178

LIBRARY
OF THE
Theological Seminary.
PRINCETON, N. J.

Case BV4390 Division
Shelf .T37 Section
Book v.2:2 No.

Die Einführung

der erzwungenen

Priester-Ehelosigkeit

und

ihre Folgen.

Zweiter Band. Zweite Abtheilung.

Die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen.

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte

von

Dr. Johann Anton Theiner

und

Augustin Theiner.

Zweiter Band. Zweite Abtheilung.

Mit Herzogl. Sächs. Censur.

Altenburg,
Verlag der Hofbuchdruckerei.
1828.

Inhalts-Anzeige.

Zweiter Band. Zweite Abtheilung.

Neunter Zeitraum.

(Vom Jahre 1300—1517.)

Seite

§. 61. Die ersten sieben Decennien des vierzehnten Jahrhunderts . 591
§. 62. Die vierzig Jahre vor dem Kostnitzer Concilium . . 625
§. 63. Die Synoden zu Pisa und Kostnitz 642
§. 64. Die Zeit zwischen den Concilien zu Kostnitz und zu Basel 675
§. 65. Die Basler Synode 692
§. 66. Die Zeit vom Basler Concil bis zum Auftreten Luther's. Kirchliche Verfügungen zur Aufrechthaltung der Keuschheitsgesetze 702
§. 67. Nachrichten der Zeitgenossen über die Zucht der Geistlichkeit in der Zeit zwischen dem Basler Concil und dem Auftreten Luther's 738

Zehnter Zeitraum.

(Vom Jahre 1517—1562.)

§. 68. Die Zeit der Reformation 806
§. 69. Die drei mittleren Decennien des sechszehnten Jahrhunderts 854

Elfter Zeitraum.

(Vom Jahre 1562 bis auf die neueste Zeit.)

§. 70. Das Concil zu Trient 896
§. 71. Die letzten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts . . 929
§. 72. Das siebzehnte Jahrhundert 970
§. 73. Das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert . . . 1113

PRINCETON THEOLOGICAL SEMINARY

Neunter Zeitraum.

(Vom Jahre 1300 — 1517.)

§. 61.

Die ersten sieben Decennien des vierzehnten Jahrhunderts.

Auch im vierzehnten Jahrhunderte begegnen wir fortdauernd Synodalschlüssen, die ganz in derselben Art wie früher die Unzucht und insbesondere den Concubinat abzustellen, die Kinder der Kleriker aus dem väterlichen Hause wegzuschaffen, und auch wohl von den Weihen auszuschließen, und die Kleriker in ihren testamentarischen Verfügungen zu Gunsten der Concubinen und der mit ihnen erzeugten unehelichen Kinder zu beschränken suchen. Eben so fortdauernd finden wir Nachrichten von einzelnen besonders ärgerlichen Auftritten, welche ein Einschreiten der geistlichen Vorgesetzten nothwendig machen. Wir geben, was uns die Quellen, die wir benutzen konnten, dargeboten haben. Da Mansi, je weiter er in der Zeit fortschreitet, desto mehr sich auf die größeren Synoden beschränkt, und von den besonderen Sammlungen uns manches nicht zu

NB. Dieses Blatt bildet den Anfang von des zweiten Bandes zweiter Abtheilung. Dies zur Notiz für die Herren Buchbinder.

Gebote stand *), überdieß auch viele Concilienschlüsse noch ungedruckt sind; so ist freilich nicht einmal in den Angaben der Concilienverhandlungen Vollständigkeit zu erreichen gewesen.

Im J. 1302 erließ Bonifacius VIII. eine Verfügung gegen den Bischof von Botontina in Spanien, der ein verworfenes Leben führte, von seiner Geistlichkeit Geld erpreßte und mit einer Concubine lebte**). In demselben Jahre wurde auf der Synode zu Pennafiel (c. 2.) geboten: „Kein Kleriker „soll öffentlich in seinem oder in einem anderen Hause eine Con„cubine halten. Wenn er auf vorhergegangene Ermahnung „sich nicht bessert, soll er eine Zeitlang die Einkünfte seiner „Pfründe verlieren, und beim Beharren in der Sünde der „Pfründe beraubt werden. Wer keine Pfründe hat, der soll „vom geistlichen Amte suspendirt, und wenn er sich dann noch „nicht bessert, nach Gutbefinden seines Obern gezüchtiget wer„den***).“ Im J. 1303 war der Bischof Franciscus von Eugubium genöthigt, sehr ernstliche Vorschriften in Bezug auf die Obhut der Nonnen zu machen †). Im J. 1304 bestimmte der Bischof Gottfried von Minden (c. 4.), daß die Geistlichen, welche sich notorisch Concubinen halten würden, ipso facto suspendirt sein und ihre Pfründen verlieren sollten ††). Um 1305 ward in der Diöcesansynode zu Rouen (c. 1.) den Geist-

*) So fehlte uns die Collectio maxima omnium conciliorum Hispaniae et novi orbis Vol. 1. — 3. Rom. 1693. fol. Ferner der von Petrus de la Lande (Paris 1660. Fol.) herausgegebene Supplementband zur Sirmond'schen Sammlung.

**) Sbaralea, bullar. Franciscan. t. IV. Urk. 249. p. 566. sq.

***) Mansi. t. XXV. p. 101.

†) Mansi. t. XXV. p. 123.

††) Würdtw. subsid. diplom. t. X. p. 51.

lichen verboten, Concubinen oder andere verdächtige Weiber in ihren eigenen oder in fremden Häusern zu halten und zu besuchen *). Im Concil zu Rippon (1306) erneuerte Wilhelm von Grenefeld, Bischof von York, die Verordnung des Bischofs Gilbert von Ciceſter **). In der Synode zu Köln (1307) wurde für die verwilderte Klosterzucht gesorgt und (c. 17.) schwere Strafe für die gefallenen Nonnen festgesetzt ***). In der Synode zu Lucca wurde das Jahr darauf (c. 24.) den Geistlichen, welche sich in ihren oder in anderen Häusern Concubinen halten würden, mit Suspension, Entziehung der Pfründe u. s. w. gedroht. c. 17. handelt von der Ordination der Priesterſöhne und c. 71. bezieht sich auf Nonnen †). In demselben Jahre (1308) verbot der Bischof Otto von Aqui in einer Diöcesansynode zu Aqui (c. 22.) allen Welt- und Regular-Geistlichen unter der Strafe der Suspension und Entziehung der Kirchenpfründe, sich öffentlich in ihren eigenen oder anderen Häusern Concubinen zu halten. Innerhalb eines Monats sollen alle Geistlichen die Concubinen verlassen, insofern sie nicht ipso facto in die besagte Strafe verfallen wollen. Kein Geistlicher soll seine Söhne bei sich wohnen oder sich am Altare von ihnen dienen lassen. Wer dagegen handelt, muß bei jedem Betretungsfalle 100 Aſtenſer Solidi an die bischöfliche Curie bezahlen, die der Bischof nach seinem Gut-

*) Bessin. p. II. p. 87. Gleiche Verordnungen gab es für die Canoniker und Geistlichen der Kathedralkirche von Rouen, welche päpstliche Bestätigung erlangten und zu Rouen mehrmals verlesen wurden. p. 99.

**) Wilk. II. p. 285.

***) Harzh. t. IV. p. 113.

†) Mansi. t. XXV. p. 179. 181.

dünken zu frommen Zwecken verwenden mag *). Um dieselbe Zeit (um 1308) gab Bischof Heinrich von Wincheſter Synodalſtatuten heraus. Er wollte die Geiſtlichen, welche ſich in oder außer den Häuſern Concubinen hielten, ſtufenweiſe durch Suspenſion vom Amte, Entziehung der Einkünfte, Verluſt der Pfründe u. ſ. w. beſſern. Den Concubinen gebot er den Eintritt in die Kirche zu wehren, und wenn ſie nach dreimaliger Ermahnung ſich nicht beſſern würden, ſie zu excommuniciren. Die Aufnahme derſelben zieht die Strafe des Anathems nach ſich. Alle Teſtamente der Kleriker zu Gunſten der Concubinen und der Kinder ſollen nichtig ſein. Auch iſt ihnen verboten, den Concubinen und Kindern Beſitzungen und Häuſer zu kaufen oder zu bauen **). Im J. 1310 wurde zu Köln ein Provincialconcilium gehalten. Im c. 9. wurde gegen die Concubinarier und die Concubinen die Verordnung des Erzbiſchofs Konrad vom J. 1225 erneuert. Namentlich wurde verboten, bei den wegen des Concubinats ſuspendirten Geiſtlichen die Meſſe zu hören. Unzucht mit Nonnen iſt mit der Strafe der Excommunication belegt. Die gefallenen Nonnen ſollten kein Amt im Kloſter haben, und ſo gezüchtiget werden, daß ſie anderen zum abſchreckenden Beiſpiele dienten. Der c. 15. iſt gegen die Schenkungen und Legate an die Concubinen und Kinder gerichtet und c. 28. bezieht ſich auf Mönche und Nonnen ***). Aus demſelben Jahre (1310) ſind Concilien zu Trier, Mainz

*) Monumenta Aquensia ed. Jo. Moriondus. p. II. Taurini 1790. 4. p. 63.

**) Wilk. II. p. 296.

***) Mansi. t. XXV. p. 238. sq. Harzh. t. IV. p. 122. sq. Statuta Synodalia Osnabrug. Ecclesiae. p. 80.

und Utrecht anzuführen. Zu Trier wurde (c. 87.) den Priestern verboten, sich von ihren Söhnen am Altare dienen zu lassen. Die Absolution der Priester, welche mit ihrem Beichtkinde, oder der Person, welche sie getauft haben, Unzucht treiben, wurde (c. 93.) dem Bischofe vorbehalten *). Zu Mainz, wo besonders über die Templer verhandelt wurde, erneuerte man dem Zeitbedürfnisse gemäß alle früheren Verordnungen in Bezug auf die Söhne der Priester, auf den Concubinat der Priester, die Legate der Geistlichen an die Concubinen und Kinder, und die Unzucht der Aebte, Aebtissinnen und Nonnen **). Zu Utrecht erneuerte Bischof Guido (c. 7.) die Verordnung eines Cardinals Petrus gegen die Concubinarier, welche mit dem Banne belegt wurden ***). Um dieselbe Zeit (um 1310) wurde im Provincialconcil zu Biterre (c. 87.) den Priestern sub excommunicatione latae sententiae verboten, sich von ihren Söhnen am Altare dienen zu lassen †). Im J. 1311 hielt der Erzbischof Castonus von Mailand ein Concil zu Pergamum, welches (rubr. 6.) eine Verordnung gegen den Concubinat enthält. Ein Prälat und Vorsteher einer Kirche, welcher eine Concubine bei sich oder wo anders hält, muß zehn, ein anderer Kleriker fünf Pavier Liren (librae Papienses) als Buße entrichten, welche der Bischof nach seinem Gutdünken zu frommen Zwecken verwendet. Außer-

*) Mansi. t. XXV. p. 270. 273. Vgl. c. 18. p. 254. c. 40. — 47. in Beziehung auf die Klöster. Harzh. t. IV. p. 133. sq.

**) Mansi. t. XXV. p. 303. 311. 313. — 315. 320. 321. 324. — 326. Vgl. Harzh. t. IV. p. 178. sq.

***) Harzh. t. IV. p. 169.

†) Martene, Thesaur. Anecdot. nov. t. IV. p. 259.

dem wurde den Concubinariern mit der Entziehung der Pfründe gedroht. Unter Androhung von Strafen wurde den Geistlichen auch verboten, ihre Kinder über acht Tage bei sich zu behalten *). Im J. 1312 war eine Synode zu Angers. Der Bischof Wilhelm Major mußte gestehen, daß die früheren Verordnungen gegen den Concubinat fruchtlos gewesen seien. Man erneuerte deßhalb (c. 1.) die früheren Gesetze gegen die Unzucht der Geistlichen, namentlich gegen ihre Unzucht mit ihren Beichtkindern, und erklärte alle dagegen handelnden Geistlichen für suspendirt. Solchen Verbrechern sollte sogar der Eintritt in die Kirche verboten sein und den Laien sollte es untersagt sein, ihre Messe zu hören. Würden sie während des auf sie gelegten Interdicts sterben, so sollten sie nicht in der Kirche oder auf dem Kirchhofe begraben werden, es sei denn, sie hätten Buße gethan **).

Im J. 1313 hielt der Erzbischof Aegidius von Rouen in der Priorei B. Mariae de Prato bei Rouen eine Synode. Mit dem Verluste aller Einkünfte der Pfründen auf ein Jahr wurden hier (c. 2.) alle Geistlichen bedroht, welche sich in ihren oder in anderen Häusern Concubinen halten, und sich nach

*) Mansi. t. XXV. p. 483. Muratori, Script. rer. Italicar. t. X. p. 549.

**) D'Achery, Spicileg. I. p. 742. 743. Wilhelm war rastlos bemüht, die verfallene Sittenzucht des Weltklerus und der Klöster wieder herzustellen. Radulf Tunlof, Caplan zu Dicea, einer kleinen Ortschaft im Bisthum, hatte schon seit langer Zeit mit Juliana la Taroce Unzucht getrieben. Deßhalb verklagt, hatte er sie an einen entfernteren Ort geschafft, wo er sie besuchte und mit ihr das frühere Leben fortsetzte. Wilhelm entsetzte ihn seines Amtes und vertrieb ihn aus dem Bisthume. Eben so verfuhr er mit dem Caplan Rudolph zu Corzejo, der mit einer gewissen Johanna Beraut in Unzucht lebte. Gesta Guilelmi Majoris Andegav. Episc. ab ipsomet relata c. 15. 16. 19. bei D'Achery, t. II. p. 169. 170. sq.

vorangegangener Ermahnung ihrer nicht entäußern. Würden sie ein Jahr hindurch in ihrem Sündenleben beharren, so sollten sie der Pfründen beraubt werden *). Im J. 1314 wurde auf einem Concil zu Ravenna das Halten verdächtiger Weiber mit einer Geldbuße von zehn Ravennatischen Soliden belegt **). Im J. 1315 wurde auf der Synode zu Münster der offenkundige Concubinat streng verboten. Besonders wurde den Geistlichen in den höheren Weihen die Keuschheit eingeschärft ***). Im J. 1317 ist schon wieder ein Concil zu Ravenna versammelt, welches (c. 4.) das Halten verdächtiger Weiber mit zehn Liren bestraft †). In demselben Jahre wurde auch zu Münster das strenge Verbot des offenkundigen Concubinats erneuert ††). Dieselbe Zeit (1317) wurde auf der Synode von Bayeux vom Bischof Wilhelm de Tria (c. 4.) gegen die concubinarischen Geistlichen die Sentenz des Legaten Galo erneuert †††). Im J. 1318 (bei welchem Jahre auch ärgerliche Vorfälle in dem Kloster zu Nonantola zu erwähnen sind) [*] schärfte der Bischof Konrad von Olmütz auf der Synode zu Olmütz (c. 1.) auf's neue die Verordnungen gegen den Concubinat ein. Zugleich wird angeführt, daß dieselben früher schon auf einer

---

*) Mansi. t. XXV. p. 526. cf. c. 1. Bessin. p. 1. p. 172. Aegidius nahm auch Bezug auf zwei kurz vorher von seinem Vorfahren gehaltene Synoden.

**) Mansi. t. XXV. p. 544.

***) Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche. S. 34. 35.

†) Mansi. t. XXV. p. 604.

††) Harzh. t. IV. p. 252. Niesert. S. 42.

†††) Bessin. p. II. p. 237.

[*] Vgl. Girol. Tiraboschi, storia dell' augusta badia d. S. Silvestro di Nonantola. t. II. Modena. 1785 f. n. 503. 504. p. 414. — 418.

Synode zu Kremsir verkündet worden seien *). Im J. 1320 wurde auf der Synode zu Perusium geboten: daß jeder Kleriker, welcher Unzucht treibe, oder notorisch eine Concubine halte, so lange vom Amte suspendirt sein solle, bis er vom Bischof nach Gutdünken an Geld gestraft und wieder in's Amt eingesetzt ist **). Von demselben Jahr ist ein vom Bischof Richard von Ossor (in Irland) herausgegebenes Synodalstatut. Im c. 6. wird geklagt, daß die Seuche der Unzucht bei Priestern und Geistlichen so tief eingewurzelt sei, daß auch die canonische Strenge sie nicht habe vertilgen können. Von neuem wird nun verordnet, daß alle, welche in ihren oder in fremden Häusern Concubinen halten, und sie nicht binnen einem Monate nach Publication des Edicts entfernen, oder welche andere an ihre Stelle nehmen, suspendirt und des dritten Theiles der Pfründeeinkünfte beraubt werden sollten, welche der Bischof nach seinem Gutdünken verwenden soll. Bessern sie sich dann noch nicht, so sollen sie der Pfründen ganz beraubt werden ***). Im folgenden Jahre (1321) wurde auch auf einer Synode zu Lisieux der Concubinat verpönt †). Als Wilhelm Godinus, Cardinalbischof von Sabina, von Johann XXI. (1316—1334) nach Spanien als päpstlicher Nuntius geschickt worden war, um über die Thronfolge des Infanten zu wachen, fand er fast den sämmtlichen Klerus im Concubinate lebend. Der Legat ließ sich's nun recht angelegen sein, dieses Unkraut auszurotten. Er erließ viele Constitutionen dage-

*) Harzh. t. IV. p. 269.

**) Mansi. t. XXV. p. 641.

***) Wilk. II, p. 502.

†) Bessin. p. II. p. 479.

gen*) und berief sogleich im J. 1322 eine Synode nach Valladolid in der Palentiner Diöces. Im c. 6. wurde hier erklärt: „Kein Welt- oder Klostergeistlicher, jeglichen Amtes „und jeglicher Würde, er mag exemt oder nicht exemt sein, „und wenn er auch ein Bischof ist, soll den Sponsalien, den „Taufen und Hochzeiten seiner Söhne, Töchter oder Enkel „beiwohnen. Der Pfründgeistliche, welcher dagegen handelt, „ist ipso facto der Hälfte der Einkünfte seiner Pfründe in „dem Jahre, wo er der Taufe — — — beiwohnte, verlustig. Der Nichtpfründner ist ein Jahr lang unfähig, eine „Pfründe zu erhalten. Die Ausstattung der Kinder oder Enkel und Schenkungen von kirchlichem Einkommen sind nichtig. „Kirchliche Vorgesetzte, welche so sich versündigen, sollen durch „sechs Monate hindurch von der Verleihung der Pfründen suspendirt sein, und die Verleihung der indeß vacant gewordenen Pfründen soll durch diejenigen geschehen, welchen sie nach „dem Devolutionsrechte zukömmt." Im c. 7. wird nun über das über alles Maaß liederliche Leben der Geistlichen geklagt (in concubinatu publico vitam ducunt enormiter dissolutam) und eine sehr lange Verordnung über das Verfahren gegen sie erlassen. Höchst merkwürdig ist der Schluß: „Nicht bloß diejenigen, welche sündigen, sondern auch diejenigen

*) „Ibi multa bona et salubria ordinavit, constitutionesque fecit „quam plurimas, praesertim contra concubinarios ecclesiasticos, qui pro tunc erant in illis partibus infiniti." Vita prima Benedicti XII. p. 204. sq. bei St. Baluzius, Vitae Paparum Avenionensium. Parisiis 1693. 4. t. I. Hierüber und über seine Gesandtschaftsreise s. Alphonsi Giaconii Vitae Pontificum Romanorum t. II. p. 384. 385 Schade, daß die übrigen schriftlichen Denkmähler bis jetzt der Vatican birgt. Giacone hat die Acten in den Händen gehabt.

„nigen, welche zum Sündigen verleiten, müssen mit der ge„bührenden Strafe gezüchtiget werden. Weil einige Laien „die Geistlichen, besonders die in den höheren Wei„hen befindlichen, zwingen, sich Weiber als „Concubinen anzunehmen, und so mit ihnen im Ver„bande (in contubernio) gegen die Ehre des Priesterstandes „und die canonischen Verordnungen zu leben; so erklären wir, „solche Gottlosigkeit verabscheuend, daß jeder, wessen Standes „er auch sei, welcher einen Geistlichen zwingt, ein Weib als „Concubine anzunehmen, ipso facto in den Bann, jede Ge„sammtheit und Communität (nec non universitatem seu „communitatem d. h. Dörfer, Städte) aber, welche dieß „thut, in das Interdict verfallen sei." Sodann wird noch verordnet, daß diese besagten Beschlüsse in den bischöflichen Synoden und in den Pfarrkirchen oft bekannt gemacht werden sollen *). Auf einem Oxforder Concilium (1322) wurde den Geistlichen verboten, an dunkeln Orten die Beichte der Weiber zu hören **).

Im J. 1324 wurde auf der Synode zu Toledo (c. 5.) den Geistlichen verboten, ihren Söhnen und Töchtern etwas von den im Kirchendienst erworbenen Gütern zu schenken, oder testamentarisch zu vermachen. In c. 2. wurde den geistlichen Vorgesetzten der unzüchtige Umgang mit gemeinen Weibern (soldaderae) streng untersagt ***). Im J. 1326 verbot man auf dem Concil zu Avignon (c. 8.) den Geistlichen, Anderen Gift oder tödtliche Kräuter zu reichen, um die Leibesfrucht abzutrei-

*) Mansi. t. XXV. p. 699. — 704.

**) Wilk. II. p. 513.

***) Mansi. t. XXV. p. 732.

ben *), was schließen läßt, daß diese Kunst beim Klerus besonders ausgebildet war. Im folgenden Jahre (1327) machte der Cardinal-Diacon Johann, päpstlicher Legat in Etrurien Provincialconstitutionen bekannt. Im Artikel de clericis concubinariis wird eingestanden, daß alle bisherigen Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen nichts gefruchtet haben, und diese nicht bloß heimlich, sondern auch öffentlich im Concubinate lebten (non solum occulte, sed etiam publice). Allen Geistlichen in den zur Legation von Etrurien gehörigen Landschaften wird nun von neuem befohlen, innerhalb acht Tagen nach Bekanntmachung dieses Edicts die Concubinen von sich zu entlassen und sie nicht mehr zu sich zu nehmen. Diejenigen, welche sie zwei Monate nachher darauf noch bei sich haben würden, sollten aller Pfründen, die sie in den Ländern der etruscischen Legation haben, ipso facto verlustig sein, und diese auf's neue vergeben werden **). Im J. 1329 wiederholte man auf der Synode zu Würzburg die früheren Verordnungen gegen den Concubinat ***). In demselben Jahre verordnete der Patriarch Johann von Alexandrien, päpstlicher Administrator der Kirche von Tarracona, auf einem Concil zu Tarracona (c. 64.), daß gegen die Geistlichen, welche im Concubinate, besonders in einem öffentlichen lebten, die canonischen Gesetze vollzogen werden sollten †). Im J. 1331 hielt der Erzbischof Monaldus von Benevent daselbst ein Concilium, auf welchem folgende Verordnungen ge-

*) Mansi. t. XXV. p. 754.

**) Mansi. t. XXV. p. 821.

***) Würdtwein, nova subsid. diplom. t. II. p. 261.

†) Mansi. t. XXV. p. 869. Martene, Anecd. IV. p. 283.

macht wurden. (c. 55.) „Wir befehlen, daß kein Benefi-„ciatgeistlicher eine verdächtige Frauensperson im Hause habe, „und alle, welche solche haben, sie innerhalb vierzehn Tagen „von sich entfernen, sonst sollen sie außer den festgesetzten Stra-„fen noch mit einer Geldstrafe von einer uncia belegt werden, „welche an unsere Curie und die unserer Suffragane zu bezah-„len ist, und zu frommen Zwecken verwendet werden soll. Bei „besagter Strafe befehlen wir allen Aebten und Erzpriestern „der Provinz und Diöces Benevent, die Kleriker und Priester, „welche solche verdächtige Weiber haben, uns und unseren „Suffraganen anzuzeigen." (c. 56.) „Auch befehlen wir, „daß kein Geistlicher, wessen Standes er auch sei, in der „Stadt, Diöces und Provinz Benevent sich öffentlich in seinem „oder in einem anderen Hause eine Concubine halte. Jeder, „der eine hat, muß sie innerhalb zehn Tagen nach Publication „dieser Verordnung entlassen, und weder sie noch andere wie-„der annehmen. Der Prälat, Pfarrer, Priester, welcher „hiegegen handelt, muß 4 unciae uns und unserer Curie, „oder unseren Suffraganen und ihren Curien, der Diacon drei, „der Subdiacon zwei, und der noch niedere Kleriker eine un-„cia bezahlen, welche, so wie es uns oder unseren Suffraganen „gutdünken wird, zu frommen Zwecken verwendet werden sollen." Auch gegen den Concubinat der Laien findet man hier (c. 57.) Verordnungen. Auch für die Klosterzucht wurde gesorgt *). Im darauf folgenden Jahre (1332) gab Bischof Guido zu Ferrara für seine Diöces Statuten. Im c. 11. wurde ver-

*) Mansi. t. XXV. p. 965. 966. Vgl. c. 46. 47. 48. 50. c. 58. und 59. beziehen sich auf Nonnen. Synodicon Beneventanensis Ecclesiae, cura Card. Ursini (Benedicti XIII.) Rom. 1724. f. p. 41. 42.

boten, Priesterſöhne zur Ordination zu präſentiren, wenn ſie nicht vorher Mönche oder regulirte Canoniker geworden wären. Im c. 31. wurde den Geiſtlichen der Stadt und Diöces Ferrara, welche in ihren oder in anderen Häuſern öffentlich Concubinen halten, die Verordnung des päpſtlichen Legaten Latinus, Biſchofs von Oſtia und Veletri, in's Gedächtniß zurückgerufen und ihr gemäß allen, welche innerhalb eines Monats ſich nicht beſſern würden, die Entziehung der Pfründe angedroht. Nichts deſto weniger ſoll, fährt Guido fort, jeder Geiſtliche bei jedem Betretungsfalle in eine Strafe von fünf und zwanzig Liren verfallen, die in Monatsfriſt zu bezahlen ſind. Im c. 39. heißt es: „Wir gebieten, daß kein Kleriker, weſſen Standes er „auch ſei, welcher eine Pfründe hat, oder erhalten wird, und „ſich in der Stadt oder Diöces verehelicht hat, oder verehelichen „wird, ſich unterſtehe, die Kirchenpfründe zu behalten. Wir „erklären, daß ſolche Kleriker nach eingegangener Ehe aller „Kirchenpfründen verluſtig ſind, und dieſe an geeignete Perſo„nen wiederum vergeben werden ſollen. Wenn ſie aber nach „eingegangener Ehe ſich unterſtehen, die Pfründen zu behalten, „und ſie nicht gänzlich aufgeben, oder wenn ſie ſich ſelbſt oder „durch andere widerſetzen, ſo ſollen ſie ipso facto in den „Bann verfallen. Die geiſtlichen Vorgeſetzten, welche wiſſen, „daß ihre Untergebenen nach eingegangener Ehe die Pfründen „behalten, ſollen, ſofern ſie dieſelben uns oder unſerem Vica„rius nicht innerhalb eines Monats anzeigen, fünf ferrariſche „Liren entrichten *). Im J. 1334 ſchrieb Benedict XII. aus Avignon an das Domkapitel zu Narbonne, er habe ver-

*) Mansi. t. XXV. p. 906. 917. 920. Vgl. c. 40. über Nonnen.

nommen, daß die allermeisten Geistlichen der Kirche zu Narbonne gleich dem Pferde und dem Maulesel, die keinen Verstand haben, sich im Unflate der Wollust herumwälzten, sich öffentlich Concubinen hielten, und die heilige Kirche Gottes, welche die Mutter der Schamhaftigkeit und die Bewahrerin der Reinheit sein solle, zum Hurenhause machten. Unter Androhung schwerer Strafen gebot Benedict die Abstellung dieser, so wie anderer namhaft gemachter Unordnungen *). Um dieselbe Zeit (nach 1334) verbot der Bischof Alanus von Trecor in seinen Synodalstatuten (c. 16.) den Geistlichen das Halten von Concubinen **). Im J. 1335 hielt der Erzbischof Peter von Rouen in dem Kloster B. Mariae de Prato bei Rouen eine Synode. Der c. 2. enthält bittere Klagen über das ausnehmend liederliche Leben der Geistlichen. Um diesem zu steuern, wird die Verordnung des vorhergehenden Provincial-Concils erneuert und den Uebertretern derselben schwere Züchtigung angedroht. Der c. 3. handelt von dem liederlichen Leben der Mönche **). In demselben Jahre berief der Erzbischof Johann von Compostella eine Synode nach Salamanca. Die

*) Stephani Baluzii Miscellaneorum lib. II. Paris. 1679. 8. p. 263. — 267. Bullar. Magn. Rom. t. IX. Luxemb. 1730. f. p. 178. 179.

**) Martene, Thesaur. nov. Anecdot. t. IV. p. 1116. In einer früheren Synode zu Trecor heißt es (c. 32.): „Es ist festgesetzt „worden, obgleich es hart ist — licet durum — daß Subdiaconen, „Diaconen und Priester sich enthalten sollen. Der Priester, welcher „in seinem Hause oder wo anders auf seine Kosten eine Concubine „hält, soll, wenn er nach vorangegangener Ermahnung sich nicht „bessert, nach der Verordnung des Legaten Galo bestraft werden." c. 33. ist gegen die Vermächtnisse an die Concubinen gerichtet. Vgl. c. 18. Martene. IV. p. 1099. 1102.

***) Mansi. t. XXV. p. 1039. 1040. Bessin. p. I. p. 177.

Beschlüsse derselben erwähnen ebenfalls (c. 3.), daß die früheren Verordnungen gegen den Concubinat bisher nichts gefruchtet hätten. Auf's neue wurde die Pönalsanction eines gewissen Berengarus wiederholt, und allen geistlichen Vorgesetzten in kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung der Strafe der Excommunication befohlen, jene Verordnung gegen die öffentlichen concubinarischen Geistlichen und ihre öffentlichen Concubinen zu vollstrecken. Besonders wurde noch verordnet, daß alle jene Pfarrer, welche ihre öffentlichen Concubinen, nach den an sie ergangenen, in jener Verordnung festgesetzten Ermahnungen (d. h. die trotz aller Drohungen behaltenen), kirchlich begraben, ipso facto excommunicirt sein sollen. Auch alle, wessen Geschlechtes, Standes und Ranges sie auch immer sein möchten, welche einem so „verfluchten Begräbnisse" beiwohnen würden, wurden mit dem Banne bedroht, und die so excommunicirten sollten in der Diöces nicht eher absolvirt werden, bis sie funfzig Morapetinen gangbarer Münze (morapetinos usualis monetae) an die bischöfliche Kirche bezahlt hätten *). Damals wirkte auch der berühmte Alvarus Pelagius, Bischof von Silves (in Portugal) **) sehr thätig

*) Mansi. t. XXV. p. 1049. 1050.

**) Pelagius war spanischer Franciscaner-Mönch, Doctor des canonischen Rechts und Lehrer desselben auf der Universität Bologna. Johann XXII. ernannte ihn zum Großpönitentiar. Er starb nach 1340. Mariana, de Rebus Hispaniae. Lib. XV. c. 17. t. II. p. 182. sq. Hagae-Comitum, 1733. fol. Luc. Wadding. Scriptores Ordinis Minorum. Romae. 1650. f. p. 15. Idem, Annal. Minorum ad a. 1308. nr. 61. 1317. 31. 1319. nr. 8. et 9. 1332. nr. 7. p. 136. 283. 337. ed. Romae 1733. f. t. VI. Fabricius, Biblioth. med. et inf. Latinit. ed. D. Mansi. Patavii 1754. 4. Am ausführlichsten finden sich die literarischen Nachweisungen: Bibliotheca Hispana Vetus, auc-

für die Wiederherstellung der Kirchenzucht. In Spanien sowohl als in Portugal, in Apulien und in den Inselländern des Mittelmeeres nach Afrika hin lebten gewöhnlich die Kleriker in förmlicher Ehe *). Sie heiratheten ganz öffentlich

---

tore D. Nicolao Antonio Hispalensi J. C. Ord. S. Jacobi equite patriae Ecclesiae canonico etc. curante Franc. Perezio Rayerio. t. II. Madriti 1788. f. lib. IX. cap. 4. c. 220. — 236. p. 149. — 152.

*) „Nimis incontinenter vivant, et utinam, nunquam continen„tiam promisissent maxime Hispani et Regnicolae, in quibus provin„ciis in pauco majori numero sunt filii laicorum, quam clericorum. „Et, quod sceleratius est, per plurimos annos de latere concubinae „qualibet die surgunt non praemissa confessione, vel hypocritali „cum proposito redeundi; et procedunt ad altare ad terrificam ho„stiam consecrandam: panem pollutum, quantum in eis est, Domino „cordibus et labiis scelestis offerentes. — — — — Immiscent se „spectaculis, et pompis mulierum, et conviviis publicis, et vitae „inhonestae, usuris et turpibus lucris, fraudibus, amori pecuniae, „saecularibus negotiis atque officiis. Dolosi sunt, conspiratores, „sectantes odium, aemulationes, obtrectationes, invidiam. Sunt „vagi oculis, effreni lingua, petulantia et gestu fluido laborantes. „Inverecundi sunt, obsceni, virgines et viduas et alias mulierculas „frequentantes. Inobedientes, sese jactantes et extollentes, doctri„nam, lectionem, psalmos, hymnos, cantica fugientes. — — — — „Libentius dant joculatori et meretrici, quam pauperi. — — — „Saepe cum parochianis mulieribus, quas ad confessionem admit„tunt, scelestissime fornicantur. — — — — Proprium matrimonium „bene curant, de patrimonio ecclesiae non curant, imo chartam „venditionis consanguineis faciunt de emtis de bonis ecclesiae. — „— — — — Faciunt sibi serviri in altari et in ecclesia per suos „filios illegitimos. — — — — — De bonis ecclesiae pascunt con„cubinas continue et filios, et de pecunia ecclesiae emunt eis pos„sessiones; sed tales possessiones potest ecclesia sibi vendicare. „Unde ad restitutionem eorum sic dederunt credo eos teneri, si „habent proprium aliudve, ut ecclesiam conservent indemnem, vel „fructibus beneficii priventur in utilitatem ecclesiae convertendis. „— — — — — — — — — Multi Presbyteri et alii constituti in „sacris, maxime in Hispania, Asturia et Gallicia et alibi, et pub„lice et aliquoties per publicum instrumentum promittunt et jurant „quibusdam maxime nobilibus mulieribus, nunquam eas dimittere;

nach den üblichen Gebräuchen, lebten mit ihren Frauen ganz wie die Laien, erzogen die Kinder bei sich im Hause, ließen ihnen eine wissenschaftliche Bildung angedeihen, und setzten solche, so wie die Frauen, auch letztwillig zu Erben ein. Bei der Verehelichung stellten sie ihren Frauen, namentlich denen, die von Adel waren, Urkunden aus, sie nie zu verlassen, also nie mit ihnen das eheliche Band zu trennen. Pelagius konnte, bei seiner mönchischen Art zu sehen, hierin nur den ärgsten Verfall der Kirche erblicken *). Er beschloß also mit den üblichen Waffen dagegen zu kämpfen; die Kleriker ihrer Pfründen zu berauben, sie, wie ihre Kinder und Frauen, bei Nichtaufhebung ihres ehelichen Verhältnisses für ehrlos zu erklären, und die Frauen nach der ältesten rigoristischen Kirchenpraxis zu Sklavinnen zu machen. Doch der Klerus trotzte auch den härtesten Strafen. Inzwischen hatte Pelagius in seiner Eigen-

---

„et dant eis arras de bonis ecclesiae, et publice eas ducunt cum „consanguineis et amicis et solenni convivio, ac si essent uxores „legitimae, propter quod reputo eos quasi bigamos, et propter ma„lam intentionem cum opere subsequuto et perjuros infames. Et „dicuntur privari beneficiis. Sed etiam ductae dicuntur in servitu„tem redigi vel vendi.“ Planctus Ecclesiae. Lib. II. artic. 27. fol. 131. — 133. Lugduni 1517. in fol. Der Text stimmt ganz mit der Editio princeps. Ulm 1474. Fol. überein. Der Venediger Recension vom J. 1560. Fol. mußten wir entbehren. Das erste Buch dieses Werkes, welches über den Primat des römischen Stuhles handelt, rückte nach dieser Ausgabe Thomas Roccaberti, Erzbischof von Valentia, General der Predigermönche und Großinquisitor von Spanien in seine berüchtigte: Bibliotheca Maxima Pontificia t. III. p. 23. — 264. Romae 1695. fol. ein.

*) „Contra sanctam castitatem, quam Domino promiserunt, sic „offendunt continue etiam publice: praeterea nefandissima, quae in „occultis perpetrant: quae nec chartae reciperent, nec posset cala„mus exarare.“ Lib. II. Art. 28. fol. 134.

schaft als apostolischer Pönitentiar Gelegenheit zu erfahren, daß die Kirche nicht so ganz abgeneigt sei, Milde zu üben; so erhielten durch ihn viele Bischöfe Spaniens die Erlaubniß, die Concubinarier von der zugezogenen Irregularität zu absolviren, was der spanische Klerus sicher für unnöthig hielt *). Im J. 1336 wurde auf dem Concil zu Bourgos (c. 10.) die Excommunication über alle Priester, Religiosen und Kleriker, welche sich in ihren oder in anderen Häusern Concubinen hielten, ausgesprochen **). Im J. 1337 wurde theils auf dem Concil zu Avignon (c. 24.) den Geistlichen streng verboten, Gift oder tödtliche Kräuter zur Abtreibung der Leibesfrucht zu geben***), theils wurde zu Frisach, im Salzburger Metropolitansprengel, von dem Archidiaconus Heinrich das Gesetz erneuert, daß kein Sohn seinem Vater oder dessen Vicarius in der Kirche diene, so zwar, daß der Vater, der es gestattet, des Amtes entsetzt werden sollte †). Um dieselbe Zeit geschahen auch im Stift

*) „Perpauci enim hodie sunt presbyteri maxime in Hispania et „regno Apuliae, qui, quum sint publici concubinarii, et propterea „quod sint suspensi a jure et quantum ad se et quantum ad alios: „nihilominus et tota die celebrant, et dant ecclesiastica sacrificia „contra canonica instituta — — — — — — Quocirca et sic servat „curiae stilus, sicut in officio poenitentiariae domini papae fui ex„pertus, qui multas literas dedit clericis concubinariis Hispaniae, ut „cum eis sui episcopi super irregularitate sic contracta authoritate „mea dispensarent.“ Lib. II. artic. 7. fol. 102. sq. „Poenitentiarii „(in curia Romana) committunt dioecesanis dispensationem super „talium irregularitate concubinariorum eorum, sicut in officio poe„nitentiariae saepe feci Hispanis.“ Lib. II. art. 27. fol. 132.

**) Mansi. t. XXV. p. 1062.

***) Concilia Galliae Narbonensis colleg. Steph. Baluzius. Paris. 1668. 8. p. 373. 374.

†) Dalham. p. 156. Im J. 1338 nothzüchtigte der Bischof von Augsburg ein Mädchen seiner Diöces, weßwegen ein großer Auflauf

Bergen in Norwegen Schritte zur Ausrottung des Concubinats *). Im J. 1339 versammelte der Patriarch Bertrand von Aquileja ein Provincialconcilium an dem Sitze seines Bisthums. Hier wurde große Klage geführt über den Mangel an Zucht in den Klöstern und beschlossen, daß sie innerhalb sechs Monaten an Haupt und Gliedern reformirt werden sollten. Eben so wurde geklagt, daß die früheren Verordnungen gegen die concubinarischen Kleriker nichts gefruchtet hatten, und der Concubinat nicht bloß geheim, sondern auch öffentlich getrieben werde: man bedrohte daher die Schuldigen auf's neue mit dem Verlust der Pfründe. Allen Beichtvätern wurde anbefohlen, die Beichte von Weibern nur an solchen Orten zu hören, wo sie gesehen werden könnten, damit aller böser Argwohn vermieden würde **). Im J. 1339 war eine Synode zu Padua, welche der dortige Bischof Ildebrandinus zusammenberufen hatte. Im c. 4. wird anerkannt, daß das Laster der Unzucht den Klerus ergriffen habe, indem die erzeugten Kinder davon Zeugniß gäben. Man verordnete deßhalb, daß kein Geistlicher den in der Hurerei erzeugten Sohn bei sich haben und auch sich nicht von ihm am Altare dienen lassen solle. Jeder Uebertreter dieser Verordnung sollte vierzig kleine Venediger Soliden bei einem jeden Betretungsfalle als Buße zu entrichten haben, wovon die Hälfte der Denuntiant erhalten sollte. Der c. 24. erneuert die Constitution des Legaten Latinus gegen den Concu-

---

entstand. Jo. Vitodurani Chron. p. 1858. bei Eccard, corp. hist. med. aevi. t. I.

*) Pantopp. II. p. 154.

**) Mansi. t. XXV. p. 1118. 1123.

binat *). In diese Zeit fällt auch eine am Hofe des Ubertinus von Carrara gegen dessen Schwester von einem Mönche verübte Nothzucht **). Im J. 1339 wurden durch eine Verordnung des Bischofs von Schleswig die Domherrn, welche verdächtige Weiber in oder außer dem Hause halten würden, ihrer Einkünfte auf so lange, bis sie sich gebessert hätten, verlustig erklärt ***). In den Beschlüssen einer von dem Bischof Johannes Oczko zu Olmütz im J. 1342 gehaltenen Synode heißt es (c. 8.): „Wir gebieten, daß kein Kleriker unserer „Diöces seinem Sohne oder seiner Tochter, welche ihm mehr „zur Schande als zur Ehre gereichen, eine Hochzeit veranstalte, „oder an derselben Gastmähler, weder öffentlich noch geheim „halte. Wer dagegen handelt, muß dem Bischof eine Marca, „dem Archidiacon einen Ferto bezahlen, und soll nichts desto„weniger einen ganzen Monat hindurch in der Olmützer Kirche „in einem schwarzen Kleide (cappa) stehen †)." In demselben Jahr (1352) arbeitete man auf einem Concil zu London eifrig daran, die Sitten der Geistlichen zu bessern ††). Im J. 1345 hielt Peter Johansen Lykke, Erzbischof von Lund, sein

*) Mansi. t. XXV. p. 1133. 1142. c. 8. bezieht sich auf die Nonnen.

**) Historia Cortusiorum, lib. IX. c. 1. lib. VIII. c. 2. bei Muratori. t. XII. p. 915. 902.

***) Cypraei Annales Episcop. Slesvicens. Bei Münter, vermischte Beiträge, S. 340.

†) Harzh. t. IV. p. 338. Ueber cappa s. Du Fresne, Glossar. t. II. p. 140. sq.

††) Mansi. t. XXV. p. 1170. Vgl. 1180. sq. Wilk. II. p. 703. Von einer Menge englischer Concilien sind nur literae citatoriae vorhanden. In Bezug auf die Reformation der Mönche und regulirten Canoniker erließ Papst Benedict XII. mehrere Verordnungen nach England. p. 608. 629. — 651.

drittes Concilium zu Helsingborg und wiederholte hier (c. 7.) die Verordnung des Cardinals Otto gegen den Concubinat *). Um 1346 fand auch ein Concilium zu Florenz statt auf Veranstaltung des dortigen Bischofs Angelus. Die Constitution des Legaten Latinus gegen den Concubinat der Geistlichen wurde von neuem wiederholt, und bestimmt, daß die Geistlichen, welche eine verdächtige Frauensperson bei sich hielten, eine Buße von 25 Liren, und diejenigen, welche Concubinen hielten, eine Buße von 25 Goldflorenen an die bischöfliche Kammer entrichten sollten. Würden die Concubinarier zwei Monate hindurch hartnäckig bleiben, so sollten sie ihrer Pfründen beraubt und diese an andere verliehen werden. Die concubinarischen Religiosen sollten, weil sie kein Geld bezahlen konnten, nach dem Ermessen des Bischofs und seiner Officialen mit Gefängnißstrafe belegt werden **). Um dieselbe Zeit (um 1346) hielt der Prager Erzbischof Ernst eine Synode zu Prag. Der Artikel de vita et honestate cleric. führt Klage über das schlechte Leben der Geistlichen, was auch auf die Sitten der Laien verderblich wirke. Im Artikel de cohabitat. clericor. et mulierum heißt es: „Viele Kleriker treiben nicht „bloß, durch die Versuchungen überwunden, Unzucht, sondern „kommen auch den Versuchungen zuvor, indem sie, damit sie „nicht vergebens versucht werden, in ihren oder in benachbarten „Häusern Huren unterhalten." Gegen solche Geistliche wurden

*) Münter, Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Bd. 1. St 1. S. 75. Bd. 2. St. 3. S. 27. Pantopp. II. p. 169.

**) Mansi. t. XXVI. p. 37. 38.

nun scharfe Strafverfügungen erlassen *). In das J. 1346 gehört auch die vierte Synodalepistel des Utrechter Bischofs, Johann de Arckel, in welcher über die Unzucht und Kinderzeugung der Nonnen und Mönche u. s. w. in der Stadt und Diöces Utrecht bittere Klage geführt und zu strengen Strafmitteln dagegen geschritten wird **). Um das J. 1350 erließ der Bischof Boso von Aretina auf einer zu Aretina gehaltenen Synode (c. 15.) eine Verordnung gegen den Concubinat, welche sich aber nebst einigen anderen Canonen nicht erhalten hat ***). Bestimmter gehört in das J. 1350 eine Synode, welche der Cardinal Guido, päpstlicher Legat in der Lombardei, nach Padua ausgeschrieben hatte. Die Beschlüsse derselben enthalten im Artikel de vita et honestate clericorum eine lange Verordnung gegen den Concubinat der Geistlichen. Alle Schenkungen und testamentarischen Vermächtnisse der Kleriker an ihre Concubinen und Kinder wurden für ungültig erklärt. Alles

*) Mansi. t. XXVI. p. 83. 84. Harzheim versetzt die Synode in's J. 1355. t. IV. p. 390. 391. Die Statuten erschienen auch besonders unter dem Titel: Statuta provincialia Ernesti archiep. I. Pragensis ante annos ducentos et octoginta novem publicata, opera, studio Bartholdi Pontani. Prag. 1606. 4. ohne Seit. Z. und angehängt der Synodus Archidioecesana Pragensis habita a Sbigneo Berka a. 1605. Prag. 1762. 4. p. 199. Nach Pontanus wäre die Synode 1317 gehalten worden, welches aber durchaus unrichtig ist. Balbinus setzt sie, ohne sich weiter zu rechtfertigen, in's J. 1344. Auch dieß ist falsch. Ernst kam erst 1346 zur Regierung. Vita Venerabilis Ernesti primi Archiepiscopi Pragensis authore Bolueslao Aloysio Balbino. Pragae 1664. 4. p. 112. Von den gemachten Synodalstatuten zeugen die Chronisten. S. bei Pelzel, Scriptores rerum bohemicar. t. II. Prag. 1784. 4. p. 440. Dieselben erhielten ungemeines Ansehen.

**) Harzh. t. IV. p. 350.

***) Mansi. t. XXVI. p. 214.

ihnen Hinterlassene sollte ihnen, als Unwürdigen, durch die Bischöfe abgenommen werden. Die Testamente der Kleriker, welche zur Zeit des Todes oder der Krankheit, an der sie starben, öffentlich Concubinen hatten, sollten ungültig sein, mit Ausnahme der Vermächtnisse für fromme Zwecke *). In demselben Jahr (1350) untersagte eine von dem Naumburger Bischof Johann von Miltitz zu Naumburg gehaltene Synode den Geistlichen bei Strafe der Excommunication, sich in den Häusern Huren zu halten **). Endlich ist noch beim Jahre 1350 zu erwähnen, theils eine von dem Kaiser Karl IV. an den Erzbischof Gerlacius von Mainz erlassene Auffoderung zu einer baldigen Sittenreform bei der Geistlichkeit ***), theils eine Verordnung des Bischofs Hemming zu Abo in Finland, die den Priestern auf das strengste zur Pflicht macht, ihre Kinder von sich zu thun, und zwar so, daß diese auf keinem der Kirche gehörigen Grunde verbleiben sollen. Doch soll es erlaubt sein, solchen Kindern Wohnung und Besitzung auf väterlichem Privateigenthum, selbst innerhalb der Gränzen ihrer Gemeinen zu geben. Das Cölibatgesetz wird nicht erst von neuem eingeschärft †). Im J. 1351 gab Berengarius, Bischof von Lucca, Constitutionen für seine Diöces heraus. c. 30. lautet: „Wir befehlen, daß kein Kleriker, welcher sich in den heiligen „Weihen befindet, oder eine Kirchenpfründe hat, in der Stadt „oder Diöces Lucca sich öffentlich eine Concubine in seinem oder „in einem anderen Hause halte. Wer dagegen handelt, soll

*) Mansi. t. XXVI. p. 226. 227.

**) Harzh. t. IV. p. 357.

***) Harzh. t. IV. p. 358. 359.

†) Münter, vermischte Beiträge. S. 353.

„von Amt und Pfründe suspendirt, und auch noch mit einer „anderen Strafe nach unserem Gutdünken belegt werden. „Wenn aber Jemand Ehebruch oder Unzucht mit einer Nonne „oder Sodomiterei treibt, so soll er Amt und Pfründe verlieren, „und noch mit einer andern Geld- oder Kerkerstrafe nach unserem „Gutdünken belegt werden. Auch die Prälaten sollen diese Ver- „ordnung beobachten und diejenigen ihrer Kleriker und Kapelläne, „welche dagegen handeln, uns oder unserem Vicarius schrift- „lich oder mündlich anzeigen, bei Strafe der Excommunication „und einer Buße von zwanzig Liren, welche an unsere Kammer „zu bezahlen sind." Der c. 11. bezieht sich auf die Ordina- tion der Priestersöhne und der c. 35. auf die Nonnen *). In demselben Jahre (1351) gab der von Papst Innocentius VI. zum Legaten für Italien ernannte Cardinal Aegidius Alberno- tius, Constitutionen für die Länder seiner Legation heraus. Bei Strafe der Excommunication ist hier allen Klerikern und Religiosen verboten, sich öffentlich Concubinen zu halten **). Auch die von dem Cölner Erzbischof Wilhelm veranstaltete Synode, auf welcher (c. 2.) den Canonikern und anderen Kle- rikern der öffentliche Concubinat verboten, und für den Fall der Uebertretung die Verordnungen der Cölner Erzbischöfe Conrad und Sifrid erneuert wurden, gehört dem J. 1351

*) Mansi. t. XXVI. p. 267.

**) Mansi. t. XXVI. p. 301. Von S. 311 — 382. liefert Mansi ein Synodicon Nicosiense. Es enthält mehrere Synoden von frü- herer Zeit bis zur Synode von 1354. In mehreren sind ebenfalls Vorschriften enthalten über die Unzucht, die Sodomiterei der Geist- lichen, ihre Kinder u. s. w. S. p. 311. 12. 13. 15. 31. 44. 46. 47. 49. 50. 58. 77. 78.

an *). Im J. 1354 gebot der Bischof Berthold von Eichstädt durch einen Beschluß der Eichstädter Synode allen in öffentlichem und notorischem Concubinate lebenden Geistlichen, die Concubinen innerhalb eines Monats nach Publication dieser Verordnung von sich zu entfernen und sich ihrer zu enthalten. Dem Widerspenstigen sollte nach Ablauf dieser Frist der Eintritt in die Kirche verweigert werden, und die Verwaltung des Gottesdienstes vorläufig untersagt sein. Unter Androhung dieser und noch schwererer Strafen wird den Decanen und Kämmerern des Sprengels die Vollstreckung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht und ihnen befohlen, dem Bischof oder seinem Official die Namen der öffentlichen Concubinarier zu melden. Gleicherweise sollen sie die öffentlichen Concubinen der Kleriker, wenn sie auf die Ermahnung sich nicht von ihnen trennen, vom Gottesdienste ausschließen und in ihrer Gegenwart, oder wenn sie sich auf dem Kirchhofe befinden, keinen Gottesdienst halten **). Im J. 1355 trug der Erzbischof Ernst von Prag in einem Synodalstatute (c. 5.) den Archidiaconen die Besserung der concubinarischen Priester auf, und ertheilte ihnen auch die Vollmacht, sie einzukerkern, wenn es nöthig sein sollte ***). Im J. 1360 übersandte der Erzbischof Wilhelm von Cöln dem Bischof Johann von Osnabrück eine Verordnung des Papstes Innocentius VI. gegen das liederliche Leben hoher und niederer Geistlichen in Deutschland und begleitete es mit eigenen Verordnungen. Dasselbe that er bei den übrigen

*) Harzh. t. IV. p. 466.
**) Harzh. t. IV. p. 370. 371.
***) Harzh. t. IV. p. 406.

Suffraganbischöfen *). Im J. 1363 wurde auf der Synode zu Meaux (c. 2.) Excommunication und Entsetzung von der Pfründe den Geistlichen gedroht, welche Huren oder Concubinen in ihren Häusern halten würden **). Im folgenden Jahr (1364) finden wir auf einer Eichstädter Synode (c. 26. 27.) auf's neue die Gesetze gegen die Concubinarier wiederholt ***). In demselben Jahre sah sich Simon Langham, Bischof zu Ely in England, genöthigt, Gesetze gegen den Concubinat zu erlassen †). Im Jahre 1365 wurden nicht nur auf einer Synode zu Angers (c. 30.) die Kleriker, welche sich notorisch Concubinen hielten, mit der Excommunication bedroht ††), sondern es wurde auch auf einer andern zu Meaux (c. 3.) ein scharfes Edict gegen den Concubinat erlassen †††). Im J. 1368 hielten die Bischöfe dreier Provinzen eine Synode zu Baur. Im c. 32. wurde den Priestern verboten, sich von ihren Söhnen bei der Messe dienen zu lassen. Im c. 116. wurde den Geistlichen untersagt, irgend Jemandem Gift oder tödtliche Kräuter zu reichen, um die Leibesfrucht abzutreiben. Im c. 117. wurden, ohne weitere genauere Bestimmung, alle

*) Statuta Synod. Ecclesiae Osnabrug. p. 98. sq.

**) Martene, Thesaur. nov. Anecd. IV. p. 916. In einer anderen Synode zu Meaux wurde c. 50. den Geistlichen verboten ihre Söhne bei sich zu haben. Martene. IV. p. 900.

***) Harzh. t. IV. p. 409.

†) Wilk. III. p. 59. 60. Im J. 1339 verbot Bischof Grandison zu Ottery in Devonshire den Domherrn, die Chorknaben bei sich im Bett schlafen zu lassen. Sprengel, Gesch. v. Großbr. Th. 1. S. 343.

††) Mansi. t. XXVI. p. 443.

†††) Martene, Thesaur. IV. p. 924. 925. cf. instructio Decanorum. p. 928.

öffentliche Concubinarier excommunicirt *). In demselben Jahre erneuerte und bestätigte der Bischof Hugo von Viterre die alten Synodalstatuten, und verbot (c. 8. und 9.) auf's neue den Concubinat **). Auch zu Upsala wurde in dem nämlichen Jahre von dem Erzbischof Birger ein Concil gehalten, auf dem die Bischöfe ernstlich ermahnt wurden, den Concubinat der Geistlichen abzustellen. Die Schuldigen sollten theils Geldbußen erlegen, theils ihre Aemter verlieren, ihre Concubinen aber sollten mit siebenjähriger Pönitenz bestraft, und wenn dieses fruchtlos bliebe, in einem Kloster oder anderswo zeitlebens gefangen gehalten werden ***). Im Jahr 1370 wurde auf der Cölner Herbstsynode von dem Erzbischof Friedrich (c. 7.) die Verordnungen Konrad's und Sifrid's gegen den Concubinat wiederholt eingeschärft †); zu Magdeburg aber wurde auf einem von Erzbischof Albert berufenen Provincialconcil (c. 20.) eine ausführliche Verordnung gegen die Concubinarier erlassen, und den Canonikern der Kathedral- und Collegiatkirchen der Provinz, so wie auch den übrigen Beneficiaten an das Herz gelegt, sich der öffentlichen warmen Bäder zu enthalten, wo verdächtige Weibspersonen sich einzufinden pflegten, wogegen ihnen der Erzbischof besondere Bäder zu erbauen verspricht ††).

Die Schlüsse, die wir aus diesen Angaben zu ziehen berechtigt sind, werden bestätigt durch die Strafpredigten, wel-

*) Mansi. t. XXVI. p. 537. 520. Concilia Galliae Narbonensis colleg. Steph. Baluzius. Paris. 1668. 8. p. 224. 270. 271.

**) Martene, Thesaur. IV. p. 628.

***) Lagerbring. Th. III. S. 617.

†) Harzh. t. IV. p. 501. 502.

††) Mansi. t. XXVI. p. 579. 580. Harzh. t. IV. p. 420. Auch für die Klosterzucht wurde gesorgt.

che die moralisirenden Schriftsteller des vierzehnten Jahrhunderts gegen den damaligen Klerus haben ausgehen lassen. Robert Holkot, Dominicanermönch und Professor der Theologie zu Oxford († 1349) *) nennt die Geistlichen wegen ihrer Unzucht Alpe, Satyrn und Faunen **). Besonders aber finden wir, daß in dieser Zeit die Geißel der Satyre gegen den päpstlichen Hof geschwungen wird, von welchem seit der Verlegung des päpstlichen Stuhls nach Avignon alle Ehrbarkeit gewichen war. Der unsterbliche Francesco Petrarca (geb. 1304, gest. 1374), dieser Liebling der Päpste und Cardinäle, dem es bei seinem Aufenthalt am Hofe der Päpste nicht an Gelegenheit fehlen konnte, die Beschaffenheit desselben sehr genau kennen zu lernen, schildert den päpstlichen Hof zu Avignon als das

*) Ueber ihn s. Balaeus, cent. V. c. 84. p. 435. sq. H. Wharton ad Cave, p. 40. Jac. Quetif., scriptor. ord. Praed. ad Jac. Eckhard. Lutet. 1729. f. p. 629. sq.

**) „Sacerdotes moderni sunt angeli incubi per luxuriam. Incubi „vel incubones secundum Isidorum (Etym. lib. 8. c. ult.) a Roma„nis dicuntur Fauni. Sunt etiam, ut creditur, daemones corpora „assumentes vel sibi jungentes et sic mulieribus se immiscentes. Et „daemones incubi dicuntur nonnunquam generare gigantes: ita sa„cerdotes per vehementiam voluptatis gignunt communiter pingues, „grossos et corpulentos. Hi possunt dici sacerdotes Priapi vel Bael„phegor.“ Lect. 182. in libr. sapient. (in allen alten Ausgaben, Spir. 1483., Reutling. 1489., Basil. 1489., Hagenov. 1494., Basil. 1506., ibid. 1586. fol. pag. 604. Die Ausgaben des Dominicaners und Professors der Theologie zu Wien, Raimund Ortz, Col. Agr. 1689. fol., läßt die anstößigen Stellen weg und ändert den Text nach Gutdünken, so daß sie ganz unbrauchbar ist.) Eine Rüge der gemeinen Unterhaltungen der Kleriker s. lect. 208. in XIX. 10. p. 689. ed. cit. Die lect. 38. in 111. 12. p. 133. — 135. bezieht sich ausschließlich auf die cohabitatio clericorum et monachorum cum mulieribus, wobei der ältern Satzungen, namentlich der Bemühungen des Sylvester Cambrensis gedacht wird.

Babylon an der Rhone *), wo man alles, was dem Menschen heilig ist, verhöhne, die Hoffnung eines künftigen Lebens, die

*) „Omne bonum ibi perditur, sed primum omnium libertas, „mox ex ordine quies, gaudium, spes, fides, charitas, animae jac„turae ingentes. Sed in regno avaritiae, nihil damno asscribitur, „modo pecunia salva sit. Futurae tibi vitae spes inanis quaedam „fabula, et quae de inferis narrantur fabulosa omnia, et resurrectio „carnis et mundi finis et Christus ad judicium venturus, inter nae„nias habentur. Veritas ibi dementia est, abstinentia vero rusticitas; „pudicitia probrum ingens: denique peccandi licentia magnanimitas „et libertas eximia, et quo pollutior, eo clarior vita, quo plus „scelerum, eo plus gloriae, bonum nomen, coeno vilius, atque „ultima mercedum fama. Habes quantum in tam paucis licuit illius „sacrae urbis expressum, quem non magis in his literis hodie, „quam in illorum frontibus hominum, quotidie perlegis, quorum „vitam nullus stylus, nullum aequet ingenium. — — — — — — „Ad ridicula simul atque odiosa festino. Quis, oro, enim non „irascatur et rideat illos senes pueros, coma candida, togis am„plissimis, adeoque lascivientibus animis, ut nihil illuc falsius „videatur, quam quod ait Maro:

„Frigidus in Venerem segnior?

„Tam calidi, tamque praecipites in Venerem senes sunt, tanta eos „aetatis et status, et virium coepit oblivio, sic in libidinem inar„descunt, sic in omne ruunt dedecus, quasi omnis eorum gloria, „non in cruce Christi sit, sed in commessationibus, et ebrietatibus, „et quae has sequuntur in cubilibus, impudicitiis: sic fugientem „manu retrahunt, inventam atque hoc unum senectutis ultimae lucrum „putant, ea facere, quae juvenes non auderent. Hos animos et hos „nervos tribuit. Hinc Bacchus indomitus, hinc Orientalium vis „Baccharum. O Ligustici et Campani palmites, o dulces arundines, „et Indicae nigrantes arbustulae ad honestas delicias et utilitates „hominum creatae, in quos usus, et quantam animarum perniciem „clademque vertimini! Spectat haec Satan ridens, atque in pari „tripudio delectatus, interque decrepitos ac puellas arbiter sedens, „stupet, plus illos agere, quam se hortari, ac ne quis rebus torpor „obrepat, ipse interim, et seniles lumbos stimulis incitat, et coetum „peregrinis solibus ignem ciet, unde foeda passim oriuntur incen„dia, mitto stupra, raptus, incestus, adulteria, qui jam Pontificalis „lasciviae ludi sunt. Mitto raptarum viros, ne mutire audeant, non „tantum avitis laribus, sed finibus patriis exturbatos, quaeque con-

Schreckniſſe der Hölle, die Aufſtehung des Fleiſches, das Ende der Welt und die Wiederkunft Chriſti zum Gericht unter die Fa-

„tumeliarum gravissima est, et violatas conjuges, et externo semine „gravidas rursus accipere, et post partum reddere, ad alternam „satietatem abutentium coactos. Quae omnia non unus ego, sed „vulgus novit, et si taceat, quamvis ne id ipsum taceat, jam major „est indignatio, quam metus, et minacem libidinem vicit dolor. „Haec, inquam, universa praetereo: Malo quidem te hodie, ad „risum quam ad iracundiam provocare, ita enim quae ulcisci nequit, „in se flectitur, et in dominum suum saevit. Fuit ergo seniculus „quidam, ex eo numero unus, cunctis annalibus implendis idoneus, „hircina libido homini inerat, vel si quid libidinosius, atque olen- „tius hirco est, hic seu mures metuens, seu lemures, dormire solus „non audebat, nil apud eum tristius, nil miserius coelibatu, novas „quotidie nuptias celebrabat, et creber vagis amplexibus sponsus „erat, cum et os illi vacuum, et aetas plena esset, septuagesimum „pridem annum excesserat, septimo vix jam dente superstite. Erat „illi puellarum auceps unus ex multis, domini sui libidine nihilo „segnior, cujus retia et laquei, omnes vicos, omnium et praesertim „pauperum domum obsederant, huc pecunias, huc redimicula, huc „anulos, huc postremo blanditias, huc coenae reliquias, huc omne „genus escarum, et quaecunque flexura muliebres animos, conve- „hebat, ipse interim suspensus animo canebat. Nam et revera can- „tor erat, sed qui vocem ab altaribus ad choreas ac lupanaria „transtulisset. Noram hominem vulgi digito monstratum, qui his „artibus, multas praedas, in os lupi senis, inferre solitus diceretur, „Mille locus hic ridiculosas historias capit, unum accipe. Multis „ille pollicitis, misellam virgunculam, an meretriculam illexerat, ut „domino ejus, utique et excelsi gradum, et magnarum opum, sed „nec formae, nec aetatis amabilis, obsequi in animum induceret. „Quid multis agam? Acquiescit, et velut Psyche illa Lucii Apulei, „felicibus nuptiis honestanda ignoti viri thalamum subit. Re com- „perta, impatiens morae, senex advolat, et ulnis arreptam, pendu- „lis labiis exosculans, atque inermiore commorsitans, consummare „novas nuptias anhelabat: repentino malo percita, et olente senio, „et vultu lurido deterrita exclamat. Ad magnum se quendam, et „insignem praelatum, non ad deformem et decrepitum sacerdotem „advenisse, non posse sibi fraudem fieri. Vis si fiat, manibus quoad „possit, deinde gemitibus atque ululatibus occursuram, neque dum „reliquiae spiritus ullae essent passuram se a tam turpi sene violari.

beln und Possen rechne, wo keine Sittlichkeit mehr anerkannt, und nur ein ruchloses Leben für ein ruhmwürdiges erachtet werde. In apokalyptischen Ausdrücken schildert er den päpstlichen Hof als die große babylonische Hure, die mit allen Völkern und Königen der Erde Unzucht treibe, von der aller Unflat sich über die Völker der Erde verbreite. Der Cardinäle gräuelvolle Unzucht, ihre Ehebrüche und blutschänderischen Frevel kann er nicht schwarz genug schildern. Die Greise frevelten, wie erst die satanische Bahn betretende junge Wüstlinge. Namentlich erwähnt er eines im Sündenpfuhle ergrauten siebzigjährigen Cardinals, dem die Lustdirne nur beiwohnen mochte, wenn er sich ihr in Cardinalskleidung zeigte*). Ein vorzüglich kräf-

„Haec vociferans ubertim flebat: ille autem et manu scabra, et ore „hispido spumantique tenerum os praecludens, fletibus et quaeri„moniis conabatur obstare, atque incondito murmure, et ineptissi„mis blanditiis (erat enim praeter caetera blaesus adeo, ut a nemine „posset intelligi) aegram animi solari. Sed cum nil proficeret senex „egregius, in secretarium se proripit, arreptoque, quo conscripti „Patres a reliquis discernuntur, rubenti pileo, et insigne suum, „albo, calvoque vertici imponens Cardinalis sum, inquit, Cardina„lis sum, ne timeas filia. Sic amasiola adhuc flentem, et prae„senti specie, et futura spe magnifice consolatus, in geniale cubi„culum deduxit pronuba non Junone, sed Ctesiphone, ac Megaera. „Ad hunc modum Cupidinis veteranus, Baccho sacer, et Veneri, „non armatus, sed togatus, et pileatus de suis amoribus triumpha„vit: Plaude; fabula acta est. Nosses hominem, jucundissime so„nuisset, et hujus, et reliquorum mille sunt talia, quorum quaedam „non ludicra, sed pudenda, alia, vero inania, et horrenda sunt. „I nunc! mirare, ducibus his, et propitium populo suo Christum et „Rempublicam prosperari.“ Epistola 16. Libri sine titulo p. 729. — 731. Opera. Basileae 1581. fol. Aehnliche Klagen: Hortatoria ad Nic. Laurentii de capessenda libertate. p. 536. sq. Lib. VI. Epistolar. de rebus familiaribus, epist. 1. p. 655. sq. Rerum Senilium, Lib. IX. epist. 2. p. 856. sq.

*) Schon vor Petrarca hatte der göttliche Dante Alighieri

tiger Strafprediger ist der gefeierte Theolog Nicolaus D'Oresme *). In Gegenwart des Papstes Urban V. und seiner Cardinäle schilderte er im J. 1364 zu Avignon mit Freimüthigkeit das in der Kirche eingerissene Verderben und die herrschende Unzucht, wobei er namentlich von Prälaten spricht, die er als die unzüchtigsten Hunde bezeichnet. Er führt seinen Zuhörern die auf die Verworfenheit der jüdischen Priesterschaft und jüdischen Synagoge sich beziehenden Aussprüche und Drohungen zu Gemüthe. Er sagt es voraus, daß von der römischen Kirche Trennungen statt finden würden, widerlegt die stolze Einbildung des Klerus, daß die Kirche nicht sinken könne, durch die Eitelkeit des ähnlichen Vertrauens der Juden auf ihren Tempel, spricht aber zugleich die feste auf das Wort der Schrift und die moralische Weltordnung gegründete Ueberzeugung aus, daß Gott die Wahrheit in Einigen erhalten werde **). — In

---

(geb. 1265, gest. 1321) in seiner Hölle manche kräftige Pinselstriche zur Schilderung priesterlicher Entartung angebracht. Wie Petrarca's Zeitgenosse Giovanni Bocaccio (geb. 1313, gest. 1375) in vielen seiner Erzählungen die Entsittung der Geistlichkeit schonungslos schildert, ist bekannt, und bedarf keiner weitern Erwähnung.

*) Er war seit 1356 Vorsteher des berühmten Collegiums Novarra zu Paris, Archidiacon zu Bayeux, Dechant von Rouen und Erzieher des Königs Karl V. Im J. 1377 wurde er zum Bischofe von Lisieux befördert und verwaltete als solcher sein Amt mit Ruhm bis 1382. Biographie universelle ancienne et moderne. t. XXII. p. 62. sq. Paris 1822. 8.

**) Die Rede ist aufgenommen von Flacius p. 1775. — 1785. Wolf. p. 648. — 654. Brown, Append. ad Ortuini Grat. Fascil. p. 487. — 493. Später führte Oresme dieses Bild der Entsittung des Klerus in folgender höchst merkwürdigen Schrift noch weiter aus: Liber de Antichristo et ejus Ministris ac de ejusdem adventu, signis propinguis simul et remotis. Ex diversis sacrarum scripturarum testimoniis elegantissime compilatus, quatuor continens particulas.

den Niederlanden eiferte Ruysbroch (Rusbrock), Prior der regulirten Chorherrn zu Grünthal bei Brüssel († 1381), in Schrift und That für Aufrechthaltung der Kirchenzucht beim Weltklerus und in den Klöstern. Sein Eifer, seine Frömmigkeit und seine mystisch theologischen Schriften verschafften ihm ein ungemeines Ansehn. Er hieß bald der zweite Dionysius Areopagita, bald Doctor divinus, auch ecstaticus. In seinen Schilderungen von der Entartung des Klerus und des Mönchthums erscheint der Concubinat bei den Klerikern als allgemein herrschend und vollkommen die Stelle der Ehe vertretend *). In England trat in dieser Zeit Johann Wiklef (1324—1384) auf. Er war Lehrer am Martinscollegium zu Oxford, dann Pfarrer zu Lutterworth **). Nach seinen kräftigen Schilderungen ist die Geistlichkeit seiner Zeit die mo-

---

Zuerst edirt von Martene et D. Collect. ampliss. t. IX. p. 1271. — 1496. Vgl. Launoi Hist. Gymnas. Novarr. p. III. p. 455. Fabricius, Biblioth. med. et infim. Latin. t. V. p. 120. sq.

*) „Quam vero probrosum ac detestandum est, quosdam ex rebus „ecclesiasticis victitantes, quos anima et corpore castos esse oportebat, palam domi suae proles ex se genitas alere ac sustentare, „atque inde tamen non solum nullo rubore affici, nullo pudore suffundi, sed etiam multum placere sibi, perinde ac si ab initio ex „legitimis eas uxoribus susceperint. Revera si ab initio sanctae „ecclesiae sacerdotes tam nihil spiritales fuissent, atque hodie sunt, „Christiana fides non tam longe ac late propagata esset. At nunc „status et ordines omnes in ima deflexerunt.“ Commentaria in Tabernaculum foederis. c. 123. p. 150. Ueberh. p. 147. — 151. Dieselbe kraftvolle Schilderung vom Verfall der Kirche im Klerus und Mönchthume. Libellus de septem custodiis. c. 20. p. 210 De vita contemplativa c. 61. 62. p. 367. — 369. Opera ed. Laur. Surius. Coloniae Agrippinae 1692. fol. Vgl. über Ruysbroch J. Fr. Foppens, Biblioth. belg. Bruxelles 1729. 4. t. II. p. 720.

**) Schröckh. Th. 34. S. 490. — 552.

ralische Pest der Menschheit. Kleriker und Mönche fröhnten der wildesten Wollust. Sie trieben Unzucht mit Nonnen, verführten die Ehefrauen, mordeten Jungfrauen, die sich ihrer satanischen Lust nicht fügten, nahmen in Mönchkutten gesteckte und am Kopfe geschorene Frauenzimmer zu sich, benutzten den Beichtstuhl zur Verführung, indem sie die Frauen und Mädchen belehrten, es sei eine weit geringere Sünde, mit Pfaffen als mit Laien Unzucht zu treiben, und ihnen versprachen, ihre Sünde zu verantworten *). Gleichzeitig mit Wiklef predigte

*) „Tanta erat hac aetate morum corruptio et peccandi licentia, „ut sacerdotes ac monachi praeter violatas virorum conjuges et mo„niales, virgines quasdam concubitum eis denegantes occiderent. „Praetereo eorum sodomiam, quae omnem mensuram excessit. — „— — Foeminis persuadebant eorum plures, multo levius esse pec„catum cum illis coire, quam cum laicis: interim jactantes, se eas „absolvere posse, et pro earum peccatis responsuros esse, semper „in maximis sceleribus nutriebant. Spoliatis etiam haeredibus veris „suos nothos et spurios mirum in modum ditabant. Sub cappis, „cucullis et vestibus suis juvenculas traducebant, aliquando etiam „capitibus earum rasis. Mulierum complexiones et secreta ex libris „disquirebant, docentes, cum illis concumbere in absentiis marito„rum maxime esse contra varias aegritudines salubre. Mendican„tium ordinum fratres, exauditis confessionibus, dum viri nobiles „essent in bellis occupati, negotiatores in negotiis, mercatores in „mercibus ac rustici in agris, illorum uxoribus abutebantur; neque „a juvenibus in coenobiis abstinebant. Ex aliorum uxoribus sorores „et hi faciebant, ut inde filios educerent, et ex suo genere frater„culos post se relinquerent. Praelati eorum nonnas et viduas occu„pabant. Et sic carnem omnes votis oblitis nutriebant in desideriis.“ De hypocrisi (bei Baleus Cont. 6. c. 37. p. 475.; aufgenommen von Wolf p. 643. und Flacius p. 1814.) Weitere und reichlichere Belege über Völlerei, Geiz, Habsucht, Heuchelei und Schandleben des Klerus wie des Mönchthums, namentlich des letzteren, bieten seine dialogorum libri quatuor (und zwar Lib. III. c. 18. 20. 32. p. 132. 138. 148. sq. Lib. IV. c. 17. 18. p. 131. — 138. c. 26. — 31. p. 259. — 274. c. 33. — 38. p. 280. — 301. Francofurti et Lip-

gegen die Ausartung der Geistlichkeit der Priester Johann Ball (im J. 1382 grausam ermordet). Auch die Laien erhoben laut ihre Klage über die Sodomiterei der Klerisei, über die von den Nonnen verübten Kindermorde und sonstigen gräulichen Folgen der Ehelosigkeit *).

§. 62.

Die vierzig Jahre vor dem Kostnitzer Concilium.

Die vierzig Jahre, welche auf den Tod Urban's V. folgten, sind großentheils eine Zeit kirchlicher Verwirrung, wozu die Entstehung eines Doppelpapstthums in Rom und Avignon führen mußte. Inzwischen fehlt es doch nicht an Nachrichten, welche Zeugniß geben, daß man von Seite der Kirchengewalt darauf bedacht war, die Keuschheitsgesetze zu handhaben, obgleich, wie gezeigt werden soll, diese Bemühungen nicht allzu erfolgreich waren.

---

siae 1753. 4.) sattsam dar. Auszüge bei Schröckh, K. G. Th. 34. S. 493 — 516.

*) „Magnates quidam dicebant, quod lex continentiae adjuncta „sacerdotio in totam ecclesiam Sodomiam induxit. Delicata cibaria „(inquiunt) virorum ecclesiasticorum quaerunt naturalem purgationem, „vel pejorem. Votum continentiae moniales cogit ad horribilia pec„cata: ut sunt interfectiones abortivorum, destructio naturae per „medicinas, mutuae libidines et alia non dicenda. Quibus addide„runt hos versus:

„Plangunt Anglorum gentes crimen sodomorum:
„Paulus fert, horum sunt idola causa malorum.
„Surgunt ingrati Gyesitae, Simone nati,
„Nomine Praelati, hoc defensare parati.
„Qui reges estis, populis quicunque praeestis,
„Qualiter his gestis gladios prohibere potestis?“ —

Thomas Netter Waldenus in Fasciculo zizaniorum ex Cod. MS. bei Wolf. p. 688. Ueber Netter Vgl. Baleus ad Centur. VI. c. 75. p. 493. H. Wharton, Append. ad Cave. p. 112.

Im J. 1372 hielt der Bischof Sylvester zu Coustance (in der Normandie) eine Diöcesansynode, auf welcher allen Geistlichen eingeschärft wurde, keine Frauenspersonen, welche Verdacht erzeugen könnten, bei sich zu haben, und die Vergehungen gegen die Keuschheit mit den Kirchencensuren bedroht wurden *). Zwei Jahre später (1374) hielt der Erzbischof von Benevent, Hugo Guidardus, eine Provincialsynode zu Benevent, auf der in langen Verordnungen tit. 11. c. 11. 12. der Concubinat verpönt wurde. Man bemerkte, daß die Priester, trotz aller Gesetze die Concubinen stets nur vorgeblich von sich entfernten, und nur wenn sie visitirt wurden, sie zu entfernen versprächen, dann aber, wie Hunde, die ihr Gespei wiederum fressen, sie dennoch behielten. Außer den gewöhnlichen Strafen wurden auch die in der Synode von 1331 festgesetzten Geldstrafen wiederholt. Die concubinarischen Bischöfe insbesondere wurden zu einer an die erzbischöfliche Kammer zu entrichtenden Geldbuße von zehn Unzen Gold verurtheilt **). Im J. 1375 wurde in der Diöcesansynode zu Coustance in der Normandie auf's neue den Geistlichen verboten, Huren zu be-

*) Bessin. t. II. p. 561.

**) Synod. Benevent. p. 174. 175. In Italien mußten wohl alle Versuche, der Unzucht zu steuern, fruchtlos sein, da in Rom die größte Nachsicht geübt wurde. Als Francesco Prägnani, der Neffe Urban's VI. (1378 — 1389) zu Neapel auf offener Straße eine Nonne gewaltsam angefallen, genothzüchtigt, und sie mehrere Tage hindurch zum Werkzeuge seiner viehischen Lust gebraucht hatte, verklagten ihn die Neapolitaner theils dieser That wegen, theils auch wegen seiner übrigen Ausschweifungen beim Papste. Dieser aber entgegnete entschuldigend, Francesco sei noch ein Jüngling. Der Augenzeuge Dietrich von Niem berichtet, daß derselbe ein Jüngling von vierzig Jahren war. Historia sui temporis. lib. I. c. 33. p. 36. Argentinae 1609. 8.

suchen, und ihre unehelichen Kinder bei sich zu haben*). Im J. 1377 fand auf Veranlassung des dortigen Bischofs eine Synode zu Regensburg Statt. Im c. 5. kömmt vor, daß die Geistlichen, obgleich ihnen das Mainzer Concil das Zusammenwohnen mit Weibern verboten habe, auf Antrieb des Teufels Concubinen und Kinder bei sich hätten, und wenige gefunden würden, die von diesem Laster frei wären. Weil nun befohlen sei: Niemand höre die Messe eines Priesters, von dem er unbezweifelt weiß, daß er eine Concubine hat, so hätten alle Kleriker der Regensburger Diöces die Concubinen innerhalb vierzehn Tagen nach Publication dieses Decrets aus ihrer Wohnung zu entfernen, und sie nicht mehr zu sich zu nehmen. Die Ungehorsamen sollten von Amt und Pfründe suspendirt, und sofern sie trotz der Suspension dieselben behalten, excommunicirt, und wenn es nöthig ist, auch mit Gefängnißstrafe belegt, und auf immer ihrer Pfründen beraubt werden. Die Concubinen aber sollten, insofern sie nicht ablassen, an ihrer Person und an ihrem Vermögen auf das strengste bestraft werden **). Im J. 1378 stoßen wir wieder auf ein Concilium zu Benevent, auf dem der dortige Bischof Hugo (c. 55 —57) die früheren Verordnungen erneuerte, und (c. 58. 59.) die Zucht in den Nonnenklöstern in Berathung nehmen läßt ***). Im J. 1381 wird auf einer Prager Provincialsynode von dem Erzbischof Johannes (c. 7.) geklagt, daß die Geistlichen sich in

*) Bessin. p. II. p. 564.

**) Monumenta boica. vol. XV. Monachii 1787. 4. p. 576.

***) Mansi. t. XXVI. p. 647. 648. Synod. Benev. p. 256. Die Gesetze gegen den Concubinat werden immer auch gegen den Concubinat in der Laienwelt gerichtet.

ihren Häusern öffentlich Concubinen hielten *). Im J. 1387 gab auch Johann, Bischof von Nantes (c. 9.) scharfe Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen und die Unzucht derselben mit ihren geistlichen Töchtern und Beichtkindern **). Zu Palentinum in Spanien wurde unter dem Vorsitz des Cardinals Peter de Luna im J. 1388 ein Concilium gehalten. In c. 2. wird geklagt, daß viele Welt- und Klostergeistliche ein arges Schandleben führten, und die Verordnung des Legaten Guilermus gegen den Concubinat nicht beobachtet würde. Deßhalb wurde eine äußerst weit ausgesponnene Verfügung von neuem erlassen. Am Ende heißt es: „Wenn die „Concubinarier zur Zeit des Todes, oder zwei Monate vorher, „öffentlich Concubinen gehabt haben, so sind sie unfähig zu testi„ren, und ihr Gut, sowohl bewegliches, als unbewegliches,

*) Mansi. t. XXVI. p. 694. Harzh. IV. p. 527. Auch auf der Prager Synode v. J. 1384 wurde von der Verbesserung der Sitten des Klerus gehandelt (Harzh. IV. p. 528.), die auch nach der Schilderung, welche ein Karthäuserprior zu Aschbach in Böhmen, Namens Michael († nach 1390), von der damaligen böhmischen Geistlichkeit entwirft, gewiß sehr nothwendig war. „De aliis autem variis valde „vitiis, quibus caeterae corrumpuntur Religiones, quarum observantia „judicatur humanior, et rigor minor, ut puto de vitio proprietatis, „incontinentiae, abjectionis habitus, mercaturae, usurae homicidio„rum, apostasiarum pro dignitatibus contentionum, furtorum, sacri„legiorum, simoniacae pravitatis, aliorumque vitiorum, labello potius „decrevimus silentium imponendum.“ Remediarium abjecti Prioris cap. 14. p. 435. bei Bernh. Pez, Bibliotheca ascetica. Ratisbonae 1723. 8. t. II.

**) Martene, Anecd. IV. p. 983. In einer früheren Synode zu Nantes, deren Jahr Martene nicht angiebt, wurden das Lateranensische Edict und die Verordnung des Legaten Galo gegen Hurerei und Sodomiterei der Geistlichen, und das Wohnen der Kinder bei denselben (c. 36. 37. 38.) wiederholt. p. 936. Auch ein Bischof Oliverius verbot den Geistlichen, die Kinder bei sich zu behalten. p. 960.

„auch väterliches und jedes andere, ist confiscirt, und weder „sie noch ihre Concubinen sollen kirchlich begraben werden. „Das confiscirte Gut soll in drei Theile getheilt werden, wo„von ein Theil für die Bedürfnisse der Kirche des Klerikers „bestimmt sein, der zweite dem Bischof zukommen, der dritte „aber auf Loskaufung der Gefangenen von den Ungläubigen „verwendet werden soll*)." In demselben Jahr (1388) wurde auf einem Concilium zu Palermo den Geistlichen, welche sich in ihren oder in anderen Häusern öffentlich Concubinen hielten, mit Suspension und Beraubung der Pfründe gedroht**). Im J. 1390 excommunicirte Nicolaus Berutus, Bischof von Treviso, am Gründonnerstage alle Kleriker, welche ihre Concubinen, gemäß den in den Synoden und sonst an sie ergangenen Ermahnungen nicht innerhalb der vom Legaten Guido bestimmten Zeit entfernt haben. Eben so excommunicirte er die Geistlichen der höheren Weihen, so wie die Nonnen und Mönche, welche sich verehelicht hatten***). In der Synode zu Chalons (1393) ward c. 9. geboten: „Die Geistlichen, „welche nicht in einem Monate die Concubinen abschaffen, ver„fallen in den Bann, und müssen 20 Livres Tournois an die

*) Mansi. t. XXVI. p. 738. — 740.

**) Mansi. t. XXVI. p. 746.

***) Mansi. t. XXVI. p. 762. 763. Ein merkwürdiger Vorfall ereignete sich im J. 1391. Heinrich I., Herzog von Masuren und Bischof von Ploczko, vermählte sich mit der Prinzessin Rigota. Friese Beiträge zur Reformationsgeschichte von Polen und Litthauen. Th. 2. Bd. 1. Breslau 1786. 8. S. 7. das. Dlugoss. und Lubienski. Ueber einen andern merkwürdigen Vorfall im Bisthume Utrecht, s. Joan. de Beck. Chron. Ultraject. in app. p. 130. Wilh. Hedae Histor. Episcopor. Ultraject. p. 239.

„bischöfliche Curie bezahlen *).“ Im J. 1396 verpönte der Erzbischof Amelius von Tours (c. 24.) den Concubinat **), und zu Telge wurden auf einem Concil die Skenningischen Satzungen erneuert, mit Beifügung des Befehls, daß dieselben zugleich mit allen anderen schwedischen Kirchengesetzen in jeder Priesterversammlung, selbst in den kleineren, welche die Pröpste hielten, vorgelesen werden sollten ***). Unter Androhung der gewöhnlichen Strafen suchte Raban, Bischof von Speier, in der Jubilatesynode 1398 den Concubinat bei seinem Klerus auszurotten †). In der Jubilatesynode zu Speier 1399 klagte er aber, daß die früheren Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen wenig oder nichts gefruchtet haben, und erneuerte sie von neuem ††). In der Synode zu Köln 1400 wurden (c. 1.) alle früheren Satzungen in Bezug auf die Reformation der Sitten des Klerus erneuert †††). In demselben Jahre verbot Humbert, Bischof von Basel, in den Diöcesanstatuten, die Messe eines Priesters zu hören, der öffentlich mit einem Weibe Beiwohnung hält, (publice cohabitantis) [*]. Im J. 1401 wurden auf der Jubilatesynode zu Speier wiederum die Gesetze gegen den Concubinat erneuert [**]. Dasselbe geschah in der Jubilatesynode 1407 [***].

---

*) Martene, Thesaurus. IV. p. 670.

**) Martene, Thesaurus. IV. p. 1184.

***) Lagerbring. t. III. p. 817.

†) Würdtw. Nova subsid. diplom. t. VI. p. 68.

††) Würdtw. ib. p. 71. sq.

†††) Harzh. IV. p. 348.

[*] Würdtwein, Subsidia diplomatica. t. V. p. 143.

[**] Würdtwein, Nova subsid. diplom. t. VI. p. 74. sq.

[***] Ibid. p. 80.

Im J. 1405 gebot auch der Rath von Bern allen Geistlichen, die Concubinen zu entlassen. Diese wollten wegen ihrer Immunitäten nicht gehorchen, und nahmen die Concubinen, welche sich auf einige Zeit entfernt hatten, bei ihrer Zurückkunft wieder in ihre Häuser auf. Die Obrigkeit verhaftete sie, stellte aber einige, die von den Priestern mit Geld ausgelöst wurden, sogleich wieder auf freien Fuß *). Auch noch sonst findet man Beispiele, daß die Räthe der Schweizer sehr oft sich das gewöhnliche Verfahren der Bischöfe zum Vorbilde nahmen, und die Concubinen und Kinder bezahlen ließen. Bei den Verboten, welche gegen den Concubinat erlassen wurden, war es dann nicht selten bloß um die Strafgelder zu thun. In einigen Cantonen wurde der Concubinat gesetzlich anerkannt. So hatte der Rath zu Zürich den Chorherrn des großen Münsters durch ein Gesetz zugesichert, daß die Kinder, welche sie mit ihren Jungfrauen zeugten, das ihnen im letzten Willen zugewendete Vermögen unter dem Schutze der Obrigkeit genießen sollten **). Im J. 1408 gebot die Diöcesansynode zu

*) Wirz, Helv. K. G. Th. 2. S. 197. Joh. Jak. Hottinger, Helvet. Kirchengeschichte Th. 2. S. 214.

**) Im J. 1388 hinterließ ein Priester, Johann Stucki, seiner Tochter 120 Gulden. Der Caplan Jacob Stüppli errichtete im J. 1417 ein Testament zu Gunsten seines Kindes und seiner Jungfrau, und beide Testamente wurden in das Stadtbuch eingetragen. Wirz, Th. 2. S. 243. Nachweisungen von den J. 1481. 1490. s. in Geschichte der Eidgenossen vom Tode des Bürgermeisters Waldmann bis zum ewigen Frieden mit Frankreich (Joh. v. Müller's Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft, Th. 5. Abth. 2.) von Robert Glutz-Blozheim. Zürich 1816. 8. S. 503. Auch wurden oft geradezu die Geliebten der Geistlichen in Unterschriften und Grabschriften als deren rechtmäßige Frauen aufgeführt. S. die Nachweisungen in Joh. Jac. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichten. Th. 2. Zürich 1708. 4. p. 852. In einer Grabschrift des großen Münsters heißt es:

Halberstadt (c. 8.), daß alle concubinarischen Priester und Kleriker, welche sich öffentlich Concubinen halten, ihrer Pfründen und aller Einkünfte ipso jure verlustig sein und die verwirkten Pfründen von denen, welchen es zusteht, an andere taugliche Personen vergeben werden sollten. Diejenigen concubinarischen Kleriker, welche keine Pfründe haben, sollen wissen, daß sie im Banne liegen; auch soll überdieß von ihnen ohne Nachsicht eine Geldstrafe beigetrieben werden. Der c. 9. verbietet den Geistlichen Besuch in den Nonnenklöstern, bei jungen verheiratheten Frauen, besonders wenn deren Ehemänner abwesend sind (maxime earum maritis invitis, aut absentibus), und bei allen anderen verdächtigen Frauenspersonen, so wie auch alles unehrbare Gespräch und schädliche Spiel in ihren Kammern oder auch öffentlich. Wer dagegen handelt, muß außer den gesetzlichen Strafen drei Pfund Wachs für ein jedes solches Vergehen bezahlen, und mag von dem Bischof, nach Maßgabe seiner Schuld, mit Gefängnißstrafe be-

---

„Anno Domini MCCCCL obiit D. Jacobus Schwarzmurer canonicus „capituli hujus ecclesiae. Item Agnes uxor legitima praedicti D. „Jacobi.“ Streng wurde es von den Regierungen geahndet, wenn die Priester ihre Concubinen mißhandelten, oder Frauen von Bürgern verführten, oder die Kirche zum Orte der Befriedigung ihrer Lust machten. (Ein Caplan in Solothurn trieb mit einer Frau öfters auf der Orgel Unzucht.) S. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 505. n. 217. S. 506. n. 220. Die Laien verkauften oft auch ihre Weiber an Geistliche, und befriedigten dann ihre Lust mit anderen. S. 505. n. 217. Im J. 1409 wurden zu Augsburg auf Befehl des Raths vier Priester und ein Laie, wegen Knabenschänderei am Perlachthurme in einem hölzernen Käfig, gebunden an Händen und Füßen, aufgehängt, bis sie verhungerten. Der Baierischen Geschichten drittes und viertes Buch, von Heinrich Zschokke, Bd. 2. Aarau 1815. 8. S. 372. Anmerk.

legt werden *). In diesen Zeitabschnitt gehört auch eine von dem Bischof Johann Michaelis in Ribe gehaltene Diöcesansynode, in welcher c. 2. der Concubinat der Geistlichen verpönt wurde **).

Das Fruchtlose dieser immer von neuem wiederholten Verordnungen gegen die Unzucht der Geistlichen liegt indessen leider nur zu klar am Tage, indem die übereinstimmenden Berichte der glaubwürdigsten Zeitgenossen von dem beim Klerus jener Zeit herrschenden Sittenverderbniß das unverdächtigste Zeugniß geben. Heinrich von Hessen, mit dem Beinamen von Langenstein, Lehrer der Theologie und Vicekanzler der Universität Paris, dann Lehrer der Theologie, der Astronomie und anderer Wissenschaften auf der Universität Wien († 1397), stellte im J. 1381 ein Gutachten über die Reformation der Kirche aus, in welchem er den Verfall der Kirche bezeichnete und namentlich von der Unzucht der Priester redet ***). Der berühmte Dietrich von Niem (gebürtig aus Niem im Bisthum Paderborn, seit 1378 bis 1410 in der päpstlichen Kanzlei unter fünf Päpsten angestellt, dann Bischof zu Verden und hierauf

*) Harzh. V. p. 14.

**) Münter. Mag. Bd. 2. St. 3 S. 29. Johann Michaelis war Bischof von 1388 bis 1409.

***) Rursus oculos aperite, et inquirite, si quae hodie claustra monialium facta sint quasi prostibulo meretricum? Si quae Deo consecrata canonicorum monasteria fiant quasi fora et diversoria? Si quae cathedrales ecclesiae factae sint quasi speluncae raptorum et latronum? Scrutemini, si alicubi sacerdotes in consuetudinem duxerunt, sub praetextu ancillarum habere concubinas? Consilium Paris de unione ecclesiae. c. 18. de extrema Ecclesiasticorum illius tempore corruptione bei Hardt. t. II. p. 1. p. 56. Verbesserter Abdruck von Du Pin unter Gerson's Werke aufgenommen. t. II. p. 838. Appendicis.

zu Cambrai, † um 1417 zu Costnitz) bezeugt, daß der Klerus in Norwegen und im Norden überhaupt, in Irland, Spanien und Portugal durchgängig im Concubinate lebe*). Rei-

*) „Aliqualis Descriptio Praelatorum et cleri regni Norvegiae et „Hyberniae, ac partium vicinarum. Et ne quicquam de contingen- „tibus omittamus, etiam ad extrema terrae, seu Oceani, scilicet „Norvegiam, frigore stridentem, sed pellibus ferinis piscibusque „foecundam, et marinis portibus inclytam, versus Septentrionem et „Hyberniam juxta Oceanum, frugibus et optimis piscibus, nec non „animalibus magnis et parvis camporum et sylvarum permaxime „opulentam, et grato aëre temperatam, denique pergam. In quibus „clerus ut communiter humili cultu, ornatuque vestium incedit, „caeremoniis paucis et solennitatibus nullis ad divinum cultum per- „agendum adornatus: nec liberalibus artibus, aut aliis scientiis sal- „tem eminenter imbutus est: sed de more seu consuetudine in Nor- „vegia clerici et laici bibunt ad haustum aequales, et nisi super „modum quis inebrietur cerevisia, potu cocto. tunc non reputat se „beatum, et exigit alter ab altero, ut sibi faciat justitiam rebibendo „aequaliter cum ipso, nec quis crederet, nisi videret, quantum „quisque utriusque sexus ibidem biberet una vice, ac idem postea „una eademque hora, donec ebrius in terram caderet, denuo ac- „ceptaret: quique crebris potationibus cyphos magis exhaurit, hic „caeteris corporali vigore ac in virtutibus excellentior reputatur. In „eisdem etiam partibus Hyberniae et Norvegiae juxta consuetudines „patriae licet episcopis et presbyteris tenere publice concubinas, et „eisdem visitantibus bis in anno subditos sibi presbyteros, ac eccle- „siasticorum parochialium Rectores, suam dilectam ducere secum „ad domos et hospitia eorundem subditorum presbyterorum. Nec „ipsa dilecta permittit episcopum amasium visitare sine ipsa, his „de causis, ut tunc laute vivat cum presbyteris visitatis in hospitiis „eorundem presbyterorum, videatque amasias eorundem, nec non „dona seu munera seorsum a quolibet presbytero capiat visitato, et „ne amasius visitans, episcopo forte vidente eam pulchriorem, illam „etiam adamaret, sicque injuriam faceret ipsi dilectae. Et si forte „aliquis ipsorum visitatorum casu vel fortuna non habeat focariam, „ut praevaricator paternarum traditionum, episcopo visitanti proinde „procuratores duplices ministrabit. Ac etiam presbyterorum amasiae „seu uxores in eisdem partibus, statu et gradu in ecclesiis ac in „mensis eundo, sedendo et standO caeteris dominabus etiam milita-

sten die Bischöfe auf die Visitationen, so nahmen sie ihre Liebchen mit sich. Auch würden diese nicht erlaubt haben, daß jene ohne sie reisten, theils weil sie neugierig waren, die Schätzchen der Geistlichen in Augenschein zu nehmen, theils weil sie nach Geschenken geizten, theils endlich, weil sie nicht Gefahr laufen wollten, daß der Bischof sich in das schöne Liebchen eines Priesters verliebe. Ward ein Priester ohne Concubine angetroffen, so wurde er gehänselt und mußte dem Visitator doppelte Procuration reichen, während die Concubinen, oder vielmehr Frauen dieser Priester mit Achtung behandelt wurden. An den Bischöfen, Aebten, Prälaten und Klerikern Italiens wird gerügt, daß sie ihre Anverwandten und Nepoten zu bereichern suchten. Dietrich von Niem hat uns auch ein die Sitten der Mönche und Nonnen in Friesland und in den Diöcesen Bremen, Utrecht und Münster betreffendes Schreiben des Papstes Gregor XII. vom J. 1408 aufbewahrt, in welchem Unglaubliches von dem Schandleben derselben erwähnt wird *). Die

„ribus praeponuntur. Et pene idem modus, scilicet, quo ad luxu-„riam, circa presbyteros Gasconiae, Hispaniae ac Portugaliae, nec-„non contiguarum regionum versus Africam in omnibus observatur. „Unde quodammodo plures naturales in omnibus illis partibus, in „ecclesiasticis titulis concedendis praeferuntur, et plures legitimis „apertissime promoventur. Haec pauca sufficiunt de qualitatibus „cleri partium praedictarum, prout haec omnia et infinita alia in „libro de regionibus orbis, et qualitatibus habitantium in eisdem, „quem etiam nuper edidi, latius sunt descripta.“ Historiar. sui temporis. lib. IV. c. 35. p. 501. ed. cit.

*) „In quibus (sc. monasteriis) pene omnis religio et observantia „dicti Ordinis, ac Dei timor abscessit, libido et corruptio carnis „inter ipsos mares et moniales, nec non alia multa mala, excessus „et vitia, quae pudor est effari, per singula succreverunt, ac de „die in diem magis pullulant et vigent in ipsis. Nempe in monas-„teriis hujusmodi monachi, et conversi eorundem monasteriorum,

Mönche hielten sich Concubinen und zeugten Kinder. Mönche und Nonnen lebten in Klöstern zusammen, und machten aus

„neo non praedictae moniales insimul habitant, et quandoque ad „aliqua hujusmodi monasteriorum suorum regiminibus praelatorum „destituta, loco illorum defunctorum praelatorum nonnulli de statu „et vita seculari, quique in seculo existentes etiam luxuriose vixe„runt, saepius assumuntur, in regularibus institutis dicti ordinis „penitus non instructi, nec non de regiminibus monasteriorum „praedictorum praeter authoritatem et consensum sedis Apostolicae „se intromittunt, in eisdem monasteriis praelationis nomen sibi te„mere usurpando, ipsique de statu et vita saecularibus assumti quan„doque concubinas seu focarias eorum, quas existentes, ut prae„fertur, in seculo, tenuerunt, etiam cum pueris, quos ex eisdem „focariis procrearunt, secum ad praedicta monasteria, ad quae re„cepti fuerunt, ducunt, illos tenendo et fovendo publice in eisdem, „prout fecerunt prius, dum in ipso seculo morarentur, nec emen„dati de tali scelere etiam Missas et alia divina officia celebrare „non verentur: ipsaeque moniales pro earum libitu voluntatis saepe, „imo saepius, praedicta monasteria exeunt, convivia saecularia at„que notos et amicos earum frequentando, et iterum redeunt ad „eadem, quia ipsae moniales sub clausura perpetua et debita non „existunt, et quod quidem etiam detestandum est, potissime messis „tempore cum dictis conversis ac colligendum frumenta et foenum „extra eadem monasteria transeunt, et durante messe hujusmodi in „campis, pratis et pascuis multos dies inutiliter et inhoneste consu„munt. Fornicantur etiam quam plures hujusmodi monialium cum „eisdem suis praelatis ac monachis, et conversis, et in eisdem mo„nasteriis plures parturiunt filios et filias, quos ab eisdem praelatis, „monachis et conversis, fornicarie, seu ex incestuoso coitu conce„perunt. Filios autem in monachos, et filias taliter conceptas quan„doque in moniales dictorum monasteriorum recipi faciunt et pro„curant: et, quod miserandum est, nonnullae ex hujusmodi monia„libus maternae pietatis oblitae, ac mala malis accumulando, aliquos „foetus eorum mortificant, et infantes in lucem editos trucidant, „seque habent saevissime circa illos, etiam Dei timore secluso. „Unde si tales moniales, quae talia perpetrant, essent personae se„culares, ipsae pro tam inhumanis sceleribus eorum juxta leges „seculi morte saevissima damnarentur. Insuper, quasi singulae mo„niales, hujusmodi singulis monachis et conversis ante dictis ad

ihnen Hurenhäuser, in denen schaudervolle Verbrechen verübt wurden. Nonnen tödteten ihre neugebohrnen Kinder. Der Papst suchte Visitation der Klöster und Abhilfe einzuleiten. Ein anderer Zeuge für das Sittenverderbniß jener Zeit ist Matthäus, geboren zu Prag, wegen seiner Studien und seines Lehramtes zu Paris und Krakau, bald der Pariser, bald der Krakauer (de Cracovia) genannt *). Auch bei ihm finden

„instar ancillarum seu uxorum eorundem monachorum et conver„sorum, nec non decoquunt ipsis cibaria delicata, ac die noctuque „cum ipsis monachis et conversis in commessationibus et ebrietati„bus creberrime conversantur: unde luxus sive concupiscentia car„nis hujusmodi ferventius ardet seu aestuat. Inter ipsos etiam multi „alii graves et enormes excessus propterea in eisdem monasteriis „perpetrantur, quia absque visitatione et correctione praemissa ex„cessus et certamina remanent ut frequenter“ etc. Theod. de Niem. l. c. lib. IV. c. 34. p. 496. — 500.

*) Er war auch Lehrer der Theologie zu Heidelberg, und Pfarrer zu Prag (wo er auf der Synode im J. 1384 eine kräftige Strafpredigt gegen die Ungebundenheit der Kleriker hielt), dann Bischof von Worms und geistlicher Rath König Ruperts (der ihn im J. 1406 in Geschäften nach Rom, und im J. 1409 auf das Concilium zu Pisa sandte). Er starb 1410. — Ueber das Vaterland dieses Mannes war man sehr uneinig. Bald hielt man ihn, durch Trithem, de scriptorib. eccles. c. 654. p. 193. ed. Fabricii) irregeleitet, für einen Polen (Oudin. t. III. p. 1110. sq. H. Wharton. ad Cave p. 76. Giaconius, Vitae Pontiff. t. II. p. 770.) bald für einen Pommer (P. de Ludewig, Praefat. histor. episc. Camin. Script. rer. Bamberg. t. II. p. 499. B. Pez, Praefat. p. VI. Thes. Anecd. t. I. Johannatus, Historia Episcopat. Wormat. p. 407.) Doch beides wird durch gleichzeitige Annalisten widerlegt (Engelhusii Chron. p. 1136. bei Leibnit. t. II. Script. rer. brunsw. Andreas Ratisb. bei Eccard. t. I. p. 2125. — Wolf (Lectiones p. 686. sq.) machte ihn gar zu einem Portugiesen, verleitet durch den Umstand, daß das Buch in einigen Handschriften Portugallus überschrieben ist. Matthäus überreichte dem schnöden Peter de Luna (Papst Benedict XIII.), einem geborenen Arragonier, dieses Gemählde des frechen Getreibes des römischen Hofes, um ihn seine eigene Verruchtheit empfinden zu lassen. Schröckh, Th. 34. S. 572. läßt ihn schon

wir die bittersten Klagen, wie der Concubinat von den Geistlichen so öffentlich und ungescheut gepflogen werde, als ob dieses Verhältniß gar kein verbotenes wäre *). Endlich ist noch der Böhme Johann Huß von Hußinez (geb. 1373, verbrannt d. 6. Juli 1415) zu erwähnen, dessen Strafpredigten gegen das Sittenverderbniß seiner Zeit bei seinen nach Verbesserung der kirchlichen Uebelstände sich sehnenden Landsleuten einen fruchtbaren Boden fanden. Schon im J. 1403 war Huß in seinen an der Bethlehemskirche zu Prag gehaltenen Predigten gegen die Unsittlichkeit des Klerus aufgetreten. Im J. 1404 hielt er auf der Prager Synode eine kräftige Rede gegen die Lasterhaftigkeit des Klerus und klagte namentlich, daß Prälaten, Canoniker, Pfarrer und andere Priester sich Weiber hielten und sonst Unzucht trieben, daher er den Erzbi-

---

1394 sterben. In seinen zwei Reden, die er zu Rom im päpstlichen Consistorium im J. 1403 für die Anerkennung Kaiser Ruperts (bei Raim. Duellii Miscellaneor. lib. I. p. 137. — 154. Aug. Vindel. 1723. 4.) hielt, spricht sich derselbe Edelsinn für's Wohl der Kirche aus.

*) „Concubinatus in clero publice et solenniter exercetur, et „meretrices illic tam pretiose vestiuntur, in tantum honorantur, „quasi sic vivere utrique sexui non sit vitiosum vel inhonestum, „sed honorabile et gloriosum, ita ut Curtisani, ibi sic vivere consueti, etiam alias partes inficiant, inducant in eas etiam eandem „pestiferam consuetudinem, et potius corruptelam. Abusiones quo„que paganicae, et superstitiones diabolicae tam multae sunt Romae, „quod dinumerari non bene possunt. Vix est aliquis tam sceleratus „aut scandalosus, quin ad celebrandum officium divinum admittatur. „Vix est aliquis tam sceleratus et miser, cui sacri ordines denegen„tur. De omnium autem eorum correctione nulla est cura auctori„tatem habentibus. Delinquentibus nullus timor. Imo de aliquorum „ex his correctione solum movere verbum est derisio, et talis, ut „fativus et pro irrationabili habeatur.“ l. c. p. 8. de squaloribus Curiae Romanae. Zuerst 1551. 8. Basel. dann bei Brown. l. c. p. 584. — 607.

schof auffoderte, die Kirche von den Unreinen zu befreien *). Eben so klagt er über die Entartung der Klerisei und namentlich über ihre Unzucht in einer Rede vor der Prager Synode des Jahrs 1405. Er redet hier von Klerikern, welche die einfache Hurerei für eine leichte Sünde erklärten, und beschwert sich über die Archidiaconen und alle, welchen das Besserungsgeschäft des Klerus obliegt, die für empfangene Ge-

*) „Nunc igitur vos sacerdotes attendite, si non sunt inter vos „consecrata vasa Deo abominabilia supra modum. Sunt namque „multi ex vobis praelati, canonici, plebani et alii presbyteri, qui „mulierculis coëtuntur, velut idola colunt, ardent in desiderio et „amore illarum, vexantur lascivia, et libidine turpi vinculantur „multi, multi plebani concubinarii fornicantur cum talibus corpora-„liter, quod in multis locis animalia gradientia super terram aperte „demonstrant. O sacerdos, vas immundum, noviter ante cum scorto „foedatum, et adhuc adulterina voluntate illi conjunctum, audes sic „in te capere Sacramentum omni decore et suavitate repletum? — „— — — — — — — — Sunt ulterius multi de nobis, qui crapula „et ebrietate ultra laicos turpiter maculantur, vadunt cum baculis „ad tabernam, sicut laici ad limina sanctorum, et cum inde rede-„unt male possunt ambulare, minus loqui, et minime tunc scire „possunt quod eorum dignitas sacerdotalis requirat, ditiores eorum „de eleemosina frequentant adinvicem invitatos ad convivia, ubi „cibus et potus in quantitate plures et majores, in substantia magis „pretiosi et in qualitate delicatiores, quam apud cives et nobiles „apponuntur, ubi Christus cum sua passione est proscriptus. Sed „carne spumante in libidine de mulierculis et factis veneriis verbis „impudicis colloquia consummantur, unde postea coguntur vacare „ociis et spaciis, ludis, tabernis et aliis lasciviis, et tandem vespe-„ras et alias horas canonicas frangunt, et rotant, laniant et synco-„pant, nec in ecclesiis infra missarum solemnia, in stallis et in „spatiis per ecclesiam multa inconsueta colloquia, superba, lasciva „et avara permittunt, qui plus quam canes de divino officio expelli „deberent a Christo, dum scandalum intolerabile generant in cor-„dibus simplicium laicorum.“ Sermo I super Joanne XV, 27. fol. XXVI. col. 2. Op. t. II. Norimbergae 1558. fol. Die neueste Ausgabe daselbst 1756. 2 voll. fol. war uns nicht zur Hand.

schenke die Unzucht dulden und unterstützen. Die Aussprüche der heiligen Schrift gegen die Unzucht und die Ehebrüche, und die gewisse Strafe ewiger Verdammniß führt er lebhaft den Klerikern zu Herzen *). Auf ähnliche Weise sprach Huß in der Prager Synode vom J. 1307 über Ephes. 6, 14.**) und in seinen zwei Reden über Röm. 13, 12.***) und 1 Thessal. 5, 19 †) von der Schlechtigkeit des Klerus: besonders aber mahlt seine berühmte Schrift: „von der gottlosen Verworfenheit der fleischlichen Priester und Mönche" die Heuchelei, das wüste Leben, die Frechheit, Gottlosigkeit und überhaupt das sittliche Verderben des Klerus mit den grellsten Farben und mit einer Tiefe des Schmerzgefühls ††), die an Petrarca's Kla-

*) Sermo de summo mandato in lege Matth. XXII, 37. in Synodo in curia Archiepisc. Prag. a. 1405. habita. fol. XXVII. col. 2. — fol. XXXI. col. 2.

**) Fol. XXXII — XXXVI. col. 2.

***) T. I. fol. XXXVII. sq.

†) Fol. XLIII. col. 2.

††) De Sacerdotum et Monachorum carnalium abhorrenda abominatione fol. CCCLXXVI — CDLXXI. t. I. Nur auf das Hauptsächlichste kann hier verwiesen werden. „Dormiunt, inquam, quem„admodum, bestia maculata substrato precioso regali vestimento, „dum thesauros sapientiae et scientiae Jesu Christi potenter obtinent, „et sacramenta ejus pro suo libitu tenent, et exinde habent delicias, „divitias et honores: tamen per vitam bestialem, voluptuosam, am„bitiosam et superbam maculant violenter et conculcant, et contem„ptibilem aliis reddunt divinam verbi Dei veritatem, et praxim pii„simi Christi Jesu." c. 8. fol. CCCLXXXI. c. 9. fol. CCCLXXXV. c. 11. de meretrice magna f. CCCLXXXVII. c. 12. f. CCCLXXXVIII. c. 18. f. CCCCXCIV. col. 2. c. 25. f. CDI. col. 2. c. 36. de mollitie et effoeminatione Sacerdotum f. CDXVI. sq. c. 40. 41. f. CDXXII. sq. c. 46. Damnatio meretricis magnae f. CDXXVII. col. 2. sq. c. 56. f. CDXXXVIII. c. 61. f. CDXLII. col. 2. c. 67. de incorrigibilitate Clericorum f. CDLI. sq. c. 74. f. CDLVII. c. 76. f. CDLIX. col. 2. sq. c. 78. f. CDLXI. col. 2.

gen erinnert. Auch die Hussitischen Synodalreden über den Antichrist *), so wie ein Schriftchen, welches den Titel führt: Anatomie der Glieder des Antichrist **), muß man vergleichen. So lange Huß seine kraftvolle und von Begeisterung erfüllte Beredtsamkeit bloß gegen das Laster des Volks gewendet und dieses zur Sittenverbesserung aufgefodert hatte, ward er hoch gepriesen: aber seine Angriffe auf den Klerus erschienen als Frechheit und schrien um Rache. Als die Bannflüche über ihn ergiengen, und seine Feinde jubelten, rief Huß aus: „Möchte „doch der Papst nicht bloß an die Böhmen, sondern auch an „die Franzosen, Engländer und Baiern schreiben, damit man „sich im Herrn versammle, und die öffentlichen hurerischen und „ehebrecherischen Priester nach Anweisung des Apostels strafe***)."

*) „Quod in Christi corpore ab omnibus membris vitium judica„tur, in corpore Antichristi (in clericis, sacerdotibus et monachis) „nullum inconveniens reputatur: ut juramentum, scortatio, idolatria, „fraus, ludi, choreae, usurae, usus meretricum" Stolz, heißt es weiter, hat den Namen verloren, Habsucht wird für Umsicht, Unzüchtigkeit und freches und ehrloses Geschwätz für gesellschaftlichen Ton und Schwelgerei für Freigebigkeit gehalten. Sermo 3. de Antichristo f. LVII. op. t. II. ibique Sermo 21. et 25. de Antichr. f. LXXIII. col. 2. LXXIX. col. 2. Ferner Commentar. in 1. Epist. ad Corinth. f. LXXXVIII. XCIX. col. 2. Praefatio in sept. Epist. canon. f. CIX. in Psalm. 118. f. CCCIII. Op. t. I.

**) Anatomia membrorum Antichristi c. 5. et 6. f. CCCXL. col. 2. sq. c. 34. f. CCCLX. col. 2. c. 34. f. CCCLXIV. col. 2. Ferner de regno, populo, vita et moribus Antichristi c. 17. f. CCCLXXII. col. 2. De Pace sermo. f. LIII. sq. Sermo contra occultum adversarium f. CXXXVII. CXXXIX. sq. CXLII. De arguendo Clero pro Concione f. CXLIX. sq. CLVII. De Ecclesia c. 11. 18. — 20. f. CCXVII. col. 2. CCXXXIV. col. 2. CCXLII. c. 23. f. CCLI. et CCLIII. Op. t. I.

***) „Vellem ergo, si Deus vellet, quod papa scriberet epistolas, „non solum ad Bohemiam vel ad Corinthios, sed ad Francigenas,

§. 63.

Die Synoden zu Pisa und Kostnitz.

Das Verderbniß der Kirche hatte am Anfange des funfzehnten Jahrhunderts den Gipfel erreicht. Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern war das Losungswort durch die ganze Kirche. Fürsten, Synoden, Universitäten beschäftigten sich seit einer Reihe von Jahren ununterbrochen mit dieser Reformation. Im J. 1409 versammelten sich endlich zu Pisa die meisten Cardinäle der beiden Gegenpäpste sammt einer großen Anzahl von Bischöfen und Prälaten, von Abgeordneten der Staaten und von Doctoren der Universitäten aus Italien, Deutschland, Frankreich, England, Portugal, Böhmen, Sicilien, Polen und Cypern. Benedict und Gregor wurden abgesetzt und Alexander V. erwählt, dessen Stelle († 1410)

„Anglos et Bavaros, ut congregati in nomine Domini Jesu Christi, „et virtute Christi apostoli traderent sacerdotes manifestos fornicarios „et adulteros in interitum carnis, non occidendo, sed in potestatem „diaboli tradendo, ut vexati in corpore a diabolo, ad poenitentiam „verterentur. Sed illa potestate ad tradendum Sathanae, ut vexaret „corporaliter fornicatores, caret papa. — Et utinam suam curiam a „fornicationis crimine expurgaret.“ Responsio ad scriptum octo virorum doctorum. c. 14. f. CCCXVII. col. 2. c. 15. f. CCCXIX. Ganz in ähnlicher Beziehung läßt der Verfasser der Apotheose des Huß den Huß in Betreff seines Looses sagen: „Regulariter non ex- „communicantur symoniaci, fornicatores, adulteri etc. etc., sed „simplices, in lege Christi laborantes, cum tamen dicitur XI. q. III. Nemo Episcoporum (c. XLI.)“ Processus Consistorialis Martyrii Jo. Huss. cum correspondentia Legis Gratiae, ad jus Papisticum, in Simoniacos et fornicatores Papistas. — et de Victoria Christi, deque Antichristi degradatione ac depositione. Ad vetustatis typum excusus. 4. Ohne J. Mit merkwürdigen Holzschnitten. Ueber Huß s. Kaspar Royko, Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Costnitz. 4 Thle. 2. Aufl. Prag. 1796. 8.

bald Johann XXIII. einnahm. Nun hatte die Kirche drei Häupter, und die Verwirrung stieg noch höher. Es ward aber so viel gewonnen, daß wenigstens der erste Schritt auf dem Wege, der allein zum erwünschten Ziele führen konnte, gethan und gleichsam das Vorspiel der Kirchenreformation eröffnet war *). Man konnte nun annehmen, daß die Reformation als allgemeine Kirchenpflicht anerkannt worden sei **). Inzwischen unterließ man auch auf den besonderen kirchlichen Versammlungen jener Zeit keineswegs, über die wichtige Angelegenheit der Kirchenverbesserung Raths zu pflegen, wobei denn natürlich auch der Concubinat der Klerisei zur Sprache gebracht

*) „Cum ergo hoc majus bonum inveniri valeat in secundo concilio, quam in primo Pisano, ubi, secundum opinionem multorum, „omnia fuerunt quasi primis motibus facta et agitata, spiritu vehementi, et non matura deliberatione, ut etiam concilium decebat, „ordinata, nec completa: maxime cum illud sacrum concilium ad „hoc principaliter fuerit congregatum, ut unus pastor esset, et ovile „unum, quod adhuc cernimus incompletum: videtur sane perfectius, „melius et sanctius futurum concilium esse, quam primum.“ Joannis Gersonis de Reformatione Ecclesiae c. 19. inter ejus opera t. II. p. 186. ed. Du Pin. Antwerpiae 1706. fol. In der That beschäftigte sich die Rede, welche Giovanni de Capite S. Galli, Benedictiner und Bischof von Novaria († 1413. Ferd. Ughelli, Italia Sacra. ed. cit. t. IV. p. 717. Jaques Lenfant, Histoire du Concile de Pise. Amsterdam 1724. 4. t. I. p. 276. sq. 285.) zu Pisa de reformando clero hielt, nur mit der Beseitigung des päpstlichen Schisma. (Aufgenommen zuerst vollständig bei Walch, Monumenta med. aevi cit. Fasicul. 2. p. 1. — 27.; theilweise bei H. v. d. Hardt. t. IV. p. X. p. 1358. sq. Harduin, Act. Concil. t. VIII. p. 15. sq. Mansi, Supplem. Concil. t. III. p. 1087. sq.)

**) „Sacrum concilium Pisanum obligat Dominos papam et cardinales ad hoc, quod in praesenti concilio modis et viis rationabilibus tractent de perfecta et integra unione ecclesiae, sive pace et „ejus debita reformatione in capite et in membris.“ Cardinalium aliorumque magnorum virorum in Constant. Concil. existentium Consultationes. c. 4. bei Hardt. t. II. p. VIII. p. 194.

wurde. Im J. 1411 erklärte die Diöcesansynode zu Würzburg (c. 3.), daß alle bisherigen Strafgesetze gegen den Concubinat der Geistlichen nichts gefruchtet hätten, und befahl auf's neue, die Concubinen innerhalb eines Monates wegzujagen *). Gleichen Beschluß faßte die Synode zu Canterbury im J. 1413 **). In demselben Jahre verhängte die Synode zu Meißen (c. 14.) über alle Kleriker, welche nicht innerhalb eines Monates ihre Concubinen von sich thun würden, die Suspension. Auch beschäftigte sie sich mit der Klosterzucht (c. 6.): sie verbot Tänze in den Klöstern aufzuführen, und untersagte den Mönchen, Frauenspersonen Nachtquartier zu geben u. s. w. ***). Aufgefodert von der ganzen Christenheit, und namentlich von den gefeierten Theologen Peter D'Ailly, Johann Gerson und Zabarella, und unterstützt von seinem biederen und tüchtigen Minister, dem Grafen Friedrich von Lancitoni, auch Landskrone genannt, that Kaiser Sigismund alles mögliche, um die Reformation der Kirche zu bewerkstelligen. Als ihm die Gegner der Kirchenreformation riethen, er möge bei den Mönchen und dem niederen Klerus,

*) Harzh. V. p. 32. Der Bischof von Passau, Georgius von Hohenlohe, lebte in Lust und Freude, und ließ auch seinen Klerikern ihre Beischläferinnen für bestimmte Abgaben. Pfründen, Kirchweihen und andere bischöfliche Functionen ließ er sich gut bezahlen. Aber feierlichen Gottesdienst mit Pracht und Anstand zu feiern, verstand er vortrefflich. Er wurde im J. 1422 zum Erzbischof von Gran befördert, und setzte sein vergnügtes Leben fort. So schildert ihn sein Zeitgenosse Niclas Schreitwein in catalogo Archiepiscoporum Laureacens. et Episcopor. Pataviens. bei Pray, Specimen Hierarch. p. I. p. 174.

**) Mansi. t. XXVII. p. 513.

***) Harzh. V. p. 37. 38.

den Minoriten, anfangen; so erwiederte er mit Laune, man müsse sie bei den Majoriten, dem Papste und den Cardinälen beginnen *). Durch eine meisterhafte Staatsklugheit brachte er den Papst Johann XXIII. dahin, daß er ein allgemeines Concilium und als den Sammelplatz desselben Kostnitz sich gefallen ließ. Es wurde im J. 1414 eröffnet. — Am 29. Mai 1415 wurde Johann XXIII., der verworfenste der drei Päpste abgesetzt. Seine Schandthaten wurden unter 70 Puncte gebracht, von denen aber aus Schonung für die Zuhörer nur 50 verlesen wurden. Außer anderen ungeheueren Verbrechen wurde ihm zur Last gelegt, daß er mit seines Bruders Frau, mit Jungfrauen, Nonnen und Eheweibern, selbst auch unnatürliche Unzucht getrieben habe **). Man sprach alle christlichen Völker von der Treue gegen ihn los, zerbrach sein Siegel und Wappen, und suchte ihn unschädlich zu machen ***).

*) Flacius, p. 1877.

**) Dietrich von Niem berichtet, daß Johann, nach einem öffentlichen Gerüchte, auf seinem Statthalter- und Cardinal-Legatenposten zu Bologna daselbst zweihundert Ehefrauen, Witwen und Jungfrauen, auch viele Nonnen entehrt habe. Einige derselben sollen deßhalb von ihren Ehemännern, andere von ihren Anverwandten um's Leben gebracht worden sein, ohne daß dieß auf den eigentlichen Urheber dieser traurigen Ereignisse Eindruck gemacht hätte. Bonifacius IX. hatte ihn nach Bologna geschickt, um ihn theils von seiner Beischläferin zu Rom zu entfernen, damit diese nach Neapel zu ihrem Ehemanne zurückkehren könnte, theils um sich durch ihn Bologna wieder zu unterwerfen. — Eine kurze Zusammenstellung des frevelvollen Lebens dieses Mannes s. bei Schröckh, Th. 31. S. 378. fg.

***) Die Acten hierüber bei Hardt. t. IV. p. III. p. 193. — 215. 219. — 257. Leufant. l. c. t. I. p. 278. sq. Die abscheuliche Verworfenheit bezeigen gleichfalls Theod. de Niem, Vita Joannis bei Hardt. l. c. p. 336. — 358. bei Meibom, Script. rer. germ. t. III. p. 5. — 13. und Johannes eigener Geheimschreiber, Leonardo von

Gregor XII. (noch der beste der drei Päpste) ließ seine Verzichtleistung durch Karl Malatesta, Herrn von Rimini und Statthalter von Romagna, dem Concil am 4. Juli 1415 anzeigen, und unterschrieb dann feierlich sein Abdankungsmanifest *). (Er st. im J. 1417 im Alter von 92 Jahren). Benedict XII. wurde, nachdem er schon von Kaiser Sigismund zu Perpignan in der Grafschaft Roussillon zur Niederlegung seiner Würde aufgefodert worden war, nachdem ihm von Seite der Könige von Arragonien, Castilien und Navarra durch den berühmten Dominicanermönch Vincent Ferreri **) in öffentlichen Predigten der Gehorsam aufgekündigt worden, in der 37. Session am 26. Juli 1417 als ein Meineidiger, der die allgemeine Kirche geärgert, und als ein unverbesserlicher Ketzer abgesetzt. Feierlich unter Trompetenschall wurde die Absetzung allen Gläubigen zu Kostnitz verkündet***). Der Cardinaldia-

---

Arezzo (Aretinus). Rerum suo tempore gestarum Commentarius bei Muratori. t. XIX. p. 927. Platina, vita ejus p. 283. — 286. theilweise Vgl. Th. de Niem, vita et facta Johannis XXIII. c. 20. — 23. p. 405. bei Hardt. t. II. p. XV. Gobelinus Persona Cosmodr. Aet. VI. c. 94. bei Meibom, Script. rer. germ. t. III. p. 341. Lenfant. p. 284. — 301. Die weitere Geschichte Johannes s. bei Schröckh. l. c. Royko, Th. 1.

*) Th. de Niem, de fatis Constant. reliquor. duor. Pontiff. c. 1. p. 409. bei Hardt. t. II. p. XV. Epistol. Gregorii XII. ad Ludov. Palat. l. c. p. 466. De reb. Gregorii XII. ibi. t. IV. p. 177. Sessio general. XIV. ibi. p. 346. — 378. Bulla Legationis Angeli de Corrario bei Martene et D. Thes. Anecd. t. II. p. 1645. sq. Lenfant. p. 97. 100. 240. 382. sq.

**) Ueber Vincent Ferreri s. Schröckh, Th. 33. S. 424.

***) Sessio general. XX. XXVII. XXVIII. bei Hardt. t. IV. p. VIII. p. 533. 1093. 1102. sq. Fata citationis factae in Hispania contra Papam Bened. l. c. p. 1124. Accusata contumacia Petri de Luna ibi. p. 1205. sq. Inquisitio contra Petrum de Luna p. 1222.

con Otto, aus dem Geschlechte der Colonnen, ein schlauer Mann, wurde unter dem Namen Martin V. am 11. November 1417 auf den päpstlichen Stuhl erhoben († 1431). So suchte man das Schisma zu beseitigen, das aber erst im J. 1429 seine Endschaft erreichte. Aber auch dem allgemeinen Kirchenverderb suchte man hier abzuhelfen. Aus allen Nationen waren hier die bewährtesten Männer vereint, die ihre Klagen über die Auflösung aller kirchlichen Zucht laut werden ließen. Matthias Roeder, Lehrer am Collegium von Navarra zu Paris *), sprach in öffentlicher Rede kräftig über die Nothwendigkeit einer gänzlichen Reform an Haupt und Gliedern, damit das Schisma und das wüste Schandleben des Klerus, der mit blinder Bestialität gleich dem Thiere schwelgt, getilgt würde **). „Nach ihr," sagt Roeder,

---

Sessio XXXVI. et XXXVII. p. 1357. — 1377. Lenfant. t. I. p. 500. t. II. p. 31. 41. 70. 91. sq. (Nachweisungen mit Belegen bei Luc. Wadding. Annal. Minorum ad 1394. nr. 2. 1404. nr. 1. 1408. nr. 1. et 2. 1409. nr. 7. 1415. nr. 3. p. 124. 261. 319. 325. 369. t. IX. ed. Jos. Mar. Fonseca ab Ebora. Romae 1737. fol.) Welch ein abscheulicher Wüstling Peter de Luna, Benedict XIII., gewesen sein müsse, ergiebt sich aus dem Umstande, daß die gefeiertesten Kanzelredner, wie ein Jean Petit, Courtecoiße (Breviscoxa) und Urbain Talvande, öffentlich in den Kirchen zu Paris gegen sein Lasterleben predigten. Den derben Ausdruck des letzteren können wir nicht verschweigen: „Pour montrer combien Benoît XIII. était abominable, „cet orateur dit en chaire qu'il aimerait mieux baiser le derrière „d'une vieille maquerelle qui aurait les hémorroïdes, que la bouche „de ce Pape." J. Duvernet, Histoire de la Sorbonne, dans laquelle on voit l'influence de la Théologie sur l'ordre social. Paris 1790. 8. t. I. p. 121.

*) J. Launoi, Historia Gymnasii Novar. P. III. Lib. II. c. 13. Op. t. VI. p. I. p. 387. Colon. Allobrog. 1732.

**) Bei Walch. l. c. Fascic. II. p. 28. — 50. p. 30. Qui vacantes otiis quadam bestiali sensualitate, et sensuali bestialitate bru-

„ruft der Himmel, rufen die Elemente, rufet der tägliche Un„tergang so vieler Seelen bis zu den Sternen hinauf.“ Theobald, Lehrer der Theologie und bestallter Redner zu Kostnitz, kann nicht genug über die fluchwürdige Verzögerung der sittlichen Reform des Klerus klagen, und zeigt deren dringendste Nothwendigkeit durch Hinweisung auf die gänzliche Auflösung aller Kirchenzucht, die bei der gräulichen Unwissenheit und dem scheußlichen Schandleben der Priesterschaft immer noch vergrößert werden müsse, da sie ungestraft sich im Pfuhle der Laster herumwälze. Er jammert, daß die Priester sich nicht mehr scheuten *), ihren Wollustkitzel in öffentlichen Hurenhäusern

---

tescunt similes facti jumentis insipientibus. Nachweisungen bei Hardt. t. V. proleg. p. 22. Fasti. Concil. Const. t. IV. p. 19. v. d. Hardtii Historia litteraria Reformationis in honorem Jubilaei Anno 1717. p. III. p. 42. Francof. et Lips 1717. fol. Lenfant. t. I. p. 79.

*) „De luxuria autem eorum quid dicam? Dico et quaerulose „dico, quod, ut dicitur Jeremiae 30: frons meretricis facta est eis, „nolunt erubescere. Ipsi enim nec Deum timentes, nec homines „verentes, nec proprium honorem et salutem curantes, contra sacros „canones non solum tabernas, sed etiam lupanaria intrare, puellas, „maritales atque moniales corrumpere, concubinas in domibus pub„lice tenere, et cum eis procreare, atque alias subintroducere, sta„timque post celebrare non abhorrent. Episcopi autem, quoniam „eodem vitio laborant, talia corripere non praesumunt. Imo aliquid „annuatim ab eis recipiunt, et omnes in tali miseria stare permit„tunt, utique se, et illos atque talium subditos condemnantes. „Locaque sanctimonialium, quae secundum sacros canones omnibus „viris, nisi in certis casibus, sub poena excommunicationis, debent „esse clausa, quasi publica loca, plus quam theatra ad omnes „vanitates, etiam a magnis, non sine maximo scandalo frequentan„tur. Et si qui forte alti status propter verecundiam temporalem „intrare non audeant, sua munuscula, fercula, et litteras eis mittunt, „easque cum maximo scandalo ad se invitant. Quae autem ex his „sequuntur, turpe est dicere, sed multo turpius est facere. Et ut de „ceteris taceam, versum est in proverbium, quod praelati tot nu-

zu sättigen, daß sie mit verehelichten Frauen und Nonnen Unzucht trieben, und mit Concubinen in öffentlichem Zusammenleben Kinder zeugten, daß die Bischöfe gleich dem übrigen Klerus schandwürdig lebten, und diesen die Hurerei gegen Erlegung eines jährlichen Zinses gestatteten. Eben so klagt er über die Sittenlosigkeit der Mönche. Dietrich von Münster, Lehrer und Vicekanzler an der Kölner Universität, rügte auf eine herbe Weise die Unsittlichkeit der Prälaten. Er klagt, daß nur die verdorbensten Menschen die Prälaturen suchten. Es würde noch zu ertragen sein, wenn sie wenigstens als Vogelscheuchen in den Weinbergen dienen könnten, aber auch hierzu taugten sie nicht*). Mit redlichem Sinn sprachen die frommen Prager Priester Stephan und Moritz von der nicht genug zu beschleunigenden Sittenreform des Klerus, der durch sein wüstes Leben und durch seine Unwissenheit die Kirche schände, und den Laien ein Gegenstand des Aergernisses sei**). Heinrich Eichelly, Erzbi-

„triunt meretrices, quot familiares. Creditis, quod turpitudo vestra „possit latere? — Non potest. — Nam ipsae meretrices, ubicunque „veniunt, se tantos gloriantur habere amatores, et magna munera „recepisse.“ Bei Hardt. t. I. p. XIX. p. 908. sq.

*) „O coeca voluptatis libido, quae nunquam proprio malo con„tenta est, nisi tandem aliis noceat. Qui corrupti sunt moribus et „foetidi, Praelaturas quaerunt, ut alios corrumpant. Tolerabiles „quidem essent, si, dum operari nequeunt, vel nolunt saltem, ut „effigies hominum larvatae in vineis affixae, aves coeli, depascentes „vineam, sua umbra profugarent. Sed quid? — Neque laborant, „ut vinicolae, neque feras terrent, ut statuae: sed ut foetida homi„num morticinia in vineis projecta suo foetore, et inhonestis exem„plis rapacissimas agri bestias alliciunt, et ad demoliendam vineam „provocant.“ Bei Walch, Fascicul. III. p. 110. theilweise bei Hardt. Prolegom. t. V. p. 23. Historia litteraria Reformationis, p. III. p. 58. Lenfant. t. I. p. 534. Eben so kräftig drückt er sich in einer zweiten Rede aus. Hardt. Historia litt. Ref. t. III. p. 45. — 48.

**) Bei Hardt. t. I. p. XVI. p. 823. — 847. p. XVII. p. 860. — 874.

schof von Canterbury *), Nachfolger des gefeierten Thomas von Arundel, der wegen seines Eifers für die Wiederherstellung der Kirchenzucht, mehr noch wegen seines wackeren Kampfes gegen Roms Anmaßungen „eminentissima turris ecclesiae anglicanae" genannt wurde **), sandte auf Geheiß König Heinrich's V., der von Sigismund hiezu aufgefodert war, den trefflichen Hortig von Abingdon, Lehrer der Theologie zu Oxford, nebst den Bischöfen von Salisbury, Bathon und Hereford, den Aebten von Westmünster und York sammt vielen anderen wackeren Männern zur Synode. Hortig klagte mit Freimüthigkeit über des Klerus Sittenlosigkeit, der Kirche Verfall, über des römischen Oberpriesters unersättliche Habsucht, der frechen Höflinge und Curtisanen Ruchlosigkeit, die kränkende Mißhandlung der bischöflichen Rechte und die in Rom zu erkaufende Strafloſigkeit der Verbrecher ***). Aeußerst thätig für die Reformation des Klerus war auch Robert Halam, Bischof von Salisbury. Er hatte bereits vor der Pisanischen Kirchenversammlung den Richard Ullerston, Lehrer der Theologie zu Oxford, bewogen, einen Aufsatz über

*) Canonicus Leichfeld. de Successione Archiepisc. Cantuar. bei Wharton. t. I. p. 122. ibique Continuat. histor. de Episcop. Bathon. et Wellens. p. 572. Arthurus Duck, Vita Cichellii p. 48. — 52. Londini 1683. 4.

**) Dies obitales Archiepiscopor. Cantuar. bei Wharton, Anglia S. t. I. p. 62. Monachus Eliensis, Vita Thomae ibid. p. 664. sq.

***) Thomae Walsingham histor. Angl. p. 387. 388. bei W. Camdeni Anglia, Hibernia etc. Francof. 1602. f. Ant. a Wood, Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis. Oxon. 1691. f. lib. IV. p. 208. Hardt. fasti p. 33. Prolegom. t. V. p. 24. Histor. litter. Reform. p. III. p. 53. Lenfant. t. I. p. 497. sq. Panegyricus bei Walch. Fasc. II. p. 183. — 205.

die Reformation und die Gegenstände derselben niederzuschreiben. Ullerston legte in demselben auch eine Schilderung der Verbrechen des Klerus nieder, foderte den Bischof Robert zur Abstellung auf und wies ihn auf das vorleuchtende Beispiel Robert's von Lincoln hin *). Schon auf der Synode zu Pisa bediente sich Robert dieser Schrift, auf der Synode zu Kostnitz stand er aber keinem an Eifer nach, und unterstützte vorzüglich den Kaiser Sigismund **). Die Schweden Hildebrand und Thoriri eiferten gleichfalls gegen den Verfall der Kirchen- und Klosterzucht ***). Unter den Italienern zeichneten sich durch ihren Eifer für die Wiederherstellung der Kirchenzucht der Erzbischof von Genua und der Bischof von Lodi aus †). Beide klagen über das ärgerliche Leben und die Ausschweifungen der Kleriker, die sogar mit ihren Tauf- und Beichtkindern Unzucht trieben. Mit Begeisterung dringt der Erzbischof von Genua auf Abstellung der Frevel, und nannte die Kirchenreformation ein göttliches Werk, das mit dem heiligsten Eifer betrieben werden müsse ††). Andreas, Bischof von Majora, beschuldigte

*) Petitiones quoad Reformationem Ecclesiae militantis bei Hardt. t. I. p. XXVII. p. 1126. — 1171. Namentlich art. 5. de idoneorum praefectione p. 1142. — 1145. Art. 14. contra superfluum et nimis sumptuosum et inordinatum apparatum in Clericis et eorum familia. p. 1162. — 1164.

**) Hardt. t. IV. p. IX. p. 1426. Lenfant. p. 115.

***) Diarium Wazstense ad a. 1414. 1417. 1418. bei Er. M. Fant Scriptores rer. suec. med. aevi. Upsaliae 1818. fol. t. I. p. 134. 138. 139.

†) De honesta Ecclesiasticorum vita Hardt. t. V. p. V. p. 115. — 130. p. 125. sq.

††) Ingenua paraenesis ad Sigismundum Imperatorem Constantini M. aemulum de Reformatione Ecclesiae Hardt. t. I. p. XV. p. 812. — 815.

den Klerus jeglicher Art von Verbrechen, und gab mit als Ursache die Vernachlässigung der Synoden und die Strafloſigkeit der Verbrecher an*). Noch viele andere Männer ſchilderten die groben Verbrechen des Klerus, deſſen Stolz, Fahrläſſigkeit, Simonie, Hurerei und Schwelgerei mit den grellſten Farben**). Den größten Ruhm erwarben ſich aber Peter

*) „Quae mala, peccata et scandala, praesertim in clero eccle„siastico in tantum creverunt, quod secundum Prophetam jam male„dictum mendacium, furtum, adulterium, simonia, proditio, homi„cidium et multa alia vitia inundaverint super terra, propter de„fectum conciliorum et reformationis ipsorum.“ Gubernaculum conciliorum. p. 175. überhaupt p. 139. — 334. Hardt. t. VI. p. IV.

**) Bei Hardt. t. I. p. XIV. p. 801. — 807. Walch. l. c. Fascicul. II. p. 122. — 148. p. 145. — 180. Consultatio Theologorum de nonnullis propositionibus in Martenii Thesaur. nov. Anecdot. t. II. p. 1680. — 1685. Hardt. t. I. p. XX. p. 922. de corruptissimis ecclesiasticorum moribus bei Walch, Fascicul. II. p. 121. — 143. p. 181. — 207. Fascic. III. p. 27. — 59. p. 163. — 191. Fascic. IV. p. 1. — 71. Man vergleiche insbeſondere die drei Reden des Vitalis Valentius, eines italieniſchen Franciscaners, dann Biſchofs von Toulon, bei Walch, Fasc. II. p. 51. — 103. (L. Wadding, Annal. Minor. vol. IX. p. 331. ed. cit. Samarthani Gallia christiana t. I. p. 751. Hardt. t. IV. p. 151. sq. 207. 512. sq. t. V. p. 14. 26. 42. Proleg. Lenfant. t. I. p. 142. — 145.) Ferner die Reden des Bertrand Vacher, Profeſſors der Theologie zu Montpellier, (Hardt, proleg. t. V. p. 24. fasti p. 31. Lenfant. t. I. p. 452.) bei Walch. l. c. p. 105. — 121. Ferner des Zacharias, Auguſtiner-Eremiten zu Eſchwegen im Mainz'ſchen, (Chron. Oldenburg. bei Meibom, Script. t. II. p. 170. Trithemius, de scriptorib. eccles. c. 733. p. 170. ed. cit. Ph. Elssius, encomastic. Augustinian. p. 410. Lenfant. t. I. p. 511.) S. de necessitate Reformationis, bei Walch. Fascic. III. p. 59. — 95. (Luther gedenkt vielmalens dieſer trefflichen Rede. Additam. ad epistolas Hussi, v. J. 1537., in ſeinen Werken von Walch, Th. 15. S. 1686. Th. 22. S. 2068. ff.) Ferner des Leonard Statius de Datis, Dominicanermönchs und Cardinals, (A. Touron, Histoire des hommes illustres de l'ordre de S. Dominique. t. VII. p. 130. sq. Giaconius, Vitae Rom. Pontiff. t. II. p. 1125. Ughelli, Ital. sacra t. III. p. 168. Jac. Quetif, Script. ord.

d'Ailly (geb. 1350, gest. 1425) und Johann Charlier (geb. 1363, gest. 1429), bekannter unter dem Namen Gerson. Beide bekleideten ausgezeichnete Würden in der Kirche und wurden ununterbrochen auf Concilien in Geschäften wegen der Reformation der Kirche gebraucht. Keiner konnte sich über die Nothwendigkeit einer Reform der Kirche so dringend aussprechen, und ihre Herbeiführung so kräftig betreiben als Peter d'Ailly, Bischof von Cambrai und Cardinal. Er konnte nicht grell genug den offenkundigen Concubinat und die Unzucht bei der Geistlichkeit, so wie überhaupt den Verderb der Kirche darstellen, und foderte Papst, Kaiser und alle befugten Ordi-

---

Praedicat. t. I. p. 755. Jul. Negri, Storia degli scrittori Fiorentini p. 356.) Oratio pro maturanda reformatione, bei Walch. l. c. p. 163. — 191. Ferner die Rede des Hugenet von Metz, Rechtslehrers und Deputirten von Avignon (Lenfant. t. II. p. 97.), bei Walch. l. c. p. 207. 245. Nebstdem sind noch einige epitomirte Reden bei Hardt. Histor. litter. reformat. p III. p. 1. — 69. zu bemerken. In der ersten derselben heißt es: „Sic et nunc sacerdotes „congregantur, nunc in adulteriis, fornicationibus, incestibus, car„nalibus mulierum amoribus, osculis, amplexibus, concubinarum „cohabitationibus, meretricum commerciis. Et ut abominaliter lo„quar, in peccatis mollitiei, vel contra naturam. Et quod supra „malitiam hominum est, in peccatis stantes divinis se ingerunt.“ p. 6. col. 1. Vgl. Theoderici Urie. Historia Concilii Constant. lib. II. Dist. 8. p. 48. — 57. Lib. III. Dist. 3. 5. 7. p. 64. — 69. 72. — 77. 82. — 85. Lib. IV. Dist. 6. 8. p 102. — 105. 108. — 112. Lib. V. Dist. 1. p. 133. Lib. VI. Dist. 1. p. 149. Vgl. Lib. I. querelae Ecclesiae de misero suo statu metrum secundum. Hardt. t. I. p. 10. sq. Lenfant. t. II. p. 298. sq. Auch der Witz versuchte sich hierbei. Wir besitzen mehrere Briefe von Christus, die er an die Väter nach Kostnitz schickte, um sie zur Reformation des Klerus anzufeuern, andere von Satan, in welchen dieser dem Klerus seine überaus große Freude über den Zuwachs ausdrückt, den durch ihn die höllischen Schaaren erlangten. Walch, Fascicul. III. p. 247. — 260.

narien der Kirche zur Abstellung derselben auf *). Gegen die Concubinarier will er die gewöhnlichen canonischen Strafen angewendet wissen **). Auch Gerson, Kanzler der Universität Paris, der als Gelehrter und freimüthiger Bekämpfer des Papstthums ungemeinen Ruf genoß, wegen seines überwiegenden Einflusses auf dem Concilium die Seele desselben von den Geschichtsschreibern genannt wird, kühn und ohne Einschränkung die Entsetzbarkeit des Papstes aussprach, und seine Macht von den Concilien abhängig erklärte ***), schildert die sittliche Versunkenheit der Priester, die theils in offenkundigem Concu-

---

*) Oratio de officio Imperatoris, Papae, Reliquorumque membrorum Concilii Constantiensis pro emendatione Ecclesiae habita Constantiae An. 1417. inter opera Gersonis t. II. p. 917. — 924. De Necessitate reformationis Ecclesiae in capite et in membris p. 885. — 902. Seine Briefe an Johann XXIII. p. 876. — 884. und Opusculum de difficultate Reformationis Ecclesiae p. 867. — 875. inter Gersonis opera t. II. Unerschöpflich ist er in Darstellung der grenzenlosesten Verworfenheit der schlechten Priester in seiner Schrift de falsis prophetis p. 489. — 610. inter Gersonis opera t. I.

**) „Item adhibenda esset correctio circa mores ecclesiasticorum, „qui jam nimis proh dolor sunt corrupti, ira, gula, luxuria, pompa, „prodigalitate, otio et aliis vitiorum generibus. Quod cedit in grave „laicorum scandalum. Et maxime obviandum esset illi scandalosis„simae consuetudini, seu potius corruptelae, qua plures hodie non „verentur tenere publice concubinas. Et quia adversus eos poenae „juris, suspensionis, excommunicationis, irregularitatis non proficiunt contra tales in hac vel in aliis inhonestatibus publicis incorrigibiles haberet locum poena depositionis ab officio et beneficio.“ Canones Reformationis c. 5. p. 428. p. 913. inter Gersonis opera. t. II. p. 913. Vgl. p. 912. über die Klöster der Nonnen.

***) De modis uniendi et reforman. ecclesiam in Concilio. Opp. Gersonis ed. Du Pin. Antwerp. 1706. f. t. II. p. 173. De auferibilitate Papae ab Ecclesia. p. 209. Vgl. Libellus de potestate ecclesiastica et origine juris et legum. p. 226. sq.

binate lebten, theils in wüster Wollust schwelgten *), und foderte die Bischöfe auf, die zu weihenden Priester an das Gelübde der Keuschheit zu erinnern und ihnen vorzustellen, daß es ihnen nicht frei stehe, der Unzucht zu pflegen, wie einige mein-

*) De more reformandi c. 10. p. 89. — 94. c. 12. p. 95. c. 25. p. 129. sq. corruptissimi Ecclesiasticorum mores. Hardt. t. I. p. IV. p. 173. 176. 194. T. II. ejus operum ed. cit. Auch in seinen einzelnen Reden, die er an die Priester und über die Würde und das Amt der Priester hielt, klagt er über das Verderbniß der Priester, als p. 201. — 209. — Sermo de morbis et calamitatibus Ecclesiae p. 309. — 313. S. in d. S. Antonii p. 349. — 365. S. de officio Pastorum p. 542. — 557. Tractatus de Visitatione Praelatorum p. 658. — 565. Hier heißt es namentlich von der Unzucht der Bettelmönche, die sich als Beichtväter allenthalben einzuschmeicheln wußten: „Item deberet fieri specialis inquisitio, ut visitatio pro „mendicantibus tam in facto sermonum et confessionum, quam alio„rum, et specialiter quod evitent consortia feminarum in camerulis, „et detractiones in Sermonibus, et fabulas inutiles, et assertiones „temerarias, definiendo aliquid generaliter esse peccatum mortale, „vel non esse.“ p. 564. Sermo de vita Clericorum p. 576. — 584. Wahr sagt er hier: „Non dedit nobis Dominus laborem aliorum, „ut in sudore vultus alieni vescamur pane nostro, et nihil inde „officii, nihil suffragii, nihil satisfactionis impenderemus pro ceteris „qui suis nos laboribus alunt, alueruntque. Quanto minus ista data „sunt, ut luxurieris superbe in pompis, equis, familiis, foedissime „in meretricularum lenociniis. Non praeterea commissa sunt ut „commessationes crapulosas, et sumptuosas, in otio dissoluto seque„remur, denique ut ditaremus carnem et sanguinem.“ etc. etc. p. 578. S. ad Ecclesiasticorum cautelam p. 584. — 596. S. de sollicitudine Ecclesiasticorum p. 597. — 617. Namentlich p. 599. Particula 7. Tractatus de temperantia in potu, cibis et vestibus p. 634. — 644. Tractatus de Simonia p. 645. — 653. Sermo coram Rege p. 625. — 642. 657. — 680. Op. t. IV. Gerson's Schrift Declaratio compendiosa defectuum virorum ecclesiasticorum p. 314. — 318. ist Wort für Wort aus dem bereits angeführten Werke des Henricus de Langenstein, Consilium pacis de unione ecclesiae c. 16. 17. 18. wo sich auch die von uns hervorgehobene Stelle findet, entlehnt.

ten *). Franziscus Zabarella, früher Professor des canonischen Rechts zu Padua und Florenz, dann Erzbischof von Florenz und Cardinal, deßhalb gewöhnlich nur der Cardinal von Florenz genannt, der sich anfangs auf der Synode auf die Seite des Papstes, dem er die Cardinalswürde verdankte, neigte, der aber nachher desto unparteiischer ein Bedenken über die nöthige Kirchenreformation ausstellte, sprach laut über die schlechten Sitten des Klerus, und verlangte von den versammelten Vätern wirksame Maaßregeln gegen den Concubinat, indem es sonst besser sei, dem Klerus die Ehe zu gestatten **). Kai-

*) „Item denuncietur recipientibus sacros Ordines, quod faciant „votum castitatis solenne, ne putent se liberos ad fornicandum, „sicut fatui quidem putant.“ De Cura Curatorum. p. 564. Op. t. II.

**) „Item circa concubinarios provideatur cum effectu. Alias sic „negligendo praestaret permittere conjugium Clericis. Et de hoc „etiam disponetur.“ De reformatione c. 12. de vita et honestate Clericorum. bei Hardt. I. p. IX. p. 524. Uebrigens war Zarabella gegen die Concubinarier, wie viele andere Männer seiner Zeit, sehr nachsichtig. Nur bei ganz öffentlichem Zusammenleben mit der Concubine, wenn es mit öffentlichem Aergerniß geschieht, sollte man einen Kleriker vermeiden, weil „sacerdos pollutus non polluit sacra„menta,“ (Lectura super. C. Si autem (6) de cohabitatione Clericor. et mulierum (3, 2) nr. 7. — 14. f. 8. vol. 2.), sonst aber ihn im Besitz seiner Pfründe lassen, utitur licentia sibi ab Apostolo data (sc. nubendi), und ihn nicht etwa verstoßen, noch seiner Güter berauben, was gegen l. 4. C. ad legem Juliam de adulteriis (9, 9.) sein würde: „et praeterea si ecclesia posset retinere illius bona, „jam indirecto cogeret illum retinere, cum tamen castitas possit „persuaderi, ast non imperari. 32. q. 1. integritas (c. 13.) et facit „optime L. 8. §. 5. De condictionibus institutionum (28, 7.) Lect. „super. quod ad te (c. 3.) de Clericis conjugatis (3, 2.) nr. 3. f. 13. col. 2. Sodann giebt er auch zu, daß sich die Cythara, vita activa i. e. laicalis mit dem Psalterium, vita contemplativa i. e. clericalis recht gut vereinbaren lasse, und weiset solches von vielen Geistlichen seiner Zeit nach. Lect. super. c. Diversis (5) tit. cit. nr. 10. fol. 15. col. 1. Venetiis apud Juntas 1602. f. Wharton ad

ser Sigismund glaubte diese Andeutung Zabarella's weiter verfolgen zu müssen. Ueberhaupt von der Allgemeinheit des Concubinats und von der Unwirksamkeit der dagegen gegebenen Gesetze, die von den Bischöfen zu Gelderpressungen benutzt wurden, drang er alles Ernstes auf die Wiederherstellung der Ehe bei den Geistlichen, und suchte sie mit den Zeitbegriffen von der Unreinigkeit in der Ehe und der zum Priesterdienste erfoderlichen Reinheit zu verbinden. Er nahm diesen Antrag auch in seine so berühmt gewordene Reformation auf *).

Cave. p. 87. Thomasini Illustrium virorum elogia. Pataviae 1630. 4. p. 27. Hardt. t. I. p. IX. p. 524. — 528. Lenfant. t. I. p. 141. 151. — 156. 446. t. II. p. 117. 122. 283. 333. 334. Zabarella starb während der Kostnitzer Synode.

*) „Von ordenung aller pfarrkirchen. Non sol man aller pfarr„kirchen ordenung mercken, wann sie die wirdigisten seint nach bi„schofflichr stat. Des ersten sol man fürsehen, das ein yegkliche „pfarrkirche zwen Priester hab. Wer aber ein pfarrkirch an der „gült zu klein das sich zwen mit behelfen möchte, so sol mā zwu zu „einander machen. Wan all priester sollen gleyche pfründen habr, „gleyche arbeit mit singen vnd mit lesen haben. Es ist vnder der „pristerschafft grosse mißhellung dick vnd vil, zwischen den bischoffen „vnd jnen als ich euch sag. Wann die bischoff von geytigkeit vnd on „alle notturfft, vnd wider gott vnd recht schatzen die priester, vnd „nemen jnen abstewer wider alles geschrieben recht, vnd zwingt sie „dar zu mit processen vnd pennr. Processen schickt er jnen des ersten „vor jrer concubinen wegen, darumb das sie der stewr dester ee ein „geen. Etwan so kummt sie in den pann, sie lassen aber darumb „jrer cōcubinen nit. Also nympt der Bischoff das gelt wider recht, „vnnd laßt sie sitzen mit grossem vnrecht, vnd dick vnd vil in pennen „vnabsoluiert, vnd das zu vorchte ist das der priester vnd die vn„dertanen in keinen gnaden gottes seyen, vnnd mit einander in ab„grund der hellen geen. Aber darumb das es versehen werde, so ist „es weger das man lebe als man zu Orient lebt vnd an andern „ettlichen enden, do die priester ee weyber nemen, wann vnser herr „Christus hat es nit verbottr der pristerschafft. Ich mein aber es „sey meer übels auffgestanden in dem teil der Christenheit die bapst „Calixtus gebott hieltr, dann gutz dar durch beschehen sein. Das

So war denn auf dieser Synode über den tiefen Verfall des Klerus hinlänglich Zeugniß gegeben und sattsam die Noth-

„übel zu verhütten vnd das man dester sicherer an der seel sey, so „sol man einem yeglichem weltlichē priester ein ee weib geben, die „ein iunckfraw vnd rein sey. Weger ist es teglichē gesündet dann „tödtlich. Es wer dann das es ein Priester durch gottes willē vn- „derwegen lassen wölt, vnd sein reinigkeit haltē, den sol man nit „zwingen ein frawen zu nemen. Wer es aber das er seine reinig- „keit übersehe, vnd nit keusch belib, so sol man jn nit mer lassen „meß haltē biß das er gebußt drey monat in dem kercker, mit wasser „vnn mit brott, denn sol ein bischoff mit jm dispensiern, vnn dann „noch vnwert sein. Aber ein priester der ein weib nimpt ein iunck- „frawen, der sol sein wuchen halten, einer nach dem andern, vnd „die weil die wuchen wert, sol er nit bey seinem weyb ligen. Vnd „an dem Samßtag so die wuchen anhebt, sol er sich reinigen mit „der beycht, vnd sein conscientz auffheben gegen gott, das er an dem „morgē am Sontag eingee geleuttert, vnd sol geistliche kleider tra- „gen, vnd sein weib auch geistlichen schein bietten vnd halten die „gantze wuchen, biß die wuchen außkömpt, so mögē sie sich dann bey „einander halten als der ee zimpt. Man sol auch die ee halte mit „grossen eren, die jnen menigklich erbietē sol. Vnd wo der priester „zu der geet, so sol er allwegen göttliche rechte wort in seinem „mund haben, vnd der welt gute ebenbild vortragen. Das hat chri- „stus vnd seine jünger gethan, vnnd haben verkündet den weg der „warheit, vnd was man jnē fürsetzt das sollē sie essen, frid stifften „vnd machē, vnd allen menschlichē den weg zeigē der zu dē himmel „gehört, das selb sol auch sein weib thun züchtig vnd dannocht mit „der welt wonnē, doch sol mā ir grosse eer erbieten alle die weil sie „sich erberlich haltet. Ob aber der priester sich übersehe, vnnd mit „einer andern zu schicken gewünne, das offenbar würde, so sol er „darnach kein meß mer halten, vnd sol seiner arbeit geleben, dan- „nocht verschmehelich. Wer sach das sie sich übersehe, so sol man sie „in einen kercker thun, vnd sol dar inn büssen biß in jrē todt. Wel- „ches auch vor abgeet, so sol das ander keinen gemahel mer nemen „bei jrem leben, wann vnmüglich solt man übersehen die ee die gantz „in dem sacrament vnnd in zweyen gewesen seint, das ein ander ee „nit ist, dann das es ein einig sacrament ist in gemein. Aber vnder „der pristerschafft steen alle sacramēt zu üben. Darumb für alle „menschen seint sie zu eren, für keyser und künig, vnnd für allen „adel, niemandt außgenummen." Die Reformation: so der

wendigkeit einer Reform ausgesprochen worden. Auch hatten Zabarella, und sicherlich auch andere ihm gleichgesinnte, so wie Sigismund das einzige, allein dem Sittenverderb abhelfende Mittel bezeichnet. Der Erfolg des Concils aber für die Reform der Kirche und namentlich für die Sittenverbesserung des Klerus ist nichts weniger als erfreulich. Die Cardinäle und sämmtliche Anhänger der Curie, namentlich alle, welche Vortheile vom neuen Papste zu gewinnen hofften, widersetzten sich theils öffentlich der zu bezweckenden Reformation, theils hintertrieben sie dieselbe heimlich. Man feindete die Sprecher für die Wahrheit an und verlachte die lauten Foderungen wackerer Männer, namentlich der Deutschen. Durch Verheißungen und andere Künste suchte sich die römische Partei zu verstärken. Ruhig ließen sich die Prälaten, die selbst zu Kostnitz ein schändliches Leben führten, ihre eigene Verworfenheit vorhalten. Bitter klagt Peter d'Ailly über die schamlosen Hochverräther der Wahrheit zu Kostnitz, die der Durchsetzung jeder auch noch so fruchtbringenden Reformation sich widersetzten *). In einer am Ludwigsfeste des Jahres 1417 gehaltenen Rede sprach er: „Sie schreien über die Reformation des Hauptes,

---

aller Durchleuchtigest, Großmechtigest fürst vnd herr herr Sigmund Römischer keiser, zu allen zeyten merer des reyches ꝛc. In dem nechsten Concilio zu Costentz, die Christenliche kirchen in bestetige ordenung zu bringen fürgenummen het, gedruckt in der loblichē stat Basel, nach der geburt Christi vnsers herren. M. cccc. xxj. jar.

*) „Attendite a falsis Prophetis, qui veniunt ad vos in vestimentis ovium, intrinsecus autem sunt lupi rapaces. Hi sunt in „hoc sacro Concilio, qui, adulatores potentiae magis, quam amatores justitiae, garrientes detrahunt doctoribus veritatis, quos detractores vocat Apostolus, magistros prurientes auribus.“ Bei Hardt. t. II. p. 220.

„und bleiben gleichwohl selbst in einer ungeheuern Verunstal-
„tung von Lastern. Ihre Laster verschweigen sie; fremde kla-
„gen sie an. Andere Krankheiten suchen sie zu heilen, und
„schätzen ihre eigene Gesundheit geringe; ja sie widersprechen
„sogar denen, welche ihnen durch Arzneien helfen wollen. O
„eine ungeheure Unförmlichkeit und eine unförmliche Reforma-
„tion *)." Am kräftigsten sprach Bernhard Baptisatus, ein französischer Benedictinerabt, in einer im August des J. 1417 gehaltenen Rede. Er stellte den Klerus und viele Mitglieder des Conciliums als so ausgeartet dar, daß eine Reformation nicht länger verschoben werden dürfe. „Fast der ganze Klerus," sagt er, „ist dem Teufel unterworfen; so herrschend ist bei
„demselben Simonie, Geilheit, Stolz, Geldbegierde, Zän-
„kerei mit andern Ausschweifungen. In den Prälaten ist Bos-
„heit, Ungerechtigkeit, Fahrlässigkeit, Unwissenheit, Eitelkeit,
„Hochmuth, Geldgeiz und dergleichen mehr, eingeschlossen; sie
„fressen die Schafe auf, deren Hirten sie sonst waren. Am
„päpstlichen Hofe giebt es gar keine Heiligkeit. Streit und
„Trennung machen dort Glückseligkeit aus; Rechtsregeln und
„Betrug sind dort Leben und Annehmlichkeit. Tyrannei, Si-
„monie und Raubsucht befinden sich an demselben im Ueberflusse;
„es ist kein gottgefälliges, sondern ein höchst abscheuliches Wort:
„Curia romana non quaerit ovem sine lana, war-
„um? weil es kein göttlicher, sondern ein teuflischer Hof ist.
„Hier aber, auf der Kirchenversammlung, sind mehrere Pha-
„risäer von verschiedenen Gattungen, die theils keinen Gottes-
„dienst besuchen, theils während desselben lachen, schlafen und

*) Hardt. IV. p. XI. p. 1399. sq.

„schwatzen, oder die der Simonie schuldig sind u. s. w. *)." Viele Bischöfe und weltliche Abgeordnete reisten wieder ab, als sie das Treiben hier sahen. Einige treffliche für die Reformation eifernde Prälaten übereilte auch der Tod zu Kostnitz. Als die Deutschen darauf drangen, daß dem neu zu erwählenden Papste durch eine zu entwerfende Verordnung die Reformation der Kirche zur Pflicht gemacht werden sollte, so erhielten sie nach langen Streitigkeiten von den Cardinälen die Antwort: der neu erwählte Papst könne nicht solchergestalt verbunden werden. Der neue Papst gab sich den Anschein, dem Reformationsandrange der Nationen zu genügen, hielt sie aber hin, gieng Verträge mit den Einzelnen ein, bewilligte ihnen Einiges, was er aber selbst bald zu übertreten anfieng, sprach selbst dem Ansehen der Synode Hohn, löste sie auf und zog am 16. Mai 1418 von dannen. Die Nationen mußten froh sein, das Schisma getilgt zu sehen, und einige Zugeständnisse erhalten zu haben. Ueber die Reform des Klerus wurden, wie immer, einige Vorschriften gegeben, von denen jeder wußte, daß sie

*) Invectivain corruptum illo tempore clerum, in Concilio Constant. emendandum. Hardt. t. I. p. XVIII. p. 881. sq. Eine Rede gleichen Inhalts s. bei Pez, Codex diplomatico-Epistolaris. p. III. Urk. 95. p. 130. — 144. In wiefern sich die Väter der 700 öffentlichen und der vielen heimlichen Metzen (Dacher, Quartiermeister des Concils, giebt in seiner Schrift: Das Concilium So zu Constanz gehalten ist worden, des Jars, do man zalt von der Geburt unsers Erlösers MCCCCXIII. Jar. Augsburg 1483. fol. CCXLI. f. übersetzt von Hardt. t. V. p. 50. Lenfant. t. II. p. 386. ihrer 1500 an) bedient haben, lassen wir bei der ungeheuren Anzahl der anwesenden Weltlichen daheimgestellt. Wahrscheinlich gab es aber unter den Prälaten manchen Johann de Crema. Wenigstens mußten sie sich gegen Verhöhnungen durch einen eigenen Synodalschluß sicher stellen. Decret. Sess. VI. Hardt. t. IV. p. III. p. 119.

nicht zur Vollziehung kommen würden. Was die Vorschläge für die Gestattung der Ehe angieng, so verhallten sie und blieben unbeachtet. Die Beförderung der Sittlichkeit und die Rückgabe der Menschenrechte mußten in dem vielfachen Treiben als ein geringfügiger Gegenstand erscheinen. Die zu Kostnitz versammelten Prälaten hätten auch mehr Tugend, Sittenreinheit, Kenntniß der Christusreligion und reine evangelische Moral haben müssen, als man bei ihnen findet, wenn sie auch nur die Thunlichkeit der Gestattung der Priesterehe in reifliche Berathung hätten ziehen sollen. Das Papstthum und seine Anhänger drangen nur auf den Fortbestand des Kirchenthums. Auf der andern Seite gab es viele Männer, die für Sittenreinheit und die Reformation der Kirche mit Ernst eiferten, aber im Kirchenthume und in der mönchisch-scholastischen Theologie befangen, sich nicht zum reinen Christenthum und der evangelischen Moral zu erheben vermochten. Auch machten die Mönche und aus den Mönchen hervorgegangenen Bischöfe auf der Synode eine große Zahl aus. Wie man wohl über die Verdorbenheit des Klerus klagen und doch das rechte Mittel der Abhilfe übersehen konnte, zeigt vorzüglich Gerson. So ruhmwürdig, standhaft und unerschrocken auch Gerson für die Reformation der Kirche wirkte, die Rechte der Fürsten und der ökumenischen Synoden und die Freiheiten der französischen Kirche vertheidigte, und richtigere Grundsätze über die päpstliche Gewalt aufstellte, so eifrig er christliche Gottseligkeit, wie er sich deren Begriff gebildet hatte, beförderte, so daß er sich den Namen des allerchristlichsten Doctors (Doctor christianissimus) erwarb; so war dennoch seine Gelehrsamkeit nur mittelmäßig, scholastisch-mystisch. Mangel an ächtbiblischer Exegese und Kritik

ist überall sichtbar. Er ringt mit vielfältigem Aberglauben, und unterordnet seine gesunde Vernunft und sein Forschen der Zeittheologie. Er verketzerte die Freunde des Abendmahlskelches und beförderte auch den Tod des Huß. Unser Urtheil bewährt sich am besten in seiner Ansicht über die Ehelosigkeit des Klerus. Er sieht überall die Kirche voll von Unzucht, und dennoch ist er weit entfernt, dem Klerus die Ehe zu geben. Wäre er von Zeitbetrachtungen ausgegangen, und hätte er aus der Verwirrung aller rechtlichen Verhältnisse in Staat und Kirche, dem ganzen Bestande des Kirchengebäudes und des Papstthumes und dem in der Welt herrschenden Mönchthume die Unmöglichkeit hergeleitet, die Ehe einzuführen, so möchte dieß hingehen. Aber er kennt blos die gewöhnlichen Vertheidigungsgründe, welche die Zeittheologie zur Rechtfertigung der erzwungenen Ehelosigkeit aufzustellen pflegte, und wo eine etwas eigenthümliche Ansicht zum Vorschein kömmt, zeigt sie sich völlig unhaltbar. Ein Edelmann, Wilhelm Saygnet, hatte, empört von den Unzuchtssünden der Geistlichen, die er mit Recht größtentheils als eine Folge ihrer erzwungenen Ehelosigkeit betrachtete, in Gesprächsform eine Schrift verfaßt, in welcher die Natur ihre Rechte gegen die Nicänische Satzung, die der Verfasser für ein Ehelosigkeitsgesetz hielt, vertheidigte *). Gerson faßte eine

*) Der berühmte Johann Burtorf fand diese Schrift zu Basel auf der Rathsbibliothek vor, und stellte sie sammt Gerson's Widerlegung daselbst im J. 1668. 4. an's Licht. Th. Spiecel fand sie noch handschriftlich in Augsburg vor. Arcana Bibliothecarum illustrium Aug. Vindelic. 1661. 8. p. 47. Wir konnten die Ausgabe nicht zu Gesicht bekommen, und begnügen uns deßhalb das Urtheil des Literator C. Oudin herzusetzen: „Qui cum oculis cerneret suis quantas „in impudicitias Sacerdotes et Episcopi passim ob coelibatum labe„rentur, quantas virginibus ac matronis suarum Dioeceseon vel

Gegenschrift ab, ebenfalls in Form eines Gespräches, in welchem er die Natur und die Weisheit auftreten läßt *). Die Natur bringt hier auf ihre Rechte und vertheidiget sich durch die Anordnung Gottes, durch die Hinweisung auf die gelehrten und erleuchteten Männer, welche sogar die Gabe der Propheten hatten, und doch verehelicht waren, und durch die Erfahrung, daß die (erzwungene) Ehelosigkeit die abscheulichsten Unzuchtssünden erzeugte. Dagegen lehrt die Weisheit, daß es eine dreifache Keuschheit gebe, eine sittliche, heroische und göttliche. Die erste soll in der Mittelstraße bestehen, welche man in der Befriedigung des Geschlechts- und Zeugungstriebes beobachtet, die zweite in der beständigen, freiwilligen Enthaltsamkeit, um die Glückseligkeit zu erlangen, zu welcher der Mensch geschaffen ist, und die dritte in der erhabeneren Richtung auf Gott selbst, indem sie durch ein Gelübde befestiget, durch Glauben, Hoffnung und Liebe Christo geweiht, und auf die hochheiligen Geheimnisse angewendet wird, welches die Keuschheit der kirchlichen Personen, namentlich der Priester, und vor allem der Prälaten sei. Die Natur wird widerlegt durch ganz gemeine Gründe und sophi-

---

„parochiarum ad cohabitationem carnalem insidias, laqueosque tenderent: unicam tam frequentis apud populos scandali occasionem „opinatus coelibatum illum coactum, unicum illius abolendi remedium arbitratus est: si presbyteri matrimonium contrahere in ecclesiis suis possent, uti ante Nicaenam Synodum fieri olim, imo et „postea usque ad tempora Papae Siricii, consueverat. Scripsit itaque hoc de argumento librum sub hoc titulo: Wilhelmi Sagineti „Lamentatio ob coelibatum Sacerdotum seu Dialogus Nicaeanae eonstitutionis et Naturae ea de re conquerentis.“ C. Oudini Commentarius de Scriptoribus Ecclesiae antiquis. Lipsiae. 1722. fol. t. III. p. 2325.

*) Dialogus Sophiae et Naturae super coelibatu sive castitate Ecclesiasticorum. Op. t. II. p. 617. — 634.

stisch-ascetische Behauptungen, durch Berufung auf die Beschwerden der Ehe und auf die Unvollkommenheit der Eheleute, so wie durch die Hinweisung auf die Lehren des Hieronymus gegen Jovinian. Gerson meint, daß die Keuschheit in dem vorgenommenen ehelosen Leben weit sicherer beobachtet werden könne, als im Ehestande, und es weit leichter sei, sich gänzlich zu enthalten, als den Gebrauch zu mäßigen. In Bezug auf die Geistlichen hatte namentlich die Natur verwiesen auf die unzähligen Uebertretungen der Keuschheitsgelübde und auf die groben von Klerikern verübten Verbrechen, welche zu nennen, ja selbst zu denken schmachvoll sei, ferner auf den Nachtheil, der hieraus für die rechtmäßige Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts entsteht, auf die Umkehr der Gesetze der Natur und die Befleckung der Heiligthümer. „Schadete es wohl," fährt die Natur fort, „dem neuen Gesetze mehr als dem al„ten, wenn die Religionsdiener des höchst ehrbaren Sacra„ments der Ehe sich bedienten? Ist denn Gott weiser und hei„liger geworden als ehemals? Mag auch Christus ehelos ge„wesen, von einer Jungfrau gebohren, in der Jungfräulich„keit des Jeremia und Elia vorgebildet sein, mag er auch selbst „die Eheloſigkeit den Wenigen, die es zu fassen geeignet sind, „empfohlen haben. Warum ist man nicht beim Rathe zur „Eheloſigkeit geblieben, und hat einen Befehl daraus gemacht? „Warum zwingt man zu ihr männliche Jünglinge und Jung„frauen, ja selbst Knaben und Mädchen im Mönchsstande, die „doch die Triebe der Natur so stark fühlen? Was soll man von „den bejahrteren sagen, welche bisher unenthaltsam gewesen sind, „und von denen auch Niemand für die Zukunft Keuschheit er„wartet! Die verübten Verbrechen erweisen und predigen weit

„mehr jedem meine Klage, als ich es durch Worte vermag: es „wäre denn, daß jemand freiwillig seine Ohren verstopfe.“ Auf diese Gründe entgegnete die Weisheit. „Ich billige „nicht die Mißbräuche, ich verabscheue die Verbrechen. Wel„che Verbrechen wären denn aber an denen, welche die Keusch„heit gelobt haben, unerträglich? Es giebt einiges, das, ob„gleich es lasterhaft ist, an Orten, zu Zeiten und an Personen „geduldet werden muß, weil sonst alles Gute vertilgt werden „müßte. Nichts ist, was nicht Mißbrauch erduldet. Gott „kennt das Menschengeschöpf, und weiß, daß die Menschen von „oben bis unten mit Schwachheit umgeben sind, und deßhalb „ist er nachsichtig und verzeiht ihre Bosheit. Diejenigen, welche „dem Geschäfte der Erzeugung obliegen, sind ebenfalls vollge„füllt mit Gebrechen und den schändlichsten Lastern. Die „göttliche Weisheit ist zwar jetzt dieselbe, wie ehemals, aber „sie hat einen vollkommenen Zustand herbeigeführt, das Ju„gendalter zum männlichen, die Furcht zur Liebe erhoben. „Die Priester des alten Bundes enthielten sich zur Amtszeit, „bei Androhung des Todes, der Ehe. Unsere Priester sind „immerwährend mit den Mysterien beschäftigt, und müssen „deßhalb immer keusch sein. Die Ehe der griechischen Prie„ster kann nicht entgegengesetzt werden. Vielleicht sind diese „deßwegen der Gesetzeskenntniß, die sie hatten, beraubt wor„den, und in viele Irrthümer gestürzt. Niemand wird zum „Priesterthume und zum Gelübde gezwungen, keiner wird vor „den Entscheidungsjahren, wo er über sich verfügen kann, „Geistlicher. Keiner ist, der nicht mit Hilfe Gottes sein „Gelübde erfüllen könnte. Guter Wille und die Gnade ge„hört dazu. Fällt einer, so richtet ihn Gott durch die Buße

„wieder auf. Auch ist zu bemerken, daß die Jungfräulichkeit „den Himmel anfüllt, die fleischliche Fruchtbarkeit nur die „Erde. Aristoteles sagt, es solle die Menge der Knaben nur „mäßig sein, welches von Einigen so verstanden wird, als „solle man die überflüssigen umbringen. Besser wird dieß aber „dahin gedeutet, daß ein Theil der Menschen nicht der Erzeu„gung, sondern Höherem obliegen soll. Die Geistlichen müs„sen auch jetzt freier von weltlicher Dienstbarkeit und der Sorge „für Familie sein, und weniger dem Geize, der Raubsucht, „und dem Bestreben für Söhne und Töchter und Enkel zu „sammeln ergeben sein. Wollte man ihnen Frauen geben und „sie Kinder erzeugen lassen, wer soll dieselbe nach ihrem Tode „ernähren?" Auf die abermaligen Klagen der tiefbetrübten Natur über die aus der Ehelosigkeit entspringenden Unzuchtssünden und die nachtheiligen Folgen für die Fortpflanzung des Menschengeschlechts, welche theils durch den Nichtgebrauch, theils durch den Mißbrauch der der Natur auf's höchste angemessenen göttlichen und vollkommenen Zeugungskraft, und auf die Vorstellung derselben, warum man nicht dem Priesterthume das Gelübde der Keuschheit abnehme, da es nicht göttlichen Ursprungs sei, und auch nicht wesentlich zu dem Priesterthume gehöre, antwortet die Weisheit: „In der Aufhebung des „Gelübdes besteht nicht die Reformation. Auch die Verehelich„ten sündigen; das hat nicht viel zu sagen, daß das Gelübde „nicht wesentlich zum Priesterthume gehört, das Kirchengesetz „erklärt es für ein trennendes Ehehinderniß. Durch andere „Mittel muß die Reformation bewirkt werden, die aus einan„zusetzen ich jetzt nicht Lust habe." Gerson's Sophistik geht aber noch viel weiter: denn er läßt die Weisheit a. a. O.

also fortfahren: „Ich behaupte, daß unter zwei Uebeln dieses „das kleinere sei, lieber unenthaltsame Priester zu dulden, als „gar keine zu haben. So wie wir der Güter Gottes mißbrau„chen, so gebraucht er unsere schlechte Thaten (schlechte Men„schen) zum Heile der Auserwählten, besonders bei Ausspen„dung der Sacramente. Dieß ist einst vorgebildet worden in „der Speisung des Elias durch Raben, durch welche die „Schwärze der Sünden versinnbildet wird. Unter den vielen „Unzüchtigen giebt es einige Keusche. Wer weiß, ob, wenn „sie verehelicht wären, so viele die eheliche Keuschheit beobach„ten würden, als jetzt Ehelose keusch leben." Auf solche Weise wird die Natur zum Schweigen gebracht. — Auch in anderen Schriften kömmt Gerson auf die Nützlichkeit und Billigkeit der Wiedereinführung der Ehe zurück, zieht aber immer die Duldung der Hurerei der Kleriker der Ehegestattung vor. Er giebt mehrfach zu erkennen, daß er das kleinere Uebel dem größeren vorgezogen wissen will. So sagt er an einer Stelle: „Es ist zwar ein großes Aergerniß für die Pfarr„kinder, wenn der Pfarrer mit einer Concubine Beischlaf „pflegt, aber ein weit größeres ist es, wenn er die Keuschheit „seiner Pfarrtochter verletzt." Um die Duldung, welche gegen die Unzucht der Geistlichen geübt wird, zu entschuldigen, stellt er folgende Ansichten auf. „Die Prälaten können „nicht bloß, sondern müssen auch von der Fällung der Excom„munication und der Irregularität gegen Lasterhafte, als da „die öffentlichen Concubinarier sind, abstehen, und die gefäll„ten Urtheile stillschweigend oder ausdrücklich zurückrufen, wenn „das Uebel so eingerissen ist, daß es durch die Verhängung des „Bannes und der Irregularität nicht gebessert, sondern ver-

„schlimmert wird. Dieß sagt das Axiom (Glossa): die Prä-
„laten sind zu vielem nicht gehalten wegen der Unverbesserlich-
„keit ihrer Untergebenen, wozu sie verpflichtet wären, wenn
„ihre Unterthanen verbesserlich wären. Daher dünkt es Vie-
„len, welche die schlechten Zeiten betrachten, es sei nicht dien-
„lich, daß die Prälaten allgemeine Excommunicationen ge-
„gen die hurerischen Priester schleudern, und den Untertha-
„nen befehlen, sie zu meiden. Denn das Uebel sei zu weit
„verbreitet, und es würden schon zu viele unsittliche junge Leute
„in den Klerikalstand aufgenommen, die nachher noch unsitt-
„licher lebten." Gerson macht sich die Einwendung: „So
„könnte jemand sagen, willst du die Verbrechen ungestraft las-
„sen? dann wird die ganze Kirchenzucht sich auflösen. Alle
„werden ohne Scheu sich in Verbrechen stürzen." Hierauf
antwortet er: „Es sei fern, daß ich dieß wolle. Ich lobe die
„Arznei, aber nicht jene, welche die Wunde verschlimmert,
„oder das Leben nimmt. An der Wurzel heile man die Krank-
„heit. Man wähle zum Priesterthume nicht solche, die sich
„nicht bessern und zügeln lassen, sonst mögen die Prälaten,
„die solche wählen, sich es zurechnen. Die aufs höchste aus-
„schweifenden Priester mit dem Banne und der Irregularität
„schlagen wollen, wäre in der That sehr thöricht, gefährlich,
„gottlos und beinahe sacrilegisch, da sie dadurch nicht gebessert
„werden, sondern noch überdieß Nachtheil für ihre Parochia-
„nen entsteht. Es ist aber besser, daß einige Schuldige unge-
„straft bleiben, als Unschuldige zu bestrafen. Die Bosheit
„kann manchmal gerecht geduldet, die Unschuld aber niemals
„gestraft werden. Die Pfarrkinder werden aber gestraft, wenn
„ihnen der Umgang mit dem Pfarrer verboten, und so ihr Ge-

„wissen durch Zweifel beunruhiget wird. Wenn man Gründe „hat, die Huren zu dulden, so hat man noch mehr Ursache, „die hurerischen Priester zu dulden. Die strengen Väter, wel„che behaupten, daß diejenigen sündigen, welche bei offenkun„digen Concubinariern die Messe hören, und auch nicht durch „die Nachlässigkeit der Prälaten entschuldigt werden könnten, „lebten entweder zur Zeit, wo die Furcht Gottes und die Kir„chenzucht noch mehr Bestand hatten, oder sie wußten viel„leicht nicht, wie allgemein und tief gewurzelt dieses Uebel „war, und welche weit schlimmere Verbrechen an den Ehe„frauen und den Töchtern in den Pfarreien, so wie an andern „schreckliche Abscheulichkeiten verübt würden werden, wenn „man solche durch die Censuren beschränkte.“ Gerson verwirft namentlich die Anwendung der Censuren latae sententiae gegen die Concubinarier, weil sonst fast die ganze Christenheit die Wohlthat der sacramentalischen Lossprechungen in Folge der eingetretenen Suspension und Irregularität der in Unzucht verfallenen Geistlichen entbehren müßte *). Wie weit die Spitzfindigkeiten der scholastischen Theologie in der Sittenlehre von dem richtigen Wege abführen konnten, den uns der gesunde Menschenverstand nachweist, fällt am deutlichsten in die Augen, wenn man sieht, wie der allerchristlichste Doctor die Frage aufwirft: „Verletzt ein Priester oder eine geistliche „Person ihr Gelübde, wenn sie die Pflicht der Keuschheit über„tritt?“ und sie folgendermaßen entscheidet: „Ich antworte, „das Gelübde der Keuschheit bezieht sich nur auf die Unterlas„sung der Ehe, wodurch man sich zur Keuschheit verbindet.

*) Liber de vita spirituali animae. t. III. p. I. p. 51. — 54.

„Wer daher sich nicht verehelicht, bricht sein Gelübde nicht, ob„gleich er sehr schwer sündiget*)." Oder wenn er fragt: „was „ist schlimmer, von einer Hure zur anderen zu gehen, oder „sich eine eigene zu halten?" und darauf antwortet: „ich er„wiedere, daß das, was böse ist, nicht gut genannt werden „kann; doch ist nach Beschaffenheit der Umstände eines schlim„mer als das andere **)." Auch andere die Unzucht betreffende Fragen beantwortet Gerson mitunter so lax und zweideutig, wie man es nur etwa in den so übel berüchtigten Morallehrbüchern der Jesuiten erwarten möchte. Eine solche jesuitische Moral liegt auch in der Art, wie Gerson über die Verwahrungsmittel gegen die Wollustsünden sich ausspricht, wo folgende Stelle vorkömmt: „Das dritte Mittel ist, wenige Sün„den zu begehen, und indessen recht viel Gutes zu thun. Aber „man achte darauf, daß es heimlich geschehe, an keinem Feste „oder heiligen Orte, und mit unverehelichten Personen ***)."

Noch manche andere Bischöfe und Theologen mag es auf der Synode gegeben haben, die in ihren Ansichten von der Ehe

---

*) „Violatne persona votum suum, quando non servat castitatem „suam, vel etiam presbyter, aut religiosa persona? Respondeo, „quod regulariter votum castitatis fit, quod nunquam vovens con„trahere velit matrimonium, et pro hoc quis consequenter obligatus „est ad castitatem. Ideo non violat votum suum is, qui non con„trahit matrimonium, quamvis peccet gravissime." Sermo contra luxuriam. Dominica II. Adventus. t. III. p. 917.

**) Ibid. p. 915.

***) „Tertium remedium est efficere, ut paucissima faciant pec„cata, et interdum multa bona facere. Notate, quod sit in secreto, „et extra festa et loca sancta, cum personis sine vinculo." Sermo contra luxuriam. Dominica IV. Adventus. p. 932. Vgl. die Fragen in Sermone contra gulam. p. 905. sq.

und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Priesterthume wo möglich noch mehr als Gerson durch Vorurtheile und Priesterstolz verblendet waren, und durch die sophistischen Milderungsgründe, welche die spitzfindige Scholastik ausfindig gemacht hatte, um die Scheußlichkeiten der außerehelichen Unzucht in einem minder grellen Lichte erscheinen zu lassen, ihr Gewissen gerne beschwichtigen ließen. Kaiser Sigismund, der diese Sache unbefangener würdigte, wurde nicht gehört. Er mußte sich sogar Ungebührlichkeiten von den Cardinälen gefallen lassen. Der Kaiser, hieß es, habe mit kirchlichen Angelegenheiten sich nicht zu befassen; und als am 11. September 1417, wo die Cardinalpartei alle Schranken der Ehrerbietung gegen den Kaiser überschritten hatte, dieser sammt dem Patriarchen von Antiochien und einigen andern Prälaten sich entfernte, rief man ihnen zu, die Ketzer möchten sich entfernen *). Sigismund hatte alles Mögliche gethan. Mit einer Thätigkeit und Beharrlichkeit, die einen bessern Erfolg verdient hätte, hatte er die Kirchenreformation zu befördern gesucht; aber er wurde von den Fürsten nicht gehörig unterstützt und von den Nationen und von früheren Beförderern der heiligen Sache verlassen. Mit Recht konnte er, als er durch einen Bevollmächtigten vom Concilium Abschied nehmen ließ, sagen lassen, daß, wenn einiges auf demselben durch ihn nicht gut ausgeführt sein sollte, die Schuld nicht an ihm läge. Daß es dem Kaiser möglich gewesen wäre, durch Anwendung seiner königlichen Macht die Fesseln zu brechen, welche den Klerus in der Ehelosigkeit hielten, wird wohl niemand behaupten wollen, der die Zeiteinflüsse

*) Hardt. t. I. p. XX. p. 921. t. IV. p. 1415. sq.

bedenkt, denen auch ein noch so wacker denkender Fürst unterworfen bleiben mußte, und die damaligen Beschränkungen der königlichen Macht in Anschlag bringt. Sigismund mußte es sich nach den Begriffen jener Zeit als Ehre anrechnen, daß er unter der Messe Johannes XXIII. am 25. December 1414 im Gewande eines Diacons das Evangelium singen *), und bei Papst Martin's Auszuge aus Kostnitz am 16. Mai 1418 die Zügel des Schimmels desselben zur rechten Hand des Papstes führen durfte **).

Somit geschah zur Abstellung der Unzucht unter der Geistlichkeit zu Kostnitz nichts weiter, als daß man über die Verbesserung der Klosterzucht einige Bestimmungen machte und etwelche Beschlüsse gegen den Concubinat ausgehen ließ. In dieser letzten Hinsicht heißt es: „Mit dem größten Ernste ist „von den heiligen Canonen der Concubinat verpönt worden. „Weil aber mehrere Bischöfe und andere, die es angeht, keine „Sorgfalt darauf verwendet haben, denselben auszurotten und „er an vielen Orten zum größten Aergerniß öffentlich getrieben „wird: so verordnet die Synode, daß künftig alle, welche sich „in den höheren Weihen befinden, und alle, welche das Gelübde „der Keuschheit abgelegt haben, wenn sie sich durch den Con„cubinat beflecken, folgenden Strafen unterliegen sollen. „Pfründgeistliche, wenn sie auch Bischöfe und noch mehr sind, „welche sich offenkundigerweise Concubinen halten, sollen, in„soferne sie dieselben nicht innerhalb eines Monates entfernen, „ipso jure in Kraft dieser Verordnung derselben beraubt sein, „und diese können auf's neue vergeben werden. Nichtpfründ-

*) Hardt. t. I. p. 155.
**) Hardt. t. IV. p. XII. p. 1582. sq.

„ner sollen ipso jure unfähig sein, Pfründen zu erlangen. „Alle übrigen von den heiligen Canonen festgesetzten Strafen „bleiben aber dennoch in Kraft. Weil aber in Betreff der „Ausweichung dieser Strafen verschiedene Meinungen herrschen, „und Einige behaupten, es sei erlaubt, bei den offenkundigen „Concubinariern, so lange sie von den Bischöfen und anderen „Obern geduldet werden, und nicht namentlich als solche ver„meldet worden sind, die man meiden müsse, Messe zu hören, „und andere kirchliche Sacramente zu empfangen; andere aber „behaupten, schon die Offenkundigkeit des Concubinats reiche „hin, daß ein jeder, auch ohne besondere Ermahnung, einen „solchen meiden könne und müsse; so beschließt die Synode, „aus Sorgfalt für das Seelenheil und aus Erfahrung wissend, „daß aus letzterer Meinung, weil einige Privatpersonen auf „eigene Vollmacht sich von den Concubinariern getrennt haben, „an einigen Orten höchst ärgerliche Auftritte entstanden sind, „daß die erstere Meinung, welche eine vorhergehende Ermah„nung erfodert, als die sicherere, Aergerniß vermeidende vor„zuziehen sei *)."

*) Contra Concubinarios. Rubrica 33. Reformatorii in Concilio Constantiensi. De Ecclesiae Reformatione geminum Protocollum. Hardt. t. I. p. X. p. 635. Vgl. De vita et honestate Clericorum. c. 1. — 3. lib. III. tit. I. Reformatorii Constant. Decretales I. c. t. I. p. XII. p. 691. — 694. Definiti quidam Reformationis Articuli de vit. et honest. Clericor. t. IV. p. XII. p. 1539. — 1540. Ueber das Mönchthum vgl. Reformatorii Constant. Decretales lib. III. t. X. c. 1. — 25. p. 703. — 724. Vgl. die Visitationsordre für den ganzen Benedictiner-Orden. t. I. p. XXVII. p. 1095. — 1112. Ueber das Mönchthum dieser Zeit mag noch die Klage des Mönchs Johann Fernand in Monachos impudentes zeugen:

Ite nunc pelles Monachi vetustae,
Sola quos vestis, vacuumque nomen.

§. 64.

Die Zeit zwischen den Concilien zu Kostnitz und zu Basel.

Die Zeit, welche dem Kostnitzer Concilium folgte, blieb natürlich zunächst in der Richtung, welche ihr auf dem Kostnitzer Concilium gegeben war. Und so finden wir, daß die Synoden allenthalben damit beschäftigt sind, Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen ausgehen zu lassen. Inzwischen war es ein merkwürdiges Zeichen der Zeit, daß der Bischof von Paderborn, Graf Wilhelm Berg von Ravensberg, ein für die Wiederherstellung der kirchlichen Zucht sehr thätiger Mann, im J. 1414, als er zum Erzbischof von Köln gewählt worden war, nicht nur die Annahme verweigerte, sondern auch sein Bisthum Paderborn abgab, um sich mit dem

---

Separat scurris, et olente pinguem
Plebe popinam.
Ite, et insanos per inane quaestus
Fundite insulsis levibusque nugis:
Jam foro, jam vos triviis jocosa
Reddit imago.
Vestra jam cunctis scabies, et atra
Carne putrescens sanies videtur:
Vos senex, vos et puer, atque linguax
Foemina ridet.
Molle seu vos contineat lupanar,
Sive vinosae strepitus tabernae,
Seu pilae ludus, vetitaeve fallax
Alea sortis,
Sive clamosi levitas theatri
Sylva seu densis tenebrosa ramis,
Usque vos, cunctis, monachos, patescit,
Esse malignos. etc.

Bei Wolf. t I. p. 726. sq.

Fräulein Alheit von Teklenburg zu vermählen, deren Schönheit als ausgezeichnet gerühmt wird *).

Unter den Keuschheitsverordnungen, die in diesen Zeitabschnitt fallen, sind zuvörderst zu nennen die noch im J. 1414 von der Universität zu Oxford für die ganze Kirche herausgegebenen Reformationsartikel. Art. 38 heißt es: „da die Unzucht der Priester der ganzen Kirche ein Aergerniß giebt, und „ihre öffentliche Hurerei ungestraft bleibt, höchstens mit einer „geheimen leichten Geldbuße belegt wird, so ist es zur Reinigung „der Kirche dienlich, daß jeder Priester jeglichen Standes, „wenn er ein öffentlicher Hurer ist, nicht Messe lese, und gesetzlich gestraft werde**)." Zwei Jahre später (1416) wurde auf der Synode zu Breslau vom Bischof Wenceslaus eine sehr lange Verordnung über die Unzucht der Geistlichkeit erlassen. Der Bischof erklärt, daß er die Strafe der Excommunication und Suspension, obgleich diese weit härter als eine weltliche Strafe seien, in diese umgeändert habe, und hievon hoffe (weil die Excommunication nicht mehr geachtet würde), daß sie die Besserung der Sitten seiner Untergebenen zur Folge haben werde. Bei Strafe des Gefängnisses und des Fastens an allen Freitagen bei Brot und Wasser, und an den Mittwochen und Samstagen bei Brot und Bier, so wie auch bei Strafe der Einziehung des vierten Theils der Ein-

*) Wilhelm lebte mit seiner Gattin als Erbherr von Jülich, Kleve und Berg, und erzeugte mit ihr einen Sohn. Annal. Novesiens.; im t. IV. collect. ampliss. per Martene et Durand. p. 597. sq. Nic. Schaten. annal. Paderborn. p. 2. ad a. 1402. 1405. 1406. 1409. 1412. Neuhussii 1698. f. pag. 476. 482. 484. 493. 497. 505. sq.

**) Wilk. t. III. p. 364. 365. articuli concernentes reformationem universalis ecclesiae editi per Universitatem Oxoniensem.

künfte ihrer Pfründen wird nun den Klerikern das Halten von Concubinen untersagt. Zugleich wird denselben verboten, den Concubinen weder bei Lebzeiten, noch im letzten Willen etwas zuzuwenden. Alle dergleichen Vergabungen werden für ungültig erklärt *). In dem Bisthume Lausanne wurden die Keuschheitsgesetze so wenig geachtet, daß Bischof Wilhelm IV. von Challant, als er im J. 1417 eine Visitation anstellte, siebenzig Priester fand, welche sich Concubinen hielten, und mehrere, welche zwei, auch drei Weiber von Landleuten geschändet hatten. Er suchte diese Unordnungen abzustellen **). Im J. 1418 hielt der Erzbischof Eberhard ein Provincialconcil zu Salzburg. Hier wurde (c. 18.) erklärt, man habe zur Zeit, als die Kirche gräuelhaft gezwiespaltet war, nicht viel Sorgfalt auf die Bezähmung des Concubinats der Geistlichen verwenden können, weßhalb es zum großen Aergerniß der Katholiken sich sehr verbreitet habe. Bei Strafe der Entziehung aller Pfründen und Würden wurde nun allen Beneficiatgeistlichen, und bei Strafe der Inhabilität zu Kirchenpfründen allen Nichtbeneficiaten anbefohlen, binnen zwei Monaten die Concubinen abzuschaffen: wobei noch außerdem die Vollziehung aller sonstigen von den Canonen bestimmten Strafen gedroht wurde. Der c. 6. schließt die Priestersöhne, welche nicht päpstliche Dispensation erhalten haben, von allen Weihen, kirchlichen Aemtern und Pfründen aus ***). Im J. 1420 erließ der Erzbischof Konrad von Mainz ein Umlaufschreiben an seinen

*) Harzh. V. p. 152. 153.

**) Wirz, Helv. K. G. Th. 3. S. 53.

***) Harzh. V. p. 175. 180. Mansi. t. XXVIII. p. 984. sq. Dalham. p. 167. 178.

Klerus. c. 3. und 4. heißt es: Alle bisherigen Verordnungen der Concilien u. s. w. hätten nichts genutzt, vielmehr hielten sich, was nicht ohne große Betrübniß des Herzens erwähnt werden könne, Prälaten, Canoniker, Priester und Kleriker noch immerfort offenkundigerweise Concubinen. Der Bischof bedroht sodann seine Geistlichen, daß alle canonischen Strafen vollzogen werden sollen, wenn sie sich nicht der Concubinen entledigten *). In dasselbe Jahr (1420) fallen die Diöcesansynoden zu Lübeck und Salzburg und die Provincialsynoden zu Wielun und Kalisch. Zu Lübeck gebot der Lübecker Bischof, Johann Schale, in einem Synodalbefehl (c. 4.) allen Geistlichen der Stadt Lübeck, bei Strafe der Suspension die Concubinen unverzüglich innerhalb vierzehn Tagen zu entfernen, und für dieselben weder mit Wohnung noch Nahrung und Kleidung zu sorgen **). Die Salzburger Synode war vom Erzbischofe Eberhard berufen worden, und fand unter dem Vorsitze Johanns, des Propstes und Archidiacons von Salzburg, Statt. In c. 1. und 2. wurden die früheren Decrete gegen den Concubinat wiederholt ***). Zu Wielun und Kalisch revidirten Nicolaus, Erzbischof von Gnesen, und seine Suffraganbischöfe die früheren Provincialsynodalbeschlüsse, trafen Abänderungen in denselben, besonders weil einige zu harte Strafen enthielten und deßhalb nicht beobachtet wurden, und publicirten dann diejenigen, welche von nun an Kraft haben sollten. Wegen der Priestersöhne wurde festgesetzt, daß ihnen die Bischöfe in Bezug der Uebernahme

*) Harzh. V. p. 164.

**) Harzh. V. p. 166.

***) Dalham. p. 191. 192. Hardt. Acta Conc. Const. t. I. p. V. p. 161.

der unteren Weihen und einer Pfründe ohne Seelsorge Dispensation ertheilen könnten, zu ihrer weiteren Beförderung aber Dispensation des Papstes nöthig sei. In Betreff der Unzucht der Priester heißt es so: „Viele Geistliche treiben, uneingedenk ihres Heiles und ihres Gelübdes, nicht bloß von den „Versuchungen überwältigt, Unzucht, sondern kommen aller „Versuchung zuvor, indem sie, damit sie nicht vergebens versucht werden, in ihren eigenen oder in den benachbarten Häusern zur Unzucht bereite Huren halten. Damit es nicht den „Anschein hat, als billigten wir dieß Verbrechen durch die „Duldung, so gebieten wir, daß alle Beneficiatkleriker, welche von nun an in ihren Häusern verdächtige Weiber, oder „außerhalb derselben offenkundigerweise Concubinen halten, „und canonisch ermahnt sich nicht bessern, das erstemal gelinde „mit der Synodalstrafe (Geldstrafe) von ihren Obern belegt „werden sollen, wenn sie aber ihre Unzucht hierauf noch nicht „abstellen, und dieselben oder andere Concubinen und verdächtige Weiber wieder zu sich nehmen, ein monatliches Gefängniß eintreten soll. Sofern sie aber dann mit schamloser Stirn „ihre Unzucht noch nicht aufgeben, so sollen sie ipso facto „ihrer Pfründen beraubt sein; waren sie aber keine Pfründner, „so sollen sie ein monatliches Gefängniß erdulden, aus dem „Sprengel gejagt werden, und unfähig sein, in demselben eine „priesterliche Handlung auszuüben und kirchliche Pfründen zu „erlangen *)." Im J. 1422 ließ der Cardinal Branda,

*) Statuta Provinciae Gnesnensis antiqua revisa diligenter et emendata. Cracoviae 1527. 4. Ohne Seit. Z. Sie sind einigemal auch ohne Angabe des Druckorts erschienen unter dem Titel: Statuta provincialia toti pvincie Gneznensi. Poznan. Wratislaviens. Craco-

Legat Martin's V., und Visitator und Reformator in ganz Allemannien eine Verordnung ergehen, in welcher es (§. 46.) heißt: „Geistliche, welche Concubinen oder andere der Un„keuschheit verdächtige Weiber bei sich wohnen haben, sollen „ipso facto die Einkünfte ihrer Beneficien auf ein Jahr ver„lieren, und wenn sie, der an sie ergangenen Ermahnung un„geachtet, nicht ablassen, ipso facto ihrer Pfründen verlu„stig sein *)." Dieselbe Strafe ward im Concil zu Mainz 1423 (c. 9.) den Pfründgeistlichen angekündiget. Den Nichtpfründnern wurde mit Inhabilität zur Uebernahme einer Pfründe gedroht **). In demselben Jahre 1423 wurde eine Provincialsynode zu Köln gehalten. Der Erzbischof Theoderich III., ein äußerst herrschsüchtiger und verschwenderischer Mann ***), führt in den Statuten (c. 1.) große Klage über die arge Unzucht der Geistlichen, und über das viele dadurch dem Volke gegebene Aergerniß, und rügt es sehr, daß die geistlichen Vorgesetzten, Capitel, und alle, denen das Correctionsrecht zusteht, wegen zeitlichen Vortheils, oder aus Nachlässigkeit die Geistlichen in ihren Gottlosigkeiten dulden. Der Termin, bis zu welchem alle Concubinen vertrieben sein sollten, wurde nun bestimmt, und eine äußerst lange Strafbestimmung in Betreff der Ungehorsamen gemacht. Unter Androhung der canonischen Strafen wurde den Geistlichen zugleich verboten, ihren Söh-

viens. ceteris et singulis episcopatibus sub archiepiscopatu contentis valentia etc. Cf. Mansi. t. XXVIII. p. 1032.

*) Reliquiae Manuscriptorum ed. J. P. de Ludewig. Halae Salic. 1737. 8. t. XI. p. 404.

**) Harzh. V. p. 211. Hardt. Acta Conc. Const. t. I. p. V. p. 165.

***) Geschichte des Bisthums Paderborn, v. Georg. Jos. Bessen. Paderborn 1820. 8. Th. 1. S. 277. fg.

nen und Concubinen etwas zu schenken, jene auszustatten, ihren Hochzeiten und Begräbnissen beizuwohnen *). In demselben Jahre gab der vorhin erwähnte Cardinal Branda, der Reformator der Kirchen Deutschlands genannt, für die Metropolitankirche zu Köln eine Verordnung, welche (c. 52.) durch Excommunication, Entziehung der Pfründeinkünfte auf ein Jahr, und weiterhin durch völlige Entziehung der Pfründe die concubinarischen Geistlichen zu bessern sucht **). Dieselbe Verordnung gab Branda in demselben Jahre für Mainz ***). Im J. 1423 war auch ein Provincialconcilium zu Trier. Der Erzbischof Otto klagt hier ebenfalls, daß alle Gesetze gegen den Concubinat der Geistlichen nichts fruchteten, und von diesen großes Aergerniß ausgehe. Auf's neue wurde daher unter Androhung aller Kirchenstrafen bis zur völligen Entziehung der Pfründe allen Geistlichen befohlen, innerhalb zwölf Tagen die Concubinen von sich zu schaffen. Eben so wurde ihnen verboten, ihren Kindern und Concubinen etwas zu schenken und zu vermachen, und ihre Kinder im Hause zu erziehen †). Der Erzbischof zeigte auch den ernstlichen Willen, diese Gebote durchzusetzen: aber seine Anstrengungen für die Reformation seines Klerus erregten nur Haß und offenen Widerstand ††). Noch sind beim J. 1423 die Synoden, zu Angers, wo der dortige Bischof Harduin die früheren Strafen gegen den

*) Mansi. t. XXVIII. p. 1049. 1050. Harzh. V. p. 217. 218. Statuta Synodalia Eccles. Osnabr. p. 102. sq.

**) Würdtw. Subsid. diplom. t. III. p. 121.

***) Ludewig. Reliquiae MSS. t. XI. p. 384.

†) Harzh. V. p. 224. sq.

††) Hardt. Acta Concilii Constant. t. I. p. V. p. 163. — 165.

Concubinat der Geistlichen wieder in Erinnerung brachte *), und zu Arboga (in Schweden) zu erwähnen, wo ebenfalls schwere Strafen gegen die concubinarischen Priester ausgesprochen wurden **). Ferner ist aus demselben Jahre ein Erlaß des Bischofs Johann von Basel anzuführen, durch welchen er seinem Vicar aufträgt, die Einkünfte von den Pfründen derjenigen Geistlichen einzuziehen, welche Concubinen in ihren oder in anderen Häusern, oder sonst Weiber hielten, welche Argwohn oder Aergerniß erregen könnten. Auch befahl er, Beschlag zu legen auf die Einkünfte der unehelich Geborenen, welche Kirchen, Canonicate, Präbenden oder andere Pfründen besitzen ***). Beichte soll bloß an ganz offenen Plätzen in der Kirche gehört werden, damit der Beichtende von allen gesehen werden kann, und nicht wegen des verdächtigen Ortes ein Aergerniß oder ein böser Argwohn entstehe. Die Weiber sollen angewiesen werden, sich nicht vor das Gesicht des Priesters, sondern an seine Seite zu stellen, damit ihnen nicht in das Gesicht gesehen werden kann. Die Beichtväter sollen ihre Beichte so ehrbar und gottesfürchtig hören, daß der himmlische Vater, der in's Verborgene sieht, in Nichts beleidiget werde †). Im J. 1425 hielt man ein Nationalconcilium zu Kopenhagen, wo Peter Lycke, Erzbischof von Lund, für die Verbesserung der verdorbenen Klerisei sich wirksam zeigte. Unter Androhung der canonischen Strafen wurde den Geistlichen verboten, öffentlich

*) Martene, Thesaur. nov. Anecd. t. IV. p. 528.

**) Lagerbring. IV. p. 296.

***) Dieser Kunstgriff wurde angewendet, um für die Dispensationen recht viel Geld zu erpressen.

†) Würdtwein. subsid. diplom. t. VI. p. 80. 98.

Concubinen zu halten *). Im J. 1429 waren Concilien zu Paris, zu Tortosa und Tarracona, deren Beschlüsse hier zu erwähnen sind. In den Statuten des Pariser Conciliums wird (c. 23.) erwähnt, wie das fluchwürdige Laster der Unzucht unter der Geistlichkeit so überhandgenommen habe, daß die Christen glauben, die einfache Hurerei sei keine Sünde. Auf's neue wurde die Hurerei verpönt, und besonders den Bischöfen und Prälaten befohlen, dieselbe nicht für Geld zu dulden **). Zu Tortosa überbot man alle früher gegen den Concubinat ergriffenen Maßregeln. Den Bischöfen und Officialen wurde namentlich verboten, dasselbe für Geld oder andere Geschenke zu dulden***). Zu Tarracona wurde geboten, die Strafen gegen die concubinarischen Priester und ihre Concubinen zu vollziehen †). Auf der Synode zu Narbonne im J. 1430 gieng man leicht über diesen Artikel hinweg ††) und freilich war es klar genug, daß die Unsittlichkeit des Klerus trotz der üblichen Gegenverordnungen dieselbe blieb.

Wir fügen diesen Nachweisungen, welche die Synodalacten darbieten, wieder einige merkwürdige Sittenschilderungen bei, welche wir in gleichzeitigen Schriftstellern vorfinden. Unter diesen ist Nicolaus von Clemangis, so genannt von einem Städtchen in dem Kirchensprengel von Chalons in der Champagne, vorzugsweise zu nennen. Er war Schüler Ger-

*) Sämmtliche Verordnungen bei Pantopp. Th. 2. S. 540. — 549. Mansi. t. XXVIII. p. 1087. Vgl. Münter, Mag. Bd. 2. St. 3. S. 30.

**) Mansi. t. XXVIII. p. 1107.

***) Mansi. t. XXVIII. p. 1146.

†) Martene, Thesaur. nov. Anecd. t. IV. p. 308.

††) Mansi. t. XXVIII. p. 1163.

son's, seit 1386 Lehrer der Theologie zu Paris, um 1393 Rector der Universität, eine Zeitlang Geheimschreiber des Papstes Benedict XVIII. zu Avignon, dann Canonicus und Schatzmeister der Kirche zu Langres, Cantor und Archidiaconus zu Lisieux (gest. um 1440). Seine Gelehrsamkeit und seine hellen Einsichten hatten ihm einen großen Ruf und eine ausgebreitete Wirksamkeit verschafft, obgleich er, von Mißgeschick getroffen, auf den großen Synoden nicht thätig sein konnte. Die vielen von ihm verfaßten Gutachten und Schriften, durch welche er die Reformation zu befördern suchte, enthalten kräftige Schilderungen des Sittenverderbnisses seiner Zeit *). Nicolaus von Clemangis fand die Zerrüttung in der Kirche so groß, und die Ruchlosigkeit in derselben so ansteckend, daß er den Rath giebt, weit von den Städten, oder gar in Einöden zu fliehen**). Die Schrift, in welcher er recht eigentlich die Nothwendigkeit einer Reformation der Kirche darzuthun bemüht ist, ist sein Buch vom verdorbenen Zustande der Kirche. Auf eine erschütternde Weise stellt er den Verderb dar. Mit hinreißender Kraft der Rede schildert er die Verworfenheit des päpstlichen Hoflagers, und der Cardinäle***), deren Stolz,

*) Jo. Launoi, Regii Navarrae Gymnasii Paris. Historia Opp. t. IV. p. 555. sq. H. v. d. Hardt. Act. Conc. Const. t. I. p. 2. p. 71. — 91. Oudin. t. III. p. 2321. — 2336. Wharton ad Cave p. 117. Lenfant, Histoire du Concile de Constance und Lydius in der Ausgabe der Opp.

**) „Non mentis tantum effectu a Babylone discedendum, sed „etiam pedibus corporis.“ Opp. ed. Martin. Lydii. Lugd. Bat. 1613. 4. p. 174. — 178.

***) „Jam vero cardinalium, qui papae assident spiritus, verba „tumentia, gestus tam sunt insolentes, ut si artifex quisque vellet „superbiae simulacrum effingere, nulla congruentius ratione id facere

Habsucht und Wollust auf's grellste ausgemahlt wird. Auch die Bischöfe sind nach des Clemangis Schilderung nichtswür-

„posset, quam cardinalis effigiem oculis intuentium objectando, ex „sortis tamen infimae clericatu in hanc elationem cum sedis Apo- „stolicae pompatus incremento pervenerunt: Quippe quibus id olim „erat negotii, ut efferendis mortuis sepulturaeque mandandis inser- „virent. Nunc vero phylacteria sua in tantum dilataverunt, ut non „modo episcopos (quos episcopellos solent passim vocare) sed pa- „triarchas, primates sed archipraesules velut infra se positos despi- „ciant, immo se jam ab illis supplicibus propemodum adorari sinant, „quin etiam reges ipsos aequiparare contendant. Sed hac eorum „omissa vanitate, quis immensam et inextricabilem voraginem ipso- „rum concupiscentiae verbis aequare valeat, nulla prorsus ad hoc „verba sufficiunt, nullum ingenium, nulla facundia. Quoniam de „re ista pleni disserere non nostrae facultatis est, pauca solum „summatim attingam ex acervo grandissimo excerpta — — — — — „Sed jam diutius quam oportuerit leviora rerum mediocrium detri- „menta querimur, ruinam potius universalis ecclesiae, ex dira ambi- „tione horum proborum virorum profectam queramur. Quis enim „nesciat feram truculentissimam omnia exterminantem, consumen- „tem, profligantem, sectionis scilicet schismaticae horrendam pestem, „per nequitiam Cardinalium in ecclesiae gremium injectam, fotam, „auctam, propagatam, tamdiu in veteratam, quae quanta cum per- „nicie per tres ferme et viginti annos ecclesiam omnibus viribus, „omni laude, omni honore nudaverit, quantum eam in profundum „omnium miseriarum malorum dimiserit, vix Tullius (si revivisceret) „satis eloqui posset. Transeo simoniacas apud papam intercessiones, „transeo patrocinia venalia, transeo corruptiones aut promotiones „turpissimas et damnatissimas, quae omnes fere istis auctoribus et „suasoribus fiebant; transeo mercedes et stipendia temporalium do- „minorum, quae cum maximo ecclesiae dispendio cupiebant, ut in „eorum negociis adjutores et curatores et consiliarii forent. Magis „illis procul dubio quam Ecclesiae consulentes, immo dum eis pla- „cerent Ecclesiae incommoda minime curantes. Nec enumerare volo „eorum adulteria, stupra, fornicationes, quibus Romanam curiam „etiam nunc incestant. Nec referre obscoenissimam illorum familiae „vitam, a dominorum tamen moribus nullatenus absonam. Sed nec „illud etiam refero, quod usuras et commercia publice exercent, „quod mercatoribus ac numulariis suas pro mutuo mutuant pecunias, „qua ex causa numularios supremae tabulae non incongruenter eos

dig. Sie sind von ihrem Bisthume abwesend, ganze Tage und Nächte mit Jagd, Spiel, Tanz, Gastmählern beschäftigt und in Unzucht versunken, sie geben der Gemeinde das schlechteste Beispiel, erpressen von Volk und Klerikern Geld, indem sie alle Stellen im Klerus, Priesterweihen, Absolutionen und Dispensationen für Geld feil haben, Laien und Kleriker, oft nur um Geld zu erpressen, in Strafe nehmen, und die Kleriker auch wegen der gröbsten Verbrechen für Geld lossprechen. Vorzüglich sind die Domherrn und ihre Vicare verdorbene Rotten. Sie sind der Habsucht, dem Stolze, dem Müßiggange, der Schwelgerei ergeben. Sie halten ohne alle Scham ihre unehelichen Kinder und Huren gleich Eheweibern im Hause und sind ein Gräuel in der Kirche *). Die Priester und Kleriker leben öffentlich im Con-

---

„quidam vocant. Haec omnia aliaque permulta etiam graviora (quae „longa nimium narratione onerosam redderent orationem) praetereo.“ De corrupto ecclesiae statu c. 10. et 12. p. 12. sq. op. ed. G. M. Lydius. Lugduni Batavorum 1613. 4.

*) „Quid enim de capellanis et canonicis longum me trahere „sermonem necesse est, cum uno verbo dicere liceat, similes epis- „coporum pro suo modo Canonicos esse, indoctos, simoniacos, cu- „pidos, ambitiosos, obtrectatores, suae vitae negligentes, alienae „curiosos, scortatores ac reprehensores. Adhuc autem ebrios, in- „continentissimos, utpote qui jam passim et inverecunde prolem ex „meretrice susceptam et scorta vice conjugum domi teneant. Vani- „loquos, praeterea garrulos tempus in fabulis et nugis terentes, quia „nihil utile noverunt. Aut honestum, in quo occupentur, et prop- „terea in re sua seu per fas et nefas agenda, in cura ventris et „gulae, in carnis voluptatibus hauriendis suae vitae felicitatem, ut „porci Epicuri, constituunt. Quam vero pacem inter se habeant, „aut quam fraternitatem declarant sectae et seditiones, omnibus „modis in ecclesiis per infernales furias excitatae, ut jam illa in- „fernalis hydra schismatica in ecclesiae vertice ab Erynnibus stabi- „lita nimia foecunditate germinans omnia fere collegia suo viperino

cubinate, und entrichten ihren Bischöfen den Hurenzins *). Die Laien wissen an mehreren Orten den Schändungen der Jungfrauen und der Ehefrauen keinen andern Damm entgegenzustellen, als daß sie die Priester zwingen, sich Concubinen zu halten **). In den Kirchendienst werden für Geld von unwür-

„semine infecerit. Et hos ergo Canonicos aliquis vocabit? Qui sic „ab omni canone, hoc est, ab omni regula abalienati sunt, qui ut „licenter et impune omnia, quae ferret animus flagitia, admittere „possint ab omni se castigatione et disciplina suorum praelatorum, „maxima ubi, quam redemtione exemerunt. Fraudant itaque mutuo, „fraudant pauperes, fraudant subditos. Et sicut Paulus loquitur: „Jam inter dispensatores Ecclesiarum merito quaeritur, ut fidelis „quis inveniatur. Quas omnes fraudes et rapinas cum fecerint, non „est, qui eos puniat. Ad Papam enim quem solum judicem ple„rique eorum se habere jactant, non patet facile pauperi accessus.“ c. 19. 20. p. 18.

*) „Jam illud, obsecro, quale est, quod plerisque in dioecesi„bus rectores parochiarum, ex certo et conducto cum suis praelatis „pretio, passim et publice concubinas tenent? Quod subditorum ex„cessus et vitia, omniaque officia, quae judiciis praeesse sunt solita, „publice venundant? Sed adhuc levia sunt haec.“ C. 15. nr. 2. p. 15.

**) „Nostri autem liberalissimi antistites magis suae bursae, quam „Ecclesiae consulere parati, cito manum imponunt, paucos aut nul„los rejiciunt, ne in suae detrimentum crumenae cedat rejectio. „Nam quantum ad probationem una est circa praecium difficultas, „qui non habet unde solvat, indignus est. Itaque videas admitti „ad Sacerdotium, caeterosque sacros ordines homines idiotas, et „illiteratos, vix morose, ac syllabatim absque illo intellectu legere „scientes, qui Latinum et Arabicum aequaliter norunt, qui cum „legunt, orant aut psallunt, utrum ne Deo benedicant, an male„dicant, nesciunt. Videas indisciplinatos, inquietos, incomposi„tos, commessatores, ebriosos, vagos, garrulos, impudicos, in „luxuriis enutritos, et (ut omnia pene uno verbo male complectar) „sine literis otiosos, qui quanto sint laicis ipsis offendiculo, quan„tae ruinae, ac scandalo, res ipsa indicat. Si aliquis desidiosus „est, opusque et laborem fugitans, ut in voluptuoso otio possit vi„vere, ad ecclesiam convolat. Tunc libere ventri, et gulae servire „incipit, aleas, talos, et cauponas sectari videmus passim Presby-

digen Bischöfen nur die schlechtesten Menschen befördert. „Ist „Jemand," schreibt Clemangis, „heut zu Tage träge und zum „üppigen Müßiggange geneigt, so eilt er sogleich ein Priester „zu werden. Alsdann besuchen sie fleißig die Hurenhäuser „und Schenken, wo sie ihre ganze Zeit mit Saufen, Fressen „und Spielen zubringen, betrunken schreien, fechten und lär„men, den Namen Gottes und der Heiligen mit ihren unrei„nen Lippen verwünschen, bis sie endlich aus den Umarmungen „ihrer Huren zum Altare kommen *)." Die Mönche sind

„teros, secularibus hominibus in vilissimis servire ministeriis. Alii „cocorum funguntur officio, alii pincernarum, alii oeconomi sunt, „ac dispensatores, alii mensarum asseclae, alii dominarum (nolo „turpiora dicere) pedisequi. Taceo de fornicationibus, et adulte„riis, a quibus qui alieni sunt, probro caeteris, ac ludibrio esse „solent, spadonesque, aut sodomitae appellantur. Denique laici „usque adeo persuasum habent nullos coelibes esse, „ut in plerisque parochiis non aliter velint pres„byterum tolerare, nisi concubinam habeat, quo vel „sic suis sit consultum uxoribus, quae nec sic qui„dem usque quaque sunt extra periculum. Quid me „caetera oportet persequi ecclesiasticorum vitia grandia, et incredi„biliter enormia ex hac radice corruptissima pullulantia? quae (ut „non dicam meo) vix ullo satis explicari possent eloquio, quorum „omnium (nisi fallor) origo ex pastoribus est? qui hanc sentinam „vitiosorum sine delectu, sine probatione, sine morum inquisitione, sine „vitae cognitione sacrilega cupiditate in ecclesiam inducunt, qui non cri„mina, aut excessus, sed bursas plectunt, qui non innocentia gaudent sub„ditorum, sed peccatis, flagitiisque ad quaestum cumulatiorem delec„tantur. Et mirari debet aliquis Ecclesiam conculcari, despici, „odio haberi, affligi, opprimi, diripi, persecutionibus atteri?" De praesulibus simoniacis. p. 165. sq.

*) „De litteris vero et doctrina, quid loqui attinet, cum omnes „fere presbyteros sine aliquo captu aut rerum, aut vocabulorum „morose syllabatimque vix legere videamus. Quem ergo fructum, „quam exauditionem: ex suis orationibus sive sibi, sive aliis impe„trabunt, quibus barbarum est quod orant? Quomodo per suas pre-

grundverdorben, geldgierig, ausschweifend, laufen öffentlich an unanständigen Orten herum; nichts ist ihnen verhaßter als das Kloster, Beten, Lesen, Regel und Religion. Die heuchlerischen Bettelmönche sind die Pharisäer der Kirche, falsche Apostel und reißende Wölfe, welche den äußeren Schein aller Tugenden annehmen, insgeheim aber wollüstig und üppig leben *). Von den Nonnen muß man aus Scham nicht viel sagen. Die Nonnenklöster sind Häuser der Wollust, und ein Mädchen in den Schleier kleiden, heißt sie zur öffentlichen Lustdirne machen **). Clemangis schließt seine Schrift de corrupto ec-

„ces Dominum alienis propiciabunt, quem sibi ipsis sua ignorantia „et suae foeditate vitae per suum ministerium infensum faciunt. Si „quis hodie desidiosus est, si quis a labore abhorrens, si quis in „otio luxuriari volens ad sacerdotium convolat, quo adepto, statim „se caeteris Sacerdotibus voluptatum sectatoribus adjungit, qui magis secundum Epicurum, quam secundum Christum viventes, et „cauponulas seduli frequentantes potando, commessando, pransitando, convivando cum tesseris et pila ludendo tempora tota consumunt. Crapulati vero et inebriati pugnant, clamant, tumultuantur, nomen Dei et Sanctorum suorum pollutissimis labiis execrantur. Sicque tandem compositi, ex meretricum suarum complexibus „ad divinum altare veniunt.“ C. 16. nr. 3. de corrupto ecclesiae statu. p. 16. cf. c. 4. p. 7. c. 18. p. 17. c. 24. p. 22.

*) „Annon lupi rapaces sunt, ovicularum vellere amicti, qui „vitae austeritatem, castitatem, humilitatem, sanctam simplicitatem „exteriori specie simulant, intus vero exquisitissimis deliciis, et variarum copia voluptatum ultra omnem mundanorum luxuriam exuberant? Annon lupi rapaces sunt, sub ovili imagine latitantes, qui „more sacerdotum Belis in suis penetralibus oblata devorant, mero „se ac lautis epulis cum non suis uxoribus, licet saepe cum suis „parvulis, avide satiantes, cunctaque libidinibus, quarum torrentur „ardore, polluentes?“ C. 22. nr. 4. p. 21.

**) Restant nunc solae Moniales! — De his autem plura dicere, „etsi plura, quae dici possent, suppetebant, verecundia prohibet, „ne non de coetu virginum Deo dicatarum, sed magis de lupanaribus, de dolis et procacia meretricum, de stupris et incestuosis

clesiae statu mit Gebeten zu Gott um Hilfe, und meint, daß die Kirche erst gedemüthiget werden müsse, ehe sie sich erheben könne.

Nicht minder merkwürdig ist die Art und Weise, wie der deutsche Priester Eberhard Windeck, Rath des Kaisers Sigismund und seines Vorgängers, in seinem treuherzigen Tone die Sitten seiner Zeit schildert *). Auch der Abt Volcuin zu

---

„peribus dandum sermonem prolixe trahamus. Nam quid, obse-
„cro, aliud sunt hoc tempore puellarum monasteria, nisi quaedam,
„non dico Dei sanctuaria, sed Veneris execranda prostibula, sed
„lascivorum et impudicorum juvenum ad libidines explendas recep-
„tacula. Ut idem hodie sit puellam velare, quod et publice ad
„scortandum exponere.“ c. 23. p. 22.

*) Windeck schrieb die Geschichte des K. Sigismund bis zur Wahl seines zweiten Nachfolgers Friedrichs III. (im J. 1440). (Vgl. Eberhard Windeck, der Biograph König Siegmund's: Frankfurtisches Archiv für ältere deutsche Literatur und Geschichte, v. J. C. von Fichard. Th. 3. S. 324 — 335. Frankf. a. M. 1815. 8.) Wir führen daraus folgende Stelle an: „Der achteste artigkel ist das die
„gemeine vnkewschen offenbarlich, das sicht monn an iren weiben
„vnd kindern, die tugent an der gassen zu angesicht der lewte,
„vnd manigen mon machen sie sein weipt zu einer Eprecherin, oder
„sein tochter ader Junckfrawen berawben ir Junckfrawe ere, vnd
„machen sie zu pfeffin vnd zu pubin, vnd sanctus Paulus derwider-
„schreibet in der epistel ad Romanos, in Galatern vnd in der ersten
„zu Chorinthien in dem puche, das die gemeine vnkewschen nit
„mugen besizen die reiche der hymelle, Es sei denne, das sie vff-
„horen vnd dorvmb pesserunge vnd pusse tun, Der nunde artig-
„kelln ist, das sie sint erfullet mit dem neide des tewfels vnd sun-
„derlichen in den clostern hant sie vnter einander grossen neid vnd
„hasse, dovon wennr mon zu einen closter oder zu einem stiffte
„gibet oder schaffet ettwas, do sint die andern die das nyden vnd
„hassen, vnd hetten das liber selber in der hant, So mon einem
„gibt, dem andern nicht, so murmelt er vnd fresse es liber selber,
„Dorvmb so tut mon woll doran, das mon sie erlosset von dem
„grossen sunden des nydes vnd In nit gebent, vnd tut noch pesser,
„das ir In das nemennt, das sie do haben, vnd tun das allerpeste,

Seduchenbuch kann nicht genug Worte finden, wenn er von der Schlechtigkeit des Klerus und namentlich von seiner alle Gränzen überschreitenden Unzucht redet. Und in der That führt er an, daß man nicht blos für Geld u. dergl. Kirchenpfründen von den Bischöfen zu erhalten suche, sondern auch, indem man Lustdirnen für sie unterhalte, oder sie ihnen zuführe *).

„das ir sie vstribet vnd zu In sprechent, also der Herre sprach zu „seinen Jungern, Gund vnd predigen das ewangelion des reiches „den luten, Der zehende artigkel ist, das sie sint mussiggennger, „sunderlich korhern, bischoff vnd ander prelaten, die do nitt wol„len arbaiten mit fleisse in der heiligen geschrifft, domit das sie „mochten vorgessen der demut der heiligen, dorzu sich sie uorbun„den hann, wenn ir prot essen sie mussiclichen, wenn sie anders „nit leben, vnd wenne ander lewte wachent vnd arbeiten, das sie „sich erneren mit iren kinden, so ligen sie mit iren pfeffin vnnd „gant mussig in der stat, vnd ettliche tragen vogel auf der hande, „ader sie sizen pej guten wein vnd pretspillen mit iren weibern, „schallen vnd singen, vnd essen das peste, vnd die williglichen „zutragen vnd geben, die werden tailhafftig desselben fluches, der „In wurt gegeben von Gote, wenn sie essen ir brot mit vnrecht, „dovon spricht Sanctus Lucas, ob ettliche nit wercken würden, „der esse auch nit.“ Eberhardi Windeckii Historia Imp. Sigismundi cap. CLXXVI. bei Mencken, Scriptt. rer. germ. t. I. p. 1235.

*) „Quis non miretur et horreat et obstupescat sacerdotem Do„mini, ministrum Dei, calice epotato sitibundum, et potare faeces „de calice Babylonis. Veni, dicit meretrix ista, inebriare uberibus „meis. . . . . Quidnam ergo majus, quid enormius, quam in nocte „tractare filiam Veneris, et de die filium Virginis? — Audent sa„serdotes carnem agni immaculati contingere et intingere manus suas „nefarias in sanguinem salvatoris, quibus paulo ante carnem mere„tricis tractaverant? — Quis est laicorum ita vilis, ut in vigilia „paschae suam velit tangere uxorem, corpus Domini suscepturus? — „Miser autem sacerdos, qui quotidie est in pascha, qui filium Dei „occidit et jugulat diebus singulis, tota nocte est in amplexibus „veneris, et pendere ad ista ubera non desistit. — — — — Tribus „ita generibus sacerdotum diabolus tres filias suas, quas habet,

§. 65.

Die Baseler Synode.

Nach langen Verzögerungen von Seite der römischen Curie, die ein allgemeines Concilium, auf dem die reformatio in capite et membris auf's neue zur Sprache gebracht werden sollte, unmöglich wünschen konnte, kam die Baseler Synode zu Stande (1431—1448). Laut erhoben auch auf ihr die helldenkenden Geistlichen und die Stellvertreter der Fürsten und Nationen ihre Stimmen für die Herbeiführung eines anderen Bestandes der Dinge. Der Erzbischof von Tours zeigte mit Ernst die Nothwendigkeit einer durchgreifenden kirchlichen Reform, und erinnerte die Versammelten an ihre heilige Pflicht, den Leiden der Kirche zu Hilfe zu eilen *). Auch Heinrich

„desponsavit: Superbiam videlicet, Avaritiam et Luxuriam: super„biam sacerdotibus Baal, id est, ambitiosis et dominari volentibus: „avaritiam sacerdotibus Dagon, id est, cupidis et curiosis: luxuriam „sacerdotibus Beelphegor, id est, impudicis et libidinosis. O pro„phana et detestanda connubia! Quid enim ex his nisi monstra ge„nerantur? Tales monstruosas nuptias et enorme genus patitur spe„ciosa sponsa Christi ecclesia, non habens maculam aut rugam. — „— — — — Caeterum alii precibus et adulationibus, alii promis„sis et muneribus, alii obsequiis, alii praetextu consanguinitatis, „cathedram pestilentiae passim sibi vindicare contendunt. Sed quod „turpius sonat, multi lenones majoribus meretrices nutrientes, aut „adducentes, qualicunque modo ad beneficia praetextu illius pro„moventur. O miserandam sponsam talibus creditam paranymphis, „qui assignata cultui ejus proprio retinere quaestui et incestui non „verentur.“ Homilia bei Brown, Append. ad Ort. Grat. p. 151. — 160. bei Flacius. p. 1843. sq. und Wolf. p. 725. sq. nur theilweise.

*) „Convenistis in hunc acervum testimonii Christi ad delendas „pestilentias errorum, et ad sepeliendas spurcitias omnium vitiorum. „— — — Hinc rex noster christianissimus nos in hunc sanctum „Christi thalamum destinat in praesenti in obsequium vestrae, imo

Kalteisen, Dominicanermönch, Lehrer der Theologie zu Cöln, und Inquisitor *), sprach mit Freimuth über den Verfall der Kirchenzucht, den er vorzugsweise dem römischen Hofe zur Last legte **), und der Cardinal Julianus Cäsarinus klagte bitter über die Verzögerung der Reformation der Kirche und namentlich über das unverantwortliche Benehmen des Papstes Eugen IV. ***). Es fehlte auf diesem Concilium nicht an Männern, welche theils von Vernunftgründen ausgehend, theils von richtiger Einsicht in die Geschichte der kirchlichen Keuschheitsgesetze ge-

---

„verius suae synodi sacratissimae; quo, juvante eo, cujus res agitur, „omne monstrosum, omne scandalum, omne deforme et abusivum, „quibus pene tota christianitas ad fundamentum existit inanita et „corrosa per hanc vestram misericordiam evellantur, sanentur, tol„lantur et sepeliantur ab ea.“ Bei Martene et Durand, Thesaur. Anecd. t. IV. p. 363. — 369 365.

*) Quetif. t. I. p. 638. Lenfant, Histoire de la Guerre des Hus„sites et du Concile de Basle. t. II. p. 5. Amsterdam 1731. 4.

**) „Si quaeres, ubi altare profanatum? Respondeo: certe pene „ubique, sed specialissime in Romana curia et urbe, propter plura„litatem commendaturarum et beneficiorum, et incorporationes eccle„siarum. Ex quibus diminutio divini cultus, desolatio ecclesiarum, „defraudatio fundatorum, scandalum pusillorum, et aperta avaritia, „quae est idolorum fructus, claret possidentium. Ubi quaeso illud „Lateranensis concilii, quod nullus habeat plures ecclesias aut prae„bendas? Cum unus praelatus quinque vel quatuor, octo aut plures „possideat, et alius simplex, utinam mediocriter doctus, quatuor, „sex, vel decem beneficia deglutiat, quorum vix uno dignus exi„stit. — — — — — — — Ubi illud, quod clerici absque causa „legitima non morentur extra locum suarum praebendarum? Quod „clerici concubinarii, venatores et allatores deponantur?“ etc. Bei H. v. d. Hardt, Historia litteraria Reformationis. p. III. p. 40. sq.

***) „Quotidie nova scandala ex deformitate clericorum insurgunt, „et nihilominus provisiones ex remedio procrastinantur.“ Epistola ad Eugenium p. 131. post Aeneae Sylvii Histor. Concil. Basil. edit. cf. Lenfant. l. c. t. I. p. 247. 299. 331. t. II. p. 128.

leitet, theils durch die herrschende Unzucht der Geistlichen empört, die Einführung der Priesterehe als statthaft und heilsam vertheidigten. So erklärt namentlich Nicolaus Tudeschi, gewöhnlich albus Siculus oder Panormitanus genannt, der berühmteste Canonist seiner Zeit*), die Abschaffung der die Priesterehe verbietenden Gesetze für zulässig**), und glaubt,

*) Nicolaus Tudeschi war Abt in Sicilien, Auditor der rota romana, seit 1434 Erzbischof zu Palermo. Auf dem Concilium zu Basel war er Gesandter des Königs von Arragonien und Sicilien. Vgl. Mongitore, Bibliotheca Sicula. Panormi 1708. f. t. II. p. Don. Roch. Pirri, Sicilia Sacra. Ponormi 1734. f. t. I. p. 171.

„Morte tua Canon, leges, et jura Quiritum
„Occubuere, Jacent hoc tumulata loco."

G. Panzirolli, de claris legum interpretibus lib. III. c. 32. p. 354. — 357. et addit. Joh. Fichardi. p. 421. sq. ed. Chr. God. Hoffmanni. Lipsiae 1721. 4. deren Irrthümer durch Pirri und Mongitore widerlegt wurden.

**) Tudeschi gründet seine Beweisführung auf das Beispiel der griechischen Kirche und auf die vernünftige Auslegung des C. 3. XXV, q. 1. wobei er zugleich die Glosse, die dem Papst das Aufhebungsrecht allgemeiner Statuten abspricht („Ex hoc patet, quod „papa non potest contra generale ecclesiae statutum dispensare, nec „contra articulos fidei. Nam etsi omnes assentiant ei, non valet „statutum, sed omnes haeretici essent. Sed contra statutum ec„clesiae, quod non est ita generale, sicut de continen„tia Sacerdotum, et bene potest dispensare"), durch Vernunftgründe widerlegt. „Et non illam glossam sic intellectam probo ra„tione: continentia non est in clericis secularibus de substantia or„dinis, ut dicit Innocentius III. in C. placet (12) de conversione „conjugator. (III, 32.); nec de jure divino, quia alias Graeci pec„carent, nec excusaret eos consuetudo: quia illa non valet contra „legem divinam ut c. fi. de consuetud. (1, 4). Et non solum credo „potestatem inesse ecclesiae hoc condendi: sed credo pro bono et „salute animarum, quod esset salubre statutum, ut volentes conti„nere, et magis mereri relinqueretur voluntati eorum: non valentes „autem continere, possint contrahere: quia experientia docente con„trarius prorsus effectus sequitur ex illa lege continentiae, cum ho„die non vivant spiritualiter, nec sint mundi: sed maculantur illi-

daß es für das Heil der Seelen zuträglich sein würde, wenn man festsetzte, daß diejenigen, welche sich der Enthaltsamkeit weihen und eines höheren Verdienstes theilhaftig machen wollten, ihrer Neigung folgen möchten, den anderen aber unverwehrt sein solle, in die Ehe treten zu dürfen: denn gegenwärtig führten die Kleriker weder ein geistliches Leben, noch seien sie rein, sondern sie befleckten sich durch sündhaften Beischlaf, während sie im Zusammenleben mit einer Ehefrau keusch sein würden. Auch Aeneas Sylvius Piccolomini, der auf dem Concil das Amt eines Geheimschreibers und Ceremonienmeisters bekleidete, bekannte sich zu Grundsätzen, welche der Rechtmäßigkeit der Priesterehe günstig waren. Als am 17. November 1439 der Herzog Amadeus VIII. von Savoyen, Fürst von Piemont, zu Basel zum Papste erwählt worden war (er nannte sich Felix V.) *), und man gegen seine Wahl Bedenklichkeit erhob, namentlich weil er verheirathet gewesen war, vertheidigte Aeneas Sylvius den Neugewählten gegen diese Einwendung. „Was wegen seiner Gemahlin eingewendet wird," sagt Aeneas Sylvius, „achte ich für gar nichts, indem selbst ein

„cito coitu cum eorum gravissimo peccato: ubi cum propria uxore esset „castitas, ut dicit c. Nicena (C. 12. Dist. 31.) Unde deberet ecclesia facere „sicut bonus medicus, ut si medicina, experientia docente, potius officit „quam prosit, eam tollat. Et utinam idem esset in omnibus consuetudini„bus positivis, ut saltem obligarent quoad poenam, et non quoad cul„pam. Nam ita creverunt statuta positiva, ut vix reperiantur aliqui, „qui non corruperint vitam suam." Lectura super c. cum olim (6) de clericis conjugatis (3, 3) fol. 16. Lugduni 1562. fol.

*) Amadeus VIII war der erste Herzog von Savoyen (seit 1416). Im J. 1434 hatte er die rühmlich verwaltete Regierung seinen beiden Söhnen übergeben, und sich als Einsiedler nach Ripaglia in Savoyen am Genfersee zurückgezogen, wo er den Orden des heiligen Mauritius gründete und dessen Vorsteher wurde.

„noch Verheiratheter gewählt werden könnte. Warum streiten „sich die Doctoren, ob ein verheiratheter Papst schuldig sei, „der Frau die eheliche Pflicht zu leisten, als weil auch ein Ver„heiratheter Papst sein kann? Es gab, wie ihr wißt, verhei„rathete Päpste, und auch Petrus, der Apostelfürst, hatte eine „Frau. Vielleicht dürfte es gut sein, wenn sich die Priester „verheirathen dürften; weil viele verheirathet im Priesterthum „ihr Seelenheil befördern würden, die jetzt ehelos zu Grunde „gehen *)." Eben so sprach er bei andern Gelegenheiten seine

*) „Id autem quod de uxore dicitur nihili pendo, cum non so„lum qui uxorem habuit, sed uxorem adhuc habens queat assumi. „Cur enim disputant doctores, an uxoratus electus in papam uxori „solvere debitum teneatur, nisi quoniam etiam conjugatus recipi „possit? fueruntque (ut scitis) etiam in matrimonio pontifices, nec „Petrus apostolorum Princeps uxore caruit. Quid ista modo obji„cimus? fortasse non esset pejus Sacerdotes quamplures uxorari; „quoniam multi salvarentur in sacerdotio conjugato, qui sterili in „presbyteratu damnantur. Sed de hoc alias. Illud autem mihi risu „magis, quam responso dignum videtur, quod de filiis est objec„tum; etenim cur filii, praesertim natu grandes, pontifici patri sint „impedimento? Nunquid ait scriptura? Vae, soli, quoniam si ceci„derit, non habuit sublevantem se? hoc imputari principi modo non „poterit, sunt enim illi filii duo et forma et ingenio admodum „praestantes, quorum alter Princeps Pedemontensium, alter comes „est Gebennensium. Hi patriam Sabaudiae, absente patre, guber„nabunt, indigentique sibi auxilia subministrabunt. Jam enim regere „ac praeesse populis didicerunt. En quid mali hoc est, habere „Romanum antistitem potentes filios, qui patrem contra tyrannos „juvare queant? Proh reverendissimi patres, sane quo magis hujus „perversi temporis procellam intueor, quo magis angustias animo „evolvo, quibus ecclesia in hac nostra tempestate percutitur, eo „magis, non utile tantum, sed necessarium esse arbitror, hunc „ipsum eligi principem, existimaboque misericordiam Domini super „vos factam, si eum videro hujus cymbae suscepisse gubernaculum. „Considerate (oro) paulisper, quibus in terminis sumus, quibus an„gustiis premimur, quibus periculis agitamur.“ Historia Concilii

Meinung dahin aus, daß es heilsam wäre, den Priestern die Ehe zurückzugeben *).

Nicht minder freimüthig hatten in derselben Zeit andere Männer ihr Wort für die Priesterehe erhoben. Alain Chartier (geb. 1386, gest. 1458 oder 1449), Secretair König Karls VII., fand in dem Verbot der Priesterehe den Grund der Unzucht und vielfachen anderen Verderbens bei der Geistlichkeit; so wie er auch die Spaltung zwischen der griechischen und lateinischen Kirche aus dieser Quelle herleitete, und noch weiter gehende Spaltungen als unausbleibliche Folge vorhersagte **).

Basileensis. lib. II. p. 109. Helmstadii. 1700. 4. Ganz dieselbe Freisinnigkeit äußerte er später in seinem Dialogus: De authoritate Concil. Basileensis. „De liberis autem, quod ais, et uxore, quam „habuit unicam, virginem e Burgundiorum domo, melius erat silu„isse: siquidem olim conjugem nec habere, nec habuisse, indeco„rum sacerdotibus fuit; hodie vero solum habere interdicitur, quae „prohibitio, ut ego existimo, utilius quoque hodie prohiberetur.“ Bei Ad. Fr. Kollar, Analecta Vindobonensia. t. II. p. 780. Vindobonae 1762. fol.

*) So war folgendes sein Ausspruch: Sacerdotibus magna ratione „sublatas nuptias, majori restituendas videri.“ Platina, de vitis Pontiff. p. 331. ed. cit.

**) Ueber ihn, und seine Brüder, Johann Chartier, Abt von St. Denis, und Wilhelm Chartier, Bischof von Paris, s. Biographie universelle, ancienne et moderne. t. VIII. Paris 1813. 8. p. 251. — 253. Alain Chartier war Secretär König Karls VII. „Porro fuit olim factum novum statutum in ecclesia Latina, quod „discidit ordinem sancti matrimonii ab dignitate sacerdotali, sub „praetextu puritatis et castitatis sine sordicie: nunc viget statutum „ad concubinatum contrarium, et ipsos clericos attraxit ad exercitia „mundana, atque ea flagitia, quae carni adlubescunt. Et quod „plus est, mancipant sese immensae avaritiae, per Simoniam alias„que rationes illegitimas et litigosas, corruptelis ac aliis modis varie „quaerentes praebendas, atque praelaturas spirituales: quodque in„dignius est, sordidati et occupati in rebus profanis, negotiisque

Auch der Carmelitermönch Thomas von Rennes fand in dem unzüchtigen Leben des Klerus einen hinlänglichen Grund für die Wiederherstellung der Priesterehe. Dieser Mann predigte auf seinen Reisen durch England, Frankreich und Italien öffentlich gegen das ausschweifende Leben der Priester und Mön-

---

„et curis temporalibus. Atque hoc primum statutum se„gregavit olim Ecclesiam Graecam a Latina: et inde „enormis avaritia Sacerdotum fecit, ut discederent „populi Bohemiae ab Ecclesia Romana. Quid dico „Bohemiae? Imo vero pene totius orbis Christiani. „Nam homines ecclesiastici sua culpa ita profanarunt et se ordinem „suum, quod jam plane et a magnis et parvis in toto mundo habe„antur despicatui: suntque corda omnium abalienata ab obedientia „ecclesiae, per pravitatem ministrorum ipsius. Quia, ut jam est „dictum, illi ipsi ministri reliquerunt conjugium: caeterum hu„jus loco assumsere sibi illegitimas, vagas ac dissolutas libidines. „— — — — — — — Nolo longius extendere hunc sermo„nem: quia tantum hae valent constitutiones, quantum inde perci„pitur voluptatis. Quid autem constitutio, ne Sacerdo„tes sint uxorati, affert aliud, quam subvertere et „evitare legitimam generationem, ut ea convertatur „in adulterium: et honesta cohabitatio cum una dun„taxat sponsa, abeat in multiplicationem effrenis „libidinis? Si dicerem hic totum id, quod in animo est, ample „dicerem, quod pinguedo bonorum temporalium, permixta cum „dolore invidiae, et calor ambitionis atque libidinis jam facerent „suum apparatum, ut conjiciant flammam in ecclesiam. Sed hoc „argumentum nimis est gravis et profundae investigationis, et defi„nitio ambigua satis hoc comprobat.“ Flacius. p. 1849. sq. Wolf. p. 625. Dieses herrliche Zeugniß ist entlehnt aus seinem Buche: Le Curial ou le Courtisan. Aber auch in seinen andern Schriften spricht er gegen die erzwungene Ehelosigkeit des Klerus als einer Quelle der Unzucht. Vgl. Le Quadrilogue invectif., ein Gespräch zwischen France, Peuple, Chevalier et Clergé. L'Espérance ou consolation des trois Vertus, Foi, Espérance et Charité. Dialogus familiaris super deploratione gallicae calamitatis. Leider hatten wir nicht die Gesammtausgabe der Werke Chartiers (von Duchesne. Paris 1617. 4.)

che, und starb, als er es auch zu Rom that, als Opfer seiner Freimüthigkeit und seines Eifers für die Sittenzucht *).

Dennoch geschah auch auf dem Baseler Concil nichts für die Priesterehe **), sondern man begnügte sich auch jetzt wieder, die Hilfe in Mitteln zu suchen, die sich schon so oft fruchtlos gezeigt hatten. In der zwanzigsten Sitzung (am 22. Januar 1435) wurde geboten: „Jeder Kleriker, von welchem Stande, „Würde, Mönchsorden er auch immer sein mag, und wäre er „auch Bischof oder Inhaber einer noch höheren Würde, welcher „nach Kenntnißnahme dieser Verordnung, von welcher er in„nerhalb zwei Monate nach Publication derselben in den Kathe„dralkirchen, zu der die Bischöfe verpflichtet sein sollen, sobald „sie von der Verordnung Kunde erhalten, unterrichtet sein „kann, ein öffentlicher Concubinarier ist, soll ipso facto von „dem Genuß der Einkünfte aller seiner Pfründen auf drei Mo„nate suspendirt sein, die sein Oberer für den Kirchenfonds, „oder zu einem anderen offenbaren Nutzen der Kirche, bei der „die Einkünfte gezogen werden, verwenden soll. Der Obere „soll einen solchen Concubinarier, sobald er von ihm Kunde er„halten hat, ermahnen, innerhalb der kürzesten Zeit die Con„cubine zu entlassen. Entläßt er sie nicht, oder nimmt er die „entlassene oder eine andere wieder öffentlich zu sich, so befiehlt

*) „Scripsit: In salutem esse multarum animarum, si Presbyteri „continere non valentes, nuptiis uti Graecorum more permitterentur. „Cum essent tunc immundi, et illicito coitu macularentur; ubi cum „uxore propria castitas esset.“ Baleus, Centur. VII. c. 100. p. 580. sq. wo die Zeugnisse zusammengetragen sind. Vgl. das wohlverdiente Lob des Baptista Mantuanus, de vita beata. c. ult. Origo Carmelitarum. f. 209. op. t. III. Antwerpiae 1576. 8.

**) Ueber das Treiben der römischen Curie s. Schröckh, Th. 32.

„die heilige Synode, daß ihn der Obere aller seiner Pfründen „beraube. Nichts desto weniger sollen öffentliche Concubinarier, „bis ihnen von ihren Obern nach Entlassung der Concubinen „und offenbarer Besserung Dispensation ertheilt worden ist, „zur Uebernahme jeglicher Ehren, Würden, Pfründen und „Aemter unfähig sein. Kehren sie nach erhaltener Dispensa„tion recidivo vomitu zum offenkundigen Concubinate zu„rück, so sollen sie ohne Hoffnung einer Dispensation zu den „besagten Aemtern u. s. w. unfähig sein. Wenn aber diejenigen, „denen das Correctionsamt zusteht, sie zu strafen unterlassen; „so sollen ihre Obern sie für die Nachlässigkeit, und die Concu„binarier für den Concubinat strafen. In Provincial- und „Diöcesanconcilien soll gegen die im Strafamte Nachlässigen „und dieses Verbrechens Verdächtigen mit Suspension von der „Verleihung der Pfründen und andern geeigneten Strafen ver„fahren werden. Wenn aber die, über die das Strafamt dem „Papste zukommt, durch die Provincialconcilien und ihre Obern „wegen öffentlichen Concubinates des Verlustes der Pfründe „würdig befunden werden; so sollen sie sogleich dem Papst an„gezeigt, und diesem die Untersuchungsacten überschickt werden. „Dieselbe Sorgfalt und Untersuchung soll in allen Provincial„und Generalkapiteln in Bezug auf ihre Mitglieder beobachtet „werden, und auch alle übrigen Strafen gegen die besagten „und andere nicht öffentliche Concubinarier in ihrer Kraft blei„ben. Unter einem öffentlichen Concubinarier hat man aber „nicht bloß den zu verstehen, dessen Concubinat durch Urtheil „oder gerichtliches Bekenntniß, oder durch Evidenz der That„sache, die durchaus nicht verheimlicht werden kann, ermittelt „ist, sondern jeden, der ein wegen Unenthaltsamkeit verdächti-

„ges oder berüchtigtes Weib hält, und, von seinem Obern er-
„mahnt, sie nicht wirklich entläßt. Weil aber in einigen Ge-
„genden einige, welche kirchliche Gerichtsbarkeit ausüben, Geld
„von den Concubinariern zu nehmen nicht erröthen, und sie so
„in ihrem Schmutze faulen lassen; so befiehlt die Synode unter
„Androhung der ewigen Verdammniß, daß sie künftig den Con-
„cubinat durch keinen Vertrag, Vergleich oder in Hoffnung
„eines Gewinnes auf irgend eine Weise dulden oder übersehen.
„Sonst sollen sie außer den besagten Strafen wegen Nachlässig-
„keit das Doppelte von dem Empfangenen zu frommen Zwecken
„zu verwenden gehalten sein, und auch gezwungen werden.
„Die Concubinen aber und die verdächtigen Weiber sollen die
„geistlichen Vorgesetzten gehalten sein, auf jegliche Weise, auch
„mit Hilfe des weltlichen Armes, wenn es nöthig sein sollte,
„von ihren Untergebenen zu entfernen. Auch die von denjel-
„ben im Concubinate erzeugten Söhne sollen sie nicht bei den
„Vätern wohnen lassen. Die heilige Synode befiehlt aber
„auch, daß man in den besagten Synoden und Kapiteln diese
„Verordnung vermelde, und jeder seine Untergebenen zur Ent-
„lassung der Concubinen fleißig ermahne. Sie befiehlt zugleich
„allen Weltlichen, und hätten sie selbst königliche Würde, daß
„sie auf keine Weise und unter keinem Vorwande den geistli-
„chen Vorgesetzten, die von Amtswegen gegen ihre Untergebene
„wegen des Concubinats vorschreiten, Hindernisse in den Weg
„legen. Da jedes Verbrechen der Unzucht durch das göttliche
„Gesetz verboten ist; so ermahnt sie auch alle Laien, verehe-
„lichte und unverehelichte, gleicherweise sich des Concubinats
„zu enthalten. Denn sehr zu tadeln ist derjenige, welcher eine
„Frau hat, und noch mit einem andern Weibe Umgang pflegt.

„Welcher ehelos ist, und sich nicht enthalten will, nehme sich, „nach dem Rathe des Apostels, eine Frau. Für die Beobach„tung dieses göttlichen Befehls mögen diejenigen, denen es zu„kommt, sowohl durch heilsame Ermahnungen als andere cano„nische Mittel sorgfältigst sorgen*)."

§. 66.

Die Zeit vom Baseler Concil bis zum Auftreten Luther's. Kirchliche Verfügungen zur Aufrechthaltung der Keuschheitsgesetze.

So wie das Baseler Concilium selbst auf dem alten Wege geblieben war; so waren auch die Maaßregeln, welche man nach demselben in der Kirche ergriff, um der Unzucht der Geistlichen zu steuern, ganz die gewöhnlichen. Man erließ daher immer wieder von neuem Verordnungen, welche die Keuschheit einschärften und die canonischen Strafen in Erinnerung brachten. Zunächst wurde der Beschluß des Baseler Conciliums an vielen Orten verkündet und hie und da auch mit der Vollziehung Ernst gemacht **). Auf den ferneren Diöcesan-

*) Corpus Juris Ecclesiastici Catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet, collegit — — C. Gaertner. Salisburg. 1797. 8. t. I. p. 25. sq. aufgenommen allenthalben, besonders in die einzelnen Concilien.

**) So z. B. für die Stephanskirche in Wien. Statuta eccl. S. Steph. Wienn. (in Raym. Duellii miscellan. lib. 2. Aug. Vind. et Grac. 1724. 4. p. 82. 93. sq.) — Die Bemühungen des Propstes Heinrich Holland, in seinem Chorherrnstift zu Embrach den Concubinat zu verbannen, waren sogar dem Baseler Beschluß um ein paar Tage zuvor geeilt. Vgl. Joh. Jac. Hottinger, Helvet. K. G. Th. 2. S. 365. Wirz, Th. 3. S. 163. Im Brixener Bisthum wären die concubinarischen Geistlichen beinahe von den durch einen Mönch aufgehetzten Laien ermordet worden. Hottinger, Th. 2. S. 365.

und Provincialsynoden durfte denn auch herkömmlicherweise ein Artikel gegen die Unzucht nicht fehlen. Wie es aber auch den geistlichen Obern wirklich Ernst war, dem Uebel abzuhelfen und sie nicht etwa bloß in den Geldbußen eine Quelle des Einkommens sich zu erhalten suchten; so gelang es doch nirgends, den Zweck wirklich zu erreichen.

Im J. 1435 treffen wir auf Diöcesansynoden zu Straßburg und zu Brandenburg. Zu Straßburg suchte Bischof Berthold (c. 42.) den Concubinat durch Androhung der Excommunication und des Pfründenverlustes zu unterdrücken. Von c. 77. — 85. wird von der Unzucht der Klosterleute gehandelt*). Auf der Brandenburger Synode war Bischof Stephan von Brandenburg gewiß sehr ernstlich darauf bedacht, die verfallene Kirchenzucht herzustellen und den Concubinat zu unterdrücken; wie wenig seine Bemühungen fruchteten, zeigt aber sein Commentar über das Vaterunser. Er freut sich (cap. 17.), daß in seiner Diöces sich nur wenig Simoniaci, noch weniger Schismatiker und am allerwenigsten Ketzer befänden, und fährt dann fort: „Dagegen zwingt uns aber die Wahrheit, mit Be„kümmerniß und nicht ohne große Seufzer zu gestehen, daß lei„der gar viele Beischläferinnen halten, und auch offenbar „Hurerei treiben, durch welche Lebensart viele, nicht nur ge„meine Leute, sondern auch Fürsten und Große geärgert wer„den. Und diese Priester haben eine solche Hurenstirn, daß „sie für eine Kleinigkeit halten, Unzucht und Ehebruch zu be„gehen. Denn wenn, aus Schwachheit des Fleisches, ihre „Köchinnen und Mädchen von ihnen, oder vielleicht von An-

*) Harzh. V. p. 243. sq.

„dern, geschwängert sind; so läugnen sie die Sünde nicht ab, „sondern achten es sich zur hohen Ehre, die Väter aus so ver„dammlichem Beischlafe erzeugter Kinder zu sein. Ja sie la„den die benachbarten Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts „zu Gevattern ein, und stellen große Festlichkeiten und Freu„dengelage über die Geburt solcher Kinder an. Verflucht seien „die, welche durch eigenes Geständniß dasjenige kund werden „lassen, was sie durch Läugnen noch zweifelhaft „machen, und so einigermaßen der rechtlichen Strafe entgehen „könnten! Sogar, was noch abscheulicher ist, wenn sie der„gleichen Bastarde aus Christi Besitzthum (ex patrimonio „Christi) zu mannbarem Alter aufgezogen haben, verheirathen „sie sie untereinander, so daß der Sohn dieses Priesters die „Tochter jenes Priesters zum Weibe nimmt: auf solche Weise „erneuern sie und bringen an's Licht und zu Jedermanns Kennt„niß zurück ihre ehemalige und vielleicht schon vergessene Un„enthaltsamkeit. Wir haben nun bereits zweimal im Synodus „beschlossen, daß unsere Geistlichen ihre focariae verlassen „sollen. Aber die Schuld liegt an den Officialen, welche die „Ausführung der Anordnung zu saumselig betreiben, obgleich „wir sie ihnen ernstlich genug anempfohlen haben *)." In dieser Zeit erschien auch das synodicon Venetum, besorgt von dem Patriarchen von Aquileja, Laurentius Justinian, welches (c. 11.) eine reiche Sammlung früherer Verordnungen gegen die Unzucht der Geistlichen enthält **). Im J. 1436

*) Neue Berlinische Monatschrift. Herausgegeben von Biester. Bd. 23. Berlin und Stettin. 1810. S. 229. aus Gerken's Stiftshistorie von Brandenburg. S. 226.

**) Mansi. t. XXX. p. 305. Concilia Coleti. t. XVII. p. 1587.

hielt Friedrich von Zollern, Bischof von Kostnitz, eine Synode, um die Sitten seiner Geistlichen zu reformiren. Aber er starb noch in demselben Jahre, und sein Nachfolger, Heinrich von Hewen, war ein Mann, der ein höchst üppiges Leben führte, und, indem er selbst ganz öffentlich Beischläferinnen hielt, den Geistlichen seiner Diöces, die seinem Beispiele folgten, nicht eben große Furcht erregte, so daß sie jede Erinnerung an die Keuschheit mit Lachen beantworteten. Die Unzucht der Geistlichkeit brachte inzwischen dem Bischof jährlich 2000 Gulden ein, und die Pfaffen kauften gern, wie Hemmerlin in registro querelarum I. sagt, um „pecuniam copiosam, „vitam in diebus suis solatiosam *).“ Um diese Zeit (1436 und 1437) durchzog auch der bekannte Generalvicar des Minoritenordens, Frater Jacobus Picenus de Marchia, ein besonderer Feind aller Ketzer, dessen sich Sigismund zum Unheile seines Reiches als Rathgeber in den böhmischen Unterhandlungen bediente, Ungarn und Siebenbürgen, wo er alles, was ketzerisch schien, hinrichten ließ, und nebenher auch die Sitten der Geistlichkeit zu verbessern, und besonders ihre Concubinen wegzuschaffen trachtete. Aber Heinrich, Bischof von Fünfkirchen, ließ ihn darüber aus der Diöces werfen, und der Archidiaconus Simon de Bachia, Domherr zu Fünfkirchen, excommunicirte ihn. Erst durch päpstliche und königliche Befehle konnte bewirkt werden, daß er die Diöces betreten durfte **).

Von nun an verläßt uns Manst, es wird demnach auf die Colet'sche Sammlung verwiesen werden.

*) Wirz, Th. 3. S. 76. 77. Vgl. S. 98.

**) Engel, Gesch. des ungarisch. Reichs. Th. 2. S. 360. Koller, Histor. Episcopat. Q. Eccl. t. III. p. 356. Ueber den damaligen Verfall der Zucht bei den ungarischen Geistlichen haben wir manche ein-

Im J. 1440 war ein Concil zu Freisingen, wo (c. 4.) das Baseler Decret wiederholt wurde *). Im J. 1445 versammelte sich ein Provincialconcil zu Rouen. Nach c. 21. 22. desselben sollen die Geistlichen, welche nicht innerhalb eines Monats nach Publication der Verordnung die Concubinen von sich entfernen, die Pfründeinkünfte auf drei Monate, und wenn sie dann noch nicht gehorchten, die Pfründen selbst verlieren und überdieß canonisch gestraft werden. Zugleich wurde ihnen untersagt, ihre Söhne und Töchter bei sich im Hause zu behalten**). Im J. 1446 war eine Synode zu Breslau. Bischof Konrad verbot den Geistlichen, verdächtige Frauenspersonen bei sich zu haben und mit ihnen Beiwohnung zu pflegen. Am wenigsten sollte dergleichen mit Ehefrauen statt finden. Auch wurden Pönitenzcanones für die Hurerei der Bischöfe, Priester u. s. w. mit ihren Beichtkindern oder mit denen, welche sie getauft oder gefirmt haben, so wie für die Fälle widernatürlicher Unzucht bekannt gemacht***). Im J. 1446 waren Synoden zu Lüttich, wo nur im Vorbeigehen über die Citation unzüchtiger Geistlichen etwas verordnet wird †), und zu Würz-

---

zelne Nachrichten. Man vgl. über die schlechten Geistlichen im Zipser Lande Wagner, analecta Scepus. p. III. p. 55.—59. Besonders übel war es mit der Klosterzucht bestellt. Die Carmeliter im Kloster zu Fünfkirchen überließen sich der ärgsten Ausschweifung. Der aus Wien dahin geschickte deutsche Prior, der Ordnung und Zucht einführen sollte, wurde mißhandelt und verjagt. Koller, t. IV. p. 265.

*) Colet. t. XIX. p. 5. 6. Harzh. t. V. p. 270. 271.

**) Colet. XIX. p. 29. 30. Bessin. p. 1. p. 186.

***) Harzh. V. p. 297. Gedruckt ohne Angabe d. O., d. J. und ohne Seitenz. Cathedralis Ecclesiae Wratislav. statuta synodalia antiqua. Vratislav. 1585. 4. p. 62. sq.

†) Harzh. V. p. 313.

burg, wo die Strafbestimmungen gegen die Unzucht von neuem eingeschärft werden, weil sie bisher erfolglos gewesen seien. Auch für die Unkeuschheit der Aebte, Mönche, Aebtissinnen, Nonnen wurden Strafen festgesetzt *). Im J. 1447 wurde auf einer Synode zu Eichstädt, auf welcher nahe an 700 Geistliche versammelt waren, das Baseler Decret als Norm beim Verfahren gegen die unzüchtigen Priester erklärt **). Die Synode wiederholte auch eine schon früher gegebene Entscheidung des Inhalts: „Wer da öffentlich behauptet, oder geheim sagt, „glaubt und dafür hält, daß ein Priester, der sich in einer „Todsünde befindet, nicht den Leib Christi hervorbringen oder „seine Untergebene nicht von Sünden lossprechen könne, soll „für einen Ketzer und Ungläubigen gehalten werden. Wie „sehr auch immer ein Priester verunreiniget sein mag, er kann „das Göttliche nicht verunreinigen u. s. w.***)." Um diese Zeit finden wir noch bei den sächsischen Gemeinden in Siebenbürgen verehelichte Geistliche. Ihre Decanate waren dem Graner Erzbischofe untergeordnet. Unter dessen Obhut übten die Decane des Hermanstädter und Burzenländer Kapitels, jeder in seinem Bezirke, bischöfliche Gerichtsbarkeit. Im J. 1447 erließen sie an den Graner Erzbischof, Dionysius von Szécsh, Anfragen über besondere Fälle. Unter diesen sind die dritte und sechste Frage hier bemerkenswerth. Die Erste bezog sich auf den Gerichtsstand der verehelichten Kleriker, die letztere auf das Verfahren wider Priester und Kleriker, welche in Ehe-

*) Harzh. V. p. 326. 327. 334. 354. Von den Söhnen der Priester ist p. 318. gehandelt.

**) Harzh. V. p. 371. 378. 379.

***) Harzh. V. p. 367.

bruch oder im Umgange mit verdächtigen Frauenspersonen an verdächtigen Orten oder zu Verdacht erweckender Zeit betroffen würden. Dionysius sandte seinen verordneten Visitator, Thomas Ormény, Propst zu S. Georg im grünen Felde zu Gran, nach Kronstadt, um gründliche Belehrung zu ertheilen. Auf besagte Fragen entschied er, daß Klerikern, die nur ein mal und mit einer Jungfrau verehelicht wären, wenn sie Tonsur und geistliches Kleid trügen, das doppelte Privilegium canonis (Unverletzlichkeit) und fori (des geistlichen Gerichtsstandes) nicht entzogen werden dürfe, der verehelichte Kleriker hingegen, welcher sich weltlich kleide, das Privilegium der Geistlichkeit verliere. Solchen Klerikern, die schon in zweiter Ehe lebten, oder zur ersten Frau eine Wittwe oder eine Entehrte genommen hätten, sollten weder auf das Recht der Tonsur und die geistliche Kleidung, noch auf irgend einen anderen geistlichen Vorzug Anspruch machen können. Den des Ehebruchs angeklagten, geständigen oder überwiesenen Geistlichen sollte der Decan die Ausübung ihres Amtes und die Theilnahme an dem Kirchendienste untersagen: sie nach Ablauf der Bußzeit loszusprechen, sei dem Graner Erzbischofe oder dessen Generalvicar vorbehalten. Wäre nur der verdächtige Umgang außer Zweifel, das wirkliche Verbrechen aber nicht erweislich; so sollte der Decan unter eidlichem Zeugnisse benachbarter Priester, welche er keines Meineides fähig hält, dem Angeschuldigten den kirchlichen Reinigungseid auflegen; wenn aber Niemand für ihn zeugen wolle, ihm alle geistliche Amtsverrichtungen auf einige Zeit verbieten *). Im J. 1448 hielt man ein

*) Es könnte wohl sein, daß hier nur verehelichte Kleriker in den vier niederen Weihen gemeint sind, die dann nicht weiter befördert

Concilium zu Angers (für die Provinz Tours), wo den Geistlichen (c. 10.) bei Strafe der Excommunication die Concubinen verboten wurden *), und zu Lisieux, wo der Bischof Thomas Basin (c. 23. 24.) die Verfügung des Legaten Galo gegen die concubinarischen Geistlichen erneuerte und mit Strenge zu vollziehen drohte. In c. 24. wurde den Geistlichen verboten, ihre Söhne und Töchter bei sich zu haben, auch sollten sie sich nicht von den Söhnen in der Kirche dienen lassen **). Im J. 1449 war ein Concil zu Lyon. Es wurde (c. 7.) das Baseler Decret wiederholt und Befehl gegeben, es in allen Provincial- und Diöcesansynoden und in den Generalkapiteln der Domherrn vorzulesen ***). Im J. 1450 schickte Nicolaus V. seinen Cardinallegaten Nicolaus von Cusa nach Deutschland, um die verfallene Kirchenzucht wiederum aufrecht zu erhalten. Nachdem er nun den größten Theil des deutschen Reiches durchzogen hatte, namentlich Oesterreich, Sachsen, Franken und Westphalen, so kam er

---

wurden: wie denn dergleichen Kleriker auch in den Concilien der übrigen europäischen Länder erwähnt werden. Die Urkunde bei Benkö, Milkovia. t. I. p. 248. sq. konnten wir nicht selbst lesen: wir folgten Fessler, Geschichten der Ungarn. Th. 4. S. 1108 sq. Dieser meint, daß solche verehelichte Geistliche auch von den unteren Weihen, insoferne sie es würdig waren, zu den drei höheren befördert worden seien, und muthmaßt, daß ein gleiches auch in Ungarn öfters geschehen sei. Er meint, solche Duldung sei nothwendig geworden, weil das Reich im Norden mit den Hussiten, im Süden mit den Patarenern in Berührung war, und das eheliche Verhältniß der Servisch- und Walachisch-Griechischen, sowohl unirten als nicht unirten Priester ein nahes Beispiel gab.

*) Colet. XIX. p. 83.

**) Bessin. p. II. p. 484.

***) Colet. XIX. p. 96.

über Deventer und Utrecht auch nach Lüttich, wo ihn der gesammte Klerus mit größter Ehrerbietung empfieng. Als er nun hier gleichfalls zu Reformen beim Klerus schreiten wollte, der sammt und sonders im Concubinat lebte; so gerieth dieser hierüber in die größte Erbitterung. Die Kleriker versicherten ihm theuer, sie würden sich nimmermehr seiner Reformation fügen, zumal sich seine Nuntiaturgewalt nicht über sie erstrecke, da sie ja nicht die deutsche Sprache redeten, und er nur für Deutschland bestimmt sei. Auch half es nichts, daß ihnen Nicolaus begreiflich machte, Lüttich gehöre zu Deutschland: der Legat mußte unverrichteter Dinge Lüttich verlassen und nach Luxemburg ziehen. Nur wenige fürchteten den Cardinal und entließen auf sein Vermahnen ihre Köchinnen und Buhldirnen *). Im J. 1451 war Nicolaus zu Minden. Er befahl dem Bischof Peter von Minden, gegen die Geistlichen in der Stadt und Diöces Minden, welche sich öffentlich Concubinen halten, das Basler Decret zu vollstrecken. Der Legat gab auch noch eigene Verordnungen gegen sie und ihre Concubinen, so wie gegen die Unzucht der Geistlichen mit Nonnen und mit ihren geistlichen Töchtern. Er ließ auch sein Decret gegen die concubinarischen Geistlichen an der Pforte der Haupt-

*) „— — — adeo ut multi suas focarias et pellices ex tunc reji„cerent.“ Cornelii Zantfliet Chronic. ap. Martene et Durand, Collect. ampliss. t. V. p. 475. sq. Nicolaus klagt auf folgende Weise: „Et utinam ad hoc hodie principes etiam operam darent, ut publica „et mala vitia tollerentur, et maxime scandala magna in religione „facientia, ut sunt fornicationes earum personarum, quae castitatem „voverunt, inter quae de monialibus et earum custodia cura adhiberi „deberet.“ De concordantia catholica. Lib. III. c. 8. p. 790. Lib. III. c 40. et 41. p. 821. sq. Auch klagt er eben so über die Lasterhaftigkeit der Mönche. Excitationum Lib. VII. p. 548. opera. Basileae 1565. fol.

kirche zu Minden anschlagen, und that dem Volke durch ein eigenes Schreiben das gegen dieselbe zu ergreifende Verfahren kund *). Im J. 1451 war eine Synode zu Mainz, wo die Basler Verordnung von neuem verkündet wurde **) und zu Augsburg, wo Bischof Petrus (c. 10.) die Geistlichen, welche Concubinen in ihren Häusern oder sonst wo halten würden, mit dem Verlust aller Pfründeinkünfte auf ein Jahr bedroht. Wenn sie dann auf ausdrücklich an sie ergangene Ermahnung noch nicht abließen; so sollen sie ipso facto ihrer Pfründen verlustig sein. Kleriker ohne Pfründen, die sich jedoch in höheren Weihen befinden, sollten im ähnlichen Falle, wenn sie auf canonische Weise und namentlich ermahnt werden und doch nicht ablassen, ipso facto unfähig sein, Kirchenpfründen zu erhalten, bis sie vom Bischof Dispensation erlangt haben. Zugleich wurde den Geistlichen bekannt gemacht, wie das gemeine Recht bestimme, daß alle Kleriker, welche notorisch Concubinen halten, von Amt und Weihe suspendirt, und wenn sie ohne nachgesuchte Absolution ihr Amt verwalten, irregulär seien, wo sie alsdann nur der apostolische Stuhl lossprechen könne, ohne daß eine solche Lossprechung ihnen die verlorne Pfründe wieder verschaffe. Natürlich wurde nicht daran gedacht, dieses gemeine Recht zur Ausübung zu bringen: die Einziehung des Einkommens war den Bischöfen als Erpressungsmittel wichtiger ***). Im J. 1452 finden wir Synoden zu Würzburg (mit Wieder-

*) Würdtwein, nova subsid. diplom. t. XI. p. 395. 397. Statuta Synod. Eccles. Osnab. p. 115. sq.

**) Colet. XIX. p. 131. 132. Harzh. V. p. 402.

***) Monumenta boica, vol. XVI. p. 612. Monachii 1795. 4. Auch wurden zu Augsburg die Mainzer Provincialstatuten vom J. 1451. bekannt gemacht.

holung des Baseler Decrets) *) und Magdeburg (mit Beschlüssen, die Verschärfung der Klosterzucht betreffend) **). Das Provincialconcil zu Köln von demselben Jahre verordnet weitläufig ein strenges stufenweises Verfahren gegen die concubinarischen Geistlichen. Auch schenkte dasselbe seine Aufmerksamkeit der Klosterwelt ***). Im folgenden Jahre (1453) finden wir wieder eine Synode zu Würzburg, wo die früheren Verordnungen wiederholt wurden †). Um diese Zeit (seit 1451) durchschwärmte Johannes von Capistrano, von Nicolaus V. gesendet, Italien, Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen, Ungarn, um durch seine lateinischen Bußpredigten, welche durch die sie begleitenden ausdrucksvollen Geberden des kleinen, hagern, von Fasten, Nachtwachen und Kasteiungen ausgemergelten Mannes, so wie durch zweckmäßig gewählte ungewöhnliche Erregungsmittel (wohin z. B. die Vorzeigung eines Todtenkopfs gehörte), einen eigenthümlichen Reiz und eine auch auf das gemeine Volk sich erstreckende Wirksamkeit erhielten, die Menschen zu bessern und zu erschüttern. Seine Bußpredigten schonten auch der Geistlichkeit nicht. Zu Breslau suchte er am Freitage nach Jubilate 1453 in der Domkirche bei verschlossenen Thüren dem daselbst versammelten Klerus (Bischof, Domherrn, Aebten, Welt- und Ordensgeistlichen) das Gewissen zu erschüttern ††). In

*) Harzh. V. p. 429.

**) Harzh. V. p. 427.

***) Colet. XIX. p. 147. 152. 153. Harzh. V. p. 414. sq.

†) Harzh. V. p. 430.

††) Dlugoss. lib. XIII. p. 121. 127. Hermanni Amandi Capistranus triumphans. Coloniae 1700. f. p. 400. — 444. Vita et gesta

demselben Jahre (1453) gebot das irländische Provincialconcil zu Limerik (c. 68.) allen Prälaten u. s. w. bei Verlust der Pfründen und Würden, der Inhabilität u. s. w. binnen vier Wochen alle verdächtigen Weiber von sich zu entfernen *). Im Jahre darauf (1454) finden wir eine Diöcesansynode zu Kamin. Der Bischof Henninghus von Kamin verordnet bei Strafe von 10 Mark reinen Silbers, daß alle Geistlichen die verdächtigen Weiber, so wie alle Weiber, mit denen sie beständig zusammenwohnten, an einem Tische äßen, und gleichsam in einer rechtmäßigen und bleibenden Verbindung lebten, innerhalb 12 Tagen nach Kenntnißnahme dieser Verordnung von sich entfernen sollten. Das Verhältniß dieser Geistlichen heißt hier eine Verbindung, die der Teufel gestiftet habe und der Mensch nicht trennen könne, und die erzeugten Kinder heißen Thiere, welche auf der Erde gehen **). Eben so bemühte sich im J. 1455 Thomas, Erzbischof von Canterbury, die Sitten der Geistlichkeit zu verbessern***). Auf dem Rheimser Provincialconcil zu Soissons im J. 1456 ward eine lange und scharfe Verordnung gegen die concubinarischen Priester und ihre Concubinen und Kinder gegeben. Allen Weltlichen,

---

beati Joannis Capistrano 1523. 4. Gegen des Aeneas Sylvius (Papst Pius II.) Beschuldigungen (Europ. c. 8. Histor. Bohem. c. 65.) der Eitelkeit, des Ehrgeizes und der Ruhmsucht vertheidiget den Capistran Feßler, Th. 4. S. 198.

*) Wilk. t. III. p. 569.

**) „— — — se sic habentes, ut, quos diabolus conjunxit, homo „separare non possit, procreantque animalia gradientia super ter„ram.“ Harzh. V. p. 933.

***) Commissio a Thoma Archiepisc. Cantuar. data ad reformanda crimina et excessus clericorum et laicorum, Dioeces. Cantuar. Wilk. t. III. p. 573.

auch denen, welche königliche Würde haben, wurde befohlen, der Vollstreckung dieser Verordnung kein Hinderniß in den Weg zu legen *). In demselben Jahre (1456) wurde zu Salzburg ein Concil gehalten, um die verdorbenen Sitten des Klerus zu verbessern **), und auf dem Concil zu Troyes wiederholt man (c. 7.) die auf früheren Synoden gefaßten Beschlüsse gegen die Concubinen der Geistlichen ***). Zu jener Zeit (1447 — 1456) hielt auch der Breslauer Bischof Peter II. eine Synode zu Breslau. Hier wurde eingestanden, daß das Laster der Unkeuschheit unter dem Klerus allgemein sei. Bischof Peter begnügte sich, allen Geistlichen jedes Standes und jeder Würde eine Strafe von zehn an die bischöfliche Kammer unerläßlich zu zahlenden Florenen aufzulegen, wenn sie nicht die Concubinen und alle wegen Unkeuschheit verdächtigen Frauenspersonen, die sie in ihren eigenen oder in fremden Häusern halten und pflegen, von sich entfernen und von ihnen ablassen würden †). In der Synode zu Leutschau (1460) im Zipser Lande (in Ungarn), verkündete der Großpropst zu St. Martin zu Scepus, Johannes Stock, mit der nöthigen Vollmacht von Pius II. versehen ††), den sämmtlichen Pfarrern seines Sprengels, so wie den Domherrn seines Kapitels, 46 stark verpönende Satzungen in Be-

*) Colat. XIX. p. 177. — 179. Harzh. VIII. p. 301.

**) Dalham. p. 226.

***) Martene. t. IV. p. 1159.

†) Harzh. V. p. 445. Die Synode ist auch zusammengedruckt mit den Synoden von 1446. 1473 und 1475. Cathedralis Eccles. Wratis. Statuta synodolia antiqua. Vratisl. 1585. 4. p. 94.

††) Urk. in St. Kapranai Hungaria diplomatica ad a. 1059. n. 58. p. 357. p. II. Vindobonae 1771. 4. editor. ad a. 1460. n. 230. ibid. p. 90. sq.

zug auf die Ausspendung der Sacramente, heimlichen Ehen, Feier des Gottesdienstes und das Leben des Klerus. Bei Strafe einer zweimonatlichen Suspension und einer Buße von dreißig Pfund Wachs wurde den Geistlichen verboten, die Weinhäuser zu besuchen, und bei einmonatlicher Suspension und sechs Ducaten Bret- und Würfelspiel in den Gasthöfen zu treiben. Gegen den Concubinat und die Haltung verdächtiger Frauenzimmer wurde (c. 33.—36.) stark geeifert, und das Baseler Edict erneuert. Der Concubinat wurde auch den Laien verboten, und den Pfarrern die Duldung desselben gegen eine Abgabe bei hoher Geldbuße untersagt *). Im Concil zu Kostnitz 1463 wurde das Baseler Decret wiederholt und über die Beförderung der Priestersöhne zu Pfründen, die Un-

*) Peterffy. I. p. 194. 195. Man sieht hieraus, daß wenn die Bischöfe die Pfarrer für die Concubinen bezahlen ließen, die Pfarrer bei den Laien es eben so machten. Die Pfarrer auszusaugen verstanden auch die Ungarischen Bischöfe, welche, als der erste Stand im Reiche, ihre meiste Zeit am Hoflager oder auf Heerfolgen verlebend, mit Welthändeln und Staatsangelegenheiten beschäftiget, eine oft mehr als königliche Pracht behaupteten. Nur wenige schafften sich einige Muße, um in stiller Zurückgezogenheit durch Wissenschaft und Andacht ihres eigenen Geistes zu pflegen. So erklärten sie auch alle letztwilligen Verfügungen der Domherrn und Pfründner ihrer Kirche für ungültig, sofern sie ihnen nicht ein Vermächtniß bestimmt hatten. S. Szereday, Series Episcop. Transsylvaniae p. 167. Schwandtner. I. p. 542. Feßler, Th. 4. Unter die Geistlichen jener Zeit, welche durch Wollustfrönen zum Schaden der Menschheit zu Grunde giengen, gehört der in das klassische Alterthum tief eingeweihte, hoch gefeierte Johann Cesinge, Bischof von Fünfkirchen. (Dieses Bisthum brachte ihm jährlich 20,000 Ducaten.) Er sank im 39. Jahre seines glänzenden Lebens in die Gruft, nachdem er vorher gelobt hatte, im Alter der Sittlichkeit und dem Seelenheil zu leben, und sein Ende noch mit Undankbarkeit und Treulosigkeit befleckt hatte. Feßler, Th. 5. S. 665 — 679.

zucht der Klosterwelt, und die unerhörten Strafen, welche herrische Obere über die gefallenen Mönche und Nonnen verhiengen, verfügt *). Um dieselbe Zeit dachte auch König Alfons V. von Portugal ernstlich daran, die Ausschweifungen der Klerisei und der Klosterwelt zu beschränken und bewaffnete sich zu diesem Zwecke mit Bullen des Papstes Pius II., um mit der erfoderlichen Kraft aufzutreten **). Uebrigens war Papst Pius II. (Aenas Sylvius) eben nicht geeignet, als ein strenger Sittenrichter der Geistlichkeit aufzutreten, da es bekannt genug war, daß seine Jugend sich nicht eben durch Sittenreinheit ausgezeichnet hatte ***), wie denn auch aus seinen Briefen hervorgeht, daß er die Tugend der Keuschheit als eine für ihn unerreichbare betrachtete †), und die Sünde der sinnlichen Genüsse für eine sehr verzeihliche hielt. Diese laxe Ansicht zeigt sich ganz besonders in einem Briefe an seinen Vater, in welchem er mit wahrer Herzensfreude das Glück schildert,

*) Harzh. V. p. 454. 458. 463.

**) Bulla da S. P. Pio II a instancias do Senhor D. Alfons, que es clerigos, que naõ saõ de ordens sacras, ou beneficiados, naõ trazendo habito e tonsura, naõ gozaõ do privilegio de fôro. Bei Jose Corrêa da Serra colleccao de livros ineditos de historia Portugueza, des reinados de D. Joaõ I. D. Duarte, D. Alfonse V. D. Joaõ II. Lisboa 1793. 4. t. III. n. VIII. Fragmentos de legislaçao n. 43. p. 593. — 597.

***) Vgl. G. W. Böhmer, Beitrag zur Geschichte der Jugendsünden des Papstes Pius II. (in seinem Magaz. für das Kirchenrecht, u. s. w. Bd. 1. St. 8. S. 64 — 75. Göttingen 1787. 8.)

†) Timeo ego continentiam, quae licet laudanda sit, verbis tamen quam factis probabilior est et Philosophis magis quam poetis conveniens. Epist. 50. p. 534. Basileae 1571. f. Ferner vergleiche man: Quid ego naturae legibus renitar. Amor vincit omnia et nos cedamus amori. Ego de me facio conjecturam, quem amor in mille pericula misit. Historia duorum amantium. p. 627. sq.

was ihm sein Sohn gewähre, den er zu Straßburg mit einer Engländerin erzeugt hatte, und die Sorge für die Erziehung desselben dem Großvater dringend an's Herz legt *). Ferner

*) Epist. 15. „Laeteris an doleas, quod mihi Dominus sobolem „dederit, incertum te scribis, pater: at ego laetitiae causam video, „doloris non video. Quid enim dulcius in humanis est, quam gig„nere sibi similem, tanquam extendere sanguinem et habere, quem „post te relinquas? Quid in terris beatius, quam natos videre na„torum? Mihi equidem ingens voluptas est, quod semen meum foe„tificaverit, quodque, antequam moriar, aliquid de me supersit, gra„tiasque Domino refero, qui partum foeminae figuravit in marem, „ut apud te patrem meamque matrem aliquis ludat parvulus Aeneas, „et solatia praestet avis, quae debebat pater impendere. Quodsi „tibi, genitor, gaudio fuit meus ortus, cur filius meus mihi non „sit laetitiae. An ne te quoque laetificabit infantuli vultus, cum „meam videbis in illo effigiem. Nunquid tibi jocundum erit, cum „parvulus pendebit ex collo Aeneas? puerilesque blanditias agitabit? „Sed ais fortasse, dolere meum te crimen, quod ex peccato genue„rim filium. Nescio quam de me tibi finxeris opinionem. Certe „nec lapideum nec ferreum genuisti filium, cum esses tu carneus. „Scis qualis tu gallus fueris: at nec ego castratus sum, neque ex „frigidorum numero. Nec sum hypocrita, ut videri bonus, quam „esse malim. Fateor ingenue meum erratum, quia nec sanctior sum „David Rege, nec Salomone sapientior. Antiquum et vetus est „hoc delictum, nec scio, quis eo careat. Late patet haec pestis (si „pestis est, naturalibus uti) quanquam non video, cur tantopere „damnari coitus debeat, cum natura, quae nihil perperam operatur, „omnibus ingenuerit animantibus hunc appetitum, ut genus conti„nuaretur humanum. Sed dicis, ut arbitror, certos esse limites, „intra quos hoc liceat: nec extra legitimas matrimonii faces progredi „debet hic appetitus. Ita est sane, sed saepe inter ipsa nuptiarum „claustra scelus admittitur. Et bibendi quoque, comedendi, et lo„quendi sunt certi termini; sed quis servat illos? Quis tam justus, „ut septies in die non cadat? Loquatur hypocrita, qui se nullius „culpae scium dicat, ego nullum meritum in me scio, solaque mihi „divina pietas spem facit misericordiae, quae nos labiles scit et ad „lasciviam proclives. Nec nobis qui patet omnibus, veniae fontem „claudet. Sed de hoc satis.“ Im 46. Briefe (p. 532.) empfiehlt er seinem Bruder einen andern zu Florenz erzeugten Sohn.

in einem andern Briefe an einen Freund, der Priester war und zur Eingehung einer Heirath die päpstliche Dispensation wünschte. Diesem schreibt Aeneas Sylvius, der damals Cardinal war, daß der jetzige Papst dazu nicht geneigt sei, er möchte daher nur einen gelinderen Papst erwarten. „Wir „wissen aber nicht," fährt er fort, „wie lange das Leben dau„ern wird. Denn oft sterben die Lämmer vor den Schafen." Diese Worte scheint Aeneas auf sich gezogen und somit seinen Freund, der sich wegen der zu bewirkenden Dispensation an ihn gewendet haben mochte, auf die Möglichkeit, daß er selbst Papst würde, vertröstet zu haben *). Fast noch mehr tritt aber die Frivolität des Aeneas Sylvius in einem andern Briefe hervor, der an denselben Freund geschrieben ist, und eine Ermahnung zur Keuschheit enthält. Er räth ihm, das ganze weibliche Geschlecht als die Pest zu fliehen, und jede Frauensperson für einen Teufel zu halten. „Du wirst freilich „sagen," entgegnet Aeneas, „seht, wie streng ist doch Aeneas. „Jetzt preist er mir die Keuschheit und ganz anders redete er zu „mir in Wien und in Neustadt. Es ist wahr," fährt Aeneas fort, „aber die Jahre nehmen ab, der Tod rückt heran. Elend „und der Gnade Gottes verlustig ist derjenige Mensch, der „nicht zuweilen in sein Inneres einkehrt, nicht sein Leben bes„sert und nicht an das denkt, was er in dem künftigen Leben sein „wird. Ich muß bekennen, ich habe es satt und überdrüßig. „Die Venus ekelt mich an. Freilich nehmen auch die Kräfte „ab. Mein Haar ist grau, meine Nerven sind ausgetrocknet, „mein Gebein ist morsch und mein Körper übersäet mit Run-

*) Ep. 307. (p. 809. 810.) Der Priester hieß Johann Frunt (auch Freund geschrieben).

„zeln. Ich kann keinem Weibe mehr zur Lust dienen und keine „mir. Von nun an diene ich mehr dem Bachus als der Ve„nus. Der Wein ernährt mich, erfreut und ergötzt mich und „macht mich selig. Dieser Saft wird mir bis zum Tode süß „sein. Wahr ist es, mich flieht mehr die Venus als ich sie*)." — Von dem Nachfolger des Aeneas Sylvius, dem Papste Paul II. (1464—1471), ist eben so wenig eine vorzügliche Sittenreinheit zu rühmen. Auch er hatte eine Tochter **).

Doch wir fahren fort in der Zusammenstellung der Nachrichten von den Maßregeln, welche in der Kirche ergriffen wurden, um der bei dem Klerus herrschenden Unkeuschheit zu steuern, ohne verbürgen zu wollen, daß die, welche diese Maßregeln betrieben, sich auch immer durch Strenge der Sitten ein Recht erworben hatten, das Sittenrichteramt zu üben, oder auch nur daß es ihnen mit ihrem Keuschheitseifer Ernst gewesen sei. Im J. 1466 war Georg Nevil, Erzbischof zu York, in einem Concil daselbst mit der Keuschheit seiner Geistlichen beschäftigt ***). Im Regensburger Concil (1466) er-

*) Ep. 92. p. 578.

**) Sein Freund Cesinge spielt hierauf in mehreren Epigrammen an: LII. „Pontificis Pauli testes ne Roma requiras,
„Filia quem similis sat docet esse marem.
LIII. „Sanctum non possum, patrem te dicere possum,
„Cum video natam, Paule secunde, tuam.
LIV. „Cum sit filia, Paule, sit tibi aurum,
„Quantum Pontifices habere raros
„Vidit Roma prius; pater vocari
„Sanctus non potes, at potes beatus."
Bei Feßler, Geschichte der Ungarn, Th. V. S. 675.

***) Wilk. III. p. 605. Um einen Beweis zu liefern, welch ein üppiges Leben diese mächtigen und überreichen Bischöfe führten, die den Klerus aussaugten, und sein häusliches Wohl vernichteten, liefern

giengen neue Verbote gegen den Concubinat, weil man bekennen mußte, daß aller bisherigen Gesetze ungeachtet der Concubinat so öffentlich und ohne Scheu sein Haupt erhebe, als ob dadurch kein Aergerniß gegeben und keine Sünde begangen würde *). Im J. 1468 treffen wir ein Concil zu Autun. Die Statuten enthalten (c. 21. 22.) die gewöhnlichen Gebote an die Geistlichen, die Concubinen abzuschaffen und die Kinder nicht im Hause zu behalten**). Im J. 1473 fand eine Synode zu Breslau Statt, wo von dem Bischof Rudolf alle Verordnungen der Generalprovincial- und bischöflichen Synoden gegen den Concubinat der Geistlichen wiederholt wur-

---

wir den Küchenzettel für das Gastmal am Tage der Installation Georg Nevil's. Nach ihm waren erforderlich: 300 Quart Waizen, 330 Tonnen Ale, 104 Tonnen Wein, 1 Pipe Gewürzwein, 80 fette Ochsen, 6 wilde Stiere, 1004 Schöpse, 300 Schweine, 300 Kälber, 3000 Gänse, 3000 Kapaunen, 300 Ferkel, 100 Pfauen, 200 Kraniche, 200 Ziegenlämmer, 2000 junge Hühner, 4000 junge Tauben, 4000 Kaninchen, 204 Rohrdommel, 4000 Enten, 200 Fasanen, 500 Rebhühner, 4000 Schnepfen, 400 Wasserhühner, 100 Krummschnäbel oder Wasserschnepfen, 100 Wachteln, 1000 Wasserreiger, 200 Rehe, über 400 Hirsche, Hirschkühe und Böcke, 1506 Wildpretpasteten, 1400 Schüsseln gebrochene Gelée, 4000 Schüsseln ganze Gelée, 4000 kalte Custards (ein Gericht von Milch, Zucker, und dem Gelben vom Ei), 2000 warme Custards, 300 Hechte, 300 Brachsen, 8 Robben, 4 Delphine oder Taumler, und 400 Torten. 62 Köche nebst 515 Küchenofficianten besorgten die Zubereitung dieser Speisen und 1000 Diener hatten die Aufwartung bei der Tafel. S. Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahr 1441. von D. G. W. Böhmer. Göttingen 1818. 8. S. 321. 322. Anmerk.

*) Würdtw. nova subsid. diplom. t. X. p. 343.

**) Colet. XIX. p. 341. 342. Colet liefert hier zugleich die ältern Synodalstatuten von Autun (seit 1200), wovon in Bezug auf unsern Gegenstand zu vergleichen ist, p. 295. 304. 311. 312. 319. Vgl. Martene, thes. anec. t. IV. p. 467. 507.

den*). In demselben Jahre wurde ein toletanisches Provincialconcilium zu Aranda gehalten. Im c. 9. wird mit Wehmuth des schändlichen Lebens der Geistlichen erwähnt, und eine lange, sehr strenge Verordnung über die stufenweise Anwendung der Besserungsmittel erlassen. Besonders streng soll gegen Geistliche verfahren werden, welche sich eine oder mehrere Ungläubige, oder Nonnen als Concubinen halten. Am Ende heißt es: „Wenn aber Bischöfe und Prälaten sich öffentlich „Concubinen halten, so sollen sie so lange vom Genusse ihrer „Pfründen suspendirt sein, bis sie sich bessern**).“ Das Concil zu Freisingen im J. 1475 wiederholte das Baseler Decret***). Im J. 1476 erließen die Generalvicare des Erzbischofs Wilhelm von Rouen, Johann de Gouvis und Wilhelm Mezare, ein Ausschreiben an die sämmtlichen Geistlichen der Stadt und Diöces Rouen, in welchem bittere Klage über die selbst von den Laien auf das lauteste gerügte sittliche Verderbtheit der Geistlichen geführt wird. Namentlich wird hervorgehoben, daß sie öffentlich Concubinen bei sich hielten. Demnach wird ihnen befohlen, die Concubinen innerhalb vierzehn Tagen nach Publication dieses Edicts von sich zu entfernen: die Hartnäckigen werden mit Suspension und Verlust der Pfründe bedroht. Dieses Statut wurde in der Diöcesansynode

*) Harzh. V. p. 496. Gedruckt ohne Angabe d. O., d. J. und der Seitenz. — Cathedralis Eccles. Vratislav. Statuta synodalia antiqua. Vratisl. 1585. 4. p. 116. Zwei Jahre später (1475) hielt Rudolf abermals eine Synode. Cathedr. eccl. Vratisl. stat. ant. p. 119. sq.

**) Colet. XIX. p. 389. — 391.

***) Harzh. V. p. 502.

zu Rouen 1476 publicirt *). Im J. 1478 suchte der Bischof Petrus von Nantes, (c. 3.) seine Geistlichen durch Androhung von Gefängniß und anderen nach Gutbefinden aufzulegenden Strafen von der Unzucht abzubringen **). In demselben Jahre ermahnte Bischof Ludewig von Speier den Klerus seiner Diöces, besonders das verabscheuungswürdige Laster des Concubinats, wodurch der Allerhöchste und die unversehrte und keuscheste Jungfrau und Mutter Maria, ihre Patronin, ohne Zweifel schwer beleidigt würden, zu meiden: er erneuerte die alten Pönalgesetze dagegen, und erließ deßhalb weitläufige Verfügungen ***). Unter diesem Bischof wurden fleißig alljährlich zu Jubilate und zu Martini Synoden gehalten. In beiden Synoden vom J. 1479 wiederholte Ludewig die Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen, schärfte die Strafen und setzte auch hohe Geldstrafen an †). Dasselbe that er in den Synoden der Jahre 1480, 1481 und 1482. In dem Ausschreiben zur Martinisynode sagt Ludewig, obgleich er selbst schreckliche und fürchterliche Strafen gegen den Concubinat der Geistlichen der Stadt und der Diöces Speier verordnet habe, so sei doch ein so starkes und häufiges Geschrei zu ihm gelangt, daß nicht nur Einige, sondern Viele in der Stadt und Diöces so öffentlich und ohne Scheu sich verdächtige Weiber und Concubinen hielten, und ein so ärgerliches Leben führten, daß die Laien sich nicht bloß ärgerten, sondern ihrem Beispiele folgten u. s. w. Er beschwor deshalb die Geistlichen

*) Bessin. p. II. p. 103.

**) Martene, Thesaur. t. IV. p. 1013.

***) Würdtw. subsid. diplom. t. XII. p. 197. sq.

†) Ibid. p. 207. 210.

bei der Barmherzigkeit Gottes und bei dem Leiden des Herrn Jesus Christus, keusch zu leben, und gebot ihnen, unter Androhung der Vollziehung aller Strafen, innerhalb vierzehn Tagen die Concubinen zu entlassen. Klagen, Beschwörungen und Gesetze fruchteten nichts. Ludewig wiederholte sie in den beiden Synoden der Jahre 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1488 und 1489. In der Martinisynode von 1488 wurde besonders auf die Beichte der Weiber Rücksicht genommen und diesen befohlen, sich nicht vor das Gesicht des Geistlichen, sondern an dessen Seite hinzustellen. In der Jubilatesynode 1489 wurde auch ihnen geboten, ihre Kinder nicht bei sich in ihren Häusern zu haben und nicht mit ihnen umzugehen. Von den Jahren 1490 und 1491 kennen wir keine gedruckten Synodalacten. In den beiden Synoden d. J. 1492, in der einen d. J. 1493, in den beiden d. J. 1494, in der einen d. J. 1495, in der einen d. J. 1496, in den beiden der Jahre 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503 klagte Ludewig stets von neuem über die Unzucht des Klerus, und erneuerte immer wieder die Strafgesetze. In dem Convente des J. 1504 erklärte Ludewig, er habe die Verordnungen gegen die Unkeuschheit, die Hurerei, den Concubinat und das liederliche Leben der Geistlichen denselben schon so oft vorgehalten, und die darauf stehenden Strafen eingeschärft, daß die Steine, die Säulen und die Wände schreien könnten u. s. w. *). Auch Ludewig's Nachfolger, Philipp von

*) Würdtw. subsid. diplom. t. XII. p. 195. — 326. Hiermit sind zu vergleichen die processus synodales des Georgius von Gemmingen, des Propstes von Speier, und seines Officials von den Jahren 1489. 1490. 1492. 1493. Würdtw. t. XI. p. 409. — 446.

Rosenberg, beginnt gleich, nachdem er Bischof geworden war, (in der Martinisynodalverordnung von 1504) über die Verworfenheit seines Klerus zu klagen, bei dem alle früheren Verordnungen fruchtlos geblieben seien, indem die ruchlose Geistlichkeit die Kirchencensuren bei weitem weniger achtete, als die Laien. Demnach findet er nöthig, die Strafgesetze gegen die Unzucht zu erneuern. In der Jubilatesynode von 1505 bot Philipp alles auf, um der Unzucht zu steuern; wobei er den Kummer hatte, zu hören, wie man murrend bemerkte, daß bloß im Bisthume Speier die Unzucht eine Sünde sei, und daß bisher bloß diejenigen, welche die Unzucht mäßig betrieben hätten, gestraft, diejenigen aber, welche mit argen und schweren Verbrechen behaftet wären, entweder ganz ungestraft geblieben, oder nur mäßig gezüchtiget worden seien u. s. w. Aehnliches wiederholte sich auf der Martinisynode von 1505, in den beiden Synoden der Jahre 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511 und 1512. Im J. 1513 erließen, weil das Bisthum durch Tod erlediget war, der Domdechant und das Capitel ein mit Klagen über Unzucht angefülltes Ausschreiben, dessen Erfolglosigkeit vorauszusehen war. Der neu erwählte Bischof Georg begann auf's neue gegen die in seiner Diöces herrschende Pest Vorkehrungen zu treffen. In der Martinisynode von 1513 schildert er die Sitten seiner Geistlichen, klagt über ihren Concubinat, und giebt dagegen Verordnungen. Eben dieß that er in den beiden Synoden der J. 1514, 1515 und 1516. Vorzüglich werden in der Martinisynode von 1515 schwere Klagen über die Unzucht geführt, und ausführliche Strafbestimmungen gemacht *).

*) Würdtw. nova subsid. diplom. t. VIII. p. 294. — 392.

Wir kehren nach dieser Abweichung von der Zeitfolge zu der chronologischen Ordnung zurück. Im J. 1479 ermahnte auf der Synode zu Coustance (in der Normandie) der Bischof Gaufrid seine Geistlichen, sich durchaus der Hurerei mit ihren Beichtkindern und geistlichen Töchtern zu enthalten *). Im folgenden Jahre (1480) treffen wir zwei hieher bezügliche Concilien. Die Statuten des Concils zu Vesontio enthalten im c. 25. Bestimmungen, welche die Geistlichen von der Unzucht abwendig machen sollten **). Die Freisinger Statuten wiederholten wie gewöhnlich, das Baseler Decret ***). Im folgenden Jahre (1481) gebot man auf der Synode zu Tournay (c. 8.) den Geistlichen, die Concubinen zu vertreiben †), und der Bischof Gaufrid von Coustance (in der Normandie) frischte des Legaten Galo Verfügung gegen die offenkundig concubinarischen Geistlichen wieder auf, und verbot ihnen auch, ihre Söhne und Töchter bei sich zu haben, oder sich von jenen in der Kirche dienen zu lassen ††). Im J. 1483 fanden Synoden zu Köln und zu Kostnitz Statt. Zu Köln wiederholte man die früheren Verordnungen gegen den Concubinat †††). Zu Kostnitz wurde das den Concubinat betreffende Baseler Decret erneuert, und über die Beförderung der Priestersöhne zu kirchlichen Weihen und Aemtern, so wie über die Excesse der

*) Bessin. p. II. p. 567.
**) Harzh. V. p. 508. 509.
***) Harzh, V. p. 510. 511.
†) Harzh. V. p. 533.
††) Bessin. p. II. p. 571.
†††) Harzh. V. 542. 544.

Mönche und Nonnen das Nöthige verordnet *). Im J. 1485 wurden im Concil zu Sens die auf einem frühern Concil daselbst im J. 1460 gegebenen Statuten erneuert und vervollständiget. Im c. 5. wurde das Baseler Decret wiederholt **). Im J. 1486 bemühte sich Johann Morten, Erzbischof von Canterbury, die Sitten der Geistlichkeit in einer Provincialsynode zu verbessern ***). Im J. 1489 gab Erzbischof Albert von Magdeburg auf einem Provincialconcil zu Magdeburg eine lange Verordnung gegen den Concubinat der Geistlichen und über die Klosterzucht †). In der Schweiz nahmen die stummen Sünden der ehelosen Geistlichen so überhand, daß im J. 1489 viele gemeine Eidesgenossen den Papst ersuchten,

*) Harzh. V. p. 549. 556. 558. Diese Gesetze mochten nichts fruchten. Denn auch fromme Bischöfe, wie Walter von der Flue, Bischof zu Sitten, hatten Beischläferinnen. Wirz, Th. 3. S. 313. Franz von Savoyen, Bischof von Genf († 1490), pflegte auch die Liebe. Sein Bastard, Johann von Savoyen, verdrängte im J. 1513 den vom Domkapitel nach dem Wunsche des Volkes erwählten Bischof, den Domherrn Amadeus von Gingius, und ward durch päpstlichen und herzoglichen Willen Bischof. Er starb im J. 1522 in Folge seiner Ausschweifungen an einer venerischen Krankheit. Wirz, Th. 3. S. 308. Th. 4. S. 566. fg. Benedict von Montferrand, Bischof von Lausanne seit 1476 († 1491), führte ein schändliches Leben. Wirz, Th. 3. S. 309. Sein Nachfolger Aymo von Montfaucon war nicht besser. S. Wirz. S. 311. u. s. w.

**) Colet. XIX. p. 419. — 421. D'Achery Spicil. t. I. p. 751. sq.

***) Wilk. III. p. 619. 620. Ueber die Reformation der englischen Klosterzucht s. Wilk. III. p. 630. Vgl. monitio des Johann Morten von 1490. p. 632. Unter König Heinrich VI. gaben die englischen Prälaten beim Parlament die Bitte ein, allen Priestern und Ordensbrüdern die Strafe wegen begangener Nothzucht zu erlassen. Es wurde ihnen zugestanden, wenn jeder Verbrecher dem Könige sechs Schilling acht Pence zahlen würde. Sprengel, Gesch. von Großbritannien, Th. 1. S. 299. Anmerk.

†) Colet. XIX. p. 449. 461. Harzh. V. p. 687. 688.

dem Bischof von Kostnitz zu erlauben, daß er Geistliche, die wegen solcher Unthat oder sonst den Tod verdient hätten, degradire, und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergebe*). Im J. 1490 wurde im Concil zu Salzburg das Baseler Decret wiederholt **); ebenso im folgenden Jahre auf einer Synode zu Bamberg (c. 17.) ***). Im J. 1492 gab Bischof Konrad (c. 26.) auf der Synode zu Schwerin Gesetze gegen den Concubinat mit Beziehung auf die Constitution des Legaten Guido und des Baseler Concils †). In demselben Jahre bezeichnete Thomas Perlauer, früher Kanzler Kaiser Friedrichs III., seinen Regierungsantritt als Bischof zu Kostnitz durch eine zu Kostnitz veranstaltete Diöcesansynode, und erneuerte die Statuten von 1483 ††). Dieses Bestreben, die Sitten der Geistlichen zu verbessern, hatte um so mehr den Beifall der Eidgenossen, als sie mit seinem Vorgänger unzufrieden gewesen waren, weil mehrmals Priester, die man ihm zur Bestrafung zugeschickt hatte, ungestraft davon gekommen waren. Namentlich war noch im J. 1492 der Fall vorgekommen, daß der Bischof einen Priester, der wegen unnatürlicher Unzucht ihm zur Bestrafung überliefert worden war, los-

---

*) Hottinger, Helvet. Kirchengeschichten. Th. 2. S. 858.

**) Colet. XIX. p. 495. — 498. Harzh. V. p. 573. 574. Dalham. p. 246. Das Bemühen, das liederliche Leben der Domherrn zu bessern, zog dem Erzbischofe Johann von Salzburg im J. 1489 vielen Haß und unangenehme Auftritte zu. Anonymi San-Petrensis Chronicon Salisburgense bei Hieron. Pez, Scriptor. rer. Austriac. t. II. p. 439. sq.

***) Harzh. V. p. 605. 606.

†) Harzh. V. p. 647. 648.

††) Harzh. V. p. 660. 661.

gesprochen hatte; wo denn die Eidgenossen meinten, der Schuldige habe es seinem Reichthume zu verdanken gehabt und dem Bischof schrieben: wenn er die, welche Geld hätten, begünstige; so würden sie die geweihten Uebelthäter in Zukunft selbst bestrafen; welchen Vorwurf der Bischof dadurch erwiederte, daß er ihnen verwies, gegen den alten Gebrauch eine Straftare gegen die Priester, welche Kinder erzeugen, festgesetzt zu haben *). In das J. 1492 fällt auch noch die Diöcesansynode zu Stargard, auf welcher der Bischof Benedict von Kamin Verordnungen gegen den Concubinat ausgehen ließ **). Aus dem folgenden Jahre (1493) haben wir Synodalstatuten von Trecor, welche (c. 3.) die alten Verordnungen gegen den Concubinat wieder geben ***). Im nämlichen Jahre wurde auf einem Convente zu Stein am Rhein verordnet, daß die Priester, welche das Gebot der Keuschheit überträten, nicht härter, als ehemals bestraft werden sollen †). Um diese Zeit trifft auch eine Provincialsynode zu Gran, wo der dortige Erzbischof Hypolitus eine sehr ausführliche und strenge Verordnung gegen den Concubinat der Geistlichen erließ. Es wurde geboten, daß jeder Pfründgeistliche, welcher in seinem oder in einem anderen Hause eine Concubine hielte, fünf Mark gewöhnlichen Geldes (usualis monetae) zur Strafe bezahlen solle, wovon die eine Hälfte dem Erzbischof, die andere dem Anzeige machenden Archidiacon zukommen solle. Den Archidiaconen trug der

*) Wirz, Th. 3. S. 276. 325. Vgl. Wirz, Th. 3. S. 290. Glutz-Blotzheim. S. 506.

**) Harzh. V. p. 661.

***) Martene. t. IV. p. 1174.

†) Wirz, Th. 3 S. 324.

Erzbischof in Kraft des heiligen Gehorsams auf, bei ihren Visitationen solche concubinarische Priester sorgfältig auszukundschaften und sie ihm oder seinem Vicar anzuzeigen. Würden diese concubinarischen Geistlichen nach der Geldbuße noch einen Monat im Concubinate beharren, so würde er sie von Amt und Pfründe suspendiren, und achteten sie einen andern Monat lang die Suspension nicht, sie in den Bann thun, und machte dieser wiederum durch einen Monat hindurch keinen Eindruck auf sie, sie der Pfründen, Einkünfte und Würden berauben, welche sie an der bischöflichen Kirche, in der Stadt oder Diöces haben, deren Verleihung er sich und seinen Nachfolgern vorbehalte, vorausgesetzt, daß die Verklagten sich nicht entschuldigen, oder das ihnen zur Last gelegte als offenkundig nicht abläugnen können. Die Nichtpfründner überlasse er seinem Vicar, über die besagte Geldbuße hinaus zu bestrafen, und auch mit harten Gefängnißstrafen zu belegen. Zugleich ward folgendes bekannt gemacht: „Obgleich für die Pröpste, Archi„diaconen und andere kirchliche Personen, denen das Visita„tionsrecht zusteht, recht billig gesorgt ist, indem man ihnen „die Hälfte der von den concubinarischen Geistlichen zu erheben„den Strafe bewilligt hat, damit sie desto besser ihre Spren„gel von solchen und anderen lasterhaften Geistlichen reini„gen; so haben einige, von Geiz getrieben, nicht suchend, „was Jesu Christi ist, das ganze Strafgeld für sich behalten, „und solche Priester weder dem Bischofe, noch seinem Vicar, „noch in der Synode angezeigt, und so die bischöfliche Kammer „betrogen: ja, was noch schlimmer ist, sie lassen diese verbre„cherischen Geistlichen in ihren Ausschweifungen fortleben, da„mit sie dieselben desto besser aussaugen können. Nur einige

„Arme, und einige andere aus Haß, welche sie nicht nach ih-
„rem Willen ausplündern und brandschatzen können, haben sie
„angezeigt. Einige dieser Pröpste, Archidiaconen u. s. w.,
„welche ihre Aemter nur als Erwerbsquelle betrachten, gehen
„mit zwanzig und noch mit mehreren Pferden, mit ungeziemen-
„dem Gefolge, mit Jagdhunden und Jagdvögeln auf die Visi-
„tationen, lassen auch durch andere die Kirche visitiren, und
„plagen und plündern die Pfarrer aus u. s. w." Zur Abstel-
lung dieser Unziemlichkeiten wurden nun Gegenverordnungen
gemacht. Es wurde geboten, daß jeder Pfarrer nur einmal
jährlich visitirt werden, der Visitator aber nicht mehr als acht
Pferde mit sich führen solle, es sei denn, die Einträglichkeit
der zu visitirenden Kirche ließe mehrere zu, so daß der Pfarrer
über Belästigung sich nicht beschweren könnte, oder wenn der
Vicearchidiaconus mitgenommen werde, der aber nicht mehr
als zwei Pferde haben dürfe. Zugleich sollten die Visitatoren
recht genau die concubinarischen Geistlichen auskundschaften,
über sie Anzeige machen und sicher sein, daß der Bischof sehr
bereit sein werde, ihnen die Hälfte der Strafe abzugeben.
Würden sie aber von den Concubinariern Geld nehmen, und
sie nicht anzeigen, so sollten sie ipso facto in Suspension von
Amt und Pfründe verfallen, während der Suspensionszeit ihre
Pfründeinkünfte nicht genießen, und von der Suspension nicht
eher absolvirt werden können, bis sie das Doppelte von dem,
was sie erhalten haben, bezahlen und der bischöflichen Kammer
Genugthuung leisten. Die eine Hälfte von diesem Doppelten
soll dem Bischofe, die andere dem Ankläger zukommen. Wür-
den sie während der Suspensionszeit Gottesdienst abhalten, so
sollten sie ipso facto irregulär sein, und der Bischof ihre

Pfründe an andere vergeben können u. s. w. *). Dieselbe Verordnung wurde (c. 18.) auf der Synode zu Neitra 1494 gegeben **). Im J. 1494 verbot auch der Bischof Eckard von Schleswig den Concubinat der Geistlichen ***). Im J. 1495 fand zu Trier eine Synode statt, wo der Erzbischof Johann von Trier über den Sittenverfall in den Nonnenklöstern Klage führte †). Das Jahr darauf wurden in einer Lunder Synodalverordnung den Geistlichen die verdächtigen Weiber untersagt ††). In den Synoden zu Breslau in den J. 1496 und 1497 wiederholte Johann IV., Bischof von Breslau, die früheren Statuten †††). Die Diöcesansynode der Ermländer Diöces 1497 gebot (c. 37. 38.) den Geistlichen, die verdächtigen Weiber aus den Häusern zu schaffen [*]. Im nämlichen Jahre versammelte Hugo von der hohen Landenberg, Bischof von Kostnitz (Nachfolger des im J. 1495 verstorbenen Bischofs Thomas) eine Synode zu Kostnitz, deren Statuten er durch den Druck bekannt machen ließ. Er rückte in dieselbe das Baseler Decret gegen den Concubinat von neuem ein, obgleich nicht die Absicht gewesen zu sein scheint, es in Ausübung zu bringen; „denn es werden," sagt der gleichzeitige Bullinger, „nicht

*) Péterffy. I. p. 211. — 213.

**) Péterffy. I. p. 271. — 273.

***) Boissen, Chronicon Slesvicense ad a. 1494. p. 624. ap. Menken. t. III. Scriptor. rer. germ. Der Bischof eiferte auch sonst noch gegen diesen Unfug.

†) Harzh. V. p. 662. 663.

††) Pantoppid. II. p. 712.

†††) Cathedralis Ecclesiae Vratislav. statuta synodalia antiqua. Vratislav. 1585. 4. p. 2.

[*] Harzh. V. p. 668.

„Viele gefunden, welche wegen ihres üppigen Lebens, wegen „Hurerei und Ehebruch gelinde oder hart gestraft werden. Wenn „ein Priester ein uneheliches Kind bekommt, so giebt er dem „Bischofe eine Geldbuße, und erhält dafür einen Absolutions„brief, den man ihm gern giebt. Wenn die Sache auf diese „Weise abgethan ist; so tritt er wieder in seinen Stand, hält „Haus mit seiner Metze, verrichtet ohne Scham alle Amtsver„richtungen, und Niemand redet ihm darein." Ein anderer Artikel in diesen Statuten, vermöge dessen sich Hugo zum Nachfolger alles beweglichen und unbeweglichen Guts der Kleriker, welche unehelicher Geburt sind, erklärte, erneuerte ebenfalls ein lang hergebrachtes Mittel, Erpressungen einzutreiben. Dieser Artikel wurde aber von den Eidesgenossen verworfen *). Im J. 1498 war man auf dem ungarischen Reichstage sehr bemüht, die Unordnungen bei den Geistlichen abzustellen. Aus dem Artikel 58 ersieht man, daß manche Geistliche sich selbst säcularisirten, in weltlicher Kleidung im Besitz der Pfründe blieben, und wenn sie sich hinlänglich bereichert hatten, auch noch heiratheten **). Im J. 1499 wiederholte Ludwig Brunus, Bischof von Aqui, in der Diöcesansynode zu Aqui (tit. 10.) die Gesetze seiner Vorfahren gegen den Concubinat der Geistlichen, und (tit. 11.) gegen das Altardienen der Söhne der Geistlichen ***). In dieser Zeit wurde auch von Bischof Otto von Havelberg das Baseler Decret gegen den Concubinat wiederum verkündet †). Im J. 1500

*) S. Wirz, Th. 3. S. 326. 327. 329. 330. und daselbst die Nachweisungen. Harzh. t. V. p. 660. not. Nur kurze Andeutung.

**) Engel, Th. 3. Abth. 2. S. 97.

***) Monumenta Aquensia ed. Morioudus. p. II. p. 126.

†) Harzh. V. p. 957. Auch in früheren Synoden zu Havelberg wurde der Concubinat verboten. s. Harzh. l. c.

wurde zu Altstetten eine Synode der Kaminer Diöces gehalten und (c. 5.) auf's neue den Geistlichen geboten, die Concubinen von sich zu thun *). Im J. 1503 wurde auf der Synode zu Basel von Bischof Christoph über den großen Verfall der Kirche und (c. 15.) über die Priester, welche mit ihren Concubinen gleich wie mit Frauen zusammenleben, und mit ihnen Kinder erzeugen, Klage geführt. Es werden dagegen Verordnungen gemacht. Im c. 9. ist von den Priestersöhnen die Rede **). Vom J. 1504 sind Meißner Synodalstatuten vorhanden, in welchen der Bischof Johannes allen Geistlichen jedweden Standes und jedweder Würde binnen einem Monate die Concubinen von sich zu entfernen befiehlt ***). Die Magdeburgischen Synodalstatuten von 1505 wiederholen (c. 4.) das Baseler Decret und die Verordnungen des Erzbischofs Albert †). Im J. 1506 erneuerte der Bischof Georgius von Bamberg die Synodalstatuten von 1491 ††). In dem das Jahr darauf ergangenen Ausschreiben dieses Bischofs an die Decane u. s. w. wird unter Klagen über das schlechte Leben der Geistlichen, die Vollziehung der Diöcesanstatuten noch besonders empfohlen †††). Im J. 1506 wurde auch auf einer Diöcesansynode zu Rouen den Geistlichen die Sorge für ihre Keuschheit sehr an's Herz gelegt [*]. Im folgenden Jahre (1507) brauchte Hugo von Landenberg, Bischof von Kostnitz, Geld zu einer Reise nach

*) Harzh. V. p. 674.

**) Harzh. VI. p. 2. 19.

***) Harzh. VI. p. 31.

†) Harzh. VI. p. 61.

††) Harzh. VI. p. 65.

†††) Harzh. VI. p. 66.

[*] Bessin. p. II. p. 106. sq.

Rom, wo sich Maximilian, den er zu begleiten gedachte, zum Kaiser krönen lassen wollte. Er foderte deßhalb von neuem von der Klerisei ein subsidium charitativum. Als die Priester im Canton Glarus sich weigerten, so drohte er ihnen mit der Landesverweisung, wodurch sie sich seiner Foderung fügten. Jedem Prälaten, Decan und Propst, der sich zum Zahlen bequemte, übersandte Hugo zum Danke einen Gewaltbrief auf Monatsfrist, die Priesterschaft von geheimen oder öffentlichen Unkeuschheitssünden zu absolviren. Eben so dankbar hat Hugo sich schon bei Eintreibung zwei anderer Steuern bewiesen *). Im J. 1509 fanden Synoden statt zu Breslau, wo der Breslauer Bischof Johann Turzo wiederum das Baseler Decret verkündete **); zu Avignon, wo (c. 21.) den Geistlichen bei Strafe der Excommunication und einer Geldbuße von 25 Mark befohlen wurde, innerhalb 6 Tagen nach Publication dieser Verordnung, die Concubinen von sich zu thun ***), und zu Tournay, wo man die Statuten von 1491 wiederholte †). Im J. 1510 wurden in der Gnesener Provincialsynode zu Petrikau die früheren Statuten erneuert und vermehrt. Dieselben vermeldete das Jahr darauf Johann, Bischof von Breslau, seinem Klerus in der Synode zu Breslau ††). In der Regensburger Synode von 1512 bekannte Bischof Johann, daß auch das Baseler Decret bisher nichts gefruchtet habe. Er

*) Wirz, Th. 3. S. 329.

**) Harzh. VI. p. 68. Cathedralis Eccles. Vratislav. statuta synod. antiq. Vratislav. 1585. 4. p. 8. sq.

***) Martene. t. IV. p. 389. 390.

†) Harzh. VI. p. 72.

††) Cathedralis ecclesiae Vratislav. statuta synod. antiqua. Vratislav. 1585. 4. p. 15. sq.

brachte es von neuem in Erinnerung und fügte schärfende Bestimmungen hinzu *). Im J. 1513 wurden zu Sevilla (c. 26.) die früheren Verordnungen wiederholt **). Auch erließ Leo X. (am 21. Mai) eine reformatio generalis praelatorum ecclesiasticorum eorumque officialium ac familiarium et aliorum, in der vorzüglich anfangs Vorschriften über die Reformation des Lebenswandels der Päpste gegeben werden. §. 34. wird den sämmtlichen Klerikern Keuschheit anbefohlen, und den Uebertretern canonische Strafe angedroht. §. 35. wird befohlen, die Kleriker, welche Sodomiten sind, streng zu bestrafen. Nach §. 36. sollen die concubinarischen Kleriker nach den Canonen bestraft werden, und weder die Toleranz der Obern, noch die schlechte Gewohnheit, noch die Menge der Sünder, oder eine sonstige Entschuldigung soll ihnen irgend zu statten kommen. Leo erneuerte auch noch in dieser Hinsicht für den römischen Sprengel die Verordnungen des Aegidius, Bischof von Sabina, und befahl, sie genau zu vollstrecken ***). Im J. 1515 wurde auf der Synode zu Vesprim in Ungarn den Archidiaconen befohlen, dreimal im Jahre Versammlungen zu halten, hier die Diöcesanstatuten zu vermelden, und Untersuchungen über den Lebenswandel der Pfarrer anzustellen. Fänden sie dieselben concubinarisch, oder mit andern Lastern behaftet, so sollten sie die Macht haben, ja unter der Strafe der Excommunication dazu verpflichtet sein, sie festzunehmen, und dem Bischof oder seinem Vicar zu über-

*) Harz. VI. p. 86. 87.

**) Colet. XXIX. p. 605. 606.

***) Leonis X. Constit. VII. Magnum Bullar. Rom. t. I. Luxemb. 1727. f. p. 547.

schicken. Im Artikel de clericis concubinariis wurde verordnet, daß kein Geistlicher, der eine Dignität, ein Personat, ein Canonicat hat, oder sonst Priester und Geistlicher ist, sich in seinem oder in einem anderen Hause ein Weib unter seinem Namen halte, es sei denn, dasselbe wäre gar nicht wegen Unkeuschheit verdächtig oder ihm ganz nahe verwandt. Jeder, der dagegen handelt, soll bei jedem Betretungsfalle fünf Mark gewöhnlichen Geldes bezahlen *). Hieran wurde die ganze Verordnung der Synode zu Gran von 1493 und Neitra 1494 in Betreff der Archidiaconen gereiht, und diesen dieselben Versprechungen und Drohungen gemacht **). Im J. 1517 schrieb Bischof Hugo von Landenberg in seinem Hirtenbriefe an seinen Klerus: „Unser Gemüth ist voll Schmerz über die schlimmen „Berichte von unserer untergebenen Heerde, besonders von den „Geistlichen, welche ein Muster für die Laien sein sollen. Wir „haben nämlich mit großem Mißfallen aus den Berichten glaub„würdiger Männer vernommen, daß sehr viele Priester unserer „Diöces unsere schon lang bekannt gemachten heilsamen Syno„dalverordnungen, und die darin bestimmten Strafen ver„achten, und mit Beiseitesetzung aller Scham und Gottesfurcht, „vor Jedermanns Augen Beischläferinnen und verdächtige Wei„ber in ihren Wohnungen haben und unterhalten, auch dieselben weder wegschaffen, noch sich bessern wollen, ferner, daß „einige mit Würfeln und Karten spielen, und andere unge„bührliche und ärgerliche Ergötzungen lieben, mit Laien und „ausschweifenden Leuten in den Weinschenken und anderen öf-

*) „Toties quoties delinquerint ad vomitum in quinque marcis „usualis monetae condemnantur.“

**) Péterffy. I. p. 222. 223. 234. 235.

„sentlichen und Privathäusern aus niederer Gewinnsucht zu„sammensitzen, bisweilen Zank, Scheltworte und lautes Ge„tümmel verursachen, und sogar in Lästerungen unsers gebene„deiten Erlösers, seiner unbefleckten Mutter und der Heiligen „Gottes ausbrechen; daß andere der Unmäßigkeit im Essen „und Trinken sich ergeben, Waffen und Kleider tragen, — — „in Frauenklöster gehen, und sonst auf vielerlei Weise ein aus„gelassenes und der priesterlichen Würde widersprechendes Le„ben führen. Wir konnten dieß nicht ungeahndet lassen, und „ermahnten deßwegen in einem väterlichen Schreiben die Schul„digen zur Besserung. Allein wir vernahmen nicht bloß von „glaubwürdigen Zeugen, sondern sahen leider sogar mit eigenen „Augen, daß unsere frommen und väterlichen Ermahnungen we„nig oder vielmehr gar nicht geachtet wurden, weil die einen, von „rasender Wollust verzehrt, ihre Concubinen gegen unser aus„drückliches Gebot wegzuschaffen sich weigerten; andere diesel„ben zwar eine Zeitlang entließen, aber bald, in der Hoffnung, „ungestraft zu bleiben, wieder annahmen; und die übrigen in „den obengenannten Lastern mit Verachtung unsers, ihres Or„dinarii, Befehles, und zum Aergerniß und zur Verführung „der Laien, auch zum Verderben ihrer Seelen verharren. Da„her sind wir entschlossen, um diesem Verderben zu wehren, „die Klöster, Kirchen und Kapellen, die Weltpriester und Or„densleute unsers Kirchensprengels, entweder persönlich oder „durch Commissarien zu visitiren; und thun auch dieß in der „Absicht kund, daß wir euch nicht unvorbereitet und strafbar, „sondern so finden mögen, daß wir uns darüber freuen und „dem Höchsten danken können. Würden wir Jemand finden, „der bis zu der vorhabenden Visitation sich eines von den ge-

„nannten Vergehen zu Schulden kommen ließe; so würden wir „ihn unfehlbar mit Suspension, Bann, Entsetzung und ande„ren rechtlichen Strafen nach Beschaffenheit des Fehlers bele„gen, damit man sehe, daß wir die besagten Laster von Herzen „verabscheuen und Andere dadurch geschreckt werden u. s. w.*)."

§. 67.

Nachrichten der Zeitgenossen über die Zucht der Geistlichkeit in der Zeit zwischen dem Baseler Concil und dem Auftreten Luther's.

Es ist natürlich, daß in einem Zeitabschnitte, in dem sich die großen Bewegungen vorbereiteten, welche demnächst das kirchliche Gebäude erschüttern sollten, die Stimmen, welche das Verderben der Geistlichkeit anklagten, immer lauter sich vernehmen ließen, und so haben wir gerade für diese Zeit einen Ueberfluß der unverwerflichsten Zeugnisse. Der nach seinem Tode († 1455) heilig gesprochene (1524) Lorenzo Justiniani mag an der Spitze stehen. Er war ein Sohn des Patriziers von Venedig, Bernardo, wurde regulirter Augustinerchorherr der Congregation des h. Georg zu Alge, dann Bischof von Venedig, und zuletzt (1450) erhob ihn Nicolaus V. zum (ersten) Patriarchen von Venedig. Als ein Mann von ungeheuchelter Frömmigkeit, der für die Herstellung der Kirchenzucht auf's eifrigste zu wirken suchte, ist er ein vorzüglich glaubwürdiger Zeuge**). Seine Schriften sind

*) Joh. Jak. Simmler's Sammlung alter und neuer Urkunden. Bd. 1. Th. 3. S. 779. fg. Wirz, H. K. G. Th. 4. S. 213. 214.

**) P. Daru, Histoire de la république de Venise. Lib. XVI. chap. 16. p. 398. — 401. t. II. Paris 1819. M. Foscarini, della

voll von Klagen über die Verdorbenheit der Priester, die in Unzucht versunken sind, ein viehisches Leben führen, aller Wissenschaft entblößt sind, ihr heiliges Amt vernachlässigen und dem Spiel, Tanz und schändlichem Weltleben sich hingeben *).

Letteratura Veneziana. lib. III. p. 304. Padova 1752. fol. Editores operum ejus in Praefatione t. I. p. I — LVI. Venetiis 1751. fol.

*) „In ipso enim clero paucissimi reperiuntur, qui honeste vivant, rariores autem, qui pabulum salutis gregibus valeant praebere fidelium. Nempe Sacerdotum, clericorumque maxima pars dedita jacet voluptatibus, et bestiarum more quasi degentium parum ab illa secularium illorum conversatio distat. Incedunt quotidie per plateas, hinc inde discurrunt, theatris et spectaculis intersunt, choreis demissa omni gravitate se miscent, pudorem rejiciunt, turpiloquiis vacant et nugis, habitu pompatico vestiuntur, crinibus crispantibus comam contra Apostolicum praeceptum, et sanctiones patrum nutriunt. Qua fronte (oro) redarguere tales possunt delicta populorum? Quomodo errantem ad semitas justitiae revocare sufficiunt? Negligentes salutem propriam qualiter super aliorum salute vigilabunt? . . . . Utroque prorsus carent, nec vitam neque scientiam habentes? Sunt omnes ignari et inscii exceptis paucissimis, et quod deterius est, addiscere non dignantur. Omne tempus doctrinae deditum se arbitrantur amittere, carnis voluptatibus intenti: potius eligunt vagari quotidie et confabulari, quam sacrarum scripturarum se lectioni dare. „Unde superstitiones vigent, mandata contemnuntur, peccata fiunt, nisi ex incuria Sacerdotum, qui ne temporale amittant lucrum, permittunt subditis agere quod volunt, et contradictionis seu correctionis non audent sermonem loqui? . . . . . Qui enim venerarentur ut patres et veluti optimi Dei ministri diligerentur, si juxta gradus sui viverent sanctitatem; despiciuntur et in deterius cadunt, quoniam se emendare dissimulant et tanquam indomita animalia absque regimine vivunt. Agunt, quod volunt, nulla eos praelatorum cohibente censura. Dum igitur praelati negligunt, lascivit clerus et voluptatibus deditus (permittente Deo) nullam superiori suo reverentiam. . . .“ De compunctione et complanctu Christianae perfectionis. p. 6. sq. Op. t. II. Venetiis 1751. fol. Man vergleiche insbesondere folgende Beispiele schonungsloser Strafpredigten. „Quam ob rem o pastores, qui in deliciis corporalibus, quotidianis conviviis, carnisque voluptatibus enutrimini, evigilate. Ex-

Justiniani bemerkt mit Schmerz, wie ein solcher schlechter Zustand der Geistlichkeit den Laien die Religion verächtlich machen und einen allgemeinen Verfall der Sittlichkeit zur Folge haben müsse *). Ein nicht zu übersehender Zeuge ist ferner der ebenfalls durch die Ehre der Heiligsprechung ausgezeichnete Antoninus. Er war zu Florenz um 1389 gebohren, wurde Dominicaner, war Prior in mehreren Klöstern, wohnte als Theologe der Kirchenversammlung zu Florenz bei, und starb als Erzbischof von Florenz im J. 1459 **). Er war ernstlich bestrebt, seinen Klerus zur Beobachtung der Keuschheitsgesetze anzuhalten, hatte aber dabei die beste Gelegenheit zu beobachten, wie sehr die Verletzung derselben an der Tagesordnung war***). An diese mag sich anschließen der als Rechtsgelehrter

„pergiscimini, inquam, vos, qui in ecclesia sublimati dignitatibus, „elatione inflati, ambitiosi honoribus, fama cupidi, praeestis animarum regimini, et antiquum insidiantem vobis et populo, observate serpentem etc.“ De Institutione et Regimine Praelator. c. 20. p. 292. Ferner: „O Sacerdotes impudici et stolidi, quid egistis? „Quid contra redemtorem saeculi cogitastis? Laborastis frustra. „Facere ne poteritis, ut qui dormit, non adjiciat, ut resurgat. — „Resurget plane de sepulcri gremio gigas ille fortissimus! O insensati! O venenalium os et lingua vaniloqua!“ — De triumphali Christi agone. c. 22. p. 415. t. I.

*) De Disciplina et perfectione monasticae conversationis c. 3. et 14. p. 100. sq. 130. 133. de casto connubio verbi et animae c. 4. 7. 21. p. 176. 185. 243. — 245. de interiori conflictu c. 5. ibi p. 448. sq.

**) Guil. Negri, degli Scrittori Fiorentini p. 49. — 65. Ferrara 1722. fol. J. Quetif et J. Echard, Scriptores Ord. Praedicat. t. I. p. 817. — 820. A. Touron, Hist. des hommes illustr. de l'ordre de S. Dominique t. III. p. 319. sq. Am vollständigsten die Antwerpner Hagiographen beim 5. Mai. t. I. h. m. p. 310. — 360.

***) Summa confessionalis p. III. de clericis, praelatis, episcopis, deque eorum officio, exercitio et potestate. c. 10. — 16. fol. 181. —

und Philolog gefeierte Leonardo Bruno. Er war im J. 1369 zu Arezzo gebohren, daher er auch gewöhnlich Leonardus Aretinus genannt wird, genoß den Unterricht des Manuel Chrysoloras, war seit 1405 unter Innocentius VII. und mehreren Päpsten Geheimschreiber, und starb als Kanzler von Florenz im J. 1444 *). Die Schilderung, welche dieser Mann in seiner kräftigen Darstellungsweise von der Heuchelei der Pfaffen und Mönche entwirft, die unter dem Deckmantel der Religion die empörendste Lasterhaftigkeit, die gröbsten Verbrechen und schändlichste Unzucht zu verstecken wissen, kann nicht gelesen werden, ohne einen tiefen Eindruck zu hinterlassen **).

---

213. Venetiis 1572. 12. Seine Summa historialis ist eine Sammlung aus den Strafpredigten der berühmtesten Eiferer für Kirchenzucht, nach dem Muster des Vincentius von Beauvais. Die beste Ausgabe Lugduni 1586. 3 voll. fol. Vgl. darüber Schröckh, Th. 30. S. 320. — 324. An Vollständigkeit und selbst an Zweckmäßigkeit der Anordnung steht diese Arbeit weit unter der Summa historialis des Vincent von Beauvais. Die etwaigen Anklänge von selbstständig freimüthigen Klagen stellte Wolf, p. 857. — 861. gut zusammen.

*) Negri. l. c. p. 352. sq. Ueber seinen großen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten vgl. Lenfant, Histoire du Concile de Constance t. I. p. 8. t. II. p. 263. sq. Histoire du Concile de Basle t. II. p. 145. Poggiana ou la vie, le charactère, les sentences et les bons mots (par J. Lenfant.) Amsterdam. 1720. 8. t. I. p. 12. — 15. 68. — 73. Das Leben von Lorenzo Meho (ante Leonardi Epistolas. Florentiae 1741. 2 voll. 8.) kennen wir nicht.

**) „Annon recte vobis hujusmodi nomen inditum est? Annon „pejus etiam quam ludiones estis? Illi ad delectationem spectantium, „alienas prae se ferunt personas: vos ad eversionem spectantium, „fictam inducitis probitatem. Illi scenarum profanissimum locum, „vos templorum sancturia incestatis. O miserum ac detestabile ge„nus hominum, qui etiam illa, quae caeteris sancta et intemerata „sunt, vestris flagitiis profanare non dubitatis! Si non hominum „formido vos absterreret, quoniam clam illis haec perficere posse „confiditis: Annon divinae ultionis, quam merito formidare et ex-

Nicht mindere Beachtung verdient, was von dem berühmten Antonius Traversari über den tiefen Verfall des Mönch-

„pavescere debetis, quoniam cuncta discernit, poena vos territat? „Sed nondum fortasse jugulum vestrum invadendi tempus. . . . . „Quamobrem, qui paulo meliores, quam sunt, videri affectant sub- „missiore paulo toga, calceamentoque abutuntur: qui autem hoc „cupidius flagrant, a communi usu discedunt longius: qui autem tota „mente hypocrisim ardent, ac jam spreto hominum consortio, inter „coelestes numerari volunt, et in sanctorum catalogo vivi adhuc „stertentes foetentesque adscribi: hi jam non levibus certaminibus, „sed toto (ut ita dixerim) agmine hypocrisin invadunt. Hi sunt, „quos videmus non tam vestitos pannis, quam involutos vestibus: „quorum sunt illa praegrandia et pendentia capitum tegmina, mon- „stra hominum et portenta, tunicis tanquam aculeis insuti, quibus „si esset aliquid sinceritatis, nusquam tantopere studerent hanc eo- „rum pannariam sanctitudinem oculis nostris objicere, sed integri- „tatem animi sub communi et usitato habitu latere paterentur: stu- „derentque potius, ut homines nescirent, quod isti minime faciunt, „sed inculcant ea oculis nostris et propalam ostendunt, per quae „sanctos et integerrimos se cupiant aestimare, sepulchra utique deal- „bata, quae cum extra speciosa sint, intus si aperias, putida repe- „riuntur. . . . Ad haec vanitas et cupiditas vos impellit. Vanitas, „ut gloriam aliquam per hujusmodi habitum. Cupiditas, ut facilio- „rem viam ad decipiendum habeatis. Huic sordidae deformationi „habitus, tristitia vultus et dejectio frontis adjungitur, quae ipsa „ostentandi et decipiendi instrumenta sunt maxima, ut etiam cog- „nomen vestrum exinde sit tractum, hypocritae tristes. Motus ocu- „lorum gravis, obtorta cervix, sputus frequens, non tam ab absti- „nentia ciborum, quam ab helluatione proveniens. Nam hoc habet „hypocritarum studium, faciem exterminat, corpus impinguat: quae „sub veste latent, ad opera voluptatis: quae supereminent, ad fic- „tionem sanctitatis exercet. Quid tu hypocrita usque adeo tristis es? „Quid sibi vult ista obtorta cervix? Quid illa oculorum dejectio? „Quid illa integritatis et innocentiae ficta sinceritas? An potest quis- „quam vestrum quoties alium ejusdem artis professionisque aspexe- „rit, risum tenere? Quas fraudes, quas circulationes vobis conscitis? „(quantum inter faciem vestram animumque inter est? quantum „effectus vestrorum operum differunt ab aspectu?) An nescimus, „quantum sub ista ficta humilitate lateat superbiae, quantum iracun- „diae? Nonne si vel parva in re quenquam vestrum quis offenderit,

thums und des Weltklerus berichtet wird. Es war derselbe im J. 1386 (?) gebohren, wurde Kamaldulenserabt zu St.

„tanti aestus irarum, indignationumque exundant, sicque continuo „effervescit spiritus, ut non humilem ac dejectum hypocritam, „faecem ac sterquilinium vulgi, ac postremae sortis hominem: sed „Agamemnonem dicas, aut Achillem, aut si quis fuerit heroum su„perbior? Nec vero gens est ulla ad crudelitatem pronior, si ulcis„cendi licentiam nanciscantur. Qua in re abundarem exemplis, „nisi ab initio proposuissem, neminem vestrum nominare. Sed quem„admodum sub illa ficta et simulata hypocritarum humilitate, super„bia quaedam immanis, et aestuans acerbitas reperitur: sic etiam „sub integritate, quam fingunt, detestanda improbitas ac malignitas „subest. Et quemadmodum si quis eos paulo irriatverit, superbia, „quae sub humilitatis specie latitabat, erumpit: Ita si quis fidei „eorum quicquam commiserit, repente improbitas, quae dissimula„batur, apparet. Nec magis pro humilitate superbia, quam pro ju„stitia rapacitas, pro aequitate iniquitas, pro pietate impietas, si pericu„lum facias deprehendetur. Nam ego quid de verbis eorum loquar, in qui„bus nihil est simplex, nil verum, nil sincerum, et quod indignissimum „est, peccata in aliis acerbissime castigant, quibus ipsi praecipue obnoxii „sunt? Quam multus eis sermo de conscientia, de integritate, de „justitia, de continentia, de charitate, de humilitate? Hinc adver„sus improbos invehuntur, vociferantur, insaniunt. Sed iidem ipsi „ubi omissis verbis ad res pervenerint: quasi alii quidam homines „ac propriorum praeceptorum obliti, per fas et nefas cuncta facere „properant, quae prius in aliis detestabantur, ut cum eorum vita, „mirum in modum pugnet oratio. Operae pretium est, audire hy„pocritam inter mulierculas, aut inter viros sic stultos, ut non mul„tum a mulierculis differant, concionantem. Somnia fingit: coe„lestia domicilia, quae nunquam aspexit, quasi inde prolapsus enar„rat. Ficta pro factis, invisa pro visis, turpissima impudentia „asseverare non dubitat. Hujusmodi verbis infatuatae domum re„deunt, sanctum ac deo amicum praedicant, munera mittunt, cum „majori coetu revertuntur. Bacchanalia per hunc modum fiunt. „Ille interea nares inflat. Somnia item quae referre possit, quasi „poëta quidam excogitat. Magistrum et archimandritam se vocari gaudet. „Ut uberem ridendi materiam de ineptiis ac levitatibus suis, gravibus ac „prudentibus viris, hujusmodi homines crebro exhibeant. Atque utinam „hic ludus sisteret, sed procedit longius. Nam tam horum, quam „caeterorum, qui paulo urbaniores sunt, una est regula, unum

Angelo in Florenz, wo er der Freundschaft des mediceischen Hauses genoß *) und wirkte bis zu seinem im J. 1439 erfolgten Tode theils als einsichtsvoller Beförderer der Wissenschaften, theils als eifriger Stimmführer für die Wiederherstellung der Kirchenzucht, deren er sowohl auf der Synode zu Basel, als auch auf andern Synoden auf's eifrigste sich annahm**). Bald schrieb er an Cardinäle, bald an andere kirchliche Machthaber mit bittern Klagen über den rettungslosen Verfall***). Die Schilderungen, die er von der Sittenlosigkeit der Mönche und Nonnen entwirft, grenzen an's Unglaubliche†). Mit edlem Zorn rügt er die fahrlässige Nach-

„denique institutum, ut verba quidem eorum optima sint, facta „autem pessima.“ Bei Orthuinus Gratius, fasc. rerum expetendarum et fugiendarum. ed. nova. Londini 1619. fol. p. 307. — 310.

*) Negri l. c. p. 27. sq. Wir entbehren seiner Gesammtwerke. (Florentiae 1759. 2 voll. fol.), wo zugleich das vollständigste außer Martene's und Durand's Arbeit (Praef. ad ejus Epistolas t. III. p. I — XV. Collect. ampliss.) über sein Leben gesammelt ist. Hiervon lieferte jedoch G. Meiners: Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, Th. 2. S. 222. fg. einen Auszug.

**) Lib. I. ep. 2. 6. 7. 14. — 16. p. 5. — 7. 11. — 14. 25. — 34. bei Martene et D. Collect. ampliss. t. III.

***) Lib. II. ep. 9. 10. 11. 13. 14. 15. 16. p. 44. — 47. 50. — 55.

†) Man vgl. wegen der Mönche: Lib. IV. ep. 9. 10. 12. 14. p. 92. 94. — 96. Lib. V. ep. 1. 2. 10. 13. 24. 25. 28. 34. 35. 36. 39. 42. 45. 50. 54 p. 103. — 111. 118. 122. 132. 133. 135. 141. 142. 146. 148. 150. 154 157. Lib. VI. ep. 18. 19. 22. 24. 32. 35. 41. 42. 43. 44. 48. 50. 51. 52. 53. 54. p. 177. 178. 181. 182. 189. 194. 198. 200. — 202. 205. 207. — 210. Lib. VII. ep. 4. 7. 8. 11. 14. 15. 19. p. 216. 220. — 222. 225. 228. — 233. 235. — 237. Lib. VIII. ep. 14. 19. 40. p. 247. 251. 274. Lib. IX. ep. 8. 9. 10. 13. 15. 25. 27. p. 282. — 284. 287. — 289. 290. 303. 307. Lib. X. ep. 27. 40. 41. p. 333. 357. — 359. Lib. XI. ep. 1. 3. 13. p. 374. 376. 386. Lib. XII. ep. 6. 8. 22.

ſicht, mit der man bei den Reformen der Mönche verfahre *). Dabei überſieht er nicht, wie ſehr auch der Weltklerus vom Verderben ergriffen iſt**), und wie namentlich Rom, welches er daher auch das Babylon im Weſten nannte, durch das liederliche Leben ſeiner Geiſtlichen ſich auszeichne***). Vergleichen wir weiter, was der fromme Philipp Norrys, Decan zu Durham, von den ſchottiſchen Mönchen erzählt, ſo ſind wir berechtigt, uns den Verfall der Kloſterzucht in Schottland als ſehr weit gehend vorzuſtellen. Norrys nennt dieſe Mönche die

---

24. 25. 42. 50. 51. 54. 55. 56. 57. p. 398. 400. 409. 415. — 418. 419. — 423. 433. 438. 440. — 446. Lib. XIII. ep. 19. 20. p. 467. — 470. Lib. XVIII. ep. 18. p. 604. Lib. XIX. ep. 13. 27. 32. 43. 45. p. 617. 630. 633. 640. 644. Lib. XX. ep. 7. 9. 11. 21. p. 662. 664. 666. 681. Wegen der Nonnen vgl. man: Lib. I. ep. 11. p. 29. Lib. VI. ep. 34. p. 194. Lib. VIII. ep. 36. 37. p. 269. — 271. Lib. XII. ep. 21. p. 407. Lib. XIII. ep. 6. 7. p. 451. — 456. Lib. XVI. ep. 19. p. 548. Lib. XIX. ep. 9. p. 613. — 615. Lib. XX. ep. 6. p. 661.

*) Lib. IX. ep. 26. p. 305. — 307. Lib. XI. ep. 4. p. 377. Lib. XIX. ep. 10. p. 615.

**) „Inter caeteras autem cogitationes et curas, quibus maceramur, „praecipue nos inquietat reproba quorundam vita, qui verbo et ex„emplo gregem Christi scandalizant, et quos aedificare vitae merito „ac sanctitate debuerant, perditis moribus evertunt et destruunt.“ Lib. V. ep. 12. p. 120.

***) „Magno certe cum taedio hic sumus ingentique desiderio re„ditum ad vos nostrum suspiramus. Vix credere unquam potuissem, „mi frater! fore ut adeo deformem rerum faciem offenderemus tam„que subito Roma illa dudum inclyta et orbis domina oculos atque „animos exsatiaret nostros; sint licet in ea plurima, quae recreent „animum, sacrae scilicet aedes et reliqua vetustatis monumenta tam „multa tamen sunt, quae displicent, et omnem ferme obtundunt „voluptatis sensum. Commenda, me quaeso, fratribus omnibus ut „illorum praecibus occidua Babylone cito liberari possimus. „Ingrata hic plurima audiuntur in dies; adeo ut suspicio ingens inva„serit plurimos ecclesiae cardines.“ Lib. X. ep. 35. 37. p. 349. 352.

Satrapen des Antichrists, Wölfe, Verräther, Räuber, Diebe, Schweine des Epicur's, fraßgierige Hunde, Hypocriten u. s. w., Leute, welche man in der christlichen Gesellschaft nirgends dulden sollte, und die man weit ärger als Arianer und die ärgsten Ketzer fliehen müsse *). Ein Zeitgenosse des Leonardus Aretinus ist der Italiener Poggio Bracciolini. Er war zu Terranova, einem Städtchen im Florentinischen, im J. 1380 gebohren und verdankte seinen Unterricht dem Johannes von Ravenna und Chrysoloras. Nachdem er beinahe 40 Jahre päpstlicher Geheimschreiber, und schon früher Schreiber päpstlicher Briefe gewesen und in kirchlichen Geschäften vielfältig gebraucht worden war, wurde er seit den J. 1453 Canzler der Republik Florenz und starb 1459 **). Er ist bei fühlenden Menschen in dankbarem Andenken durch seinen Brief an Leonardus Aretinus über den Tod des Hieronymus von Prag. Was er von der sittlichen Verderbtheit der Mönche und Kleriker erzählt und durch aus dem Leben genommene Beispiele anschaulich macht, übersteigt fast allen Glauben. Bald trieben sie ihre Unzucht öffentlich, bald insgeheim, nothzüchtigten Witwen und Jungfrauen, störten den Familienfrieden, befleckten das eheliche Bett und machten durch die verrufensten Künste

*) „Hi illi Gabaonitae sunt, qui Josuam pium judicem, callidis „hucusque suis circumvenerunt mendaciis. Ab Antiocho suo, „Papa scilicet Romano missi loquuntur in dolo pacifica verba. „Etsi potius essent a Christo fidelium coetibus sanctis projiciendi, „quam vel Arriani vel Pelagiani, Donatistae vel Nestoriani, aut „haereticorum alii, quicunque pestilentiores sunt.“ Bei Wolf. p. 831. cf. Baleus, centur. VIII. c. 19. 28. p. 594. 608.

**) Lenfant. a. a. O. Gir. Tiraboschi, Storia della Letteratura ital. t. VI. p. 111. 186. 297. 638. — 644. 970.

die Frauen den Männern abspenstig. In den Beichtstühlen wurden die himmelschreiendsten Verbrechen verübt. Was wir hier anführen wollen, ist noch nicht dasjenige, dessen Erzählung keusche Ohren am meisten empören würde. Als eine Frau einem Beichtvater unter andern beichtete, sie habe ihrem Manne nicht die eheliche Treue bewahret, so machte er ihr sogleich unzüchtige Anträge *). Ansimiro, ein Augustinereremit zu Padua hatte fast mit allen seinen Beichttöchtern Unzucht getrieben. Als er deßhalb angeklagt wurde, und er die Genothzüchtigten angeben sollte, so nannte er viele Jungfrauen und Frauen der angesehensten Familien der Stadt, und darunter auch die Frau des Secretairs, der ihn vernahm **). Zu Brescia belehrte der Pfarrer die Frauen, welche ihm beichteten, daß sie ihm auch den Zehnten von der ehelichen Beiwohnung entrichten müßten. Als eine Frau, die sich von dieser Art der Zehntpflichtigkeit hatte überzeugen lassen, von ihrem Manne über ihre lange Abwesenheit befragt und zum Geständnisse gebracht worden war, sann der beleidigte Gatte auf schlaue aber herbe Züchtigung. Er veranstaltete sofort ein großes Gastmahl, zu welchem auch der Pfarrer geladen wurde. Als man im heitersten Gespräche begriffen war, so erzählte der Wirth das jüngste Ereigniß, und plötzlich zu dem Pfarrer gewendet, sagte er zu ihm: „Da du nun von meiner Frau den Zehnten „von allen Dingeu verlangst, so empfange nun auch den hier.“ Hiemit reichte er ihm ein volles Glas von Excrementen und Urin seiner Frau, und nöthigte ihn solches vor den Augen aller

*) Facetiae de Confessore. p. 434. Op. Basileae 1538. f.

**) F. de Eremita, qui multas mulieres in concubitu habuit. p. 459.

Anwesenden zu leeren *). Um eine Aebtissin zur Unzucht zu verleiten, die solches Anerbieten aus Furcht vor dem Schwangerwerden schon abgelehnt hatte, so überredete sie der Mönch, er besitze ein Amulet, welches sie, um nicht schwanger zu werden, nur um den Hals zu tragen brauche. Leider aber wurde sie dennoch schwanger, und fand, als sie das Amulet öffnete, darin die Worte: „Gieb dich nicht zur Unzucht hin, so wirst „du auch keine Beschwerden davon tragen**)." Eine Frau von einem Mönche zur Unzucht aufgefodert und in dessen Verlangen willigend, stellte sich verabredeter Maßen krank, und verlangte nun den besagten Mönch zum Beichtiger. Dieser erschien und nahm nun ohne Jemandes Beisein, wie es Sitte ist, die Beichte ab. Den andern Tag kam er wieder, legte seine Unterkleider auf das Bett der Kranken und prüfte nun wie früher ihre Gebrechen (Redit, mulieris super lecticam brachis positis, priori modo peccata examinavit). Der Mann stutzte über die lange Dauer der Beichte und trat auf einmal in das Gemach herein. Da endete solche alsbald der Mönch, eilte auf der Stelle davon, ließ aber zum größten Unglück die Unterkleider zurück. Nun schrie der Mann im vollen Ernste über Ehebruch, zeigte den versammelten Leuten die Unterkleider, erstürmte den Convent, und drohte dem Mönche mit dem Tode. Ein alter und besonnener Pater suchte den ehrlichen Mann zu beschwichtigen, indem er ihm Stillschweigen anempfahl. Da aber jener sagte, es sei unmöglich, die Sache zu vertuschen, so überredete ihn der Pater,

*) F. de presbytero, qui adolescentulae decimas dare praecepit. p. 462.

**) Die Worte lauteten eigentlich: Asca imbrasca, non facias te supponi et non implebis tascam. Optima ad prohibendam foecunditatem incantatio. F. De quodam fratre Abbatissam impregnante. p. 475.

die zurückgelassenen Unterkleider seien die Beinkleider des heiligen Franciscus, die der Art Krankheiten heilen könnten, und er würde sie sammt einigen Mönchen feierlich von dannen abholen. Nun zogen mehrere Mönche mit Kreuz und feierlichem Gepränge in das Haus des gekränkten Ehemannes und holten hier die heiligen Reliquien ab. Zuerst legte man sie auf ein seidenes Kissen, stellte sie zur Verehrung auf, und reichte sie den Gläubigen zum Kuß herum. Dann trug man sie im feierlichen Bittgange nach dem Kloster zurück und legte sie hier den übrigen heiligen Reliquien bei *). Wir übergehen, was

*) De reliquiis bracharum cujusdam Minoris. p. 480. Auf eine höchst witzige Weise half ein Priester der Unfruchtbarkeit einer Frau ab, als sie ihn deßhalb um Rath angegangen war. Vom Sonntag an bestellte er sie auf den vierten Tag auf seine Stube: „Cum acces„sisset filiorum cupida mulier ad cameram sacerdotis; Utar ille, „inquit, incantatione quae inducit multas variasque illusiones, ita „ut quae non fiunt, fieri videantur. Itaque constantia et firmitate „animi opus est, ne res incassum evadat. Videbitur tibi, ut te tan„gam, osculer, amplexer, et secretiora etiam faciam, quae vir tuus „consuevit. Attamen nihil eorum erit, sed ita videbitur ex vi ver„borum, quibus utendum est, quae adeo est efficax, ut quae non „sunt esse videantur. Consensit mulier, confidens compatris ver„bis, et se has praestigias parvi facturam dixit. Sacerdos multis „peractis signis dictisque in aurem secretioribus verbis, coepit mu„lierem osculari, et in lectum sternere. Cum illa tremebunda quid„nam compater ageret, quaereret? Nonne praedixi antea, inquit, „quae nulla essent pro veris visum iri. Ita mulierem credulam bis „cognovit, semper affirmans, id nihil esse. Hoc pacto mulier se „delusam falsa imagine existimans rediit domum.“ Narratio de muliere presbytero medelam quaerente ep. 455. Doch was sagt man zu folgendem Bericht? „Eremita, qui Pisis morabatur tempore Petri „Gambacurtae meretricem noctu in suam cellulam deduxit, vigesies„que ea nocte mulierem cognovit, semper cum moveret clunes, „ut crimen fugeret luxuriae vulgaribus verbis dicens: domati carne „cativella, hoc est, doma te miserrima caro, quod cum retulisset „meretrix, ille urbe pulsus est.“ p. 467. Andere Belege der Art,

Poggio von der Unwissenheit des damaligen Klerus berichtet*), so wie auch das, was er von der Habsucht der Geistlichen er-

wie etwa: De monacho, qui misit per foramen tabulae priapum p. 466. De fratre, qui cognovit commatrem malicia faceta p. 472. De fratre minorum, qui fecit nasum puero p. 477. Sacerdos laicum delusit se capere volentem p. 481. De praedicatore, qui potius decem virgines, quam nuptam unam eligebat p. 423. de uxore pastoris, qui de sacerdote filium habuit. p. 461. verbietet die Ehrbarkeit hervorzuheben. Sie können auch bei Wolf. p. 496. — 801. nachgelesen werden. Dergleichen Vorfälle geben natürlich reichen Stoff für die satyrischen Dichter jener Zeit. Als ein Beispiel mag folgendes dienen:

„At quidam cupidus, qui noverat ante sacerdos
„Quae nymphae huic aetas, quae quoque forma
„Finxit ad hanc ejus causa solaminis ire,
„Ne spem virgo suam perderet atque fidem;
„Utque sacerdoti posset peccata fateri,
„Illa sua: et non sons scandere regna Poli.
„Quumque sub hac specie crebro visisset eamdem
„Incepit secum dulcia verba loqui
„Incepitque animum tenerae tentare puellae
„Ut vellet votis illa favere suis.
„Utque brevi referam, tantum stimulavit, ut illam
„Flexerit, ut votis faverit illa suis;
„Atque adeo, ut secum decreverit ire puella,
„Si posset clausam deseruisse domum.
„Mox ad eam ferri virgam tulit ille sacerdos,
„Et magni costas, ossaque dura bovis;
„Perque fenestellam, nullo cernente, puellae
„Omnia porrexit, cepit et illa libens.
„Cum quibus ipsa suae tacitae per tempora noctis
„Paulatim murum rupit ab inde domus,
„Atque fenestellam tantum patefecit, ut illinc
„Exierit, cupidum sitque sequuta virum.“

Ant. Astesani carmen de varietate fortunae sive de vita sua et gestis civium Astensium. Lib. I. c. 9. bei Muratori, Script. rer. ital. tom. XIV. p. 1019. sq.

*) Vgl. Comment. lib. II. in dict. et fact. Alph. Regis. p. 19. (ed. J. Ad. Schmidt) Helmstadii 1700. 4. Man sehe auch F. de Sacerdote Epiphania, an vir esset vel foemina ignorante. p. 486.

zählt *), und wollen nur noch die Bemerkung beifügen, daß wir nicht berechtigt sind, die Satyre des Poggio als Scherz anzusehen. Dieß geht schon daraus hervor, daß Poggio's Gönner, der berühmte Cosmo von Medici, ihm wiederholt Vorsicht empfahl, damit er nicht, indem er die Hyänenbrut der gleißnerischen Wüstlinge in ihren Fährten aufspüre und verfolge, ein Opfer ihrer Rache werde **). Gleich Poggio weiß auch Felix Hämmerlin (geb. 1389 zu Zürich, gest. nach 1457), Chorherr zu Zürich und Zofingen und Propst zu Solothurn, die Geißel der Satyre gegen die Mönche und Priester zu schwingen, von denen er schauderhafte Dinge erzählt. Aus seiner Schilderung ergiebt sich, daß der Klerus der Schweiz in allgemeinem Concubinate lebte, und dessen so wenig Hehl hatte, als ob er in rechtmäßiger Ehe gelebt hätte ***). Die Frauen wur-

*) De Miseriae humanae conditione. Lib. I. p. 100. 90. — 105.

**) Genügenden Aufschluß über Hämmerlin's Leben, Wirken und Schriften ertheilt L. Meister, Berühmte Züricher. Basel 1782. Th. 1. S. 34. — 71., auf den hier vorzüglich wegen der Quellenbelege verwiesen werden muß. Vgl. Helvetische Bibliothek. Zürich 1735. 8. St. 1. S. 1. — 107. L. Wirz, Helvetische Kirchengeschichte, Th. 3. S. 97. — 108. 179. 190. 201. 232. 246. 250. 255. Von seinen Werken, die bis jetzt leider noch nicht vollständig herausgegeben sind, konnten wir nur benutzen, was die Ausgabe des Sebastian Brand, ohne J. (1496.?) enthält.

***) „Adulterorum et concubinariorum tam horribilis multitudinis „est usus, et pastorum per taciturnitatem declaratus consensus, „quod praedicatio talis nullius est profectus.“ Wirz, Th. 3. S. 201. Hämmerlin wollte den Klerikern eher gestatten, unzüchtige Häuser zu besuchen, als mit Beischläferinnen, selbst im Alter, in einer Art von Ehe zu leben, weil er glaubte, jenes werden sie eher bereuen und unterlassen, als dieses. — In dem Buche de pecuniis pro praebenda meldet er, daß der Bischof von Tarent, päpstlicher Legat in der Schweiz, als man ihm sagte, die Nonnen mögen hier thun, was sie wollen, es wird nicht untersucht, aber ein finsterer, fürchter-

den in Testamentsurkunden als rechtliche Frauen genannt und waren sammt den Kindern erbfähig. Die Geistlichen mußten ihren Liebchen gewöhnlich angeloben, sie nie zu verlassen, ehe diese in das concubinarische Verhältniß eintraten. Umsonst eiferte Hämmerlin in Schriften und mit canonischen Censuren gegen solche Nichtbeachtung der Kirchengesetze. Ueber die große Anzahl der Lustdirnen auf dem Kostnitzer Concil und über die unter der Geistlichkeit des Kostnitzer Sprengels herrschende Unzucht äußert sich Hämmerlin folgender Maßen: „Die Astro„nomen, welche der Kirchenversammlung beigewohnt hatten, „behaupten, daß, gleichwie Italien sich unter des Mars, und „Burgund unter Saturns Einfluß befinde, so befinde sich das „Kostnitzer Bisthum unter dem Einfluß der schlüpfrigen Venus. „Beim Anblick einer so großen Menge der schönsten Weiber in „Kostnitz, alle mit buhlerischen Geberden und Mienen, ent„hielt sich ein gewisser römischer Prälat nicht, zu einem dasi„gen Domherrn zu sagen: Ecce vestras mulieres; sive „sint filiae vel matres, sunt omnes meretrices." Der Domherr erwiederte: „Et ecce vos viri romani et italici „communiter omnes estis Macarelli sive Busero„nes maledictissimi *)!" Von den schlüpfrigen Geschichten, die er als Beispiele der Unzucht des Klerus erzählt, führen wir folgende an: „Ein Priester sah sich wegen häufiger „Unzucht mit einer angesehenen Frau genöthigt, von seiner

---

licher Kerker steht darauf, wenn sie schwanger werden, erwiedert habe: Selig sind die Unfruchtbaren. Wirz, Th. 3. S 202. Eine Testamentsurkunde eines Geistlichen zu Gunsten seiner Concubine und seiner Kinder vom J. 1439. s. bei Meister. S. 46.

*) Meister S. 39.

„Pfarrei zu entfliehen. Er irrte in einem Walde herum. Da „erschien ihm der Satan in Gestalt eines frommen Mönches „und redete ihn an: wohin gehst du so äußerst betrübt. Jener „erzählte treuherzig seine Leiden. Der verkappte Satan er„wiederte: Nicht wahr, wenn du das böse Glied nicht hättest, „so könntest du in deiner Pfarrei sicher wohnen? Allerdings, „mein Herr, versetzte jener. Der Mönch sagte nun: hebe „dein Gewand auf, damit ich es berühre, wie sie es ja auch „berührt hat. Das Glied verschwand alsobald. Hocherfreut „kehrte der Priester zurück, ließ die Glocken läuten und ver„sammelte die Parochianen, um ihnen seine Unschuld kund zu „thun. Er bestieg die Kanzel, hob mit Zuversicht seine Kleider „auf — et mox membrum suum abundantius quam „prius apparuit*)." Besonders reich ist Hämmerlin in seinen Schilderungen von der Verderbtheit des Mönchthumes **).

*) Meister, S. 39. 40. aus Ms. de credulitate Daemonibus adhibenda. — Solche Erzählungen müssen jetzt natürlich als unglaublich erscheinen, sind es aber nicht. Von der bestialischen Dummheit und Rohheit der damaligen Pfaffen läßt sich keine Schilderung machen. Aeußerst häufig wird ihnen auf den Concilien verboten, nicht halb nackt, baarfuß, in zerrissenen Hosen und Jacken den Gottesdienst zu halten, keine obscönen Grimassen am Altare zu machen und keine tollen und schmutzigen Lieder zu singen. Denkt man ferner an das Esels- und Narrenfest, die religiösen Farcen und Maskeraden, die sie aufführten, die Schwänke, welche sie auf den Kanzeln erzählten, und die Grimassen, die sie auf denselben trieben, so wird man bewahrheitet finden, was Poggio und Hämmerlin schreiben, um so mehr, da sie durch andere ebenfalls höchst glaubwürdige Männer Bestätigung erhalten. Noch nicht sind überall diese Zeiten vorüber; besonders dort nicht, wo mit der deutschen Sprache deutsche Gesittung aufhört!

**) Man vgl. die Schriften: de negotio monachorum; contra validos mendicantes; contra anachoretas silvestres; de plebanis et religiosis mendicantibus; de religiosis proprietariis contra negligentes

Keiner aber giebt uns von dem unglaublichen Verfall der Klöster*) so treuen und glaubwürdigen Bericht, als Johann Busch, Propst der regulirten Augustinerchorherrn zu Sultau, in der Nähe von Hildesheim, und Visitator des Erzbisthums Magdeburg, dessen Werk uns einen tiefen Blick in den Abgrund des Verderbens eröffnet, in welchen diese Anstalten zu jener Zeit versunken waren **). Wir sehen, wie die Mönche mit den Nonnen in den Nonnenklöstern wilde Unzucht trieben, wie sie die unglücklichen Nonnen, welche von ihnen geschwächt worden waren, oft an entlegene Orte und wohl auch in Wälder entführten, wo sie eine Zeit lang ihr unzüchtiges Verhältniß mit ihnen fortsetzten, bis sie die gemißhandelten Geschöpfe entstellt und entkräftet, einem schmählichen Loose Preis gaben, und nicht selten umkommen ließen***). Zu Aebten wurden nur solche gewählt, deren Verworfenheit Bürgschaft gewährte, daß von ihnen keine Störung des bisherigen Unfugs zu besorgen sei. So erzählt Busch, wie in einem ganz in Ausschweifungen versunkenen Kloster die Mönche nach dem Tode des Abtes die Würde einem ihrer Brüder übertrugen, der zur Wahl nicht erst gekommen war, sondern während derselben in der

---

divinum cultum; de oblatis et solutis pecuniis; de exorcismo; namentlich aber de anno jubilaeo und de libertate ecclesiastica.

*) Ueber das Mönchthum in der Schweiz lese man Hottinger (aus ihm Wirz.) Fast unglaublich sind auch hier die Schandthaten, welche in Klöstern getrieben wurden. Alle Reformationen fruchteten nichts. Mönche verschiedener Orden schuldigten auf den Kanzeln in derselben Stadt einander der Hurerei, der Betrügerei u. s. w. an.

**) De Reformatione. Monasteriorum. Libri duo bei Leibnitz. Scriptor. rer. brunsvicens. t. II. p. 806. — 907. Eines Auszuges ist die Schrift nicht fähig; wir müßten den ganzen Folianten einrücken.

***) Busch. l. c. lib. II. c. 38. p. 909. sq.

Schenke mit Saufen sich gütlich that. Man schickte an ihn eine Deputation, und nach langem Bitten nahm er die Abtswürde an. Nun wurde ein Gastmahl zugerichtet, zu welchem auch die Concubinen der Mönche herbeigeholt wurden, von denen man die schönste dem Abt zudachte. Dieser setzte sie an seine Seite, was die übrigen Mönche mit den ihrigen auch thaten. Man besoff sich, trieb dann böses Spiel, und setzte dieses Lotterleben einige Tage fort. Diese höllische Schaar konnte nur durch einen Klosterbrand reformirt werden, in dem sie, vollständig besoffen, umkam *). In Baiern schritt man weniger von Seiten der Kirche, weil in ihr fast alles Verderbniß war, als vielmehr von Seiten des Staates gegen das verderbte Mönchthum ein. Die gottesfürchtigen Herzöge Albrecht und Ludwig suchten in Rom gegen die gräuliche Entsittung der Klöster Reformationsbevollmächtigung nach, und sorgten dann mit Strenge für die Wiederherstellung der Zucht und Ehrbarkeit. Wer sich nicht fügte, wurde des Landes verwiesen **). Auch der Herzog von Braunschweig, der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Holstein und die freie Reichsstadt Lübeck waren darauf bedacht, der Entsittung der Klöster zu steuern ***). Auf's dringendste luden sie den Cardi-

*) l. c. lib. III. c. 23. p. 929.

**) Von Herzog Albrechts lobtugenden vn wye er die clöster reformiren tät. Bei Lorenz Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie, Geographie, Statistik und Landwirthschaft, sammt einer Uebersicht der schönen Literatur. München 1794. Th. 5. S. 38—52. Die Bullen von Pius II., Paul II., und Sixtus IV., bei Oefele, Scriptores rer. boicar. t. II. p. 253. sq. Heinrich Zschokke, Baierische Geschichten, Th. 2. S. 441. Ueberh. S. 439—443. Aarau 1815. 8.

***) Busch. l. c. lib. III. c. 40. — 43. p. 940. — 944.

nallegaten Nicolaus de Cusa zu sich, und übertrugen ihm die Reformation, der er sich mit gewohntem Eifer unterzog. Er bereisete ganz Sachsen und sandte nach allen Seiten Unterbevollmächtigte aus *). Busch selbst bewies große Eifer gegen die concubinarischen Priester im Magdeburgischen und Meißnischen Sprengel auf Synoden und Visitationen, und verfuhr mit canonischen Strafen gegen sie, da sie sonst nur mit Geldstrafen heimgesucht wurden. Einst lud er einen Pfarrer sammt seiner Concubine zu sich, ließ den Priester zu sich in's Kloster kommen, die Concubine aber außerhalb desselben stehen. Der Priester läugnete, des Beischlafs mit seiner Magd zu pflegen, und bekräftigte seine Behauptung mit einem Eide. Da begab sich Busch vor die Thüre zur Magd und sprach zu ihr: ich habe gehört, du pflegst bei deinem Herrn zu schlafen. Sie läugnete es und erwiederte: ich habe nur mit Kühen, Kälbern und Schweinen zu thun. Als Busch ihr entgegnete, ihr Herr habe seine Sünde gestanden, bekannte auch sie und gab nähere Umstände an. Die von Busch in die Enge getriebenen Geistlichen verließen indessen größtentheils ihr Amt und ihre Kirchen und verbanden sich mit ihren Concubinen, so daß die des Gottesdienstes ermangelnden Laien sich beschwerten, und verlangten, man solle den Geistlichen die Concubinen lassen **). Vorzüglich reiche Ausbeute geben für unseren Zweck die Schriften des Dionysius von Leewis, der von seinem Geburtsorte Ryckel, einem Flecken im Bisthume Lüttich, gewöhnlich Dionysius von Ryckel genannt wird. Dieser von seinen Zeitge-

*) Busch. l. c. Lib. III. c. 44. p. 944. — 946. Lib. IV. c. 1. — 10. p. 956. — 965.

**) Busch. l. c. Lib. I. c. 18. p. 819.

nossen als ein Heiliger geachtete und mit dem Namen eines Doctor ecstaticus beehrte Mann war Karthäusermönch zu Ruremonde, wo er auch 1471 starb *). Seine Klagen über den Verfall der Kirche und die Lasterhaftigkeit der Geistlichen erstrecken sich vom Bischof bis zum Pfarrer hinab, und rügen insbesondere die vielfachen Unzuchtsverbrechen, den herrschenden Concubinat und die Ausschweifungen mit verehelichten Frauen und Nonnen**). Dionysius läßt es dabei nicht an

*) H. Wharton ad Cave. p. 166. Fr. Sweertius. Athen. Belgic. p. 215. Fr. Foppens, Bibl. belg. t. I. p. 320.

**) D. Dionysii Carthusiani operum minorum tom. I. Apud Sanctam Ubiorum Coloniam. Anno MDXXXII. f. Wir müssen uns beschränken, die Ueberschriften derjenigen Abschnitte anzuführen, welche vorzugsweise verglichen zu werden verdienen. Man sehe demnach in der Schrift de vita et regimine praesulum (f. 380. — 397.) folgende Artikel: Art. IV. und VI. Quam sobriosissimos et castissimos oporteat esse episcopos. VII. De prudentia et sapientia ad episcopos pertinente. XV. Quam innumerabilia atque enormia vitia incidant episcopi negligenter, carnaliter et scandalose viventes. XVIII. De grandi ac deflenda deformatione, ac ruina status antistitum temporis hujus. „Et quia non delectantur in deo et actibus virtuosis, quae„runt et diligunt consolationes externas in verbis et factis, in cibis „et potibus, in ludis et choreis vanitatibusque mundanis, in venationibus quoque et insaniis falsis in tantum, ut hastiludia et tornea„menta ab ecclesia districte prohibita intueri imo et accedere vel „etiam introire non erubescant, et ita paullatim labuntur in vitio„rum voraginem, in omnem carnalitatem, in omnem luxuriae spe„cies, in vagam et irrefrenatam libidinem in tantum, ut nec deo „consecratis virginibus, nec foeminis maritatis parcant aut deserant. „Et heu! in his et cum his ecclesiastica bona consumunt. Et quia „sola secularia atque carnalia quaerunt, spiritualium virorum et „doctorum theologiae aut jurium societatem, collationem et cohabi„tationem raro aut nunquam curant neque procurant, sed cum car„nalibus et secularibus hominibus, cum vagis juvenibus adolescen„tibusque intimoratis et lascivis tota eorum consolatio, conversatio „et confabulatio est: de spiritali regimine de animarum conversione, „de lapsorum reformatione vix cogitant, quia nec de propria soliciti

ernſtlichen Ermahnungen fehlen, wobei er dem Klerus theils die in den Kirchengeſetzen beſtimmten Strafen, theils das ewige

„sunt salute. Ecce ad quid devenit status ecclesiae, ad quantam „miseriam et ruinam idque potissimum propter recessum pontificum „a sanctae charitatis fervore, a sancta et spiritali conversatione. „O quam infinita et incomparabiliter dura damnatio his instat, nisi „vere poeniteant et digne se corrigant!“ (f. 387.) Artic. XXVII. XXVIII. XXXI. Quod praelati praesertim episcopi innumeris atque magnis vitiis involvuntur. XXXVII. Contra carnales et vitiosos praelatos. „Episcopi et praelati, de quibus nunc loquor meretriciam „et impiam ducunt vitam et insatiabiles sunt ad cupiditatem tanquam „vorago: bona quoque ecclesiae prodigaliter et carnaliter consumunt „ac largiuntur pro voluptate immunda ac pompa, quorum peccata „ascendunt in coelum abominabilia coram deo et contra meam ora„tionem sicut teterrimae nubes contra splendidum coeli arcum. „Si quoque praelati ac praesules, qui pariter mecum deum placare „deberent iram dei contra se gravissimam excitant, et perditionis „occasio aliis fiunt. Tales in ecclesia dei non deberent axaltari, „sed deprimi.“ (f. 394.) Ferner aus dem liber de vita et regimine Archidiaconorum (f. 397. — 415.) Artic. III. IX. XIII. De modo et forma ab Archidiacono observandis in visitando. XIV. De quibus visitandi sint clerici ac curati et parochiani. XV. XVI. XX. Contra incontinentiam sacerdotum et clericorum et quod illa sit praecipue visitanda ac digne corrigenda. XXI. Quam ineffabiliter periculosa sit vita sacerdotum et clericorum incontinentium. XXII. Quam districte prohibentur sacerdotes et clerici mulieribus cohabitare. XXIII. Quales poenae ac poenitentiae debeantur sacerdotibus ac clericis incontinentibus secundum jura antiqua. XXIV. De poenis nunc infligendis sacerdotibus clericisque incontinentibus. Sodann aus dem liber de vita canonicorum (f. 454. — 470.) Artic. VI. Quod corporis castitati, mentisque puritati canonici teneantur esse intenti ideoque monialium claustra frequentare non debeant, nec earum clausuram intrare. „Itaque cum sacrum altaris mysterium sit „maxime purum et ecclesiastica sacramenta mundissima ac spumalis„sima extent praesertim eucharistiae sacramentum indecentissimum „vitiosissimumque consistit, ministros ecclesiae et altaris subjacere „et inquinari spurcissimis, foedissimis et immundissimis vitiis carnis „concupiscentiisque brutalibus et fronte puritatis immensae sordi„dissimo corde adstare servire, uniri.“ (f. p. 456.) VII. De sobrietate canonicis observanda, omnique crapula et ebrietate ipsis

Gericht vor Augen hält. Vorzüglich äußert er seinen Unmuth über den jährlichen Hurenzins *).

Unter den als Sittenschilderungen wichtigen Nachrichten der Zeitgenossen muß auch die sogenannte Reformation König Friedrich's III. angeführt werden, welche übrigens keineswegs von dem Kaiser selbst herrührt, sondern vielmehr als eine Privatarbeit angesehen werden muß, in welcher ein eifriger Freund des deutschen Vaterlandes seine Wünsche und Vorschläge für das allgemeine Beste aussprach. Die Zeit, der sie

---

vitanda. IX. Cur clerici, canonici, et in sacris ordinibus constituti debeant mimos et joculatores ac histriones vitare ludumque alearum et taxillorum atque tabernas. X. XI. De condecenti vestitu ecclesiasticorum, praesertim canonicorum et de multiplici eorum excessu in vestibus et de cupiditate eis vitanda. XII. Ne cum canonicis foeminae commorentur demptis propinquis et vetulis. XIV. De improvidentia et periculo sacerdotum et canonicorum mulieribus cohabitantium. idem XV. XVIII. De districto ac metuendissimo dei judicio clericis imminente. XXVIII. Exhortatio ad clericos. Ferner in der Schrift de vita curatorum (f. 471. — 513.) Artic. LIII. (Contra vilissimam, scandalosissimam, vitiosissimam atque turpissimam sacerdotum, ac clericorum vitam atque luxuriam in hoc opusculo scribere specialissime ac frequenter ac diu rogatus sum) und Art. LIV — LXVIII. welche ausschließlich mit der Sittenlosigkeit der Geistlichen beschäftigt sind, namentlich LVIII. Demonstratio pendens, quod indecentissima, debilissima atque gravissima sint in sacerdotibus et clericis vitia carnis. LIX. Prosecutio disputationis istius quae ostendens quam vitiosa atque damnabilis sit vita libidinosorum sacerdotum praesertim ob hoc, quod populum et sibi commissos lamentabiliter scandalizant. LX. Contra incontinentiam abominabilem sacerdotum et clericorum. LXI. LXII. Quod vitiosi et lubrici sacerdotes sint proditores et hostes Christi et horribili maledictione eorum. LXVIII. De variis rationibus, propter quas sacerdotes et clerici merito debent foedissimam vitare luxuriam.

*) Art. XIX. Contra periculosam, vitiosam atque damnabilem consuetudinem visitandi, et pecuniam recipiendi a fornicariis in der Schrift: De vita et regimine archidiaconorum. p. 408.

angehört, ist nicht ganz genau zu bestimmen: nach inneren Gründen gehört sie aber nicht in das J. 1441, wohin sie gewöhnlich gesetzt wird, sondern viel später. Wir führen aus dieser Schrift den Schluß an, welcher also lautet: „O ihr „edlen Christen hohen und niedern Standes, wie wir von Gott „im h. R. Reiche deutscher Nation versammelt sind, seht an die „Gnade, so uns Gott in unsern Tagen so gnädiglich läßt er„scheinen! Er thut uns auf den Schatz seiner göttlichen „Gnaden. Wenn wir ihm darum nicht wollen Lob und Dank „sagen; so sind wir nicht werth, daß man uns Christen nen„nen sollte. Denn es liegt am Tage, daß uns die Geweihten „mit guten und hinterlistigen Worten um unser recht Patri„monium gebracht haben, auch unsere Vorältern so verblendet, „sie sollten mit ihrem väterlichen Erbe das Himmelreich „erkaufen. Als ob Gott sein Reich feil wäre für „das, was er uns zu unsrer täglichen Leibes„nahrung verliehen hat! Und so sie uns fälschlich „darum betrogen haben und unsern Voräldern das Ihre, womit „sie ihre Weiber und Kinder sollten erzogen haben, mit „süßen Worten aberlogen: empfinden sie nun, daß wir solcher „Gaben nicht mehr haben oder geben wollen; so unterstehen sie „sich mit täglichem Gezänke und offenen Kriegen das Unsrige „(so viel wir dessen noch haben) auch abzubrechen und uns mit „den Unsern das Unsere sogar mit Gewalt zu nehmen, damit „wir gar Bettler würden. Das wollt ihr frommen Christen, „edel und unedel, reich und arm, alt und jung, getreulich „bedenken und wohl beherzigen, ob das länger zu leiden oder „zu erhalten sei? Ich wollte gern wissen, wem die großen „Pfaffen nütz wären, denn daß sie uns Weib und Kind zu ih-

„rem Gefallen nehmen und viel H..n machen? Ich wollte „gern hören von einem, der mir sagen könnte, wo Christus unser „Erlöser, dieweil er auf Erden gieng, je von Mönchen oder Non„nen gesagt hatte? Wem mag dasselbige Volk nütz seyn? Die „Pfaffen treiben ihre Sache öffentlich ohne Schaam „und Sorge und niemand darf sie strafen; aber Mönche und „Nonnen wollten es gern heimlich halten, so will es die „Zeit nicht leiden. Darum bedürft ihr euch zu allen Thaten „nicht weiter zu verantworten, man weiß eure Schalkheit mehr, „als ihr gedenket. Gebt ihr den armen, bedürftigen und aus„erwählten Kindern Gottes ihr väterliches Erbtheil, das „ihr ihnen von Gott schuldig seyd, so möchte euch vielleicht „Gott die Gnade thun, daß ihr euch selbst erkennen würdet. „So ihr aber das Eure lieber H..n und Buben mittheilet, als „den Kindern Gottes und denen ihr's von Recht schul„dig seyd, so seyd das sicher: Gott wird euch nach „eurem Verdienst lohnen; denn ihr habt die ganze Ge„meinde im Reich beschwert und überladen. Nun kommt die „Zeit, daß eure Güter als der Feinde Güter gebeutet „und ausgetheilt werden. Denn wie ihr die Gemeinde be„schwert habet, also wird sie auch über euch aufstehen, daß ihr „keine bleibende Statt mehr wisset*)." Mit dieser Schilderung

*) Kaiser Friedrich's III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahr 1441. In lesbare Schreibart übertragen, mit einer geschichtlichen Einleitung und erläuternden Bemerkungen von D. Georg Wilhelm Böhmer. Göttingen 1818. 8. S. 26 — 28. Der Herausgeber meint übrigens, daß diese sogenannte Reformation ein vom Kaiser selbst dem Reichstage übergebener Vorschlag sei. Man sehe aber dagegen K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 3. S. 103. fgg.

möge man dann vergleichen, was sonst noch an Nachrichten über die damalige Beschaffenheit der Geistlichkeit in Deutschland auf uns gekommen ist. Allenthalben sehen wir, daß der Concubinat unter den Geistlichen allgemein verbreitet ist, und daß die Bischöfe in der Regel Nachsicht üben und sich mit der Erhebung von Geldstrafen begnügen, die ihnen eine fette Einnahme gewähren *). Das Volk ist auch mit diesem Zu-

*) „Sed heu! nunc sunt tot et tanti fornicatores sacerdotes concubinarii, quod pauci sint domini aut praelati, qui tales evitant in „divinis: imo publice permittunt tales sedere cum suis concubinis „et filiis et filiabus. Unde praelati secum eis damnant, si eos compescere possunt et nolunt, vel pecuniam ob hoc ab eis suscipiunt: „et qui etiam tales scienter permittunt pro se celebrare vel cogunt, „vel conducunt eos, ut promoveantur. Unde Hieronymus gloriosus „(sicut etiam Eusebius scribit ad Damasum) sic de talibus dixit in „agone mortis jacendo: Heu! mi Domine! quid dicam, quod hodie „sacerdotes te comedunt in altari ut carnes pecudum et volucrum, „imo quod pejus quia nocte utuntur mulierum actu turpissimo, et „mane masticando te comedunt. Ubi Domine latitas, dormisne, an „vigilas? Est tibi hoc acceptum sacrificium? Est haec oblatio, quam „eligis? exaudisne preces eorum de caelo, de sede majestatis tuae? „Vere, si hoc velles sacrificium et libamen mendax fieres et peccatorum socius.“ Bei Flacius, p. 1845. De vita et honestate Clerico„rum. Bei Wolf. p. 864. Moderni clerici pejores sunt illis hypo„critis, qui licet mali sint et pessimi praevaricatores, pro majori „parte: non tamen talia in occulto hominibus nescientibus, ut hy„pocritae fecerunt. Utinam foret ita bonum, ut justi coram homi„nibus apparerent, ne homines in eis scandalizarentur. Sed aliter „est negotium: quoniam minus verecundantur laicis, gloriantes de „malitia eorum et male actis. Quot publicos fornicatus, sive forni„carios videmus? Imo quod pejus est, tales et hujusmodi „sic vivere permittuntur publice ab eorum praelatis, solum quod „omni anno porrigant certam quotam pecuniarum officialibus „eorum. Quid foedius posset audiri, taceo nunc videri? Neque „hoc celari potest, cum publicum est et omnibus constat.“ Herm. Rhied. de Reen: Tractatus de vita et honestate Clericorum bei Flacius. p. 1841. Wolf. p. 877. sq. Brown nahm ihn vollständig auf. Adp. ad Ort. p. 133. p. 129. — 150. „O si clerus noster

stande der Dinge nicht eben unzufrieden, wenn nur wenigstens die Geistlichen mit ihren Concubinen sich begnügen wollen: vielmehr wird von den Friesen berichtet, wie diese keinen Priester geduldet, der nicht seine Concubine hatte, damit ihr Ehebett ehrbar und unbefleckt bliebe *).

In Beziehung auf Spanien werden auch noch die Schriften des Alfonsus Tostatus und Rodrigo Sanchez zu berücksichtigen sein. Alfonsus Tostatus war im J. 1400 zu Madrigal gebohren, welches vermuthlich mit Madrigalejo, einem Dorfe in der Spanischen Provinz Estremadura, einerlei ist. Schon in seinem 22. Jahre wurde er Lehrer zu Salamanca, wo er über Philosophie, Theologie und andere Wissenschaften und Künste Vorträge hielt. Weiterhin wurde er Rector am Bar-

„Babenbergensis mente secum (ut deberet) revolveret, profecto non „ita sese in omnem luxum et libidinem effunderet. Quanta sit libido „undique conquisita, quam corrupti mores, quanta ambitio et pompa, „non attinet dicere: cum ita aperte et palam peccent ac si inde „laudem quaererent“ etc. Bei Flacius. p. 1846. Vitae Babenbergensium episcoporum. MSS. coaevi.

*) „Se lesen jahrliche Overicheit, de der Gemeine met billigen „rechte vorstaen, der Fruven vnkuisheit, straffen se up den dappernst. „Se gedulden oeck geene Preesteren sunder eheliche Fruwen, up dat „se ander lude bedde nicht beflecken, wente sy meinen dat idt nicht „mogelyk sy, und baven die natur, dat sick ein mensche ontholden „konne.“ Eggerics Beninga Chroyk of Historie van Ost-Frieslandt bei Ant. Matthaeus, Analecta veteris aevi ed. II. Hagae Comitum 1738. 4. t. IV. p. 21. Der übersetzte Bericht des Aeneas Sylvius, aufgenommen von T. O. Wiarda: Ostfriesische Geschichte. Aurich 1791. Th. I. S. 226. „Sacerdotes,“ sagt Aeneas, „ne aliena cu„bilia polluant sine conjuge non admittunt. Vix enim hominem „continere posse, et super naturam arbitrantur.“ Historia Europae cap. 35. op. p. 419. Basileae 1571. fol. In Böhmen eiferten besonders die Taboriten fanatisch gegen die Ausschweifungen des Klerus. Vgl. Diarium Hussiticum bei P. de Ludewig, Reliquiae. MSS. t. VI. p. 183. 191.

tholomäusstifte und Canonicus an dieser Kirche, des Königs Johann von Castilien Geheimer Rath und Großkanzler, und Bischof von Avilla († 1455) *). Sein Ansehen war nicht minder groß als seine Keantnisse. In einem eigenen Buche entwickelt er mit scholastisch-canonischer Gelehrsamkeit das Sündliche der Unzucht und insbesondere auch des Concubinats **), und eiferte sehr, daß man, anstatt gegen die unzüchtigen Geistlichen mit allen kirchlichen Censuren zu verfahren, von Seiten der Bischöfe und Archidiaconen den Concubinat für Geld dulde. Rodrigo (Rodericus) Sanchez (geb. 1404, gestorb. 1470) war Lehrer der Rechte zu Salamanca, wurde oft zu Gesandtschaften der Castilianischen Könige gebraucht. Späterhin wurde er Commendebischof von Zamora, Calagora und Palenzia, und endlich Befehlshaber der Engelsburg zu Rom ***).

*) Nic. Antonius, Biblioth. Hisp. vet. t. II. p. 168. ed. cit. H. Wharton ad Cave, p. 135.

**) „Hodie namque clericus efficitur contemptibilis propter flagi„tiosas Sacerdotum vitas indigne viventium, cum nemo sit, qui eis „medicinalem correctionem apponat. Sed sub quadam libertate pec„candi, et consuetudine detestanda tendunt ad baratrum, quos male „viventes, aut publicis fornicationibus involutos firmiter teneo esse „inimicos et S. spiritus contemtores . . . . . presbyterorum et cle„ricorum incontinentium salus maxime periclitatur modernis tempo„ribus, propter pontifices, qui tam enorme scelus in injuriam coe„lestium sacramentorum in quibus omnium fidelium salus et vita „consistit, quae isti temerarie, cum sint polluti et foedi, tangere „non verentur corrigere dissimulant. Quorum dissolutio, et languor „sibi et suis actoribus damnationem acquirit aeternam . . . . . „Item praelati sustinentes concubinarios in suis criminibus maxime „obtentu pecuniae, vel alterius cujuscunque commodi temporalis, „gravissime peccant et sunt puniendi secundum canonicas sanctio„nes.“ Contra clericos concubinarios conclusio 14. eaque ultima. p. 58. 59. Op. t. XXV. Venetiis. 1728. fol.

***) Antonius, l. c. p. 194. Oudin. t. III. p. 2661.

Seine Klagen über Sittenlosigkeit betreffen eben so wohl den hohen, wie den niedern Klerus *). Namentlich hält er den Cardinälen ihre Verderbtheit ernstlich vor **), und rügt strenge das unzüchtige, müßige, alle kirchliche Functionen vernachlässigende oder schändende Leben der Domherrn ***). Auch

*) Lib. II. c. 12. p. 174.

**) Lib. II. c. 3. 5. 7. p. 130.—133. 137.—144. 149. Speculum omnium statuum totius orbis terrarum. ed. Melch. Goldast. Hanoviae 1613. 4. S. 158 heißt es: „Quidquid deformationis aut „morum corruptionis in mundo erit; summo pontifici simul et car„dinalibus imputatur."

***) „Demum quanto liberiores sunt canonici, tanto licentius in „plurima debacchantur vitia; nec una uni sufficit muliercula, nisi „retentam in domo habeat ut uxorem: concubinas vero et adoles„centulas, quarum non est numerus. Sed et quomodo sub regula „vivant non video, qui episcopis non obediunt, sed resistunt: sae„peque in eos conspirant, armaque movent atque ne juste ab eccle„siae principibus puniantur injuste se principibus seculi foederantur, „sed et famulantur. Et (ut paucis agam) in tribus locis canonici „versatur officium: in altari videl. in choro ac in capitulo. In „altari, inquam, reverentia exquiritur, in choro honestas et divino„rum devota decantatio; in capitulo morum correctio, ac agendo„rum unitas et utilitas. Pro his canonici in altari irreverentiam „vendicant, in choro dissolutionem, in capitulo lites . . . . Deni„que ad altare accedit elatus ad humilem, iratus ad mitem, crudelis „ad clementem. Accedit servus ad Dominum, non charitatis super„nae amore sed perdendi corporalis stipendii timore: non devotione „sed coactione. Accedit rursus turbatus ab aliquo, aut alios tur„bans. Accedit, inquam, canonicus ad altare vanus, curiosus, vo„luptati subditus. Accedit ad mensam Christi nonnisi aliquid tem„poraliter accepturus: sed verum est, quia accessit ad Jesum Petrus, „tamen accessit et Judas. Sed quo pacto devote accedent, qui le„gem Domini nec sciunt, nec discunt. Vacant enim otio et com„messationibus, non libris, non contemplationi, non utili actioni „student, terrenis inhiant, temporalia sapiunt, assidui in plateis, in „ecclesia rari, tardi ad praedicandum, parati ad leporis vestigia in „vestigandum, velociores ad congregandos canes, quam ad alendos „pauperes, plures illis ad mensam serviunt, ad missam nullus:

von den Mönchen weiß Sanchez nicht eben Rühmliches zu erzählen *). Wir führen ferner drei um die alte Literatur hochverdiente Männer hier an. Es sind dieß Franciscus Philelphus, Laurentius Valla und Johannes Antonius Campanus. Franciscus Philelphus war im J. 1398 zu Tolentina in der Mark Ancona geboren. Als Secretär des venetianischen Gesandten in Constantinopel hatte er Gelegenheit, den Unterricht des Johannes Chrysoloras zu genießen. Nach Italien zurückgekehrt, lehrte er in verschiedenen Städten Italiens Sittenlehre, Beredtsamkeit und alte Sprachen. Vom König Alfons von Neapel mit dem Ritterschlage und dem Dichterkranze geehrt, starb er im J. 1481. Laurentius Valla (geb. 1408, gest. 1457) war Lehrer eben dieses König Alfons und wurde späterhin Canonicus an der Laterankirche in Rom und päpstlicher Secretär. Johannes Antonius Campanus (geb. im J. 1427, gest. 1477) stammte aus einem Dorfe in Terra di Lavoro, dem ehemaligen Campanien, und wurde daher Campanus ge-

„ciphus eorum calice preciosior, equus missali charior, cappa eorum „casula pulchrior, camisia delicatior alba . . . . Rursus qualiter in „choro versentur discutiendum est, ubi tanto deteriores inhonestio„resque canonici degunt, quanto honestiores esse deberent: ubi „mente vagi, attoniti oculis, habituque dissoluti prospiciunt, per „cancellos, non pauperculas, sed mulierculas: aliud cantant, aliud „cogitant.“ Lib. II. c. 19. p. 188. sq.

*) „Sed (ut paucis multa comprehendam) si studia, si mores, „si vitam plurimorum religiosorum cognoscere vis, considera, quia „illis capitulum hostis est extra murmur et invidia, in nocte nullas „vigilias habent, nec in die labores. Laborat monachus, ut fiat ab„bas. Abbas ventrosus: Prior ingrassatur. Mendicans blanditur „potentibus, terrena diligit: suspiciosus Claustralis: Bursarius pecu„niosus: Infirmarius concubinarius: capitosus Sacrista: sine oratione „Conversi fratres adquaestum praedicant: Guardianus equitat: Pro„vincialis proclamat: Generalis generat.“ Lib. II. c. 27. p. 217.

nannt *). Er war ein Schüler des Laurentius Valla, lehrte die griechische Literatur zu Perugia, erhielt von Pius II. das Bisthum Teramo, fungirte als Paul's II. Geschäftsträger auf dem Reichstage zu Regensburg im J. 1471 und wurde von Sixtus IV. zu den Statthalterschaften mehrerer päpstlichen Städte befördert. Campanus zeigt sich in seinen Schriften als einen Feind des Mönchthums **), und als einen Mann, dem die Unsittlichkeit des Klerus nicht entgieng, wie man aus dem sieht, was er von dem deutschen Klerus erzählt ***). Seine Gedichte beweisen übrigens, daß sein Herz der Liebe zugänglich war †), und daß es ihm nicht an Sinn fehlte, das Glück der Ehe auf eine edle Weise aufzufassen, indem er der Schilderung desselben eine eigene Schrift widmete. Bei Valla tritt eine ungleich größere Keckheit hervor, wenn er von Klerus und Mönchswesen spricht, wie er sich denn auch keineswegs scheute, die Verderbtheit des päpstlichen Hofes anzugreifen ††). Am allerheftigsten aber äußert sich Franciscus Philelphus gegen

*) Tiraboschi, Storia della Letteratura ital. t. VI. p. 631. cf. Campani oratio cinericia inter ejus opera. Romae 1495. fol. ohne S.Z.

**) Ein sehr hartes Urtheil über die Mönche findet man Lib. IV. epist. 12. p. 227. ed. Burchard Mencken. Lipsiae 1707. 8. Wolf. p. 891.

***) Lib. VI. ep. 8. p. 354.

†) Sehr zarte Gedichte sind z. B. lib. II. c. 7. p. 53. ed. vet. (de risu obviae puellae), und lib. III. carm. 21. p. 97. (ad januam amicae). Es fehlt auch nicht an solchen, deren Inhalt etwas schlüpfrig ist, z. B. lib. I. carm. 1. p. 2.; lib. II. carm. 10. p. 57.; lib. III. carm. 8. 12. 19. p. 86. 91. 96.; lib. VI. carm. 43. p. 164. sq.

††) Bekanntlich war Vella so kühn, die Schenkung Constantins anzufechten. Seine Declamatio in donationem Constantini enthält sehr starke Stellen gegen das Papstthum. p. 145. 156. 157. bei Orthuinus Gratius. t. I. ed. cit.

Papst und Klerus *). Das Gemählde eines die schändlichste Unzucht unter einem frommen Aeußern verbergenden Scheinheiligen ist auch in Ansehung der Form der Darstellung sehr ausgezeichnet **).

---

*) In decad. 6. Hecatostich. 9. (Mediol. 1476. 4.) wird offenbar der Papst als Antichrist geschildert. Vgl. Decas. I. Hecatostich. 4.

**) „Pestiferum genus est hominum: qui vestibus omnem
„Virtutem ostendant: et vultus ultima fingunt
„Ora reluctantis. quid enim damnosius usquam est:
„Quid magis horrendum. quam quem pietate verendum
„Duxeris: anguineum premere in praecordia virus?
„Aspice: quam maciem, quem mitem fronte pudorem
„Monstret Hypocritius. facies pallescit et ossa
„Surrexere. cutis humorem perdidit omnem.
„Aspice: quam vili duroque domatur amictu
„Tristis Hypocritius: qui hyberno frigore et aestu
„Induitur rallam. laceramque resarcit et auget.
„Aspice: quam vocem, quam leni murmure cantus
„Mittit Hypocritius: terram qui torquet in imam
„Usque caput: passuque sagax incedit anili.
„Heu pietas heu prisca fides. quo pristina fugit
„Cura sacerdotum. quid Jupiter optime differs?
„Fana profanantur. lustris ob noxia facta est
„Ipsa dei prostrata domus scelerumque taberna.
„Lenta gradu nimium tua rex o maxime divum
„Ira sacerdotes sequitur nimiumque merentum
„Supplicium deus alme trahis. quae barbara tellus
„Quod genus horrendum quae gens, qui perditus usus
„Hoc sceleris perferre queat? Puer ore venustus
„Ingenioque ferax, atque indole mirus avita.
„Doctrinae cupidus, sed non quam doctus abivit:
„Orat Hypocritium. si dignum duceret: ut se
„Vel nati servire loco pietatis amore
„Accipiat: reddatque probum, te pectore dixit
„Accipio penitus te nati nomine dignor?
„Servus ego potius siquem mihi caelitus imbrem
„Infundat de fonte suo deus optimus: omnis
„Hic tibi communis mecum similisque futurus
„Esto puer si quid potero vel mente vel arte.

Zeitgenosse und Landsmann der drei zuletzt genannten Männer war Bartholomäus Sacchi von Padiena, einem Städtchen

„Juri asscribe tuo. Laetatur scilicet ille:
„Nescius: occulto quid secum pectore verset
„Turpis Hypocritius: quem vix petiisse secundum
„Dicitur infelix: calamo graviore figuras
„Cum didicit graecas, divum pater atque hominum rex
„Quo fugis avertens oculos? quid fulmina differs?
„Concubitus inter templi penetralia foedos
„Raptus sacra puer patitur discrimine magno.
„Hic autem pollens humeris et pinguior omni
„Quem glandes pavere sue. et quod multa susurro
„Turba per Italiam viduarum dictitat omnem:
„Vix teretis cedens mensura penis asello
„Celsus ab ingenti suggesto grandius ore
„Intonat aetheriae monstrans dulcissima vitae
„Gaudia tartarei quae sit formido baratri:
„Horrendo terrore docens. hunc laudibus omnis
„Plebs ignara virum summis extollit in astra:
„Qui nullum flagrare sinit tentigine cunnum.
„Nec torpore situ quae nos portenta videmus?
„Ecce sacerdotes: qui sacra deumque ministrant.
„Ecce probos pietate viros: qui sydera coeli
„Suspiciunt varia referentes voce tonantem.
„Tristis Hypocritius teneris insanit ephebis:
„Quos audet sancta scelerare profanus in aede.
„Nam miserande puer quo te sors impia raptum
„Detrusit? magno certe doctrina paratur
„Prima tibi, solare tamen: te Caenea doctor
„Reddet Hypocritius, quid non puer improbe turpi
„Raptori gladio fixisti pectus adacto?
„Nec pudor obstiterit, fecisse Trebonius olim
„Dicitur a Mario laudatus numine dextro
„Fac puer audacter, ne te formido moretur.
„Dedecus est et enim muliebri munere fungi
„Et vice prostibulae: cum te natura virorum
„Addiderit coetu quare o puer optime monstrum
„Perde, neca, interime et si mox discrimina vitae
„Sint obeunda tibi: nunquam patiaris: ut ori
„Haec sit inusta tuo labes foedissima visu.

im Gebiet von Cremona, Platina genannt (gest. 1481). Nachdem er in der Jugend Kriegsmann gewesen war, widmete er sich den Wissenschaften und wurde Abbreviator zu Rom, und Aufseher der Vaticanischen Bibliothek. Die Freimüthigkeit, mit welcher Platina die Schwelgerei, Habgier, und überhaupt die ganze Lasterhaftigkeit des römischen Hofs schildert, ist höchst merkwürdig zu nennen. In seinen Lebensbeschreibungen der Päpste nimmt er fast bei jedem Papste eine Gelegenheit wahr, um seinem Unwillen gegen die römische Klerisei*) und nament-

„Quin etiam turpi mors est clarissima vitae
„Anteferenda probis. nunquam perit inclyta virtus
„At tu qui viduae lepidis blandire tabellis:
„Perdite: quid Mariam peperit quae virgo supernum
„Impolluta deum: simulato nomine laudas?
„Hanc in amore vocas? hujus furis ignibus audax?
„Nec pudet inversi ficto velamine verbi
„Nequitias texisse tuas? non virginis ullum
„Sanctum nomen amas, viduae sed caeca medullas
„Urit flamma tibi: nescis miser omnia claram
„In lucem venisse tamen; nam crimina possunt
„Nulla latere diu. speculatrix altius alis
„Fama quatergeminis volitans enarrat ephebis:
„Nostis? Hypocritius pueros subit ille puellas
„Comprimit et saevis minitatur tartara poenis:
„Ni viduae quod jussit agant. huic altera nummos
„Foenore perpetuo quos vir, quos fraude pararit:
„Detulit haec vestis et cingula pulchra mariti
„Altera quam roseae niveam speciosae juventae
„Forma tenet: donat mammas. labra foemina cunnum
„Simplicis hinc animi surgit nova secta per omnem
„Protinus Ausoniam: quam non vecordia cogit
„Sed versuta Venus scelerumque immensa libido.
„Hos igitur quicunque deum moresque pudicos
„Dum simulant, per quaeque trahunt scelera ultima vitam:
„Si sapimus: casti pellamus ab urbibus omnis."

Decas. II. Hecat. 5.

*) Man vgl. Vita Marcellini. p. 40. Vita Dionysii. p. 36. Vita

lich gegen die Cardinäle, deren Unzuchtsleben weltbekannt war, und gegen welche die deutsche Nation unter Nicolaus V. ihre Stimme erhoben hatte *), freien Lauf zu lassen. Die Sitten der hohen Klerisei in Ungarn bezeichnet eine Antwort, welche dem Könige Matthias Corvinus von Ungarn beigelegt wird. Als einst in des Königs Gegenwart die Herrn vom Hofe sich über die Ausschweifungen der vornehmen Geistlichkeit ereiferten, so äußerte Matthias mit Ironie: „Ich weiß nicht, ob diejenigen „für böse zu halten sind, welche das Höllische fliehen, denn in „der Hölle befinden sich alle Uebel und Sünden. Halten wir „denn nicht den für einen tugendhaften Menschen, welcher das „Höllische flieht? Was fliehen die Priester? Die Priester „fliehen nicht den Stolz; wäre die Hoffart aus der Welt ver„tilgt, der Prälaten Kleidung und Gang würden sie wieder „herstellen. Sie meiden den Zorn nicht; denn, indem sie ge-

---

Gregorii IV. p. 130. Vita Sergii III. p. 148. Vita Stephani III. p. 118. Eine ziemlich vollständige Zusammenstellung findet man bei Wolf (p. 865. — 871.) und Flacius (p. 1904. sq.)

*) „Sunt enim ibi publici fornicarii concubinarii, ruffiones et „lenones et plures alii peccatores de familiaribus cardinalium et „peccatrices publicae plures. Et Papa tolerat istos, de quibus pro„vincia Almanica exsistit usquequaque immaculata.“ Walch, Monumenta medii aevi, fascic. I. p. 109.

Die Entsittung der Klerisei schildert ein Ungenannter noch auf folgende Weise:

Heu sacrilega et male rasa cohors, sicco tuos
Quin admoves palo Papas veneficos,
Magos: et indomitis qui turpe, proh pudor,
(Episcopos) vitium mulabus inferunt
Qui congrediuntur musculis nepotibus,
Sacrum prementes turpiter connubium.
Heu grande nefas, scelus haud auditum a seculis.

bei Wolf. p. 863.

„gen ihre Diener wüthen, Grausamkeiten ausüben, sie peitschen „und umbringen lassen, nennen sie dieß bloß heilsame Strenge. „Ich schäme mich, von der blutdürstigen Wuth und der unmensch„lichen Grausamkeit einiger Bischöfe zu reden. Vom Geize „entfernen sie sich nie, indem sie durch Recht und Unrecht Schätze „zusammenhäufen, den Gottesdienst vernachlässigen, den ihnen „untergebenen Klerus ausplündern, mit Pfründen und Sacra„menten simonischen Handel treiben; die Schwelgerei und die „Wollust wird bei ihnen nur für standesmäßige Pracht gehalten. „Hievon geben Zeugniß ihre erfahrenen Köche, ihre ausgesuch„ten Speisen und die Menge der Huren und anderen Gesindels, „das ich nicht nennen mag. Neid und Verläumdung betrach„ten sie als erlaubte Hofkünste und Weltklugheit; sie suchen „daher andere zu stürzen und sich zu erheben. Die Trägheit „hat sich ihrer so sehr bemeistert, daß sie stets müßig und ver„schlafen den Gottesdienst vernachlässigen, und bis zur sechsten „Stunde nach Aufgang der Sonne schlafen. Verstellung und „Heuchelei, Berückung der Menschen durch falsche Schmeiche„lei, gelten ihnen für Gewandtheit und Scharfsinn. Doch „muß ich auch, um die Wahrheit zu sagen, bezeugen, eines „verabscheuen sie auf das äußerste, fürchten sich vor ihm auf „das höchste, sind Tag und Nacht auf das angestrengteste damit „beschäftiget, wie sie es fliehen können, schauderu bei dessen An„blicke zusammen, verwünschen es, und lassen nie, weder durch „Bitten noch durch Drohungen, weder durch Ueberredungen „noch durch Beispiele, sich bewegen, es zu dulden — ich meine „nämlich das, was in der Hölle wohnt." Begierig fragten Alle, was dieß Eine sei. Matthias antwortet: „die Armuth „ist es, welche die Priester so sehr fliehen. Daß der Sitz dieses

„Uebels in der Hölle sei, bezeugt der Dichter Virgil (Aeneid. „VI. 273.), der, nachdem er erwähnt, daß im Schlunde des „Orcus viele Ungeheuer sich befinden, hinzufügt: auch übel„rathender Hunger und schmähliche Armuth *)."

Immer größere Fortschritte macht am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts die Nichtachtung der Geistlichkeit: in demselben Maße wächst die Zahl derjenigen, welche strafend oder spottend die Unsittlichkeit des Klerus züchtigen. Dahin gehört Johann Cantalicio, Bischof von Penna und Atri, ein nicht unglücklicher Dichter, der unter Innocentius VIII., und theilweise auch unter Alexander VI. am päpstlichen Hofe lebte **). Seine Satyre hat besonders die Sittenlosigkeit der vornehmen römischen Geistlichkeit zum Gegenstande ***). Am

*) Galeoti Martii de egregie, sapienter, jocose dictis ac factis S. Regis Matthiae ad inclytum Ducem Joannem ejus filium. cap. 11. Scriptores Rerum Hungaricarum veteres ac genuini cura Jo. Georg. Schwandtner. p. II. Vindob. 1768. 4. p. 1175. sq.

**) Tiraboschi. t. VI. p. 866. Ginguené. Artik. Cantalicius. Biographie universelle. t. VII. p. 32. Cantalicio war ein gebohrner Spanier.

***) In seinem carmen in romanos mores heißt es:

„Romae vivere splendide cinaedos
„Romae vivere thaidas decenter
„Romam currere nobiles poetas
„Romae vivere sordide poetas
„Quisnam quis dubitat? disertus illic
„Vates frigora caereis lucernis
„Pellit: qui maneant rogat cicadas.
„Autumni segetes modo moratur
„Quas sanctum foret interire nunquam
„Posset vivere nam poeta ficis
„Et si verbere pelleretur hortis
„Tunc tutas miser iret ad labruscas
„Romae vatibus omnibus satelles

freimüthigsten sprach sich Giambattista Spagnoli (geb. zu Mantua 1448, gest. daselbst 1516), nach seinem Geburtsort Baptista Mantuanus genannt, General des Karmeliterordens, gefeiert als Theolog, Redner und Dichter *), über die Lasterhaftigkeit des römischen Hofes aus **). Auch ist seine Phanta-

„Et plus possidet unicus rogator.
„Hanc quam pauperiem pati nequirem
„Cessi fastibus: atque plena ronchis
„Doctis moenia mentulis reliqui."

In seinem carmen in Hypocritam (Venet. 1483. 4.) schildert er seine Einführung zu den nächtlichen Orgien des scheinheiligen Frömmlers. Da heißt es dann:

„Procedo ulterius: ne non manifesta viderem.
„Hoc erat infami tetra caverna loco.
„Infandos coitus exercens nocte pilosae
„Gentis: in obscuro cum sacra sancta facit
„Hic mastrupator, fallator et inguina lingens
„Hic quoque cum ducta, thaide moechus erat
„Has moneo vites quicunque vocaris ad umbras
„Nam cito perspicua de nive corvus eris."

*) Tiraboschi. t. VI. p. 871. sq. Der vielfach verkannte und verketzerte Mann ist nach Verdienst gewürdigt von Giambattista Corniani: I secoli della Letteratura ital. Brescia 1805. 8. Th. 3. Art. 16. S. 179—183. 8. Am vollständigsten mit gebührender Vorliebe: C. de Villiers a S. Stephano: Bibliotheca Carmelitana. t. I. p. 217.—270. Aurelianis 1752. fol. Friedrich, Herzog von Mantua, ließ nach seinem Tode sein Bild, mit dem Dichterkranze geschmückt, in Marmor aufführen und stellte es mit großer Feierlichkeit auf den herrlichen Triumphbogen der Stadt, neben die eben so kunstvoll gearbeitete Statue seines Landsmannes Virgil.

**) Gegenstand seiner Strafgedichte ist nicht bloß das Laster der Unzucht, sondern die am römischen Hofe herrschende Verdorbenheit aller Art. Wir begnügen uns aber mit einigen Anführungen, welche insbesondere die Unkeuschheit betreffen. So heißt es in dem Gedicht: de calamit. temp. (fol. CXLV. opp. Bonon. 1502. f.):

„Sanctus ager Scurris, venerabilis ara Cinedis
„Servit, honorandae divûm Ganimedibus aedes
„Quid miramur opes recidivaque surgere tecta?"

sie sehr geschäftig, die Strafen, welche die üppigen Sünder jenseits erwarten, recht abschreckend auszumahlen *). Da er

---

Und lib. II. Fastor.

„I pudor in villas, — — si non patiuntur
„Et villa vomicas: urbs est jam tota lupanar."

*) In seinem Alfonsus, lib. III. fol. CCLXXX. heißt es:

„Ora patent quantum herculeas distare columnas
„Fertur, et a Lixo refugit Tartesia Calpe.
„Introrsum ruit in praeceps immane baratrum.
„Quo magis it pessum, tanto latus undique curvum
„Vastius effundit sese, fundoque capaci
„Circuit ingentes maris usque ad littora campos.
„Per gyrum specus immanis circum ordine ducto
„Saepius, ad summum rostris armatur ahenis.
„Hic fixae a femore, a lumbis, et ab inguine pendent.
„Insignes animae, quarum illustrata superbo
„Vita magistratu fuerat, quibus infula rasum
„Velavit sacrata caput, gens sordida fluxu
„Foemineo, gens stupratrix, et adultera, raptu
„Incestuque nocens, signant sua nomina quemque.
„Et magnis incisa notis ad pectora fulgent.
„O quales quantosque oculis dum singula lustro.
„Perlegi agnovique viros, quorum alta sepulchris
„Celte liberatis multoque micantibus auro
„Membra cubant, quae suspiciens rude vulgus adorat.
„Quicquid apud superos thalami sine teste silentes
„Deliquêre, patet, nec habent velamina culpae,
„Cuncta aperit secreta dies, ex tempore verum
„Nascitur, et veniens aetas abscondita pandit.
„Hic pendebat adhuc sexum mentita virilem
„Foemina, cui triplici phrygiam diademate mitram
„Extollebat apex, et pontificalis adulter.
„Sunt quaedam vacua incurvis mucronibus alta
„Rostra e tartareo nuper translata profundo,
„Vulcani crudelis opus, candentia semper,
„In medios abeunt ignes, ubi saevior aestus.
„Huc fama illustres animas a Thybridis alveo
„Adventare Erebo quae sint spectacula toto.
„In medio confusa cohors jactata per ignes

indeſſen ſelbſt nicht erwartet, daß die Furcht vor dieſen drohenden Strafen im Stande ſein werde, die Fluth des Verderbens zu wenden; ſo fodert er auch den tapfern König Alfonſo von Spanien auf, die dürren Zweige abzuhauen und den abgeſtorbenen Wald zu fällen*). Merkwürdig iſt auch eine Aeußerung über die erzwungene Eheloſigkeit der Geiſtlichen **). Uebri-

„Flantibus et circum rapientibus omnia ventis
„Spargitur, intorto glomeratae in turbine flammae
„Dant fremitum, qualem Ionio niger incitat Eurus,
„Quam Rhodon et Cretam, Pelopisque sonantia saxa
„Verberat, et scopulos Ithacae, frontemque Pachini,
„Leucadaque excelsam, et parvae nemora alta Zazynthi.
— — — — — — — —
„Ipsis qui quondam coitus suasere nefandos,
„Qui fuerant stuprique duces, venerumque magistri,
„Turpiter insultant, vetrisque opprobria vitae
„Commemorant. Curate cutem, duramque striate
„Scabriciem, roseoque genas accendite fuco.
„Discite librato plantas extendere gressu.
„Atque oculis nutuque loqui, caput indice vitro
„Fingitor, atque manus gemmis scintillet, et auro,
„Ite, ciet choreas phrygio cava tibia cantu.
„Hic sexus utriusque ardet; sed mascula longe
„Amplius in molles venus insinuata medullas.
„Invigilans etenim rebus natura creandis
„Concubitus steriles, et prole carentia furta
„Odit, et id circo Sodomae scelus acriter urget.“

*) Alphonsus. lib. III. fol. CCLXXXII.

**) Der Dichter redet den Biſchof Hilarius von Poitiers, welcher verheirathet war, alſo an:

Non nocuit tibi progenies, non obstitit uxor
Legitimo conjuncta thoro: non horruit illa
Tempestate Deus thalamos, cunabula, taedas
Sola erat in pretio, quae nunc incognita virtus
Sordet, et attrito vivit cum plebe cucullo.
Romulidum leges, quae sunt connubia contra,
Esse malas quidam perhibent: prudentia patrum
Non satis advertit, dicunt, quid ferre recuset,

gens sind die Päpste, welche zu jener Zeit den päpstlichen Stuhl einnahmen, so übel berüchtigt, daß die Schilderungen des Baptista Mantuanus nicht als dichterische Uebertreibung gelten dürfen. So führte namentlich der Papst Sixtus IV. (1471 — 1484) sammt seinem Hofe ein beispiellos schwelgerisches und wollüstiges Leben, und erhob die drückendsten Gefälle, um die Mittel dazu zu gewinnen. Seine beiden Söhne, Peter und Hieronymus, die er unter dem Namen von Anverwandten zu der Cardinalswürde befördert hatte, führten gleich ihm das schandbarste Leben. Peter war nach Macchiavelli zur Verschwendung gebohren. Seine Tafel kostete nicht selten über zwanzig Tausend Florene. In den zwei Jahren seiner Cardinalswürde hatte er über 200,000 Ducaten durchgebracht. Beide Brüder starben am übermäßigen Genuß der Wollust. Sixtus IV. hatte öffentliche Hurenhäuser zu Rom angelegt, aus denen er jährlich an 80,000 Ducaten Einkünfte bezog. Nach dem berühmten Holländer Johann Wessel († 1489), einem der freisinnigsten Theologen seiner Zeit, der auf seinen Reisen sich lange Zeit in Rom aufgehalten hatte und die besondere Freundschaft des Papstes genoß, soll dieser den Cardinälen, die an der angeblichen Ermordung Paul's II. Antheil genommen hatten, während der drei heißen Sommermonate Juni, Juli und Au-

---

Quid valeat natura pati: Cervicibus ajunt
Hoc insuave jugum nostris imponere Christus
Noluit: istud onus, quod adhuc quam plurima monstra
Fecit, ab audaci dicunt pietate repertum.
Tutius esse volunt, qua lex divina sinebat,
Isse via, veterumque sequi vestigia patrum:
Quorum vita fuit melior cum conjuge, quam nunc
Nostra sit, exclusis thalamis et conjugis usu.

Fastorum, lib. I. fol. 252. op. t. II. Antwerpiae 1575. 8.

gust zum Lohn noch gegen Geld Sodomie erlaubt haben *). Nicht minder berüchtigt war des Sixtus Nachfolger Inno-

*) Der Kürze halber verweisen wir hier auf die Zusammenstellung der geprüften geschichtlichen Angaben bei Schröckh, Th. 32. S. 348 — 366. Wessels Stelle von der Sodomieindulgenz bei Wolf. p. 836. Baptista Mantuanus läßt in seinem Alfonsus (lib. IV. fol. CCXCII.) diesen mit Freveln beladenen Papst, gleich Nicolaus III. bei Dante, den verdienten Lohn in der Hölle empfangen. Hier wird der Papst unter andern angeredet:

„At tu implumme caput, cui tanta licentia quondam
„Foemineos fuit in coitus, tua furta putabas
„Hic quoque pretentu Mitrae impunita relinqui?
„Sic meruit tua foeda Venus, sic prodiga in omnem
„Nequitiam, ad virtutis opus tua avara libido
„Illa Dionaeae Cithereia munera conchae,
„Illa pudicitiam quibus impugnare solebas,
„Et noctes emere, et nudae indulgere palestrae,
„Scimus, et in scriptis tua sancta redigimus acta.
„At nisi foeminea tandem prece motus Olympi
„Rex afferret opem, cum jam suspiria raucus
„Ultima vix traheres, et mors incumberet ori,
„Noster eras, ego jam stratum tibi molle parabam.
„Larga ubi tartareas intrat sentina cloacas.
„Par meritis locus ille tuus, Deus iste malorum.
„Fautor ut antiquis viduatam civibus aulam
„Et nostro moestam exilio repararet in astra
„Colluviem vulgi humani passimque volentes
„Ire levat, nolentem etiam prece palpat et urget,
„Civium inops, coelum meretrix, coelum intrat adulter,
„Sidera lenones habitant, mihi debita fures
„Regna tenent. bis jam, coelo semel, et semel ipsis
„Pellimur e terris, at vos habitabitis astra
„Sacrilegi, inflati, incesti, rabidi, atque cruenti?
„Sic illi placet, et placeat, mihi forsitan olim
„Non impune feres, et non sine vulnere multo
„In loca pervenies quondam mea, pectora, terga
„Et femora et clunes arma experientur averni.
„Talia mordaci latrabat Jupiter ore.“

Ueber des Papstes Sixtus IV. Antheil an der Verschwörung der Paggi vgl. man Walchner, Politische Geschichte der im J. 1478 zu

cenz VIII. (1484—1492) wegen seiner Ausschweifungen. Dieser Papst hatte mit seinen Concubinen viele Söhne und Töchter erzeugt, die er bald zu hohen Würden, theils kirchlichen, theils weltlichen, beförderte *). Alle Schranken aber durchbrachen die Frevel Alexander's VI. (1492—1503), dessen Lasterleben allen göttlichen und menschlichen Gesetzen Hohn sprach: daher auch die Schriftsteller in Abschilderung dieses Auswurfes der Menschheit unerschöpflich sind **). Julius II.

Florenz gehaltenen großen Kirchensynode und des Zwistes dieser Republik mit dem römischen Papst Sixtus IV. Rotweil 1825. 8.

*) Schröckh, S. 369 — 382. Michael Marullus, Zeitgenosse, machte auf diesen Papst folgendes Epigramm:

„Octo Nocens pueros genuit, totidemque puellas;
„Hunc merito poterit dicere Roma patrem.
„Spurcities, gula, avaritia, atque ignavia deses,
„Hoc Octave, jacent, quo tegeris, tumulo.“

Hymni et epigrammata. Florentiae 1497. 4. Auch bei Steph. Szegedinus, Speculum pontificum Romanorum. 1592. 8. p. 126.

**) Schröckh, S. 382 — 390. 415. 431 — 442. Leopold Ranke, Geschichten der römischen und germanischen Völker, von 1494—1535. Leipzig und Berlin 1824. Th. 1. S. 22. 169. ff. 205. ff. 342. ff. Ein Epigramm des Sannazarius auf ihn (Lib. II. pag. 175. ed. Lugd. 1587. 12. in der Prachtausgabe des Volpio, Patav. 1731. 4. weggelassen) lautet also:

„Fortasse nescis cujus hic tumulus siet,
„Adsta viator, ni piget.
„Titulum quem Alexandri vides, haud illius
„Magni est: sed hujus, qui modo
„Libidinosa sanguinis captus siti
„Tot civitates inclytas,
„Tot Regna vertit, tot Duces letho dedit,
„Natos ut impleat suos.
„Orbem rapinis, ferro et igne funditus
„Vastavit, hausit, eruit:
„Humana jura, nec minus coelestia,
„Ipsosque sustulit Deos:

(1503—1513) ist bekannt genug durch seinen kriegerischen Geist, der so viel dazu beitrug, die Kriege zu entzünden, die damals das westliche Europa beunruhigten: auch er liebte die

---

„Ut scilicet liceret (heu scelus) patri
„Natae sinum permingere.
„Nec execrandis abstinere nuptiis,
„Timore sublato semel.
„Et tamen in urbe Romuli vel undecim
„Praesidet hic annis Pontifex.
„I nunc, Nerones, vel Caligulos nomina
„Turpes vel Heliogabalos.
„Hoc sat viator, reliqua non sinit pudor:
„Tu suspicare et ambula"

Guicciardini in der hist. d'Italia entwirft von diesem Papste folgende Schilderung: „. . . in Alessandro Sesto (cosi volle essere chiamato „il nuovo Pontefice) fu solertia, et sagacita singulare: consiglio excel„lente, efficacia a persuadere maravigliosa, et a tutte le faccende „gravi, sollicitudine, et de strozza incredibile: Ma erano queste „virtù avanzate di grande intervallo da vitii. costumi oscenissimi, „non sincerità, non vergogna, non verita, non fede, non religione, „avaritia insatiabile: ambitione immoderata: crudelta piu che bar„bara: et ardentissima cupidita di esaltare, in qualunque modo, „i figlivoli, i quali erano molti: Et tra questi qualcuno, acchioche „a essequire i pravi consigli, non mancassino pravi instrumenti non „meno detestabile in parte alcuna del padre." Storia d'Italia fol. 7. Firenza 1561. f. Die Bacchanalien, welche Alexander bei der Hochzeit seiner Tochter und Buhlerin Lucretia feierte, von denen doch auch Muratori sagen darf „Le nozze congran solennita, ma con „poca onesta furone celebrate nel Ponteficio Palazzo." (Annali d'Italia p. 569. t. IX. Milano 1744. 4.), beschreibt außer Infessura und Burchard die Vie abrégée d'Alexandre VI. bei P. de Comines, Preuves des Mémoires 10. et 11. p. 53.—69. Paris 1747. t. IV. 4. W. Roscoe, Leben und Regierung Leo X. (übersetzt und mit Anmerkungen versehen von K. Fr. G. Glaser und H. K. Henke.) Leipz. 1806. 8. Th. 1. S. 346 — 376.

„Hic jacet in tumulo, Lucretia nomine, sed re
„Thais, Alexandri filia, sponsa, nurus."
J. Pontanus, Op. t. I. Venet. 1518. 4.

Wollust und man weiß, daß er mehrere Kinder erzeugte *). Leo X. endlich (1513—1521) hatte zwar den gebildeten Kunstsinn der Mediceischen Familie, aus welcher er stammte, aber er war auch keineswegs frei von dem Hange zur Wollust, der in diesem Hause so häufig in einem alles Maaß überschreitenden Grade hervortrat **).

Nicht so vorzugsweise den päpstlichen Hof, sondern die Geistlichkeit Italiens überhaupt haben Savonarola und Pico von Mirandola vor Augen. Hieronymus Savonarola (geb. 1452, gest. 1498), aus Ferrara gebürtig, war Dominicanermönch und Prediger zu Florenz. Seine Anhänger verehrten ihn als Heiligen, Propheten, Wunderthäter und Märtyrer, während ihn die Gegenpartei einen Schwärmer, Betrüger und Volksaufwiegler nannte. In der That war er ein Mann von philosophischer und theologischer Bildung, bei dem sich tiefe und helle Einsicht mit großem Eifer für Recht und strenge Moral verband, so daß man nur bedauern kann, daß seine feurige Einbildungskraft in ihm die fixe Idee von einer ihm inwohnenden Wunder- und Seherkraft erzeugt hatte und daß sein Eifer ihn veranlaßte, sich ohne die von der Klugheit gebotene Mäßigung über die Gebrechen der florentinischen Staatsverfassung

*) Schröckh, Th. 9. S. 489. fgg. Ranke, S. 274. fgg. Sein Leibarzt Vigo sagt von ihm: „Nam pudet dicere, nullam corporis „partem non conspurcatam notis prodigiosae et abominandae libidinis," Vigonis copiosa. lib. IV. tr. 5. cap. 4. Romae 1506. Vgl. das Gespräch: Julius exclusus. (Der neueste und sorgfältigste Abdruck sammt den geschichtlichen Nachweisungen im 6. Bande der Münch'schen Ausgabe von den opera omnia des Ulrich von Hutten. Lips. 1827. 8. p. 417. — 457.)

**) Roscoe a. a. O. Kap. 14. Glanz des römischen Stuhls unter Leo X. Th. 2. S. 269 — 327. K. 22. Th. 3. S. 371 — 434.

zu äußern, wodurch er den Parteihaß gegen sich aufregte und sein schmähliches Ende herbeiführte *). Er muß hier angeführt werden, wegen der Unerschrockenheit, mit welcher er Papst, Klerus und Mönchthum wegen ihrer Ausartung angreift: wobei er namentlich rügt, wie man an dem ehelichen Leben Anstoß nehmen könne, während man dem Concubinat und der Knabenschändung sich hingebe **). Johann Franz Pico, Graf von Mirandola (geb. 1470, gest. 1533), Neffe des berühmten Johann Pico, und gleich diesem durch Wissenschaft ausgezeichnet, schilderte im J. 1513 in einer an Leo X. und das Lateranconcil gerichteten Rede den argen Verfall der Kirche, die Lasterhaftigkeit des gesammten höhern und niedern Klerus und sein unzüchtiges Leben: wobei er als besonders schändlich hervorhebt, daß man die durch widernatürliche Unzucht geschändeten Knaben und Jünglinge für den Kirchendienst erziehe ***).

---

*) Er wurde nebst zwei Ordensbrüdern gehängt. Der Leichnam wurde verbrannt und die Asche in den Arno gestreut. — Alle Schriften Savonarola's sind reich an erhabenen, ächt religiösen Gedanken. Besonders sind zu nennen: De simplicitate christianae vitae libri V. Lugd. B. 1638. 12. und: Triumphus crucis, sive de veritate fidei libri IV. ib. 1633. 12. (eine der besten Apologien des Christenthums).

**) „Hanno scrupulo della scomunia et dallo altra parte tengono „la concubina et il garzone." Predica facta 25. Febbrajo 1497. la domenica dal Carnasciola in sancta Maria del fiere (ed. Violi.) Vgl. Predica del H. de Ferrare adi. XI. Febbrajo 1497 nel qual di ricomincio a predicare — raccolta per ser Lorenzo Vinoli (Violo). Ferner: Revelatio de tribulationibus nostrorum temporum, de reformatione universae Dei ecclesiae. . . . . Paris. 1496. 4.

***) „Danda est opera, Maxime Pontifex, ne quid detrimenti nostra „respublica patiatur; bellum enim tibi cum multis; bellum inquam „intestinum, periculosum grave, quod avertendum est severitate dis„ciplinae. Luxum cohibe cujuscunque ordinis, modum pone am„bitioni, compesce indomitos et effraenatos libidinis obscoenae

Auch die Briefe des um die Reformation des Mönchthums in Italien verdienten Ordensgenerals der Camaldulenser Peter

„furores, suspectis sacerdotum (quod et ecclesiae legibus cautum „est) contuberniis fraena constitue, aviditati et sceleratae habendi „cupiditati terminum praefige. Non concredita et commendata fidei „sacerdotum, sed comesta verius ab illis et devorata piorum viro„rum patrimonia vindica, et effice ut in bonos dispertiantur usus, „ne amplius ab impuris helluonibus, ab omnium scelerum gurgiti„bus absorbeantur. Qui auctionibus sacrorum pudendisque licitatio„nibus invigilaverint, dent poenas temerariae mercaturae. Qui non „prospexerint commisso gregi, qui vanitati studuerint innumerae, „superstitionibus, comessationibus, pudendis exercitiis et familiari„bus oblectati, vel corrigantur omnino, vel amoveantur a sacris, „quandoquidem omnia foedant exemplo, et pravae consuetudine „vitae eos qui bene morati et egregie instituti sunt, plane corrum„punt, ut hinc non plebis modo, sed omnis ordinis fiat lapsus in „crimina. . . . . Succurrat, quaeso, tibi vetustus ille sacerdos, „in quem filiorum non vindicata scelera magna ex parte reciderunt. „ . . . . . Illi cum mulieribus ea tempestate dormiebant ad ostium „tabernaculi. Nostra vero et in sacras fit irruptio aedes, et ab illis „etiam (proh pudor!) foeminae abiguntur ad eorum libidines ex„plendas, et meritorii pueri a parentibus commodantur, „et condonantur his qui ab omni corporis etiam concessa voluptate „sese immaculatos custodire deberent, hi postea ad sacerdotiorum „gradus promoventur, aetatis flore transacto jam exoleti. Non igi„tur miremur si dejerant et falso utrumque se nosse sacrarum lite„rarum instrumentum profiteantur. Quoniam nec quid ejus nomen „significet pernovere. . . . . Tu vero earum cultores vitularum, „quae maximo numero in urbe non stabulantur modò sed dominan„tur, et auro purpura margaritis, more regio incedunt ornatae, ut „ad eorum aspectum, nedum congressum plurimi et obbrutescant „et pereant, exilio saltem et honorum omnium mulctâ non com„pesces? Tu sacras aedes sceleribus omnifariam prophanari et in „eis tot monstra Circaea grunnire permiseris? Tot Sirenes et ve„rius, tot Syrenum millia patieris, naviculae tibi divinitus commis„sae, quantum in ipsis est, procurare naufragium?“

De Moribus Reformandis Oratio, Operum t. II. p. 885. — 890. Basileae 1601. fol. bei Orthuinus Gratius. t. I. p. 418. sq.

Delphino († 1522) verdienen verglichen zu werden *). Es ist nicht zu verwundern, wenn das Gefühl des unaufhaltbaren sittlichen Verderbnisses selbst unter den Italienern mehr und mehr Männer hervorrief, welche die Priesterehe in Schutz nahmen. Wir nennen hier den Johannes Antonius a S. Georgio, einen geschätzten Rechtsgelehrten seiner Zeit, der, weil er Propst zu Mailand war, gewöhnlich nur praepositus genannt wird. Sixtus IV. hatte ihn im J. 1479 zum Bischof von Padua erhoben, später wurde er Auditor der Rota, erhielt von Alexander VI. den Purpur und wurde dann Bischof von Parma und Alessandria della Paglia. Zuletzt starb er zu Rom (1509?), wohin Julius II. ihn berufen hatte **). In seinem Commentar über c. 6. X. de clericis conjugatis vertheidiget er gleich Zarabella und Tudeschi die Wiederherstellung der Priesterehe***). Wir nennen ferner den Polydorus Vergilius (geb. zu Urbino, gest. 1555); er war päpstlicher Gesandter in England, wo Heinrich VII. und Heinrich VIII. wegen seiner Gelehrsamkeit ihn liebten und achteten. Sein Verwandter, der Bischof von Bath und Wels beförderte ihn zum Archidiacon mit reichlichem Gehalte: doch legte Vergilius späterhin (1550) diese Würde nieder, um nach Italien zurückzukehren. Der verständige Mann

*) Epist. 7. 8. 10. 13. 4. 33. — 38. 40. 47. 49. 58. 101. 127. 128. 131. 135. 138. 141. 147. 148. 152. 154. 157. 161. 168. 169. 174. 179. — 192. 198. p. 931. — 934. 977. — 993. 999. 1001. 1009. 1050. sq. 1073. 1077. 1082. 1085. 1088. 1090. 1093. 1098. 1104. 1108. 1112. — 1115. 1117. — 1122. 1126. 1130. — 1147. bei Martene et D. Collect. ampliss. t. III.

**) Ughelli, Italia Sacra. t. IV. p. 322. sq. G. Pancirolli, de claris legum interpretibus. Lib. III. c. 47. p. 373.

***) Die Stelle konnten wir nicht nachlesen, sie steht bei Flacius. p. 1872; jedoch um ein ganzes Jahrhundert früher.

erkannte sehr richtig, wie durch den Cölibatszwang die Sittlichkeit der Geistlichen, zur Schande des Priesterthums, der Religion zum Nachtheil und allen Guten zum Schmerz, untergraben werde und hält daher die Aufhebung dieses Zwanges für wünschenswerth *). Schön sprach sich über die Fluchwürdigkeit des Cölibats, welches die Priester in Ungeheuer umgeschaffen habe, der edle Mönch Baptista Mantuanus aus. Auch in Frankreich lehrte Johann Lailier, Licentiat der Theologie zu Paris im J. 1486, daß, wenn ein Priester, der sich heimlich verheirathet hätte, zu ihm zur Beichte käme, er ihm deßwegen keine Buße auflegen würde. Die Priester der orientalischen Kirche sündigten nicht, da sie heirathen, und eben so wenig würden die occidentalischen sündigen, wenn sie es thäten. Nur erst seit 400 Jahren habe der Papst den Priestern die Ehe untersagt. Er wisse aber nicht, ob er dieß zu thun befugt gewesen sei. Diese Sätze verdammte die Sorbonne zu Paris, welche damals bereits zur Elendigkeit herabgesunken war, und ver-

*) „Illud tamen dixerim, tantum abfuisse, ut ista coacta castitas „illam conjugalem vicerit, ut etiam nullius delicti crimen majus „ordini dedecus, plus mali religioni, plus doloris omnibus bonis „impresserit, inusserit, attulerit, quam sacerdotum libidinis labes. „Proinde forsitan tam e republica Christiana, quam ex ordinis usu „esset, ut tandem aliquando jus publici matrimonii sacerdotibus re„stitueretur, quod illi sine infamia sancte potius colerent, quam se „spurcissime ejuscemodi naturae vitio turpificarent. Quod ne id ac„cideret, summae etiam veteribus curae fuisse constat: quando apud „Romanos flamen dialis ea de causa, mortua uxore, sacerdotio se „abdicavit, quia vita sacerdotis non modo deberet esse quam castis„sima, verum etiam omni turpioris intemperantiae suspicione carere.“ De rerum inventoribus. Lib. V. c. 4. p. 418. Noviomagi Batavorum 1671. 12. Dieses Buch erschien zuerst Bononiae 1499. 4. 1503. 1509. 1512. und machte außerordentliches Glück. S. Weiß, Art. P. Vergilie, Biographie universelle. t. 35. p. 260. sq Paris. 1823. 8.

weigerte Lailier die Doctorpromotion. Dieser wandte sich an das Parlament, welches seinen Streit an den Bischof von Paris verwies, der sie sammt dem Inquisitor und vier Deputirten der Facultät untersuchen sollte. Lailier erklärte zwar hier, er habe nicht behauptet, daß die Priester, wenn sie einmal ordinirt wären, heirathen könnten, sondern habe nur gesagt, daß von Christi Zeiten bis auf Gregor VII. die Priester geheirathet hätten, daß dieß bei Petrus und Paulus der Fall gewesen, so wie auch bei Philippus, bei dem Papst und Märtyrer Fabian, bei dem Bischof Hilarius von Poitiers, dem Bischof Germanus von Auxerre und mehreren Andern. Dennoch wurde erkannt, daß er erst seine Behauptungen abschwören müsse, ehe er vom Bischof losgesprochen und in seine Aemter und Würden wieder eingesetzt werden könne. Lailier sah sich genöthigt abzuschwören, wurde aber dennoch von der Sorbonne nicht zum Doctor befördert. Als sie der Bischof hiezu zwingen wollte, appellirte sie an den Papst. Innocentius VIII. erließ zwei Bullen, die eine an den Inquisitor Johann Lossart, in der dem Lailier das Predigen untersagt, und die Untersuchung dem Inquisitor nebst dem Erzbischofe von Sens und dem Bischof von Meaux aufgetragen wurde. Die andere Bulle war an die Sorbonne gerichtet, in der der Papst ihren Eifer lobte und ihr verbot, den Lailier zum Doctor zu machen, und das Urtheil des Bischofs von Paris vernichtete. Weitere Nachrichten sind nicht vorhanden*).

Für den sittlichen Zustand des Klerus in Deutschland ist ein Hauptzeuge der durch seine Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Eifer für die Kirchenzucht ausgezeichnete Johannes Tri-

*) Du Pin, Nouvelle Biblioth. des auteurs ecclés. t. XII. p. 149. sq. Paris. 1700. 4.

themius (geb. 1462, gest. 1516), so genannt von seinem Geburtsorte Trittenheim, einem Flecken in der Nähe von Trier. Er war seit dem J. 1482 Benedictinermönch, und schon im folgenden Abt zu Spanheim in der Pfalz, seit 1506 Abt zu St. Jacob in der Vorstadt von Würzburg. Aus seiner für den Priester Nicolaus geschriebenen Anleitung zum priesterlichen Leben ersieht man *), wie der Concubinat

*) „Difficillime vitatur periculum, si occasio non vitetur. Enim„vero dum femina moratur cum clerico solaque residet cum solo, „cibos comedenti praeparat, lectulumque dormienti componit, allo„quitur, arridet, fomenta libidinis administrat. Quantum libet sancta „sit femina, semper clerico est timenda. Nam sicut scintillae de „carbonibus prosiliunt: ita virus concupiscentiae ex mulierum assi„dua familiaritate diffunditur. Janua diaboli, porta inferni, via ini„quitatis, scorpionisque dira percussio, et nocivum genus fallendi „viro casto familiaris est femina. Cum proximat, stimulat: cum „loquitur, incendit: cum tangit, vehementer exurit. Non damnamus „sexum: sed castitatis denunciamus periculum. . . . . O quot hodie „sacerdotes in Dei ecclesia sunt, qui in profundum luxuriae sub„mersi, longanimitatem Dei contemnunt. . . . . Multi sunt non „dubium inter clericos libidine sordidatos: qui cum a principio suae „promotionis caste vivere proposuerunt, ex negligenti sensuum custo„dia decepti, nunc sine omni timore Dei, quasi licenter ex con„suetudine meretricibus commiscentur. . . . . Ascende nunc „mentis tuae speculam et vide stultorum insaniam sacerdotum: qui „a vilibus concubinis ducuntur captivi, ut non quaecunque volunt, „illa faciant, sed quae sibi a scortis praecipiuntur. Videres interea „stolidum clericum assidere concubinae suae, et aperto illam ore in„tuentem et si arriserit ei, ridet: si fuerit indignata blanditur ei donec „reconcilietur in gratiam. Captivus ducitur per foeminam infelix „sacerdos: et qui alios regere debuerat, ancillae suae dominio su„peratur. O quis crederet, quantos inter haec miser gemitus „emittat: quotiens hoc durissimum archidiaboli jugum abjicere cogi„tet: quales in corde suo dolores portet. Interdum denique tanta „contra bestiam suam displicentiam tangitur; ut eam a se repellere „crastino meditetur. Interea dat verba contumeliosa, demumque „post verba venitur ad verbera et percutit, et repercutitur: male„dicit et blasphematur. O stupendum spectaculum: caput sacerdotis

unter den Geistlichen so allgemein herrschte, daß es einem Bischof kaum in den Sinn kommen konnte, denselben in seiner

„quod contingere non licet principi, manus meretricis lacerant, „percutiunt et contundunt. Demum post maledicta et verbera ad „fletum se femina vertit: lachrymas diabolo infundente emittit, „quousque tandem ad misericordiam captivum infelicem revocet si„bique placabilem reddat. Cerneres tunc mutatum subito clericum „et lachrymis Abrae suae adeo commotum, ut qui injuriam susce„perat: prior veniam deprecetur. Mensa dehinc apponitur: convi„vium instauratur: verbis miscentur suspiria: novarum commercia „tractantur nuptiarum. Sedet inter haec stolidus sacerdos de pa„tientia et mansuetudine disputans: se in amicam deliquisse suspirat: „ad ejus gratiam recuperandam totis viribus laborat. Quid post „renovatam geratur amicitiam: tibi cogitare potius licebit, quam „mihi loqui. Non est timor Dei ante oculos sacerdotis vinculis „concubinae ligati: de poenis inferni pavor nullus: nulla sacerdo„talis cogitatio dignitatis: nulla memoria publicae honestatis. Adeo „vitium hoc incontinentiae in clero jam praevaluit, ut quasi coepe„rit esse licitum, quia publicum est. Miseranda generis humani „conditio qui aliorum scelera debuerant emendare graviora commit„tunt. Sedent proh pudor! in villis et urbibus publice sacerdotes „concubinarum suarum commixtione diffamati, quorum tantus hodie „invenitur numerus, ut si praesul aliquis in sola sua dioecesi tales „voluerit corrigere, sola multitudine victus a proposito terreretur. „Si cujuspiam ex talibus domum ingredereris offenderes aliquotiens „sacerdotem suum infantulum fornicationis paternae testem brachiis „bajulantem et inter legendum horas canonicas, plorantem consolari „verbis et cantibus. Videres quoque surgentem de lecto patrem in„faustum, natum excipere genibus osculisque porrectis illum in dextro „genu locatum, in sinistro breviarium. Inter orandum ridenti in„fantulo arridet, ploranti blanditur, crebris tacentem verbis affatur „et nutibus. Interea blanda mater occurrit, de manu patris dulce „pignus codicem rapit, folia tractat, lacerat, fluentibusque ex ore „salivis genitoris permissu commaculat. Nulla inter haec oranti de„votio: nulla verbis adhibetur intentio: sed omnis solicitudo in „consolatione plorantis consumitur. Cadunt verba ex ore orantis „confusa: crebrisque infantuli osculis interrupta: adeo ut oratione „completa vix se meminerit orasse. Interea nolam trahit aedituus „ad sacrificandum altare componitur, a populo in ecclesia hieros „expectatur. Accurrit lotis manibus in lotio pueri sacerdos: vestes

Diöces abstellen zu wollen, und wie die Geistlichen oft lieber auf ihre Pfründen als auf ihre Concubinen verzichteten. Auch geht aus seiner Darstellung hervor, daß die Geistlichen gewöhnlich auch Kinder hatten. Ein Priester, den Trithemius zur Entlassung seiner Concubine durch dringende Vorstellungen zu bewegen suchte, erwiederte ihm: ich kann nicht: wer wird mir sonst meine Kinder erziehen. Trithemius mußte mit einem eidlichen Versprechen der Keuschheit zufrieden sein, was nachher dennoch gebrochen wurde. Trithemius räth dem Priester Nicolaus, gar kein Frauenzimmer bei sich in's Haus zu nehmen, da es unmöglich sei, im nähern und vertraulichern Umgange die natürlichen Triebe zu bekämpfen, und macht ihn aufmerksam auf das

„sacratas, quanta potest festinatione induit: sacrificium Dei distracta „mente consumit. . . . . Clericum autem quem femina cohabitans „semel captivum adduxerit, nunquam aut raro liberum nisi morte „interveniente dimittit. Transeo quod multi concubinarum suarum „dolis et maleficiis usque adeo plerumque dementantur: ut se ab „illarum turpissimo amore nequaquam possint excutere. Horret „auditus facinora meretricum nec pudicitiae sinceritas audire patitur, „qualia per sacerdotum concubinas quandoque perpetrantur. Et „catamenio pulmentum Dominis suis conficiunt: et dum eos ad „amorem suum cupiunt allicere, incholicam et vesaniam convertunt. „Horrendis maleficiis et superstitionibus suis concupiscentiis sacer„dotes implicant donec exhaustis paulatim viribus eos penitus inu„tiles reddant. . . . . Nemo credit, quibus studiis, viis et adin„ventionibus utitur, ut eum, quem decipere cogitat, suis voluptati„bus indissolubili vinculo prosternat. Ad vota se Domino suo con„jungit: non quia diligit, sed quia cupit. Concubinarum etenim „turba praedam sequitur, non sacerdotem. Quousque dives est, „omnibus abundat, latus Domini non deserit: si autem pane indi„gere coeperit, concubina ad alium se convertit. Interdum vero „gnatorum intuitu, sacerdos et concubina usque adeo conglutinati „sunt, ut separari ab invicem (nisi per mortem) nulla ratione pos„sint. Fieri etiam solet, ut praebendas suas nonnulli malint dimit„tere, quam concubinas.“ Institutio vitae sacerdotalis. c. II. Opp. ed. Joan. Busaei. Mogunt. 1605. fol. p. 768. sq.

traurige Loos der im Concubinate mit gemeinen Dirnen gefesselten Priester, welche von ihren Concubinen beherrscht würden, die nur nach ihren Gütern trachten, und, um sie in ihren Netzen zu fesseln, Liebestränke und andere abergläubische Mittel anwendeten. Trithemius wurde wegen seines Eifers für Sittenverbesserung von Klerikern und Mönchen nicht wenig gehaßt und verfolgt: er fand sich aber belohnt durch die Achtung wackerer deutscher Männer, wie Sebastian Brand's, Jacob Wimphelings und Geilers von Kaisersberg. Sebastian Brand (geb. 1458, gest. 1520) erwähnt nicht nur in seinem Narrenschiff die Gebrechen des geistlichen Standes, sondern auch in seinen lateinischen Gedichten wird die Verderbtheit des Klerus in einer kräftigen Sprache gerügt *), und sein Werk über die Visionen, die dem Bischof Methodius (in der Diocletianischen Verfolgung im J. 311.) im Kerker zu Theil geworden

*) In einem an Tritheim gerichteten Gedichte schreibt er:

„Hunc tuum patres utinam laborem
„Qui student somno, canibus, caballis
„Perlegant: major foret his profecto
„Cura salutis.
„Hi struunt aedes, stabula, atque turres
„Nulla librorum studiive cura est:
„Scorta conducunt: famulos superbos
„Ventris amici.
„Turgidis buccis: capite atque crasso
„Abstinent quantum, facile est videre
„Aestuant baccho: veneremque putrem
„Venter inescat.
„Tu doces solo studio beari
„Posse: praelatos miseros reformas:
„Desides pungis monachos: jubesque
Vivere Christo."

Carmina ejus latina. Basileae 1798. 4. Ohne Seitenz.

sein sollen, und über die Vision der Hildegardis verräth eine tiefgefühlte Sehnsucht nach einer Heilung der Gebrechen, an welchen damals die Kirche erkrankt war. Es wird hier namentlich auf die Bemühungen d'Ailly's und anderer Beziehung genommen, und schmerzlich bedauert, daß es dem Kaiser Sigismund nicht gelungen war, die von ihm beabsichtete Reformation zu Stande zu bringen. Rom wird hier der Höllenschlund genannt, in welchem der Teufel seinen Sitz aufgeschlagen habe *). Auch die Ausartung der Mönche wird in Brand's Schriften kräftig gerügt**). Jacob Wimpheling (geb. zu Schlettstadt im Elsaß, gest. 1518 oder 1528) bildete sich

*) „O si viveret Sigismundus modo quid faceret pro reformatione „ecclesiae Romanae quae tribulis, vepribus et spinis plena est ultra „modum. credo eum dicere: O ecclesia dei indiges eradicationes et „extirpationes tribulorum ac veprium. Roma enim pro nunc et vo„rago inferni: et mammon et diabolus et capitaneus omnis avaritiae „residet ibi: vendens pro denariis et nummis patrimonium Christi „Jesu Nazareni: quod ipse Salvator noster cum amarissima passione „et dirissima morte promeruit qui haec secreta apostolo suo Paulo „in celo revelavit. Quod gratis accepistis gratis date. Non autem „advertunt praesidentes curiae illud dictum apostolicum sed in com„mune proverbium proferunt dicentes: Curia romana non petit ovem „sine lana. Nam dantes exaudit, non dantibus ostia claudit. Pessime „sonant haec in auribus et in conspectu dei omnipotentis. Indignis „enim asinis et ideotis praelaturas canonicatus: pastorias: et prae„bendas pro florenis certis juxta qualitatem beneficiorum ascribunt „super incompatibilia beneficia curata dispensant, qui vix uni capel„lae vel uni altari praeesse possent. Nil tum ulterius adjicio, ne ae„muli mei dicant, me indignationem superioris incurrere ac demereri."

**) Vgl. De canonicis, qui resident in ecclesiis cathedralibus et collegiatis. Ferner: Quomodo honor sacerdotum et ministerium Dei tollatur. Quod sacrificia, divinus cultus et honor Dei vituperantur et ideo in toto prophanabuntur. quod clerici temporibus nostris nulla multitudine beneficiorum sunt contenti. Ferner: De abbatibus praepositis et religiosis. (Basel 1496. 4.)

auf den Universitäten zu Freiburg, Basel, Erfurt und Heidelberg, wurde Pfarrer zu Speier, dann Lehrer der Theologie und des Kirchenrechts zu Straßburg. Er war einer der edelsten Männer seiner Zeit und wirkte nicht nur durch Unterricht sehr wohlthätig, sondern auch durch seine rege Theilnahme an den Bemühungen, die Kirche zu reformiren *). In mehreren Schriften trat er kühn der Entsittung des Klerus und der Mönche entgegen. Nach dem Muster Sebastian Brand's hatte der berühmte Buchdrucker Badius (von seinem Geburtsflecken Assche Ascensius genannt) ein eigenes Narrenschiff angefertigt. Wimpheling gab es zu Straßburg im J. 1502 mit einer eigenen Vorrede heraus, in der die Sitten der Geistlichkeit nicht ungerügt bleiben. Gleich Trithemius bezeugt auch er, daß die Geistlichen mit ihren Concubinen wie mit ihren Frauen lebten, ihnen das Hauswesen völlig überließen, mit ihnen Kinder zeugten, sie in Testamente einsetzten u. s. w. **). Auch erzählt er, wie manche Geistlichen sich

*) Als K. Maximilian für Deutschland eine pragmatische Sanction nach dem Muster der französischen gründen wollte, wurde Wimpheling befragt. Sein Gutachten s. in des Jac. Frid. Georgius Impp. imperiique principum ac procerum totius nationis germanicae gravamina. Frcf. et Lips. 1725. 4. p. 317. Vgl. Schröckh, K. G. Th. 32. S. 483.

**) Wimphelingii Apologia pro republica christiana contra Epistolam Francisci Schaczner, Phoriae in Aedibus Thomae Anshelmi sexto Kal. April. An. MDVI. 4. „Inde est quod cum post rem „divinam postque corporalem refectionem nihil negotii, nihil actionis „habent indevoti, aridi taedio et fastidio pleni vel in alea vel in „comessationibus vel in reditibus computandis vel in concubinis „se delectant atque ita se immergunt, ut ex diuturna consuetudine „(quae proximam vim habet naturae) indutoque habitu semper man„suro nemo eis persuadere possit, neque Tullius neque Demosthe„nes ut credant, sese esse in statu periculoso, atque ita vivunt per-

die Verführung zur Unzucht erleichterten, indem sie die Hingebung an einen Mönch für hundertmal geringer erklärten, als

„turbati, ut infamiae propriae non pudeat, indignam missarum „celebrationem parvi pendant, parentes et amicos meretriculis post„ponant, tanquam veri et legitimi conjuges suis concubinis ad vitae „suae finem cohabitent, permittuntque eis plenum curae familiaris „atque domesticae dominium, ita ut reliquam familiam pro voto re„gant, assumant et excludant, preciose illas vestiunt, nihil eis sapi„dum esse videtur nisi quod illae decoxerint aut decoqui jusserint, „absque eis curam geri domesticam non posse stulte putant, ad „latera matrum et sororum eas collocant, ad nuptias et primitias eas „vocari et primos recubitus tenere gaudent, in commatres eligi „cupiunt, permittuntque ut graciosae seu clerimentes vocentur. Vix „illud credet posteritas, parturientes domo non ejiciunt, sed in „domibus parere et puerperas esse patiuntur. Post puerperia vero „convivia publica (laicorum more) faciunt, filios et filias susceptas „nuptui postea tradunt, nuptias magnificas faciunt nuptiisque ipsi „intersunt, pueros desponsatos dotant et ditant, haeredes instituunt, „matribus vero domos et reditus vitates emunt, ne in egestatem „simplices puellulae deducantur. Sed ut eis praemortuis et apud „inferos forsitan contremiscentibus meretriculae (quae damnationis „suae causa fuerunt) cum gyneceo suo in ocio lascivia et voluptati„bus usque in mortem suam vivere possint. Et unde haec caecitas? „nisi ex odio literarum, ex ignoratione et contemptu sacrarum „scripturarum. In quo enim delectentur, in quo vitam transigant, „in quo honesta solatia quaerant, non habent, ubi enim spiritualis „laetitia deest, ingreditur voluptas carnalis.“ Cap. XIII. De caecitate concubinariorum. Vgl. cap. X. XI. XII. XIV. XV, XVIII. XIX. XX. In einem Büchlein des Wimpheling, bestimmt für seinen Freund Sturm, der im Begriff war, in den geistlichen Stand zu treten, kömmt folgende Ermahnung vor: „. . . . . nec turbam „multorum sequaris: qui tanquam caeci, stolidi, neminem formi„dantes omni pudore abjecto, non clam hoc carnis vitio peccant: „sed suas meretriculas domi palam fovent omnibus videntibus atque „scientibus, et cum ex eis plurimi nihil vel modicum paternae he„reditatis possideant: nec ingenii laboribus pro sua sustentatione „minimum assem consequi possent, vivunt tamen ipsi delicatissime „et in summis deliciis pretiosisque vestibus educant suas concubinas „de patrimonio Christi: confidentes nihilominus se sic posse sal„vari. Delitias, si quas conjugati habent: ipsi quoque omnino ha-

die Sünde mit einem fremden Ehemann *). Geiler von Kaisersberg (geb. zu Schafhausen 1445, gest. 1510), besuchte die Bildungsanstalten zu Basel, trat dann selbst als Lehrer der Theologie zu Freiburg auf und wurde späterhin Prediger zu Straßburg. Die Sittenreinheit dieses originellen Mannes glänzte nicht minder herrlich, als seine Gelehrsamkeit

---

„bere volunt: onera vero et servitutem conjugatorum effugiunt. Si „per tam lubricam et lascivam vitam ipsi pariter cum conjugatis „sempiternam felicitatem assequerentur: videretur ne tibi mi Jacobe „deus esse justus judex? Noli ergo scandalizari ab hujuscemodi „obstinatissimis concubinariis: qui profecto miserandi sunt, non „imitandi.“ Libellus de integritate. cap. 4. — In cap. 15. erzählt Wimpheling, wie er ein von dem Rathe der benachbarten Stadt für einen Priester ausgefertigtes Testament gelesen habe, welches zu Gunsten seiner Concubine, der erzeugten und noch zu erzeugenden Kinder verfügte.

*) „Alius presbyter dixit, mulierculam, quae cum alieno marito „rem habet, longe gravius peccare, quam si centum religiosos cu„cullatos admittat. Cap. XVIII. de caecitate concubinariorum . . . . „scortumque centum sese monachis sacrilege substernens longe mi„nus peccare, quam si uni soli conjugato pareat.“ Apologetica declaratio Wimphelingi in libellum suum de integritate de eo, an sanctus Augustinus fuerit monachus. Straßburg. 1506. 4. Sehr naiv drückt sich ein Mönch zu Stadt am Hof (um 1505) über die Keuschheit seiner Brüder aus. Er beschloß die Vorlesungen über Aristoteles Bücher von der Physik mit dem Vormerk:

„Deo gratias
„Qui nos satias
„De labore rusticorum
„Quorum utimur uxorum
„Per omnia secula seculorum.

Enoch Widemann, Chron. Curiae. bei Menken. t. III. p. 721. 731. Hier zu Stadt kannten auch die Nonnen keinen harten Zwang. Markgraf Friedrich verbot zwar den jungen Buhlen den Zutritt zu ihnen, ließ aber gleichwohl den Mönchen einen unterirdischen Gang offen, damit, wie es heißt, die armen Schwestern nicht allerdings ungetröstet blieben. Vgl. Pf. Gabr. Hensler vom abendländischen Aussatze im Mittelalter. Hamburg 1790. 8. S. 218.

und sein Predigertalent. Es wird von ihm erzählt, daß er seinem Bischof erklärt habe, daß, wenn ein Unkeuscher keine Messe lesen dürfe, er immerhin die Geistlichkeit des ganzen Sprengels suspendiren möge, weil die meisten Geistlichen in einem ärgerlichen Concubinate lebten. Aber auch in seinen Kanzelreden rügte er kräftig die Verdorbenheit der Mönche und der übrigen Geistlichkeit*), und ließ sich auch durch die hefti-

*) „Soll nemlich die frucht der ecelichen Küschheit uff den esten „des Baumes wachsen, so hüt dich, sich dich für, scham dich. Zu „dem erſten hüt dich vor den München, dise Tengerferlin gan nit „uß den Häussern, sie tragen etwas von der Frucht hinweg. Ja wie „soll ich sie aber erkennen. Zu dem ersten erken sie, wan einer „kumpt in dein Hauß, so ketscht er ein kleines Novizlin mit im, es „ist kum einer faust groß, das bleibt in einem Winkel sitzen, dem „gibt man einen Apfel, biß die fraw in durch das ganz haus ge„führt. Zu dem andern, so sihe im die Hände an, so bringt er „Gaben, das schenkt er dir, das der frawen, das den kindern, das „der kellerin. Das drit Zeichen, wenn er dir unbescheiden eer an„thut. Als du bist ein handwerksmann, so heißt er dich ein junkern. „Wer du ein semlichen Münch siehst, so zeichne dich mit dem heiligen „Kreuz, und ist der Münch schwarz, so ist er der tüffel, ist er „weiß, so ist er sein mutter, ist er graw, so hat er teil mit inen „beiden. Zu dem andern hüt dich for den Pfaffen, die mach dir „nit geheim, besunder die beichtvetter, lütpriester, helfer und kaplän. „Ja sprichst du, meine Frau hasset Münch und Pfaffen, sie schwert, „sie hab sie nit lieb. Es ist war, sie würft es also weit, es möcht „einer in drei Tagen nit errennen mit dem Pfert. Glaub ir nit, „den der Teufel treibt die frawen, daß sse der geweihten leut be„gehren. . . . In anderen Steten sind die Priester unküsch, aber „hie seind sie alle küsch. Diß ist gered ironice, dise Ursachen des „Ebruchs seind mer hie, denn anderswo." Geiler's, Predigten vom „menschlichen Baume. 261. 262. „. . . . Die sibent Eigenschaft „der Omeissen ist Buwung, sie machen kamern und decken ihr Haus „mit den Blettern, die sie abgenagen han. Da nim nun war, ob „also gebuwen sei worden in dunsern Versammlungen zu Kostnitz „und Basel. Du wirst aber finden, daß der geistlich Stand, von „dem höchsten biß auf den niesten verderbt sei. Niemant kan uns „Eere genug anthun, Niemant kan uns erfüllen, wir heusen eine

gen Verfolgungen seiner Feinde in seinem frommen Eifer nicht irre machen. Auch die Dichter Conrad Celtes und Heinrich Bebel dürfen nicht unerwähnt bleiben, da der strenge Ernst, mit welchem sie in ihren Gedichten die entartete Geistlichkeit züchtigen, sie als vollgültige Wahrheitszeugen beurkundet. Conrad Celtes aus Wipfeld (geb. 1459, gest. 1508), gebildet zu Heidelberg und mit dem classischen Alterthume innig vertraut, gehört zu den Männern, welche sich um die Beförderung der Wissenschaft und Bildung des Geschmacks unsterbliche Verdienste erworben haben. Die Gesinnung, mit welcher er die Einführung des Eheverbots bei der Geistlichkeit als eine Quelle vielfachen Unheils in der Christenheit beklagt, ist eines Christen vollkommen würdig *). Der verdienstvolle

„Pfrünt auf die ander. Was soll ich sagen von Unkeuschheit, wer „ist der, der sich nit sudel in der Kotlachen und in dem Unflat. Die „Ordensleut sollen das Salz der Erde sein: sie sein aber also ver„salzen mit Hoffarth, mit Geiligkeit, mit Unkeuschheit daß man inen „nicht mehr kan zu hilff kommen. Zu Basel hat man wollen refor„miren die ganz Christenheit, welches hart und schwer ist; darumb „so stoß ein jeglicher sein Haubt in ein Winkel in ein Loch, und „sehe, daß er Gottes Gebot halte und thu, das recht sei, daß er „selig werde." Die Emeis, dies ist das Buch von den Omeissen und ihrer Eigenschaft u. s. w. Straßburg 1516. fol. „. . . . Bi„schöfliche werk soll er thun, seinen crisom soll er selber weihen. „Das ist ihr Werk, gute hünlin essen, und den huren nachlaufen, „und den seckel füllen, daß wyr mit vil pferdten reiten, und große „eer ynnemen, gnedigster herr und deßgleichen." Das Evangelibuch. Das Buch der Evangelien durch das ganze jahr. Mit Predig und ußlegungen u. s. w. Anno 1515. In der Erklärung vom guten Hirten. fol. C. S. Geschichte der praktischen Theologie von Chr. Friedr. Ammon. B. 1. Göttingen 1804. 8. S. 262. fg. diese Nachweisungen.

*) „Nulla Sacerdotum luxu nunc castra puella est,
„Caussaque criminibus sunt sacra templa suis;
„Nam plures totum non congrederentur in annum,
„Illis colloquium dat modo sacra domus.

Heinrich Bebel (ſt. 1516) hält in ſeinen Gedichten oft genug ein ſtrenges Strafgericht über die Schlechtigkeit des geiſtlichen

„Hac tractant foedas turpi cum murmure merces,
„Ceu solet in medio turba profana fore.
„Juppiter hoc poteris sacras audire per aras,
„Et non fulminea concutere arma manu?
„Sed rudibus populis illudunt nomine coeli,
„Excusatque sacros culpa tacenda viros.
„Utque deae quondam fuerant simulacra silentis,
„Quae pressit digitis muta labella suis
„Haec modò sacrorum cohibet reticere virorum
„Delicta, in coelum dicere verba vetans.
„Gregorius primi Friderici tempore regni,
„O quantum incauti pectoris egit opus!
„Ille sacris vetuit coelebs connubia lectis,
„Liberior vitiis ut sacra vita foret.
„Nullus enim pudor est, teneras violare puellas,
„Et neque legitimas sollicitare faces.
„Quique uno quondam fuerat contentus amore
„Ille modo plures rite fovere potest.
„Inde Pater sanctus numerosa prole beatur,
„Legitimans nummis pignora spurca suis.
„Pignora, quae luxus semperque superbia patris,
„Et sacrae matris saeva libido coquit.
„Cumque Dei soboles pater est, sese ille nepotem
„Praedicat, et summi progeniem esse Jovis.
„Quodque magis turpe est, sacratae filius aedis
„Laudes a stupris gessit habere suis.
„Illorum nihil est quia pene salacius orbe
„Et gula, quae nullis est satiata cibis.
„Plena mea his patria est, et plenus Rhenus et Ister,
„Vistula et Arctoi littora curva maris,
„O sacer, et magno es nummus venerandus amore
„Quo duce legitimus, spurius esse potest.
„Julia lex rasa est, nostro dum tempore quisquis
„Natus adulterio, nobilis esse potest.
„Sit quamvis cunctis in legibus omnia Caesar
„Debuit hoc saltem non licuisse sibi.“

Amorum II. Elegia 6. fol. XXX, Viennae 1502. 4. ibi Amor. I. Elegia 14. fol. XXI. Amor. IV. Eleg. 4. fol. LXII.

Standes, theils mit gehaltenem Ernste strafend, theils mit bitter spottendem Witze züchtigend *). Es fehlt bei ihm nicht an belegenden Beispielen, deren Wahrheit er verbürgt. Bebel meint, er würde sich scheuen müssen, solche Verruchtheiten an's Tageslicht zu bringen, wofern die Priester sich scheuten sie zu begehen. An's Unglaubliche gränzt, was von der Unverschämtheit erzählt wird, mit welcher die Geistlichen ihre Unzucht zur Schau trugen. Bei nächtlichen Freß- und Saufgelagen war der Besitz des mannhaftesten männlichen Glieds bisweilen ein Gegenstand der Wette zwischen dem Geistlichen und den Bauern **). Bei den beliebten Osterschwänken (joci, ri-

*) „Eniteas quibus ipse velis virtutibus, et sis
„Fabricio gravior defensorique Camillo,
„Relligione Numam vincas, pietate Metellum,
„Et priscos bonitate viros superes tamen ipse
„Zoilus usquam non aberit qui dicere promptus
„Dii tibi sint hostes nigro vestite cucullo,
„Qui sub pelle ovium gestas per corda leaenam,
„Et tumidis solitus verbis secreta tonantis
„Spargere per plebem, qui solus nosse deorum
„Praeterita et poteris praesentia, quaeque futura
„Ut summis nuper sis praecipitatus ab astris.
„Edocet hic mundi luxum damnare malignum.
„Dedecuit, quicquid dissuadet fronte serena.
„Attamen o Curios simulat sed Bacchica festa
„Concelebrat noctu, non scorta moventia sensum
„Desunt in Venerem totis sed viribus itur
„Quid plura? in tenebris patrarunt turpia quaeque.“
Carmen in nefandos nostrae tempestatis mores. Auf die Unwissenheit der Geistlichen geht C. Contra vituperatores studiorum humanitatis. Inter ejus opuscula. Argentorati 1512. 4. Ohne Sz. In seinem Werke Triumphus Veneris (cum commentario Joan. Alterstaig. Argent. 1515. 4.) rügt er ebenfalls die Hurerei der Päpste, Weltkleriker und Mönche. S. Auszug bei C. F. Flögel, Geschichte der komischen Literatur. Bd. 3. Liegnitz und Leipzig 1786. 8. S. 145.

**) Facetiae Henr. Bebelii. p. 19. Frcf. 1590. 8.

sus Paschales) wurden unzüchtige Verhältnisse sogar manchmal auf der Kanzel berührt. „Wer Herr seines Hauses ist," sagte ein Pfarrer an einem Osterſonntage zu seiner Gemeinde, „der beginne sogleich den Triumphgesang von der Auferstehung „Christi." Als nun keiner anfieng, da rief er ihnen zu: „nun „da will ich ihn schon beginnen, da ich nichts außer einer Katze, „über die ich Herr bin, in meinem Hause habe." Am Ostertage des folgenden Jahres wiederholte der Priester denselben Schwank, und als sich auch da keiner die Herrschaft über sein Hauswesen zusprach, so entgegnete er ihnen: „Heute kann „ich auch nicht den Triumphgesang beginnen, denn ich habe „eine Magd zu Hause, und man weiß, daß die Mägde sich „auch gegen die guten Priester gar gebieterisch betragen *)." Ein anderer Geistlicher, der bei einem Amtsgenossen zu Gaste war, und von den Tischgenossen, welche den reichen Trinkapparat des Wirths bewunderten, wegen seiner Armuth aufgezogen wurde, entgegnete scherzend: hätte ich soviel Pokale wie Kinder, so würde ich deren acht haben **). Auch andere Anekdoten, die von Geistlichen erzählt werden, beweisen, daß Unzucht ihnen gar nicht mehr als Sünde galt***), und daß sie wohl gar selbst witzige Anspielungen auf die wollüstigen Neigungen ihres Stan-

*) Ibid. p. 143. Vgl. p. 148.

**) Ibid. p. 112.

***) Der Pfarrer zu Zwiefuld nahm den Concubinat gegen jede Beschuldigung eines Verbrechens durch folgenden Wortwitz in Schutz: „dixit jocando, coitum non esse mortale peccatum, quia vivi face„rent, nec item capitale, quoniam circa inferiora committeretur. nec „postremo diurnale (ut nostri dicunt) hoc est veniale, quoniam „nocte frequentius fieret." Facetiae cit. pag. 40. Vgl. p. 26. 116. 165.

des gegen Laien fallen ließen *). Arge Dinge werden besonders von den Klöstern erzählt. Die Nonnenklöster erscheinen hier als Häuser der regellosesten Unzucht, die besonders den Lüsten der Mönche dienen mußten. So wird von einem Mönche erzählt, der in einem Nonnenkloster einkehrte, wo ihn die Nonnen auf das gastlichste bewirtheten. Der Mönch sprach so viel von Tugendsinn, Gottesfurcht und Züchtigkeit, daß die Nonnen ihn für ein Muster der Enthaltsamkeit hielten, und ihm sogar in ihrem eigenen Schlafsaale ein Bett anwiesen. Mitten in der Nacht fieng auf einmal der Mönch an zu gellen: Ich mag nicht! Ich mag nicht! Bestürzt über den sonderbaren Ausruf des Gastes, eilten sogleich die Nonnen herbei und erkundigten sich nach der Ursache. Der Mönch erzählte ihnen nun, wie eine Stimme vom Himmel ihm zugerufen habe, sich in die Umarmungen der jüngern Schwester zu werfen, aus denen ein Bischof hervorgehen solle; er sich aber dessen sträube. Hocherfreut führten ihn sogleich die Nonnen die besagte Schwester vor, und als sie sich weigern wollte, so waren sogleich die übrigen bereit. Endlich gab sie dem göttlichen Rufe nach und wohnte dem Mönche bei. Leider gebar sie aber eine Tochter. Als der Mönch deßhalb zur Rede gestellt wurde, so schob er die Schuld darauf, daß die Nonne

*) Eine Frauensperson beklagt sich bei einem Geistlichen über Unfruchtbarkeit. Er giebt hiermit den Rath: „Tubingae sunt plures „adolescentes, quos studentes vocant, Stutgardiae canonici multi, in „illis locis aliquis tandem inveniretur, qui ejus naturae concors esset, „a quo conciperet. Plura insuper monasteria esse, in quibus ali„quis monachus ad hanc rem idoneus reperiretur. Ad quod famula „cum suspirio ait: Omnia tentavimus, nihil profuit. Rursus sacer„dos: saepius et variis modis tentandum erat. Timeo, inquit famula, „ne hoc nocuerit nobis.“ Vgl. p. 71. Facet. cit.

nicht freiwillig gekommen wäre. Einen gleichen Schwank veranstaltete der Pförtner eines Nonnenklosters, der den Namen Omnis mundus führte. Er kroch während einer Nacht in die Feuereſſe und brüllte nun durch ein großes Rohr in den Kamin ihres Schlafzimmers: „O ihr Nonnen, vernehmet „Gottes Wort!“ Erbangt ſchwiegen die Nonnen. Als aber in folgender Nacht dieſelbe Stimme erſcholl, ſo fielen ſie alle auf ihr Angeſicht und in der Meinung einen Engel zu hören, ſangen ſie: „O Engel Gottes, verkünde uns deinen Willen!“ Da erſcholl es nun: „Haec est voluntas Domini, ut Om- „nis mundus inclinet vel supponat vos!“ Sofort ſchritten die fröhlich geſchäftigen Nonnen zur Interpretation dieſer Worte und funden, daß der Pförtner ihnen beiwohnen ſollte, indem ſie meinten, daß vielleicht ein Biſchof oder ein Papſt von ihnen gezeugt werden ſolle. Der Pförtner wurde gerufen und wohnte ſogleich der Aebtiſſin bei, welche nach Vollziehung des Beiſchlafs beim Hinausgehen ſang: „Ich „bin außerordentlich erfreut über das, was mir geſagt worden „iſt.“ Er wohnte dann der Priorin bei, welche ſang: „Herr „Gott dich loben wir; die dritte Schweſter ſang: „Der Ge- „rechte wird ſich im Herrn freun,“ und die vierte: „Laſſet „uns alle fröhlich ſein.“ Als der Pförtner erſchöpft davon lief, ſchrieen die übrigen Nonnen: „Wann empfangen wir den „Ablaß *)? Wir führen zum Schluſſe nur noch den Jacobus

*) Eine andere Erzählung, in welcher die Schamhaftigkeit der Nonnen in keinem glänzenden Lichte erſcheint, iſt folgende: „Quidam „sacerdos mihi notissimus, et quem honoris gratia non nomino, „venit in monasterium virginum Vestalium. Ille vecordis homo „ingenii cum inter commessandum desiderio cacandi urgeretur, ne- „que ausus desiderium suum significanter popriisque verbis (ut ex-

Siberti an, einen Benedictiner aus dem Kloster Laach (in der Eifel nicht weit von Andernach). Wir haben von ihm eine besondere an Trithemius gerichtete, und somit noch vor dem J. 1516 verfaßte Schrift, in welcher er den tiefen Verfall der Kirche, und insbesondere die Unsittlichkeit der Priesterschaft zum Gegenstande seiner Klagen macht. Auch hier sehen wir die Allgemeinheit des Concubinats und die für Geld zu erkaufende Nachsicht der Bischöfe *).

„onerationem honeste circumloqueretur), ubi consummabo opus na„turae. Illa se de stupro appellatam rata, primis mox precibus an„nuere nolebat pudiceque negans dicebat: O tu es homo malus, spe„rans eum instantius petiturum. Ille iterum atque iterum repetebat „necessitate urgente: Eia verè, oportet me opus naturae perficere. „Tandem illa cum satisfecisse honori ac pudicitiae visa esset, illum „manu apprehensa in cubiculum deducit. Ille ad exonerandi ven„tris locum se deductum existimans, praeparat se. Ipsa vero stat „ei morigeratura et eo iterum repetente, ubi debeo perficere opus „naturae? Ipsa tandem se in lectum collocavit, seque denudavit, „et cum se perperam intellectum sentiret sacerdos, Ego vellem li„benter rosas decerpere, inquit. Ita enim pueri apud nos docen„tur honestè petere exonerationem ventris. Illa vero maximo pu„dore perfusa celeriter extra cubiculi limen transilit, ne ab eo cog„nosceretur. Ita ipse egressus, aliam sibi obviam percunctatur ver„bis vulgaribus et notissimis et fit voti compos. Hoc idem ipse „sacerdos mihi retulit.“ Facetiae Henrici Bebelii. Francof. 1590. 8.

*) De calamitatibus hujus temporis liber. Herausgegeben von Gieseler in dem Kirchenhistorischen Archiv von K. F. Stäudlin, H. G. Tzschirner und S. Vater. Jahrg. 1826. H. 2. Halle 1826. S. 109 — 211. Wir geben aus dieser Schrift folgende Stellen: „Quis (ut a domo Dei exordiar) paucis eloqui posset cleri flagitia, „sacerdotum avaritiam et luxuriam, incontinentiam, ignorantiam, „circaque divinae rei mysteria peragenda angelicis potestatibus etiam „expavescenda irreverentiam. Quis vel scandala eorum malaeque „vitae exempla in medium adducere queat, quibus se suosque, „si quos habent, subjectos in vitiorum baratra pertrahunt: efficiun„turque tot mortibus digni, quot animas pravitate vitae suae ad in„ternecionem sempiternam demergunt?“ c. 2. p. 115. „ . . . Leva

Die Schriften der Aerzte, und namentlich die Werke über die Luſtſeuche, dürfen nicht unverglichen bleiben, wenn man ſich recht gründlich überzeugen will, wie weit die Ausſchweifungen der Geiſtlichen in der Zeit, von welcher wir ſprechen, gegangen ſind *). Hier finden wir denn auch die erbauliche Erzählung, wie Kaspar Torella, erſter Cardinal am Hofe Alexander's VI., Biſchof von St. Juſta in Sardinien und Leibarzt des Papſtes, die Cardinäle, wie ſämmtliche Geiſtlichen unter Thränen gebeten habe, doch ja nicht des Morgens bald nach der Meſſe Unzucht zu treiben, ſondern des Nachmittags und zwar nach geſchehener Verdauung, ſonſt würden ſie ihre Sündhaftigkeit mit Abzehrung, Speichelfluß und ähnlichen Krankheiten zu büßen haben, und die Kirche würde ſo ihrer ſchönſten Zierden beraubt werden **). Von der großen Ver-

„oculos tuos in circuitu omnium ecclesiarum, et vide, quot pres„byteri sine concubinis sint, perlustra quoque canonicorum colle„gia, et pauca reperies, ubi non sint familiaria scorta. c. 6. p. 128. „ . . . . . Accepit nempe antistes a sacerdotibus pecunias, et „dimisit illis concubinas: forte vel nesciebat alio remedio malitiae „temporum obviare (credebat enim illos neutiquam pecuniarum mul„tam solvere voluisse, neque pluris facturos scorta quam nummos), „vel multitudine territus proficere desperabat.“ c. 11. p. 184. Die ganze Schrift muß als treues Gemälde der Zeit geleſen werden.

*) Nachweiſungen geben folgende Werke: Ribeiro Sanches: Sur l'origine de la maladie vénérienne. Paris 1750. 4. Examen historique sur l'apparition de la maladie vénérienne. Lisbonne 1774. Astruc, de lue venerea. Paris 1740. Ph. G. Hensler's Geſchichte der Luſtſeuche, die zu Ende des XV. Jahrhunderts in Europa ausbrach. Altona 1783.

**) De Pudengrada. Romae 1497. Vgl. J. Freindii Historia medicinae. Lugd. Bat. 1734. 8. p. 399. — 409. Hensler. S 35. Torella redet wie ex cathedra zu ihnen: „Quia in coitu est quaedam „haud vulgaris delectatio, ideo dixi, dum de delectatione loquebar, „ut eum evitaret, quantum posset ad tempus ad minus; et si non

breitung der Lustseuche unter der Geistlichkeit zeugen eine Menge von Nachrichten *). Auch äußerten die Aerzte spottweise die Furcht, daß die Geistlichen sogar den Himmel durch die Lustseuche verpesten würden, und der Arzt Wendelin Hock (aus Buckenau im Würtembergischen) foderte den Herzog von Würtemberg ernstlich auf, dem ausschweifenden Leben der Geistlichen, wodurch die Lustseuche sich immer mehr verbreite, zu steuern, und vorzüglich darauf zu achten, daß sie sich nicht der nächsten besten Weibspersonen zu Werkzeugen ihrer Wollust

---

„posset abstinere uteretur saltem cum muliere non infecta, et hoc „digestione completa!“ —

*) Bartholomäus Montagna, Professor der Heilkunde zu Padua, wurde durch die schrecklichen Krankheiten, welche sich mehrere Geistliche, vorzüglich seine Freunde, durch ihr sittenloses Leben zugezogen hatten, zur Abfassung seiner Schrift geleitet. Fürchterlich ist unter andern die Beschreibung der Krankheit des Th. Bacoczy, (Cardinalbischofs und Kanzlers Maximilian's des Ersten.) Luisini. p. 963. P. Pinctor, Leibarzt Alexander's VI., erzählt die Heilung dieses Papstes auf eine schauderhafte Weise, und spricht zugleich von den Ausschweifungen der übrigen Hofgeistlichkeit. Der Blutschänderische Cardinal-Bischof von Segovia starb über der Heilung. Die Ansteckung darf bei ihm weniger auffallen, da er als Magister Domus sacri Palatii auch die Aufsicht über die Hurenhäuser zu Rom führte. P. Pinctor, de morbo foedo et occulto his temporibus affligente. Romae 1500. f. Der berühmte Cotunni, Professor zu Neapel, erwähnt dieses Buches zum erstenmal, welches er für so selten ausgiebt, daß er nur dessen alleiniger Besitzer zu sein wähnt. Den Grund findet er in den gräulichen Beschreibungen der sündhaften Ausschweifungen der Geistlichen. Vgl. De sedibus variolarum. E. 69. p. 42. — 59. Napoli 1779. — Bei Valescus wird erwähnt, daß manche Geistliche zu Grunde giengen, weil sie ihr Uebel verhehlten. „Multi autem propter verecundiam revelandi ob hanc passio-„nem pereunt. Quod si omnes homines facerent, sic cito humanum „genus deperiret.“ Can. VII. cap. 3. (Vgl. Luisini. p. 528. Hensler. S. 212. 217.)

bedienten *). Außerdem finden sich in den ärztlichen Schriften Zeugnisse für die unnatürlichen Weisen der Befriedigung des Geschlechtstriebs, die bei der Geistlichkeit gäng und gäbe waren **). Auch an allgemeinen die Unzucht der Geistlichen anklagenden Bemerkungen fehlt es nicht ***). Dem deutschen Arzt Johann Vochs ist der Klerus ein

„..... monstrum nulla virtute redemtum,
„A vitiis aeger, solaque libidine fortis †).

---

*) W. Hock, de mentagra. Venet. 1502. f. Vgl. Astruc. p. 595. Luisini. p. 305. Hensler, S. 69.

**) Valescus Lib. VI. Med. cap. 4. sagt von der Sodomie der Pfaffen: „Generationem fraudant coitu frustrato." Ferner: Concorregio, Flos florum IV, 14. Joh. de Tornamira, super nono Almansoris can. Venetiis, per Bonetum Locatellum 1507. f. p. 98. „Ista vero expulsio est odiosa Deo ac naturae, et habet plures gra„dus in sua malitia. Quidam polluunt tangendo mulierem et mam„millis et aliis partibus secretis Vidi plures juvenes ruffos, qui „hoc patiebantur, quorum quidem erant Monachi et sacerdotes. „Alii polluunt veniendo in actum statim, dum membrum est in „agro naturae, quoniam non habent mulieres ad placitum! Tales „nubunt in Christo! Proh scelus!"

***) Valescus führt als die Ansicht einiger Geistlichen über ihre Befriedigung ihres Geschlechtstriebs die Aeußerung an: „Est labor „diuturnus praesertim factus in hora congrua nec non multus non „nocet." Torella und Pinctor (bei Astruc. S. 570. und bei Luisini S. 547.) meinten, es geschehe nicht aus Wollust, sondern als Beförderungsmittel der Gesundheit („Ast Venerabiles hoc non faciunt „causa delectationis, sed ut superfluitates emittantur.") Canon VI. 3.

†) De scorra Col. 1506. 1507. 4. Vgl. Astruc. p. 607. Hensler, S. 77. Hierher gehören nun noch Hieronymus Fracostorius, Johann Menardus und der Arzt und Priester Johann Fr. Delgrado, so wie das Poenitentiale Quadragesimale von Jacob von Bethencourt, welches den Inhalt mit den Balladen des J. Droyn von Amiens und des Le Maire theilt. (Astruc. S. 616. 633. 637. 641. 681. Luisini. S. 605. Hensler. S. 104. 112. 115. 118.) Vgl. überhaupt Hensler allenthalben.

Zehnter Zeitraum.

(Vom Jahre 1517 — 1562.)

§. 68.

Die Zeit der Reformation.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte war der Widerstand gegen das herrschende Kirchenthum immer stärker geworden, wozu die Sittenlosigkeit der Priester und Mönche und das Verderbniß am römischen Hofe nicht wenig beigetragen hatte. Durch das Zusammenwirken mannigfaltiger Ursachen, welche zu entwickeln hier nicht der Ort ist, geschah es endlich, daß am Anfange des sechzehnten Jahrhunderts die widerstrebenden Kräfte in Deutschland sich so anhäuften und eine solche Consistenz gewannen, daß die alte Ordnung in den kirchlichen Angelegenheiten in einem großen Theile des christlichen Europa umgestürzt wurde: ein Umsturz, der auch auf den übrigen Theil, wo das Alte sich erhielt, nicht ohne vielfachen Einfluß blieb. Der als Lehrer der Theologie zu Wittenberg wirkende Augustinermönch Martin Luther und Ulrich Zwingli, Pfarrer zu Einsiedeln in der Schweiz, sind es, welche bei dieser Umgestaltung

der Dinge zunächst mit besonderer Kraft als thätig erscheinen. Kaum hatte Luther's kühnes Wort die Flamme entzündet, welche lange schon verborgen geglimmt hatte; so kam auch bald zur Sprache, wie es nur Mißbrauch sei, daß die Kirche der Priesterschaft die Ehe vorenthalte und dadurch die bei der Geistlichkeit herrschende Unzucht hauptsächlich veranlasse. In zahllosen Flugschriften und ernstlichen Reformationsentwürfen wurde die Unenthaltsamkeit der Priester an den Pranger gestellt. Höchst merkwürdig ist das im J. 1519 zusammengetragene und im J. 1524 zu Landshut gedruckte Werk onus ecclesiae, dessen Verfasser Johann, Bischof von Chiemsee war, wie er in der zweiten verstümmelten Kölner Ausgabe (1531) ausdrücklich genannt wird *). Dieß Buch stellte die Mißbräuche der Kirche mit lebendigen Farben dar, und rügte namentlich den in Deutschland allgemeinen Concubinat **). Aus den beiden Flugschriften de fide Concubinarum in Sacerdotes, welche bald nachher in wenig veränderter Umarbeitung unter dem Titel: de fide meretricum in suos amatores mit dem Motto: „Ach liebe Elsa, biß mir hold ***)" erschien, und

*) Aelteste Denkmale der Buchdruckerkunst v. Aretin. S. 29. Onus Ecclesiae temporibus hisce deplorandis apocalypseos suis aeque conveniens non tam lectu, quam contemplatu dignissimum opus compilatum est anno 1519. typis excusum 1531. Nunc ad petitionem doctissimorum virorum luci redditum Anno 1620.

**) Cap. XXI. §. 6. „In Alemannia me hercle! pauci sunt curati, „qui non foetore concubinatus marcescunt." Cap. XXIII. „Caeterum „sacerdotes frequenter fornicationibus coinquinantur, maxime curati „sordescunt in concubinatu adeo manifesto." p. 129. etc.

***) Der vollständige Titel der ersten Schrift ist folgender: De fide concubinarum in Sacerdotes. Quaestio accessoria, causa joci et urbanitatis, in Quodlibeto Heydelbergensi, determinata a Magistro Paulo Oleario Heydelbergensi. Beigedruckt der Ausgabe der Epistolae

in der Schrift: de miseria curatorum wird es recht anschaulich, wie bei den Geistlichen der Concubinat allgemein an

obscurorum virorum. t. II. p. 415. — 448. Francofurti ad M. 1599. 8. Der Text stimmt in diesem Abdrucke genau mit dem Original: unsere Seitenangaben beziehen sich auf denselben. Diese Schrift kann zugleich den rohen Volkswitz jener Zeit versinnlichen, dessen Aechtheit nicht zu verkennen ist. So finden wir ihn gleich bei folgender Eintheilung der Geistlichen: „Quidam enim habent corda materna, vul„gariter mütterliche hertzen, quidam non habent, primi quidem in „duplici sunt differentia. Aliqui enim in sola vita concubinae, alii „vero etiam post mortem. Qui in vita habent molles animos, müt„terliche hertzen, sunt qui totam rem domesticam, omnem suppellec„tilem, omnes fructus, omnia jumenta, oves, boves, et vaccas uni„versas insuper et pecora campi, volucres coeli et pisces maris, „omnem denique pecuniam, et caetera quaeque, concubinae suae et „ejus probatae perspectaeque fidei offerunt, tradunt, credunt, et „committunt, dicentes: Liebe Elß, ich getraw dir leib und güt, dann „ich hab dich vast lieb, dardurch magstu mein lieb wol spüren, daß „ich dir alle ding in dein gewalt geb. Quia vulneratum est cor „meum. Canticor. 2 et 5. Et amore langueo 1. Paralip. 70. Et „nescio, quod tam miser sum, miserabilis pauper, caecus et nudus. „Apocalyp. 34. Cui illa, Lieber Herr, ich hab euch auch lieb, als „mein eigen ehr, und mein eigen scham, quia usque adeo cumulatis „honoribus et pudicitia est gravata, Als ein Krebs mit Baumwollen, „Sie hette dann ein Bürde strohs in den hindern gestossen, daß jr „die ehern nach zotten. Non dubitetis. Ich will euch getrew sein, „und will zu ewerm ding lugen, besser dann all ewer Freund.“ (p. 420. sq.) Ueber das eigenthümliche feine Ehrgefühl einer Concubine wird eine Anekdote beigebracht. „Nunc de Sacerdotibus, qui non „habent usque adeo molles et effoeminatos animos, scilicet mütter„liche hertzen, qualis fuit quidam canonicus Herbipolensis, cujus „concubina balneum intrans, audivit caeteras canonicarum famulas „ex cognominibus et familiis dominorum suorum appellari (verbi „gratia) cum exiturae essent balnea, clamabat lotrix pedum, aut „fricatrix posteriorum: Langet meiner Frawen von Schwartzenwald „ein tüch. Et iterum: Langet meiner Frawen von Finsterloch ein „thüch. Et rursus: Langet meiner Frawen von Weittingen ein thüch. „Canonici vero illius, qui de Grunbach erat, concubina nominaba„tur solo nomine suo Dorothea, neque adjectum fuit mein Fraw „von Grunbach: venit domum, flet, lachrymatur, plangit, spretam

die Stelle der Ehe getreten und für die Bischöfe eine Quelle von Einkünften geworden war, wobei der Mißbrauch so weit

„se dicit, sese a domino suo nequaquam diligi conqueritur. Is causam „investigat. Respondet illa: Ecce jam in balneo omnes meae pro- „fessionis mulieres, Pfaffen kellerin, und Thümherrn frawen, erbar „geschlecht a dominorum suorum cognominibus meruerunt appellari, „his auribus enim audivi: Langet meiner Frawen von Schwarzen- „wald ein thüch. Langet meiner Frawen von Finsterloch ein thüch. „Und, Langet meiner Frawen von Weittingen ein thüch. Ego autem „sola sicut scabellum pedum vestrorum Dorothea vocata sum. Re- „spondit canonicus, quia cor matris non habebat. Sonder er hett „eins Manns hertz. O bestia, interrupit illa e vestigio: O freilich „bin ich die best, wöllent jrs anderst glauben. Prosequitur canoni- „cus: Ecce bona Dorothea, mater mea adhuc superstes est, quae „vulgo die Grunbächin appellatur, si tu in hoc cognomine cum ea „concurreres, fieret confusum chaos, aut enim tu pro matre, aut „mater pro concubina mea apud ignotos posset dijudicari. Verum „ne te omnino defraudem, restant adhuc alia duo cognomina, sum „enim archidiaconus, inde vocor ein Landtßrichter. Sum et archi- „presbyter, inde vocor ein Ertzpriester. Optionem habeas eligendi, „quod vis e duobus, ut aut appelleris a primo, ein Landßhür, aut „a secundo, ein Ertzhür.“ (p. 424. sq.) Auf den Hurenzins geht folgende Stelle: „De concubinariis cum honestate (ut apud ipsos „est) deck dich Gred tenentibus. Praeterea considerandum, quia qui- „dam putant se habere posse cum honestate concubinas. Dicit enim „lex: Qui habet unam concubinam, caste vivit, infortiati in sexta „parte decreti, imo etiam nonnulli secundum canones praecipue in „illis dioecesibus, in quibus annuatim data fuerit collecta, aut sub- „sidium charitativum, vulgariter, der Milch pfennig und Kinds ze- „hend. Num et nobis licebit absque formidine de opposito cohabi- „tare concubinae, unde nuper ubi ab episcopo in totum clerum „collecta imposita fuisset, suus vicarius, suus officialis, suus Friß- „garaus (dico fiscalis) circumibant per vicos et plateas, civitates et „castella colligentes den Milchpfennig und Kindszehend, venerunt ad „quendam pluralem in beneficiis, quem arbitrati sunt ad minus „duas habere concubinas, ut unà infirmitatis aut puerperii tempore „aliam relevaret. Ipse autem continuam concubinam secum non „habebat, dann er behalff sich mit der coderey, hoc est, mit des „Glöckners tochter. Fuit autem idem sacerdos pluralis, quia pastor „in Lochcim, lector in Leymengern, canonicus in Beiß mirs Loch,

getrieben wurde, daß man sogar von denjenigen, welche keine Concubinen hielten, den Hurenzins einfoderte. Zugleich sieht man ein, wie das sittliche Verderben des Concubinats besonders dadurch so groß werden mußte, weil in Folge der Maßregeln, welche man zu Gregor's VII. Zeit ergriffen hatte, um den Geistlichen das Eingehen einer rechtlichen Ehe unmöglich zu machen, die Geistlichen genöthigt waren, ihre Liebchen sich unter dem Auswurfe des weiblichen Geschlechts zu wählen; daher denn auch die Concubinen in der angeführten Schrift de fide concubinarum ungefähr so beschrieben werden, wie die römischen Dichter die feilen Dirnen beschreiben, die denn auch häufig genug, wenn sie für ihre glänzende Laufbahn zu alt wurden, in einem priesterlichen Harem eine Zuflucht gefunden haben mögen *). Die concubinarischen Geistlichen er-

„küst uns in Prüchhausen, vicarius in Darsbach, habens reservatum „in Finsterloch. Ad quem fiscalis: Da episcopo collectam. Sacerdos: „quare? Frißgaraus (dico fiscalis): propter concubinam. Sacerdos: „nullam habeo, neque unquam habui. Frißgaraus (dico fiscalis): „si non habes, dispone tibi unam, quoniam episcopus vult habere „pecuniam, et ego etiam partem meam: cum tot habeas beneficia, „posses vel nobilem educare, puta aut unam de Rotzenhausen, aut „unam de Ofenloch, aut unam vom Rotenschliz, vel unam de Fei„stingen. (p. 427.)

*) „Concubina est vas omnium vitiorum, mulier sine pudore, „bestia sine honore, appetens primos recubitus in mensa, primam „sedem in ecclesia, primatum in balneo et chorea, semper pigra, „semper plena, rixosa, criminosa, scabiosa, omnibus odiosa, soli „cerbero chara, in fallaciis tam in dictione, quam extra dictionem „optime instituta.“ De fide concub. p. 419. Zu dieser Beschreibung paßt dann folgendes Geschichtchen. Die Concubine des Pfarrers zu Naschloch, Namens Taratantara, wird von ihrem Herrn mit einem andern Geistlichen in Unzucht betroffen, und mit den Worten angeredet: „Was faheſt du an, du alter heßlicher Teufel? quae mox „respondit: Hanc olim pulchram veteres dixere figuram. Tum

scheinen daher in diesen Schriften eigentlich als ein Gegenstand des Mitleids wegen der Hausplage, mit der sie behaftet sind: übrigens aber nicht als sittlich schlechter, denn die andern, die zum Theil sogar noch als die verworfneren geschildert werden *). In der angeführten zweiten Flugschrift de miseria curatorum, welche sich durch einen ernstern Ton auszeichnet, wird auf die Gestattung der Ehe als auf das einzige Heilmittel gegen die verderblichen Folgen des Concubinats hingewiesen **).

„scilicet, Ehe ich ward ein Badermagt, durch all Bursen und Marställ gejagt, und in die Silber kamer, da die Zäum und Sättel „in hangen.“ Ferner folgendes von der Concubine eines Priesters im Speierschen, der wegen seines concubinarischen Lebens vom Bischof zur Strafe auf eine minder einträgliche Pfründe versetzt wurde. Als er nämlich die Concubine mitnehmen will, sagt sie zu ihm: „Patscha Pfaff, modestis gestibus, ut mos est meretricum, die Zun„gen herauß gestreckt, Eselsoren hinden auffgesetzt und ein Schnall „daran geschlagen, Patscha Pfaff, da du ein pfründ hettest, da war „ich gern bei dir, ich sehe dich nimmer an.“

*) „Sexta doctrina: Hüt dich vor den Pfaffen, die mit kleinen „pfründen groß gelt samlen, die seind kein Frawen Mann, und ha„ben nit mütterliche hertzen, de quorum numero sunt avari et parci „sacerdotes, unam recreationem semel habentes, das sind die freyen „Schlemmer die auff einmal ein octal Weins, und ein Hellerweck „verprassen, dicentes: Wir haben feindlich gepraffet nur auf den ben„ken, und reckten die Füß zum Fenster auß, als vol waren wir. „Das sind die freyen Pfaffen, die in einem gantzen jar iren nechsten „nachbawern nit zu einem trunck Weins dörfen laden. Quorum „scilicet sacerdotum colleria, birreta, caputia in „marginibus sudoribus sunt contexta tunicae vero „et pallia ab ante cibi et vini defluxu apparent de„foedato.“ Im Ganzen versagte sich aber Niemand Liebesgenuß:

Disce bone clerice virgines amare,
Quia sciunt dulcia oscula praestare,
Juventutem floridam tuam conservare,
Pulchram et amabilem prolem procreare.

pag. 442.

**) „Quisquis igitur curam pastoralem portat novem diabolos sine „intermissione se lacerare, sciat. Primus est ipse collator. Secun-

Wie in den epistolae obscurorum virorum die unzüchtigen Verhältnisse der Geistlichen mit der Geißel des Spottes gezüchtiget werden, ist um so mehr bekannt, als neuerlich zwei neue Ausgaben dieser Briefe in Deutschland veranstaltet worden sind: wir enthalten uns also aller weiteren Anführungen. Eben so bekannt ist, wie Ulrich's von Hutten schneidender Spott die Geistlichkeit getroffen *). Weniger allgemein bekannt ist es, wie der ausgezeichnete baierische Geschichtschreiber, Johann Thurmayr, von seinem Geburtsorte Abensberg Aventinus genannt (geb. 1477, gest. 1534) in seinen Jahrbüchern der Baiern mit kräftigen Strichen die Schattenseite des Pfaffenthums gezeichnet, und insbesondere ihre unzüchtigen

„dus custos ecclesiae, tertius est coqua, tua domina, per quam habes tot tentationes, quot in capite geris capillos. Audi, quis fortior, sanctior, sapientior, Samsone, Davide, Salomone? Si fortitudo, sanctitas et sapientia Samsonem, Davidem, et Salomonem a concubitu mulieris praeservare non potuit: quis curatores ab eodem veneno liberabit? O quam rarum est, si Curator uxorem non habens sed semper urens, se non coinquinat? Ab hoc tempore, quo clericos ab uxoribus sanctitas Apostolica sequestravit, nullus unquam, quamvis sanctus et continens, sine suspicione fuit. Quapropter cum fiducia loquor: nisi ecclesia inantea uxores habere toleret, cum scortis omnes ad unum domesticam curam portare oportebit: o quantum dedecus! Inde populus incidet damnationis periculum, unde deberet sumere bene vivendi exemplum, dum unusquisque sacerdotum in sua legitima contentus erat. Nunc vero sacerdos, quia propriam non habet, foeminis indifferenter utitur. De illis vero quod malum est, provelat: de istis quomodo luxuriant etiam puer canit.“ Bei Wolf. t. I. p. 906.

*) Man vgl. besonders die „Vormahnung gegen den übermäßigen unchristlichen Gewalt des Papsts zu Rom und der ungeistlichen Geistlichkeit.“ (Opp. t. V. p. 64. 65. 91. 92. 95. 97. 98. ed. E. J. H. Münch. Lips. 1825. 8.)

Ausschweifungen hervorgehoben hat *). Ueberhaupt war es dem human gebildeten Theile der damaligen Zeitgenossen, der die große Masse der Geistlichkeit ihrer Unwissenheit und

*) „Et tu vigilantissime Gregori (VII.), quidnam faceres, si te „fortuna ad nostra tempora servasset, et nunc demum natus esses, „quando amare, potare, stupra, incestus committere, vim puellis „inferre, virgines viciare, alienas permolere uxores, adeo ut cauda „salax sacrificulorum in proverbium vel vulgo protritum abierit, „munus sacerdotale censetur: quando divitias, opes ambire, sacer„dotia cauponari, sacra nundinari et quasi defectos caballos, juxta „commune dictum commutare, jus est, et longinqua consuetudo, „vulgo dici saepius audio, Caeremoniae cum pontifice, ara cum sa„crificulo, templum cum aedituo universa venalia sunt. . .“ Joannis „Aventini Annalium Bojorum lib. V. c. 13. n. 13. p. 541. „Gratissima „haec fuere scortatoribus quibus pro una uxore sexcentas mulierculas inire licet.“ Ibid. V. c. 14. n. 24. p. 554. Eine Zusammenstellung der geschichtlichen Thatsachen, welche Aventinus in seinen Jahrbüchern zur Charakterisirung der Lebensweise des Klerus anführt, findet man in Wolfii lectt. memorab. t. 2. p. 246. — 286. worauf wir verweisen. Aus einer eigenen Schrift: De causis foedisque abusibus tam in civili quam ecclesiastica Republica, abgedruckt in Wolfii lectt. memorab. t. 2. p. 287. — 298.) heben wir folgende Stellen aus: „Nullibi sane inter ethnicos tam naturae ad„versa libidinum foeditas reperitur. Contendunt sanctuli isti, satius „esse fornicari, quam legitimum inire conjugium: quo argumento „itidem asserunt, impudicitiam, dedecus, scelera, proditionem „praestare pudicitiae, pudori, honestati.“ Wolf. p. 292. „Nota mihi „est mariti cujusdam uxor, quam sacerdos mediocris dignitatis, rap„tam multos jam annos detinet. Haec hodiernum in diem parochia„rum reditus percipit, jam diu totum episcopatum rexit: siquis ex „sacerdotibus illius gratia excidit, isti haud sane commoda in epis„copatu isto sedes fuit. Conata est pro sua libidine sacerdotes „ordinare, parochos vel confirmare, vel munere docendi privare. „Lictores plus ei honoris, quam honestissimae alicui matronae exhi„buere. Praelati et sacerdotes lubentiore animo ei, quam terrae „istius principi, equos currusque commodarunt. Sunt, qui impie „adversus magistratum surgant: ad peculatus et furta persaepe et „judices et sacerdotes, suum etiam lucrum captantes connivent. „Nec inexploratum mihi est ubi viri boni, pii docti in vincula

Geschmacklosigkeit wegen verachtete, sehr willkommen, das satyrische Talent auf eine Weise üben zu können, welche bei der damaligen Stimmung der öffentlichen Meinung vorzugsweise darauf rechnen konnte, den Beifall der Leser zu finden. Selbst der vorsichtige Erasmus von Rotterdam trug kein Bedenken, die Geistlichen und Mönche in seinen mit attischem Salze gewürzten Schriften zu bespötteln, wie dieses besonders seine allbekannten colloquia zeigen: aber auch im ernstern Tone weiß er die Unzuchtssünden der Geistlichkeit zu rügen, und macht darauf aufmerksam, wie man ernstlich bedenken müsse: ob nicht die Priesterehe zu erlauben sei: wobei er andeutet, daß die Furcht vor dem Verluste des Gewinns, den der Hurenzins abwerfe, leicht ein Hinderniß für eine Verbesserung in der kirchlichen Gesetzgebung werden könnte *). Rücksichtsloser

„conjiciantur: fures vero, praedones et latrones et vinculis et poe„nis liberentur. Quodsi mulcta aliqua irrogetur, portio minima „magistratui cedit, procuratoribus vero res ea praedae est.“ Wolf. p. 293.

*) „Et inter hos quanta raritas eorum, qui caste vivunt? De his „loquor, qui domi palam alunt concubinas uxorum loco. Nec enim „attingo nunc secretiorum libidinum mysteria. Tantum ea loquor, „quae vulgo quoque notissima sunt. Et haec quum sciamus, tamen „in admittendo ad sacrum ordinem facillimi sumus, in relaxanda „coelibatus constitutione difficillimi, quum contra Paulus docuerit, „nemini facile manum imponendam: et non uno in loco diligenter „praescripserit, quales oporteat esse sacerdotes, quales diaconos, de „coelibatu neque Christus neque apostoli legem aliquam in sacris „literis praefixerunt. Olim nocturnas ad martyrum monumenta vi„gilias publica Christianorum consuetudine receptas, idque seculis „aliquot, abrogavit ecclesia. Jejunium in vesperam usque prorogari „solitum in meridiem transtulit. Aliaque permulta pro causis emer„gentibus variavit. Cur hic humanam constitutionem urgemus tam ob„stinate, praesertim quum tot causae suadeant mutationem. Primum „enim magna sacerdotum pars vivit cum mala fama, parumque re-

giengen die Reformatoren und ihre Anhänger zu Werke, welche Deutschland mit einer Menge von Flugschriften überschwemm-

„quieta conscientia tractat illa sacrosancta mysteria. Deinde perit „magna ex parte fructus illorum, propterea quod ob vitam decoro- „sam a populo contemnitur illorum doctrina. Quod si his qui se „non continent, concederetur matrimonium et ipsi viverent quietius „et populo cum auctoritate praedicarent verbum dei, et liberos suos „liberaliter educandos curarent, nec alteri alteris vicissim essent „probro. Haec non eo spectant, ut sacerdotibus autor aut patronus „esse studeam, qui nuper citra pontificum autoritatem coeperunt „esse mariti: sed ut ecclesiae proceres admoneam, dispiciant, an „expediat veterem constitutionem ad praesentem utilitatem accommo- „dari. Interim et episcopos admonitos velim, ne tam temere quos- „libet et inexploratos recipiant in sacerdotalem ordinem. Caeteros „item admonendos censeo, etiam atque etiam excutiant seipsos, num „idonei sint muneri gerendo quod suscipiunt, ne lucri causa, ne „otii gratia tantae professionis onus suscipiant, et sibi damnationem, „et ecclesiae probrum accersentes. Porro, qui jam initiati sunt, „etiam si pontifices aperiant fenestram ad conjugium, tamen illud „consuluerim, ut ne leviter aut temere semet involvant matrimonio, „fiatque ut jam duplici poenitentia discrucientur, et sacerdotii, et „conjugii. Bona pars continentiae est ex animo velle continere. „Nihil magis optandum, quam ut sacerdos immunis a conjugio, „liber ac totus serviat domino suo. Sed si frustra tentatis remediis „omnibus vinci non potest carnis rebellio superest ut cum una caste „vivat, ad remedium habens uxorem non ad voluptatem: illud in- „terim conans pro viribus, ut imbecillitatem carnis, cui concessa „est uxor reliqua vitae integritate, piisque studiis compenset. Sic- „enim omnes intelligent uxorem necessitati quaesitam, non voluptati. „Neque dubito, quin plerique sint episcopi, qui perspiciant haec „ita habere quemadmodum dicimus: sed vereor, ne hic quoque „quaestus obstet, quominus id sequamur, quod videmus optimum „esse. Si episcopi tentent mutare, fortasse reclament officiales, qui „plus sentiunt redituum ex concubinis sacerdotum, quam sensuri sint „ex uxoribus. At non aequum est ut quaestus apud nos tantum „valeat, ut ob eum in re tanti momenti minus syncere consulatur.“ Epistola apologetica ad Christophorum episcopum Basileensem op. t. IX. p. 985. sq. Basileae 1540. fol. Man vergleiche auch folgende Stelle, wo von der unverhältnißmäßigen Nachsicht gegen die Unzuchtssünden die Rede ist: „Si Sacerdos alat capillitium aut vestem

ten, in denen die Verderbtheit der Geistlichen zum Gegenstand des bittersten Spottes gemacht war. Bald wurde von allen Seiten her die Priesterehe gefodert und vertheidigt *). So that auch Luther in seiner an den Adel der deutschen Nation gerichteten Schrift vom J. 1520, worin er auseinandersetzte, was alles in der Kirche zu reformiren sei. Das Verbot der Priesterehe wird hier teuflisch (1. Tim. 4, 3) genannt, indem dadurch unbeschreiblich viel Sünde und Schande in die Welt gekommen sei, kein Priester solle sich daher an das Verbot des Papstes kehren**). Karlstadt schrieb im J. 1521 eine Schrift

„sumat hominis profani, rapitur in carcerem, acriter punitur: si „bibat in lupanari, si scortetur, si ludat aleam, si vitiet alienas „uxores, si nihil attingat sacrae lectionis, tamen columna est Ec„clesiae. Non excuso mutatam vestem, sed accuso praeposterum „judicium. Imo si non persolvat pensum precum horariarum, para„tum est anathema. Si foeneretur, si Simoniam admittat, impune „est.“ Epistolar. lib. XII. p. 415. Op. t. III.

*) Schon 1519 erschien zu Landshut eine Schrift „de continen„tia sacerdotum, sub hac quaestione nova, utrum papa possit cum „sacerdote dispensare, ut nubat.“

**) „Läßt Papst und Bischöfe,“ fängt er an, „hier gehen, was „da geht, verderben was verdirbt, so will ich erretten, mein Ge„wissen und das Maul frei aufthun, es verdrieß Papst, Bischöfe, „oder wen es will, und sag also: daß nach Christus und der Apo„stel Einsetzen, eine jegliche Stadt einen Pfarrer oder Bischof soll „haben, und derselbige Pfarrer nicht gedrungen ohne ein ehlich Weib „zu leben, sondern möge eins haben. Wie es blieben ist in der „griechischen Kirchen. Da sind nun hernachmals, da so viel Verfol„gung und Streits war, wider die Ketzer, viel heiliger Väter ge„wesen, die sich freywillig des ehlichen Standes verziehen haben, „auf daß sie desto baß studirten und bereit wären auf alle Stund „zum Tod und zum Streit. Da ist nun der römisch Stuhl aus „eigenem Frevel darein gefallen und ein gemein Gebot daraus ge„macht, verboten dem Priesterstand ehlich zu sein; das hat ihnen „der Teufel geheissen, wie Paulus I. Tim. verkündigt. Dadurch

gegen den Cölibat, welche aber nicht Luther's ganzen Beifall

„leider so viel Jammers entstanden, daß es nicht zu erzählen ist. —
„Was sollen wir nun hie thun? Ich rath, man machs wieder frey
„und lasse einem jeglichen seine freye Willkühr ehelich oder nicht
„ehelich zu werden. Aber da muß gar vil ein ander Regiment und
„Ordnung der Güter geschehen, und das ganz geistlich Recht zu Bo-
„den gehen, und nicht viel Lehen nach Rom kommen. Ich laß hier
„anstehen Papst, Bischöfe, Stift, Pfaffen und Mönche, die Gott
„nicht eingesetzt hat. Haben sie ihnen selbst Bürden aufgelegt, so
„tragen sie sie auch. Ich will reden von dem Pfarrstand den Gott
„eingesetzt hat, der ein Gemein mit Predigen und Sacramenten re-
„gieren muß, bey ihnen wohnen und haushalten, denselben sollt
„durch ein christlich Concilium nachgelassen werden, die Freyheit eh-
„lich zu werden zu vermeiden Fährlichkeit und Sünde. — Weiter
„rath, wer sich forthin weihen läßt zur Pfarr oder auch sonst, daß
„er dem Bischof in keinem Weg gerede Keuschheit zu halten, und
„halt ihm entgegen, daß er solch Gelübd zu fordern gar keine Gewalt
„hab, und ist eine teuflische Tyrannei solches zu fordern. Muß
„man aber oder will sagen, wie etliche thun: quantum fragilitas
„humana permittit: so deute ein jeglicher dieselbige Wort frei
„negative, id est: non promitto castitatem, denn fragilitas humana
„non permittit caste vivere, sondern allein angelica fortitudo et coe-
„lestis virtus. — Ich will nicht rathen, auch nicht wehren, daß so
„noch nicht Weiber haben ehlich werden oder ohne Weib bleiben:
„stelle das auf ein gemein christlich Ordnung, und eines jeglichen
„besseren Verstand: aber dem elenden Haufen will ich meinen treuen
„Rath nicht bergen, und ihnen Trost nicht verhalten, die da jetzt
„mit Weib und Kinder überfallen in schwerem Gewissen und Schande
„sitzen. Man findet manchen frommen Pfarrer, dem sonst niemand
„keinen Tadel geben mag, denn daß er gebrechlich ist, und mit einem
„Weib zu Schanden worden, welche doch beyde also gesinnt sind in
„ihres Herzens Grund, daß sie gern wollten immer bey einander
„bleiben in rechter ehlicher Treu, wenn sie nur das möchten mit
„gutem Gewissen thun ob sie gleich die Schand müßten öffentlich
„tragen. Die zwey sind gewißlich für Gott ehlich. Und hier sage
„ich, daß wo sie so gesinnt sind, und also in ein Leben kommen, daß
„sie nur frisch ihr Gewissen erretten! Er nehme sie zum ehlichen
„Weib, behalt sie und lebe sonst redlich mit ihr, wie ein redlicher
„Mann, unangesehen, ob das der Papst will, oder nicht will, es
„sey wider geistlich oder fleischlich Gesetz. Es liegt mehr an deiner

hatte *). Ueber die Auflösung der Mönchsgelübde hatte Luther anfänglich einige Bedenken **). Doch änderte er bald seine Meinung in der Schrift von den Geistlichen und Klostergelübden, in der er auseinandersetzte, daß die Gelübde nicht auf Gottes Wort gegründet, sondern demselben, so wie dem Glauben, der christlichen Freiheit, den Geboten Gottes, der Liebe und der Vernunft zuwider seien ***). Diese seine gewonnene Ansicht verfocht er auch in andern Schriften und Gutachten mit der ihm eigenen Kraft des Ausdrucks. Eben so rechtfertigten Melanchthon †) und andere Anhänger der Reformatoren die Priesterehe. Sie stützten sich auf die heilige Schrift, die Geschichte der Priesterehe und die am Tage liegenden traurigen Folgen des Eheverbots ††). Diese Lehren zeigten auch bald ihre Wirkungen,

„Seelen Seligkeit, denn an den tyrannischen, eigengewaltigen, freventlichen Gesetzen, die zur Seligkeit nicht noth sind, noch von „Gott geboten: und sollst eben thun, wie die Kinder Israel, die „den Egyptern stohlen ihren verdienten Lohn, oder wie ein Knecht „seinem böswilligen Herrn seinen verdienten Lohn stiehlt: also stiehl „auch dem Papst dein ehlich Weib und Kind." An den christlichen Adel deutscher Nation, Werke Th. 10. Ausgabe Walch. S. 296. — 399. Vgl. de captivitate Babylonica. Op. Lat. Jenens. t. II. p. 259. — 286. etc.

*) Conclusiones de Coelibatu, Monachatu et Viduitate. Witeberg. 1521.

**) Ep. 238. 239. p. 343. 346.

***) Werke Ausg. Walch. Th. XIX. S. 1808—2042.

†) Namentlich in der Apologia Barth. Bernhardi, qui nuper Ecclesiae suae consensu uxorem duxit (in Luth. Opp. Latin. Jenens. t. II. p. 438. sq.).

††) Melanchthon schreibt: „Hactenus collegi ea, quae sunt in hac „causa praecipua: Nunc obtestamur omnes gubernatores propter „gloriam Dei, haec duo ut piis animis considerent videlicet; quod „Paulus, inquit, Prohibitionem conjugii esse doctrinam Daemonio-

indem Priester, Mönche und Nonnen zu heirathen anfiengen. Einer der ersten war Bartholomäus Bernhardi, nach seinem Geburtsorte Feldkirch in Schwaben auch von Feldkirch genannt, Pfarrer zu Kemberg im sächsischen Kurkreise. Er vermählte sich im J. 1521. Noch früher hatte dieß der Danziger Mönch, Jacob Knade, gethan, der bereits im J. 1518 die Kutte abgelegt und die Anna Rosenberg geheirathet hatte*).

„rum. Item, quod Daniel significat, propriam Antichristi notam „fore conjugii contemtum. Multa autem hae breves admonitiones „complectuntur: Si oritur haec superstitio a Diabolo, ac defenditur „et propagatur ab Antichristo, necesse est eam trahere ingentem „ruinam. Quanta in universum corruptela morum est coelibatus? „Alia enim vitia ex aliis oriuntur. Maxima pars palam est inqui„nata scortatione et adulteriis: Haec efficiunt mentes profanas et „Epicuraeas, sicut Paulus ad Ephesios monet, libidines causam esse „Epicurei contemtus Dei. Quis non detestetur, manifestam turpi„tudinem morum in collegiis canonicorum in tota Europa? Et ta„men hanc superant flagitiosae libidines Romae. Quanquam autem „semper pauci aliqui fuerunt, qui repugnare imbecillitati naturae „conati sunt, tamen multorum conscientiae graviter sauciatae sunt, „et deplorarunt lapsus suos multi boni viri. Jam hoc tempore „cum Antichristi regnum oppugnatur, accedunt parricidia, inter„ficiuntur honesti Sacerdotes, propter pium conjugium. Nec vero „dubium est, hanc injustam saevitiam a Diabolo oriri, qui est „homicida, et delectatur hoc spectaculo, sanctorum nece et con„tumeliis divini nominis. Quid, quod haec lex de coelibatu nervus „est etiam reliquae impietatis Pontificiae? Magna pars impiorum „cultuum et luxus Pontificum et Collegiorum rueret, restituto con„jugio Sacerdotum. Ideo multa atrocia scelera stabiliunt Principes „et Pontifices, qui coelibatum defendunt, assentiuntur Diabolo autori „impiae doctrinae, muniunt regnum Antichristi, augent libidines, „adjuvant parricidia, confirmant et reliquam idololatriam regni Anti„christi. A tantorum scelerum societate abhorrere omnes, qui Deum „timent, oportet, et legem Pontificiam improbare ac detestari.“ De conjugio Sacerdotum. Object. ult. p. 181. Oper. t. II. Witebergae 1601. fol.

*) Beitr. zur Reform. Gesch. in Polen und Lithauen, von Christ. Gottl. Friese. Th. 2. Bd. 1. Breslau 1786. 8. S. 73.

Im J. 1522 ließ Zwingli eine von ihm in seinem und seiner Freunde Namen verfaßte, vom 13. Juli datirte Schrift (aber ohne Beifügung der Namen) in Druck erscheinen, mit dem Titel: „eine freundliche Bitte und Ermahnung etlicher Priester „in der Eidsgenossenschaft, daß man das Heil. Evangelium zu „predigen nicht abschlage, noch Unwillen darüber empfange, „wenn die Prediger, um Aergerniß zu vermeiden, sich ehelich „vermählen *)." Zu gleicher Zeit verfaßte aber auch Zwingli für sich und seine Freunde ein Bittschreiben an den Bischof von Kostnitz desselben Inhalts in lateinischer Sprache, welches von ihnen namentlich unterzeichnet ward, und noch vor dem an die Eidgenossen im Druck erschien **). Xylothectus aus Luzern, der von Zwingli zur Unterschrift aufgefordert worden war, verweigerte diese zwar, entschuldigte dieses aber in seinem Antwortschreiben vom 30. Juni, indem sein Beitritt zu dieser „christlichen Verbindung der gelehrtesten Männer" bei der gegenwärtigen Lage der Sache mehr schaden als nützen würde, und bat Zwingli inständigst, ihm die Verweigerung der Unterschrift nicht übel zu nehmen: es koste ihn viel, mit ihm und seinen Freunden nicht gemeinsame Sache machen zu können. Kurz darauf (in einem Schreiben vom 7. Juli) meldete Xylothectus dem Zwingli, ein Luzernischer Priester habe vor einiger Zeit

---

*) Der Druckort ist nicht benannt. Eine zweite Ausgabe wurde bald zu Augsburg besorgt.

**) Supplicatio quorundam apud Helvetios Evangelistarum ad Rev. Dom. Hugonem, Episc. Constantiensem, ne se induci patiatur, ut quicquam in praejudicium Evangelii promulget, neve scortationis scandalum ultra ferat, sed presbyteris uxores ducere permittat, aut saltem ad eorum nuptias conniveat. Ohne Benennung des Druckorts. Zwinglii Opera. t. I. p. 120. — 124. Tiguri 1581. fol.

ein Weib entführt und gegen des Mannes Willen bisher als Beischläferin unterhalten. Der Mann sei aber in Abwesenheit des Priesters nach der Stadt gekommen und habe seine Frau abgeholt. Auf der Heimreise sei ihnen der Priester begegnet, und habe den Mann so verwundet, daß er nach wenigen Stunden gestorben wäre. Xylothectus ersuchte den Zwingli, diesen Vorfall seiner Schrift an einer schicklichen Stelle einzuverleiben, als einen ganz frischen Beweis, daß die Ehelosigkeit der Geistlichen nicht nur anstößig, sondern auch von den gefährlichsten Folgen sei, welche bloß dadurch verhütet werden könnten, daß die Eidesgenossen den Priestern erlaubten, sich zu verehelichen. In der Schrift an die Eidsgenossen tadelt Zwingli diejenigen sehr scharf, welche nicht gestatten wollten, daß die falsche heuchlerische Reinigkeit verbannt werde, ob sie gleich sähen, daß sie nicht beobachtet würde. Dieß sei, fährt er fort, daher gekommen, weil die Unreinigkeit einigen derselben jährlich große Summen eingebracht habe. Bei den alten Christen sei kein Priester vor dem dreißigsten Jahre geweihet worden, und habe dann öffentlich ein Weib nehmen dürfen. Nachher habe man das Alter auf vierundzwanzig Jahre herabgesetzt und zugleich sehr widersprechend und unweislich die Ehe verboten. Dieß sei nicht die Lehre der Schrift, welche die Ehe nirgends verbiete, sondern sie an einigen Stellen (— deren 11 angeführt und erklärt werden —) ausdrücklich vorschreibe. Auch die Kirche habe bis auf die Zeiten Augustin's herab das Gegentheil von dem verordnet, was in der Folge zum Gesetz erhoben worden. Das alte Testament, welches doch viel strenger sei als das neue, habe den Priestern die Ehe nicht verboten. Aber von den klugen Bischöfen, welche klüger sein wollten als Gott

selbst, der die Priesterehe wohl hätte verbieten können, wenn er's für nützlich gehalten hätte, sei eine so preiswürdige Reinigkeit eingeführt worden, die sie schwerlich vor Gott würden verantworten können. „Diese und viele andere Gründe der „Schrift," heißt es weiter, „haben uns bewogen, an eure „Weisheit uns der Ehe wegen zu wenden, in welche zu treten „wir entschlossen sind, ja einige von uns sind bereits darein „getreten und werden dieß öffentlich bekannt machen*). Darum ermahnen wir euch, erbarmt euch unser, die wir eure „treuen und willigen Diener sind, und mißgönnt uns die Ehre „nicht, damit das, was uns vor Gott nicht Sünde ist, uns „auch vor den Menschen nicht länger schimpflich sei. Wir haben eure Ehre daheim und in der Fremde aus allen Kräften „vertheidigt, gönnt uns also auch, daß wir von dieser Schande „der Unkeuschheit erlöst, als unbescholtene Männer unter euch „leben mögen. Wenn wir der Fleischeslust fröhnen wollten, „so würden wir uns besser dabei befinden, keine Eheweiber zu „haben. Wir wissen wohl, wie viele Mühe, Sorgen und „Beschwerden mit der Ehe verbunden sind; also nicht aus Fleischeslust thun wir diesen Schritt, sondern aus Achtung für

*) So geschah es auch. Mehrere Pfarrer verkündeten ihren Entschluß von den Kanzeln, und trugen dem Volke die evangelische Lehre von der Ehe vor. Schon im J. 1521 hatte sich Johann Haller, Pfarrer von Amsoltingen, mit einer Bürgerin von Zürich vermählt. Sein Sohn Johannes war im Kanton Bern das erste von einem Priester in rechtmäßiger Ehe erzeugte Kind. Bei der Taufe betete ein alter Priester, Simon Lüthard, der als Taufzeuge zugegen war, öffentlich mit den Worten Simeon's (Luc. 11. 29.), Gott preisend, daß er ihn habe erleben lassen, was er längst gewünscht habe, daß die Priester nun auch in die Ehe treten und eheliche Kinder erzeugen könnten. Wirz. Th. 5. S. 23. fg. Füßlin, Beitr. Th. 2. S. 80. fg.

„die Ehrbarkeit und aus Sorge für das Heil der uns anver-
„trauten Seelen, damit dieselben nicht immerfort verschlim-
„mert werden. Die meisten von uns haben die Kinderschuhe
„bereits abgelaufen und sind dem vierzigsten Jahre näher als
„dem dreißigsten. Höret die Leute nicht, welche mancherlei
„Unbilliges dagegen einwenden werden; z. B. wir dürfen uns
„nicht verehelichen, weil wir Keuschheit angelobt haben. Kei-
„ner von uns hat, höret es, Gnädige Herrn! dieß anders als
„folgendermaßen angelobt. Wenn der Bischof Jemand zum
„Priester weihen will, und ihn fragt, ob er rein sei, so ant-
„wortet der Fürsprecher des Priesters: Ja, so viel es nämlich
„die menschliche Schwachheit gestattet. So, gnädige Herrn,
„und nicht anders haben wir geschworen, wie der Bischof selbst
„bezeugen wird, dessen es aber nicht einmal bedarf, weil Nie-
„mand es läugnet, wie wir hoffen. Findet unsere Bitte gegen
„unsere Erwartung keinen Eingang; so bitten wir einzig dar-
„um, daß ihr uns gegen die Gewalt des Papstes und der Geist-
„lichen in Schutz nehmet. Die Schrift soll unser einziger Trost
„und unsere einzige Waffe sein; spricht diese nicht für uns, so
„unterwerfen wir uns jeder Strafe. Aber öffentlich soll man
„mit uns hierüber disputiren, oder gegen uns schreiben; dann
„werden wir mit Gottes Hilfe alle Gegner durch die Schrift
„überwinden. So groß auch die Zahl derselben ist, so soll doch
„Niemand darüber erschrecken. Auf unserer Seite ist Gottes
„Wort, die Freiheit und die Gunst seiner Gnade." Am Ende
waren noch fünf Punkte beigefügt, welche die Regierungen be-
ruhigen und zeigen sollten, wie unwahr die Absichten seien,
die man ihrem Begehren unterschob. Der dritte lautet: „Item,
„wir wollen nimmer anfechten (ansprechen), daß die Pfründen,

„die wir besitzen, unseren Kindern anheimfallen sollen, auch „keinerlei Eigenthum der Pfründe oder der Kirche uns erblich „zueignen *)." In dem Schreiben an den Bischof wurde diesem vorerst ebenfalls die Nothwendigkeit einer Reformation dargethan, und dann ihm namentlich vorgehalten, wie der größte Theil der Priesterschaft die Keuschheitsgebote übertrete. Hierauf bewiesen ihm die Bittsteller aus Stellen der heiligen Schrift, daß den Priestern die Ehe erlaubt sei, und beschworen ihn auf's dringendste, sich an die Spitze der Reformatoren zu stellen, und sich Ruhm zu erwerben, und den Priestern die Ehe zu gestatten, oder, sofern er sich zur offenen That nicht entschließen könne, doch durch die Finger zu sehen, da bereits, wie das Gerücht sage, sehr viele Priester nicht bloß in Helvetien, sondern auch in vielen andern Gegenden sich Weiber genommen hätten, und dieß zu hindern nicht nur über seine Kräfte gehe, sondern auch die eines viel mächtigeren übersteige. Schließlich bitten sie ihn, er möge sie als geringe Leute nicht verachten, da schon oft ein unbedeutender Mensch zur rechten Zeit etwas sehr nützliches gesagt habe. Da der Bischof von Kostnitz, Hugo von Landenberg **), keine Rücksicht auf diese

*) Wirz. Th. 4. S. 303. 314.

**) Dieser Bischof wurde selbst der Unzucht bezüchtiget. Geschichte der Eidgenossen während der Zeit der Kirchentrennung, von Jak. Hottinger, Abth. 1. (Joh. v. Müller und Robert Glutz-Blozheim, Geschichten Schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. 6.) Zürich 1825. Wirz. Th. 4. Abth. 1. S. 214. 248. In keinem bessern Rufe waren die übrigen Bischöfe der Schweiz. Der Bischof von Chur, Paul Ziegler, der übrigens, obgleich er sich um Kirchenangelegenheiten im Allgemeinen wenig kümmerte, einiges für die Verbesserung der Liturgie und des Cultus that, war im Punkte der Keuschheit übel berufen. Als er im Kloster Feldbach herbergte, ließ er die Nonne Agatha Mangold geschwächt zurück. Geschichte der Eidgenossen während der

Schrift nahm, und bereits am 2. Mai ein Ausschreiben erlassen hatte, worin er den reformatorischen Bestrebungen entgegen zu wirken suchte (einen gleichlautenden Hirtenbrief erließ auch der Bischof von Lausanne); so schrieben der Doctor Sebastian Meyer und mehrere Freunde Zwingli's zu dem Constanzer Hirtenbriefe, der bereits auch aus dem Latein in die Landessprache übersetzt erschienen war, einen Commentar, und übersandten ihn an Zwingli, der ihn zu Basel in Druck gab. Zu der Stelle des Hirtenbriefes: „wir finden, daß das Uebel „unaufhörlich zunimmt, daß die Freiheit zerrüttet und das „Aergerniß immer größer wird," bemerkten sie: „das Aerger„niß wird immer größer, ist eine bloße Redensart. Denn als „ihn (den Bischof) einige fromme, ehrliebende Priester um „Gottes willen baten, und ihn hoch ermahnten, daß er ihnen, „um dem schändlichen, ärgerlichen Leben mit Concubinen, wo„zu sie gegen Christi Gesetz durch das teuflische Gebot des rö„mischen Bischofs gezwungen wären, ein Ende zu machen, still„schweigend erlauben, oder wenigstens nicht wehren sollte, statt „der Huren Eheweiber zu nehmen, und sich das bei dem Papste

---

Zeiten der Kirchentrennung von Joh. Jak. Hottinger (Joh. v. Müller und Robert Glutz-Blozheim, Geschichten Schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. 6.) Zürich 1825. S. 247. Helvet. Kirchengesch. v. Wirz. Th. 5. S. 410. Peter de la Baume, Bischof von Genf, vergaß in Befriedigung der Wollust alle Rücksichten. Wirz. Th. 5. S. 428. Als der durch Geist und Wissenschaft ausgezeichnete, mit den Weisen des alten Roms verkraute, vielgewandte und vielthätige Bischof von Sitten (seit 1500) — er war zugleich Vorsteher des Landes Wallis und Cardinal — der Knabenschändung beschuldigt wurde, berief sich sein Procurator zur Entkräftung der Anklage, auf die Liebe des Cardinals für die Weiber, welche zu groß sei, als daß er ihnen abtrünnig werden sollte. Wirz. Th. 3. S. 291. Vgl. Glutz-Blozheim. S. 210.

„verantworten ließe, daß dieß ihre Pflicht wäre, weil dadurch „viel Böses verhütet würde; so hat er auch diese christliche „Bitte so wenig geachtet, daß er vielmehr, wie ich von glaub„würdigen Leuten weiß, die Strafe für ein Kind, das ein „Priester bekäme, noch um einen Gulden erhöht hat, so daß „jetzt einer fünf Gulden für ein Kind bezahlt, da er vorher nur „vier geben mußte. Darum will er's nicht leiden, daß die „Pfaffen Weiber haben. Es gienge ihm ein großes jährliches „Einkommen ab. In einem Jahre sollen wohl funfzehnhun„dert Pfaffenkinder in dem Constanzer Bisthum geboren wer„den; von jedem vier Gulden macht sechstausend. Jetzt sind „aus vier fünf geworden; macht achthalbtausend Gulden. Aber „nicht bloß die Kinder, auch die Concubinen müssen ihm jähr„lich abgekauft werden, wie der Titel in dem Register zeigt. „Habe nun einer eine Concubine oder nicht; man sagt ihm: „Was geht dies meinen gnädigen Herrn an, daß du keine hast? „Warum nimmst du nicht eine? — Das Geld muß gleichwohl „erlegt sein. Mit Recht nennt man solche Bischöfe Huren„wirthe; aber alle Hurenwirthe in dem ganzen Bisthume neh„men zusammen nicht so viel Hurengeld ein, als er. — Fer„ner macht er einen Unterschied: Wenn einer ein reines Mäd„chen beschläft, so kostet dieß 16 Gulden Strafe für den Bi„schof. Will man dann aber einem reichen Pfaffen zu Leibe, „der sich etwa sperrt, die Consolation oder anders zu bezahlen, „so muß es ein reines Mädchen gewesen sein, wenn es bereits „vier Kinder gehabt hat; so machen sie's auch mit den Ehe„weibern oder anderen Weibspersonen, welche ehrbar sein sollen. „Auch die Nonnen und Beginen haben jede eine besondere Taxe „und Strafe im Register, und der Fiscal darf allenfalls mehr

„fodern, wenn der Pfaff reich ist, und nicht wenigstens vier-
„mal des Jahres sich mit gefüllter Hand bei diesem Gesindel
„einfindet. Dieß ist einer der vornehmsten Gründe, warum
„sie den Priestern keine Weiber gestatten. Will man einen
„Bastard taufen lassen, so kostet dieß wiederum Geld, so auch,
„wenn man denselben legitimiren will, um einen Pfaffen oder
„etwas Ehrliches aus ihm zu machen. Will der Pfaff, daß
„seine Kinder etwas von ihm erben, so muß er ein Verthun
„haben (d. h. einen Brief, daß er sich mit dem Bischofe abge-
„funden habe). Dieß kostet zuweilen nicht wenig, je nach-
„dem der Pfaff reich ist. Sieh, lieber Christ, wie viel Geld
„sie nur aus dieser Mistpfütze und diesem Aergerniß, Pfaffen-
„mägde und Bastarde zu verkaufen, gewinnen! Laß es dich
„nicht wundern, daß sie viel mehr Pracht treiben, als andere
„weltliche Fürsten. Wenn diese auch so von den Pfaffen foder-
„ten, was denn doch, wenn man so etwas billig heißen kann,
„billiger wäre, als wenn es Bischöfe thun, so könnten sie auch
„größere Pracht treiben. — Ich kenne einen Schulmeister,
„welcher ein Weib hatte. Mit dieser kam er überein, daß sie
„ihm erlaubte, ein Priester zu werden. Dieß geschah. Der
„gute Priester traute sich's zu, das Keuschheitsgelübde halten
„können. Als er's eine Zeitlang beabachtet hatte, fiel es
„ihm zu schwer. Da er aber mit seiner Gattin nicht leben
„durfte, hieng er sich an ein Mädchen, verließ den Wohn-
„ort seiner Ehefrau, um sie nicht zu kränken, und kam in
„das Bisthum Constanz. Die Frau hörte, daß er eine
„andere Haushälterin habe, und zog ihm nach. Der gute
„Mann hatte Mitleiden mit ihr, und da er glaubte, es
„wäre, da er doch nicht ohne Frau sein könne, besser,

„er behelfe sich mit seiner vorigen Hausfrau, so schickte er „die Metze weg. Was geschah? Die Sache kam vor den „Fiscal, vor den Generalvicar und die Consistorialräthe, „und diese beschlossen, er solle das Eheweib wegschicken „oder die Pfründe verlieren. Der Priester erbot sich, „seine Gattin als eine Concubine jährlich zu verzinsen. „Umsonst. Sie mußte fort. Nun nahm er die vorige „Metze wieder, und man ließ ihn bei der Pfründe blei„ben, wie andere Hurer und Buben, und war ihm das „mit der Hure recht, was ihm mit der Ehefrau nicht ge„ziemt hätte. Dergleichen weiß ich mehrere, welche ver„heirathet gewesen waren, aber nicht mit ihren Ehewei„bern Haushalten durften, mit Huren hingegen schadete es „nichts. Was mag ein frommes christliches Herz dabei „denken? Sie machen aus der Ehe ein Sacrament und „Christus sagt, kein Mensch solle scheiden, was Gott zu„sammengefüget hat, d. h. Leute, die vor Gott bezeuget „und bei seinem Namen geschworen haben, einander ihr „Leben lang in Lieb und Leid nimmer zu verlassen. Uns „schelten sie Ketzer, die gegen die Sacramente reden, sie, „die so freventlich dagegen handeln. Auch wissen die Bür„ger zu Constanz wohl, daß diese frommen, reinen, keu„schen Hirten dieß alles aus purer Liebe zur Keuschheit „thun. Denn sie fliehen die hübschen glatten Dirnen, wie „der Hund den Hasen, die Katze das Schmeer, der Fisch „das Wasser, der Sperber die Tauben und der Wolf die „Schafe. Doch weil sie eine solche Gold- und Silber„grube gefunden haben, und weil sie Fürsten sind, so „würde es ihnen zu schwer fallen, sich mit einem Weibe

„zu begnügen. So hingegen haben sie die Auswahl, und „es muß so gehen, sollte es auch hunderttausend Seelen „kosten; und so viele kostet es, ja mehr. Nun sieh ein„mal, du schlauer Dichter (der Verfasser des Hirtenbriefes) „das Ueberhandnehmen des Aergernisses! Hast du deinen „Bischof nicht in einer Mistlache gelassen, und damit gar „wohl eine Pfründe zu Gottlieben verdient? Doch du ver„dienst eine and're, diese wird dir Gott zum Lohn ge„ben, daß du so männlich gegen seine Gesetze kämpfest*)." In diesem kräftigen Tone wird das ganze bischöfliche Schreiben abgefertigt und noch in einigen anderen Stellen der Unzucht der Pfaffheit auf derbe Weise erwähnt. Auf Betrieb Zwingli's wurde von dem großen Rath zu Zürich auf den 29. Januar 1523 auf dem Rathhause eine öffentliche Disputation angesetzt und hievon dem Bischof von Constanz und den Abgeordneten der Kantone Nachricht ertheilt. Zwingli gab vor derselben 67 Artikel heraus. Der 49. lautet: „Ich kenne kein größeres Aergerniß, als daß man „den Pfaffen nicht erlaubt, Eheweiber zu haben, aber ih„nen um Bezahlung Huren zu halten gestattet**)." An 600 Menschen waren bei der Disputation zugegen; unter ihnen der Generalvicar des Bischofs von Constanz, Johann Faber. Zwingli vertheidigte die Priesterehe aus der heiligen Schrift und der ältesten Geschichte und rügte die Mißbräuche, den Priestern Huren für Geld zu gestatten

*) Wirz. Th. 4. S. 260—286. Joh. Jak. Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Kirchentrennung. S. 361. 379.

**) Wirz. Th. 4. Abth. 1. S. 85.

und die Aergernisse, die der Cölibat erzeugt *). Da Faber **), nach dem Urtheile der Schiedsrichter, seine Sache nicht gründlich erwiesen hatte, indem er sich nur auf Concilienbeschlüsse berief und Ausflüchte suchte; so ermahnte der Rath von Zürich Zwingli, in seinen Bestrebungen fortzufahren, und wehrte Niemandem die Ehe. Im J. 1523 ließ sich Wilhelm Röubli in seiner Pfarrkirche zu

*) Wirz, Th. 5. S. 23. fg. Füßlin, Beiträge. Th. 2. S. 80. fg.

**) Faber, der früher selbst helle Ansichten äußerte und mit den Reformatoren in freundschaftlichem Verhältniß stand, wurde von nun an ihr heftiger Gegner, wozu allerdings seine hochstrebende Eitelkeit, die von den Reformatoren gekränkt worden war und die Ehrenbezeugungen, die man ihm auf der katholischen Seite bewies, beitrugen. Er schrieb auch gegen Luther für das Eheverbot, obgleich er selbst sehr gut wußte, daß die größten katholischen Canonisten die Statthaftigkeit einer Gesetzänderung vertheidigt hatten. Faber schreibt: „Nolim hic aliud dicere, quam sancta servat ecclesia. „Auribus lupum tenere is recte dicetur, quisquis hic certum deci„derit. O quot vespas, quot vespertiliones, quot cyniphes brucos, „scarabeos atque crabrones is excitaverit, qui sacerdotibus uxores „non esse permittendas asseveraverit. Tota fornicatorum familia „commovebitur. Et ingenue fateor, facilius quis deos expugnaverit, „quam hoc genus hominum dicaculum, persuaserit atque convicerit. „Scio, mi Luthere, hac re una te multorum hominum favores et „aucupatum et lucratum esse. Unde camarinam non mediocrem is „moverit quotusquisque in adversum pugnarit. Nec me latet quod „habes tuae blandulae sententiae propugnatores acerrimos. Panor„mitanus enim, cui tota canonistarum turba non parum tribuit, in „can. cum olim de clericis conjugatis, dudum consuluit sacerdotibus „dandas uxores, forte quia Siculus erat placuit illi mos eorum, qui „in Calabria vicini sibi fuerunt. Fuerunt et alii, quorum nomina „tacere non sine ratione volo, qui et illud idem affirmant. Ea „propter certe aliquid hic definire periculosum est. Id unum tueri „volo, quod tibi non licet licentiam dare presbyteris ut ducant „uxores, et tam invidiose hic omnem culpam, si qua hic fuerit, in „Rom. pontificem rejicis.“ Adversus nova quaedam et a Christiana religione prorsus aliena dogmata Martini Lutheri. Lipsiae 1523. 4. Ohne S3.

Wytikon mit einer züchtigen Jungfrau, Adelheid Leemann, trauen. Jacob Kaiser, Pfarrer zu Schwarzenbach am Greifensee, hielt die Trauung *). Auch das Volk gab an den Orten, wo die reformatorischen Versuche Beifall fanden, bei solchen Gelegenheiten seinen Beifall laut zu erkennen. Zu Straßburg verheiratheten sich im J. 1523 zwei Priester, Zell und Firn, unter lautem Jubel des Volkes, wobei ebenfalls von der Kanzel herab Reden gehalten wurden **). Dem gegebenen Beispiele folgten allenthalben Viele. Klöster wurden geöffnet. Mönche und Nonnen verheiratheten sich. Jene traten entweder als reformatori-

*) „An. 1523. auf Dinstag vor dem Meytag den 28. April ging „der vorgenannte Herr Wilhelm Rubli mit einer Jungfrauen ge„nannt Adelheit Leemannin von Hirßlanden, in Beysein ihrer Mut„ter, Brüdern, Freunden, und vor 51 Personen öffentlich zu Kir„chen zu Witikon. Da that Hr. Jacob von Schwärzenbach vorhin „eine köstliche Predig vermahnete alle Menschen Gott zu loben, daß „sie mit göttlicher Schrift erfunden und erlebt hätten, daß der erste „Priester unter ihnen die Ehre bezeuhen wollte, daß viel hundert „Jahr ihnen von Päpsten und Bischöffen verhalten gewesen, und „wäre nun dieser der erste in der Eidgenossenschaft der das loblich „begieng. Wie wol die Braut in Jungfräulichen Kleidern und „Zierden bekleidet war, wäre zu lang zu schreiben, und wie man „so in einem hübschen Baumgarten, da alle Bäume voll Blust waren, „zimbiß aß und darnach eine große Schenke hatte, daran aus der „Stadt 20 Person waren. Auch ich Bernhard Wyß und Heinrich „Uttinger waren am Imbiß an der Schenke und von Wunders wegen „hinaufgangen." Bernhard Weisen, „kurze Beschreibung der Glaubens-Aenderung in dem Schweitzerland" in: „Beyträge zur Erläuterung der Kirchen Reformations Geschichten des Schweitzerlandes" von Johann Conrad Füßlin. 4. Th. S. 45.

**) Histoire de la Province D'Alsace par Louis Laguille. Part. II. Strasburg 1727. fol. p. 6. 7. Bei der Trauung schrie jemand aus dem Volke: „Er hat ihm recht gethan. Gott geb ihm tausend guter Jahr." Füßlin, Beyträge. Th. 5. Vorrede. S. XXIX.

sche Lehrer auf, oder suchten sich als Handwerker der Welt nützlich zu machen. Ulrich Zwingli verheirathete sich im J. 1524 mit Anna Reinhard und Luther im J. 1525 mit Katharina von Bora, einer ehemaligen Cistercienserinnonne im Kloster Nimptsch, nicht weit von Grimma. Aber nicht bloß Geistliche, welche sich auf der Seite der Reformatoren befanden, sondern auch viele, welche gemäßigtere Wünsche hegten und nur einige der schreiendsten Mißbräuche abgeschafft wissen wollten oder sich übrigens ganz ruhig verhielten, giengen feierlich Ehen ein: wodurch denn freilich Manche von ihnen in Verfolgungen verwickelt wurden, welche sie nöthigten, sich an die Reformatoren gänzlich anzuschließen. — Inzwischen gab es mehrere Bischöfe, welche sich den reformatorischen Grundsätzen geneigt zeigten, und auch wohl mit den Häuptern derselben briefwechselten *). Diese duldeten dann die Ehen ihrer Kleriker, weil sie wünschten, daß man die hemmenden Kirchengesetze abschaffe, obgleich sie anfangs nicht für räthlich hielten, sich sogleich an die Spitze der Bewegung zu stellen, und sich der Hoffnung hingaben, daß sich die Angelegenheiten noch friedlich dürften beilegen lassen, späterhin aber in dem innern und äußern Gange, den die Reformation nahm, Gründe fanden, ihre Gesinnungen zu verbergen. Von dem Utrechter Bischof, Philipp, einem Herzog von Burgund (1519—1524), der in Staatsangelegenheiten viel gebraucht wurde, und mit großem Fleiße sein Bisthum verwaltete, wo er allen Unordnungen zu steuern suchte, für gute Seelsorger und Prediger, so wie für

*) Ueber die Bischöfe zu Breslau vgl. man des Gottl. Fuchs Vers. einer Reformationsgesch. d. Fürstenth. u. d. bischöfl. Residenzstadt Neisse. Breslau 1775. 8. S. 36. fgg.

Armenpflege sorgte *), wird erzählt, daß er, wie er denn selbst der Liebe ergeben gewesen, sich den Concubinariern sehr nachsichtig bezeugt, sie den Keuschheitsheuchlern vorgezogen und die Hoffnung gehabt habe, wie er noch erleben werde, daß durch einmüthigen Beschluß der Bischöfe und Priester die erzwungene Ehelosigkeit bei den Geistlichen aufhören werde **). Wo die Reformation festen Fuß faßte, wurde ohnehin die Priesterehe allenthalben gesetzlich. Die Fürsten, Magistrate, Priester und Volk das begründeten ihre Einführung durch offene Erklärungen ***). Aber auch die Gegenwirkungen blieben, wie leicht

*) Historia episcopatuum foederati Belgii. (Ed. van Heussen.) t. I. Antwerp. 1723. fol. p. 28. sq.

**) „Ipse enim in venerem propensior, inque adolescentularum „amoribus ardentior erat. Si quis sacrarum virginum, monachorum, „sacrificulorum et eorum, qui aut magistri nostri aut Theologi sa„lutantur, coelibatum praedicasset, irridebat vehementer, impossi„bile dicens, homines integro corpore, aetate, in tanto otio, in tanta „rerum omnium copia, qui crebro aut vino calerent, aut turgerent „cerevisia, posse caste vivere. Quare horum sanctitam impurissi„mam humanae naturae contumeliam interpretabatur. Sacrificulos „qui domi concubinas alerent, simulatae castitatis professoribus „multo priores judicabat. Hinc male, ut mulierosus, a ptocho„tyrannis audiebat, et in publicis concionibus oblique notabatur. „Quod tamen patienter contemnebat, futurum sperans (ut ajebat) se „vivo, ut omnis compulsae castitatis necessitas unanimi Episcopo„rum ac Presbyterorum consilio tolleretur.“ Gerardi Noviomagi Philippus Burgundus Episcopus Trajectensis in Antonii Matthaei: Veteris aevi analecta. Lugd. Bat. p. 230. 1698. 8.

***) So sagt der Rath von Zürich in dem Bericht, was sich die Zeithero für Veränderungen in der Religion zugetragen haben. „Getreue, liebe Eidsgenossen! Den Priestern ist durch die Satzungen „der Menschen und Väter die Ehe verboten, man findt aber im „Worte Gottes, daß Gott die Ehe allen Menschen offen und erlaubt „gelassen habe, insbesondere im neuen Testamente wird den Pfarrern „geboten, daß ein Pfarrer ein Eheweib haben soll, u. s. w. Dessen

zu erachten, nicht aus, um so weniger, als sie mit dem Kampfe gegen die Reformation überhaupt zusammenhiengen. Die meisten damaligen Bischöfe waren, so wie die römische Curie, jeder Reformation abhold, weil sie dadurch nothwendig theils an ihren Einkünften verlieren, theils aus ihrer Gemächlichkeit aufgerüttelt werden mußten: vorzüglich freilich diejenigen, welche ein üppiges und schwelgerisches Leben führten (und deren Zahl war nicht gering), weil der Geist der Reformation nur, indem er auf Sittenbesserung bei der Geistlichkeit drang, die öffentliche Meinung gewinnen konnte *). Solche Bischöfe

„beladen wir uns nicht sonderlich. Da wir aber sehen, daß die „Bischöfe Geld nehmen und der Pfaffheit ihre Kellerine und Mätzen „bleiben und öffentlich mit einandern Kinder zu zeugen nachlassen, sie „auch als Menschen nicht ohne Frauen sein mögen, auch Gott die „Ehe wie obsteht nicht verboten, sondern befohlen hat, so können „wir nicht wider Gottes Wort fechten.“ J. Konrad Füßlin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweitzerlandes. Th. 2. S. 249. 250. 4.

*) Luther und Hutten klagen sehr über die Unwürdigkeit der damaligen Bischöfe. Luther schildert ihr Treiben recht nach dem Leben in folgender Stelle: „Nichts wissen, ehelichen Stand meiden, und „dafür, so viel es gelüstet Hürlein halten, einen silbernen Stab „lassen nachtragen, einen köstlichen Hut aufsetzen, eine große Platte „haben, viele Städt und Land im Sprengel begreifen, hübsche Hengste „reiten, Fürstenhöfe halten, Officiales das ist Leutschinder nähren, „die Seelen mit Bann und Tyranneien morden, und daß ichs nicht „vergesse, den Schild an allen Orten mit Stäben und Kreuzen mahlen und heften; köstliche Fingerring und Handschuh tragen, die „Stein und Holz an Kirchen mit Weyhwasser besprengen, die Kinder firmeln, und die Gevattern freundlich auf die Backen schlagen, „so es anders hübsche glatte Metzlein sind, doch ohne Leichtfertigkeit, „daß nicht jedermann lache.“ Bei Ger. Th. Strobel: Neue Beiträge zur Literatur, bes. des 16. Jahrhunderts, Bd. 3. St. 2. S. 163. Nürnberg 1792. Vgl. dessen Schrift: wider den falsch genannten geistlichen Stand des Papstes und der Bischöfe. Einzeln erschienen o. A. d. O. u. 1522. In op. germ. Witt. t. VII. f. 304. b.

waren natürlich auch nichts weniger als geneigt, ihrem Klerus die Ehe zu gestatten, theils weil das Streben nach der Ehe mit dem Streben nach Reformation überhaupt zusammenzuhängen schien, theils weil der Hurenzins dabei gelitten haben würde. Daß unter den Gegnern der Priesterehe sich auch manche befunden haben, welche an dem Bestehenden festhalten zu müssen glaubten, theils weil es große Autoritäten für sich hatte, theils weil es ihnen schien, daß jede Nachgiebigkeit in einem Punkte den zu weit greifenden Neuerungen der Reformatoren freies Spiel gewähren würde, soll dabei nicht geläugnet werden. Am meisten mußte freilich der römische Hof aus

---

Jen. t. II. f. 119. et in op. lat. Witt. t. II. f. 329. Hierüber s. Joannes Sleidanus, de statu Religionis et Reipublicae Carolo Quinto Caesare Commentarii. ed. Jo. Gott. Boehmius et Christ. Car. Am Ende. Francf. a. M. 1785. 8. t. I. p. 178. sq. Hutten drückt sich nicht minder kräftig aus: „Wie du sagst, die größten und ober„sten pflegen ihres Amtes am mindesten; sondern entschlagen sich des „sogar, daß es jetzt für ein Schand geacht wird, sollt ein Bischof „predigen; zuvoran in Teutschland; da sie all fürstlichen Stand „führen und Reitten ist ihr Arbeit, uf den Gejägd umziehen, oder „aber Krieg führen, und im Harnisch reiten. Aber ihr Ruh ist: „mit schönen Frauen sich belustigen, Panket und Tänz halten, ins „Bad gehen, in Brett spielen, für die langen Weil Flüssen. Sie „liegen und sitzen auch gern uf Pflaumenfedern und weichen Küssen, „behenken sich mit Gold, Silber, Edelgestein und dergleichen Klein„oder, essen und trinken wohl und überflüssiglich, treiben und han„deln nichts, es thu dann dem Leib wohl, oder komme sie mit Lust „an.“ Gesprächbüchlein S. 462. Ferner: „Fürwahr (als ich sie „leben sich) wöllt ich nit einen Pfennig um alle Bischof in teutschen „Landen geben; dann sie sollen nichts. Es seint ihr etliche, die wir „möchten redliche Männer nennen, und sie seind es auch ohn Zwei„fel. Aber einen rechtschaffenen Bischof weiß ich bei meiner Seel in „ganzem teutschen Land nit zu finden. Warum bleiben sie dann nit „uswendig dem Schaafstall, so sie die Schaaf nit zu weiden wissen, „oder wöllen.“ Das Gesprächbüchlein S. 496. Th. 5. Op.

denselben Gründen, die ihn auf dem Kostnitzer und Baseler Concil bestimmt hatten, gegen jede gründlichere Reformation sich stemmen, weil eine tiefer gehende Untersuchung über kirchliche Verfassung selbst die Grundlagen seiner Macht untergraben konnte. Lieber wollte man auch die offenbarsten Mißbräuche behalten, wenn man nur dadurch die Grundsätze rettete, auf denen das bestehende Gebäude ruhte: ohnehin waren diese Mißbräuche großentheils für Rom fruchtbringend geworden: und wer will gerne seine gewohnten Einkünfte geschmälert sehen? So wie man daher von Rom aus der Reformation überhaupt in den Weg trat; so mußte man auch die Ansprüche der Geistlichen auf Beseitigung des ihnen entgegenstehenden Ehehindernisses bekämpfen. Besonders wirksam war aber in Deutschland der von dem österreichischen und baierschen Fürstenhause ausgehende Widerstand *), der durch ein Zusammenwirken mehrfacher Ursachen bestimmt wurde. Fast nur allein den Bemühungen dieser Fürstenhöfe, namentlich des baierschen, hat es die katholische Kirche zu verdanken, wenn sie in Deutschland nicht untergegangen ist. Uebrigens war es die Absicht dieser Fürsten keineswegs, die katholische Kirche mit allen ihren Gebrechen zu erhalten. Zwar konnten sie nicht umhin, auch in Ansehung der Priesterehe die bestehende Kirchenordnung aufrecht zu erhalten, auf welcher der Papst und die Bischöfe bestanden; sie ließen es aber dabei nicht an eifrigen Bemühungen fehlen, um die

*) Die baierischen Bestrebungen sind beurtheilt bei V. A. Winter, Geschichte und Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern. München 1809. Th. 2. S. 310. fg. Baierns politische Geschichte von Andreas Sebast. Stumpf. Bd. 1. Abth. 1. München 1816. 8. S. 178. fg.

katholische Kirche durch die Abstellung der herrschenden Mißbräuche in einen bessern Zustand zu versetzen. Sie foderten daher auch namentlich für den Klerus die Ehe, obgleich sie Bedenken trugen, dabei selbst einzuschreiten, und die Aenderung der bestehenden kirchlichen Gesetze von der kirchlichen Macht selbst, namentlich vom Papste, erwarten zu müssen glaubten. Unter diesen Umständen wurde das Schicksal der verehelichten Priester in denjenigen deutschen Ländern, welche dem alten Kirchenthum treu blieben, sehr traurig. Die Bischöfe und päpstlichen Legaten konnten, da die Landesfürsten nicht schützend in's Mittel traten, mit allen kirchlichen Mitteln, und wo die Bischöfe zugleich die Landesherren waren, auch mit allen weltlichen Zwangsmaßregeln gegen die verehelichten Priestermönche und Nonnen verfahren. Man erklärte demnach ihre Ehen für sacrilegisch, zwang sie, ihre Frauen zu entlassen und beraubte sie der Pfründen und ihres Besitzes. Wenn die Scheiterhaufen bald für die Bekenner der evangelischen Lehre loderten und die Schaffote sich mit ihrem Blute färbten, so strafte man die verehelichten der katholischen Kirche treu bleibenden Priester wenigstens mit Kerker und harten Züchtigungen. Viele wackere Priester, welche die Ehe der Hurerei vorgezogen hatten, traten zur evangelischen Kirche über. Viele, welchen dieser Ausweg durch die Gewalt versperrt war, fügten sich wieder in die Umstände. Der Mönche und Nonnen wartete, wenn man ihrer habhaft werden konnte, in den Klosterkerkern ein trauriges Loos *). An vielen Orten übernahm das aufgewiegelte

*) Apel, Doctor der Rechte und Canonicus zu Würzburg, hatte eine Nonne geheirathet. Der Bischof befahl, die Nonne wieder dem Kloster zu überliefern. Apel behauptete, das sei gegen sein Gewissen:

Volk auf's neue die Execution gegen die verehelichten Priester *). Wohl gieng man auch von neuem daran, den Concubinat der Priester auszurotten; aber damit war es kein rechter Ernst. Die Bischöfe nahmen den Hurenzins wie vorher.

---

denn sie sei seine rechtmäßige Frau, wobei er sich wegen der Statthaftigkeit der Priesterehe auf die heilige Schrift berief. Apel wurde nun gefangen gesetzt, und erlangte zwar nachher seine Freiheit wieder, verlor aber seine Pfründen und mußte das Land räumen. Ueber seine Schutzschrift für die Priesterehe s. Lutheri opp. ed. Walch, t. XIV. p. 225. In den Städten entstanden häufig Zwistigkeiten zwischen den Bürgern und Magistraten. S. Schröckh, K. G. Th. 1. S. 330. Unter den Schriften, welche bei dieser Gelegenheit erschienen, führen wir an: Querela sacerdotum. Erschien 1524. Vgl. Wolf. t. II. p. 238. (Die katholischen Geistlichen klagen, daß man ihnen nicht einmal eine Frau gestatte, da die Bischöfe und Cardinäle zehn und mehr Huren hätten.) Litaneia Germanorum. S. Patriot. Archiv für Deutschl. Bd. 7. Manh. und Leipz. 1787. 8. (Unter andern heißt es: „A spiritu fornicationis libera nos Domine.“ „Ut sacerdotibus concubinariis_[ursum ut olim uxores concedere „digneris, te rogamus, audi nos.“) Lamentationes nationis Germanicae. Vom J. 1525. Im Patr. Archiv. S. 437. C. Stephan Klingenbeil schrieb ein Buch von der Priesterehe, an den Bischof Erasmus von Kamin gerichtet, wozu Luther eine Vorrede machte (Wittenb. 1525. 4.), und worin er die Zulässigkeit derselben aus der heil. Schrift, den Vätern und der Geschichte abzuleiten suchte. Opp. Lutheri. t. XIV. p. 252.

*) Dieß war eigentlich nur in der Schweiz der Fall, wo die politischen Verhältnisse auf die Annahme oder Verwerfung der Reformation in den einzelnen Kantonen so vielen Einfluß übten. Man vergleiche Wirz, Th. 4. S. 85. 86. 315. 459. 460. 463. 466. 479. 492. Th. 5. S. 95. 116 — 118. 223. 235. 240. 288. 306. 329. 384. 402. 412 426. 432. 439. Von der andern Seite findet man aber auch, daß an Orten, wo die Reformation eingeführt wurde, die Concubinen der Geistlichen von dem Volke oft sehr gemißhandelt wurden, und daß auch wohl die Magistrate selbst sehr übel mit ihnen verfuhren. Namentlich brach zu Straßburg im J. 1545 eine solche Concubinenverfolgung aus. Vgl. Laurent. Hochwart. episcop. Ratisponens. Catalogi. lib. 3. c. 29. bei Oefele, t. I. p. 234.

Die hauptsächlichsten die Priesterehe und den Concubinat der Priester betreffenden Verhandlungen bis zum Tridenter Concil sind nun folgende. Im Concil zu Bayeux 1518 (c. 3.) verbot Bischof Ludwig de Canossa den Geistlichen, verdächtige Weiber zum Aergerniß in ihren Wohnungen zu behalten und sich von ihren unehelichen Söhnen beim Gottesdienst bedienen zu lassen *). In England, wo Klerus und Mönchthum sehr ausgeartet waren, war der Stoff zu kirchlichen Gährungen sehr angehäuft: schon las man die Schriften Luther's mit Beifall. Die kirchliche und weltliche Macht befand sich in den Händen des Cardinals Jacob Wolsey, der zugleich Erzbischof von York und päpstlicher Legat, Großkanzler des Reichs und Lenker des Königs war, und im Besitz unermeßlicher Einkünfte das üppigste Leben führte, und namentlich der Unzucht oblag. Dennoch glaubte er, etwas zur Beförderung der Sittlichkeit thun zu müssen: er versammelte also ein Concil zu York, und erließ dort (lib. 3. c. 1.) eine sehr scharfe Verordnung gegen die concubinarischen Geistlichen. In c. 2. wurde gegen die Concubinen der Bann geschleudert und ihre Absolution (ausgenommen den Todesfall) dem Bischofe vorbehalten. Würden sie die Excommunication nicht achten, so sollten sie durch weltlichen Arm gezwungen werden, lebend mit den Gläubigen keine Gemeinschaft haben, und todt nicht kirchlich begraben werden **). Im folgenden Jahre (1519) ließ Wolsey auch über die Reformation der Klosterwelt Verordnungen ausgehen***). In Deutschland und der Schweiz ergehen auf Betrieb der päpstlichen Le-

*) Bessin. p. II. p. 244.

**) Wilk. III. p. 670.

***) Wilk. III. p. 683. Es wurden ungefähr 40 Klöster aufgehoben.

gaten natürlich die meisten Verordnungen gegen die Priester. Auf der Synode zu Schwerin im J. 1519 wurden die Statuten von 1492 erneuert *). Im Anfange des J. 1520 war der päpstliche Nuntius Puci auf der eidsgenossischen Tagsatzung zu Glarus, um politische Unterhandlungen zu pflegen. Die Boten der Schweizer benutzten diese Gelegenheit, um verschiedene Beschwerden vorzutragen, und deren Abhilfe vom Papste zu verlangen. Insbesondere wurde auch geklagt, wie das Land voll Curtisanen sei, wie man die geistlichen Pfründen an päpstliche Gardesoldaten verschenkte, welche sie nachher wieder verkauften und wie Priester, welche des Mordes und unnatürlicher Unzucht überwiesen wären und deßhalb gefangen säßen, von den Bischöfen losgesprochen und wieder eingesetzt würden. Puci versprach Abhilfe, hielt aber keine seiner Zusagen. Da aber die Eidgenossen durchgriffen; so fand der Papst für klug, theils um nicht den Laien selbstständiges Richten über die geistlichen Verbrecher zu gestatten, theils um der Glarner Freundschaft sich zu erhalten, ihnen im J. 1522 die gefoderte Vollmacht, geistliche Verbrecher wie Laien durch weltlichen Arm zu bestrafen, zu ertheilen. Zu Bern wurde auch wirklich, nachdem kaum drei Wochen vorher das päpstliche Decret angekommen war, ein Priester enthauptet **). Im Concil zu Tournay 1520 wurde (c. 11.) allen Geistlichen geboten, die Concubinen von sich zu schaffen. Auch von der Unzucht der Pfaffen mit ihren Beichtkindern wußte man hier zu erzählen ***). Im nämlichen Jahre hielt Christoph von Stadium, Bischof von Augsburg, zu Dil-

*) Harzh. V. p. 647. 648.

**) Wirz, Th. 4. Absch. 1. S. 333. 334. 357.

***) Harzh. VI. p. 153. 162. 163.

lingen eine Synode, verbot seinen Klerikern die Ehe und die Lesung der Bücher Luther's, fodert aber schweren Zins für die Concubinen und Kinder ein *). Im J. 1522 am 9. Januar ward Hadrian VI., aus Utrecht gebürtig, zum Papste erwählt worden. Er war ein scholastischer Theologe, ein ehrlicher, sparsamer und sittlich strenger Mann, der mit der Welt, den Menschen überhaupt und besonders mit der religiösen Bewegung in Deutschland nicht bekannt war. Er wollte die grundverderbten Sitten der Cardinäle bessern und den gesammten römischen Hof reformiren, wurde aber natürlich nur ausgelacht und ließ sich durch Vorstellungen bald von seinem Plane abbringen **). Im November des J. 1522 ernannte er zu seinem Nuntius auf dem Reichstage zu Nürnberg den Bischof von Teramo im Neapolitanischen, Francesco Cheregati. Dieser erschien auf dem Reichstage mit schriftlichen Verhaltungsbefehlen, welche er öffentlich bekannt machte. Ihnen zufolge sollte er Luther's Vernichtung bewirken. Luther ward, weil er die Ehe der Priester für recht hielt, und die Klostergelübde nicht gelten ließ, mit dem Muhamed verglichen; denn wie dieser die Vielweiberei erlaube, so gebe Luther vor, um die wollüstigen Priester, Mönche und Nonnen an sich zu ziehen, daß die Gelübde der ewigen keuschen Enthaltsamkeit nicht allein

*) „Habita anno MDXX Dillingi centum sexaginta plebanorum „synodo, novis haeresibus obviare studens matrimonia ac Lutheri „libros sacerdotibus prohibuit. Cum primis vero de exigenda a „Clero propter Concubinas, spuriosque illorum pecunia exquisitas „rationes, ne dicam meretricium quaestum iniit.“ Achillis Pirminii Gassari Annales Augsburg. ap. Menken, Scriptor. rer. german. t. I. p. 1759.

**) Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, Th. 1. S. 317.

nicht verbindlich, sondern auch unziemlich sein sollen, und daß sie aus evangelischer Freiheit sich verehelichen könnten. Luther sei uneingedenk des Wortes des Apostels (1. Tim. 5, 11. 12?), der von den jungen Witwen, welche, nachdem sie Unkeuschheit getrieben, sich mit Gott vermählen wollten, also rede: „Sie „haben die Verdammniß, weil sie ihren ersten Glauben fäl„schen und irre machen." Der ehrliche Hadrian trug aber zugleich dem Legaten auf, in seinem Namen öffentlich zu gestehen, daß Gott die Verfolgung über seine Kirche wegen der Sünden der Menschen, hauptsächlich der Priester und Prälaten, bringe. „Wir wissen es wohl," fährt er fort: „daß an die„sem heiligen Stuhl schon seit einigen Jahren viel Abscheuli„ches vorgegangen sei, Mißbräuche in geistlichen Dingen, „Ausschweifungen in Befehlen, kurz alles verschlimmert. „Kein Wunder ist es also, wenn sich der kranke Zustand vom „Haupte auf die Glieder, von den Päpsten auf die niedern „Prälaten herabgezogen hat." Hadrian ließ ferner versprechen, daß er alle Mühe anwenden werde, damit zuerst sein Hof, von welchem vielleicht alles dieses Uebel hergekommen sei, reformirt werde, und er halte sich desto mehr dazu verbunden, je begieriger die ganze Welt eine solche Reformation verlange; ja er habe sogar die päpstliche Würde unter andern nur deßwegen angenommen, um die verunstaltete Kirche reformiren zu können, obgleich sich dieses nur langsam bewerkstelligen lasse. Der Nuntius fand auf dem Reichstage keine für den römischen Hof günstige Stimmung. Die versammelten Reichsstände beschwerten sich laut über das römische Unwesen. Der Nuntius klagte seinerseits über die Priester, welche in den Ehestand getreten wären,

und die Mönche, welche ihre Klöster verlassen hätten. Darauf antworteten die Stände, da auf solche Vergehungen keine bürgerlichen Strafen gesetzt wären, so möchten sie nach dem geistlichen Rechte dafür den Verlust ihrer Freiheiten und Pfründen leiden: hätten sie aber wirkliche Verbrechen begangen; so könten sie von ihren Fürsten bestraft werden. Die weltlichen Reichsstände ließen zugleich vier hundert Beschwerden gegen den päpstlichen Hof und die Bischöfe unter sieben und siebzig Artikel darniederschrieben, damit der Papst sehen möchte, wie viel zu reformiren sei. Sie wurden diesem zugeschickt, da der Nuntius abreiste, um nicht zur Annahme genöthigt zu sein. Unter diesen Beschwerden befand sich auch eine Klage über das unsittliche und unzüchtige Leben der Geistlichen *), und über das Verfahren der Bischöfe, welche den Concubinat nicht nur für Geld duldeten, sondern auch den Hu-

*) §. XC. „Nec minus etiam Germanis molestum est, quod „potior parochorum, sacerdotum, monachorum aliorumque eccle„siasticorum pars in diversoriis stabulis ac choreis, populorum tur„bis se immiscent, in plateis item habitu minus decenti, ut puta, „gladiis, vestibusque ludicris, praeterea rixis, jurgiis litibus alter„cationibus laicos ad iram et consequenter ad arma provocant, „vulnerant nonnunqnam etiam confodiunt. Dein excommunicationis „fulmine miseros illos laicos vel quos laeserunt, eo usque divexant, „quousque ad libitum suum laici se cum his composuerint. CXI. „Item in locis plerisque Episcopi et eorum officiales non solum „sacerdotum tolerant [concubinatum, dummodo certa persolvatur „pecunia sed et sacerdotes continentes, et qui absque concubinis „degunt, concubinatus censum persolvere cogunt: asserentes, Epis„copum pecuniae indigum esse, qua soluta, licere sacerdotibus, „ut vel coelibes permaneant, vel concubinas alant. Quam res haec „sit nefanda, nemo non intelligit.“ Bei C. Gaertner, Corpus juris ecclesiastici catholicorum novioris, quod per Germaniam obtinet. t. II. p. 211. Salisburgi 1799. 8.

renzins von denjenigen Geistlichen einfoderten, welche keine Concubinen hätten. Wäre Hadrian auch nicht schon am 14. September 1523 zur Freude der Römer, die seiner nicht werth waren, gestorben, so würden doch alle Foderungen der deutschen Nation bei der Unverbesserlichkeit der Curie unerfüllt geblieben sein. Auf sein Grabmal in der Peterskirche ließen seine wenigen Freunde die Worte setzen: „Hier liegt Hadrian „der Sechste, der es für das größte Unglück gehalten, daß er „regierte." Der Cardinal Enkenvord, ein Niederländer, ließ ihm nachmals in einer andern Kirche ein Denkmal errichten und darauf die Worte setzen: „Wieviel kommt auch für den „besten redlichsten Mann darauf an, in welche Zeit sein Leben „fällt." Mittlerweile hatte noch im J. 1522 eine von Matthäus Lang, Cardinal und Erzbischof zu Salzburg, ausgeschriebene Synode zu Mühldorf Statt gefunden. Ihr wohnten persönlich bei Matthäus Lang, Philipp, Bischof von Freisingen, Ernst, Administrator von Passau aus dem Hause Baiern, und Bischof Berthold von Chiemsee. Die baierischen Fürsten und der Bischof Sebastian von Brixen hatten die Synode durch Abgeordnete beschickt. Der Administrator Johann von Regensburg hatte schriftlich seine Zustimmung erklärt. In dem Ausschreiben schildert Matthäus den gänzlichen Verfall der Klerisei. Die Statuten machen ihr zur Pflicht, den Concubinat und die Hurerei zu meiden und verweisen auf das Basler Decret. Innerhalb vierzehn Tagen sollten alle gemachten Verordnungen in Erfüllung übergehen *). Die Bischöfe beeilten

*) Dalham. p. 281. — 287. Vgl. Geschichte der Schicksale der evangelischen Lehre in und durch Baiern u. s. w., von Vitus Anton Winter. Bd. 1. München 1809. S. 19. 91—96.

sich nach ihrer Nachhausekunft sogleich ihrem Diöcesanklerus die Statuten bekannt zu machen. Philipp von Freisingen erließ am 14. Juni 1522 deßhalb ein sehr ernstes Umlaufschreiben an seinen Klerus, in welchem er unter den in den Mühldorfer Statuten angedrohten Censuren und Strafen die Befolgung derselben innerhalb vierzehn Tagen foderte *). Auch in Schafhausen wurde im J. 1522 eine Rathsverordnung gegen die anstößigen Sitten des Klerus erlassen. Den Rathsdienern wird hier das Recht gegeben, solchen Geistlichen, welche sie in den unzüchtigen Häusern betreffen würden, ihre Kleider zu pfänden, welche dann von den Geistlichen für eine von den Rathsdienern zu bestimmende Summe ausgelöst werden mußten, wenn sie dieselben wieder haben wollten. Sollten ein oder mehrere Priester sich widersetzen, und darüber verwundet oder beschimpft werden, so werde der Rath keine Klage annehmen **). Im J. 1523 fand eine Gnesner Provincialsynode zu Lencicz Statt. Dort erneuerte Johann de Lasko, Erzbischof von Gnesen, die Statuten des Erzbischof Nicolaus von 1420, und einige ältere Statuten, in denen mehrere für den Klerus unanständige Handlungen durch hohe Geldstrafen verpönt wurden ***). Im nämlichen Jahre hatte auf dem Reichstage zu Nürnberg der Cardinallegat Campeggi eine Verbin-

*) Meichelbeck, Hist. Frising. t. II. p. 1. p. 299.

**) Wirz. Th. 4. Abth. 2. S. 511. Laut eines eigenhändigen Verzeichnisses des Konstanzischen Generalvicars Faber vom J. 1521 bezahlten die Priester der im Kantone Zürich gelegenen Ruralkapitel dem Bischofe unter dem Namen der Consolation oder Bischoffsteuer jährlich die damals beträchtliche Summe von 185 Pf. Züricher Währung. Wirz. Th. 3. S. 56. das. Nachweis.

***) Statuta nova Inclite provincie Gnesnen. tempore Joannis de Lasko. Cracov. 1527. 4.

dung deutscher Fürsten zu Gunsten des römischen Hofes zu bewirken gesucht; aber vergeblich. Desto besser gelang es ihm auf dem von ihm nach Regensburg zusammenberufenen Convente einiger dem Papste befreundeten Fürsten. Trotz der politischen Eifersucht des Hauses Baiern gegen Oesterreich und trotz dem, daß die baierischen Fürsten durch Schreiben vom 21. Mai 1524 es abgeschlagen hatten, persönlich bei der Versammlung zu erscheinen; so wußte doch der Legat die Herzöge Wilhelm und Ludewig mit dem Erzherzoge Ferdinand zur Aufrechthaltung des römischen Kirchenthums zu vereinigen. Außer den Fürsten waren zu Regensburg auch der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Trient und Regensburg, die Gesandten der Bischöfe von Bamberg, Speier, Straßburg, Augsburg, Constanz, Basel, Freisingen, Passau und Brixen gegenwärtig. Am 6. Juli 1524 schlossen sie hier nun ein Bündniß und machten sich verbindlich, das Wormser Edict und die beiden letzten Nürnberger Reichsabschiede in ihren Ländern zu vollziehen, gemeinschaftlich der Reformation kräftigst entgegenzuwirken und alles anzuwenden, was zur Ausrottung der Ketzerei in ihren Ländern führe. So wurde festgesetzt, daß die ausgelaufenen Ordensleute, Manns- und Weibspersonen, wie auch die Priester, Diaconen und Subdiaconen, welche sich verehelichten, in ihren Ländern nicht geduldet, sondern gestraft werden sollten *). Der Legat übergab den Ver-

*) Joannes Adlzreiter, Annales boicae gentis. Francof. ad M. 1710. fol. II. lib. 10. c. 26. p. 339. in des Abts Cölestin Mausoläum. S. Emmerani. p. 295. in dem erläuterten Germania princeps. p. 1691. etc. S. Winter, Gesch. der Schicksale der evangel. Lehre in und durch Baiern. Th. 1. S. 155. fg., wo auch bisher ungedruckte Aktenstücke zu lesen sind.

sammelten auch einen Plan über die gegen die Sittenlosigkeit des Klerus zu ergreifenden Maßregeln. C. 15. heißt es: „Da es höchst ziemlich ist, daß die rein sind, welche die Ge„fäße des Herrn tragen und im Heiligthum arbeiten, wozu der „Herr selbst die Priester aufgestellt hat, welche tagtäglich das „Hochheilige behandeln; so wollen wir und verordnen, daß sie „gemäß den canonischen Sanctionen keusch und enthaltsam le„ben. Die concubinarischen und unenthaltsamen Priester sol„len canonisch gestraft werden, und weder die Gewohnheit, noch „die stille Duldung, noch die Nachlässigkeit der geistlichen „Vorgesetzten sollen ihnen Schutz gewähren *)." Aus dem nämlichen Jahre (1524) haben wir Synodalstatuten des Bischofs von Seez, Jacob de Silly, mit Klagen über die immer allgemeiner werdenden Ausschweifungen der Geistlichen, von denen ausführlich die Rede ist. Unter den dagegen gemachten Verordnungen befindet sich natürlich auch der Befehl, keusch zu leben und nicht mit Frauenspersonen zusammen zu wohnen **). In Bern hatte damals der Rath den Priestern die Ehe abge-

*) Constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad Cleri vitam reformandam. Harzh. VI. p. 201. Colet. XIX. p. 1087. Von dieser Verordnung besorgte man baierischer Seits eine Uebersetzung unter dem Titel: Reformation und Ordnung durch päpstlicher Heiligkeit Legaten ꝛc. aufgericht zu Regensburg zur Abstellung der Mißbräuche und Erhaltung erbaren Wesens und Wandels in der Geistlichkeit. Vgl. Winter, Gesch. d. Schicks. der evangel. Lehre in Baiern. Th. 1. S. 161. Die Herzoge selbst erließen ebenfalls ein Edict (Landpot im Herzogth. Ober- und Niederbaiern wider die lutherischen Secten), in welchem die Verordnung des Legaten allen zur Nachachtung eingeschärft wird. Vgl. Winter a. a. O. S. 169. 315.

**) Bessin. p. 2. p. 429. 435. Bessin erwähnt auch p. 438. der Synoden zu Seez von den Jahren 1339. 1444. und noch dreier anderer, deren Statuten bis jetzt ungedruckt sind.

schlagen: in Folge dessen erschien (ebenfalls 1524) ein Ausschreiben, worin denselben geboten wird, binnen vierzehn Tagen die Concubinen aus dem Hause und aus dem Kirchspiele zu thun, auch ihre Stelle nicht durch andere zu ersetzen und sonst keinen Umgang zu pflegen. Die Widerspenstigen werden mit dem Verlust der Pfründe bedroht *). Um diese Zeit begab es sich in Straßburg, daß der Bischof einige Priester, die sich am Anfange des Jahres 1524 verheirathet hatten, vor Gericht lud, während die Stadtobrigkeit verlangte, daß sie, als ihre Bürger, bei ihr verklagt werden müßten. Da der Bischof sie nichts desto weniger ungehört verurtheilte, so widersetzte sich der Rath der Vollziehung der Strafe. Als die Sache vor den Legaten kam, nahm er sich des Bischofs an. Die Straßburger vertheidigten aber ihr Recht und stellten dem Legaten vor, daß die meisten Geistlichen ihrer Stadt in einem unzüchtigen Umgange mit Frauenspersonen lebten, daß aber noch keiner deßwegen vom Bischof bestraft worden sei, so anstößig auch ihr Lebenswandel dem Volke gewesen sei. Der Rath könne dem Bischof nicht erlauben, diejenigen zu bestrafen, welche nur ein päpstliches Gesetz überträten, während andere wider ein göttliches Gesetz sündigten und doch straflos blieben. Campeggi beharrte jedoch auf seiner Meinung, und sagte, die verheiratheten Priester wären einmal excommunicirt; man müsse also dem Bischofe beistehen, um sie bestrafen zu können; obgleich dieser wider seine Pflicht handle, daß er andern Unzucht gestatte. Er selbst wisse, daß die deutschen Bischöfe dieses für Geld zuließen, und sie sollten auch einmal

*) Füßlin, Beitr. Th. 2. S. 272.

darüber zur Verantwortung gezogen werden. Allein deßhalb dürften sich jene doch nicht verehelichen, denn es sei eine weit größerere Sünde für die Priester, wenn sie Ehemänner würden, als wenn sie viele Huren in ihrem Hause unterhielten. Denn jene glaubten, daß sie recht thäten; diese aber erkennten es, daß sie sündigten *). Da die Herzöge von Baiern im J. 1525 unter Betheuerungen ihres Eifers für Ausrottung der Ketzerei sich über die Nachlässigkeit der Bischöfe beschwert hatten; so ließ Clemens VII. am 5. Februar 1526 eine Bulle nach München abgehen, worin mehreren Aebten und Dechanten die Vollmacht ertheilt wird, alle Verbrechen der Geistlichen zu strafen und ihre Sitten zu bessern **). In England suchte im J. 1527 Richard Fox, Bischof von Wincheſter, der Entsittung des Klerus entgegenzuwirken. Er erließ ein Schreiben an den Cardinal Wolsey über die vorzunehmende Reformation der englischen Geistlichkeit ***). Auf der Mainzer

*) „. . . quod sacerdotes fiant mariti, multo esse gravius peccatum, quam si plurimas domi meretrices alant: nam illos habere persuasum, quasi recte faciant, hos autem scire, et peccatum agnoscere.“ Joan. Sleidan, de statu religionis et reipublicae Carolo V. Caesare. Commentarii t. I. lib. IV. p. 240. Francof. ad M. 1785. Gleiche Grundsätze wurden auch sonst geäußert. „Dixit aliquando Episcopus quidam alicui conjugato: si voluisses rem habere aut libidines exercere cum diabolo, scortis masculis, vel brutis, absolveremus te utique a peccatis: sed quoniam uxorem duxisti, cogimur te excommunicare et tradere diabolo.“ Bei Wolf. t. II. p. 307.

**) Oefele. t. II. p. 277. Winter. Th. 1. S. 229. Schon 1523 hatte Hadrian VI. denselben Auftrag gegeben: damals fanden sich die Bischöfe verletzt und führten gegen die päpstliche Bulle Beschwerde. Winter. S. 140.

***) Richardi Fox Winton. episc. literae Cardinali Wolseyo de reformatione cleri anglicani et de consilio ejus rei causa habendo 1527. Wilk. III. p. 708. 709. Vgl. Universitatis Oxon. literae Cardinali Wolseyo merita et beneficia ejus extollens. p. 709. 710.

Synode 1527 schilderte Friedrich Nausea auf eine erschütternde Weise den tiefen Verfall alles christlichen Lebens. „Woher," ruft er unter andern, „ist die Quelle und der Ursprung so vie„ler und so großer Laster? Es ist ausgegangen, antwortet der „Herr, die Bosheit von den Aeltesten u. s. w." Warnend zeigt er, wohin es mit einem Volke kommen muß, das so unzüchtige und verworfene Priester habe u. s. w. *). In demselben Jahre (1527) hielt auf der Frühlingssynode zu Köln Antonius Cornelius Lynnichanus eine Rede, in der er den tiefen Verfall der Kirche betrauerte und beweinte (oratio gravem Ecclesiae ruinam deflens et lamentans). In feuriger ergreifender Sprache schildert er das Schandleben der Geistlichkeit, die Verachtung, womit sie von dem gegen sie aufgeregten, endlich erwachten Volke behandelt wurde, so wie die herrschende Geringschätzung aller Religion und alles Heiligen und die Verwirrung aller Staatsverhältnisse. Mit mächtigem Rufe fodert er alle Fürsten auf, zu Hilfe zu eilen und dem völligen Untergange zu steuern. („Subvenite ergo prin„cipes, accurrite per Deum immortalem, occurrite „perditis et profligatis rebus, jam tandem opem „afferte") **). Damals (1527) wurde auch zu Biel in der Schweiz, wo man noch fortfuhr, die verheiratheten Priester mit Beraubung der Pfründe und andern Strafen zu verfolgen (die Reformation wurde erst 1530 angenommen), durch Raths-

*) Harzh. p. VI. p. 205. — 209. Nausea beruft sich gleich anfangs auf seine in der vorjährigen Synode gehaltene Rede.

**) Harzh. VI. p. 210. — 219. Auch bei Orthuinus Gratius im Fasciculus rer. expetendar. et fugiend. t. I. p. 430. — 437.

befehl den Chorherrn zu St. Immer aufgegeben, ihr unzüchtiges Leben zu bessern und die Concubinen wegzuschaffen *): während man in Frankreich auf den Concil zu Lyon (1527) **) und auf der Provincialsynode zu Sens (Paris) ***) in gleichem Geiste die ältern Verordnungen gegen den Concubinat erneuerte und über die Klosterzucht Bestimmungen machte. Im J. 1529 wurde nach London ein Provincialconcil berufen, um die Sitten des Klerus zu bessern †). Das folgende Jahr (1530) fand ein Generalcapitel zu Clugny Statt, auf welchem Johannes Clichtoveus in seiner Anrede an die Versammlung die Ausartung der Mönche auf eine Weise schildert, die leicht als die boshafteste Verläumdung gelten könnte, wenn die Schilderung aus einem andern Munde käme ††). Wahrscheinlich gelang es nicht, dem Uebel zu steuern. In demselben Jahre sollten auf einem Reichstag in Augsburg die deutschen Religionsstreitigkeiten ausgeglichen werden. Hier übergaben die evangelischen Stände ihr von dem edlen Melanchthon verfaßtes Glaubensbekenntniß, die Augsburgische Confession genannt. Hier wird nun in einem eigenen Artikel der

*) Füßlin, Beiträge. Th. 2. S. 306. Das Bisthum Basel, der Zankapfel zwischen Frankreich und der Schweiz, von H. L. Lehmann. Leipzig 1798. 8. S. 176.

**) Colet. XIX. p. 1128. Martene. IV. p. 432.

***) Colet. XIX. p. 1194.

†) Wilk. III. p. 717. 721. 722.

††) „Sed ubi, quaeso, nunc stupra, adulteria et fornicationes „vehementius grassantur, quam inter deformatos monachos, qui „patrimonium pauperum, sanguine Jesu Christi comparatum, in „crapulam, ludos inconcessos, otium et nefandam libidinem, gula „et otio enutritam, profundunt, dissipant, distrahunt.“ Bei Wolf. t. II. p. 328.

Ehestand der Priester förmlich in Schutz genommen *). Zuerst wird des unzüchtigen Lebens der Priester gedacht, welche die Keuschheit zu bewahren nicht stark genug wären, und bemerkt, daß mehrere Priester unter den Evangelischen, um solchen Ausschweifungen zu entgehen, in den Ehestand getreten wären; da ohnedem die Schrift solches nicht allein billige, sondern auch selbst einen Bischof als verehelicht voraussetze. Sodann wird gezeigt, daß dieses auch der Gebrauch der alten Kirche gewesen, daß sogar Pius II. die Meinung gehegt habe, die Ehe des Klerus müsse wieder hergestellt werden, und daß jetzt um so mehr Nachsicht hierin angewendet werden müsse, je geehrter die Ehe nach göttlichen und menschlichen Gesetzen sei **). Man stritt sich auf dem Reichstage viel über diesen Gegenstand, und über die anzunehmenden Interimsmaßregeln. Aber weder die Gründe der evangelischen Partei, noch auch die dem Einflusse Melanchthon's zu verdankende Bereitwilligkeit derselben zu jeder nur irgend möglichen Nachgiebigkeit vermochten etwas über die Gegner, deren Theologen, worunter Eck, Wimpina und Cochläus, die gewöhnlichen Gründe gegen die Priesterehe geltend machten ***). Der Reichstag endete damit, daß die Evangelischen mit Zwang, Strafen, Krieg und Unterdrückung bedroht wurden. In dem am 22. November bekannt gemachten Reichsabschiede wurde ausgesprochen, daß alle verehelichten Priester, von Stund an, ihrer Pfründen und

*) Schon auf den Speier'schen Reichstagen von 1526 und 1529 war für die Priesterehe gesprochen worden.

**) In der Apologie der Augsburgischen Confession rechtfertigte Melanchthon nochmals seine Grundsätze.

***) Schröckh. Th. 1. S. 452. 454. 457. 466. 474 476. 477. 480. 482. 490. 491. 492. 494. 498. 520 das. Literatur.

Aemter entsetzt seien: nur wenn sie ihre Weiber von sich gethan hätten, sollten sie, nach erhaltener päpstlicher Absolution, der Wiederherstellung zu priesterlichen Ehren fähig sein. Die katholischen Stände beeilten sich, diesen Abschied in ihren Staaten zu verkünden und zu vollziehen. Die baierischen Kreisstände versammelten sich, um dem Reichsabschiede Wirksamkeit zu ertheilen, das Jahr darauf (1531) in Regensburg, wo beschlossen wurde: „Jedermann soll den Augsburgischen Reichs„abschied beobachten, und durch Decrete, welche die geistliche „und weltliche Obrigkeit bekannt zu machen habe, dazu ange„halten werden. Die Obrigkeiten müssen darüber wachen, „und die Bischöfe, wenn es nöthig ist, Synoden halten, wenn „nicht der Metropolitan selbst eine Provincialsynode aus„schreiben wird *)." Synoden wurden zwar nicht gehalten. Aber die baierischen Bischöfe eilten, diesen Beschluß bekannt zu machen. Der Erzbischof von Salzburg ließ ein eigenes Mandat (vom 9. Jan. 1531) dem Druck übergeben und an den Klerus austheilen. Vorzüglich stark wurde gegen den Concubinat und die Ausschweifungen des Klerus gesprochen. „Wir „befehlen," heißt es, „daß sich alle Priester und Kleriker des „öffentlichen und ärgerlichen Concubinats enthalten, ihre Con„cubinen, Kinder und verdächtige Personen innerhalb vier„zehn Tagen nach Bekanntmachung dieses unsers Mandats, „welches allen und einem jeden insbesondere publicirt werden „wird, von sich entfernen und nie wieder zurücknehmen. So „haben sie auch die Wirthshäuser, die Tänze, Schmause und „alle andere öffentliche Schauspiele zu meiden, und sich durch

*) Winter. Th. 1. S. 278. fg.

„eine priesterliche Kleidung, durch ihr Betragen und die Ton„sur von den Laien zu unterscheiden.“ Der Administrator von Regensburg ließ sein Mandat in lateinischer Sprache aufsetzen, um die Krankheiten seines Klerus dem Volke zu verhehlen *). In demselben Jahre 1531 publicirten die baierischen Herzöge Wilhelm und Ludwig den Abschied und befahlen ihn überall auch von der Kanzel zu verkündigen, die Uebertreter gefänglich einzuziehen und nach den kaiserlichen und landesherrlichen Edicten zu strafen **). In dieser Zeit befahl Johann Le Veneur, Cardinal und Bischof von Lisieux (1505—1543) in seinen Synodalstatuten seinen Klerikern, weder Huren, noch Concubinen und andere Frauenspersonen, selbst nicht weibliche Blutsverwandten, die wegen Unkeuschheit verdächtig seien, in ihren oder andern Häusern zu halten: auch nicht ihre unehelichen Kinder bei sich zu haben ***).

§. 69.

Die drei mittleren Decennien des sechzehnten Jahrhunderts.

Die Sittlichkeit des katholischen Klerus wurde durch diese Maßregeln nicht besser. Nicht einmal die Ehe wurde überall unterdrückt, noch weniger der Concubinat und die ganz regellose Unzucht. Mehrere Bischöfe fuhren sogar noch immer fort, Hurenzins zu erheben, obgleich sie voraussehen konnten, daß die Neueren davon Gelegenheit nehmen würden, die alten

*) Geschichte der Kirchenreformation von Regensburg. S. 70. Not. 57. S. 71. Not. 58. Winter. S. 278. 279.

**) Winter. S. 280—283.

***) Bessin. p. II. p. 500.

kirchlichen Einrichtungen wiederholt anzufechten*). Aber auch Katholiken äußerten laut ihren Unwillen über die Unsittlichkeit

*) Wir wollen hier wenigstens die Schilderungen anführen, welche Johann Agricola aus Eisleben (geb. 1492, gest. 1566) und Matthesius (geb. 1504, gest. 1568) entwerfen. Agricola sagt: „Pfaffen „mügen wol huren haben, Aber keyne ehe weyber, da die lere des „Evangelii bei unsern zeiten durch grosse Gottes gütte wider an den „tag kam, ward auch diß stuck, von der Priesterehe, die jnen durch „menschen verpotten was, als vnchristlich gefunden und erkandt, „Denn Gott hatt die Ehe niemandt verbotten, sonder gebotten „allen, die er mit sondern gnaden davon nicht gefreyet hatt, Matth. „rix. Zu dem so schmehen Gottes geschöpffe die mendlein und weyb„lein geboren seind, und wöllen sich nicht gatten, das doch Gott „von jnen fordert vnd vmb der schwachheyt willen den Ehestandt „selbs eingesetzt und gebotten. Es hielt aber eyn Bischoff eyn „Synodum, vnd dieweil er forchte, etliche seiner Priester, mochten „solches auß der warheyt lernen, gebeut er jhnen bei hartter straff, „von jren alten gebreuchen nicht zu weichen, u. s. w. Da hebt „eyner an und spricht, Gnediger Herr dieweil E. G. nicht leiden „kan, das wir eheweiber haben, wie sollen wir jhm denn thun, „wenn wir vns nicht contineren könden, so muß ja E. G. (mit vr„laub vor E. G. zu reden) vns huren erlauben. Der Bischoff stutzt „erstlich ob diser rede, sagt doch, Ach lieben herren, betet ewer „horas Canonicas, so hat es keyn not, die Ehe wolt er jhnen nit „zulassen, die huren auch nit offentlich vergünnen, doch wo sie jhre „horas Canonicas fleissig beten wurden, so solt es vmb ein hürlin „nicht zukommen, es müste auch nicht groß schaden. Es ist lei„der dahin kommen, daß solche hürerey und Ehebruch den die Pfaf„fen begehen, niemandt gethar straffen, treiben solche sünde und „schand on schew gleich als haben sie es Ehre vnd were eyn schande „ehelich werden. Außlegung Gemeyner deutscher Sprüchwörter. Nr. „343. Hierher gehört noch: Es ist keyn feyner leben auff „erden, denn gewisse zinß haben von seinem lehen, „eyn hürlin daneben, und unserm Herre Gott gedie„net.“ Am schandwürdigsten betrug sich der Klerus bei der Feier der Kirchweih. Als der Erzbischof von Mainz den Erzbischof von Merseburg einst besuchte und er unterwegs bei einem Pfarrer einkehrte, wo eben das Fest der Kirchweihe gehalten wurde, so entwirft sein Leibarzt, der ihn begleitete, folgende Beschreibung: „Der „Bischoff steigt abe, und nahet zu der Pfarrhe zu, zu seinem handt-

des Klerus, dieß war namentlich der Fall mit Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim. Dieser aus altadelichem Geschlechte entsprossene Gelehrte war Doctor der Rechte und der

„werck. Nun hette der Pfarrher zehn ander Pfarrer geladen zur „kirchweyhe, und ein yeglicher hette eine köchin mit sich gebracht. „Do sie aber leutte kommen sahen, lauffen die Pfaffen mit den huren „alle in einen stalle, sich zu verbergen. In des gehet ein Grafe, der „an des Bischoffs hofe war, in den hofe, seinen gefug zuthun, und „da er inn den stall will, darein die hüren und büben geflohen wa„ren, schreyt des pfarrers küchin, Nicht Juncker, nicht, Es seind „böse hünde darinnen, sie möchten euch beissen. Er leßt nicht nach, „gehet hinein, vnd findet eynen grossen hauffen hüren und buben im „stalle. Da der Grafe in die stuben kumpt, hett man dem Bischoff „eyn feyste Ganß fürgesetzt zu essen, hebt der Grafe an, vnd sagt „diß geschicht dem Bischoff zum Tischmerlein, gen abend kamen sie „gen Merßburg, da selbs sagt der Bischoff von Mentz, diß geschicht „dem Bischoff von Merßburg. Da das der heylig vätter hörete, „betrübet er sich nicht vmb das, das die Pfaffen hüren haben, son„der darumb, das die küchin die büben im stalle hunde geheyssen „hette, vnd spricht, Ach Herre Gott, vergebe es Gott dem weibe, „das die gesalbten des Herren hunde geheyssen hat. Das hab ich „darumb erzelet, das man sehe, wie wir Deutschen das Sprichwort „so fest halten, Es ist keyn dörflein so klein, es wirt des jars ein „mal kermeß darinne. Das aber geschrieben stehet, Es kumpt kein „hürer in Himel, des achten wir nit.“ Nr. 342. pag. 220. Eyßleben 1548. Bei Matthesius heißt es: „Die frommen Bischoffe „schickten auch etwan gelehrte vnd geschickte leut zur Visitation, vnd „zogen selbs mit, beide Pfarrner und Layen zu uerhören, vnd zu „rügen, Aber hernach kamen engelerte vnd vnzüchtige Official, die „suchten auffm rügetag gelt, buß vnd wandel und maneten neben „der Restaur den ehezins ein, den die Ehelosen vnd vnzüchtigen „Priester von jren vnzüchtigen Betköchin, Järlich iren ristanischen „Bischoffen pro dispensatione oder permissione reichen mußten, Wie „es auch endlich dahin geriethe, daß fromme Priester, so gern züch„tig gelebet, solch bübinzinß erlegen musten, wenn sie schon mit „jren Mütttern oder Freundin haußhielten. Denn da sich auff ein „zeit ein solcher züchtiger Seelsorger entschuldigen wollt: propriam „sororem habeo, non coquam sagt der Official: Sive habeas, sive „non habeas, Episcopus vult habere pecuniam.“ Historien von des Ehrwürdigen in Gott seeligen theuren Mannes Gottes D. Martin

Arzneiwissenschaft, Lehrer der Theologie zu Dole, Cöln, Turin und Parma, und Geschichtschreiber Karls V. Sein Abscheu über die Unzucht hoher und niederer Priesterschaft und die Verworfenheit der Mönche äußert sich in sehr starken Ausdrücken *): er wurde aber auch von den Mönchen mit Wuth verfolgt. Unter den Franzosen zeichneten sich in dieser Zeit als Sittenrichter vorzüglich der gelehrte Wilhelm Bude und Rabelais aus. Bude (geb. 1467, gest. 1540), ein berühmter Rechtsgelehrter und eigentlicher Begründer der humanistischen Studien in Frankreich unter Franz I., macht allenthalben in seinen Schriften die bittersten Ausfälle auf die Unsittlichkeit und Schlechtheit der Priesterschaft **). Keiner brachte es aber hierin so weit als Franz Rabelais (geb. zu Chinon in Tourraine 1483? st. 1553), früher Franciscaner, dann Benedictiner, dann Seelsorger und Arzt, ein hochangesehener Mann. Mit einer unversiegbaren Fülle des anziehendsten, überraschendsten, jovialsten und dabei ungesuchten, gesunden Mutterwitzes geisselte er die Verworfenheit, den sittlichen Verderb, das schamlose Unzuchtsleben der Kleriker und Mönche, vom Höchsten bis zum Niedrigsten herab. In seiner Dar-

---

Luthers Anfang, Lehre standhafte bekanntniß seines Glaubens und sterben durch Herrn M. Johann Matheſium die ältere. Nürnberg 1583. 4. die sechste Predigt. S. 53.

*) „Lenones sunt Episcopi illi et officiales, qui censum pro „concubinatu a sacerdotibus quotannis extorquent idque tam palam, „ut apud plebem ipsam in proverbium abierit, illa eorum concubi„naria exactio sive lenocinium, quo dicunt: Habeat vel non habeat, „aurum solvet pro concubina et habeat si velit.“ De incertitudine et vanitate scientiarum c. 63. Coloniae. 1531. 8.

**) Annotationes ad Pandectas fol. 46. Lutetiae 1556. f. de osse et partibus ejus. Lib. III. f. CXXV. Lib. V. f. CXCII. — CXCIX CCXII. Parisiis 1541. f.

stellung, wo Ernst und Scherz in der wundersamsten Mischung obwaltet, ist er ein unerreichbares Muster. In seinen Bildern ist er stets neu, nie langweilig oder ermüdend, oft zügellos *). Von den Italiern gehört hieher Pietro Angelo Manzolli **), Leibarzt des gefeierten Hercules II. von Este, Herzogs von Ferrara. Er schrieb um das J. 1530 unter dem Namen des Marcellus Palingenius ein Gedicht, welches den Titel Zodiacus vitae führt***). Hier finden sich Stel-

*) Man lese: La vie de Gargantua et de Pantagruel. Liv. 1. ch. 2. p. 61. 71. 78. ch. 5. p. 126. Oeuvres de Rabelais edition variorum augmentée de pièces inédites, et d'un nouveau commentaire historique et philologique par Esmengart et Eloi Johanneau. t. I. Paris 1823. 8. La vie de Gargantua. Liv. 1. ch. 27. p. 64. sq. ch. 40 p. 212. — 221. sq. ch. 42. p. 234. sq. ch. 44. p. 248. sq. ch. 45. p. 264. sq. ch. 54. p. 350. — 362. t. II. Pantagruel Liv. II. ch. 7. p. 164. sq. ch. 11. p. 338. sq. ch. 15. p. 395. sq. ch. 16. p. 412. sq. ch. 17. p. 416. sq. ch. 19. p. 470. sq. t. III. ch. 30. p. 101. 103. 106. ch. 34. p. 160. sq. Liv. III. prologue p. 204. sq. Liv. III. ch. 12. p. 340. sq. ch. 15. p. 373. ch. 23. p. 465. sq. t. IV. Liv. III. ch. 33. p. 87. ch. 34. p. 94. sq. ch. 41. p. 173. ch. 48. p. 236. t. V. Liv. IV. ch. 12. p. 92. ch. 18. p. 172. ch. 29. p. 272. sq. ch. 43. p. 410. ch. 45. p. 428. sq. ch. 46. p. 438. sq. t. VI. ch. 48. p. 8. sq. ch. 51. — 56. p. 33. — 94. Liv. V. prologue p. 222. sq. ch. 2. p. 264. 267. ch. 6. p. 310. sq. ch. 8. p. 342. sq. ch. 10. p. 362. sq. ch. 11. p. 378. ch. 12. p. 394. t. VII. Prognostification Pantagrueline p. 293. sq. Epistre de Jehan Bouchet. p. 355. Epistola nuncupatoria. p. 368. — 372. Lettre 15. p. 446. sq. t. VIII. Am drolligsten und ausgezeichnetsten sind seine Les Songes drolatiques de Pantagruel, ou sont contenues plusieurs figures de l'invention de maistre François Rabelais et dernière oeuvre d'iceluy pour la recreation des bons esprits. t. IX. der Werke. Hier wird namentlich die römische Hofgeistlichkeit auf das trefflichste parodirt. Die Abbildungen entsprechen gänzlich den Gegenständen.

**) Vgl. Louis Dubois, Biographie universelle ancienne et moderne. t. 26. p. 549 Paris 1820.

***) Palingenius heißt er, weil er durch die Verwendungen seines freisinnigen Herzogs dem Inquisitionsgerichte entrissen worden war.

len, die der entschiedenste Panegyricus auf die Ehe sind, die nach der Ansicht des Dichters weit höher zu achten ist, als eine den meist täuschenden äußeren Schein der Heiligkeit zur Schau tragende Ehelosigkeit *). In anderen Stellen warnt er vor

*) „Quid de illis igitur dicam, qui coelibe vita
„Contenti, dulces non curant gignere natos,
„Sed steriles obeunt radicitus, et moriendo
„Post cineres non ulla sui monumenta relinquunt?
„Hi peccant certe, et, si verum dicere fas est,
„Nascitur indigne, per quem non nascitur alter:
„Indigne vivit, per quem non vivit et alter:
„Qui tamen aut morbo, aut alia ratione tenentur,
„Quominus hoc possint uti, pressive maligna
„Paupertate, timent mendicam educere prolem:
„Aut qui coelestem sapienter ducere vitam
„In terris malunt, quorum rarissima turba est,
„Abstineant: nam tunc fas est, veniamque merentur:
„Sed multi nolunt uxorem ducere, multas
„Ut passim incestent, diversaque pabula carpant:
„Quoque magis fallant vulgus, se addicere sacris
„Haud dubitant, et templa colunt, divumque ministri
„Censentur: varias leges, habitusque capessunt
„Insuetos, raso sperantes vertice coelum:
„Insani fugiunt mundum: immundumque sequuntur.
„Et eum se ventri dedant, mollique quieti,
„(Quae duo nequitiae sunt nutrimenta) pudici ut
„Credantur, caecis condunt sua furta latebris,
„Et satagunt nigram vitiis obtendere noctem.
„Nemo quidem caste consuevit vivere, salvis
„Inguinibus: nisi quem jam debilitata senectus,
„Aut languor gravis, aut animi dolor impedit ingens.
„Aut regit aetherii sapientia plena pudoris.
„Omne supervacuum natura e corpore pellit.
„Hinc est quod Venerem nocturna insomnia solvunt,
„Gaudiaque informant, veros imitantia lusus.
„Multi autem, quia sunt cauti, casti esse putantur.
„Esto tamen, quod Vestales, ipsasque Sibyllas
„Virginitate sua vincant; cedo dignior utra,
„Utra est nobilior, sterilisne, an fertilis arbos?

den Geistlichen und Mönchen, deren sittenverderbenden Einfluß man von der Schwelle seines Hauses entfernt halten müsse *). Die Aufzählung der Unzuchtsverbrechen, deren er die Keuschheitsheuchler anklagt, dürfte erschöpfend zu nennen sein **).

„An quae est terra ferax, an quae nil gignit arena?
„O vanas hominum curas, ô futile votum!
„Discite naturae sanctas non temnere leges
„Quae vult, ut genitus generet: quae gaudia fecit
„Tam bona concubitus, non ut te absterreat: imo
„Ut magis alliceat: naturae obsistere cur vis?
„Nempe Venus nulli culpae est obnoxia, si sit
„Legitima, atque modum servet, si debita fiat.
„Ast nimia enervat vires, effoeminat artus,
„Ingenium obtundit, breviat quoque tempora vitae."
Zodiaci vitae cancer. p. 61. sq. ed. Leob. 1704. 8.

*) „Sed tua praecipue non intret limina quisquam
„Frater, vel monachus, vel quavis lege sacerdos:
„Hos fuge: pestis enim nulla hac immanior hi sunt
„Faex hominum, fons stultitiae, sentina malorum,
„Agnorum sub pelle lupi, mercede colentes
„Non pietate Deum, falsa sub imagine recti
„Decipiunt stolidos, ac relligionis in umbra
„Mille actus vetitos, et mille piacula condunt,
„Raptores, moechi, puerorum corruptores,
„Luxuriae atque gulae famuli: coelestia vendunt.
„— — — — — — —
„Hos impostores igitur, vulpesque dolosas,
„Pelle procul: quantumque licet tua janua vitet,
„Pelle procul, ne te probitas simulata maritum
„Caprarum efficiat: nec si tibi compater ullus
„Contingit, nimium confidas: namque sub isto
„Nomine peccandi proclivior est via multis."
Zodiaci vitae Leo. p. 99. sq.

**) „Quid tot stupra loquar? sunt cuncta libidine plena
„Et passim prostant, et clam fodiuntur ephebi.
„Quis non moechatur? mystae, vafrique cuculli,
„Quos castos decet esse, palam cum pellicibus, vel
„Furtim cum pueris, matronis, virginibusque
„Nocte dieque subant: sunt qui consanguinearum

Daß sie wenigstens, was Italien angeht, nicht übertrieben ist, geht am deutlichsten daraus hervor, daß Johannes de la Casa, Erzbischof von Benevent, und päpstlicher Nuntius, ein Gedicht zum Lobe der Knabenliebe schreiben konnte *). Kein

---

„Inquinibus gaudent: ineunt pecudes quoque multi,
„Et rura, et silvae infames, urbs quaeque lupanar."
Zodiaci vitae Virgo. p. 139. sq.

*) „Ille quem diximus, archiepiscopus Beneventanus libellum con-
„scripsit: plane cinaedum, et quo nihil foedius excogitari possit.
„Nec enim puduit eum scelus omnium longe turpissimum, sed per
„Italiam nimis notum atque Graeciam celebrare laudibus." J. Sleidani Commentarii de statu religionis, t. III. p. 154. Außerdem schrieb er noch so ein Schandbuch: Capitulo del Forno. Das Gedicht zum Lobe der Knabenliebe befindet sich in jener verpönten Sammlung von Zoten, welche den Titel führt: Le Terze Rime piacevoli, con una scelta della migliore Rime burlesche del Berni Mauro Dolce et altri Autori incerti. Benevento 1727. 8. Vgl. Nec a Haym, nella Notizia de Libri Rari nella lingua Italiana p. 141. G. Cinelli, nella bibliotheca Volante. Scanzia 1. p. 38. C. Muhlius, Disputatio de Poetis episcopis. p. 48. Fragmens d'Histoire et de Littérature Hoge 1706. p. 114. Bibliothèque des Italiennes. Geneve 1728. 12. t. 1. p. 258. t. II. p. 310. M. A. Beyeri Memoriae historico-criticae Librorum rariorum. Dresdae 1734. p. 279. — 283. J. B. Scheybe, freymüthige Gedanken. Leipzig 1749. 8. p. 79. Fr. G. Freytag, Nachrichten von seltenen und merkwürdigen Büchern. Leipz. 1759. 8. Th. 1. S. 217. G. Bianchini (della satira italiana. p. 39. Massa 1714. 4.) kann Casa's poetische Versuche nicht genug anpreisen: („che nell' „una e nell' altra maniera maravigliosamente compose.") und fügt über ihn folgendes Gedicht bei:

„Sive soluto metro; seu scribis carmine hetrusco
„Seu latio calamo; Seria sive jocos,
„Exacte arguteque facis; perfectus ab omni
„Parte, Casa et merito: gloria prima tua est,
„Scripsisti pauca, id querimur; licet una tuarum
„Pagina sit nobis amplius Iliade!"

Man hat sich häufig Mühe gegeben, Casa's Autorschaft zu läugnen, obgleich er selbst sie anerkannt und seine Reue darüber ausgesprochen hat. Die Palinodie findet man bei Th. Naogeorgus, Regnum papi-

Wunder, wenn man am päpstlichen Hof bei solcher sittlichen Verderbtheit der Bestandtheile, aus denen er zusammengesetzt war, gar nicht begreifen konnte, wie man in Deutschland die Ehe als ein Beförderungsmittel der Sittlichkeit, der Tugend und des häuslichen Glückes in Anspruch nehmen könne. Solche Ansicht von der Ehe mochte den verfeinerten Wollüstlingen, welche den vornehmsten Theil der italienischen Geistlichkeit bildeten, höchst lächerlich erscheinen. Man beharrte also in Rom unbedenklich bei dem bisherigen Systeme, und die deutschen Synoden fuhren fort, mit unerschöpflicher Geduld Verordnungen gegen den Concubinat ausgehen zu lassen *). Auf der

sticum. Basileae 1559. 8. p. 175. und bei Daniel Francus, De Papistarum indicibus librorum prohibitorum et expurgandorum. Lipsiae 1684. 4. p. 109. sq.

*) Zu den katholischen Geistlichen, welche in dieser Zeit die Priesterehe in Schriften höchst verständig vertheidigten, gehört Gerhard Lorich, Pfarrer zu Wetzlar. Er wollte weder zu den Reformatoren übergehen, noch alle Mißbräuche in der katholischen Kirche beibehalten wissen, und legte seine dießfälligen Ansichten in einem eigenen Werke nieder. Er vertheidiget die Priesterehe aus der heiligen Schrift und der ältesten Kirchengeschichte und aus den wahren Begriffen der Ehe und der Reinigkeit, und kann seinen Unmuth nicht bergen über die Prälaten, die so viel Aergerniß in der Kirche sehen, und doch nicht Hand anlegen, um das Uebel zu heben. So schreibt er: Gott ist mein zeug daß mir so vast leid thůt, daß ich sehe, daß nit alleyn die priesterschafft, sonder auch alle jre priesterliche ämpter, verachtet seind worden, durch diß verbott der ehe, und sag, daß niemand der ein tröpflin Christlichs blůts an allem seinem leib hat, sich nit soll höchlich erfrőwen, daß er alle schmach vnd veruolgung ja auch den todt, leiden solt, domit er solch gesetz mög helffen zubrechen, vnnd seine brůder von solchem grewel zu erlősen, die kirch von so vilen ergernussen vnd lastern zu reynigen. . . . . Es möcht sich nun auch eyner verwundern, auß was vrsachen doch etlichen der priester Ehe also hart zuwider seind. Diese vrsachen ich dir kürtzlich anzeygen. Vnd ist diß die erst, die ich find, Paulus 1. Timo. 4. daß es ist eyn gespenst des Teufels der die warheyt des Göttlichen worts, vnd auch

Synode zu Osnabrück 1533 wurde (c. 2.) den Geistlichen geboten, innerhalb eines Monates die Concubinen von sich zu vertreiben *). Die Provincialsynode von Köln 1536 ergoß sich in herbe Klagen über den Zustand der Kirche und setzte ihre Hoffnung auf ein Generalconcilium. Den Geistlichen wurde (pars II. c. 10. 20. 24. 28. p. V. c. 7.) befohlen, die Unzucht zu vermeiden. Das schlechte Leben der Dompfaffen und ihr unanständiges Betragen in der Kirche ist p. III. c. 56. geschildert. p. X. beschäftiget sich mit der Klosterwelt. c. 9. heißt es: „Die Klöster der Weiber, ehemals Schulen der „Tugend, sind jetzt in Aufenthaltsörter wegen Unkeuschheit „verdächtiger Weibspersonen um nicht etwas schwereres zu sa„gen, verwandelt u. s. w.**)." Im J. 1537 hielt Matthäus

die herrligkeyt der kirchen, sampt aller erbarkeyt, sampt allen tugenden vnd güten sitten, gern wolt stürtzen, vnd zu boden stossen. Die ander vrsach, daß vil vnwissend, faule, miessige, vnd eyner rohen conscientz, vnd freche leut seind, die nit wissen noch glauben wöllen, daß hürerei sünd sei, vnnd daß solch leut förchten des armüts und arbeyt. Die dritt, daß vil der gelerten wider die priestereh hart schreiben, ist warlich eyn schmeichlerei, domit sie vnderstehn groß Prelaturn vnnd Episcopat zu bekommen. Die vierdt, daß die Bettelmönch so hart wider die priesterehe seind, ist, das sie keyn vrsach haben, jre heyligkeit der gemeyn zu verkauffen. Dann so die priester eheweiber mangeln, vnd nötig mit Concubinen hauß halten, ist es erbärmdtlich, wie die Mönch mit den armen pfaffen vmbgehn, wider dieselbigen predigen, vnd die verdammen, des priesterampts suspendiren oder entziehen, und excommuniciern, daß domit die Möncherei mer gleiß vnd schein u. s. w. S. Pastorale. Pfarampt von allen alten superstitionen und mißbreuchen auch von aller ungegründter newerung gereynigt. . . . . zusammengebracht durch Gerhardum Lorich von Hadamar. 1537. 4. Das ander Buch Von der Ehe. fol. LV. LVI.

*) Harzh. VI. p. 232. Statuta Synod. Osnab. p. 180.

**) Harzh. VI. p. 254. Colet. XIX. p. 1125. sq. Statut. Osnab. p. 134. besonders gedruckt. Canones Concilii Provincialis Coloniensis a. 1536. f. Colon. 1538. fol.

Lang, Erzbischof von Salzburg, daselbst eine Provincialsynode, um hier vorläufig mehrere Gegenstände zu berathen, welche auf dem vom Papste nach Mantua ausgeschriebenen Concil verhandelt werden sollten. Fürstliche Gesandte von Wien und München waren auch hier zugegen. Die Gesandten des Kaisers Ferdinand überreichten dem Erzbischof von Salzburg und der Synode im Namen ihres Herrn Artikel, in denen der Verfall der Kirche geschildert, der Concubinat der Geistlichen gerügt und auf das Baseler Decret verwiesen wird *). Auch auf der Synode wurde nun über die Reformation des ärgerlichen Lebens der Geistlichkeit verhandelt **). Unter Androhung der canonischen Strafen wurde im c. 18. den Geistlichen verboten mit Frauenspersonen zusammen zu wohnen, die der Unenthaltsamkeit verdächtig wären. Auch sollten sie nicht die mit ihren Concubinen erzeugten Kinder im Hause behalten und dort groß ziehen ***). Noch ein besonderes Ausschreiben erließ der Erzbischof Matthäus in demselben Jahre (1537) an alle Archidiacone, worin ebenfalls auf Abschaffung des ärgerlichen Lebenswandels der Klerisei, unter andern des Concubinats gedrungen wird †). Schreiben gleichen Inhalts giengen auch an seine Suffraganbischöfe ††). Zu derselben Zeit (im J. 1537) wurde dem Herzoge von Baiern ein Vorschlag überreicht, wie der baierische Klerus reformirt werden sollte, damit das Aergerniß, welches die Laien an ihm nahmen, gehoben, und der

*) Dalham. p. 294. Winter. Th. 2. S. 51. fg.

**) Dalham. p. 300.

***) Ibid. p. 313. 314.

†) Ibid. p. 319.—321.

††) Ibid. p. 321. 322.

Abfall vom Katholicismus, der durch die Aergernisse der Geistlichen so sehr befördert wurde, verhindert würde. Er führte den Titel: „Ein Verzeichniß wie euer fürstl. Gnaden die „Geistlichen im Fürstenthum Baiern in ein schön christliche Zucht „und Ordnung bringen mögen." Von einer Ausführung desselben ist nirgends die Rede. Die Herzöge hatten schon bei andern Gelegenheiten bereits erfahren *), wie ihre wohlgemeinten Bemühungen von den Bischöfen, denen es um eine ächte Besserung des Klerus nicht eben zu thun war, mit eifersüchtigen Augen angesehen wurden. Die Bischöfe würden sich jetzt auf daß nach Mantua ausgeschriebene Concil berufen und dadurch die Bestrebungen der Herzoge vereitelt haben **). Im J. 1537 geschah es auch, daß Papst Paul III. von einigen Cardinälen und Prälaten über die vorzunehmende Reformation des römischen Hofes ein Gutachten verlangte. In dem von ihnen ausgestellten consilium de emendanda Ecclesia ***) ward zwar nicht von Verbesserung des Gottesdiensts und andern hieher gehörigen wichtigen Gegenständen gehandelt, aber doch wurden viele grobe am päpstlichen Hofe herrschende Miß-

*) Winter. Th. 2. S. 38.

**) Winter. Th. 2. S. 55. fg.

***) Es wurde bald gedruckt und Luther gab es deutsch mit beißenden Randglossen zu Wittenberg heraus. Petrus Paulus Vergerius, ehemals päpstlicher Legat, ließ es, nachdem er zur evangelischen Kirche übergetreten war, abermals drucken, und zwar versehen mit einer Vorrede an Paul IV., der als Cardinal Caraffa, einer von den Verfassern des Gutachtens war. Es steht auch bei Georgii Wicelii via regia. Helmstad. 1650. 4. p. 160. sq. Ob Paul III. und seine Nachfolger ernstlich an eine Reformation gedacht haben, wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Gegenstand eines Streits zwischen Johann Georg Schelhorn, der im J. 1748 in zwei Schriften diese Neigung bezweifelte, und dem Cardinal Quirini, der sie vertheidigte.

bräuche aufgedeckt. Namentlich wurde geklagt über Unwissenheit und Unsittlichkeit der Priesterschaft, insbesondere darüber, daß zu Rom unzüchtige Frauenspersonen vornehm lebten und ansehnliche Geistliche mit ihnen umgiengen. Von Ausführung dieser Reformation meldet die Geschichte nichts. — Im J. 1539 setzten die baierischen Herzöge, um dem Verfalle des Gottesdienstes und der Sittlichkeit der Geistlichen und andern Mißbräuchen abzuhelfen, in Landshut aus ihren Räthen eine eigene Commission nieder. In Landshut und den Umgebungen wurde eine Visitation angestellt, die zur Genüge die eingerissenen Mißbräuche an den Tag brachte. Doch diese Visitation war nur die Vorläuferin einer weit größeren. Im J. 1540 berief der Erzbischof von Salzburg seine Mitbischöfe und Suffragane von Freisingen, Regensburg und Passau u. s. w. an den erzbischöflichen Hof zu einer Versammlung und lud auch die Herzöge von Baiern dazu ein, um mit ihnen über die Abhilfe des Verfalls des Gottesdienstes und der Sittenlosigkeit der Geistlichen, die Verleihung der Pfründen u. s. w. zu berathen. Man ward von beiden Seiten einig, eigene Commissarien zu ernennen, welche das Erzbisthum Salzburg und die baierischen Bisthümer visitiren sollten. Unter den Visitationspuncten befand sich auch folgende: „vorzüglich ob er (der „Pfarrer) nicht eine Concubine und Kinder habe? wie lang er „also mit ihnen lebe, wie viel Kinder vorhanden seien? ob der „Kinder Mutter nicht ehedem einen Ehemann hatte, und wie er „so viel Personen ernähren könne? ferner, ob er seine Concu„bine oder die Kinder mit sich zu den Kirchtagen, Hochzei„ten u. s. w. führe.“ Weil aber diese Visitation sich nicht

bloß auf den niedern Klerus, sondern auch auf die Archidiaconate und selbst auf die baierischen Consistorien erstrecken sollte, so wurden ihr alle nur möglichen Hindernisse in den Weg gelegt. Hiezu kam der Tod des Erzbischofs. Aber die baierischen Herzöge wandten sich in einer nachdrücklichen Vorstellung vom 31. December 1541 an den neuen Erzbischof von Salzburg, Ernest, ihren Bruder, in der sie sagten, daß sie bisher vergeblich auf die Vollziehung der zu Salzburg beschlossenen Artikel gewartet hätten, nun aber, weil die Pfarreien nicht besetzt, der Geistlichen Güter verbraucht werden ..... das ärgerliche Leben der Geistlichen fortdauere, nicht länger zusehen könnten, sondern nothgedrungen wären, selbst aus landesherrlicher Macht vorzugreifen. Der Erzbischof widersetzte sich der Visitation, weil, wie er vorgab, die Regensburger Artikel, die Basis der Visitation, vom Papste nicht genehmigt worden wären. Trotz dem begann die Visitation; doch kam man nicht weiter als bis nach Reichenhall, und brach dann schnell das Geschäft ab *). In der Synode zu Hildesheim 1539 wurde c. 15. das Baseler Decret erneuert. In c. 5. ist über die Beförderung der Priestersöhne gehandelt **). In dieser Zeit machte viel Aufsehen Hermann, Kurfürst und Erzbischof von Köln, Graf von Wied. Er war wie einige andere Bischöfe der Reformation geneigt und begünstigte sie. Im J. 1543 ließ er den Melanchthon zu sich kommen, der ein Bedenken über die vorzunehmende Reformation ausstellte, in welchem auch dem Klerus die Erlaubniß gegeben war, sich zu

*) Winter, Th. 2. S. 89 — 95.

**) Harzh. VI. p. 316. 321.

verheirathen *). Der Kurfürst untersuchte es selbst mit einigen Räthen und Prälaten, genehmigte es und schickte es den Ständen zu, um ihr Urtheil darüber zu vernehmen. In demselben wurde auch die Ehe dem Klerus gestattet. Die Grafen, die Ritterschaft und die Stadt traten dem Plane sogleich bei. Allein das Domcapitel, die Universität und der Rath von Köln widersetzten sich der Reformation und vereitelten sie **). Die Priesterehe wurde demnach auch nicht eingeführt, aber der Concubinat blieb herrschend, wie die folgenden Verordnungen zeigen werden. In demselben Jahre (1543)

*) „Damit dan alle vnzucht bei den dieneren der kirchen abgestellet „werde, So ersuchen vnd ermanen wir alle, im Herren, die den „Pfarren und Seelsorge furgesetzet sein, vnnd werden, das sie jren „wandel vnnd leben, in aller Gottseligkeit nuchteren vnd keusch füren, „Also, das sie der gemeind Christi nit allein mit der lehr, sonder „auch dem leben, wol vnnd Christlich furstehen, vnnd die selb mit „vnzucht nicht verargen noch verletzen, Wo sie aber sich außer der „Eh nit enthalten, vnd keuschlich leben kündten, so wissen wir jhnen „die heilige Eh nit zu verbeiten. Allein das die, so sich in die H. „Eh begeben wollen, das im Herren thun, vnd süchen jnen solche „gemahel, die jre ware gehülffen seien, zu jrem H. Christlichen „dienst, frome, Gotforchtige, und ehrliche döchter, die von der ge„mein Gottes güte zeugnus haben, Vnnd welche gedechten diejenigen „personen zur Eh zu behalten, oder die zunemen, die sie zur oeh „schon haben, das soll jnen on zulassung der Visitatoren, nicht ge„büren, damit, wo noch kein Ehversprechen geschehen auch bedacht „werde, was in dem fal, der gemeinden Gottes wölle besserlich, vnd „zum dienst der kirchen furderlich sein, Dan auch des Pastoren hauß„gesind, das Evangeli besonderlich zieren, und jre frauwen den an„deren zu gutem exempel, in aller Gottseligkeit, vnnd zucht, vor„gehn sollen, wie das der H. Geist durch den H. Paulum fordert.“ Hermann's Erzbischofs zu Cöln einfaltiges Bedenken, worauff eine christliche, in dem Wort Göttes gegrünte Reformation anzurichten sei. Bonn 1543. f. f. CXLV.

**) Den weitern Verfolg s. bei Schröckh, Th. 1. S. 628.

schlug der Fürstbischof Franz von Münster (zugleich Bischof von Osnabrück und Minden) den Ständen eine Kirchenreformation nach dem Muster der augsburgischen Confession vor, fand aber keinen Eingang *). Im J. 1545 verordnete der Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, daß den Priestern die Ehe verstattet sein solle **). In demselben Jahre wurde auf der Provincialsynode zu Benevent 1545 (c. 51.) allen Geistlichen der Concubinat verboten und mit einer Geldbuße von vier, drei, zwei oder einer Unze bestraft, je nachdem der Sünder ein Priester, Diacon, Subdiacon oder Minorist wäre. Der Kleriker, der bloß eine verdächtige Frau hält, braucht (c. 52.) nur eine Unze zu entrichten ***). Im folgenden Jahre (1546) wurde im Concil zu Edinburg die Reformation der Sitten des Klerus ernstlich zur Sprache gebracht †). In Deutschland waren mittlerweile zwischen den Protestanten und den Katholiken vielfältige Verhandlungen gepflogen worden, bei welchen jene stets auf die gewohnte Weise die Priesterehe vertheidiget hatten: dennoch konnte es nicht dahin gebracht werden, daß man katholischer Seits die Ehen der protestantischen

*) Der Fürstbischof trat zwar darauf dem Schmalkaldischen Bunde bei; aber die Furcht, sein Bisthum zu verlieren, machte, daß er späterhin nur um so eifriger den Katholicismus beförderte. Sein unzüchtiges Verhältniß mit Anna Poelmann setzte er aber fort. S. Jos. Niesert, münster'sche Urkunden-Sammlung. Bd. 1. Coesfeld 1826. 8. Vorrede. S. XXI.

**) Der Kurfürst verordnete überdieß, daß in seinem Gebiete die Messe in deutscher Sprache gehalten und das Abendmahl unter beiden Gestalten gespendet werden sollte. Er trennte sich aber im Uebrigen nicht von der katholischen Kirche. Erst unter seinem Nachfolger wurde die Reformation eingeführt. Schröckh, Th. 1. S. 626.

***) Synodicon Beneventan. p. 270.

†) Wilk. III. p. 877.

Geistlichen als rechtmäßig anerkannt, oder vollends den katholischen Priestern die Ehe gestattet hätte. Auch der Reichstag zu Regensburg im J. 1545 hatte keinen bessern Erfolg *). Da gab K. Karl V., weil allmählig alle Hoffnung verschwand, die für Deutschland verderblichen Zwistigkeiten durch ein allgemeines Concilium zu beseitigen, während des Reichstages zu Augsburg im J. 1548 einer Commission von drei Theologen den Auftrag, eine Kirchenordnung anzufertigen, welche über Lehre, Gottesdienst und Kirchenzucht Grundsätze enthielte, welche beiden Parteien annehmbar sein möchten. Diese Commission bestand katholischer Seits aus dem Bischofe von Naumburg, Julius Pflug und dem Weihbischofe von Mainz, Michael Helding, protestantischer Seits aus dem Hofprediger des Kurfürsten von Brandenburg, Johann Agricola. Diese Männer arbeiteten viel im Geheimen und übergaben ihren Entwurf nach reiflicher Ueberlegung dem Kaiser, der ihn dann den Reichsständen und dem Legaten zustellen ließ. Er führt den Namen des augsburgischen Interims. Hier wurde in Betreff der Priesterehe festgesetzt: „Obgleich nach dem Apostel der „Unverehelichte für Dinge sorgt, die des Herrn sind und da„her zu wünschen wäre, daß sich viele Kleriker fänden, die „kein Weib hätten, und doch wahrhafte Keuschheit beobachte„ten, so soll dennoch, weil es jetzt so viele Geistliche giebt, die „ihre genommene Weiber nicht von sich lassen wollen, die Ent„scheidung darüber von einem allgemeinen Concilium erwartet „werden, weil es nunmehr eine große Zerrüttung verursachen „würde, hierin eine Veränderung anzustellen: der Ehestand

*) Schröckh, Th. 1. S. 592. fg.

„sei zwar an sich ehrlich, doch thue die erstere Gattung von Kle„rikern besser.“ Dieß Interim hatte weder den Beifall des römischen Hofes, noch den der Protestanten. Letztere konnten deßwegen nicht damit zufrieden sein, weil es beinahe durchgehends nur die Grundsätze der römischen Kirche aufstellte. Die Ursachen der Unzufriedenheit des römischen Hofes wußten wohl am besten die Jesuiten. Diese Schrift, sagen sie, enthält zwar nichts gegen den Glauben, doch gab sie nicht wenigen Anlaß zur Aergerniß, weil sie den Geistlichen, welche Weibspersonen unter dem Namen der Frauen ernährten, einstweilen die Erlaubniß ertheilte, sie beizubehalten, so wie den Laien, das Abendmahl unter zwei Gestalten zu nehmen. Auch war es dem römischen Hofe unangenehm, daß die weltliche Macht sich es herausnahm, solche Verordnungen zu machen. Den eifrig katholischen Fürsten wurde daher vorgestellt, wie dieses Interim dem Lutherthume Thür und Thor öffne, um sie gegen dasselbe einzunehmen. Vorzüglich gelang dieses dem Jesuiten Bobadilla bei dem Herzog Wilhelm von Baiern, der sich daher als hauptsächlichen Gegner des Interims zeigte. Des Kaisers Ungnade fiel deßhalb auf Bobadilla, der auf kaiserlichen Befehl das Reich verlassen mußte *). Große Unruhen wurden durch das Interim in Deutschland erregt **). Noch (im Junius des J. 1548) hatte der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg den katholischen Bischöfen einen Reformationsentwurf (formula reformationis) vorlegen lassen, um eine vor-

*) S. die Actenstücke bei Winter, Th. 2. S. 149. fg. Hist. Provinc. S. J. Germ. superioris. p. 1. p. 16. 17.

**) Ueber die Unruhen, die das Interim in Deutschland erregte, siehe Schröckh, Th. 1. S. 674. fg. Winter. l. c.

zunehmende Reformation der Mißbräuche im Kirchenwesen einzuleiten, wobei denn namentlich auch die Sitten des Klerus berücksichtigt wurden. Im Artikel de disciplina Cleri werden die Kleriker darauf aufmerksam gemacht, wie ungeziemend es für sie sei, Unzucht zu treiben, und ihre Glieder zu denen der Hure zu machen. Nach den alten Canones sollten ehebrecherische und unzüchtig lebende Geistliche abgesetzt und unter die Laien versetzt werden. Da aber für's erste solche Strenge unausführbar sein würde; so solle wenigstens jeder Priester, Diacon und Subdiacon, der des Ehebruchs oder des vertrauten Umgangs mit einer Weibsperson überwiesen ist, nicht mit Geldstrafen, sondern, nach sobaldiger Entfernung der Concubine mit Suspension von Amt und Pfründe nach Maßgabe des gegebenen Aergernisses bestraft werden. Wer sich nicht bessere, soll strenger gestraft, und der ganz Unverbesserliche der Pfründe beraubt werden. Die Concubinen sollen mit der Excommunication belegt und aus der Gemeinde vertrieben werden; wenn es nöthig ist, soll auch der weltliche Arm gegen sie gebraucht werden. Endlich wurden den Geistlichen die alten Canones wegen des Umgangs mit Frauenspersonen eingeschärft, und ihnen gestattet, bejahrte Witwen oder alte Jungfern, die schon das vierzigste Jahr zurückgelegt haben und ehrbar und züchtig sind, bei sich zu haben *). Diese formula reformationis wurde von den Bischöfen angenommen und alsbald fleißig in den Synoden verkündet. So geschah dieß noch in demselben Jahre (1548) auf einer von dem Erzbischof Adolf von Köln, einem Grafen von Schaum-

*) Gaertner, Corpus Juris eccles. Cathol. novioris. Tom. II. p. 254. — 257.

burg, mit besonderer Rücksicht auf die Reformation der Sitten berufenen Synode. Dieser Synode folgte (auch noch im J. 1548) ein scharfes erzbischöfliches Edict gegen den Concubinat, es verordnete, mit Hinweisung auf die ältern Gesetze und die formula reformationis, ganz peremtorisch, daß alle Geistlichen jeglichen Standes und jeglicher Würde innerhalb neun Tagen nach Kenntnißnahme des Schreibens die Concubinen aus ihren Häusern und ihren Parochien vertreiben sollten; die Ungehorsamen sollten ipso facto in die Suspension von Amt und Pfründe verfallen sein. Allen Decanen wurde aufgetragen, die Concubinen, falls sie nach dem Verlauf der neun Tage noch in den Häusern der Geistlichen betroffen würden, öffentlich zu excommuniciren *). Den rebellischen und der sogenannten Reformation widerstrebenden Priestern drohte Adolf, sie durch weltlichen, ja, wenn es nöthig sein sollte, selbst mit Hilfe kaiserlicher Macht zu zwingen **). Da es im kölnischen Sprengel häufig der Fall gewesen war, daß Mönche, Nonnen und Priester sich förmlich verheirathet hatten, so erklärte der Erzbischof diese Ehen für profan, unerlaubt und nirgends duldbar, und die daraus erzeugten Kinder für ungesetzliche und uneheliche, welche auch von ihren Eltern weder bewegliches, noch unbewegliches Gut erben könnten. Seinem Fiscal trug er auf, diese Verehelichten überall zu verfolgen ***). Auch zu Augsburg, Lüttich, Trier und Salzburg

*) Harzh. VI. p. 350. — 353. sq.

**) Harzh. VI. p. 350. — 356. Im J. 1550 und 1551 wurden zu Köln abermals Synoden gehalten. Adolf bemühte sich, alles, was sein Vorfahrer in protestantischem Geiste reformirt hatte, zu vernichten.

***) Harzh. VI. p. 357.

wurden noch im Laufe des Jahres 1548 Synoden gehalten, auf welchen die formula reformationis verkündet wurde, wie denn auch der Erzbischof Johann von Trier schon in dem Einberufungsschreiben sich auf die formula reformationis bezogen hatte. Zu Augsburg schärfte der dortige Bischof, Cardinal Otto, außerdem auch die ältern Synodalbeschlüsse und die Constitution des Campegius ein. In c. 10. wird ein stufenweises Verfahren gegen die concubinarischen Geistlichen angekündigt. Die Concubinen sollen in den Bann gethan werden. Die Geistlichen dürfen nur Blutsverwandte Frauenspersonen oder solche, die über vierzig Jahr alt und ganz keusch sind, bei sich behalten. C. 12. bezieht sich auf die Klosterwelt*). Auf der Synode zu Lüttich wurde (c. 13.) den Geistlichen geboten, innerhalb vierzehn Tagen nach Kenntnißnahme dieser Verordnung alle Concubinen von sich zu entfernen, sonst sollten sie von Amt und Pfründe suspendirt werden. Die ungehorsamen Concubinen sollten nach Verlauf dieser Zeit dem Banne verfallen sein **). Zu Trier hielt Pelargus eine Rede, in welcher er den tiefen Verfall der Religion, der Kirche und der Sitten der Geistlichkeit schilderte und die Nothwendigkeit der vorzunehmenden Reformation zeigte. In c. 2. 3. 4. 5. wurden scharfe Verordnungen gegen den Concubinat gemacht. Die Concubinen sollen weit weg von den Häusern ihrer Liebhaber vertrieben werden. Denjenigen, welche in derselben Parochie, der ihr Liebhaber vorsteht, angesessen wären, wurde gestattet, sich zu ihren Eltern zu begeben, um dort der Reue

*) Harzh. VI. p. 366. sq. Man lese auch die auf dieser Synode von Martinus von Olave gehaltene Rede. Ib. p. 383. — 390.

**) Harzh. p. 395. 396.

zu leben, und ihre frühere Unzucht durch beständige Keuschheit wieder gut zu machen. C. 7. 8. 9. beziehen sich auf Nonnen. Die von ihnen, so wie auch von Priestern eingegangenen Ehen wurden für nichtig und blutschänderisch und ihre Kinder für erbunfähig erklärt. Allen Officialen wurde der Befehl gegeben, sie fest zu nehmen, damit sie zum warnenden Beispiel der verdienten Züchtigung unterworfen werden könnten. Alles wurde aufgeboten, um diese als Apostaten benannten Menschen auch bürgerlich zu vernichten *). Auch zu Salzburg ward die Abschaffung der Concubinen befohlen **). Indessen wurde dieses Concil nur als ein vorläufiges betrachtet: denn im folgenden Jahr (1549) sollte sogleich ein Provincialconcilium sich versammeln. Ihm wohnten in Person bei der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Regensburg und Passau; andere baierische Bischöfe hatten ihre Gesandten geschickt. Von Seiten der Herzoge waren ebenfalls Abgeordnete zugegen ***). Hier wurde ausgesprochen, daß die ganze Kirchenzucht im tiefsten Verfalle liege, die Kleriker ohne alle Scheu ihre Concubinen und Kinder bei sich in ihren Häusern hielten, und die Archidiaconen und Decane sie für Geld duldeten u. s. w. Hierauf wurde berathen über die Annahme der formula reformationis Caroli V. Als hievon der Klerus Nachricht erhielt, bat er inständig, das caput de concubinis auszulassen und die Sentenz des Generalconcils abzuwarten, es würden sonst noch größere Uebel entstehen, auch sei es unausführbar, indem der Concubinat seit alten Zeiten her geduldet worden sei. Die

*) Harzh. VI. p. 401. sq. Colet. XIX. p. 1338. sq.

**) Dalham. p. 324.

***) Oefele, script. rer. boic. t. I. p. 154.

Bitten des Klerus wurden aber nicht gehört *). Es wurde demnach (c. 7.) ein ausführliches Decret gegen den Concubinat gegeben. Allen wurde befohlen, innerhalb eines Monats die Concubinen und ihre Kinder von sich zu thun. An den Ungehorsamen sollte das Baseler Decret vollzogen werden **). Die baierschen Gesandten des Herzogs Wilhelm foderten in dessen Namen sehr dringend eine gründliche Reformation des Klerus. „Die Decrete der Synode," sagten sie, „würden frucht„los sein, wenn nicht vor allem die Sitten des Klerus gebes„sert würden." Aber auch auf dieser Synode zeigte es sich wieder, wie man zwar von Seiten der geistlichen Machthaber wohl geneigt war, die üblichen Gesetze gegen den Verfall der Sitten des Klerus, des Religionswesens und des Gottesdienstes zu erneuern, wie man aber zu einer auf den Grund des Uebels eingehenden Reformation nicht Lust, Kraft oder Fähigkeit hatte. Da hätten denn freilich die vornehmen Herren zunächst bei sich selbst anfangen müssen. Statt kräftig den Willen der Fürsten zu unterstützen, schrie man auf der Synode über Verletzung der bischöflichen Rechte und Freiheiten durch die Fürsten. Auf dieß Geschrei antworteten die herzoglichen

*) Dalham. p. 328. sq.

**) Ib. p. 336. Bei der Ausführung dieser Synodalschlüsse wurde am gewaltthätigsten gegen die verehelichten Priester verfahren, welche man in die Gefängnisse schleppte, mißhandelte, und wenn sie ihre Frauen nicht aufgeben wollten, der Pfründen beraubte und von der Ausübung priesterlicher Amtshandlungen ausschloß. Ueber das Verfahren Georgs, Bischofs von Regensburg, s. Hochwart bei Oefele. t. I. p. 236. Der Erzbischof von Salzburg ließ sie auf Wagen anschmieden und in die erzbischöflichen Gefängnisse abführen. Annales Acad. Ingolstad. p. I. p. 103. Winter, Th. 2. S. 237. Die Anhänger der Reformatoren wurden am Leben bestraft. S. Winter.

Gesandten: „Es wäre in Hinsicht auf kirchliche Angelegen„heiten durchaus nichts geschehen, außer, was die dringende „Noth erfodert hätte, und die Fürsten würden gar niemals auf „Bestrafung der Geistlichen gedacht haben, wenn die Bischöfe „dieselben nicht ungestraft gelassen hätten. Uebrigens würden „die Fürsten, wenn die Geistlichen unbillig bedrückt würden, „keinen Anstand nehmen, die Beschwerden zu heben.“ Durch dieses Anerbieten ermuthigt, entwarf man sogleich Verordnungen, welche den Eingriffen der Fürsten in die Privilegien und Freiheiten des Klerus Einhalt thun sollten *). Gegen dieselben erhoben sich die Gesandten der Fürsten und stellten den Klagen gegen die Laien Klagen wider den Klerus gegenüber. Endlich verlangten sie, daß die gemachten und von den Bischöfen bereits unterzeichneten Verordnungen vor ihrer Publication an die Fürsten, besonders an Ferdinand überschickt werden sollten. Von Ferdinand kam eine eigene Gesandtschaft zurück, welche erklärte, daß er sich durch die gemachten Canonen beleidiget finde und Genugthuung und Zurücknahme derselben fodere. Hiedurch entstand ein mehrjähriger Zwist zwischen Salzburg und Oesterreich, der erst 1560 beigelegt wurde. Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg schickten, um ihrer Sache desto mehr Nachdruck zu verschaffen, eine eigene Gesandtschaft nach München, und ließen durch sie dem Herzog Wilhelm eine Schrift überreichen, in welcher die auf der Synode von Salzburg zur Sprache gebrachten Beschwerden der Geistlichkeit gegen die Laien zusammengestellt waren. Der Herzog empfieng die Gesandtschaft

*) Hansiz, Germ. sacra. t. II. p. 618.

kalt und mit einer Strafpredigt und schrieb sogar an den Erzbischof von Salzburg, seinen Bruder, unterm 17. Mai 1549, er habe aus dem Ganzen ersehen, daß man auch von dieser Synode keine ernstliche Reformation zu erwarten habe. Er könne bei dem allmächtigen Gott und bei der deutschen Nation bezeugen, daß, wenn die Geistlichen so viel zur Erhaltung der wahren Religion gethan hätten, wie er, der schreckliche Abfall vom heiligen Glauben und die verderbliche Empörung sicher unterblieben wäre. Die Geistlichen hätten nicht nur durch ihr ärgerliches Leben und verführerisches Predigen, sondern auch durch ihre Unwissenheit, da ein Blinder den andern führe, und beide zusammen in die Grube fallen, dazu Anlaß gegeben, welches der Erzbischof von Salzburg und andere Bischöfe in Hinsicht auf die heilige Schrift und die Eigenschaften ihres bischöflichen Amtes wohl beherzigen sollten. Der Herzog habe, damit im Fürstenthum Baiern ein einiger christlicher Glaube gelehrt würde, durch Johann Eck ein ehrlich christliches Predigtbuch für ihr Land verfertigen lassen; würden die Bischöfe ein Gleiches gethan haben, so dürften die Sachen besser stehen. Von Seite der geistlichen Obrigkeiten habe man ihm auch niemals etwas berichtet, was dem christlichen Glauben und Wesen oder den christlichen Satzungen zum Abnehmen und Abfall hätte gereichen mögen; außerdem würde er sie gewiß unterstützt haben, wie er es noch dermalen zu thun bereit sei. Er bitte den Erzbischof, dessen Suffraganen und die gemeine Klerisei zu einer Reformation und zur Handhabung der Satzungen der heiligen Päpste und Concilien die Hände zu bieten, wozu er treulich mithelfen wolle: dann würden viele der vermeintlichen Beschwerden von selbst wegfallen u. s. w. Dieß sei,

was er auf die überschickten Beschwerden freundlich und brüderlicher Meinung nicht bergen wolle *). In das Jahr 1549 fallen mehrere Synoden. Zu Straßburg wurde von dem Bischof Erasmus die formula reformationis Caroli V. verkündet, theils auch (c. 23.) das Baseler Decret gegen den Concubinat erneuert. Bei dieser Gelegenheit wird den Geistlichen der Rath gegeben, Gott im flehentlichen Gebet um die Gabe der Enthaltsamkeit zu bitten. Es heißt nämlich: „Obgleich diese Verordnung besonders zu dieser Zeit in diesem letzten Weltalter, wie es scheint, wo alle Liebe und aller Eifer „zur Frömmigkeit vertilgt und zu Grabe getragen ist, sehr hart „und schwer erscheinen mag — denn enthaltsam zu sein, übersteigt die menschliche Kraft und ist nur ein Geschenk Gottes; „so ermahnen wir und bitten wir doch euch alle in Christo Jesu „unserm Heilande, weil wir das, was wir nicht vermögen, „durch die Gnade erhalten, und Gott denen, die ihn in Wahr-

*) Herzog Wilhelm mußte es auch bei andern Gelegenheiten erfahren, daß es den Bischöfen kein Ernst war, den Verfall der Kirchen abzustellen. Wilhelm glaubte, daß dem Sittenverderbniß und dem Abfall vom Katholicismus nur durch einen tüchtig herangebildeten Klerus abgeholfen werden könne und faßte den Entschluß, eine den Bedürfnissen entsprechende theologische Pflanzschule zu Ingolstadt zu errichten. Seine Ansichten und sein Vorhaben theilte er im J. 1545. dem Erzbischof von Salzburg mit, und erhielt von diesem die Antwort, die Sache sei zwar gut: da sie aber ohnehin auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache kommen würde und müßte; so halte er es für überflüssig, ja für unräthlich, dieselbe jetzt vorzunehmen. Nach Verlauf von drei Jahren wandte sich Wilhelm wegen Errichtung einer tüchtigen theologischen Pflanzschule auf's neue an den Erzbischof von Salzburg und die übrigen baierischen Bischöfe, und erhielt abermals Antworten, in denen man klar sagte, daß man nichts thun wolle, oder nicht mehr als den bloßen Willen aussprach. Winter, Th. 2. S. 162. — 166. 154. — 158.

„heit anrufen, nahe ist, und ihnen, wenn sie um gerechtes „bitten, nichts verweigert und seine Gnade nicht entzieht, daß „ihr durch immerwährendes glühendes Gebet, um die Gabe „der Enthaltsamkeit zu erlangen, Gottes Gnade und Hilfe „anrufet und anflehet: denn der, wie Augustinus sagt, welcher „die Enthaltsamkeit gebietet, wird die Enthaltsamkeit gewäh„ren, der sie durch das Gesetz befiehlt, wird sie durch die Gnade „verleihen u. s. w." (Gott sollte also durch Wunder die Verkehrtheit menschlicher Einrichtungen wieder gut machen, die man nun einmal nicht aufgeben wollte!) Im c. 11. ist von den Priestersöhnen und im c. 25. von den Sitten der Nonnen die Rede*). Außerdem wurden in Deutschland im J. 1549 drei Provincialsynoden zu Köln, Mainz und Trier gehalten. Zu Köln hieß es, die Reformation des Klerus und der Kirche müsse ernstlich betrieben werden. In den vom K. Karl bestätigten Verordnungen dieser Synode wurde allen Priestern und Pfründgeistlichen bei Strafe der Suspension von Amt und Pfründe geboten, die Concubinen von sich zu thun und aus ihrer Nachbarschaft zu schaffen. Die Weiber selbst sollen, sofern sie noch ferner in den Häusern der Kleriker bleiben, mit dem Banne belegt werden. Würden aber einige Geistliche, von den Furien der Wollust, gleich Eseln und Mauleseln, die keinen Verstand haben, ergriffen, auch durch die Strafe der Suspension nicht gebessert werden; so soll zur definitiven Entziehung der Pfründe und anderen schweren Strafen geschritten werden. Unzüchtige Mönche sollen schwer gezüchtiget werden.

*) Harzh. VI. p. 501. sq. Auch bei J. D. Schoepflin, Alsatia Diplomatica ed. And. Lamey. Mannhemii 1775. f. t. II. p. 466. sq. Urk. 471.

Die Ehen der Mönche, Nonnen und Geistlichen wurden für verflucht, unerlaubt, profan, sacrilegisch, blutschänderisch, sie selbst für excommunicirt, ihre Kinder für unrechtmäßig, unehelich und unfähig, bewegliches oder unbewegliches Gut von ihren Eltern zu erben, erklärt. Die Excommunication sollte auch diejenigen treffen, welche die aus ihren Klöstern entlaufenen Mönche und Nonnen aufnehmen würden u. s. w *). Zu Mainz wurde (c. 102.) allen concubinarischen Geistlichen mit der Vollziehung des Baseler Decrets gedroht **). Zu Trier wurden die früheren Decrete von neuem eingeschärft ***). Dasselbe geschah in der Kölner Diöcesansynode von 1549 †). In dem Schottländischen Provincialconcilium zu Edinburg 1549 wurde c. 1. das Baseler Decret erneuert; c. 2. wurde den Prälaten und Geistlichen verboten, die im Concubinate erzeugten Kinder bei sich zu haben. Auch wurde noch sonst manches verordnet, um die Welt- und Klostergeistlichkeit zu bessern ††). Aus dem J. 1550 sind Statuten des Bischofs Robert von Avranches vorhanden. Der Bischof klagt hier sehr stark über die Verderbtheit des Klerus. Stat. 7. gebietet allen Concubinariern, die Huren und andere verdächtige Weiber ohne Zögern von sich zu entfernen, und weder diese noch andere wieder zu sich zu nehmen. Den Uebertretern wird mit dem Anathem und anderen Strafen gedroht. In c. 7. wird

*) Harzh. VI. p. 550. 562. Colet. XIX. p. 1383. sq.

**) Harzh. VI. p. 593. Colet. XIX. p. 1437. 1438. Vgl. c. 74. Besonders gedruckt: Constitutiones Concilii Provincialis Moguntini 1549. ib. eod. f.

***) Harzh. VI. p. 601. Colet. XIX. p. 1448. 1449.

†) Harzh. VI. p. 608.

††) Wilk. t. IV. p. 47. 48.

den Geistlichen befohlen, ihre aus verfluchtem Beischlafe erzeugten Söhne und Töchter nicht bei sich zu behalten, sondern sammt den Müttern zu vertreiben. Zugleich wurden dem Klerus die älteren diesen Punkt betreffenden Strafgesetze in's Gedächtniß zurückgerufen *). In demselben Jahre fand Statt eine Synode zu Cambray, wo der Bischof Robert und der Bischof Martinus von Chalcedo als Redner auftreten und den Verfall der Kirche schildern **). Tit. 11. wurden die alten Verordnungen, das Reformationsdecret Kaiser Karls V. und das Baseler Decret gegen den Concubinat wiederholt ***). Zu Köln werden sowohl in der Frühlings- †) als in der Herbstsynode ††) dieses Jahres (1550) die früheren Verordnungen in Erinnerung gebracht. Eben so auf der Frühlingssynode des folgenden Jahrs (1551). In diesem Jahre (1551) sind überdieß zu erwähnen die Concilien zu Edinburg (die Verordnungen von 1549 wiederholend) †††) und zu Narbonne (wo c. 22. die Verordnungen gegen den Concubinat wiederholt, und c. 23. den Geistlichen verboten wird, ihre Söhne bei sich zu haben). Im J. 1556 fand Statt eine Synode zu Bayeux. Der Bischof Franz Servien von Bayeux verbot hier (c. 12.) allen Geistlichen, zur Entfernung alles Aergernisses,

*) Bessin. p. II. p. 272. sq.

**) Harzh. VI. p. 654. — 670.

***) Ibid. p. 684. 708. 710. tit. 4. p. 678. — 680. bezieht sich auf die Klosterwelt. Vgl. p. 743. sq.

†) Harzh. VI. p. 616. Vgl. das mandatum des Erzbischofs Adolph p. 620. und die forma visitationis p. 622. 623. sq. p. 767. Vgl. die folgenden Decrete Adolphs.

††) Harzh. VI. p. 781. Vgl. p. 794.

†††) Wilk. IV. p. 70.

irgend ein Frauenzimmer unter irgend einem Vorwande, ausgenommen Mütter und Schwestern, welche aber unverheirathet sein müssen, bei sich zu haben, bei Strafe der Suspension und anderen Strafen *).

Um diese Zeit erregte in Polen die Angelegenheit des Stanislaus Orzechowski große Aufmerksamkeit. Dieser hatte unter Luther und Melanchthon zu Wittenberg, dann unter Johann Baptista Ignatio zu Venedig studiert. Nach Hause zurückgekehrt, erwählte er den geistlichen Stand, und wurde Domherr von Przmysl. Weil er aber des Lutherthums verdächtig war, so jagte ihn der Bischof Johann Dziaduski aus der Diöces, und drohte ihm sogar mit dem Banne, als er hörte, daß er sich verheirathen wollte **). Orzechowski brachte das Interdict mit auf den Reichstag zu Petrikau 1550. Mit hinreißender Kraft der Rede vertheidigte er auf dem Reichstage die Rechtmäßigkeit der Priesterehe, schilderte die fürchterlichen Gräuel, welche der Ehelosigkeitszwang in die Welt gebracht hat, und wurde vom Könige Sigismund August gnädig angehört, obgleich die Bischöfe darauf angetragen hatten, ihm die Rede zu wehren ***). Er wurde vorzüglich von den Landboten unterstützt.

*) Bessin. p. II. p. 249.

**) Fast allgemein war zu dieser Zeit der Klerus in Polen in heimlicher Ehe, die sie auch offen bekannten. So waren Johann Luski, Domherr von Gnesen, die Priester Valentin von Krzczonav, Jakob Przyluski, Martin Kravicki u. A. verehelicht. Friese, Beitr. zur Reform. Gesch. in Polen und Litthauen. Th. 2. Bd. 1. S. 7.

***) Seine Darstellung entwickelte Orzechowski in einer eigenen Schrift, in der er mit eben so erschütternder Kraft das schauerliche Reich des Cölibats zeichnete, und namentlich das „romanum lupanar" schilderte. „ — — — — Contra quam legem, etsi quod clara sit

Die Bischöfe foderten hierauf den Orzechowski zu einem Gespräche im Palais des Primas Dzierzgowski auf. Als aber

„turpitudine ipsa per sese, diutius dicere non debebam: tum quod „multi sunt, quos Syricius in hanc fraudem non ratione aliqua „(quis est enim ita coecus, qui hujus legis infamiam non videat?) „sed vi et armis, bonorumque publicatione impulit, dicendum mihi „necessario apud vos est, ut in hoc vestro judicio Syricius dam„natus, qui tot probris ecclesiam affecit, tot in ea concubitus pe„perit, tot scortatores, adulteros ac cynaedos sua lege Orco demisit, „aliquando concidat, et illas scelerum faces, quas in hac ista lege „incendit, severitate ac religione vestri judicii extinguat atque de„leat.“ p. 14. „— — — — — Denique ipsam urbem Romam, „quae domicilium summi imperii atque religionis olim fuit, docet „opera nostra ita flagitiosam esse factam, ut in ea non Petri Gali„laei, sed Priapi Lampsaceni sedes jam videatur esse. Nam neque „scortis alendis locus alter in orbe terrarum uberior ullus est, ne„que scortatoribus honos usquam habetur major. Quare causam „esse videtis, cur hanc legem funditus tollatis.“ p. 15. „— — — „— — — Nam sublato sacerdotum matrimonio, ad omnia flagitia „fenestram aperuit, per quam in ecclesiam est illapsa fornicatio, „incestus, ipsius postremo Sodomae atque Gomorrae concubitus, „cujus obscoenum nomen in ea urbe, cui Syricius praefuit, ita „vernaculum est factum, ut in familiaribus probris pueri ipsi, „puellaeque cynaedulos sese appellitent.“ p. 32. — 33. „— — — „— — — Quidni deflorem communem illam nostri ordinis infa„miam, in quam nos Syricius conjecit? qui pulsa uxore, omnia „illa bona, cum uxore ex ordine nostro expulit, nempe liberos, „familiam, pudorem, verecundiam, lares postremo ipsos, ac deos „penates si ita loqui fas est: pro quibus introduxit scortationem, „adulterium, incestum lupanar, subditos atque spurios, denique „omnem turpitudinem. Haec nos nunc deflemus, haec portenta in „ecclesia Dei versari dolemus. — — — — — — — — Denique „qua fronte ipsum aspicietis (episcopi) Lutherum, quem ideo con„demnastis, quod is contra omnes leges ecclesiam perturbaverit, „multaque in ea mutaverit: si volentibus jubentibus vobis Syricius „tot res sanctissimas sua lege everterit, si matrimonium ex ecclesia „ejecerit, si scortationes, adulteria incestus denique concubitus va„rios atque exquisitos in ecclesiam introduxerit, non modo viden„tibus, sed etiam approbantibus vobis: quis non dicet tum inique „a vobis damnatum esse Lutherum, qui harum foedissimarum cupi-

Graf Andreas Gorka, Caſtellan von Poſen und General von Großpolen, Fürſt Nicolaus Radziwil und andere polniſche

„ditatum gravis adversarius, assiduus et acerbus fuit? qui primus in „Latio Syricii legem improbatam esse non solum dixit, sed re ipsa „ostendit, cum quidem scortationem uxore ducta fingeret? Nemo „erit, credite mihi Judices, qui damnatione Lutheri non moveatur, „et qui non putet vos ecclesiam ipsam tueri, non quia vobis illa „sit curae, sed ut hac vos abutamini vestro arbitratu.“ p. 85. 86. „— — — — — — — — — Martinus quippe ille matrimonii auctor, „patronus atque defensor acerrimus si non alio tamen hoc uno vere „potest de vobis gloriari, se ideo damnatum esse, quod matrimonio „scortationem ab ordine nostro excluserit. Quis enim est, qui tali „querela Lutheri non moveretur? cum is ita quereretur, ut certe „questus est: condemnatus sum, quia sacerdotes caste in ecclesia „versari volebam: quia matrimonium incontinentibus suadebam, „quia ordinem sacerdotalem scortatione infamem esse dolebam.“ p. 87. „— — — — — — — — — Quidni ipsi Luthero respondi- „stis? Condemnamus te Luthere, quia matrimonium sacerdotibus „suasisti, quia uxorem incontinentibus dedisti: quia veteres leges de „matrimonio retulisti: Sit sit, nemo vobis autem porriget, etiamsi „omnibus glossis, paragraphis atque ipsis decretalibus pugnaretis, „facinus clamant, omnes inique atque inceste Lutherum damnatum „esse dicunt, haeret enim hoc in animis omnium, ac incommuni „sensu hominum defixum manet Deo obediendum esse, matrimonium „sanctum esse, honestum esse, permissum esse, ut hac tali senten- „tia nil sit hominibus certius, nil etiam exploratius: nullaque vis „ingenii, nulla auctoritas potest esse, quae hanc sententiam nobis „eripiat, aut etiam e nobis evellat, ut qui huic adversetur neque „audiendus neque ferendus sit ullo modo.“ p. 88. „— — — — „— — — — — Quis igitur reprehenderit Graecos? quis Alexan- „drinos? quis Antiochenos? Germanos atque meos Ruthenos? qui „ut hos laqueos evitarent Hildebrandos atque Alexandros istos cum „ipsa matre fornicationum omnium Roma reliquerunt: vitam autem „honestam atque mores pudicos anteposuerunt illorum non auctori- „tati, sed libidini, quae per simulationem obedientiae ad omnem „inobedientiam Dei et naturae nos traduxit. Quare non tantum non „reprehendendi, sed jure etiam illi sunt laudandi, quod papam, „quam vitam honestam deserere maluerunt, quam dum illis extor- „quere minis atque interdictis pontifices illi conantur, aequum fuit „illos jura Dei atque naturae juribus Papae anteponere. — — —

Großen ihn dahin begleiteten, so verweigerten die Bischöfe die Unterredung. Die Landboten schickten auch zwölf Deputirte

„— — — — — Hinc et jam vos perspicitis Judices, quam nobis „pateant portae, ut egrediamur ex urbe: scortoque Romae relicto, „uxorem ubivis gentium quaeramus, cum qua bene et pudice viva„mus, si vos illam nobis Romae negaveritis. Nil nobis ad eam „rem obstabit sedes Petri, nil etiam vestrae claves poterunt, quo „minus uxorem capiamus, quae a Petro ipso hujus vestrae sedis „principe atque hujus collega Paulo nobis datur. Denique si per „eundem mihi in utralibet parte esset, tamen extra urbem Romam „sine clavibus, in matrimonio honeste cadere, quam in urbe Roma „cum clavibus in scortatione turpissime malim perire. Nam ego vel „apud inferos Aeacum vel Rhadamantum aequiores puto esse judices „maritis, quam sint illi scortationibus. Nunc vero cum periculum „nullum sit in causa si connubium fuerimus secuti, ita ut si in al„teram partem peccandum sit, Romam quam uxorem relinquere „malimus: vestrum est praevidere, ne nobis ad hoc consilium post„remum confugere sit necesse. Non est causa cur nos ad hanc „postremam desperationem adelucatis, omnia vos hortantur, ut „uxores nobis restituatis, omnia suadent, urgent ac movent omnia. „Deus primo ipse, parens atque creator maris ac foeminae: ipsa „natura, nutricula matrimonii atque comes: imbecillitas postremo „nostra, quae misera atque afflicta vos orat atque obtestatur judices, „ut illi quam primum opem feratis: ut erecta, recreata per vos „una vobiscum in urbe Roma in communi omnium gentium patria „degat, ut vacua libidine, soluto scelere, ab hac quoque despera„tione liberetur, ne illi vel Lutherum sequi matrimonii causa, vel „Roma fugere scortationis ergo sit necesse. — — — — — — — — „Satis jam, satis a nobis factum est Syricio judices, satis ille jam „nobis ad omnem infamiam abusus est. Desinat aliquando ac tantis „malis nostris satur quiescat. Quid enim illi restat, aut quae tur„pitudo fuit, et infamia, quam nos illius lege non tulerimus? quae „mala illi, aut incommoda exspectanda a nobis sunt, praeter haec „quae jam cernit? Vidit flagrantem libidine ecclesiam, vidit arden„tem invidia sacerdotem, vidit libidinis nostrae participes, puellas „matronas ac pueros ingenuos: vidit spurios ac subditos, vidit de„nique suppressos nefarie ac scelerate partus. Quid superest illi de „nobis? aut quas poenas adhuc a nobis poscit, cum sua lege pros„tratos ac jugulatos videat? sit jam eo contentus: patiatur aliquando „recreari nos, et nos a vobis sublevari non moleste ferat; neque

an den Primas und ließen ihm sagen, daß der Adel bereit wäre, dem Orzechowski beizustehen. Man wollte endlich die Sache dahin ausgleichen, daß Orzechowski nicht eher heirathen sollte, als bis er von dem Papste Erlaubniß erhalten. Inzwischen bewirkte der Bischof, daß dem Orzechowski von dem Woiwoden von Krakau, Petrus Kmita, an dessen Hofe seine Verlobte sich aufhielt, die Einwilligung zur Heirath versagt wurde. Orzechowski heirathete hierauf, auf Zureden des Grafen Gorka und Martin Zborowski, Woiwoden von Kalisch, ein Fräulein aus dem Hause Chelmski, Namens Magdalena. Der Bischof von Przmysl that ihn deßhalb in den Bann, entsetzte ihn seiner Güter und Ehren, und verwies ihn aus der Diöces. Auf dem Reichstage zu Petrikau 1552 wurde aber Orzechowski, der besonders vom Grafen Johann Tarnovski und Johann Drohozowski, dem Bischofe von Cujavien, unterstützt wurde, durch den Erzbischof von Gnesen vom Banne losgesprochen, in seine Aemter eingesetzt, nachdem er das Glaubensbekenntniß

„suam legem tantum apud vos valere velit, ut vos vestri obliti „legem illius diutius in ecclesia grassari patiamini. Satis diu fuimus „in miseriis judices: satis multos annos ex invidia laboravimus. Vos „qui in hoc judicio patroni ecclesiae estis, si scelus odistis, prohi„bite aditum hujus a nostro sanguine. Date hunc illi incredibilem „dolorem, ex salute ecclesiae, et ex victoria nostra. patiamini illum „victum potius, quam victorem ex hoc judicio abire. Vos etiam „adeste nobis judices, exonerate hac invidia ordinem nostrum. „restituatis nobis dignitatem amissam. Haec etiam mala atque in„commoda communi vestro praesidio tollatis de medio, ut hic tan„tus sacerdotum numerus, qui adest, laetus hinc discedat ad suos, „finemque adesse jam nuntiet omnibus hisce malis, quae tot saecu„lis tulimus, ut hoc vestro uno judicio Ecclesia in perpetuum stabi„liatur.“ Stanislai Orichovii Rutheni de Lege Coelibatus oratio. Basileae MDLI.

abgelegt und der römischen Kirche treu zu sein versprochen hatte *). Weit größere, der römischen Curie gefährlichere Regungen entstanden im J. 1556. Der König Sigismund August war, vorzüglich durch seine Hochachtung gegen das fürstlich Radziwilsche Haus bestimmt, fest entschlossen, ein Nationalconcilium zu halten, was auch auf dem Reichstage zu Petrikau im J. 1555 die Landboten gefodert hatten. Der Adel hatte bereits vorläufig einige Punkte eingereicht. Paul IV. schrieb sogleich an die geistlichen und weltlichen katholischen Magnaten des Reiches einen geheimen Brief, um das Concilium zu hintertreiben, und sandte auch einen Legaten, Aloisius Lippomann, in's Reich. Das beabsichtigte Nationalconcil wurde auch wirklich vereitelt. Sigismund August ließ demnach durch seine Gesandten im J. 1556 auf dem zu Trident zu haltenden Concilium, in seinem und des Reiches Namen, dem Papst Paul IV. fünf Punkte einhändigen, die er für sein Reich verlangte. 1. Daß die Messe in der Muttersprache gehalten, 2. das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten gegeben, 3. der Geistlichkeit die Ehe verstattet, 4. die Zahlung der Annaten aufgehoben, und 5. ein Nationalconcilium berufen werden möchte, um die verschiedenen Meinungen über die Religion zu vereinigen **). Diese Anträge nahm der Papst, als beleidigende Eingriffe der Laien in seine Rechte, mit dem heftigsten Unwillen auf, und meinte, das allgemeine Concil, welches er im Begriff sei, zu Rom anzustellen, würde die Ketzer und die üblen Gesinnungen mancher Leute bald an's

*) S. Friese, S. 212 — 220.

**) Friese, S. 258.

Licht bringen*). Auch Lippomann war in Polen äußerst thätig **) und suchte sogar durch ein eigenes Schreiben den Fürsten Radziwil zu belehren. Radziwil antwortete ihm, rechtfertigte die Priesterehe aus der heiligen Schrift und der ältesten Geschichte, und wies den Legaten hin auf die Unsittlichkeit der katholischen Priesterschaft***). Mehrere Große Polens giengen in Folge dieser Ereignisse zur evangelischen Kirche über.

In England war für die Sache des Katholicismus äußerst thätig der Cardinal-Legat Polus, ein gelehrter und rechtschaffener Mann (obgleich auch unter ihm die Ermordungen der

*) Schröckh, Th. 2. S. 694.

**) Im J. 1556 hielt er zu Lowicz eine Synode, wo er besonders insgeheim in einem abgesonderten und wohlverriegelten Zimmer die Bischöfe für den päpstlichen Stuhl bearbeitete, und ihnen die zu Rom abgefaßten Beschlüsse aufdrang. Friese, S. 263.

***) „De presbiterorum uero, aut sacerdotum coniugiis, etsi plu„rima scripturae testimonia adferre hic possem, quibus mea confir„maretur sententia, tamen, quia mea interest parum, sit maritus aut „coelebs aliquis, dum caste uiuat, unicum adferam, quo adulteria, „fornicationes, scortationes, incaestus, caeteraeque uagae libidines, „quia omnibus in genere hominibus, universaliter prohibentur, pro„bari potest, quod eam ipsam ob causam, casta, legittimaque „coniugia, omnibus etiam, ratione eadem non permittantur tantum„modo, uerum etiam praecipiantur, iuxta illud, Pauli, Propter „uitandas scortationes, habeat unusquisque propriam uxorem. — — „— — — — — Unde quis non consequitur, uestris scortis, uestris „cinaedis, et id genus, quas ne cogitatione quidem compraehendere „potest aliquis, illecebris uestris omnibus, quibus ipsos etiam Helio„gabalos, ipsosque Nerones, longe superastis, anteferenda multo „esse, legittima, honesta, et inuiolata connubia.“ Duae Epistolae, Altera Aloysii Lipomani Veneti, Episcopi Veronae, Rom. Pontificis in Polonia Legati, ad Illustrissimum Principem D. Nicolaum Radiuilum Palatinum Vuilnensem, etc. Altera uero eiusdem Illustrissimi D. Radiuili ad episcopum et legatum illum. Regiomonti. M.D.LVI. 4. Ohne Bz.

Protestanten nicht aufhörten), der am Ende des Jahres 1554 nach England kam. Er war der Meinung, daß nur durch eine Reformation der Sitten des entarteten Klerus den Unordnungen in der Kirche abgeholfen werden könne, und man die strenge Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte wieder einführen müsse. Der Klerus hatte in England, wie in den übrigen Ländern, trotz der Gegenbemühungen der in gleichem Verhältnisse sich befindenden Bischöfe seinen Concubinat in Ehe verwandelt. Polus, welcher Erzbischof von Canterbury wurde, verordnete im J. 1555, daß die eingegangenen Ehen der Geistlichen getrennt werden sollten, und gegen die, welche nicht gehorchen wollten, mit den kirchlichen Censuren verfahren werden müsse *). Im J. 1556 gab Polus seine reformatio Angliae (ex decreto Reginaldi Poli) heraus. In c. 5. de vita et honestate clericorum werden alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten u. s. w. „per viscera misericordiae Christi" beschworen, keusch und ordentlich zu leben und andern ein Beispiel zu sein. Die eingegangenen Ehen der Welt- und Klostergeistlichkeit, von denen behauptet wird, sie seien eher „contubernia impudica" zu nennen, werden verdammt, als unerlaubt und gottlos erklärt, und sollen getrennt werden. Hieran reihen sich noch mehrere Vorschriften **). Das Jahr darauf (1557) verordnete Polus auf dem Canterburyschen Provincialconcilium mehreres, die Unzucht der Geistlichen be-

*) Constitutiones Reginaldi Poli. c. 5. Wilk. IV. p. 123. Ueber die in den englischen Klöstern herrschende schauerliche Unzucht, Sodomiterei s. d. Visitationsacten bei Wolf. t. II. p. 438. sq. Ueber die gesammten englischen Verhältnisse s. Schröckh, Th. 2. S. 559.

**) Wilk. IV. p. 800.

treffend. c. 5. „Kein Geistlicher darf eine verdächtige Per„son im Hause haben, er soll daher auf die Ermahnung seines „Bischofs sie innerhalb eines Monates entfernen." c. 8. „Bischöfe, Priester, Diaconen, die in der Unzucht betroffen „oder derselben überwiesen werden, sollen gezüchtiget und ab„gesetzt werden." c. 10. „Ein Priester, welcher eine Frau „genommen hat, soll abgesetzt werden." c. 11. „Wenn „ein Kleriker nach Empfang der Weihen heirathet, so soll die „Ehe getrennt, und er, nachdem er Buße gethan hat, wieder „in sein Amt eingesetzt werden. Kehrt er aber wieder zurück „zu dem unerlaubten ehelichen Bette; so soll er für immer vom „Amte abgesetzt, und nur unter den Laien geduldet werden." c. 12. „Die verehelichten Priester sollen entweder gänzlich „vom Amte entfernt werden, oder doch nur aus Rücksicht auf „den gegenwärtigen Mangel Seelsorge ausüben. Doch sol„len sie kein eigenes priesterliches Amt haben (Sed nul„lum omnino proprium habeant sacerdotium), „vielmehr sollen sie eine ihrem Verbrechen angemessene Buße „thun." c. 13. „In den Diöcesen, in welchen sie gehei„rathet haben, sollen sie nicht amtiren, sondern 60,000 „Schritte von denselben entfernt werden, und wenn jemand „einmal betroffen wird, daß er mit seiner Frau Umgang ge„habt oder mit ihr gesprochen hat, so soll er canonisch bestraft „werden." Nachdem auf diese Weise Polus die Ehe und die eheliche Keuschheit seiner Priester gesetzlich vernichtet hatte, fuhr er fort, die Strafen auf die Hurerei, die Ehebrüche und die übrigen fleischlichen Verbrechen der Klerisei zu bestimmen. Endlich verordnete er, daß man auf den besonderen Synoden Untersuchungen über den Lebenswandel der Geistlichen anstel-

le *). Im J. 1559 wiederholte das schottländische Provincialconcilium zu Edinburg (c. 1.) das Baseler Decret und schärfte ernstlichst dessen Vollziehung ein. Sodann (c. 2.) verbietet es den Prälaten und Geistlichen ihre im Concubinat erzeugten Kinder im Hause zu behalten, und gestattet ihnen, sie von vier zu vier Monaten, aber nicht über vier Tage und auch nicht öffentlich, bei sich zu haben. Der Erzbischof, der dagegen handelt, soll das erstemal 200 Pfund, der Bischof 100 Pfund, und der niedere Kleriker nach Gutbefinden des Bischofs eine Strafe bezahlen. Dieses Strafgeld soll zu frommen Zwecken verwendet, beim dritten Betretungsfalle aber vervielfacht werden. Ferner (c. 3.) soll kein Erzbischof oder anderer geistlicher Vorgesetzter seine Kinder weder unmittelbar noch mittelbar in seinem Sprengel befördern lassen. Jede solche Beförderung soll null und nichtig sein, und der Obere oder der, welchem die Verleihung gemäß dem Devolutionsrechte zukommt, soll die Pfründe einem anderen geeigneten Geistlichen verleihen. Damit dieses Decret volles Gewicht erhielte, wurde beschlossen, die Königin flehentlich zu bitten, daß sie den Papst angehe, damit dieser keine Dispensation mehr gestatte. Endlich war ein Beschluß gemacht gegen die Verheirathung der Töchter der Prälaten und Geistlichen an Barone, und ihre Ausstattung, so wie gegen die Ausstattung ihrer Söhne und Concubinen **). In demselben Jahre (1559) gebot die Archidiaconatssynode zu Glatz den Geistlichen, die verdächtigen Frauen von sich zu entfernen ***). Im folgenden (1560)

*) Wilk. IV. p. 157. 165.

**) Wilk. IV. p. 210. sq.

***) Harzh VI. p. 806.

wurden auf der Synode zu Neitra in Ungarn die Statuten von 1494 erneuert *). In Ungarn war um diese Zeit vorzüglich thätig Olahus, Erzbischof von Gran, früher Bischof zu Zagrab und Erlau, und Kanzler des Reiches, der die gänzliche Vertilgung der Protestanten bezweckte **). Der König Ferdinand stand ganz unter seinem Einfluß. Schon in den Jahren 1557 und 1558 waren Untersuchungen und Verfolgungen über die des Lutherthums verdächtigen katholischen Geistlichen ergangen ***). Im J. 1560 hielt der Erzbischof eine Provincialsynode zu Tyrnau †). Hier wurde c. 8. de matrim. §. 4. in bekannter Weise auseinandergesetzt, daß es nicht bloß schicklich, sondern auch nothwendig sei, daß diejenigen, welche tagtäglich den ehrwürdigen Leib des Herrn Jesus Christus behandeln, eben so sehr am Geist als am Körper rein und unbe-

*) Péterffy. I. p. 244.

**) Auch in Ungarn hatten die Lehren der deutschen Reformatoren zahlreiche Anhänger gefunden, und obgleich sie schon 1523 mit dem Verluste ihres Kopfes und ihrer Güter bedroht wurden, auch einige ihrem Bekenntnisse auf Scheiterhaufen und mit dem Tode Zeugniß gegeben hatten, sich erhalten und vermehrt. (Die wichtigsten Schicksale der evangelischen Kirche in Ungarn vom Jahre 1520 bis 1608. Leipzig 1828. 8. S. 89. 92. 120.) Mehrere katholische Geistliche traten zur evangelischen Religion über. So thaten dieß Emerich Bebek, Propst von Stuhlweißenburg (Engel, Th. 4. S. 39.), Franz Thurzo, Bischof von Neitra, der nach dem Tode der ersten Frau Barbara Kosztka von Sedleß, Katharina, die Tochter des unsterblichen Helden Niklas Zrinyi ehelichte, Martin Kecheti von Kyres, Bischof von Wesceprim, Bachy, Propst von Zipsen u. s. w. (Die wichtigsten Schicksale u. s. w. S. 153.) Unzählige, welche im Drange der Verhältnisse nicht öffentlich übertraten, waren der Reformation doch zugethan, und traten nicht selten in förmliche Ehe.

***) Engel, Th. 4. S. 155.

†) Im J. 1558 hielt Olah bereits eine äußerst zahlreiche Synode zu Zino-Varallya. S. die wichtigsten Schicksale, S. 157. fg.

fleckt zum Altare hinzuträten. Im c. 23. §. 2. heißt es: „Kein Geistlicher soll Weiber bei sich haben, ihnen beiwohnen, „noch sonst sie zum unehrbaren Umgange ernähren und halten. „Auch kranke Weiber soll kein Geistlicher besuchen, außer mit „zwei oder drei Zeugen. Keiner wohne mit einer extranea „zusammen, höchstens nur mit einer Blutsverwandten, die „über allen Argwohn erhaben ist, oder mit der Schwester. „Auch dann muß aber noch große Sorgfalt angewendet wer„den *). Keiner soll nach Empfang des Subdiaconats eine „Frau nehmen oder die genommene behalten. Wenn Jemand „nach eingegangener Ehe sich unverschämt hat weihen lassen, „und verheimlicht hat, daß er eine Frau hatte, so soll er, so„bald es in Erfahrung gebracht ist, von der Ausübung seiner „Weihe und vom Kirchenamte entfernt werden **)." Des Olahus Beispiel folgten bald in ihren Diöcesen die Bischöfe Bornemissa, Draskovits, Veranzi und der Zipsner Propst Petrus Paulinus. In dem folgenden Jahre (1561) hielt Olahus abermals eine Synode zu Tyrnau ***).

In diesem Jahre (1561, am 16. April) schrieb auch Papst Pius IV. an den Erzbischof zu Sevilla und Generalinquisitor in Spanien, er habe nicht ohne Betrübniß seiner Seele vernommen, daß verschiedene Priester in den Königreichen Spaniens, in den Städten und Diöcesen derselben, soweit in Gottlosigkeit gesunken seien, daß sie das Sacrament der Beichte beim Beichtehören miß-

*) Fortgefahren wird: „omnes puellas et virgines Christi aut „aequaliter ignoret, aut aequaliter diligat. Solus cum sola, secreto „et absque arbitro, vel teste, non sedeat."

**) Péterffy. t. II. p. 67. 102.

***) Engel, Th. 4. S. 167. 168.

brauchten, und die beichtenden Weibspersonen, während sie dieselben Beicht hören, zu unzüchtigen Handlungen anreizten und auffoderten, auch sie, statt sie durch das Sacrament mit dem Schöpfer zu versöhnen, mit einer größeren Sündenlast beschwerten, und sie dem Teufel überlieferten, zur Beleidigung (offensam) der göttlichen Majestät, zum Verderben der Seelen und nicht geringem Aergerniß der Christgläubigen. Pius trug nun dem Erzbischof auf, entweder selbst (vermöge der ihm vom apostolischen Stuhle gegen die Ketzer und alle der Ketzerei auf irgend eine Weise verdächtigen Personen ertheilten Vollmacht) oder durch andere dazu Deputirte genaue Untersuchungen einzuleiten gegen alle Welt- und Klostergeistlichen, von welchem Stande und Range sie auch immer sein mögen, insofern sie des besagten Verbrechens beschuldiget würden, die schuldbar befundenen nach Maßgabe ihrer Verbrechen, wie es das Recht erfodere, zu bestrafen, und sie sogar, sofern dieß das Recht erfodert, nach vorangegangener Degradation dem weltlichen Richter zur Bestrafung nach dessen Gutbefinden zu überliefern *).

*) Pii IV. Const. XXXI. Magn. Bullar. Rom. t. II. Luxemb. 1727. f. p. 48. 49. Abgedruckt bei Münter, Vermischte Beiträge, S. 172.

Eilfter Zeitraum.

(Vom Jahre 1562 bis auf die neueste Zeit.)

§. 70.

Das Concil zu Trient.

Werfen wir nun, da wir bei der Zeit des Trienter Concils angelangt sind, noch einmal einen Blick rückwärts; so sehen wir, wie die vielfachen Bemühungen, die man seit dem Ausbruche der Reformation angewendet hatte, um die Ehe und den Concubinat beim Klerus zu unterdrücken, theils gar keinen, theils keinen vollständigen Erfolg gehabt hatten. Selbst die Ehe dauerte hie und da fort. Namentlich berichtet Staphylus, daß in Ungarn die Kleriker öffentlich und feierlich sich verheiratheten. Die Eiferer für das römische Kirchenthum mußten nachgeben, damit nicht die gemißhandelten Geistlichen zur evangelischen Kirche übertreten und vielleicht auch ihre Gemeinden nach sich ziehen möchten. In Deutschland sah man sogar unter des Kaisers Augen verheirathete Geistliche ihr Amt verwalten. So war Pfauser, Hofprediger König Ferdinand's verheirathet, und wurde von diesem, wie er selbst dem Papste

schrieb, mit Beifall gehört. Zwar wurde er seiner Ehe wegen von Ferdinand entlassen, aber dessen Sohn, Maximilian, König von Böhmen, nahm ihn bald wieder als Hofprediger in Dienst, ohne es ihm zum Verbrechen anzurechnen, daß er eine Frau hatte *). Noch weniger als die Ehe war der Concubinat zu unterdrücken, obgleich man theilweise gewaltthätig genug zu Werke gieng, während man anderswo in der alten Weise fortfuhr, ihn als eine Quelle von Einkünften von Seite der Bischöfe zu benutzen. Am wenigsten konnte man in Rom selbst sich entschließen, der Christenheit mit gutem Beispiele vorzuleuchten **), so daß Aonius Palearius (ursprünglich Antonio degli Paggliaricci) meinte, bei der römischen Geistlichkeit seien alle Laster erlaubt und nur die Ehe verboten ***).

---

*) Die hieher bezüglichen Actenstücke s. in Georg Theodor Strobel's Beiträge zur Literatur besonders des sechzehnten Jahrhunderts. Bd. 1. St. 2. Nürnberg und Altdorf. 1785 sq. S. 257. fg.

**) Paul III. (gest. 10. Nov. 1549) hatte natürliche Kinder, Peter Ludwig Farnese und Constanze, durch welche beide er Großvater wurde. Ihre Söhne, Alexander Farnese und Guido Ascanius Sforza, machte er zu Cardinälen, obgleich keiner das gesetzmäßige Alter hatte. Schröckh. Th. 1. S. 673. Julius III. (gest. 23. März 1556) überließ sich dem schändlichsten Müßiggange und allen Arten der Ausschweifung. Er und der Cardinal Crescentius hielten sich gemeinschaftliche Huren, und erzogen die Kinder, die sie mit ihnen erzeugten, auf gemeinschaftliche Kosten. Dieser Papst machte auch seinen Affenwärter zum Cardinal, und als die Cardinäle ihm darüber Vorwürfe machten, erwiederte er: Was für Tugenden und Verdienste habt ihr denn an mir gefunden, dadurch ihr hättet bewogen werden können, mich zur päpstlichen Würde zu erheben? Man verbreitete in Spottschriften, dieser Affencardinal sei des Papstes Sohn, oder der Papst triebe mit ihm sträfliche Unzucht.

***) „Nemo omnium est, qui ignoret, quam incredibili numero „multos annos Romae fuerint, immo vero floruerint meretrices, adul„teri, scortatores, lenones, sicarii, lanistae, cynaedi aleatores,

Daneben erhoben sich täglich mehr Stimmen für die Abänderung oder gegen die bestehenden Gesetze, theils weil nicht abzusehen war, wie außerdem der Sittenlosigkeit des Klerus gesteuert werden sollte, theils weil man glaubte, daß eine kluge Nachgiebigkeit in diesem und einigen andern Punkten (wie z. B. die Gestattung des Kelches im Abendmahl und die Einführung der Muttersprache beim Gottesdienste) fernere Abfälle von der katholischen Kirche verhüten und vielleicht auch die Abgefallenen in ihren Schooß zurückführen dürfte. Dieser Ansicht war auch Kaiser Ferdinand, der damals mildere Gesinnungen angenommen hatte und aufrichtig bestrebt war, eine Vereinigung der getrennten Kirchen zu stiften, wie sie für den Frieden des Reichs so wünschenswerth gewesen wäre. Ferdinand hatte überdieß Ursache, mit dem römischen Hofe unzufrieden zu sein. Als nämlich der Oberstkämmerer, Don Martin Guzman, dem Papste Paul IV. die Botschaft von Karl's V. Resignation und Ferdinand's Kaiserwahl (vorgenommen am 14. März 1558) überbrachte, wollte ihn der Papst erst gar nicht vor sich lassen, und äußerte dann gegen den Gesandten höchst ungnädig, Karl's

„harioli, vinolenti, scurrae.“ Actio in Pontifices romanos et eorum asseclas. c. 4. p. 274. „Sed quoniam haec sunt sanctissimorum „pontificum propria, ad ea venio, quae sunt eorum asseclarum. „Quasi vero ambitione titillari, subviridis pilei et rosei desiderio „ardere et primam cathedram in ecclesia, ut Pharisaei in Synagoga, „appetere, in fastu illo per urbem incedere, palatia exaedificare „ad memoriam, piscinas et septa ad gulam, equos alere et canes „ad voluptatem, et sexcenta parare ut in omni luxu vivant, ne„gotia secularia non sint et mentes non implicent. Conjugium „unum negotium seculare est.“ c. 6. p. 287. c. 16. p. 366. sq. Amstelodami 1696. 8. Aonius Palearius wurde im J. 1566 zu Rom hingerichtet. Vgl. seine Lebensbeschreibung im Biographen. Bd. 4. St. 4. S. 405—439. Halle 1804.

Resignation hätte in die Hände des Papstes geschehen müssen; so lange der vorige Kaiser noch am Leben sei, könne er keinen neuen, von Ketzern (den drei protestantischen Kurfürsten) erwählten anerkennen, er müsse darüber die italienischen Universitäten befragen. Man müsse die Protestanten in Deutschland entweder in Güte oder mit Feuer und Schwert zur Abschwörung ihrer Irrthümer bewegen, die Inquisition in Deutschland einführen, keine anderen als päpstliche Buchdruckereien im Lande dulden, keine Reichstage ohne päpstliche Beistimmung ausschreiben, und die Propositionen erst nach Rom zur Prüfung einsenden. Der gegen die neue Lehre allzunachsichtige Thronfolger Maximilian müsse entweder enterbt, oder nach Rom zur Belehrung geschickt werden *). Durch diese Anforderungen empört, und über sein Verhältniß zur Curie zu etwas helleren Einsichten gebracht, ließ Ferdinand den Reichsvicekanzler Seld eine Schrift verfassen, deren Resultat darauf hinaus lief, daß seine Heiligkeit Alters und anderer Zufälle halber nicht mehr recht bei Sinnen sei, und suchte so gut es gehen wollte, selbst für das Wohl seines Reiches zu sorgen. Friedrich Staphylus, der früher der evangelischen Kirche angehört hatte, dann aber katholisch geworden war und die Stelle eines kaiserlichen Rathes bekleidete, sollte dem Kaiser ein Gutachten über die Religionsangelegenheiten abgeben. Staphylus, obgleich gegen die protestantische Kirche feindlich gesinnt, verkannte doch nicht die Mißbräuche in der katholischen. Sein Gutachten verhehlt nicht, wie arge Sittenlosigkeit bei der letz-

*) Hormayr, in Ferdinand's Leben, S. 186. Geschichte der Länder des Oestreichischen Kaiserstaates von J. V. Schels. Bd. 8. Wien 1826. S. 251.

ten Visitation der Klöster und Pfarreien angetroffen worden sei, geht dann in die einzelnen Verhältnisse ein und giebt die Art und Weise, wie geholfen werden solle, an. Ueber die zu gestattende Priesterehe äußerte sich Staphylus folgender Maßen: „Obgleich es nicht zweifelhaft ist, daß die lateinische Kir„che, welche das Gelübde der Keuschheit eingeführt hat, viel „heiliger gehandelt hat, als die griechische, welche dem Kle„rus die Ehe gestattet; so muß man dennoch, weil die der „jetzigen Generation Angehörenden nicht erwählen, was von „diesen zwei guten Dingen das bessere ist, nach dem Dafür„halten einiger Frommen gestatten, daß sie erwählen, was nur „gut ist, besonders da die Ehe dem Priester durch kein göttli„ches Gesetz, sondern nur durch menschliche Satzung nach Al„ler Urtheil verboten ist. Aus der heiligen Schrift und der „Kirchengeschichte ist es bekannt, daß Petrus und die Meisten „übrigen der Apostel verheirathet waren. Die Ehe gestatte„ten auch den Geistlichen die Synode zu Ancyra und die zu „Nicäa auf den Rath des Paphnutius. Obgleich diese Gestat„tung öfters in andern Synoden theils wiederholt, theils wi„derrufen worden ist; so ist doch so viel gewiß, daß weder die „Ehelosigkeit noch die Ehe des Klerus göttlichen, sondern nur „positiven Rechtes ist. Deßhalb steht es auch dem römischen „Papste und dem Concil frei, das Ehelosigkeitsgesetz, welches „sie vorher aus gewissen Ursachen gegeben, aus entgegengesetz„ten Ursachen wieder aufzuheben, und das freiwillig aus Gnade „zu ertheilen, was sie sonst nicht mit Gewalt hindern können. „Denn unter dem noch übrigen katholischen Klerus Deutsch„lands, und sonst noch, herrscht die Ehe so allgemein, daß „man unter hundert Pfarrern kaum einen findet, der nicht

„heimlich oder öffentlich verheirathet ist. Neulich hat man bei „der in Ungarn angestellten Visitation viele Priester gefunden, „die in allem katholisch waren, außer daß sie dem Volke den „Kelch reichten und sich verehelicht hatten. Man überlegt, „ob man sie vertreiben oder dulden sollte. Bei ihrer Duldung „fürchtete man ein Schisma. Vertrieb man sie, so war das „sichere Hereinbrechen dreier Uebel augenscheinlich. Denn er„stens waren keine andern ehelosen katholischen Priester vorhan„den und die Pfarreien mußten ohne Seelsorger bleiben; zwei„tens würden die verheiratheten Priester, des Unterhalts nun „gänzlich beraubt, gezwungen, zu den Sectirern überzugehen, „und würden dann mit vereinter Kraft die Katholiken bekäm„pfen; und drittens würden die Bischöfe, weil die Pfarreien „und die katholischen Prälaten der nöthigen Diener ermangel„ten, genöthiget, die Jurisdiction ihrer Diöces aufzugeben „und die Heerde zu verlassen. Es fragt sich daher, da die ganze „Angelegenheit nur auf positives Recht sich gründet, ob es „nicht besser sei, Verehelichten das Priesterthum zu gestatten, „als die Pfarreien leer zu lassen, ohne Hirten, ohne Aus„spendung der Sacramente, ohne Predigt, und das Volk auf„zugeben, so daß wegen des Namens des Ehemannes die Ka„tholischen vertrieben, den Sectirern zugeführt und diese so „verstärkt würden, und Gelegenheit erhielten, die leeren Diö„cesen und Bisthümer in Besitz zu nehmen, und aus einem „katholischen ein sectirerisches Volk zu machen. Ich will durch „meine Meinung dem römischen Papste oder dem künftigen all„gemeinen Concil nicht vorgreifen. Ich will nur hiemit den „Vorstehern der Kirche Stoff zu reiflicher Betrachtung geben, „falls eine solche angestellt werden sollte.“ Weiterhin erwähnt

Staphylus noch einmal der bei dem katholischen Klerus, namentlich bei den Domherrn herrschenden Unzucht, wobei er bemerkt: „Die Unzuchtsausschweifungen der Priester sind unendlich, und man wird für sie kein wirksameres Heilmittel finden, als wenn ihnen der Papst, wie ich gesagt habe, die Ehe gestattet, die er ihnen auch durch keine Gewalt entreißen oder verhindern kann. Und in der That: thut er es nicht, so wird auf keine andere Weise der Klerus, der in der Unzucht und Unkeuschheit so äußerst entbrannt ist, von dem schändlichen und anstößigen Concubinate abgezogen werden können. Sonst wird alle Mühe vergeblich sein, die Ketzer zu vertreiben und den Klerus zu reformiren. Für ein so nothwendiges Uebel wird jetzt die Ehe beim Klerus gehalten. Zwar weiß ich, daß man nicht ohne Grund entgegenzusetzen pflegt, durch die Priesterehe werde die Erhabenheit der kirchlichen Würde sinken und die Güter der Kirche, die bis jetzt so vielen Glanz gewährten, auf verschiedene Weise verringert werden. Ich gebe dieß freilich zu, wenn nicht gleich anfangs, da die Priesterehe gestattet wird, für ihren Bestand auf jegliche Weise gesorgt würde, welches geschehen muß. Was soll man aber thun? Zwei Uebel sind da, auf der einen Seite die Veringerung der kirchlichen Würde (ecclesiasticae dignitatis) und der Reichthümer, auf der andern der immerwährende Haß des Volkes gegen den Klerus und die gefährlichste Schandbarkeit des Lebens der Geistlichen. Wenn aus zwei Uebeln das geringere erwählt werden muß, so ist nach Aller Urtheil der Verlust an Würde und Gütern geringer, als der der gegenseitigen Liebe und des Lebens. Aber auch dieß habe ich bloß, nicht um zu überreden, sondern nur des Berathens

„wegen auseinandergesetzt*)." In diesem Sinn schrieb dann auch der Kaiser an den Papst Pius IV. im J. 1560, als nach bewirkter Aussöhnung zwischen ihnen von neuem über die Zusammenberufung eines Concils verhandelt wurde, es sei, um die katholische Kirche zu erhalten, nöthig, viele Mißbräuche abzuschaffen, den geistlichen Stand zu reformiren, und vor allem die Communion unter beiden Gestalten und die Priesterehe zu gestatten. — Pius sandte hierauf an den Kaiser den weltklugen Delfin, suchte ihn zu beschwichtigen und verwies ihn an das so eben zu berufende Concilium**). Als der päpstliche Legat Commendon, um zu dem Trienter Concil einzuladen, zu Wilhelm, dem Herzoge von Jülich, Cleve und Berg, kam, verlangte auch dieser sogleich, daß den Priestern die Ehe gestattet werden möge, und versicherte den Legaten, daß unter den Geistlichen kaum fünf wären, die keine Concubinen hätten, und solche Geilheit und Aergerniß erfoderten nothwendig, daß man ihnen die Ehe frei gebe. Der Legat vertheidigte die Eheverbote durch die alte Kirchengewohnheit, vermochte aber das von den Priestern gegebene Aergerniß nicht zu läugnen, und machte Hoffnung, daß man auf dem Concil darüber berath-

*) Friderici Staphyli deliberatio de instauranda religione in Jo. Georg. Schelhornii amoenitates historiae ecclesiasticae et literariae. Francof. et Lips. 1737. p. 649. — 652. 674. — 675. Auszug in Georg Theod. Strobel's Beiträge zur Litteratur besonders im sechzehnten Jahrhunderte. Bd. 1. S. 2. Nürnberg und Altdorf 1785. 8. p. 264. sq. Dieß Gutachten ist nicht, wie einige meinen, nach dem Schluß des Trienter Concils verfaßt, sondern nach innern Gründen eher in die Zeit von 1560 bis 1569 zu setzen.

**) S. Mich. Ign. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen. Th. 2. S. 75—90.

schlagen würde *). Auch die baierischen Herzöge foderten die Priesterehe und den Kelch, und vertrösteten ihr Volk auf das allgemeine Concil. Eben so sprach man sich in andern Staaten für die Ehe, den Kelch und den Gebrauch der Muttersprache beim Gottesdienste aus. Von Polen ist bereits die Rede gewesen.

Wenden wir nun den Blick auf Frankreich. Hier fand im Jahre 1560 eine Staatsversammlung der Großen, Räthe und Edelleute zu Fontainebleau Statt, welche auch dadurch bekannt ist, weil dort der Admiral Coligny dem Könige zwei Bittschriften seiner verfolgten Mitchristen überreichte und für sie sprach. Johann von Montluc, Bischof von Valence, ein gelehrter, beredter und in Staatsgeschäften gebrauchter Mann, der seine bischöflichen Pflichten erfüllte und namentlich selbst predigte, sprach hier viel von dem Verfall im katholischen Kirchenthum, von dem schändlichen Leben der Bischöfe, welche, ohne sich um ihre Heerde zu bekümmern, nur auf Vergrößerung ihrer Einkünfte bedacht wären, die sie dann oft, fern von ihren Bisthümern, in Schwelgerei vergeudeten. Er rügte, daß man die Bisthümer oft an Knaben, ja wohl gar an ungeborne Kinder und ungelehrte Menschen ertheile, daß die Cardinäle und Bischöfe ihren Stallmeistern, Köchen und Bedienten ungescheut geistliche Stellen gäben und die Pfarrer geldgierige und ungeschickte Leute wären. Dringend flehte er um Abhilfe. Noch stärker sprach Marillac, Erzbischof von Vienne, über den gänzlichen Verfall der Kirchenzucht und das äußerst lasterhafte Leben der Priester, und foderte schleunigst die Versammlung einer Nationalsynode, wobei man sich nicht an die

*) Salig, Historie des Tridenter Concils. P. II. p. 213.

Hindernisse kehren müsse, die etwa der Papst ihr in den Weg legen könnte *). Auch der Cardinal von Lothringen gestand die Sittenlosigkeit des Klerus, meinte aber, daß zur Abhilfe kein Concilium nöthig sei. Im folgenden Jahre (1561) wurde zu Poissy im Nonnenkloster ein Religionsgespräch zwischen Katholiken und Protestanten gehalten. Unter andern waren zugegen der König Franz II. und sein Bruder, der König von Navarra und seine Gemahlin, die Königin Mutter, viele Prinzen und Prinzessinnen, Große und der Adel, sechs Cardinäle, unter ihnen die von Tournon und Lothringen, sechs und dreißig Erzbischöfe, eine Menge Doctoren der Theologie, und Kleriker aller Ordnungen **). Diese katholischen Prälaten überreichten am 22. October (1561) dem Könige eine Bittschrift, worin sie ihn angelegentlichst ersuchten, durch seinen Gesandten de l'Isle zu Rom, dem Papste Pius IV. Vorstellungen zu machen, daß er den Gebrauch des Kelches und die Priesterehe, als das beste Mittel, die Kirchenspaltungen zu beseitigen und die Sitten zu befördern, gestatten möge. Auf diesen Antrag hatte unstreitig vielen Einfluß der durch Gelehrsamkeit, Tugend, Mäßigung und Freimüthigkeit ausgezeichnete Doctor der Sorbonne, Claudius Espencäus (Claude d'Espence), von Chalons an der Marne gebürtig (geb. 1511, gest. 1571). Dieser von Finsterlingen verfolgte, aber von den Einsichtsvolleren hochgeachtete Mann, den der Cardinal von Lothringen in Kirchenangelegenheiten vielfach benutzte, und im J. 1555 nach Rom mitnahm, wo Paul IV. ihm aus Hoch-

*) Schröckh. Th. 2. S. 263. das. Quellen.

**) Ueber das Gespräch s. Schröckh. Th. 2. S. 270. fg.

achtung gegen seine Gaben und Kenntnisse die Cardinalswürde zu verleihen geneigt war, war in Poissy anwesend. Er schrieb ein eigenes Werk, um zu beweisen, daß der eheloſe Stand der Klerisei kein unverbrüchliches Gesetz sei, wobei er recht gesunde Ansichten über die Verbindlichkeit des Gelübdes der Keuschheit entwickelte, und aus der Geschichte belegte*). Schon am 24. October schrieb der König an seinen Gesandten, damit dieser im Namen des Königs und des Klerus ernstliche Vorstellungen mache. Am 9. November erledigte sich de l'Isle seines Auftrags beim Papst und erhielt die geneigte Antwort, der Papst habe allzeit geglaubt, daß beide Stücke zum po-

*) De Continentia. Opp. Paris. 1619. fol. p. 659. — 912. (Lib. I. enthält die Geschichte der Gesetze gegen die Priesterehe.) Den in der Kirche, namentlich am römischen Hofe, herrschenden Verderb rügt Espencäus überall mit größter Freimüthigkeit. Er klagt über die schlechten Bischöfe, die ihr Amt nicht verwalten und von ihren Bisthümern abwesend sind (Comment. in I. ep. ad Timoth. c. 3. p. 260. sq.), rügt es auch, daß sie, so wie ihre Officialen, Kleriker und Laien aussaugen, den Klerikern für eine jährliche Geldsumme erlauben, mit Huren, Concubinen und Kebsweibern zusammen zu leben und Kinder zu erzeugen, und diesen Hurenzins sogar von den Enthaltsamen fodern (Comment. in Ep. ad Titum. c. 1. p. 479.). Rom nennt er die verdorbenste aller Städte, schildert die schändliche Geldgierde und die Ausschweifungen der römischen Prälaten und tadelt besonders die gedruckte römische Geldtaxe für Verbrechen und Laster, daß man daraus mehr Missethaten und Laster lernen könne, als aus allen alten moralischen Handbüchern über Laster, und darin für alle Laster Strafloſigkeit angeboten werde, und die dießfallsigen Befugnisse unter die Vollmachten der Legaten gehörten. Er findet es besonders bedenklich, daß diese Taxe zu einer Zeit gedruckt worden sei, wo so viele Länder vom römischen Stuhle abgefallen seien. Ibid. p. 478. Die Taxen der römischen Curie für die Hurerei der Geistlichen mit Nonnen in und außerhalb des Klosters, mit Blutsverwandten, Beichtkindern, mit dem Vieh u. s. w. s. Taxe de la Chancelerie romaine et la banque du Pape. Londres 1701. p. 64. 65.

sitiven Rechte gehörten, und man sie nach Beschaffenheit des Orts und der Zeit zugestehen könne. Diese Meinung habe ihm im letzten Conclave den Vorwurf eines Lutheraners zugezogen, indessen könne er nichts in der Sache beschließen, ohne die Cardinäle zu Rathe zu ziehen. Er hielt deßwegen ein Consistorium. Der Erfolg desselben war, daß der König abschläglich beschieden wurde. Der Papst äußerte übrigens seinen Unwillen über das Religionsgespräch in Poissy, redete von Ungehorsam und Trennung in der Kirche, und verwies den König auf das Beispiel des Kaisers, der dasselbe verlangt und sich bei dem abschläglichen Bescheide beruhigt habe *). Merkwürdig ist besonders das Gutachten, welches Rudolph Pio, Cardinal von Carpi, gegeben haben soll. Er sagte: „Würde man den Priestern gestatten, sich zu verheira„then, so würde das Interesse ihrer Familien, ihrer Weiber „und Kinder, sie von der Abhängigkeit des Papstes losreißen, „und sie dagegen ihren Fürsten unterwürfig machen, und die „zärtliche Neigung zu ihren Kindern würde sie antreiben, alles „zum Nachtheil der Kirche zu thun. Sie würden sich bemühen, „ihre Pfründen erblich zu machen, und in kurzer Zeit würde die „Autorität des heiligen Stuhles auf die Stadt Rom eingeschränkt „sein. Vor der Einführung der Ehelosigkeit hätte der Papst „aus andern Städten und Provinzen keine Einkünfte gezogen, „erst seit derselben habe Rom freie Hand erhalten, so viele Be-

*) Du Pin, Nouvelle Bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. t. V. p. 175.—177. Paul Sarpi, Historie des Tridentinischen Concilii mit des D. Conrayer Anmerkungen. Herausgegeben von Friedrich Eberh. Rambach. Th. 4. Halle 1764. S. 163. S. das. Du Puy und andere Belege.

„neficia zu vergeben, um welches Vorrecht er in kurzer Zeit ge„bracht sein dürfte, sobald die Priester heirathen dürften*)."

So waren nun alle, welche heilsame Reformen in der Kirche wünschten, Fürsten, Bischöfe, Priester und Völker, mit ihren Hoffnungen auf das allgemeine Concilium hingewiesen, welches damals in Trient sich versammelte. Es war nämlich gleich beim Ausbruche der Bewegungen in Deutschland ein allgemeines Concil gefodert worden, und seitdem hatten sowohl die Anhänger der Reformation, als die katholischen Fürstenhöfe und viele wackere katholische Bischöfe wiederholt und dringend den Papst darum angegangen. Da aber die päpstliche Partei sich vor einem allgemeinen Concilium fürchtete; so dauerte es lange, bis ein solches erst nach Mantua, dann nach Vicenza und endlich im J. 1545 in die bischöfliche Stadt Trient ausgeschrieben wurde, wo jedoch die päpstlichen Legaten bald einen Vorwand fanden, das Concilium aufzulösen, ehe etwas für Reformen geschehen war. Der Kaiser wurde hierüber so erbittert, daß er dem einen Legaten drohte, ihn in die Etsch stürzen zu lassen, wenn er bei seinem Vorhaben bleibe. Nichts desto weniger wurde das Concil am 9. März in das päpstliche Gebiet nach Bologna verlegt, und erst am 1. Mai 1551 wieder zu Trient fortgesetzt. Am 28. April 1552 wurde es auf zwei Jahre ausgesetzt; die Unterbrechung dauerte aber zehn Jahre. Auf dringendes Verlangen des Kaisers, so wie der Könige von Frankreich und Spanien, vor allem aber auf die Vorstellungen des Herzogs Cosmus von Florenz, schrieb Pius IV. im J. 1560 das Concilium auf's

*) Sarpi. S. 168.

neue nach Trient aus. Im J. 1561 beschickte er durch Legaten die Fürstenhöfe, und am 18. Januar 1562 wurde mit der 17. Sitzung in Trient der Anfang gemacht. Außer den päpstlichen Legaten waren 112 Bischöfe, fast lauter Italiener und Spanier, zugegen. Die deutschen Bischöfe hatten keine Lust zu erscheinen, und entschuldigten ihr Außenbleiben auf mannigfache Weise. Ferdinand beschickte die Trienter Synode durch die Ungarn, den Johann Kolosvari, einen Dominicaner, Bischof von Csanad, Andreas Dudith von Horehowicza, Bischof von Knin, und Draskovits, Bischof von Fünfkirchen. Sie waren auch auf ungarischen Synoden dazu bestimmt worden. Als seine eigentlichen Stellvertreter sandte er dahin den Erzbischof Muglitz von Prag und den Grafen Sigismund von Thun. Auch auf der Synode zu Salzburg, welcher außer dem Salzburger Erzbischof Johann Jakob und den Gesandten des Herzogs Albert von Baiern, die Bischöfe von Freisingen, Regensburg, Passau, Brixen u. s. w. beiwohnten, hatte man beschlossen, die Synode zu Trient durch den Bischof von Lavant, Hercules Rettinger, und durch den erzbischöflichen Theologen und Predigermönch, Felicianus Ninguarda, der nachher Bischof von Scala und apostolischer Nuntius in Deutschland wurde, zu beschicken. Diese Abgesandten, denen der Secretär Johann Fikler beigegeben wurde *), sollten vorstellen, wie nothwendig es sei, den Abendmahlskelch und die Priesterehe zu gestatten, um Ordnung und Friede in der Kirche herzustellen. Aber in Trient war man nicht so eilig, daher Ferdinand in einem Schreiben vom 9. Mai an seine Gesandten zu Trient

*) Dalham. p. 344. 345.

bittere Klage geführt, wie man dort die Geschäfte verwickelt und nachlässig treibe, und der Reformation abgeneigt sei *). Am 11. März hatten die Legaten, um sich doch den Anschein eines Eifers zu geben, elf Reformationsartikel aufgestellt. Der Kaiser fand diese nicht hinreichend, und ließ die geschicktesten und redlichsten Männer, welche er zusammenbringen konnte, ein Gutachten über die vorzunehmende Reformation ausstellen. In demselben werden nun die vorzüglichsten Mißbräuche in der katholischen Kirche, und die Forderungen der deutschen Nation, z. B. die Einführung der Muttersprache beim Gottesdienst u. s. w. zusammengestellt. In Bezug auf die Priesterehe war ganz das Gutachten des Staphylus aufgenommen. Am 20. Mai 1562 überschickte es Ferdinand seinen Legaten, damit es ehestens zum Vortrage käme, indem er nicht zweifle, daß man auf ein so billiges und gerechtes Verlangen Rücksicht nehmen würde **). Am 17. Juni hielt Augustin Baumgärtner, Gesandter des Herzogs Albrecht von Baiern, in der Synode eine Rede, in der er über das schandwürdige Leben des Klerus, über die von ihm verübten Verbrechen und die Fahrlässigkeit der Prälaten klagte. „Bei dem „Klerus herrscht," spricht er, „um die übrigen Laster zu ver„schweigen, offenbare Unzucht. Der bürgerliche Magistrat „duldet keinen Bürger in der bürgerlichen Gesellschaft, der „öffentlich hurt und in seinem Hause, wie in einem öffentlichen

*) Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 2. Ulm. 1786. S. 111. 112.

**) Schmidt. S. 111 — 125. C. Gaertner, Corp. juris eccles. novior. Cathol. t. II. p. 270. — 313.

„Hurenhause Huren hält. Bei der letzten Visitation *) in „Baiern aber fand man den Concubinat so häufig **), daß un-

*) Bei der im J. 1563 abgehaltenen Visitation der Klöster der fünf Niederöstreichischen Erbländer fand man denn fast durchgängig in denselben Concubinen, Eheweiber und Kinder. So hatten die 9 Monche des Benedictinerklosters Schotten 7 Concubinen, 2 Eheweiber und 8 gezeugte Kinder bei sich, die 18 Benedictiner zu Garsten 12 Concubinen, 12 Eheweiber und 19 Kinder, die 7 regulirten Chorherrn zu Klosterneuburg 7 Concubinen, 3 Eheweiber und 14 Kinder, die 40 Nonnen zu Aglar 19 Kinder u. s. w. Göttingisches Historisches Museum von C. Meiners und L. T. Spittler. Bd. 1. Hannover 1787. S. 470—473. Vgl. Ign. Mich. Schmidt, Neuere Geschichte. Th. 1. S. 172. Aus dem Protokoll der im J. 1559 im Bisthume Regensburg vorgenommenen Untersuchung der Weltpriester liefert der treffliche L. Westenrieder (Historischer Calender für 1801. München. Beilage. Nr. I. S. 213—223.) das Resultat der Visitation zu Straubing. Hier heißt es: der Beneficiat Schwiberer habet concubinam, ex qua filiam procreavit; der Beneficiat Wolfgang Fuermann hat eine köchin, dabei zwei kinder; der Beneficiat Joh. Wild ist 64 Jahr alt, hat eine alte köchin, sagt, sie sei in 20 Jahren nit bey ihm gelegen, de matrimonio, sacerdotes non posse esse uxoratos propter votum ait. De reliquis bene. — —

**) „In visitatione nuper habita, quanta omnis generis flagitia in „moribus Cleri comperta sunt, quanta socordia et supina negligen„tia in quibusdam proceribus seu Ecclesiarum praelatis, aurium pu„dore, ne manifestentur, prohibemur: ipsa morum turpitudo effla„gitat, ne maneant diutius immendata. Atque haec si quis vellet „singillatim, pro ut per sese res ipsa habet, atque explorate con„stat, enarrare, castis piisque Reverendiss. patrum auribus omnino „fieret molestum; aliis vero, qui minus firmati sunt, ingens periculosum„que offendiculum praeberetur. . . . Ut caetera Cleri vitia, quae „cum populo communia habet, taceantur: at certe libido illa in „Clero nimis libera atque notoria propter quam is nunc potissime „infamis est, a plebe irritatoque populo alienissima esse judicatur. „Si quidem politici magistratus nullum in civili societate civem fe„runt, qui palam scortetur, domique suae quasi in publico lupa„nari fovere studeat. In proxima visitatione per Bavariam facta „tam frequens concubinatus repertus fuit, ut vix inter centum tres „vel quatuor inventi sint, qui aut manifesti concubinarii non sint,

„ter den Geistlichen nicht drei oder vier gefunden wurden, welche „nicht entweder Concubinen hielten, oder in heimlicher Ehe „lebten, oder sogar öffentlich sich verheirathet hatten. Soll „gegen den Klerus nach der Strenge der alten Canonen ver„fahren werden, so ist zu befürchten, daß die meisten, beson-

---

„aut clandestina matrimonia non contraxerint, aut uxores palam „non duxerint. . . . Ceterum existimant plerique viri rerum germa„nicarum periti, tale nunc esse in Germania saeculum, quasi quan„dam occultam naturae vim, quae non modo omnes libidinosos „sed etiam moderatos vereque catholicos eo perduxit, ut plerique „omnes castum matrimonium contaminato coelibatui praeferendum „arbitrentur. Quam ob rem animadvertitur passim, praeclara inge„nia doctissimosque homines ducere uxores malle, ut careant Eccle„siasticis beneficiis, quam ecclesiastica beneficia acceptare et carere „uxoribus. Videlicet quum videant reliquam cleri multitudinem „gulae libidinumque flagitiis coopertam, magno detrimento esse ac „dedecori catholicae religioni ne ipsi in hoc contaminationis grege „versari cogantur, eorumque videri consimillimos. Hinc etenim „doctorum hominum in Clero penuria extitit, hinc Cleri detestanda „inscitia traxit originem, hinc haeretici sumpserunt vires, ecclesia „vero debilitata est. Periti igitur qui pressius haec negotia accura„tiusque discusserunt, existimant quod ad sublevandam penuriam „docti idoneique cleri, vix alia ratione praesertim hac aetate nostra „in Germania clerus instaurari ac saltem ad obeunda necessaria „ecclesiae munera satis structi admittantur ad sacros ordines, prae„sertim vero ad praedicandum et annunciandum populo verbum Dei. „Legis enim divinae, quum non sit, ut oporteat hominem sacerdo„tem esse coelibem, siquidem constet ex veterum monumentis at„que historiis maritos sacris ordinibus initiatos esse, et non modo „ad sacerdotii dignitatem, sed etiam ad sublimitatem Episcopi per„venisse: quapropter hanc rem videri ejusmodi esse, quam hic jus „divinum non sit, ut S. D. N. Sacrique concilii auctoritas possit „ex instinctu divino id statuere pro necessitate laborantis ecclesiae, „quo status cleri instaurari queat, ac vires sectariorum infirmari.“ Legati Bavarici Oratio ad Concil. Trident. p. 699. 701. in Brown, Appendix ad Fasciculum rerum expetend. et fugiend. Andreae Dudithi Orationes in Concilio Trident. habitae etc. Offenbachi 1610. 4. p. 121. — 131.

„ders die Pfarrer, welche beinahe alle Concubinarier sind, zu „den Sectirern übergehen, wo sie die Concubinen als Ehe„frauen haben können. Die meisten Männer, welche mit den „Verhältnissen in Deutschland bekannt sind, halten dafür, daß „nach dem Geiste der Zeit, und gleichsam durch eine geheime „Kraft der Natur gedrungen, nicht nur die schlechten, sondern „auch die gemäßigten und wahren Katholiken in Deutschland „jetzt allgemein eine keusche Ehe der befleckten Ehelosigkeit vor„ziehen. Man bemerkt überall, daß Männer von vorzüglichen „Talenten und gelehrten Kenntnissen sich lieber verehelichen „und der Kirchenpfründen entbehren, als Pfründen annehmen „und der Ehe entbehren wollen. Da nämlich die ganze Masse „des Klerus sich in den Lastern des Saufens und der Unzucht „herumwälzt, so halten sie es für größern Nachtheil und für „Schande der katholischen Religion, wenn sie gezwungen wä„ren, zu dieser besudelten Heerde zu gehören und ihr ähnlich „zu scheinen. Daher kommt der Mangel gelehrter Män„ner im Klerus, daher die abscheuliche Unwissenheit desselben, „deßhalb haben die Ketzer an Kraft gewonnen, und ist die „Kirche geschwächt worden. Erfahrene Männer, welche diese „Umstände genau erwogen haben, sind der Meinung, daß dem „Mangel eines gelehrten und tüchtigen, und zur Verwaltung „der nöthigen kirchlichen Amtshandlungen hinlänglichen Klerus „nicht anders abgeholfen werden könne, wenn nicht nach der „Sitte der ältesten Kirche gebildete und gelehrte verheirathete „Männer zu den heiligen Weihen, besonders zur Verkündigung „des göttlichen Worts, zugelassen werden, da es kein göttliches „Gebot ist, daß ein Priester ehelos sei, da es aus der Geschichte „bekannt ist, daß Ehemänner geweiht, und nicht bloß zu Prie-

„stern, sondern auch zu Bischöfen befördert worden sind, so „scheint diese Angelegenheit von der Art zu sein, da sie im „göttlichen Rechte nicht begründet ist, daß das heilige Concil „auf Erleuchtung des göttlichen Geistes in Betracht des be„drängten Zustandes der Kirche einen Beschluß fasse, wodurch „der geistliche Stand wieder hergestellt und die Kräfte der Häre„tiker geschwächt werden." Auch ein eigenes Gutachten wurde von Baiern aufgestellt, in welchem die Priesterehe vertheidigt wurde. Es wurde darin behauptet, daß weder das alte, noch das neue Testament den Priestern die Ehe verbiete, daß auch die Apostel verheirathet gewesen, und man nicht finde, daß ihnen Christus, nach ihrem Berufe zum Apostelamte, die Trennung ihrer Ehen befohlen habe. Es wird ferner aus der Geschichte dargethan, daß in der alten Kirche die Priester in rechtmäßiger Ehe zu leben das Recht gehabt hatten, und endlich behauptet, daß das unzüchtige Leben der Priester und der wegen des Verbots der Ehe eingerissene große Mangel an Kirchendienern die Gestattung der Priesterehe nothwendig machten, welche auch laut von den Laien gefodert werde *). Schließlich

*) Constat enim, proh dolor, inter quinquaginta et plures Catholicos etiam sacerdotes vix unum reperiri, qui castum praestet coelibatum, sed omnes fere neglectis et rejectis saluberrimis sacrorum conciliorum et canonum veterum et novorum constitutionibus, notorios esse scortatores, cum maximo animarum suarum discrimine et laicorum scandalo. Constat enim nedum ipsos sacerdotes mordicus ambire conjugium, sed et laicos propter turpissimam Clericorum vitam hoc ipsum vehementer urgere. Ita sane, ut plerique Ecclesiarum patroni ob causam hanc nolint beneficia sua nisi uxoratis conferre. — Nec satis firma eorum videtur esse ratio, qui propter conservanda bona Ecclesiastica coelibatum mordicus retinendum putant. Pensitandum enim est, an deceat Ecclesiam tanta animarum pericli tatione conservandis bonis intendere, cum eorum indemnitati

wurde noch der Vorwand, daß wegen der Erhaltung des Kirchenguts der Cölibat beibehalten werden müsse, triftig widerlegt. Inzwischen hatten die kaiserlichen Gesandten anfangs nicht gewagt, das ihnen vom Kaiser übersandte Gutachten den Legaten vorzulegen, und erst eine günstige Gelegenheit erwartet: da hieß es aber, es könne nicht zugegeben werden, daß jeder Fürst sich herausnehme, auf dem Concilium vortragen zu lassen, was er wolle. Da man nun gewiß sei, daß der Kaiser in vielen Punkten eine abschlägliche Antwort erhalten würde; so könne man nicht gestatten, daß etwas zum Vortrag käme, was nicht bewilligt werden könne, weil man nicht wolle, daß das kaiserliche Ansehen bei dieser Gelegenheit leiden solle. Sogar ließ man befürchten, daß der Vortrag jener Artikel die Auflösung des Concils zur Folge haben könnte. Die wiederholten friedlichen Versuche Ferdinand's bei den Legaten und die vereinten Bitten der kaiserlichen Gesandten, besonders Draskovits', fruchteten nichts. Die Legaten vereitelten alle Bemühungen, holten sich aus Italien stets Verhaltungsbefehle und schrieben unter andern auch dem Cardinal Borromäus, sie würden lieber den Tod dulden, als gestatten, daß die Artikel über die Gestattung der Priesterehe und die Schmälerung des päpstlichen Ansehens im Concil vorgetragen würden *). Die kaiserlichen Gesandten suchten, da sie bei den Legaten nicht durchdringen konnten, bei dem Papste etwas zu bewirken. Sie brach-

et conservationi per solemnes eorum bonorum descriptiones et inventaria aliisque id genus legitimis Canonicisque cautionibus rectissime provideri queat. Considerationes super matrimonio sacerdotum. bei Dudithi orationes etc. etc. p. 117. 119.

*) Schmidt, a. a. O. S. 125 — 148 Raynald, annal. ad a. 1562. n. 55. — 63. t. XXI. p. 346. — 351.

ten das kaiserliche Gutachten in einen Auszug und übersandten es dem Papste. In diesem kam ebenfalls die Foderung vor (c. 18.), daß die Priesterehe einigen Nationen zu gestatten sei. Ihr Bemühen blieb fruchtlos. Die Legaten machten zu demselben die Bemerkung: „Von diesem muß gänzlich ge„schwiegen werden; denn auch nur der Vortrag würde ein gro„ßes Aergerniß in der ganzen Christenheit bei allen Katholiken „und Frommen erregen *)." Dudith, der vorzugsweise den Auftrag hatte, für die Priesterehe zu sprechen, konnte gar nicht zum Worte kommen. Am Ende sahen sich aber doch die Legaten bewogen, den Gegenstand in Berathung zu ziehen. Am 5. Februar 1563 gaben sie den Theologen acht Artikel auf, worüber sie Untersuchungen anstellen sollten. Darunter war der fünfte dieser: „Ob die Ehe der Ehelosigkeit vorzu„ziehen sei, und ob Gott den Ehelichen mehr Gnade gebe, als „den Unverehelichten." Der sechste lautete also: „Ob, da die „morgenländischen Priester heirathen dürfen, es auch den abend„ländischen ohne Verletzung des Gelübdes und des Kirchenge„setzes erlaubt sei, ob die, welche das Gegentheil behaupten, „die Ehe selbst verdammen, und ob jeder, der nicht die Gabe „der Keuschheit habe, ohne Bedenken heirathen könne." Der fünfte Artikel wurde alsbald für ketzerisch erklärt. Ueber den sechsten wurde viel gestritten. Einige behaupteten, das Gebot der Ehelosigkeit rühre von einer apostolischen Ueberlieferung her, und könne deßhalb nicht aufgehoben werden. Andere gaben als Grund jenes Gebots das Kirchengesetz und das Gelübde

*) Gaertner. t. II. p. 321. Andreae Dudithi orationes etc. p. 95. Raynald. l. c. Du Pin, Nouvelle Bibliothèque des auteurs Eccles. t. XV. p. 322. sq.

an. Zwar könne der Papst ein Verbot, das von einem Kirchengesetze herkomme, aufheben, oder davon dispensiren, aber dieß Recht könne ihm doch nicht bei dem Eheverbote zustehen, weil es auf einem besondern Gelübde der Keuschheit beruhe, welches göttlichen Rechtes sei. Andere erklärten das Eheverbot für ein Kirchengesetz, welches aufgehoben werden könne, die Ehelosigkeit für kein wesentliches und unerläßliches Bedingniß beim Priesterstande. Sie beriefen sich namentlich auf die von den Päpsten ertheilten Dispensationen. Andere disputirten auf die herkömmliche Weise, indem sie sich namentlich auf Thomas von Aquino beriefen, wobei auch natürlich falsche Schrifterklärungen, namentlich bei 1. Kor. 7, 2. geltend gemacht wurden. Während man zu Trient auf diese Weise die Zeit verbrachte, hatte der Kaiser durch seine Abgeordneten wiederholt seine Anträge erneuert, und auch zu Rom viele Beschwerde geführt über die Behandlung der Angelegenheiten auf dem Concil, hatte aber nur eine schnöde Zurückweisung erfahren. Auch der Herzog von Baiern hatte zu Rom dringende Vorstellungen gemacht, damit den verehelichten Geistlichen die Verwaltung des Gottesdienstes verstattet würde. Endlich hatte Ferdinand, um sich einen kräftigern Einfluß auf die Synode zu verschaffen, im April und Mai 1563 mit dem Cardinal Moron zu Insbruck Verhandlungen gepflogen*). Wirklich kam dieser Gegenstand nochmals auf der Synode zur Sprache. Die Vertheidiger der Priesterehe rechtfertigten ihre Foderung theils durch das Aergerniß, welches die unenthaltsamen Priester gaben, theils durch die geringe Anzahl keuscher und zum Predigen tüchtiger Prie-

*) Engel, Th. 4. S. 168. 174.

ster. Man berief sich auch auf die Aussprüche des Papstes Pius II. Doch die Gegenpartei wußte alle diese Gründe zu beseitigen. Den Legaten wurde es zu Rom verargt, daß sie diesen Artikel zur Berathung gebracht; denn wenn die Priester Freiheit hätten, sich zu verehelichen, so würden sie ihre ganze Neigung auf Weib und Kinder richten und sich an die weltlichen Fürsten halten, wodurch ihre Verbindung mit dem römischen Stuhle ganz locker würde. Die Priesterehe vernichte die Unabhängigkeit der geistlichen Macht und beschränke den Papst auf sein Bisthum. Die Legaten entschuldigten sich, daß sie von den baierschen und kaiserlichen Gesandten, vorzüglich aber von Draskovits, so lange angegangen worden seien, bis sie diesen Artikel in Vortrag gebracht; sie hätten ihn aber auch dann liegen lassen, und ihre Decrete so eingerichtet, wie es die politischen Rücksichten des päpstlichen Hofes foderten *). Sobald nach Baiern die Nachricht von der Vereitelung des herzoglichen Gesuchs kam, entstanden allenthalben im Lande lebhafte Unruhen, und Albert erklärte, daß, wenn nicht der Papst oder das Concilium bald einen befriedigenden Entschluß fasse, er sowohl den Kelch, als die Priesterehe in seinen Landen gestatten werde. Als das Concilium hievon Nachricht erhielt, schickte es sogleich den Legaten Nicolaus Ormanette an den Herzog und ließ ihn dringend ersuchen, dieß nicht zu thun, wobei ihm versichert wurde, der Papst werde sicherlich für die Bedürfnisse seines Landes sorgen. Albert erklärte, er wolle aus Achtung und Unterthänigkeit für den heiligen Stuhl war-

*) Weitläuftig die Disputationen der sogenannten Theologen auf dem Concil zu entwickeln, lohnt nicht der Mühe. Man s. Raynald. ad a. 1563. Sarpi, Th. 5. S. 338 fg.

ten, hoffe aber zuversichtlich, daß eine für die Wohlfahrt des Reiches und der Kirche ersprießliche Entscheidung erfolgen werde *). Es geschah aber nichts. Der Herzog wurde auf's neue an den Papst verwiesen. Auch der Cardinal Moron hatte dem Kaiser während seines Aufenthaltes zu Insbruck die Hoffnung gemacht, daß er vom Papste alles erhalten werde, was er verlange und ließ ihm durch den Bischof von Csanad dieselbe Versicherung nochmals geben. Den kaiserlichen Gesandten zu Trient eröffnete der Cardinal ebenfalls, daß der Papst alles zu thun bereit sei, was immer für seine Königreiche und Länder heilsam sei, und was Moron ihm nur erst durch den Bischof von Csanad zugesichert habe. Er werde es zwar selbst dem Kaiser schreiben, indessen habe er doch auch die Gesandten ersucht, demselben ebenfalls davon Nachricht zu geben **).

Nach solchen Vorverhandlungen ward nun am 11. Nov. 1563 folgendermaßen entschieden (sess. XXIV. can. 9.): „Wenn Jemand sagt, daß die Kleriker, welche sich in den hö„heren Weihen befinden, oder die nach Ordensregeln lebenden „(regulares), welche feierlich Keuschheit gelobt haben, eine „Ehe eingehen können, und die eingegangene gültig sei, trotz „dem Verbote des Kirchengesetzes oder des Gelübdes, und das „Gegentheil hievon nichts anderes sei, als die Ehe verdam„men, und daß alle in die Ehe treten können, welche fühlen, „daß sie die Gabe der Keuschheit, obgleich sie dieselbe gelobt „haben, nicht besitzen, so sei er verflucht; da Gott dieselbe „denen, welche ihn recht (recte) bitten, nicht verweigert, „und uns über unser Vermögen nicht versucht werden läßt."

*) Raynald. ad a. 1563. n. 102. p. 471. Sarpi, Th. 6. S. 30.
**) Schmidt, S. 219.

Im c. 9. wurde bestimmt: „Wenn Jemand behauptet, der „Ehestand sei vorzuziehen dem jungfräulichen Stande und der „Ehelosigkeit, und es sei nicht besser und heiliger in der Jung„fräulichkeit und in der Ehelosigkeit zu leben, als sich zu ver„ehelichen; so sei er verflucht.“ Weiterhin (sess. XXV. cap. 14. de Reform.) wurde nun in Anerkennung, daß zum allgemeinen Aergerniß der Gläubigen und zur größten Schande des geistlichen Standes die Geistlichen in dem Unflate der Unzucht und in dem unreinen Concubinate lebten, das Gebot gegeben, daß kein Kleriker sich Concubinen oder andere verdächtige Weiber im Hause oder außerhalb desselben halte. Die Uebertreter sollen mit den von den heiligen Canonen und Statuten bestimmten Strafen belegt werden. Wenn sie auf Ermahnung der Obern sich nicht derselben enthalten, so sollen sie um den dritten Theil jeglicher Einkünfte bestraft werden, der für den Kirchenfond oder zu einem anderen frommen Zweck nach Gutdünken des Bischofs zu verwenden ist. Wenn sie aber in demselben Verbrechen mit derselben oder mit einer anderen Frauensperson beharren, und der zweiten Ermahnung nicht gehorchen; so sollen sie nicht bloß sämmtliche Einkünfte eo ipso verlieren, welche den besagten Fond zugewendet werden sollen, sondern auch von der Verwaltung der Pfründen, wie es der Bischof oder ein Bevollmächtigter des apostolischen Stuhles für gut finden wird, suspendirt werden. Insofern sie noch immer nicht die Gegenstände des Aergernisses von sich thun, oder auch nur mit ihnen umgehen, soll dann der Verlust aller Pfründen und Aemter eintreten, und zwar so lange bis sie nach offenbarer Besserung ihres Lebens von ihren Obern Dispensation erlangt haben. Wenn sie aber, nachdem sie die Frauens-

personen einmal entlassen haben, mit ihnen die unterlassene Gemeinschaft wieder erneuern, oder andere ähnliche ärgernißerregende Frauenzimmer zu sich nehmen; so soll außer den angegebenen Strafen die Excommunication sie treffen. Keine Appellation oder Exemtion kann die Vollziehung dieser Strafen verhindern oder aufhalten. Die Untersuchung kommt in diesen Fällen nicht den Archidiaconen, Diaconen oder niederen Vorgesetzten, sondern den Bischöfen selbst zu, welche ohne alle gerichtliche Form (sine strepitu et figura judicii) bloß nach Kenntnißnahme der Wahrheit vorschreiten können. Die Kleriker, welche keine kirchlichen Pfründen haben, sollen nach der Beschaffenheit ihres Verbrechens und der Hartnäckigkeit, mit welcher sie in demselben beharren, von dem Bischofe mit Kerkerstrafe, Suspension von der Weihe, der Inhabilität zu Kirchenpfründen, und auf andere Weise gemäß den heiligen Canonen gestraft werden. Wenn aber die Bischöfe sich dieses Verbrechens nicht enthalten, und von der Provincialsynode ermahnt, sich nicht bessern, so sollen sie ipso facto suspendirt sein, und wenn sie darin beharren, so sollen sie dem heiligsten römischen Papste angezeigt werden, der nach der Beschaffenheit der Schuld, auch mit Entziehung (der Pfründe), wenn es nöthig ist, bestrafen soll. Im cap. 15. wurde noch geboten, daß es den unehelichen Söhnen der Geistlichen nicht erlaubt sei, die Pfründen ihrer Väter zu besitzen. Wenn bereits Vater und Sohn an einer Kirche Pfründen besäßen, so sollte der Sohn gezwungen werden, die Pfründe zu resigniren, oder zu vertauschen innerhalb drei Monaten, sonst solle er ihrer ipso jure verlustig sein, und sei jede Dispensation als erschli-

chen anzusehen. Die Resignationen der Väter zu Gunsten der Söhne werden für nichtig erklärt *).

Bald nachdem diese Beschlüsse gefaßt waren, beeilte sich der Papst, das Concil durch seine Legaten zu schließen, besonders da doch von mehreren spanischen und französischen Prälaten den päpstlichen Rechten zuwiderlaufende Behauptungen aufgestellt wurden und die Unzufriedenheit der Nationen immer mehr wuchs. Der Kaiser, welcher alles Mögliche gethan hatte, um das Concilium versammelt zu erhalten, gab am Ende gern seine Einwilligung zur Aufhebung desselben, weil, wie er an seine Legaten schrieb, von einer auf solche Art handelnden Kirchenversammlung ohnehin gar kein Nutzen oder doch nur ein sehr geringer zu erwarten sei, wenn sie auch noch hundert Jahre fortdauern sollte **). So waren denn auch auf diesem Concil die Hoffnungen der christlichen Welt durch die römische Curie getäuscht worden, welche durch ihre Legaten, die bei jeder Gelegenheit in Rom anzufragen hatten ***), alle Angelegenheiten leitete, und einen so überwiegenden Einfluß übte, daß nur das, was die Legaten vorlegten, in Berathung gezogen werden durfte. Um die Stimmenmehrheit zu erhalten, schickte der Papst eine Menge von italienischen, noch unbärtigen Bischöfen nach Trient, die dort für päpstliche Rechnung unterhalten wurden †). Bestechungen, Verheißungen,

*) Concilium Tridentinum. ed. August. Vindel. 1781. 8. p. 391. 695. 698.

**) Schmidt, S. 218.

***) Daher äußerten Lusac, französischer Gesandter und Dudith spottweise, daß erst im Felleisen der heilige Geist von Rom habe geholt werden müssen.

†) Dudith schreibt an Maximilian II. darüber folgendermaßen: „Itaque videre erat, quotidie famelicos et egentes episcopos, ex

Drohungen und Cabalen aller Art wurden angewendet, um die Staatsmänner und unabhängigen Bischöfe für den päpstli-

„majori parte barbatulos adolescentes, luxuque perditos Tridentum „volitare, conductos ad sententiam secundum papae voluntatem di- „cendam, indoctos illos quidem et stolidos sed tamen impudentia „et audacia utiles. Hi cum ad veteres adulatores Papae accesserant, „tum vero victrix exulsabat iniquitas, neque decerni jam quidquam „potuit, nisi in eorum sententiam, qui Papae potentiam, luxumque „defendere, summam religionem arbitrabantur. . . . . In summa, in „eum statum res est adducta istorum, qui illuc facti institutique „venerant, improbitate, non ut jam Episcoporum, sed larvarum, „non hominum, sed simulacrorum, quae nervis moventur alienis, ut „Daedali statuae fuisse perhibentur, concilium illud videretur. Erant „episcopi illi conductitii plerique, ut utres, rusticorum musicum „instrumentum, quos ut vocem mittant, inflare necesse est. Nil „habuit cum illo conventu S. Spiritus commercii, omnia erant hu- „mana consilia, quae in immodica, et sane quam pudenda pontifi- „cum tuenda dominatione consumebantur. Cursitabant Romam „nocte dieque veredarii, omnia, quae dicta consultaque essent, „quam celerrime ad papam deferebantur. Illinc responsa tanquam „Delphis aut Dodona, expectabantur: illinc nimirum spiritus ille „S. quem suis Conciliis praeesse jactant, tabellarii manticis inclusus, „mittebatur: qui quod admodum ridiculum est, cum aliquando, ut „fit, aquae pluviis excrescebant, non ante advolare poterat, quam „inundationes desedissent.“ A. Dudithii Apologia ad Maximil. II. imp. Dudithii Orationes. etc. p. 39. — 42. Offenbachii 1610. 4. Uebrigens nahm sich Dudith spätherhin das Recht zum Heirathen auch ohne die Erlaubniß des Conciliums. Als er nämlich auf Befehl des Kaisers Maximilian II. dessen Schwester Katharina, die mit ihrem Gemahl, dem Könige Stanislaus August von Polen, in einer unglücklichen Ehe lebte, aus Polen zurückgeleiten sollte, verliebte er sich in ein Hoffräulein derselben, Namens Straß, floh mit ihr aus Wien nach Polen, und heirathete sie im J. 1565. Nach ihrem Tode vermählte er sich im J. 1579 mit der Wittwe des Grafen von Jarnow (aus dem Hause der von Zborow gebürtig), mit der er Kinder erzeugte. Er lebte theils in Polen, theils in Mähren und Schlesien, wo er sich angekauft hatte, und zum mährischen Baron erhoben worden war. Am 13. Februar 1589 starb er in Breslau. — Noch 1567 hatte er ein Buch geschrieben, worin er die Priesterehe aus der heiligen Schrift und der ältesten Geschichte vertheidigte. (Ueber

chen Hof zu lenken *). So hatte man sogar den Staphylus bestochen und ihm einen jährlichen Gehalt verheißen. Freimüthige Männer wurden durch wüthendes Gelärm, Schimpfreden, Drohungen, Trampeln mit den Füßen und Ziſchen zum Schweigen gebracht, während die Unwiſſenheit und Beſchränktheit ſcholaſtiſcher Theologen ſich in behaglicher Breite vernehmen ließ. Die deutſchen Fürſten gaben inzwiſchen, der im Concil gefaßten Beſchlüſſe ungeachtet, ihre Bemühungen für Wiederherſtellung der Prieſterehe nicht auf. Noch während der Dauer des Concils zu Trient war im Juli 1563 zu Wien eine Zuſammenkunft der kaiſerlichen Räthe und der Räthe der drei geiſtlichen Kurfürſten, des Erzbiſchofs von Salzburg und

---

die Unſittlichkeit in der römiſchen Kirche äußerte er ſich ſo: In Papatu contra fit: sacerdos, qui uxorem duxerit, extra Ecclesiam ejicitur; qui scortetur quotidie, qui alia ex aliis adulteria sequatur, qui nefariis aliis sceleribus sese inquinet, et tanquam sus in volutabro suo jaceat, ne movetur quidem ordine. Quin sunt etiam, proh dolor, inter nefarios istos ganeones non infimi nominis, ut haberi volunt, catholicae religionis propugnatores, in quibus principem sibi locum vendicat Pighius, qui minus peccare eos sacerdotes non dubitent asseverare, qui turpem cum scortis vitam agunt, quam qui malint nubere, quam uri, et a scelerata ad sanctam vitam transeunt. Quibus illud dictum obiter volumus, scortatores et adulteros ex regno Dei excludi, ut est passim in sacris literis: conjugibus, qui ex Dei instituto, sancto se matrimonii vinculo constringunt, si sancte vixerint, si in fide permanserint, coelum patere. Orationes p. 42. sq. De coelibatu.) Er ſtammte aus einer alten adelichen Familie Kroatiens. Seine Mutter war eine edle Venetianerin aus dem Hauſe Sbardelatto, weßwegen er ſich auch de Sbardelatto nannte. Er war ein thätiger, wiſſenſchaftlicher Mann, und genoß das Vertrauen Ferdinand's I. und Maximilian's II.

*) Von den Deutſchen waren beim Anfange des J. 1563 nur der Biſchof von Lavant, im Namen des Erzbiſchofs von Salzburg, und der Weihbiſchof des Biſchofs von Eichſtädt zugegen. Schmidt, Th. 2. S. 135.

des Herzogs Albert von Baiern gehalten und der Beschluß gefaßt worden, wegen des Abendmahls unter beiden Gestalten und der Priesterehe sich an den Papst zu wenden. Ferdinand ließ sich auch ein Gutachten von dem Bischof Michael Helding von Merseburg, Julius Pflug von Naumburg, Friedrich Nausea von Wien, Christoph zu Wienerisch-Neustadt, und dem Georg Wicelius über beide Punkte ausstellen. Es fiel für die Abschaffung des Ehelosigkeitszwanges aus, damit die reine Ehe an die Stelle des unreinen heimlichen oder öffentlichen Concubinats treten könne. Schon waren Ferdinand und Albert von Baiern bereit, Gesandte nach Rom zu senden, als der päpstliche Nuntius den Kaiser wissen ließ, er könne ihm einen Weg zeigen, auf dem er mit geringerer Mühe seinen Zweck erreichen könne, als durch eine Gesandtschaft. Als Ferdinand sich deßwegen erkundigen ließ, erklärte er sich dahin: daß er für gewiß wisse, auch seinen Leib zum Pfand setzen wolle, daß Ferdinand, wenn er bloß durch ein Schreiben um die gewünschte Dispensation in beiden bewußten Punkten ansuche, er dieselbe ohne alle Schwierigkeit und harte Bedingungen erhalten werde, dagegen aber durch den Weg der Gesandtschaft nichts ausrichten dürfte. Der Papst, obwohl er in diesen und andern Sachen dem Kaiser zu willfahren ganz geneigt sei, werde sie nämlich doch nicht gern ganz öffentlich, sondern vertraulich und mit etlichen wenigen vertrauten Cardinälen verhandelt wissen wollen; während er sie, wenn man eine feierliche Gesandtschaft schicke, auch gegen seinen Willen an das ganze Cardinalscollegium werde bringen müssen. Da nun dessen Mitglieder über die Zulässigkeit der vom Kaiser gemachten Foderungen verschiedene Ansichten hätten, und es folglich dahin kommen

würde, daß auch die Jesuiten und andere dergleichen scrupulosi et rigidi Doctores, welche sich bisher der begehrten Bewilligung heftig widersetzt, würden gehöret werden müssen; so würde theils über die Zulässigkeit der Bewilligung selbst, theils über die Bedingungen derselben viel hin und her gestritten werden, und leichtlich die ganze Sache in's Stocken gerathen *). Ferdinand ließ sich täuschen. Am 14. Februar 1564 schrieb er an den Papst und foderte kräftig die Gestattung der Priesterehe. Er stellte dem Papste von neuem das ärgerliche Leben der Geistlichen vor, und erklärte den Trienter Beschluß für unausführbar, weil alle Priester entweder verehelicht seien oder im Concubinate lebten. Auch bemerkte er, wie er nicht verschweigen könne, daß alle Leute die Sünde der im Concubinate lebenden Priester für ungleich größer hielten, als die Sünde derjenigen, die sich wirklich verehelichet, da diese nur ein Kirchengesetz, welches der Veränderung unterworfen, überträten, die andern aber ein göttliches, welches weder eine Aenderung noch Dispensation leide **). Auf gleiche Weise foderte der Herzog Albert von Baiern die Priesterehe ***). Ihre Bitten wurden aber nicht bewilligt. Während Ferdinand mit dem römischen Hofe unterhandelte, versuchte er es auf's neue, die Spaltung der Christen in Deutschland zu heben. Er wandte sich deßhalb an einsichtsvolle Theologen und foderte von ihnen Gutachten über die Herstellung des Kirchenstandes und die Verbesserung der Sitten der Geistlichkeit. Insbesondere foderte

*) Schmidt, S. 237.

**) Schmidt, S. 247. 248. Andreae Dudithii Orationes etc. Offenbachii 1610. 4. p. 108. — 112.

***) Dudith. Orationes. p. 113.

er den Georg Cassander (aus der Insel Cassand bei Brügge in den Niederlanden gebürtig), einen ausgezeichneten und friedliebenden Theologen, auf, nach Wien zu kommen, und als dessen Kränklichkeit die Reise nicht erlaubte, wollte er wenigstens ein schriftliches Gutachten über die noch streitigen Punkte zwischen der katholischen und evangelischen Kirche von ihm erhalten. Cassander entsprach diesem Begehren in der berühmten Schrift: Consultatio de articulis religionis inter Catholicos et Protestantes controversis. Eben so entwarf der gelehrte und durch seine Schicksale bekannte Georg Wicelius ein Bedenken auf die Anfoderung Ferdinand's. Es führt den Titel: Via regia sive de controversis religionis capitibus conciliandis sententia. Beide Schriften heben das ärgerliche Leben des Klerus stark hervor, und erklären sich für die Statthaftigkeit und Heilsamkeit einer Aenderung in den die Priesterehe betreffenden Gesetzen *). Vorzüglich thut dieß Wicelius (früher Protestant), der auch mit Bitterkeit die in der katholischen Kirche herrschenden Mißbräuche und die Entsittung des römischen Hofes schildert. Er vertheidigt die Ehe aus der heiligen Schrift, der ältesten Kirchengeschichte, beleuchtet die Vorwände der Römlinge und ist besonders erbittert über die Lehrmeinung, daß der Priester durch Hurerei weniger sündige, als durch Eingehung der Ehe **).

*) Georgii Cassandri Consultatio artic. XXII. p. 141. sq. Georgii Wicelii Via regia p. 325. sq. Helmstädii 1659. 4. Auszüge aus beiden bei Schröckh, Th. 4. S. 225. fg. Des Wicelius Schrift ist auch bei Brown. Append.

**) Et eo coecitatis rapiuntur Romulidae quidam, ut censeant, votarios minus peccare fornicando, quam nubendo. Hinc est quod gravius plectuntur mariti, quam concubinarii. Vides ludibrium

Beider Gutachten erlebte aber Ferdinand nicht mehr. Er war am 25. Juli 1564 gestorben, nicht ohne daß der Gram über die Vereitelung seiner edlen Bemühungen für das Wohl der Menschheit höchst nachtheilig auf seine Gesundheit gewirkt hatte*). Ferdinanden folgte sein Sohn, der treffliche Maximilian, der auch sogleich nach seiner Thronbesteigung durch den Cardinal Dietrichstein und Prosper, Grafen von Arco, die Gestattung der Priesterehe beim Papste zu erwirken suchte. Am 28. November 1564 ergieng deßhalb ein neues Schreiben Maximi-

merum esse factam legem divinam, et huic longe praeferri constitutionem humanam. Bei Brown. p. 732. Dominantur rebus flagitia quaedam, adeo conspicua, ut ea cum Ecclesia Partes, quoque detestentur. Veruntamen non itur obviam tot tantisque maculis adeoque letalibus Religionis nostrae vulneribus. Ebendaselbst p. 773. Schon im J. 1533. hatte er seine dießfällige Meinung kund gethan; Insuper de personis Monasticis, quae conjuges esse et duram pauperiem pati maluerunt, quam invitae torpentes, deliciantes in suis phratriis pretiosum tempus consumere, nemo sanus litigabit. Facile vident sapientes ac sani, utrum praestabilius. Neque vero tam dementes ullos esse reor, qui repudiandas miseras uxores, et abjiciendos his miseriores liberos contra fas et Leonis noni decretum suasuri sint in invidiam Sectae, aut qui adimendas uxores parochis censeant, et harum loco concubinas permittendas, aut qui acceptas uxores concubinarum loco habendas, ac concubinarum nomine coram tota Ecclesia appellandas esse judicent. Si tales censores et judices nunc vivunt, mirum est: Certe nihil absurdius, aut ab humana ratione alienius censeri ac judicari possit. Quanto consultius est, ut quoquo modo conjugibus factis, conjugium primum concedatur, at ea lege, ne illud posthac repetant. Ad haec satius fuerit, conjugatos parochos tolerare, quam his vi deturbatis atque abactis manifestarios fornicatores in sedem horum turpiter sufficere. S. Georgii Wicelii methodus Concordiae Ecclesiasticae, cum exhortatione ad Concilium, juxta Exemplar excusum apud Nicolaum Wolrab. 1533. cum gratia et privilegio Caesareae Majestatis. Bei Brown. p. 779. 780.

*) Schmidt, S. 254.

lian's an den Papst, worin er diesem die Sache höchst dringend an's Herz legt. Das nämliche that der Erzherzog Karl durch ein Schreiben vom 30. November d. J. 1564. Noch im Jahre 1565 wiederholte Maximilian sein Gesuch. Am 12. Januar 1565 ließ der Papst in einem Consistorium beschließen, daß die Priesterehe durchaus nicht gestattet werden könne. Eine eigene päpstliche Commission wurde beauftragt, die Gründe dieser Weigerung zusammenzustellen, damit diese Arbeit dem Kaiser statt aller Antwort diene *). Seit dieser Zeit hören nun die Bemühungen der Regierungen für die Abschaffung der erzwungenen Ehelosigkeit auf. Vielleicht hätten sie noch mehr thun sollen: aber gewiß ist, daß sie genug gethan hatten, um die Verantwortlichkeit für die schädlichen Folgen, welche die Fortdauer des auf der Geistlichkeit lastenden Zwanges hervorgebracht hat, von sich abwälzen zu können.

§. 71.

Die letzten Decennien des sechzehnten Jahrhunderts.

Nachdem zu Trient der Sieg gegen die Priesterehe erfochten und der Widerspruch der Fürsten zum Schweigen gebracht worden war, mochte es allerdings bald dahin kommen, daß die Ehe durch hartnäckige und grausame Verfolgung der Geistlichen, welche in förmliche Ehe zu treten gewagt hatten, wirklich ausgerottet wurde. Nicht so konnte es mit dem Concubinate gelingen, welcher fortdauernd auf den Synoden einen Gegenstand der Verhandlungen ausmacht, und den Eifer thätiger Bischöfe

*) Engel, Th. 4. S. 180 — 184. Schel's Geschichte der Länder des österreichischen Kaiserstaates. Bd. 8. S. 300.

in Anspruch nimmt. Zwar war in Deutschland die Nähe der protestantischen Kirche eine dringende Auffoderung für die katholische Geistlichkeit, nicht durch Sittenlosigkeit Anstoß zu geben: aber wenn auch dieses die Folge hatte, daß im Allgemeinen allzu ärgerliche Erscheinungen sehr viel seltener wurden, und daß namentlich der Concubinat sich nicht so fruchtbar zeigt, als es in der Zeit vor dem Concilium zu Trient der Fall gewesen war; so dürfte dabei der Gewinn für die innere Sittlichkeit der Geistlichen schwerlich so sehr hoch anzuschlagen sein.

Kaum war nach Salzburg die Nachricht gekommen, es sei keine Hoffnung, daß auf dem Trienter Concil die Priesterehe gestattet würde werden, so erließ Jakob, der Erzbischof von Salzburg, am 13. September 1562 ein langes Edict, in dem der Concubinat verboten und allen Geistlichen geboten wurde, die Concubinen innerhalb eines Monates nach Publication dieses Edicts zu entfernen, und weder sie wieder zu sich zu nehmen, noch andere sich beizulegen. Den Ungehorsamen wurde mit allen kirchlichen Censuren, Beraubung der Pfründe und Landesverweisung gedroht. Eben so wurde die Klerisei von ihren übrigen Lastern abzustehen ermahnt*). In den Statuten der Synode zu Harlem 1564 (art. de cohabitatione clericorum et mulierum c. 1.) gebot Bischof Nicolaus: „Wir ermahnen jeden Kleriker der Stadt und des Sprengels „Harlem, die Concubinen innerhalb vierzig Tagen nach Be„kanntmachung des Statuts von sich zu entfernen, und keine „anderen wieder anzunehmen; sonst sollen sie von Amt und „Pfründe ipso jure suspendirt sein. Wenn sie dann innerhalb

*) Dalham. p. 346.

„weiterer zehn Tage sich nicht bessern; so mögen sie wissen, daß „sie in Excommunication verfallen und ihrer Pfründen verlustig „werden, welche zur Verleihung an die Obern wieder zurückfal„len. Sind sie aber auch dann noch unverbesserlich; so sollen „sie aller Güter, welche sie besitzen, beraubt werden." Ferner (c. 2.): „Weil dieses Statut bisher wenig beachtet worden „ist, indem die kirchlichen Censuren, weil sie keinen Nachtheil „den Vermögensumständen und dem Hauswesen zufügen, nicht „gefürchtet werden; so muß man eine Strafe ausfindig machen, „welche mehr gefürchtet wird. Wir verbieten daher jedem „Priester und Kleriker jedweden Ranges, sich eine Concubine „im Hause zu unterhalten: bei Strafe der besagten Censuren „und einer Geldbuße von zweihundert Florenen, welche unser „Fiscus unerläßlich von jedem, so oft er des Concubinats über„wiesen wird, einzufodern hat, und welche wir zu frommen „Zwecken verwenden werden." Nebst dem wurden mehrere Verordnungen in Bezug auf Mönche und Nonnen, welche die Klöster verlassen hatten, gegeben. Es wurde bei Strafe des Bannes verboten, sie aufzunehmen. Ihre eingegangenen Ehen, so wie die der Priester, wurden auf die bereits bekannte Weise für nichtig, gottlos u. s. w. erklärt *). Für die Klosterzucht wurde ebenfalls recht ernsthaft gesorgt **). In demselben Jahre (1564) fand statt ein Provincialconcilium zu Rheims. Hier begnügte man sich (c. 17.) ganz kurz, den Geistlichen ein ordentliches Leben einzuschärfen ***).

*) Harzh. VII. p. 5. 6. Die vorhergehenden Artikel dienen dazu, die Schlechtigkeit des Klerus recht anschaulich darzustellen.

**) Ib. p. 22.

***) Colet. XX. p. 1298.

In diese Zeit (1564 oder 1565) fällt auch eine Ermeländer Diöcesansynode, wo Stanislaus Hosius, Cardinal und Bischof von Ermeland, allen Geistlichen, welche Concubinen halten und sie nicht entfernen wollen, mit der Vollziehung der Trienter Decrete drohte. Auch verbot er jedem Geistlichen, Frauenspersonen mit sich zu den Brüderschaften (fraternitates-Festen?), auf den Markt, oder wo anders hin mit zu nehmen, bei Strafe der bisher üblichen Geldbußen*). Im Jahre 1565 hielt Anton, Erzbischof von Prag, eine Prager Synode. Den Klerikern wurde das Halten von Concubinen, der Besuch verdächtiger Weiber und die Erziehung ihrer Söhne und Töchter in ihren Häusern verboten. Die Testamente der Kleriker zu Gunsten der Concubinen und ihrer Kinder wurden für ungültig erklärt. Ueberhaupt soll kein Testament gelten, wenn nicht etwas der Kirche vermacht ist. Die Güter der Kleriker, welche ohne Testament sterben, oder deren Testament ungültig ist, sollen dem Bischof zufallen **). Kann dieß nicht gänzlich geschehen, so soll ein Theil der Kirche, der zweite dem Bischof und der dritte dem Patron oder Pfründverleiher zufallen. Die Visitatoren sollen den geistlichen Verbrecher nach Maaßgabe ihrer Verbrechen strafen. Läßt ein Visitator ein Verbrechen ungestraft; so soll er vom Bischof mit derselben Strafe, welche der Verbrecher verdient hat, belegt werden, dieser aber doch auch noch gestraft werden. Die Geldstrafen soll kein Visitator für sich verwenden, sondern dem Bischof abliefern, welcher sie

*) Harzh. VII. p. 598.

**) Die Geistlichen blieben auch ferner der staatsbürgerlichen Freiheit und Rechte beraubt, dem Despotismus der Bischöfe unterworfen, die sie aussaugen und über ihre Verlassenschaft sich vielfache Rechte anmaßen. Der Cölibat brachte denselben viele Vortheile.

nach seinem Gutdünken mit dem Archidiacon, dem der Ort des Gestraften untergeben ist, zu frommen Zwecken verwenden soll. Ist der Visitator wegen empfangener Geschenke zu gelinde bei Auflegung der Strafen; so hat er es dem Bischof mit dem Dreifachen zu büßen, was alsdann der Bischof zu frommen Zwecken verwenden soll. Der Verbrecher soll aber doch noch nach Maßgabe seines Verbrechens bestraft werden. Weitläuftig wurde auch über die verderbte Klosterwelt gehandelt *).

In dasselbe J. (1565) treffen die Provincialconcilien zu Cambrai und Utrecht. Die Redner zu Cambrai sprachen viel über den Verfall der Kirche **). Tit. 8. c. 3. wurde den Geistlichen verboten, verdächtige Frauenspersonen bei sich zu haben. Auch wurde ihnen Wettsaufen u. s. w. untersagt ***). Tit. 18. beschäftiget sich mit den Klöstern. Zu Utrecht gebot der Utrechter Erzbischof Friedrich allen Geistlichen des Metropolitansprengels, ihre Concubinen binnen drei Wochen von sich zu entfernen. Allen Officialen und Fiscalen trug er auf, gegen die Ungehorsamen die canonischen und andere furchterregende Strafen nach Gutdünken, ohne weiteres („simpliciter et plano, sine strepitu et figura judicii") anzuwenden. Besonders wurde für die Sicherung der Keuschheit der Nonnen gesorgt. Allen jungen Geistlichen wurde verboten, ohne gegründete und dringende Ursache in die Kammern der Nonnen zu gehen, weder bei Tag noch bei der Nacht; auch sollten sie nicht mit trinken oder sonst Weltliches treiben †). Außer-

*) Harzh. VI. p. 30. 33. 34.

**) Harzh. VII. p. 55. — 95.

***) Harzh. VII. p. 108. Colet. XX. p. 1408. sq.

†) Harzh. VII. p. 137. 147.

ordentlich thätig für die Reformation der versunkenen Sitten der Priesterschaft und der Klosterwelt war in dieser Zeit auch der berühmte Cardinal Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand. Er ließ durch seine Miliz die Concubinen der Priester aufgreifen und in Gefängnisse stecken *). Er hielt mehrere Synoden, namentlich in den Jahren 1565, 1569, 1573, 1576, 1579, 1582 zu Mailand, in denen er eine Menge hieher bezüglicher Verordnungen erließ **). Seine Strenge gegen die Concubinen erregte auch den Unwillen der Laien. Im J. 1566 wurde auf dem Concil zu Toledo (art. II. c. 22.) den in höheren Weihen befindlichen Geistlichen befohlen, keine Frauen, wessen Standes und Alters sie auch sein möchten, an der Hand zu führen, oder auf einem Wagen mit ihnen zu fahren. Ferner (art. III. c. 19.) wurden alle Verordnungen gegen den Concubinat erneuert. Den Bischöfen wurde aufgetragen, durch alle stufenweis anzuwendenden Strafen, selbst durch Entziehung der Pfründen, die Geistlichen zu zwingen, ihre unehelichen Kinder von sich zu thun ***). In demselben Jahre (1566) erließ der Cardinal Marcus Siticus, Bischof von Konstanz, der auf dem Trienter Concil päpstlicher Legat gewesen war, ein Edict an den Klerus der Stadt Konstanz, welches er an den Thüren der Konstanzer Kirche anheften ließ. Die Absicht dieses Edicts ist, den Concubinat beim Stadtklerus

*) Josephi Ripamontii Hist. Urbis Mediolan. Lib. XII. p. 813. in Joan. Georg. Graevii Thesaur. Antiqq. et Historiar. Italiae t. II. p. 1. Lugdun. Batav. 1704. f.

**) Colet. t. XXI. Vgl. p. 275. — 281. 302. 303. Die Concilien-Acten sind auch besonders gedruckt. Acta Ecclesiae Mediolanensis. Patavii 1754. fol.

***) Colet. XXI. p 551. 564.

auszurotten. Der Bischof schärfte deßhalb die früheren Gesetze und namentlich das Trienter Decret gegen den Concubinat ein, und drohte mit Vollziehung der im letztern enthaltenen Strafen und anderer, die er nach seinem Gutbefinden festsetzen werde. Namentlich gebot er unter Androhung der Suspension, Excommunication, Absetzung, Verlust der Pfründe oder deren Einkünfte und sonstiger Strafen, nach Maßgabe des Verbrechens, allen Geistlichen binnen vierzehn Tagen die Concubinen und die wegen Unenthaltsamkeit verdächtigen Frauenspersonen zu entfernen. Um desto sicherer zum Zwecke zu kommen, hatte Siticus seinen Fiscal in Pflicht genommen und ihm aufgetragen, sorgfältig die Concubinarier, ohne Rücksicht auf Würde und Stand, zu ermitteln, und sie dem Bischof anzuzeigen, oder alsbald die Strafen an ihnen zu vollziehen. Angemerkt verdient noch zu werden, das schlichte Eingeständniß des Siticus, daß die Kirche seiner Zeit sowohl von Gott als von der alten Kirche abgewichen sei *). Noch müssen beim J. 1566 einige Verordnungen erwähnt werden, welche Pius V. in Beziehung auf die Unzucht der Geistlichen ausgehen ließ. An den Erzbischof Johann Jacob von Salzburg schrieb er: „Wir haben von „Männern, welche der deutschen Angelegenheiten kundig sind, „erfahren, daß die meisten derer, welche Pfründen und Würden besitzen, mit Beiseitesetzung aller Furcht Gottes und der „Scheu vor Menschen, öffentlich Concubinen haben, und diese, „gleich als wären sie die rechtmäßigen Frauen derselben, sich „in den Kirchen und andern öffentlichen Orten sehen lassen, und „gewöhnlich mit den Namen der Aemter und Würden jener

*) Harzh. VII. p. 542. — 545.

„genannt werden. Durch dieses große Aergerniß bewogen, sind „wir, gemäß der Sorge unseres Amtes, nicht wenig zur Hebung „desselben entbrannt. Denn wenn nicht das so verfluchungs„würdige Laster des Concubinats ausgerottet wird; so sehen „wir keine Hoffnung, daß die Ketzereien unterdrückt werden „können.“ Hierauf ermahnte Pius den Erzbischof höchst freundschaftlich, nur recht bedacht zu sein auf die Ausrottung des Concubinats. Briefe gleichen Inhalts legte er an die sämmtlichen Salzburgischen Suffraganbischöfe bei *). In einer andern auf kirchliche Feierlichkeiten und Verbrechen sich beziehenden Verordnung (vom 1. April 1566) befahl Pius V. (§. 11.), die geistlichen Sodomiten zu degradiren und dem weltlichen Gericht zur Bestrafung zu überliefern, und den Bischöfen gebot er (§. 12.) in Kraft des heiligen Gehorsams, gegen die geistlichen (und weltlichen) Concubinarier die Strafen des Trienter Decrets genau zu vollziehen. Die Nachlässigen würden ihm und Gott Rechenschaft ablegen müssen **). Einige Monate später (30. August) erschien sogar eine besondere päpstliche Verordnung gegen das abscheuliche Laster der Sodomie, damit nicht, wie er sagt, die Pest dieses Lasters, wenn es ungestraft bleibe, unter dem Klerus noch mehr über Hand nähme. Die Priester und Kleriker, Kloster- und Welt-

*) Harzh. VII. p. 231. 232. Dalham. p. 348. 349. das. andere Quellen.

**) Pii V. Const. V. Magn. Bullar. Rom. t. II. Luxemb. 1727. f. p. 192. In Rom suchte Pius ernstlichst die Sitten seiner Geistlichkeit zu reformiren, und wollte die öffentlichen Hurenhäuser aufheben, welches zu hintertreiben die Geistlichkeit bemüht war. Schröckh, Th. 3. S. 269. Den Erzbischof von Salerno, an dessen Seite im Bette er ein fettes Mädchen hatte auspeitschen lassen, entsetzte er aber doch nicht seines Amtes. Schröckh, S. 293.

geistlichen, wessen Grades und welcher Würde sie auch sein möchten, die in dieses Verbrechen verfallen, werden aller kirchlichen Privilegien, Aemter, Würden und Pfründen verlustig erklärt. Auch wird befohlen, die so Degradirten dem weltlichen Richter zur Bestrafung zu überliefern*). Im J. 1567 schrieb Pius V. an den Klerus von Freisingen, und foderte ihn auf, die Reformationsdecrete des Trienter Concils zu beobachten**). In demselben Jahre schrieb er an den schon erwähnten Bischof Marcus Siticus zu Konstanz, damit er eine Synode halte, dort die Annahme der Trienter Decrete erzwinge und ihre Befolgung mit Hilfe aller möglichen Strafen, selbst mit Hilfe des weltlichen Armes durchsetze***). Noch in demselben Jahre hielt Siticus wirklich eine Synode, auf welcher (p. II. tit. 1. c. 11.) eine weitläuftige Verordnung gegen den Concubinat gegeben wurde. Sämmtliche Kleriker sollten innerhalb vierzehn Tagen die Concubinen von sich schaffen (was schon 1566 verordnet worden war). Stufenweise Strafen wurden den Ungehorsamen verkündet. Um desto besser seinen Zweck zu erreichen, gebot Siticus allen Geistlichen der Stadt und Diöces Konstanz, keine Concubinen der Kleriker zu absolviren, welche nicht Besserung versprächen. Wenn sie aber merkten, daß sie nach dieser Absolution ihre Besserung vernachlässigten, so sollten sie dieselben von allen kirchlichen Sacramenten ausschließen, ausgenommen im Todesfalle, wo sie den Reuigen außer-

*) Pii. V. Const. 72. Mag. Bull. Rom. t. II. p. 1568.

**) Harzh. VII. p. 585.

***) Harzh. VII. p. 420. sq. Eben so eifrig hatte schon Pius IV. alle Bischöfe zur Annahme der Trienter Decrete zu bewegen gesucht. S. Pii. IV. ad Archiepisc. Bremensem ep. Harzh. VII. p. 25.

halb der Häuser der Kleriker die Sacramente reichen könnten *). Tit. III. c. 20. heißt es: „Da wir gemäß der langen, schon „seit einigen Jahrhunderten eingeführten Gewohnheit das Recht „der Nachfolge haben in alle bewegliche und unbewegliche „Güter der unehelich geborenen (von Geistlichen erzeugten) „Geistlichen unserer Stadt und Diöces; so befehlen wir allen „Decanen und Kämmerern, und jedem einzelnen sich über die „Geburt eines jeden Geistlichen seines Decanats fleißig zu un„terrichten, die Namen der unehelich Geborenen und ihrer Kin„chen uns so schnell als möglich bekannt zu machen, sobald ih„nen von dem Tode eines solchen Kunde zugekommen ist, alles „hinterlassene Gut desselben auf vorgeschriebene Weise in ein „Inventarium aufzunehmen, darauf in unserem Namen sichern „Beschlag zu legen, oder legen zu lassen, und allen zu verbie„ten, dieselben zu entwenden, zu veräußern oder sich zuzueig„nen. Unterdessen haben sie aber den Tod eines solchen Geist„lichen uns oder unserem Siegelbewahrer ohne Verzug anzu„zeigen. Wer dagegen handelt, soll ipso facto von seinen „Aemtern suspendirt sein, bis er die Wohlthat unserer Abso„lution wird verdient haben **)." Tit. XI. handelt von der Klosterwelt. Unter Bernard von Raesfeld, Bischof von Münster, hielten die Domherrn nicht mehr heimlich Concubinen, sondern erklärten sie sogar öffentlich für ihre Weiber und wollten sie nach ihren Würden als Dompröpstinnen, Domdecaninnen, Domcantorinnen, Domküsterinnen u. s. w. benannt wissen. Als Bernard deßhalb vom Papst Pius V. einen aus-

*) Harzh. VII. p. 540. — 542. Vgl. c. 1. — 11. wo die übrige Beschaffenheit des Klerus gezeigt wird.

**) Harzh. VII. p. 554.

drücklichen Verweis erhielt, so ließ er zwar in der nächsten Synode den päpstlichen Befehl vermelden, wurde aber ausgelacht, und die Domherrn foderten ihn auf, er möge zuerst seine Concubinen wegthun. Bernard, der seines Lebens nicht sicher war, legte sein Bisthum im J. 1566 nieder *). Sein Nachfolger, Johann von Hoia, vermeldete zwar auch die päpstlichen Gesetze, verstand sich aber mit seiner Klerisei. Im J. 1567 wurde auf dem Concil zu Augsburg von dem Cardinal Otto (Bischof von Augsburg), in Erwägung, daß die bisherigen gegen den Concubinat erlassenen Verfügungen nichts gefruchtet hätten, die früheren Verordnungen und das Tridenter Decret eingeschärft. Allen Geistlichen wurde befohlen, sogleich die Concubinen aus ihrer Pfarrei, und wenn es angienge, weit von derselben weg zu schaffen. In den Städten und Dörfern, die seiner weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seien, wolle er diese Vertreibung selbst besorgen, und gegen die Concubinen, sofern es nöthig sein sollte, auch zu anderen canonischen Strafen schreiten. Den widersetzlichen Priestern wird stufenweises Strafverfahren angedroht. Damit sie aber dann nicht von neuem in die Schlingen des Teufels fielen, rieth er ihnen, nur Männer zu ihrer Bedienung zu nehmen, oder nur die Mutter, Schwester und die nächsten weiblichen Blutsverwandten, oder allenfalls, wenn sie dergleichen nicht hätten, eine Weibsperson, welche vierzig Jahre alt, und fern von allem Verdacht der Unenthaltsamkeit ist, in's Haus zu nehmen. C. 3. wiederholt die Trienter Verordnungen wegen der Beförderung der Priestersöhne. Hiezu wurde noch der Befehl

*) Niesert, Münsterische Urkundensammlung. Bd. 1. Coesfeld 1826. Vorrede. S. XXII.

gefügt, daß Geistliche mit ihren Söhnen nicht mehr an demselben Orte begraben werden sollten, und, wenn auf der Grabschrift eines Geistlichen stünde, daß er einen Sohn gehabt habe, letzteres auszukratzen sei. C. 14. wird den Klerikern verboten, ihren Concubinen etwas im Testamente zu hinterlassen. Auch nicht einmal Erwähnung dürfen sie derselben thun, selbst nicht unter dem Namen der Mägde. Eben so ist ihnen versagt, den Concubinen etwas versteckterweise durch unterschobene Personen zu hinterlassen. Alles den Concubinen Vermachte wird diesen weggenommen und vom Bischof zu frommen Zwecken verwendet. Endlich wurden alle Testamente der Geistlichen über Güter, welche sie sich als Geistliche erworben haben, für ungültig erklärt, wenn sie nicht vom Bischof vorher geprüft und bestätiget worden wären. C. 16. handelt von der Klosterwelt *). In demselben Jahre fand Statt eine Synode zu Cambrai. Tit. I. c. 1.—3. wurde das Trienter Decret gegen den Concubinat verkündet. Den Frauenspersonen wurde gedroht, daß, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung sich nicht von den Klerikern entfernen würden, sie außerhalb der Stadt oder Diöces, auch mit Hilfe des weltlichen Armes, wenn es nöthig sein sollte, geschafft werden sollten **). Im Provincialconcil zu Benevent 1567 wurde ebenfalls tit. II. c. un. das Trienter Decret gegen den Concubinat eingeschärft und den nachlässigen Bischöfen angedroht, daß sie Gott und der nächsten Provincialsynode würden Rechenschaft geben müssen ***). Im folgenden Jahre (1568) hielt Stanislaus Carncovius,

*) Harzh. VII. p. 182, 183, 194, 195.

**) Harzh. VII. p. 216.

***) Synodic. Benev. p. 308. Vgl. tit. I. c. 7. p. 306.

Bischof von Wladislaw, daselbst eine Synode, um die Sitten der Geistlichen und Laien zu bessern und die ärgerlichen Auftritte zu entfernen. In p. III. tit. 1. wurde den Geistlichen unter Bedrohung mit den Strafen des Trienter Decrets geboten, die Concubinen zu entfernen und keine andere anzunehmen. Nur alte oder blutsverwandte Frauenzimmer, die keinem Verdachte ausgesetzt wären, sollten sie zu sich nehmen. Wenn sie von der Lust versucht würden, und der böse Feind ihnen zusetzte, so sollten sie sprechen: ich entsage dir, Satan, und hange dir, Christus, an. Verboten wurde ihnen auch mit Frauenzimmern, sowohl mit denen, die sie in ihrem Hause hielten, als auch mit fremden, auf einem Wagen zu fahren und zu Märkten und Kirchweihen zu gehen *). Andreas Aepliscius hielt auf der Synode eine Rede über den Verfall der Kirche und legte den Geistlichen die Keuschheit sehr an's Herz. Auch der Bischof hielt eine Rede, in der er oft vom Weinen unterbrochen wurde, und auch bei seinen Zuhörern Thränen erregte **). In der Synode zu Utrecht 1568 wurde ebenfalls das Trienter Decret den Concubinariern eingeschärft ***). Im J. 1569 hielt Johann Jakob eine Provincialsynode zu Salzburg. Felicianus Ninguarda, welcher auf der Synode eine lange Rede hielt †), verfaßte die Synodalstatuten. Hier wird (Constit. XXII. cap. 17.) von dem Erzbischof gestanden, daß, obgleich stets so viele Verordnungen über die Enthaltsam-

*) Constitutiones in dioeces. Synodo Wladislav. praesidente. . . Stanislao Carncovio editae. Coloniae 1572. 8. p. 131. — 135.

**) p. 7. sq.

***) Harzh. VII. p. 589.

†) Harzh. VII. p. 400. — 405. Dalham. p. 349. — 354.

keit der Kleriker, Mönche und Nonnen gegeben worden seien, diese, wegen der grundverderbten Natur des Menschen, und der Geneigtheit zu jeglichem Laster, selten Erfolg gehabt hätten, so daß der Klerus in dem Kothe der abscheulichen Wollust eingefault sei, daß sie ihm zur verkehrten Gewohnheit geworden sei. Hierauf werden die Kleriker ermahnt, gebeten und bei dem Herzen des Heilandes Jesu Christi beschworen, die Unzucht zu meiden und den Concubinen nicht mehr anzuhangen, sondern keusch zu leben. Durch falsche Erklärung der bekannten Paulinischen Stelle (1. Kor. 7.) und Anführung eines Justinianischen Ausspruchs wird versucht, den Klerikern die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ihres ehelosen Lebens beizubringen. Den Ungehorsamen werden endlich alle canonischen, namentlich die im Trienter Concil bestimmten Strafen angedroht. Cap. 18. lautet also: „Einige, ja vielmehr unzählige Kleriker, Vorsteher von Kirchen und andere einfache „Priester in unserer Provinz gehen unter dem Vorwande, ihre „tägliche Speise zu nehmen, täglich in die öffentlichen Wirthshäuser, zechen hier, reden weltliche Dinge, und prügeln sich „oft, wobei es manchmal bis zum Blutvergießen kömmt. Andere aber vermeiden die Schenken, und genießen in ihren Häusern die Speise, miethen sich aber Weiber, welche sie des Anstandes wegen und um eine Entschuldigung zu haben, Köchinnen „nennen, sie wie ihre eigenen Frauen pflegen, manchmal auch „mit ihnen, wie wir vernommen haben, heimlich, mit Zuziehung heimlicher Zeugen, eine vorgebliche Ehe, welche ipso „jure nichtig und sacrilegisch ist, eingehen, die thörichten „Weiberchen durch den nichtigen Schatten von Ehrbarkeit täuschen (fatuas illas mulierculas vanissima quadam

„honestatis umbra ludificantes), und gegen alles gött-
„liche und menschliche Recht ihnen versprechen, daß ihre so ein-
„gegangene Ehen unauflöslich, und die von ihnen zu erzeu-
„genden Kinder rechtmäßig seien. Ja die Unsinnigen lassen
„ihre Hurchen nach sich, gleich als wären sie deren Ehemänner,
„öffentlich nennen. Nichts Absurderes, nichts Gottloseres
„kann es geben, als dieses. Diese Unverschämtheiten verbieten
„wir bei den in den Concilien festgesetzten und anderen noch
„schwereren Strafen." In c. 19. und 20. werden nun den Geistlichen, besonders denen, welche große Wirthschaften haben, Anweisungen über die Einrichtung ihres Hauswesens gegeben. Es wird ihnen gerathen, Mütter, Schwestern oder nahe weibliche Blutsverwandte, die aber schon etwas bei Jahren und gar nicht verdächtig sein müssen, zu sich zu nehmen. Könnten sie diese nicht haben, so möchten sie ein paar ehrbare Eheleute in's Hauswesen nehmen, von denen aber die Frau wenigstens 45 Jahr alt sein müsse. C. 21. werden auf's neue gegen die Uebertreter dieser Verordnungen Strafen verkündet. C. 22. lautet: „da einige in den höheren Weihen befindliche
„Geistliche mit Beiseitesetzung aller Furcht Gottes, gegen ihr
„Gewissen, gegen alles Recht und die Gewohnheit der katho-
„lischen Kirche sich öffentlich und feierlich, proh dolor, ver-
„ehelichen; so verordnen wir, die wir ihrer Gottlosigkeit ent-
„gegen wirken wollen, daß ihre Verbindungen nicht Ehen,
„sondern nur Concubinate und gottlos, und die aus solcher ab-
„scheulichen Ehe erzeugten Söhne unehelich und unfähig zur
„Erbfolge in das väterliche Gut seien. Wir befehlen allen in
„den höheren Weihen befindlichen Geistlichen, daß es keiner bei
„Strafe des Verlustes aller Pfründen, und bei anderen ihnen,

„gleich den von Ketzern angesteckten, von ihren Bischöfen auf„zulegenden Strafen, wage, eine so große Gottlosigkeit und „ein so großes Verbrechen zu begehen, und jeder, der es schon „begangen hat, innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntma„chung dieses Edicts seine hurerische Frau entlasse, Buße thue, „und von seinem Bischofe, nach Abschwörung jener, Absolution „von dem enormen Verbrechen erhalte." Die hierauf sich beziehende Trienter Verordnung wurde noch hinzugefügt *). Cap. 31.—34. handeln über die Keuschheit der Mönche, Nonnen, die sogenannten Apostaten, ihre Ehen u. s. w. **). Constit. LVII. c. 4. wird dem Volke eingeschärft, daß es über die Prälaten, Priester u. s. w., wenn auch ihr Leben schlecht sei, nicht freventlich urtheile, sie tadele, schelte, schimpfe, höhne und mit Spottliedern verfolge, sondern vor Augen behalte, was denen nach dem Zeugnisse der Schrift für eine Verdammung bevorstehe, welche gegen ihre Eltern sündigen, unter denen die Priester keine geringe Stelle einnehmen. Dieß wird nun noch weiter auseinander gesetzt, und besonders c. 5. bemerklich gemacht, daß einem sündhaften Volke von Gott oft schlechte Geistliche gegeben würden u. s. w. ***). Im J. 1569 hatten auch Veranzi, Bischof von Erlau, und Draskovits, Bischof von Zagrab, viel mit heirathslustigen Domherrn ihrer Kapitel zu schaffen †). Im J. 1570 wurde auf den Synoden zu

*) Harzh. VII. p. 305. — 309. Dalham. p. 445. — 449. Die vorhergehenden Artikel über die Sitten des Klerus sind auch lesenswerth.

**) Harzh. VII. p. 309. — 330. Dalham. p. 449. sq.

***) Harzh. VII. p. 364. Vgl. p. 383. p. 369. werden die Volkslaster aufgezählt. Dalham. p. 512. sq.

†) Engel, Th. 4. S. 203.

Mecheln *) und zu Namur (tit. 12.) **) die früheren Verordnungen und namentlich den Trienter Beschluß gegen den Concubinat wieder eingeschärft. In demselben Jahre hielt der gelehrte Bischof, Wilhelm Damasus Lindanus eine Synode zu Ruremonde, auf welcher er mit feuriger Rede die Beschaffenheit der Kirche schilderte ***), und mit der bittersten Ironie über das in diesem Jahre zu Rom von Pius V. herausgegebene Brevier, den von Fehlern strotzenden Psalter und das gesammte römische Treiben sich aussprach. Die ganze Kraft seines Ausdrucks bot er aber auf bei der Schilderung der unzüchtigen Lebensweise seiner Kleriker. Er erzählt, daß die Kleriker noch bei seiner letzten Herbstvisitation ihre Concubinen theils bei sich in ihren Häusern, theils in der Nachbarschaft gehalten haben, und den Grundsatz befolgten: wenn nicht keusch, doch vorsichtig †). Mit gleich starkem Ausdruck schilderte Lindanus das Schandleben in den Klöstern ††). Gegen diese Versunkenheit

*) Harzh. VII. p. 589.

**) Harzh. VII. p. 638.

***) Harzh. VII. p. 647. — 662.

†) „— — — Quid enim aliud dixeris, quaeso, de iis, qui „ventri hactenus et inguini dediti, suas Thaidas ausi fuere ad no„stram usque visitationem hoc autumno peractam aut domi alere, „aut in vicinia fovere, aut sua etiam domo illis cedere et alienas „habitare? O astutos homines, atque percallidos, ut si non caste „saltem caute. Quod quosdam audio isto de Epicuri grege por„cos grunnire: dum suos clientulos, suis cum suibus subantes, illo „quasi celeusmate ad nefariam libidinem hortantur: atque si non „lenocinantes, certe adulantes ad isthaec sacrilega adulteria impellunt.“

††) Unter andern ruft er aus: „Dolendum enim in modum piis „omnibus est deplorandum, Monasteria, pietatis evangelicae olim „vere officinas dicta, nunc esse locis non paucis in morum voragines „aut cerevisiarias potius cloacas conversa. Ubi enim pro pudor „et dolor intemperantius potitatur. Ubi immoderatius helluatur?

des Klerus wurden nun auch angemessene Verordnungen gemacht *). Außer dieser Synode hat Lindanus wenigstens noch vier andere gehalten (in den Jahren 1569, 1571, 1572 und 1573), in denen er die Reformation des Klerus zu bewirken suchte **): die Acten sind nicht gedruckt. Noch gehören in das J. 1570 zwei Synoden, die eine zu Arras, die andere zu Leuwarden. Zu Arras drohte Andreas Richardotus (tit. 10. c. 3. 4.) den unzüchtigen Klerikern mit der Vollziehung des Trienter Beschlusses: auch wurden die alten Statuten von Arras erneuert. Die Sammlung derselben, welche man veranstaltete, enthält auch mehrere Verordnungen gegen den Concubinat, theils von Arraser Bischöfen gegeben, theils aus andern Concilien entnommen. Unter andern wird (tit. XXI.) den Priestern verboten bei Strafe der Excommunication und einer Buße von 100 Pariser Soliden ihre in der Hurerei erzeugten Söhne und Töchter bei sich im Hause oder in der Parochie zu haben ***). Zu Leuwarden wurde (tit. XI.) den Klerikern mit Hinweisung auf das göttliche Gericht und die ewige Verdammung verboten, Concubinen oder verdächtige

„Ubi insanius debacchatur? — — O immensam Dei patientiam! „Domicilia pietatis ac sanctitatis templa nunc in vitiorum lustra at„que abominationum speluncas moribus nostris commutata! Ita ut „locis non paucis, pro dolor, magis Baccho furioso ac vinolento, „quam Christo sobrio litetur: aut saltem in speciem duobus Domi„nis contra Evangelium serviatur: de die Christo: de nocte Baccho. „Jam ventres istos mero aestuantes, quaenam sequantur ancillulae, „quae ludibria, quae infanda, nefaria, abominanda, dicere non „sustineo.“

*) Harzh. VII. p. 668. sq. Vgl. 673.

**) Harzh. p. 646. — 647.

***) Harzh. VIII. p. 234. 269. 271. 302. 303.

Weiber in ihren Häusern oder außerhalb zu halten und mit ihnen Umgang zu pflegen. Den Uebertretern der Verordnung wurde mit der Vollziehung des Trienter Decrets gedroht. „Weil es sich aber ereignet hat, was sehr zu beklagen ist," wird fortgefahren, „daß die Kleriker uneingedenk ihres Be„rufes und mit Beiseitesetzung der Furcht Gottes, nicht anders „gelebt haben, als hätten sie sich im ehelichen Verbande befun„den; so befehlen wir (der Bischof Cunerus Petrus von Brou„vershaven) unter den schwersten Strafen, daß sie bei den „Taufen und Hochzeiten ihrer Kinder keine Feierlichkeiten ver„anstalten sollen *)." Im folgenden Jahre (1571) wurde auf den Synoden zu Benevent (c. 33. 34.) **), zu Osnabrück ***) und zu Gent (tit. XIII.) †) das Trienter Decret gegen den Concubinat eingeschärft. Auf der letztern bemühte sich der Erzpriester der Kathedrale, Petrus Simon, in seiner Rede, dem Klerus den Verfall seiner Sitten zu Gemüthe zu führen ††). In demselben Jahre machte der Bischof Laurentius Metsius auf der Diöcesansynode zu Herzogenbusch (tit. XIV.) das Trienter Decret gegen die Unzucht sammt der Verordnung des Mechelner Provincialconcils bekannt †††). Dasselbe geschah auf der Synode zu Harlem 1571 [*]. Eben so wurde auf der Diöcesansynode zu Brügge 1571 den concubinarischen

*) Harzh. VIII. p. 318.

**) Synod. Benevent. p. 329. 330.

***) Harzh. VII. p. 702. 703. Stat. synod. eccl. Osnabrug. p. 188. sq.

†) Harzh. VII. p. 685.

††) Harzh. VII. p. 689. — 696.

†††) Harzh. VII. p. 723.

[*] Harzh. VII. p. 741.

Geistlichen mit dem Trienter Decrete gedroht *). Im nämlichen Jahre wurde zu Besançon eine Provincialsynode gehalten. Damals saß auf dem erzbischöflichen Stuhle Claudius a Bauma. Als er achtzehn Jahr alt war, wurde er von seinem Oheim, dem Cardinal und Erzbischof von Besançon, Petrus a Bauma, zum Coadjutor und Nachfolger (im J. 1543) bestimmt. Diese Wahl wurde von Papst Paul III. bestätigt, aber den Domherrn so sehr verheimlicht, daß sie von ihr erst Kenntniß erhielten, als sie nach dem Tode des Petrus den Franz Bonvallot, Doctor der Rechte und Domherr zu Besançon, zum Erzbischof erwählt hatten. Der Streit wurde dahin geschlichtet, daß Bonvallot bis zur Zeit, wo Bauma das 25. Jahr würde erreicht haben, das Erzbisthum verwalten und auch den dritten Theil der Einkünfte beziehen sollte. Im J. 1556 trat Bauma die Verwaltung selbst an. Noch in demselben Jahre hatte er das Trienter Concilium nicht angenommen. Pius V. fand sich hierdurch bewogen, am 22. Januar 1566 ein ernstes Schreiben an ihn zu erlassen und ihn zu ermahnen und zu befehlen, daß er ohne Weigerung und ohne Zögerung ehrerbietig das Trienter Concil annehme und treu befolge, überdieß auch Sorge trage, daß es auch von seinem Suffraganbischofe mit gleicher Ehrerbietung angenommen und beobachtet werde. Eine noch längere Verzögerung der Annahme würde den Papst und alle Katholiken nicht wenig beleidigen; auch würde der Papst es nicht dulden oder übersehen können. Dennoch gehorchte Bauma nicht: weder publicirte er das Trienter Concil, noch antwortete er dem Papst. Den

*) Harzh. VII. p. 805. 806.

18. März 1566 schrieb nun Pius von neuem an ihn: „Wir „haben von vielen glaubwürdigen Leuten nicht ohne großen „Schmerz vernommen, daß du dich in vielen Dingen nicht als „einen guten Hirten beweiſeſt, und durch dein Leben und deine „Sitten den Klerus und das Volk ſehr beleidigeſt. Auch haſt „du das Trienter Concil noch nicht angenommen, obgleich du „weißt, daß der apoſtoliſche Stuhl deſſen Decrete beſtätiget „und allen den Befehl ertheilt hat, ſie anzunehmen und zu be„obachten. — Obgleich wir dich ſchon ſchriftlich an dein „Amt ermahnt haben; ſo haben uns doch noch der Eifer für „die Ehre Gottes und die katholiſche Religion, die Sorge und „die Angſt, die in unſern Herzen ſitzen, bewogen, wegen dei„ner und der dir anvertrauten Seelen Heile, daß wir uns hie„mit nicht begnügen, ſondern dir den ehrwürdigen Bruder „Julius, den Erzbiſchof von Sorrento, unſern Nuntius und „Commiſſarius, zuſchicken, damit er über die Wahrheit der uns „hinterbrachten Dinge Nachforſchungen anſtelle, was an dir zu „beſſern iſt, beſſere, und beſonders ſorge, daß du die Trien„ter Decrete annehmeſt, ausübeſt und befolgeſt. Daher er„mahnen wir dich und befehlen dir kraft des heiligen Gehor„ſams, daß du ihm in allem, was er dir in unſerm Namen „ſagen wird, gehorcheſt: ſonſt werden wir die Suspenſion, das „Interdict und die Excommunication, die er über dich verhän„gen dürfte, beſtätigen und, ſo wahr Gott lebt, für ihre un„verletzliche Beobachtung ſorgen.“ Ehe aber noch dieſes Schreiben in Beſançon angekommen war, hatte Bauma es für gut erachtet, ſich ſelbſt nach Rom zu begeben, um den Papſt zu beſänftigen. Dieß gelang ihm ſo gut, daß er von dieſem feierlich mit dem Pallium begabt wurde. Fünf Jahre

vergnügte sich Bauma in Rom. Nach seiner Rückkehr (1571) hielt er das oben erwähnte Provincialconcilium, in dem er freilich das Trienter Concilium annahm und mit einem Eide bestätigte. Auch die ältern Synodalstatuten ließ er mit Rücksicht auf das Trienter Concil revidiren und reformiren *). In den Synodalstatuten wurde nun auch den Klerikern die Keuschheit eingeschärft, und den Uebertretern derselben mit der Vollziehung des Trienter Decrets gedroht **).

Johann Jacob, Erzbischof von Salzburg, hatte die Statuten der Salzburger Synode von 1569 durch Felicianus Ninguarda dem Papste zur Bestätigung übersandt ***). Unterdessen waren schon wieder päpstliche Schreiben angekommen, worin der Erzbischof ermahnt wurde, sich die Ausrottung des Concubinats angelegen sein zu lassen. Briefe desselben Inhalts hatte der Papst an den Erzherzog Ferdinand gesendet. Johann Jacob schrieb dem Papst, er und seine Bischöfe hätten schon längst sich bemüht, geeignete Mittel zur Ausrottung des Uebels zu ergreifen; ihre Bemühungen seien aber ohne den erwünschten Erfolg geblieben †). Gregor XIII. bestätigte die Salzburger Synode und erließ im J. 1572 zwei Schreiben an Johann Jacob, in

*) Harzh. VIII. p. 1. — 4. das. Quellen. Wir waren hier deßwegen weitläuftig, um nur ein Beispiel anzuführen über die Art und Weise, wie die Trienter Decrete Geltung erhielten.

**) Harzh. VIII. p. 14.

***) Dalham bezeugt p. 556., daß unter allen Salzburger Erzbischöfen, Johann Jacob der einzige gewesen sei, der eine solche Bestätigung vom Papste gefodert habe, indem alle andern Erzbischöfe geglaubt, selbst genug Macht zu besitzen, ohne fremde Einwirkung, was Noth that, für ihren Sprengel zu verordnen. Des Ninguarda Einwirken ist überall sichtbar.

†) Dalham aus Gasper p. 556.

denen er ihn seiner Liebe versichert und ihn ermuntert, die ketzerische Bosheit auszurotten und die Statuten zu vollziehen: das weitere solle er von Ninguarda, der nächstens zurückkommen werde, vernehmen. Noch ehe Ninguarda zurückkehrte, wurde zu Mühldorf 1572 ein Archidiaconatsconvent gehalten und hier abermals über die Sittenverbesserung verhandelt *). Nach Ninguarda's Rückkehr trat 1573 zu Salzburg eine Synode zusammen, auf der die vom Papste bestätigten Statuten auf's neue verlesen und eingeschärft wurden. Ninguarda begann und beschloß die Synode mit einer Rede**). Noch überreichte Ninguarda dem Erzbischof Jacob 40 Kapitel, welche sich meistentheils auf die damaligen in Deutschland herrschenden Gebrechen bezogen. Er behauptete, der Papst habe ihm aufgetragen, dieselben als der Beherzigung vorzüglich werth dem Erzbischofe vorzulegen***). Unter diesen Kapiteln lautet c. 3. „Seine Heiligkeit wünscht, daß die Priester, welche jetzt in der Salzburger Diöces und in der ganzen Provinz sind, nach Vertreibung der Concubinen, zu der Lebensweise, welche die Verordnungen der Provincialsynode vorschreiben, so weit es möglich ist, zurückgeführt werden. Sind solche, welche in dem Sprengel geboren sind, ungehorsam; so müssen sie durch Kirchenstrafen gezwungen werden; sind aber fremde ungehorsam, so können sie, sobald Bessere an ihre Stelle herbeigeschafft worden sind, nachdem sie nach Verdienst Züchtigung erhalten haben, allmählig entlassen werden." Im fünften Kapitel heißt es: „Weil seine Heiligkeit erfahren hat, daß es in Deutschland

*) Harzh. VII. p. 744. — 746. Dalham. p. 557. 568.
**) Dalham. p. 557. — 563.
***) Dalham. p. 564. — 573. Harzh. VII. p. 744. — 755.

„viele Bischöfe giebt, welche in ihren Sprengeln nicht bloß ein„fache Priester und Pfarrer, sondern auch einige Archidiaconen „und Ruraldecane, und was noch absurder ist, auch Prälaten „einiger Klöster haben, die öffentliche Concubinarier sind, die „Söhne und die Weiber gleich Ehefrauen zum allgemeinen Aer„gerniß in ihren Häusern haben, welche sie auch mit sich, was „noch ärger ist, auf den Reisen, auf einem Fuhrwerke, das „Schlitten genannt wird, oder zu Pferde mit sich führen (quas „secum etiam, quod gravius est, in itinere vehi„culo, quod Schlitten vulgus appellat, vel equis „suis a tergo insidentes ducunt), in die Bäder und die „öffentlichen Wirthshäuser mitnehmen und mit ihrem eigenen „Geschlechts- oder Würdennamen rufen, so daß sie deßhalb „andere nicht tadeln und strafen können; so ermahnt sie (die „Heiligkeit) Eure Herrlichkeit (den Johann Jacob), daß, wenn „in eurer Diöcese solche Officiale gefunden werden sollten, ihr „sie von Amt und Würde entsetzen und an ihre Stelle andere „Männer von gutem Rufe und ehrbarem Lebenswandel erwäh„len möchtet *)." Im J. 1574 wiederholte man auch auf der Mechelner Provincialsynode, welche zu Löwen gehalten wurde, die früheren Verordnungen **). In demselben Jahre wurde auf der Diöcesansynode zu Tournay (tit. 12. c. 5.) den Geistlichen bei Androhung der Vollstreckung des Trienter Decrets verboten, Concubinen zu halten. Im c. 6. heißt es: „Wenn

*) Dalham. p. 574. Die ganzen Kapitel geben Nachricht von der damaligen kirchlichen Beschaffenheit. c. 18. wird erzählt, daß die Priester und übrigen Kleriker beim Absingen des Breviers lachten, zankten, sich auch prügelten ꝛc.

**) Harzh. VII. p. 755. sq.

„die Concubinen nach einmaliger Ermahnung sich nicht sogleich „von ihrem Umgange entfernen, so sollen sie excommunicirt „und auch durch weltliche Macht, wenn es nöthig sein sollte, „aus dem bischöflichen Territorium vertrieben werden." Im 16. Artikel de testamentis wurde verordnet (c. 1.), daß die unehelich geborenen Geistlichen über ihre Güter, besonders die beweglichen, ohne eine besondere, vom Bischof erhaltene, schriftliche Erlaubniß, nichts sollten verfügen können, und (c. 6.) daß alles bewegliche Gut der ohne Testament verstorbenen Geistlichen nach Abzug der Schulden, gemäß der alten Gewohnheit, dem Bischof zugehöre *). Im J. 1575 suchte der Bischof Ludwig von Cambrai auf der Diöcesansynode zu Valencienne die verderbten Sitten des Klerus durch die Trienter Decrete zu bessern **). In demselben Jahre erklärte der Bischof Martinus Cromer auf der Ermeländer Synode (c. 22.), daß die Geistlichen, welche bis zur nächsten Visitation die Concubinen noch nicht abgeschafft oder die bereits entfernten wieder angenommen, oder andere sich zugesellt haben würden, nach dem Trienter Decrete bestraft werden sollten. Unter schweren, nach Ermessen zu verhängenden Strafen wurde ferner (c. 23.) allen Priestern verboten, die unverbesserliche Concubine eines andern zu absolviren und zum Abendmahl zuzulassen. Im c. 24. wurde den Priestern untersagt, den Concubinen etwas testamentarisch zu hinterlassen. Die ihnen gemachten Legate will Cromer zu frommen Zwecken verwenden und über das Testament nach seinem Gutdünken verfügen ***). Im J. 1576

*) Harzh. VII. p. 780. sq.

**) Harzh. VII. p. 793.

***) Harzh. VII. p. 798.

wurde auf der Antwerper Synode (tit. IX. c. 16.) das Trienter Decret gegen den Concubinat eingeschärft *), und auf einer von dem Bischof Claudius de Sainctes zu Evreux veranstalteten Diöcesansynode, die bloß vorläufig bis zur Abhaltung der Rouener Provincialsynode das Nöthigste zur Abhilfe des großen kirchlichen Verderbens verfügen sollte, wurde den Geistlichen verboten, verdächtige Weiber zu halten **). In demselben Jahr hielt Johann Jacob, Erzbischof von Salzburg, bewogen durch Schreiben des Erzherzogs Ferdinand und des Herzogs Albert von Baiern, die in Folge der an sie ergangenen Aufforderung des Papstes Gregor XIII., ihre Mithilfe zur Ausrottung des hartnäckigen Lasters des Concubinats zusagten, zu Salzburg eine Diöcesansynode. Die deutsch abgefaßten Acten dieser Synode enthalten ausführliche Verordnungen gegen den Concubinat ***). Damit nicht Priester, welche ihre Concubinen nicht entlassen wollten, mit diesen in die benachbarten Bisthümer wanderten, wo wegen Mangel an Priestern der Concubinat noch nicht gänzlich abzustellen gewesen war, und dort Anstellung fänden; so wurde beschlossen, an die benachbarten Bischöfe zu schreiben, damit diese solchen Geistlichen keine Pfarrei gäben. Allen Provincialbischöfen wurde aufgetragen, Diöcesansynoden zu halten und dem Concubinat entgegenzuwirken †). Auch existirt ein merkwürdiges Schema einer unter Johann Jacob und dem Erzherzog Karl vorgenommenen Generalvisitation für Kärnthen und Steiermark. In der Rubrik de Praela-

*) Harzh. VII. p. 821. 822.

**) Bessin. p. II. p. 386.

***) Schelhorn, Ergötzlichkeiten, Th. 1. S. 699.

†) Dalham. p. 584. sq.

turis kommt auch die Frage vor: ob der Prälat, oder die Brüder eigene Concubinen in oder außer dem Kloster halten u. s. w. *). Im J. 1577 wurde auf der Diöcesansynode zu Ypern von dem Bischof Martinus Rythorius (tit. III. c. 2.) allen Geistlichen (und Laien) verboten, in ihren Häusern oder anderswo, auch nicht unter dem Scheine der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, Concubinen oder verdächtige Weiber zu halten. Den Weibern wurde angekündigt, daß man sie, wenn sie auf dreimalige Ermahnung sich nicht entfernt hätten, aus der Stadt oder Diöces jagen würde. Der c. 3. untersagt den Priestern zu große Vertraulichkeit mit ihren Mägden, wenn sie auch ehrbar wären; namentlich sollten sie nicht mit ihnen zu Gastmählern, auf den Markt der Geschäfte halber, und am allerwenigsten in die Wirthshäuser und auf die Tanzplätze gehen. Auch sollten sie keine unzüchtigen Bilder in ihren Häusern haben **). In demselben Jahr wiederholte der Bischof Martin Cromer auf der Ermeländer Synode von neuem das Trienter Decret und gab noch einige Verordnungen. Er untersagte (c. 1.) allen Priestern und auch den Erzpriestern bei Strafe der Excommunication und andern nach Ermessen zu bestimmenden Strafen, die Concubinen der Priester zu absolviren, wenn diese nicht sich von den Concubinariern gänzlich getrennt hätten. Im c. 2. heißt es: „Wenn ein Weib bei einem „Priester bis zum Tode desselben als Concubine bleibt, so soll „sie nichts aus dem Testament und seiner Verlassenschaft erhal„ten, als nur das Salarium für dieses Jahr. Andere Legate „sind ungültig." Ferner im c. 3. „Alle unehrbaren Weiber

*) Dalham. p. 592.
**) Harzh. VII. p. 829. 830.

„sind nicht bloß aus den Pfarreien, sondern auch aus den Städ-
„ten und Dörfern von unsern Officialen und den Magistrats-
„personen der Orte, die zu unserer und unsers Kapitels Ge-
„richtssprengel gehören, zu vertreiben." c. 4. „Den so ver-
„jagten Concubinen der Pfarrer und Priester darf nicht verstattet
„werden, näher als in einer Entfernung von drei Meilen, von
„den Wohnungen derselben, sich niederzulassen." Die Ausfüh-
rung dieses Befehls trug Cromer seinen und des Kapitels Of-
ficialen und Magistratspersonen in Kraft des heiligen Gehor-
sams auf. c. 5. verbietet den Priestern, die im Concubinate
erzeugten Kinder in ihrem Hause oder in der Nachbarschaft zu
erziehen: am allerwenigsten sollten sie sich von ihnen in der
Kirche dienen lassen *). Auch zu Petrikau wurde im J. 1577
auf Veranstaltung des Gnesener Erzbischofs Jacob Uchanski,
und im Beisein eines päpstlichen Legaten, eine Provincialsynode
gehalten, wo der gegen den Concubinat gerichtete Trienter
Beschluß verkündet wurde. Im c. 33. heißt es: „Weil ei-
„nige Priester so frech sind, daß sie dafür halten, es sei ihnen
„erlaubt, sich Frauen zu nehmen, und auch in der That sich
„verehelichen; so erklärt die heilige Synode gemäß der Trien-
„ter Satzungen, daß solche Ehen unrechtmäßig und blutschän-
„derisch sind, und schlägt sowohl diejenigen, welche sie ein-
„gehen, als auch diejenigen, von denen sie geduldet werden,
„mit dem Anathem. Wenn einige Bischöfe künftig sie dulden,
„so sollen sie dem Papste angezeigt werden **)." Im J. 1579

*) Harzh. VII. p. 872.

**) Harzh. VII. p. 873. Acta et Constitutiones Synodi Provin-
cialis Gneznensis Provinciae a. 1577. celebratae. Cracoviae 1778.
4. ohne Bl. — Constitutiones Synodorum Metropolitanae Ecclesiae

finden wir eine Synode zu Steinamanger (in Ungarn) versammelt. Sie war veranstaltet von Georg Draskovits, Erzbischof von Colocsa und des Raaber Bisthums Administrator, Reichskanzler, später auch Cardinal, einem wüthenden Feinde des Protestantismus und großen Gönner der Jesuiten, welche er 1586 wieder in Ungarn einführte. Auf dieser Synode wurden die Trienter Beschlüsse im Raaber Bisthum eingeführt und mit verbindender Kraft versehen *). In demselben Jahr gab Stanislaus Karnkovski, Bischof von Wladislaw, die ältern Gnesner Statuten, so wie die neuern bis zum J. 1578, nach Materien geordnet, in fünf Bücher zusammengestellt, hin und wieder verändert, heraus **). Das Jahr darauf (1580) wurde auf einer Diöcesansynode zu Breslau ernstlich über die Reformation des Welt- und Klosterklerus gesprochen. Am

---

Gnesnensis Provincialium. Cracoviae 1630. p. 380. Jacob Uchanski hatte früher das Amt eines Kronreferendarius verwaltet, und war der protestantischen Lehre sehr zugeneigt, und trotzte auch als Bischof von Chelm, und seit 1562 als Erzbischof von Gnesen vielfach dem päpstlichen Stuhle. Er ging mit dem Gedanken um, Polen vom römischen Stuhle loszureißen, es in ein unabhängiges Patriarchat zu verwandeln und sich zum Haupte desselben zu machen. Als aber nach dem Tode des Königs er von den Dissidenten, namentlich vom Kronmarschall Firley geringschätzig behandelt wurde, hob er alle Verbindung mit ihnen auf und hielt es eifrig mit dem päpstlichen Nuntius. Friese, Th. 2. Bd. 2. S. 31. Series archiepiscopor. Gnesnens. etc. per Stephan. Damalevicium. Varsaviae 1629. p. 310. Vitae Vladislaviens. Episcopor. op. et stud. Steph. Damalevicz. 1642. p. 397. sq.

*) Die wichtigsten Schicksale der evangelischen Kirchen in Ungarn S. 234. Schon 1574 hatte er eine Synode gehalten. Engel, Th. 4. S. 219. Not.

**) Constitutiones Synodorum Metropolitanae Ecclesiae Gnesnensis provincialium, tam vetustorum, quam recentiorum usque ad annum 1578. studio et op. Stanisl. Karnkowski. Cracoviae 1579. 4.

zweiten Synodaltage hielt der Bischof Martin Gerstmann eine Rede, in der er über die Schändlichkeit der Unzucht sprach, klagte, daß es in der Diöces Kleriker, besonders Pfarrer, gäbe, welche in öffentlicher oder heimlicher Ehe Weibern Treue gelobt und mit ihnen Kinder gezeugt hätten, mahnte davon ab, und drohte den Ungehorsamen mit den kirchlichen Censuren. Damit Niemand argwöhnen sollte, als dulde er heimlich den Concubinat und die Ehe der Kleriker; so rief er Gott und sein Gewissen zu Zeugen an, daß er am Klerus nichts mehr als das Laster der Unzucht gehaßt habe. Hierauf wurden die Trienter Decrete und das c. 33. der Petrikauer Metropolitansynode verlesen. Auch wurde darüber eine eigene Verordnung in die Statuten aufgenommen *). Auf dieser Synode wurde auch erst in Schlesien das Trienter Concil angenommen, aber nur unter einigen Beschränkungen **). Im J. 1581 wurde auf dem Provincialconcil zu Rouen (im artic. de episcopis et capitulis) den Bischöfen ein ordentliches Leben eingeschärft. Nach c. 21. sollen die Domherrn sich keine Concubinen halten, sonst sollen die darauf gesetzten Strafen an ihnen vollzogen werden. Nach c. 22. sollen die unehelichen Söhne der Geistlichen bei der Kirche, an welcher der Vater Canonikus ist, keine Pfründe haben, noch sonstige Einkünfte beziehen. Dasselbe gilt von den Bischöfen und den übrigen Beneficiaten der gan-

*) Harzh. VII. p. 890. 891. 896. Cathedralis Ecclesiae Wratislaviens. Statuta synodalia antiqua item acta et constitutiones Synodi dioecesanae 1580. Vratislav. 1585. 4. p. 184. sq. Abgesondert erschien diese Synode schon 1580 zu Neisse unter dem Titel: Breves dioecesanae synodi Vratislaviensis Constitutiones. Nissae 1580. Ohne Bz.

**) Ibid. p. 886.

zen Provinz (vgl. c. 35.). In dem artic. de curatorum et aliorum presbyterorum ac paroecianorum officiis ist in n. 8. eine lange Verordnung gegen den Concubinat enthalten. Stufenweise soll gegen die concubinarischen Geistlichen, mit Suspension, Entziehung der Pfründe, Excommunication u. s. w. verfahren werden. Gegen die Pfründlosen sollen auch Kerkerstrafen angewendet werden. Wenn die Bischöfe solche Verbrechen begehen, und von der Provincialsynode ermahnt, sich nicht bessern, so sollen sie ipso facto suspendirt sein, und wenn sie dann noch beharren, so sollen sie von der Synode dem Papste angezeigt werden, welcher nach Beschaffenheit der Schuld, wenns nöthig ist, auch die Beraubung der Pfründe befehlen mag. Der Artikel de monasteriis beschäftiget sich mit der Klosterzucht. Im c. 23. wird verordnet, daß Mönche und Nonnen, welche sich verehelicht haben, von den Obern als verlorene Schafe aufgesucht und auf alle Weise zur Rückkehr, auch mit Hilfe des weltlichen Arms, gezwungen werden sollen. Im c. 32. wird allen Seelsorgern und Geistlichen verboten, solche zur Communion zuzulassen, ihnen den Eintritt in die Kirche zu gestatten, oder sie kirchlich zu begraben*). Im J. 1582 hielt der Bischof Martin Cromer von Ermeland

*) Colet. XXI. p. 629. 631. 642. Bessin. p. I. p. 197. sq. Uebrigens sieht man auch aus diesem Concilium, wie aus vielen andern, daß der Concubinat auch in der Laienwelt sehr um sich gegriffen hatte: so daß gewiß eine Wechselwirkung des bösen Beispiels zwischen Geistlichen und Laien Statt fand. Das angeführte Concil sagt nämlich in n. 14. des Artikels de matrimoniis: „Es ist eine „schwere Sünde, wenn eheloſe Leute sich Concubinen halten, eine „ganz schwere ist es, wenn verehelichte es thun, oder gar Concubinen mit den Ehefrauen zusammen in demselben Hause unterhalten.“ u. s. w. Colet. l. c. p. 627.

schon wieder eine Diöcesansynode. Im c. 2. heißt es: „Da „einige, welche in früherer Zeit Concubinen gehabt haben, sie „hartnäckig beibehalten oder zurückrufen, und weder unsern „väterlichen Ermahnungen, noch den canonischen Satzungen „und Synodalstatuten gehorchen; so befehlen wir, daß die Con„cubinarier nicht absolvirt werden sollen, bis sie die Concubi„nen wirklich entlassen haben." Der c. 3. fährt fort: „Den „Pfarrern verbieten wir unter schweren, von Uns nach Ermes„sen zu verhängenden Strafen, ihre unehelichen Kinder, die „offenbaren Beweise der priesterlichen Unenthaltsamkeit, bei „sich zu behalten *)." Im folgenden Jahre (1583) wurde auf der Synode zu Audomar (tit. 16. c. 2.) an die Geistlichen, unter der Drohung daß die canonischen Strafen vollzogen werden würden, das Gebot erlassen, daß die Concubinen sogleich vertrieben, und keine, auch nicht in ihrem Hause oder wo anders unter dem Vorgeben der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft gehalten werden sollten. Die Weiber sollen, wenn sie der an sie ergangenen Ermahnung ungeachtet sich nicht von den Concubinariern entfernen, aus der Stadt oder Diöces vertrieben werden. Mit den Mägden sollen die Geistlichen nicht zu vertraut umgehen, und nicht mit ihnen zu Gastmählern, auf den Markt, in Wirthshäuser und zum Tanze ziehen. In ihren Häusern oder Gärten sollen die Geistlichen keine unzüchtigen Gemälde und Bilder haben. Noch wurde ihnen männliche Bedienung angerathen **). In demselben Jahre (1583) befahl der Kulmer Bischof, Petrus Costka, auf der Synode zu Kulm allen Geistlichen unter Androhung der in

*) Harzh. VII. p. 909.

**) Harzh. VII. p. 447. tit. 17. beschäftiget sich mit der Klosterwelt.

den Diöcesanstatuten und dem Trienter Concil verhängten Strafen, binnen 3 Monaten die Concubinen zu entfernen*), und die Provincialsynode zu Rheims verordnete im Artikel de clericis in genere: „Die Geistlichen sollen „die Pest der Wollust, welche schlimmer als Hund und Schlange „ist, fliehen. Die Concubinarier sollen nach dem Trienter „Concil bestraft werden. Wenn sie aber die Censuren verach„ten und im Kothe der Wollust wie Säue beharren, so sollen „sie härter gezüchtiget und auch gegen sie die weltliche Macht, „wenn es nöthig ist, gebraucht werden." Der Artikel de regularibus et eorum monasteriis beschäftiget sich mit der Klosterwelt, und enthält unter andern n. 17. strenge Verordnungen gegen die, welche die Klöster verlassen haben. Im Artikel de capitulis et canonicis heißt n. 13: „Die Ca„nonici, Vicare, Capellane und andere Diener des Kapitels „sollen keine Concubinen, Huren und andere der Unzüchtigkeit „verdächtige Frauenspersonen in ihren Häusern, weder heimlich, „noch öffentlich halten, auch ihre unehelichen Kinder nicht bei „sich haben. Wenn sie nach dreimaliger Ermahnung beide „nicht entfernen, oder sie wieder zu sich nehmen; so soll das „Tridenter Decret an ihnen vollzogen werden. Beharren sie „im Concubinate, oder kehren sie recidivo vomitu zu ihm, „besonders zu dem öffentlichen zurück, so sollen sie „nach der dritten Ermahnung ihres Pfründeinkommens auf „drei Monate beraubt werden, und allen Strafen im titulo „de publicis concubinariis unterliegen. Die unzüchti„gen Weiber, die in ihren Häusern ergriffen werden, sollen

*) Harzh. VII. p. 972. Auch die folgenden Artikel sind lesenswerth.

„den Vögten (ballivis) der Kirche zum Herauswerfen und „zur Züchtigung überliefert werden.“ Der Artikel von den Bischöfen ist auch lesenswerth *). Noch sind zwei französische Provincialconcilien aus dem J. 1583 zu erwähnen. In dem ersten derselben (zu Bourdeaux) wurde ernstlich an Abstellung des verderbten Zustandes der Klerisei gedacht. Der Artikel von den Bischöfen ist auch hier höchst lesenswerth. Art. 17. de capitulis et canonicis enthält Verordnungen über die Anstellung der Söhne der Canoniker. C. 21. handelt weitläuftig über den Concubinat **). Eben so eifrig zeigte man sich auf dem zweiten, welches theils zu Tours, theils zu Angers gehalten wurde, in dem Bestreben für Sittenbesserung. Der c. 12. handelt von den Bischöfen und verdient nachgelesen zu werden. C. 14. spricht ausführlich über den Concubinat. Gegen die Pfründner werden die bekannten Strafen erneuert. Die Nichtpfründner sollen beim ersten Betretungsfalle auf drei Monate, beim zweiten auf ein Jahr in's Gefängniß gesteckt und beim dritten abgesetzt werden. Den Geistlichen wurde auch verboten, die im Concubinate erzeugten Kinder bei sich in ihren Häusern zu behalten. Der c. 17. de monialibus enthält scharfe Verordnungen gegen die, welche mit Nonnen Unzucht treiben würden ***). In diesem Jahre (1583) wurde auch eine scharfe Verfügung gegen die Ausschweifungen der Mönche zu Nuys erlassen †). Im Jahre

*) Colet. XXI. p. 701. 704. 707.

**) Colet. XXI. p. 764. 766. 772.

***) Colet. XXI. p. 826. 836. 848. Im Jahre 1583 wurden die Mönche zu Nuys vieler Verbrechen angeklagt.

†) Diese Mönche waren namentlich auch der Unzucht angeklagt.

darauf (1584) wurde zu Bourges auf dem Provincialconcil für Aquitanien (tit. 42. c. 1. — 4.) eine lange Verordnung gegen den Concubinat gegeben, wobei ein stufenweises Verfahren vorgeschrieben wird *). Im J. 1585 fand ein Provincialconcil zu Aqui Statt. Der ganze Artikel de vita et honestate clericorum verdient nachgesehen zu werden. Auch hier ist vorgeschrieben, wie stufenweise gegen den Concubinat zu verfahren sei. Verboten wurde allen Geistlichen, ihre Kinder bei sich im Hause zu behalten. Ihre Mägde sollten über funfzig Jahr alt sein, und dürfen kein verdächtiges Leben geführt haben. Im Artikel von den Bischöfen wurde diesen angelegentlichst eingeschärft, sich der zu großen Vertrautheit mit Weibern zu enthalten. Den Canonikern wurde ernstlichst ein ehrbarer Lebenswandel an's Herz gelegt. Für die Zucht der Nonnen wurde mit Strenge gesorgt **). Auch auf einem in Mexico versammelten Provincialconcilium wurde im Laufe dieses Jahres (1585) über die gegen den Concubinat zu ergreifenden Maßregeln verhandelt, indem diese Pest sich auch über den atlantischen Ocean verbreitet und dort nur noch tiefere Wurzeln geschlagen hatte. Lib. V. tit. 10. handelt de' concubinatu et poenis concubinariorum et lenonum. C. 1. — 4. beziehen sich auf die Laien. In c. 5. heißt es: „Gemäß der Verordnung des Concils zu Trient soll kein in den

---

Man warf ihnen vor, mit den Buhldirnen der Soldaten Hurerei zu treiben und mit den Nonnen vom Klarenorden der Unzucht zu pflegen. Ein Cardinallegat gebot ihnen augenblickliche Zucht und drohte ihnen mit harten Strafen und Verlust ihrer Würde. Annales Novesienses ap. Martene et Durand, Collect. ampliss. t. IV. p. 683.

*) Colet. XXI. p. 925. 926. Vgl. tit. 25.

**) Colet. XXI. p. 967. 970. 983. 1006.

„heiligen Weihen sich befindender Geistliche jeglichen Ranges „in seinem Hause oder außer demselben eine Concubine haben, „noch soll er solcher Weiber Häuser besuchen oder mit ihnen „Umgang haben. Wenn einige von ihren Obern zum ersten„mal ermahnt, sich nicht derselben enthalten, so sollen sie ipso „facto des dritten Theils der Einkünfte ihrer Pfründen be„raubt sein. Wer aber in demselben Verbrechen mit demsel„ben oder einem andern Weibe beharrend, zum zweitenmal er„mahnt, nicht gehorcht, soll nicht bloß die Einkünfte seiner „Pfründe verlieren, sondern auch von der Administration der„selben, so lange es sein Bischof für gut befindet, suspendirt „werden. Wenn sie nach der Suspension dieselben noch nicht „von sich thun und mit ihnen Umgang haben, so sollen sie der „Pfründen, Aemter, Pensionen, Ehren und kirchlichen Wür„den für immer beraubt werden und unfähig und unwürdig „derselben und jeder andern für die Zukunft sein, bis sie sich „offenbar gebessert und von ihrem Obern Dispensation erlangt „haben. Wenn sie aber, nachdem sie dieselben (Weiber) ver„lassen haben, die unterbrochene Gemeinschaft wiederholen oder „sich andere übelberüchtigte Weiber beifügen, so sollen sie außer „den besagten Strafen mit Excommunication belegt werden. „Keine Appellation oder Exemtion soll die Vollziehung dieses „Decrets verhindern." (Unter einer Pfründe will aber die Synode jedwedes Amt über die Inder — quamcunque Indorum administrationem a clericis obtentam — welches den Klerikern zu Theil geworden ist, verstanden wissen.) C. 6. „Geistliche Sünder, welche keine Pfründe haben, sollen vom „Bischofe mit Einsperrung, Suspension u. s. w. gezügelt wer„werden." C. 7. „Weil aber einige mit verheiratheten Wei-

„bern im Concubinate leben, damit sie desto freier in ihren „verruchten Lastern beharren können, indem sie glauben, daß „so kein Verfahren gegen sie eingeleitet werden könne, so be„fiehlt die Synode, daß, wenn der Mann, dessen Weib mit „dem Geistlichen im Concubinate lebt, des Verbrechens kundig „ist, man zur Bestrafung des Geistlichen so vorschreite, wie „bei andern Concubinaten. Wenn aber das Verbrechen der „Frau dem Manne nicht bekannt geworden ist, so wird nach „dem Trienter Concil befohlen, daß, wenn das Verbrechen öf„fentlich ist, und die Schuldigen, dreimal ermahnt, sich nicht „gebessert haben, man zu ihrer Bestrafung schreite, doch die „Vorsicht dabei gebrauche, daß der Name der verheiratheten „Frau im Processe, um Nachtheile zu vermeiden, nicht unter „das Volk komme." C. 8. „Wenn ein Geistlicher mit seiner „Sklavin unzüchtig lebt, so soll er ipso facto sein Herren„recht über diese Sklavin verlieren. Den Preis derselben soll „der Bischof zu frommen Zwecken verwenden." C. 9. „Um „der bösen List einiger Geistlichen zuvorzukommen, welche mit „ihren Sklavinnen unkeusch gelebt haben, und sie ihren Sklaven „oder Andern zur Ehe geben, mit deren Einwilligung sie dann „in der Sünde fortleben, und diese durch dieses arglistige Trug„mittel zu verheimlichen suchen; so befiehlt die Synode, daß „die Geistlichen bei Strafe von zweihundert Pfund vorbesagte „Sklavinnen in ihren Häusern nicht behalten sollen. Wenn sie „aber in der Sünde beharren; so sollen sie mit der Beraubung „ihrer Pfründen bestraft werden, unfähig sein, sie zu erhalten „und auch mit dem Exil nach Gutdünken des Bischofs belegt „werden. Geistliche, welche nach der Stadt kommen, sollen „in ehrbaren und nicht in verdächtigen Häusern einkehren."

C. 10. „Um dem Volke alle Gelegenheit zu nehmen, den Ruf „der Priester zu beflecken; so befiehlt die Synode, daß kein „Geistlicher jeglichen Standes und jeglicher Würde der Taufe, „der Hochzeit, der neuen Messe oder dem Begräbnisse seines „unehelichen Sohnes, seiner Tochter oder seines Enkels bei„wohne, noch sie in seinem Hause erziehe. So oft einer da„gegen handelt, bezahlt er dreißig Pfund *)." J. J. 1585 wurde auf der Synode zu Cambrai (tit. 16. c. 9.) das Trienter Decret und die früheren Diöcesanstatuten gegen den Concubinat erneuert **). Im J. 1588 wurden in den Statuten für den Regensburger Klerus sehr ernstliche Verordnungen gegen den Concubinat gegeben ***). Im folgenden Jahre befahl der Bischof Johann Venduillius in der Diöcesansynode zu Tournay (tit. 15. c. 4.) den Decanen recht ernstlich, die Concubinarier anzuzeigen †). Auf der Olmützer Diöcesansynode von 1591 war ein Jesuit besonders thätig. In der zweiten Session hielt er eine Rede von der Kanzel, in welcher er selbst durch eine Stelle eines heidnischen Dichters den Geistlichen die Nothwendigkeit der Unbeflecktheit der Körper zu beweisen suchte ††). Schwerlich hat diese Rede großen Eindruck gemacht. Inzwischen enthalten die Statuten ein eigenes Kapitel (cap. 13.) von der Keuschheit der Geistlichen. Hier heißt es: „Damit die Sitten und Handlungen der Geistlichen un-

*) Colet. XXI. p. 1161. — 1163.

**) Harzh. VII. p. 1016. Colet. XXI. p. 1248. tit. XX. betrifft die Verschärfung der Klosterzucht.

***) Harzh. VII. p. 1060.

†) Harzh. VII. p. 1048.

††) Harzh. VIII. p. 332. — 337. Vgl. die Rede in der dritten Session p. 346. sq.

„ſres Sprengels verbeſſert werden, ſo verordnen wir (Stanis-
„laus Pawlowsky, Biſchof von Olmütz), daß kein Prieſter
„oder Kleriker mit verdächtigen Weibern Umgang pflege, ſie
„nicht im Hauſe halte und auch ihre Häuſer nicht beſuche.
„Wenn einige aus natürlicher Pflicht die Mutter, Tante,
„Schweſter oder andere weibliche Blutsverwandte, die in den
„Canonen geſtattet ſind, in ihren Häuſern behalten und er-
„nähren wollen, ſo müſſen ſie ſich erinnern, daß auch mit die-
„ſen manchmal auf Anſtiften des Teufels oder mit ihren Be-
„gleiterinnen Verbrechen begangen worden ſind, und es daher
„beſſer iſt, daß ſolche Perſonen außerhalb der Häuſer der Kle-
„riker wohnen, damit nicht bei denen, welche der Blutsver-
„wandtſchaft unkundig ſind, ein böſer Argwohn erregt werde,
„und die Gelegenheit vermieden werde, etwas Schändliches
„gegen das Gewiſſen und gegen Gottes Befehl zu begehen.
„Wir haben nicht ohne gerechten Schmerz wahrgenommen, daß
„in dieſem unglücklichen Zeitalter die Sitten der Geiſtlichen
„unſeres Sprengels ſo verdorben ſind, daß ſie im Kothe
„fleiſchlicher Begierden begraben, mehr verruchter Wol-
„luſt obliegen, als den göttlichen Dingen. Einige ſcheuen
„ſich nicht, nach dem Empfange der Weihen vorgebliche
„Ehen einzugehen, und diejenigen, mit denen ſie ſich uner-
„laubt verbunden haben, als rechtmäßige Frauen zu halten,
„und mit ihnen, ſo wie mit ihren Kindern, den Zeugen der
„verfluchten Unkeuſchheit, öffentlich umherzufahren. Einige,
„wenn ſie auch ſolche Ehen nicht wirklich eingehen, pflegen doch
„ſchändlichen und unzüchtigen Umgang mit unehrbaren Frauen-
„zimmern (mulierculorum inhonestarum), die ſie in
„ihrem Hauſe, unter dem Namen Hausmütter, Köchinnen,

„zum großen Aergerniß des Volkes und zur Entehrung des „Priesterstandes, halten. Um dieser Verkehrtheit mit geeig„neten Mittel entgegen zu wirken; so ermahnen wir ernstlich „die Archidiaconen und alle andern geistlichen Vorgesetzten, de„nen das Visitations- und Correctionsrecht zusteht, alle Kle„riker ihrer Bezirke, jedweden Ranges und jedweder Würde, „welche solche unehrbare Weiber in ihren oder andern Häusern „halten, an uns zu berichten, damit sie gestraft werden." Noch müssen c. 12. 14. 15. 16. 17. 22. gelesen werden, damit man ein vollständiges Bild eines recht verdorbenen Klerus erhalte. Im c. 23. wird den Geistlichen verboten, in die Nonnenklöster zu gehen *). Im J. 1592 berief der Bischof von Breslau, Andreas Jerin, eine Diöcesansynode, wo allen Klerikern, besonders aber den Prälaten und Canonikern, die Keuschheit eingeschärft, und denjenigen, welche nicht innerhalb eines Monates nach Publication der Synode die Concubinen entfernen würden, mit der Vollziehung des Trienter Decrets gedroht wird **). Im folgenden Jahre (1593) hielt der Crakauer Bischof und Cardinalpriester, Georg Radzivil, zu Crakau eine Diöcesansynode. Beschlossen wurde (c. 3.), daß gegen alle

*) Harzh. VIII. p. 351. Schon 1568 war zu Olmütz eine Synode gehalten worden, in welcher ebenfalls Decrete de vita et honestate clericorum bekannt gemacht worden sind, s. Harzh. VIII. p. 362. sq. Im J. 1590 war das Provincialconcil zu Toulouse sehr besorgt, um alle Aergernisse von den Beichtstühlen fern zu halten. Auch wurde den Bischöfen, Domherrn u. s. w. sehr ernstlich ein ordentliches Leben empfohlen. Colet. XXI. p. 1272. 1286. Jene Concilien aber, welche bloß im Allgemeinen die Keuschheit empfehlen, übergehen wir.

**) Harzh. VIII. p. 396. Acta et constitutiones Synodi dioecesanae, quae fuit celebrata Wratislaviae 1592. Nissae 1595. 4. Ohne Bz. Harzh. VIII. p. 422. c. 36. 37.

des Concubinats überwiesene Geistliche nach dem Trienter Decrete, welches hiemit publicirt würde, und nach den Gnesner Provincialstatuten verfahren werden solle. Radzivil erließ in demselben Jahre an die Pfarrer seiner Diöces ein eigenes Ausschreiben, in welchem er abermals unter Androhung der Trienter Strafen den Geistlichen, von nun an in ihren Häusern oder außerhalb derselben Concubinen oder verdächtige Weiber, auch Blutsverwandte, besonders junge, zu halten und zu erziehen verbot. Beim ersten Betretungsfalle sollten sie in die Synodalstrafe (Geldstrafe) verfallen, beim zweiten sollten sie eingesperrt, beim dritten ihrer Pfründen beraubt und aus der Diöces vertrieben werden *). In demselben Jahre (1593) wurde auf einer Diöcesansynode zu Trient von dem dortigen Bischof Ludwig Madrucius das Trienter Decret gegen den Concubinat erneuert. Nur die Mütter, Schwestern, Tanten und Großmütter sollten die Geistlichen bei sich haben können: fremde Weibspersonen aber nur dann, wenn sie über 45 Jahr alt und von gutem Rufe seien. Die dagegen Handelnden werden für jeden Betretungsfall mit einer Strafe von zehn Floren bedroht **). Im nächsten Jahre (1594) wurde zu Avignon ein Provincialconcilium gehalten, wo man im Allgemeinen die Verordnungen gegen den Concubinat wiederholte. Auch hier wurde den Geistlichen nur solche Mägde anzunehmen gestattet, welche das 50. Jahr zurückgelegt und sonst züchtig gelebt hätten. Auch sollten sie dazu beim Bischofe sich eine schriftliche

*) Constitutiones Synodi dioeces. Cracoviens. Cracoviae 1593. 4. p. 4. 26. 27. Vgl. Synodus Dioeces. a Petro Gembecki a. 1643. Cracoviae f. Append. p. 2.

**) Harzh. VIII. p. 422. c. 36. 37. beziehen sich auf die Klosterwelt.

Erlaubniß einholen *). Im J. 1596 wurde auf dem Provincialconcil zu Aquileja den Geistlichen die Unzucht verboten **). Dasselbe geschah unter Androhung der Vollziehung der Trienter Decrete auf der Synode zu Verdun 1598 (c. 65. 66.) ***). Eben so wurden im J. 1599 auf dem Concil zu Benevent die Strafen gegen den Concubinat wiederholt †). Im J. 1600 bedrohte Franz Pericard, Bischof von Avranches, auf einer veranstalteten Diöcesansynode (c. 5.) die Concubinarier mit Suspension, Entziehung der Pfründe und andern Strafen. Mit gleichem Verfahren bedrohte er alle Geistliche, welche verdächtige Frauenspersonen sich halten oder sonstig mit ihnen Umgang pflegen ††). In demselben Jahre (1600) drohte der Bischof Michael Desne, von Tournay auf einer zu Tournay gehaltenen Synode (tit. 16. c. 4.) den Concubinariern mit dem Trienter Decrete. Den ungehorsamen Concubinen soll (c. 5.) Excommunciation und Vertreibung durch weltliche Macht bevorstehen. Den Decanen wird (c. 6.) ernstlichst und bei Strafe aufgegeben, die Concubinarier anzuzeigen †††).

§. 72.

Das siebzehnte Jahrhundert.

Wir finden nicht, daß im siebzehnten Jahrhundert rücksichtlich dessen, was kirchlicher Seits für die Handhabung der

*) Colet. XXI. p. 1349. 1365.

**) Colet. XXI. p. 1399.

***) Harzh. VIII. p. 472.

†) Synodicon. Benevent. p. 338. 339. 349.

††) Bessin. p. II. p. 297.

†††) Harzh. VIII. p. 489.

Keuschheitsgesetze beim Klerus gethan worden ist, eine wesentliche Veränderung sichtbar wäre. Die Gewohnheit der Synoden dauert fort, und es konnte natürlich die Einschärfung der Keuschheitsgesetze auf denselben in der Regel nicht wohl unterbleiben, wenn es auch mit Vollziehung derselben nicht so sehr ernstlich gemeint war.

Im J. 1603 hielt der Bischof Christoph Andreas von Brixen in dem Sitze seines Bisthums eine Diöcesansynode. Hier wurden (tit. de disciplina cleri. c. 15. 16. 17.) mehrere die Abschaffung des Concubinats betreffende Anordnungen gemacht. Die Decane sollten die ungehorsamen Geistlichen anzeigen. Ueberdieß will der Synodalschluß (De testam. cleric. c. 3.), daß der Concubinen oder anderer unehrsamer Personen in den Testamenten der Kleriker gar nicht einmal Erwähnung geschehe. Wenn Jemand seiner Concubine oder seiner Magd, oder wie er sie sonst nennen möge, etwas vermache, so soll es der Concubine nicht gelassen, sondern zu frommen Zwecken verwendet werden *). Aus dem folgenden Jahre (1604) haben wir zwei Diöcesansynoden, zu Namur und zu Metz, zu erwähnen. Zu Namur ordnete der dortige Bischof Franz Buisseret (tit. 8. c. 6.) stufenweises Verfahren gegen die Concubinarier an. Jedem Geistlichen wurde bei Vermeidung schwerer Strafen befohlen, keine Magd zu haben, die nicht wenigstens 40 Jahr alt und außer allem Verdacht einer ausschweifenden Lebensweise ist, es sei denn, er hätte eine Blutsverwandte des ersten oder zweiten Grades bei sich **). Zu Metz machte Karl von Lothringen, Cardinaldiacon, Legat

*) Harzh. VIII. p. 576. 577. Ueber die Klosterzucht s. p. 571.—574.

**) Harzh. VIII. p. 623.

und Primas von Lothringen, Bischof von Metz und Straßburg, folgende Verordnungen. C. 48. „Weil einige Geistliche, un„eingedenk ihres Standes und ihrer Würde, zum Aergerniß des „christlichen Volkes, ihre Mägde mit sich auf die Jahrmärkte, „zu Gastmählern, zu Hochzeiten und in die Wirthshäuser häu„fig nehmen, und auch in ihren Häusern mit ihnen an einem „Tische essen; so wird dieß streng verboten. Wer dagegen „handelt, bezahlt unerläßlich beim ersten Betretungsfalle 20, „beim zweiten 30 Franken, und wird beim dritten Male mit „einer noch größern Strafe, allenfalls mit Gefängniß belegt. „Die Erzpriester haben, sobald sie einen von ihren untergebenen „Priestern bei der Uebertretung dieser Verordnung ertappen, „die Strafgelder einzufodern und sie an unsern Official einzu„senden." C. 49. „Allen Geistlichen erlauben wir, nur allein „die Mutter, Schwester und Nichten in ihren Häusern zu be„halten, oder zur Bedienung zu haben. Alle übrigen müssen „binnen sechs Monaten nach Publication dieser Verordnung „entfernt werden. Die Ungehorsamen haben für das erstemal „30 Franken zu bezahlen. Die Archidiaconen haben sie unsern „Officialen anzuzeigen, damit sie gezüchtigt werden*)." Vom Jahre 1605 haben wir Synodalstatuten des Bischofs Johannes von Chur, in welchen den Concubinariern die Vollstreckung

*) Harzh. X. p. 768. In dieser Zeit ließ die Republik Venedig einen Augustinermönch zu Brescia, der ein eilfjähriges Mädchen geschändet und dann gemordet hatte, und von seinen Obern nur zu den Galeeren verurtheilt worden war, hinrichten und viertheilen. Andere Geistlichen ließ sie wegen ihrer Ausschweifungen in's Gefängniß werfen, unter andern den Abt des Klosters Nervesa, Brandelino Valdemarino, über dessen höchst unzüchtige Sitten, Giftmischereien und Mordthaten sie sich mehrmals zu Rom beschwert hatte. Schröckh, Th. 3. S. 347.

der Trienter Decrete gedroht wird. In demselben Jahre erließ der Erzbischof Sbigneus Berka auf der Prager Archidiöcesansynode im Artikel de vita et honest. cleric. eine Menge sehr ernster Verordnungen, um seine Geistlichen zu anständigen Sitten zu zwingen. Unter andern gebot er allen Geistlichen, mit keinen Frauenzimmern zusammenzuwohnen, außer mit Müttern, Schwestern, Tanten und den Frauen der Brüder. Auch Mägde, Köchinnen genannt, sollen sie nicht zum Dienste gebrauchen oder im Hause bei sich wohnen lassen, wenn sie nicht 40 Jahr alt und durchaus unverdächtig seien. Hierauf ist die Rede von dem Verfahren gegen die Concubinarier, so wie gegen die, welche bald mit dieser, bald mit jener Frauensperson Hurerei treiben, so wie gegen diejenigen, deren Unzuchtsverbrechen so offenbar sind, daß sie nicht mehr verheimlicht werden können. Im Artikel de testamentis wird den Geistlichen verboten, in ihren Testamenten der Concubinen, unehelicher Kinder oder anderer unehrsamer Personen auch nur Erwähnung zu thun. Alle dießfälligen Legate unter jeglichem Vorwande und erdichteten Namen sind ungültig *). In das J. 1605 fällt auch noch eine Diöcesansynode zu Kulm, auf welcher Laurentius Gemblicki, Bischof von Kulm und Pomesanien, an seinen Klerus eine Rede hielt, in welcher er die Hoheit des Priesterthums entwickelte. Er behauptete, daß die Engel die

*) Harzh. VIII. p. 636. 637. Diese Statuten sind späterhin neu gedruckt, im J. 1684 (auf Veranstaltung des Erzbischofs Johann Friedrich) und im J. 1762 (auf Veranstaltung des Erzbischofs Johann Mauritius Gustav). Synodus Archidioecesana Pragensis habita a Sbig. Berka a. 1605. Prag. 1605. p. 128. 131. 132. 175. Prag. 1684. 4. p. 126. sq. 173. Synodus. . . . adnexis statutis Provincialibus Ernesti I. Prag. 1762. 4. p. 127. 174.

Würde der Priester für erhabener als die ihrigen anerkannten, weil sie nicht die Macht hätten, die jenen auf der Erde gegeben sei, und auch Gott diese Würde so ehre, daß er die Verachtung der Priester für Verachtung seiner selbst hielte. Auch ein Jesuit hielt an den Klerus eine Rede *). Im Artikel de vit. et honest. clericor. wird den Klerikern, welche sich verdächtige Weiber hielten, mit den Strafen des Trienter Decrets und den Synodalstatuten, mit Entziehung des Pfründeinkommens, Verlust der Pfründe, Gefängniß u. s. w. gedroht **). Aehnliche Verordnungen wurden auf der Prager Synode 1606 art. 25. gegeben ***). In der Provincialsynode zu Mecheln 1607 wurde (tit. 18. c. 8.) den Concubinariern mit den Strafen des Trienter Decrets und der früheren Statuten gedroht. Die ungehorsamen Concubinen sollen Vertreibung zu fürchten haben †). Im J. 1607 wurden in Polen drei hier zu erwähnende Synoden gehalten. Auf der Gnesener Provincialsynode zu Petrikau wurden die ältern Provincialgesetze und die Trienter Satzung in Betreff der Reformation der Sitten des Klerus eingeschärft ††). Auf einer Diöcesansynode zu Crakau erneuerte (c. 1.) der Crakauer Bi-

*) Harzh. VIII. p. 657.

**) Harzh. VIII. p. 666.

***) Harzh. VIII. p. 736. Vgl. n. 8. 16. p. 714. Im Artikel de monialibus wird sehr für dieselben gesorgt, p. 749. sq.

†) Harzh. VIII. p. 788. Colet. XXI. p. 1464. tit. 24. über Mönche und Nonnen.

††) Concilium Provinciale Regni Poloniae, quod Bernardus Maciejowski Archiepisc. Gnes. habuit. Petricoviae a. 1607. Cracoviae 1630. Varsoviae 1634. 4. Ohne Bz. Im J. 1601 hatte Maciejowsky als Bischof von Crakau, das. eine Diöcesansynode gehalten. Synod. Dioeces. a Petro Gembicki ap. Cracov. a. 1643. Cracov. f. App. p. 3. sq.

schof Petrus Tylicki alle früheren Provincial- und Diöcesanbeschlüsse in Bezug auf die Sitten des Klerus *). Endlich wurden auch auf der Janoweczer Diöcesansynode in Kleinpolen strenge Verordnungen, das ehrbare Leben der Priester betreffend, gegeben und schwere Geldbußen auf die Uebetretung gesetzt **). Im J. 1609 wurde auf der Diöcesansynode zu Mecheln sehr darauf bedacht genommen, daß die bösen Nachreden des Volks, wegen Unkeuschheit der Geistlichen, verhindert wurden ***), und die Diöcesansynode zu Ypern verordnet (tit. XVII. c. 12.) in ähnlichem Geiste, daß die Geistlichen bereit sein sollten, wenn in Hinsicht ihrer Mägde oder anderer Weiber beim Volke böse Nachrede entstände, diese auf die erste Ermahnung des Bischofs oder des Kapitels sogleich von sich zu thun. Den Ungehorsamen wurde schwere Strafe gedroht †). In dasselbe Jahr fällt eine Diöcesansynode zu Konstanz. Der Konstanzer Bischof Jacob Fugger reservirt (tit. XI. c. 16.) in den Fällen einer von den Geistlichen mit ihren Beichtkindern verübten Unzucht die Lossprechung sich selbst. Im tit. 17. n. 1. 2. 3. 4. 5. giebt er Verordnungen gegen den Concubinat der Geistlichen; n. 6. verbietet er den Laien, besonders den verehelichten, Concubinen zu halten. In n. 10. droht er den

*) Synodus dioeces. a Petro Gembicki a. 1643. Cracov. f. App. p. 13. f. Im J. 1612 hielt Tylicki abermals eine Synode, p. 21.

**) Decreta, declarationes, rationes et monita ex jure can. ad praxin Dioecesis. Luceoriens. in Synodo dioeces. Janoviens. a. 1607. per Martin Szyszkowski Episc. Luceor. accommodata. 4. Wir hatten eine Ausgabe vor uns, in der das Titelblatt fehlt; daher mangelt die Angabe des Druckorts.

***) Harzh. IX. p. 15.

†) Harzh. VIII. p. 815.

ungehorsamen Concubinen mit Excommunication und Vertreibung. C. 24. n. 6. enthält eine Verordnung gegen die den Concubinen in Testamenten zugetheilten Legate *). Noch gehört in das J. 1609 das Provincialconcil zu Narbonne, welches (c. 41.) ausführliche und nach Abstufungen geordnete Strafgesetze gegen den Concubinat aufstellt. In tit. 26. wurden den Bischöfen höchst heilsame Verordnungen gegeben. In c. 30. zeigte man vielen Eifer, die ausgelassenen Sitten und das höchst unanständige Betragen der Domherrn zu verbessern. Den unehelichen Söhnen der Geistlichen wurde die Anstellung an den Kirchen ihrer Väter untersagt **). Im folgenden Jahre (1610) wurde auf der Diöcesansynode zu Metz (tit. XI. c. 13.) den Concubinariern das Trienter Decret wieder in Erinnerung gebracht. Den Geistlichen sollte bloß erlaubt sein, Mägde bei sich zu haben, welche wenigstens 50 Jahr alt und weder der Unenthaltsamkeit noch der Kuppelei verdächtig wären. Die Lossprechung von der Hurerei der Geistlichen mit ihren Beichtkindern wurde dem Bischof vorbehalten ***). In dasselbe Jahr (1610) fallen auch die Diöcesansynoden zu Antwerpen, Augsburg und Ermeland. Zu Antwerpen klagte der Bischof Johann Miräus in der Synodalrede über die Unwissenheit und die schlechten Sitten der Geistlichen. In den Statuten wurde (tit. XVII. c. 6.) den Geistlichen verboten, eine Magd zu halten, durch die sie in die Gefahr und den Argwohn der Unenthaltsamkeit kommen könnten; auch sollten sie nicht

*) Harzh. VIII. p. 865. 905. 906. 915. Lesenswerth ist der Titel: de vita et honestate clericorum. p. 890. — 893.

**) Colet. XXI. p. 1523. 1503. 1510.

***) Harzh. VIII. p. 963. 974.

mit ihnen zu Gastmählern und in Wirthshäuser gehen*). Zu Augsburg wurden (p. III. c. 2. n. 1. — 6.) wiederum weitläuftige Verordnungen gegen den Concubinat gegeben. Den weltlichen Magistratspersonen wurde aufgetragen, die Concubinen der Kleriker zu vertreiben, welches der Bischof in den seiner Jurisdiction unterworfenen Städten und Dörfern selbst thun wollte. Männliche Bedienung wurde den Klerikern sehr angerathen. Vom weiblichen Geschlechte sollten sie nur Mütter, Schwester, Tante oder eine ganz nahe Blutsverwandte zu sich nehmen. Wären sie genöthigt, eine Fremde zu wählen, so sollte diese wenigstens 40 Jahre alt und unverdächtig sein C. 3. n. 1.—2. handelt von der kirchlichen Anstellung der Priestersöhne. N. 3. wird befohlen, daß wenn aus dem Epitaphium eines Klerikers sich kund gebe, daß er einen Sohn gehabt habe, man diese Nachricht auskratze, und künftighin Vater und Sohn nicht mehr an denselben Ort begrabe **). In der Ermeländer Synode gebot der Bischof Simon Rudnicky den Klerikern bei Vermeidung der Strafen des Trienter Decrets und der Verordnung des Bischofs Cromer sich Concubinen oder verdächtige Weiber, besonders junge, in ihren Häusern oder wo anders zu halten, oder mit ihnen zu Wagen in die Städte oder an andere Orte zu reisen, oder sie mit den eigenen priesterlichen Kleidungen angethan in die Städte und auf die Märkte, sowohl innerhalb als außerhalb des bischöflichen Sprengels zu schicken ***). Auch verbot er, den Concubinen etwas im Testamente zu ver-

*) Harzh. VIII. p. 1003.

**) Harzh. IX. p. 58.

***) „Aut propriis suis sacerdotalibus vestibus indutas ad civitates „et mercatus tam intra, quam extra episcopatum mittant.“

machen *). Im J. 1611 wurde in Gegenwart eines päpstlichen Nuntius zu Tyrnau eine Graner Diöcesansynode von Forgáts, dem Cardinal und Erzbischofe zu Gran, einem heftigen Feinde der evangelischen Kirche und großen Beförderer der Jesuiten, gehalten. Hier heißt es c. II. n. 2.: „Mit verdächtigen Weibern sollen die Kleriker gar nicht zusammenwohnen und auch nicht Umgang mit ihnen haben. Die dawider handelnden sollen nach dem Trienter Concil gestraft werden. Als verdächtig werden nicht angesehen die nächsten weiblichen Blutsverwandten und alte abgelebte Weiber (vel anus, seu vetulae decrepitae). Sollten aber auch von diesen einige nach dem Urtheile des Bischofs oder seines Vicars verdächtig sein, so soll gegen sie nach dem Beschlusse des Concils verfahren werden. Von den Kleidern kommt die Motte und von den Weibern die Gottlosigkeit des Mannes. Alle Bosheit ist klein gegen die Bosheit des Weibes. Besser ist die Gottlosigkeit des Mannes als ein wohlthuendes Weib. Der Untergang Vieler ermahnt uns, daß auch die häufigen, nicht nothwendigen Gespräche mit den Weibern vermieden werden. Ein Jagdfallstrick ist das Weib, ein Netz sein Herz und seine Hände Fesseln." — N. 3. heißt es: „Damit die sacrilegische Unreinigkeit der Concubinarier von der Wurzel ausgerottet werde, so sollen die Bischöfe und ihre Vicare gegen dieselbe nach den Canonen des Trienter Concils verfahren. Die Archidiaconen sollen bei ihren Visitationen das Volk belehren, daß die Ehen der Priester nicht rechtmäßig sind und alle sich deßhalb hüten möchten, durch den Anschein von Ehe

*) Harzh. IX. p. 130. 131. 139.

„betrogen (decepti sub specie matrimonii), ihre Töch-
„ter zu prostituiren. Die Bischöfe sollen sich auch anstrengen,
„mit Hülfe der weltlichen Herren den Concubinat der Priester,
„der sich den Anschein einer ehrbaren Ehe gegeben hat, (profa-
„num Sacerdotum concubinatum honesti matri-
„monii velo palliatum) zu vertilgen. *)." Im J. 1612 wurde auf der Diöcesansynode zu Köln (tit. I. c. 1.) vom Erzbischof Ferdinand eine scharfe Verordnung gegen den Concubinat vorgeschrieben und stufenweises Strafverfahren gegen die Widerspenstigen angeordnet **). In demselben Jahre erneuerte man auf dem Concil zu Herzogenbusch (tit. XIV. c. 6.) die Statuten des Trienter und des letzten Mechelner Concils ***). Auch haben wir vom 28. Juni des J. 1612 ein Ausschreiben des Erzbischofs Ferdinand von Köln †), in dem er seine innige Betrübniß über das Umsichgreifen des öffentlichen Concubinats sowohl in als außerhalb der Stadt Münster zu erkennen giebt, und die Abschaffung der Concubinen binnen vier Wochen auf's strengste anbefiehlt. Zugleich erließ er unter demselben Tage an den Drosten zu Ahaus den Befehl, genau darauf zu achten, ob die Pfarrer ihre Concubinen in dem bestimmten Termin entließen. Würden sich die Concubinen gegen das Verbot bei den Geistlichen aufhalten, so sollte er ihnen ernstlich gebieten, sich aus dem Stifte zu entfernen, und thäten sie es dann noch nicht, so sollte er sie beim Kopfe nehmen, an den Pranger stellen und des Landes verweisen lassen. Da weder die Pfarrer

*) Péterffy. II. p. 191. sq.

**) Harzh. IX. p. 157. 159. Vgl. Engel, Th. 4. S. 370. fg. 382.

***) Harzh. IX. p. 226.

†) Er war zugleich Bischof von Lüttich und Münster.

die Concubinen entließen noch auch der Drost aus Menschlichkeit dem Befehle nachkam, so wiederholte Ferdinand am 10. August 1613 diese Verordnungen*) auf's nachdrücklichste. Im J. 1613 war wieder eine Diöcesansynode zu Gent, wo man (tit. XVII.) recht ernstlich darauf bedacht war, die Sitten der Geistlichen zu verbessern. Eingeschärft wurde ihnen, daß, wenn einer mit seiner Magd oder einem andern Weibe so umgienge, daß böse Nachrede entstünde, er auf die Ermahnung des Bischofs oder des Kapitels sogleich den Gegenstand des Aergernisses von sich thun sollte**). Aus dem J. 1616 sind die Visitations-Statuten des Erzbischofs von Salzburg, Marcus Siticus anzuführen. Hier heißt es tit. I. c. 5.: „Kein Geistlicher halte eine oder „mehrere Concubinen. Diejenigen, welche Concubinen haben, „sollen sie sogleich wenigstens sechs Meilen weg von sich entfernen und weder sie noch andere unter irgend einem Vorwande „wieder zu sich nehmen, noch zu ihnen gehen. Auch die mit „ihnen erzeugten Kinder sollen sie nicht bei sich wohnen lassen, „es sei denn, daß sie zuvor eine schriftliche Erlaubniß von uns „eingeholt haben ***)." Im J. 1617 verordnete der Erzbischof von Cambrai, Franciscus von der Burch, auf einer Synode zu Cambrai (c. 8), daß die Beichten der Weiber nicht in der Sacristei, sondern an einem offenen Platze in der Kirche gehört werden sollten. Sei es finster, so solle Licht dabei gebraucht werden. Ferner (c. 9.): „Wenn ein Geistlicher mit „seiner geistlichen Tochter, welche er getauft hat, oder bei der „er Tauf- oder Firmpathe gewesen ist, oder mit dem Weibe,

*) Nieſert. l. c. S. 436. fg.

**) Harzh. IX. p. 257.

***) Harzh. IX. p. 266. Dalham. p. 601. 602.

„dessen Beichte er gehört hat, Unzucht übt, so soll er wissen, „daß er bald abgesetzt und nach den Canonen bestraft werden „soll *)." Das Jahr darauf (1618) suchte auf der Diöcesansynode zu Rouen der dortige Erzbischof, Franz de Harlay, seine concubinarischen Geistlichen durch Androhung der Entziehung der Einkünfte und anderer Strafen zu bessern **): während man auch auf der Diöcesansynode zu Lüttich (tit. XVI. c. 1.) den Klerikern den Concubinat streng verbot ***). Im Jahre 1619 gebot der päpstliche Nuntius, Antonius Albergatus, den Klerikern des Bisthum Fulda, sie sollten keine verdächtigen Weiber in ihren Häusern haben, auch keine jungen und schönen Mägde. Verbreitete sich einmal ein böses Gerücht gegen einen, so sollte er gezwungen werden, sie sogleich zu entlassen. Gegen die Ungehorsamen sollten die bestimmten Strafen vollstreckt werden †). Um das Jahr 1620 war auch Johann Gottfried, Bischof zu Bamberg, dann zu Würzburg, ernstlich bemüht den Concubinat beim Klerus auszurotten ††). Im J. 1621 wurden im Gnesner Provincialconcil zu Petrikau (tit. de vit. et. honest. clericor. c. 2.) die Trienter und die ältern Provincialsatzungen gegen den Concubinat der Geistlichen erneuert und deren Vollziehung befohlen. Weil der Bischof von Breslau auf der Synode nicht gegenwärtig war, auch keine Stellvertreter gesendet hatte, so beschloß man, diesem die gemachten Statuten zuzusenden. Auch verfügte

*) Harzh. IX. p. 284.

**) Bessin. p. II. p. 115.

***) Harzh. IX. p. 294.

†) Harzh. IX. p. 284.

††) Acta SS. Append. ad Acta S. Henrici Imp. n. 63. ad d XIV. Julii. Juli. t. III. Antw. 1723. f. p. 781.

man, daß dieses Ausbleiben des Breslauer Bischofs seiner Unterwerfung unter den Metropoliten zu Gnesen keinen Eintrag thun und künftig nicht wieder vorkommen solle *). In demselben Jahre (1621) klagte der Bischof von Crakau, Martin Szyszkowski, auf einer Crakauer Diöcesansynode, daß, wie sich bei den Visitationen ergeben habe, die Canones von den Geistlichen gar sehr hintangesetzt würden. C. 3. und 4. werden deßhalb die ältern Statuten wieder eingeschärft. Den Archidiaconen und sonstigen Visitatoren wurde (c. 5.) ihr Visitationsamt sehr ans Herz gelegt und verboten, Geld oder sonstige Geschenke von den Geistlichen zu nehmen **). Im J. 1622 den 30. August bestätigte Gregor XV. die Constitution Pius des IV. gegen die, welche im Beichtstuhle zur Unzucht reizen und so, wie Gregor sagt, statt der Arznei Gift und statt des Brodes eine Schlange reichen und statt himmlischer Aerzte teuflische Giftmischer, und statt geistlicher Väter verfluchte Seelenverräther sind, und dehnte ihre Wirksamkeit auf den ganzen christlichen Erdkreis aus. Er schärfte sogar noch jene Constitution und gebot das strengste Verfahren gegen alle, sowohl Welt- als Kloster-Geistliche, jeglichen Standes und jeglicher Würde, welche Personen, sie mögen sein, wer sie wollen, während der Beichte oder unmittelbar vorher oder nachher bei Gelegenheit oder unter dem Vorgeben der Beichte, wenn auch diese nicht selbst folgt, oder außer der Gelegenheit der Beichte, im Beichtstuhle oder an einem Orte, wo Beichte

*) Synodus Provincialis Gnesnensis Provinciae — — — Petricoviae a. 1621 celebrata. Cracoviae 1624. 4. Ohne S3.

**) Reformationes Generales ad Clerum et populum Dioecesis Cracoviensis pertinentes a Martino Szyszkowski in syn. dioec. sancitae et promulg. a. 1621. Cracov. f. praef. et p. 4. sq.

gehört wird, oder der dazu erwählt ist, indem sie sich stellen dort Beichte zu hören, zur Unzucht mit sich oder mit Andern reizen und auffodern, oder mit ihnen unzüchtige Gespräche führen oder Handlungen vornehmen. Allen Beichtvätern wurde befohlen, ihre Beichtkinder, welche von andern zur Unzucht aufgefodert worden sind, zur Anzeige zu ermahnen *). Im J. 1624 gebot der Erzbischof von Trier, Lotharius von Metternich, im c. 12. der Diöcesanverordnungen, daß man gegen die Concubinarier, wenn sie nicht sogleich die unzüchtigen und verdächtigen Weibspersonen über drei Meilen von sich entfernten, das Trienter Decret vollziehe. Wenn sie aber dann wieder zusammenkämen, so sollte die verdächtige Weibsperson durch den Amtsdiener öffentlich mit Ruthen gezüchtiget werden, wie dieses auch in andern Orten geschehen sei; der Geistliche aber gefangen gesetzt, und dem Bischofe oder seinem Officialen zur canonischen Bestrafung aufbewahrt werden. Wird der Decan strafbar befunden, so soll er abgesetzt werden **). In demselben Jahr (1624) wurde ein Provincialconcil zu Bourdeaux gehalten. Die Statuten desselben enthalten (c. 13. n. 2.) die inständige Bitte an die Priester, auch ihre Schwestern und Nichten, nicht allein bei sich im

*) Gregorii XV. Const. 34. Magn. Bullar. Rom. t. III. Luxemb. 1727. f. p. 484. 485. Münter, vermischte Beiträge. S. 174. Das ganze Bullarium durchzuwühlen, brachten wir nicht über uns, obgleich wir schon den Anfang gemacht hatten. Wir begnügten uns daher, bloß die merkwürdigsten Verordnungen namentlich heraus zu heben. Verbote über das Schenken und Testiren der Geistlichen an ihre Kinder s. in Pii V. Const. 117. v. 27. Jan. 1571. Bull. t. II. p. 347. Sixti V. Const. 100. §. 15. v. 23. Jan. 1590. t. II. p. 713. etc.

**) Harzh. IX. p. 331.

Hause wohnen zu lassen, am allerwenigsten aber mit ihnen in einem Schlafgemache zu schlafen, sondern vielmehr sie auswärts erziehen zu lassen *). Auch ein merkwürdiger Bericht des kölnischen Nuntius Montorio an den Papst Urban VIII., über die Dauer seiner Nuntiatur ist vom J. 1624. Hier heißt es: „Unerträglich ist vor allem der Mißbrauch des Concubinats, dem ich auch nicht hinlänglich steuern konnte, weil „es mir wegen herrschender Krankheiten und Kriege unmöglich „war, nach meiner Anfangs gehabten Absicht eine Visitation „anzustellen. Ich begnügte mich also, überall, wo ich auf „meiner Reise hinkam, dagegen zu eifern, und benutzte jede „Gelegenheit, um diejenigen, welche sich dieses Lasters schuldig machten, in ihren Gesuchen zurückzusetzen. So geschah's „zu Würzburg. Ein Haupt-Competent dieses Bisthums „(nach dem Tode des Johann Gottfried, st. 19. Dec. 1622) „war der Dompropst von Bamberg (Johann Christoph Neustetter), ein Mann von großer Klugheit, Sprachkenntniß, „praktischer Staatskunst und vieler Erfahrung in den Angelegenheiten der wichtigsten europäischen Höfe. Der Kaiser „hatte schon dem Herrn von Steinach, einem deutschen Ordensritter, die Beförderung seiner Wahl empfohlen. Es kamen „kaiserliche Schreiben an das Kapitel; der Kurfürst von „Mainz schrieb an mich wegen seiner Unterstützung. Dessen ungeachtet aber sorgte ich dafür, daß er zurückgesetzt und ein „anderer an seine Stelle gewählt wurde. (Philipp Adolph „von Ehrenberg gewählt am 6. Febr. 1623). Nun nutzte „ich aber gleich nach der Wahl die Gelegenheit, um ihm desto

*) Colet. XXI. p. 1580. f. 1581. c. VII. bezieht sich auf den Concubinat der Laien.

„kräftiger die Abscheulichkeit seines Lasters und den dadurch er„littenen Schaden vorzustellen. Er gieng auch in sich, be„kannte seine Fehler mit vielen Thränen, versprach, sich zu „bessern und sogleich folgte auch die That auf sein Versprechen; „denn er versicherte mich und bewies es mir durch Briefe, daß „er die Frauensperson, mit der er einige Söhne erzeugt hatte, „aus dem Hause gethan, und wieder dahin geschickt habe, wo„her er sie bekommen. Billig wird er also nun zu einer an„dern Zeit um andere Prälaturen sich bewerben können, da er „ohnedieß schon Domherr in vielen deutschen Kirchen ist, und „wegen seiner Talente selbst vom Kaiser jeder Beförderung „würdig geachtet wird *)." In das J. 1625 fallen die Diöcesansynoden zu Namur, wo die Statuten von 1604 erneuert wurden **), und zu Osnabrück, wo Itellius Friedrich von Hohenzollern, Cardinal und Bischof von Osnabrück (c. 8. t. 1.—5.), höchst strenge Verordnungen gegen den herrschenden Concubinat ausgehen ließ. Namentlich wurde den Geistlichen bei schweren Strafen verboten, ihre Concubinen, Söhne und Töchter zu beschenken oder ihnen im Testamente etwas zu vermachen, oder ihren Hochzeiten und Begräbnissen beizuwohnen und dabei Feierlichkeit anzuwenden. Diejenigen, welche dagegen handelten, sollten mit dem Banne und andern nach Ermessen zu bestimmenden Strafen belegt werden, die den Concubinen und Kindern gemachten Legate sollten ungültig sein, und diejenigen, welche dergleichen letzte Willensverordnungen machen würden, des kirchlichen Begräbnisses entbehren.

---

*) Münter, vermischte Beiträge. S. 136.

**) Harzh. IX. p. 341.

Auch wurde den Geistlichen verboten, ihre Söhne im Hause zu behalten und ihre Töchter wohlgekleidet zu Hause bei Tische oder öffentlich dem Volke zu zeigen. Diese Verordnungen sind mit einem recht menschenfreundlichen Ingrimm abgefaßt. Gleich Anfangs heißt es, daß durch den Concubinat diejenigen, welche Tempel Gottes, Diener des Sohnes der Jungfrau, Glieder Christi sein sollten, Glieder des Teufels und der Hure würden *). Am 10. März 1625 schrieb auch der Erzbischof Ferdinand von Köln an seine zu Münster gelassenen Räthe, daß er zu seinem größten Mißfallen verspürt habe, daß das hochärgerliche Laster des Concubinats nicht bloß nicht ausgerottet sei, sondern noch immer wie vorhin herrsche und zwar, wie ihm berichtet worden, weil die Beamten ihre Pflicht nicht thäten. Er trug nun diesen Räthen von neuem auf, allen und jeden Drosten, Rentmeistern, Richtern und andern weltlichen Beamten bei Strafe der Suspension vom Amte nochmals zu befehlen, damit diese entweder unaufgefodert oder auf gebührende Anzeige gegen die Concubinen der Geistlichen vermittelst ernstlicher Maßregeln, Zufügung einer weltlichen Schande und Verweisung aus dem Orte einschritten, und sie dergestalt zum abschreckenden Beispiel ihrer lasterhaften Verbindung und Genossenschaft entrissen. Aber auch dieser Befehl fruchtete nichts. Die Beamten weigerten sich, zu der Vollziehung desselben ihre Hand zu bieten, wie man daraus sieht, daß Petrus Nicolartius, Münsterischer Vicarius in spiritualibus generalis, sich über sie beim Erzbischof beschwerte, und diesen zu einem neuen Ausschreiben (vom 15. Aug. 1626)

*) Harzh. IX. p. 351. 352. Statuta Synod. Eccles. Osnabr. p. 198.

veranlaßte *). In das J. 1626 trifft auch die Synode zu Sedun in der Valleſia, auf welcher c. 3. §. 5. den Geiſtlichen bei Strafe der Suspenſion und Entziehung der Pfründe die Concubinen zu entfernen geboten wurde. C. 5. §. 7. wurde verordnet, daß die Beichtſtühle nicht in der Sacriſtei oder in andern dunklen und unzugänglichen Oertern, ſondern an offenen Plätzen errichtet und die Weiber in der Beichte kurz abgefertigt werden ſollen (mulieres breviter expediant.) In c. 9. §. 5. wird nochmals vom Concubinat der Geiſtlichen und der ihr Beiſpiel nachahmenden Laien gehandelt**). Im J. 1628. hielt Johann Wezyk, Erzbiſchof zu Gneſen, in Petrikau eine Provincialſynode. Im Artikel de vita et honest. clericor. wurde den Klerikern unter Androhung der vom Trienter Concil und den Provincialſynoden beſtimmten Strafen verboten, Concubinen oder verdächtige Frauensperſonen, beſonders junge, in ihren oder in andern Häuſern zu halten. Im Artikel de rebus post obitum clericorum relictis wird ihnen ſtreng unterſagt, ihren Concubinen oder Kindern irgend etwas von den im Kirchendienſt erworbenen Gütern zu vermachen***). Sehr ſcharf gieng es über den Klerus auf einer

*) Nieſert, Beiträge zu einem Münſteriſchen Urkundenbuche, Bd. 1. Abth. 1. S. 436 — 440.

**) Harzh. IX. p. 372. 384. 397.

***) Synodus Provincialis Gnesnensis Prov. Petricoviae 1628. celebrata. Cracoviae 1641. 4. In den Statuten wird auch einer Petrikauer Synode von 1601 erwähnt. Im J. 1634 hielt Wezyk zu Warſchau eine Provincialſynode. S. Synodus Provincialis — — — Warsoviae a. 1634 celebrata. Cracoviae 1636. 4. Derſelbe Wezyk ließ die ältern Gneſner Statuten nach den Materien zuſammenſtellen, und in fünf Büchern herausgeben. Sie erſchienen unter dem Titel: Constitutiones Synodorum Metropolitanae Eccles. Gnesnens. Provincialium — — jussu et opera Joannis Wezyk editae. Cracoviae 1630.

andern Synode desselben her, welche zu Osnabrück unter dem Bischof Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, gehalten wurde. Der Jesuit Wilhelm Aschendorff hielt auf dieser Synode eine Rede über den Verfall der Kirchenzucht und die nöthige Reformation. „Ich klage nicht," ruft er unter andern aus, „über „die Decken der Pferde, die Halsbänder der Hunde, die „Schwärme der Diener, die weltliche Pracht — darüber klagt „der heilige Bernardus in seiner Rede ad pastores. Der „klerikalische Adel hat sich hierin, theils durch die Nachsicht „seiner Fürsten und Vorfahren entschuldigt, theils durch ihr „Beispiel geschützt, viel gestattet! Wenn aber eins ertragen „werden muß, entweder eine überflüssige oder eine unehrbare „Familie zu ernähren, so ist es weit erträglicher, die Schätze „der Kirche auf Vergnügungen, als auf schändliche Wollust und „unzüchtige Liebe zu verwenden *). Man findet einige, wel„che, ihres Standes uneingedenk und vergessend ihres Schwures „und des Bundes, den sie mit Gott über die immerwährende „Enthaltsamkeit des Lebens geschlossen haben, in ihrem Hause „Concubinen halten und Huren ernähren, andere, von herum„schweifender Wollust ergriffen, wie Springhengste jeder noch „so unzüchtigen Hure und Ehebrecherin zuwiehern, und ganze „Heerden unehelicher Kinder nach sich schleppen. Diese Dinge „sind offenbar; was aber erst im Geheimen von ihnen getrieben

*) „Invenias etiam nonnullos, qui — — foveant domi suae fo„carias, alant spurcas lupas, ac lenas pudicitiae prostitutrices suae, „expugnatrices alienae, quas uxorum et conjugum, non tantum loco „habeant, sed nomine etiam dignentur: alii vaga dissoluti lascivia, „tanquam equi emissarii ad incontinentissimum quodque scortum „aut adulteram adhinniunt, trahuntque ingentes liberorum spurio„rum greges."

„wird, ist schändlich zu sagen. O des beweinenswürdigen „Looses der Kirche. O des erbärmlichen Zustandes der Braut „Christi, welche solchen Brautführern anvertraut ist, welche „durch so fluchwürdige Unzucht verunstaltet wird u. s. w." In p. I. c. XVII. n. 15. behielt sich Franz Wilhelm die Lossprechung von der Hurerei vor. P. II. c. II. n. 1. wurde der Concubinat verflucht, und den concubinarischen Geistlichen und ihren Concubinen das strengste Verfahren gegen sie angekündigt *). Zugleich bemerkt hier Franz Wilhelm, daß er nach den strengen Verordnungen seines zweiten Vorfahrers (1625), selbst schon gleiche Befehle und Ermahnungen gegen den Concubinat erlassen habe. Im c. 2. wurden ebenfalls die Verordnungen von 1625 wegen der Priesterkinder auf's neue bekräftiget. Besonders wurde den Geistlichen verboten, der Taufe, der Verlobung, der Hochzeit, den Begräbnissen ihrer unehelichen Kinder beizuwohnen, mit ihnen öffentlich zu erscheinen, und sie auf den Straßen herumzuführen. Im c. 3. wurde befohlen die Concubinen wenigstens bis zur Entfernung einer Tagereise von ihren Geliebten wegzuschaffen. Verlust der Pfründe und andere nach Ermessen zu verfügende Strafen sollte die Kleriker treffen, welche mit ihnen den Umgang wieder erneuern würden. Im c. 4. wurden die früheren Verordnungen über die Schenkungen und Testamente der Geistlichen an ihre Kinder bestätigt **). In Ungarn war um diese Zeit Peter Pazmány sehr thätig. Er war 1570 zu Peterwardein von einem protestantischen Vater geboren, gieng aber im dreizehnten

*) Harzh. IX. p. 431. sq.

**) Harzh. IX. 455. 461. 462. 467. Acta Synodalia Osnabrugensis Ecclesiae. Colon. Agrip. 1653. f. p. 7. sq. 31. 37.

Jahre zu der katholischen Religion über, wurde seit 1587 in Grätz erzogen, trat dann in den Jesuitenorden und erschlich sich vorzüglich durch die Gunst des Cardinals und Erzbischofs von Gran, Franz Forgáts, alle Würden, auch die eines Erzbischofs von Gran und Cardinals. Unter Ferdinand II. wurde Peter Pazmány der Conscienzrath in ungarischen Angelegenheiten. Er verfolgte die Bekenner der evangelischen Lehre mit Schrift und That: denn seine Meinung war, es sei besser daß seine Dörfer von allen Bewohnern verlassen und wüste blieben, als daß protestantischen Unterthanen erlaubt würde, Kirchen für ihren Cultus dort zu haben. Auf Einführung des römischen Kirchenthums verwendete er seine ganze Kraft. Im J. 1628 hielt Pazmány, als Erzbischof von Gran, zu Presburg einen Convent mit seinen Suffraganen. Unter den Punkten, welche hier behandelt wurden, befindet sich auch folgender. (n. 1.) „Damit nicht das so schwere Aergerniß der concubina„rischen Priester herrsche, was und wie muß es geschehen, daß „einem so großen Uebel gesteuert werde*)?" In den gefaßten Beschlüssen wurden die Synodalstatuten von Tyrnau unter Franz Forgáts bestätiget, und ihre Ausführung ernstlichst befohlen. Sodann (n. 2.) heißt es: „Obgleich dieselbe Synode „nicht übergangen hat, was zur Vertilgung des Scheusals der „concubinarischen Priester dienlich zu sein schien, so ist es doch „sehr nothwendig, weil die meisten auch jetzt noch Concubina-

*) Engel, Th. 4. S. 398. Nach andern sprach er: er wolle lieber, daß wilde Thiere, als daß Ketzer das Vaterland bewohnen. — Die Jesuiten bemächtigten sich der Regierung des Reiches. Es begann aber auch, wie Engel (Th. 4. S. 396.) sagt, die Epoche der Verwüstung der Monarchie, ihrer Kraftlosigkeit, ihrer Erschöpfung und ihres Verfalls.

„rier sind, daß die Archidiaconen, oder Andere, denen das „Visitationsgeschäft obliegt, sogleich nach dem Osterfeste, alle „ihnen unterworfenen Pfarrer an einem oder mehreren Orten „bloß deßwegen versammeln, und den versammelten die Ge„fahr, in der sich solche Concubinarier beständig befinden, ernst „und scharf als recht groß darstellen, und dem gemäß ermah„nen, daß sie nach Entlassung der Concubinen keusch leben, „auch Drohungen hinzufügen, sofern sie nicht den Concubinen „und der Unenthaltsamkeit ein beständiges Lebewohl sagen wür„den. Denjenigen aber, welche sich künftig zu verehelichen „oder die sich Verehelichenden zu trauen erkühnen sollten, „sollen sie beständiges Gefängniß gewiß zusichern. Diese Vi„sitations- und Ermahnungsweise sollen die Archidiaconen jähr„lich erneuern, und die Pfarrer noch überdieß ermahnen, daß „sie, sobald sie auswittern (subolfecerit), daß ein benach„barter Pfarrer Willens ist dagegen zu handeln, den Archidia„conen oder den Vicearchidiaconen auf der Stelle Anzeige ma„chen, damit dem bevorstehenden Uebel beim Entstehen entgegen„gewirkt werden kann. Eben so muß der Archidiacon den in „derselben Absicht zusammenberufenen angesehensten und älte„sten Pfarreinsassen fleißig einschärfen, daß weder die Concu„binen der Priester als Ehefrauen, noch die im Concubinate „erzeugten Kinder als eheliche Kinder gelten können, sondern „jene schmachvoll und unehrlich, diese aber Hurenkinder sind, „und daß die Parochianen am besten handeln, wenn sie es nicht „zugeben, daß Frauenspersonen aus ihrer Nachbarschaft sich „mit einem Pfarrer verbänden und daß sie so für ihre eigene „Ehre und für die ihrer Frauen sorgen würden. Endlich wer„den die weltlichen Gutsherren (Domini terrestres) dahin

„zu bewegen sein, daß sie nicht unterlassen, ihre Unterthanen, „welche bei Schließung solcher sacrilegischen Ehen auf irgend „eine Weise mitgewirkt haben, sowohl an ihren Personen, als „an ihren Sachen streng zu züchtigen. Wenn aber andere „Priester, sie seien von was immer für einem Stande und „Range, darauf betroffen werden, daß sie in Beziehung auf „Unkeuschheit entweder durch Haltung verdächtiger Personen, „oder durch Umgang mit ihnen gesündiget haben; so sollen „sie durch ihre Obern zur Verantwortung gezogen und zur Ent„lassung dieser Personen durchaus gezwungen werden *)." Im. J. 1629 veranstaltete Pazmány zu Tyrnau eine Synode. Hier hielt am ersten Synodaltage Georgius Draskovits, Domherr zu Gran, Propst am heiligen Thomas, und ernannter Bischof von Fünfkirchen, eine Rede an den Klerus, worin er die Schlechtigkeit der Klerisei rügt. Nachdem er über die Unterlassung des christlichen Unterrichts geklagt hat, fährt er fort: „Aber sie leuchten doch durch das Beispiel des unschul„digsten Lebens und durch die reinsten Sitten ihren Schafen „vor! Bei Gott dem Allmächtigen! möchte dieses wahr sein. „Wer will die verruchten und sacrilegischen Ehen Vieler, wer „will den Zusammenfluß der Laster erwähnen? Ich wenig„stens wage es nicht, alles zu sagen. Aber das sage ich, und „will es mit so lauter Stimme als ich nur vermag, verkünden, „so daß ihr es, und wenn es möglich ist, der ganze Erdkreis „vernehme, daß der Tag schnell herbeikommen wird, wo die „Schranken der göttlichen Geduld zerreißen und Gott seine „Heerde von solchen Händen zurückfodert, wo er diejenigen,

*) Péterffy. t. II. p. 228. — 230.

„welche in ihrem Amte nicht Apostel, ich behaupte es kühn,
„sondern nach Vernachlässigung desselben, Apostaten, nicht
„Hirten, sondern die Pest der Heerde sind, jählings in den Tar-
„tarus hinabstürzt unter die Elenden und Unglücklichen, sammt
„ihrer Heerde, der sie durch die Verderbtheit ihrer Sitten und
„durch die Sorglosigkeit im Seelsorgeramte zum Verderben
„gereichten, wo sie von schrecklichen Peinigern der Seelen und
„der Körper, von unerhörten Qualen und rächenden Flammen
„und Bränden auf ewig und noch weiter hinaus (aeternum
„ac ultra) gemartet werden sollen." Der Redner fodert
hierauf Pazmány auf, diesen Uebeln zu steuern. Am zweiten
Tage der Synode wurden nun vorerst die Statuten von Tyrnau
von 1611 und namentlich auch in Bezug auf die honestas
et mores der Geistlichen erneuert. Namentlich heißt es in
den an diesem Tage verkündeten Statuten c. III. n. 1.:
„So sehr hat die Strenge der Kirchenzucht nachgelassen und
„die Gottlosigkeit Kräfte gewonnen, daß nicht wenige Priester
„sich nicht scheuen, in dem schandbaren Laster des Concubinats
„öffentlich zu leben. So weit geht die Unverschämtheit, daß ei-
„nige verruchte Priester sich nicht entblöden, sich mit ihren
„Concubinen, gleich als wenn eine Ehe unter ihnen bestehen
„könnte, durch andere concubinarische Priester öffentlich in der
„Kirche trauen zu lassen. Und obgleich diese sacrilegischen
„Priester, damit nicht wegen des großen Mangels an Priestern
„die Kinder ohne Taufe, die Sterbenden ohne Buße aus der
„Welt giengen, oder damit nicht das Volk eines jeden Hirten
„ermangelnd von den herumbellenden (Anhängern der evange-
„lischen Kirche) angefallen werde, bisher geduldet worden sind;
„so gebieten wir doch, weil durch Gottes Güte die Zahl guter

„und gelehrter Priester täglich wächst, den heiligen Canonen „gemäß, daß wenn von nun an ein Priester betroffen wird, daß „er notorisch eine Concubine oder ein Weib unter dem Namen „der Ehefrau hat, ohne Rücksicht der Person und ohne erst ge„richtliches Verfahren einzuleiten (absque juris strepitu), „auf immer in's Gefängniß gestoßen werde. Ihre Söhne und „Töchter sollen auf immer verunehrt und jene zu Kirchenpfrün„den, besonders zu Canonicaten, auch nach der Legitimation „unfähig sein. Wir verbinden deßhalb die Archidiaconen im „Gewissen, daß sie diejenigen, welche sie bei sorgfältiger Un„tersuchung in ihren Jurisdictionsantheilen als solche finden, „sogleich ohne Verzug aufgreifen und in die erzbischöflichen Ge„fängnisse schleppen, und wenn es nöthig sein sollte, die erz„bischöfliche und auch die weltliche Macht dabei in Anspruch „nehmen. Zur Zeit der Visitation sollen aber die Archidiaco„nen das Volk belehren, daß die Priester durchaus keine Ehe „eingehen können. Denn wenn der Mann, nachdem er seiner „Frau eheliche Treue gelobt hat, keine andere nehmen kann, „um wie viel mehr wird der Priester, nachdem er zur Zeit der „Weihe sich Gott verbunden hat, eine Ehe nicht eingehen kön„nen: es sei denn daß Jemand glaubte, die der Frau gelobte „Treue verbinde mehr, als die, welche dem wahren und leben„digen Gotte verheißen worden ist. Das Volk wisse daher, „daß diejenigen betrogen werden, welche glauben, daß sie ihre „Töchter zur Ehe geben, wenn sie dieselben einem sacrilegischen „Priester überliefern. Die Synode beschwört aber alle weltli„chen Herren, daß sie ihre Untergebenen, welche bei der Schlie„ßung solcher sacrilegischen Ehen auf irgend eine Weise mitwir„ken, sowohl an ihren Personen als an ihren Sachen streng

„strafen. Diese Beschwörung sollen die Archidiaconen den „weltlichen Herrn, wo es nöthig ist, einschärfen." Hierauf wurde nun noch das Trienter Decret vollständig hinzugefügt und dessen genaue Vollziehung befohlen *). Am dritten Synodaltage hielt Georgius Lippay, Canonicus zu Gran und Propst beim heiligen Stephan, eine Rede, in der er auf's schamloseste über die Würde und Hoheit des geistlichen Standes sich verbreitete. Er bewies, daß das Priesterthum nicht nur weit über die königliche Hoheit hinausrage, ja ein Priester „quadamtenus" größer und mächtiger als ein Engel sei. Nachdem er ein paar Stellen aus Chrysostomus und Augustinus zur Bekräftigung seiner Behauptung angeführt hat, fährt er also fort: „Aber hiermit ist die Hoheit des priesterli„chen Amtes noch nicht hinlänglich bezeichnet: ich wage es mit „dem Innocentius, ja mit dem lieben Gott zu behaupten: ihr „Priester seid Götter. Eure Gewalt hat beinahe dieselben „Grenzen als die Gottes. Ihr schließt und öffnet den Him„mel, ihr richtet den Erdkreis, ihr verschließet die durch das „ewige Feuer berüchtigten Pforten der Unterwelt, Gott ge„horcht selbst „quodammodo" eurem Gebet; auf euer „Wort ist er im Sacrament des Altars zugegen, auf euer Wort „reiniget er die mit der Erbbosheit besudelten; wenn ihr los„sprecht, so reiniget er die Sünden. O der bewunderungs„würdigen Würde! O der Betäubung erregenden Macht, „welche wahrhaftig die Gesammtheit der Kreaturen betäubt „und vor Staunen entseelt machen muß u. s. w. **)." Auch

*) l. c. p. 250. — 252.

**) l. c. p. 259. 260. Besonders gedruckt: Acta et Decreta Synodi dioecesanae. Strigon. authorit. Petri Pazmany. Posonii 1629.

Pazmany hielt auf dieser Synode eine Rede, in der er auf die Keuschheit der Geistlichen zu sprechen kam. Noch zwei andere Diöcesansynoden sind beim Jahre 1629 zu erwähnen. Auf der einen derselben (zu Ypern) verbot der Bischof Georgius Chamberlinus von Ypern (cap. de Decanis etc. c. 20.) den Geistlichen, mit ihren Mägden zu Gastmählern zu gehen oder in die Städte zu reisen. Im c. 19. untersagte er den Nonnen, wenn sie auf Sammlung in die Diöces ausgiengen, bei Pfarrern und Geistlichen zu übernachten. In der instructio pro Confessariis c. 4. verbot er den Beichtigern, mit den Weibern lange Gespräche im Beichtstuhle anzustellen, und sie zum allzuhäufigen Beichten einzuladen *). Auf der zweiten (zu Osnabrück) wurden die Statuten von 1628 wieder eingeschärft **). Im J. 1630 wurde unter Pazmany zu Tyrnau eine National- und auch eine Diöcesansynode gehalten. Die früheren Decrete wurden bestätiget ***). In der Provincialsynode zu Cambrai 1631 wurde (tit. 18. n. 14.) das Trienter Decret gegen den Concubinat wiederholt †). Das Jahr darauf wurde auf der Mindener Synode (decreto III.) geklagt, daß die Sitten des Klerus immer schlechter würden. Sodann wird verordnet, daß künftighin jeder Geistliche sich jeglichen Beischlafes und jeglicher

---

4. p. 20. 42. sq. Georgius Szelepchény, Erzbischof von Gran, ließ 1667 die Statuten durch den Druck erneuern.

*) Harz. IX. p. 496. 501.

**) Harzh. IX. p. 506. Statuta Synod. Eccles. Osnab. p. 207. Im J. 1629 war daselbst wieder eine Synode und 1630 zu Werden ib. p. 218. 220.

***) Péterffy. II. p. 297. sq.

†) Harzh. IX. p. 562.

Unreinigkeit enthalten, und mit den Concubinen weder Umgang pflegen noch sprechen solle, unter irgend einem Vorwande, bei Strafe des Verlusts der Pfründe und anderer nach Ermessen zu bestimmender Strafen. Hierauf werden alle Concubinarier ermahnt, innerhalb des peremtorischen Termins von neun Tagen ihre Focarien und Concubinen von sich zu entfernen, und nicht mehr dieselben zu sich kommen zu lassen. Würden die Concubinen nicht gehorchen, so sollten sie mit einer öffentlichen verunehrenden Strafe belegt werden*). Eben so sollen die Geistlichen ihre unehelichen Kinder von sich entfernen, und weder öffentlich noch geheim mit ihnen umgehen. Weil bisher viele Priestersöhne ihren Vätern in den Pfründen gefolgt waren, so wurde dies für die Zukunft untersagt, es sei denn, sie holten sich beim Papste Dispensation. Allen Pfründnern wurde aufgetragen, binnen einem Monate die päpstliche Dispensation aufzuzeigen **). Um diese Zeit wirkte auch der Karthäuser Prior zu Gemnich, Hilarion Danich († 1646) als visitator generalis in Deutschland (1609 — 1640). Seine Klagen über das Verderbniß des Klerus und der Mönche sind daher gewiß nicht aus der Luft gegriffen ***). Im J. 1633 finden

*) „Concubinas etiam nisi paruerint catasta aut publica infamia „notari et ex Dioecesi nostra relegari faciemus.“

**) Acta Synodalia Osnabrugensia p. 248. Im J. 1633 wurden diese Decrete auf's neue verkündet. p. 273.

***) „Multi praelati,“ sagt er unter andern in seiner Schrift, Saul und David oder über die guten und schlechten Seelsorger, „in maximo „haberentur honore, si non adeo foedis voluptatibus indulgerent.“ etc. c. 15. p. 335. Vgl. c. 2. p. 218. c. 6. p. 240. — 254. bes. p. 245. „O foetentes hirci et non pastores! O animalia ventris et „non Dei! pudet me certe dicere, quae non pudet illos facere: id „circo cohibeo os meum; Deo vindictam et judicium super his

wir den Graner Erzbischof Pazmány schon wieder in der Mitte einer Provincialsynode zu Tyrnau. Die frühern Decrete werden bestätigt*). Pazmány zwang auch die übrigen Bischöfe Diöcesansynoden zu halten. In Kroatien trat 1634 eine Diöcesansynode zusammen, in der die Beschlüsse zweier vorangegangener Nationalsynoden etwas modificirt wurden **). In demselben Jahre erneuerte Matthias Lubienski, Bischof von Wladislaw und Pomeranien, auf der Diöcesansynode zu Wladislaw (im art. de vita et honest. cleric.) die Trienter Satzung und die früheren Provincial- und Diöcesanschlüsse ***). Im J. 1635 wurden die früheren Synodalstatuten (namentlich die Tyrnauer von 1611 und 1629) auf der zu Passau gehaltenen Erlauer Diöcesansynode erneuert †). Im J. 1637 befahl Leonor de Matignon, Bischof von Coustances in der Normandie, auf einer Synode den Geistlichen, welche bei sich oder anderswo Concubinen halten, diese sogleich, nach Publication des Edicts zu entfernen. Die hartnäckigen Concubinarier und andere unzüchtige Geistliche wurden mit Excommunication, mit Entsetzung von Amt und Pfründe und andern canonischen Strafen bedroht. Es wurde ferner der Wunsch ausgesprochen, daß gar keine Frauensperson bei den Geistlichen wohne, außer Mutter, Schwester und Tante. Andere sollen nur allenfalls erlaubt

---

„committens.“ etc. c. 14. p. 328. sq. bei Bernh. Pez, Bibliotheca Ascetica antiquo-nova. Ratisbonae 1723. 8. t. 1.

*) Péterffy. II. p. 322. sq.

**) Engel, Th. 4. S. 475.

***) Synodus dioeces. Vladislav. a Matth. Lubienski Ep. Vladislav. et Pomeraniae a. 1634. celebr. Varsaviae 1634. 4. p. 50.

†) Péterffy. II. p. 338. 341.

sein, wenn sie über funfzig Jahre alt sind *). Im folgenden Jahre fand (1638) eine Provincialsynode zu Tyrnau statt, wo die frühern Verordnungen, namentlich die Trienter, bestätigt werden**). Im J. 1639 fand eine Diöcesansynode zu Namur statt. Es wurde (tit. XIX. de vita et honest. clericor. c. 3.) geklagt, daß alle Provincial- und Diöcesandecrete von Tag zu Tag immer mehr vernachlässigt würden. Sie wurden deßhalb c. 5. und c. 9. wiederholt. Im c. 10. wurde den Klerikern verboten, ihre unehelichen Kinder bei sich zu behalten***). Im J. 1641 war wieder eine Diöcesansynode zu Wladislaw. Der Bischof Matthias Lubienski verbot seinen Geistlichen, weder in ihrem Hause noch außer demselben mit verdächtigen Frauenspersonen Umgang zu pflegen. Um sie zu bewegen, daß sie keine Frauenspersonen, die Verdacht erregen oder ihnen Gelegenheit zum Falle geben können, in ihr Haus aufnehmen möchten, wird ihnen zu Gemüthe geführt, daß die Gottlosigkeit eines Mannes besser sei, als ein wohlthuendes Weib †). Dasselbe Jahr (1641) war eine Kulmer Diöcesansynode zu Lubavia. Im c. 10. der Statuten werden die Kleriker „per viscera misericordiae Salvatoris nostri Dei" beschworen, ihr Leben und ihre Sitten nach den Concilienstatuten einzurichten. Strenge Bestrafung solle die

*) Bessin. p. II. p. 578.

**) Péterffy. II. p. 346. sq.

***) Harzh. IX. p. 592. 593.

†) Synodus dioeces. Vladislaviae a. 1641 celebrata. Cracoviae 1642. 4. p. 60. Im J. 1643 hielt Lubienski, als Erzbischof von Gnesen und päpstlicher Legat zu Warschau, eine Provincialsynode. Synodus Provincialis Gnesnensis Provinciae. a. 1643 celebrata sub Matthia Lubienski. Varsaviae 1646. 4.

Uebertreter treffen *). Im J. 1643 treffen wir eine Synode zu Plock, im Artic. quae clericis servanda et quae vitanda wird den Geistlichen das Zusammenwohnen mit Weibern, Saufen und eine Menge anderer Unschicklichkeiten unter Androhung der canonischen Strafen verboten **). In demselben Jahre (1643) fanden Diöcesansynoden statt zu Crakau, wo Petrus Gembicki c. 18. de vita et honest. clericor. die hierauf bezüglichen Gesetze seiner Vorfahren erneuert ***), zu Tournay †) und Avranches ††), wo den concubinarischen Klerikern mit strenger Vollziehung des Trienter Decrets gedroht wird, und zu Antwerpen, wo der Antwerpener Bischof Caspar Nemius (tit. XVII. c. 2.) eine Geldstrafe von sechs

---

*) Harzh. IX. p. 607. 608.

**) Constitutiones et Decreta in Dioeces. Synod. Plocensi a. 1643. Hier war für die Wiederherstellung des Kirchenthums Stanislaus Lubienski, ein Jesuitenzögling (seit 1628 Bischof in Plozk † 1640), äußerst thätig. Er hielt mehrere Synoden und Visitationen ab. Vita et obitus Stanislai Lubienski in seinen opp. posth. p. 392. Derselbe Lubienski bezeugt folgenden Vorfall. Ein wegen des Zusammenlebens mit einem Weibe vorgefoderter Pfarrer wies eine vom Notarius des vorherigen Bischofs unterzeichnete Quittung auf, nach welcher er für sein Concubinat zehn Mark bezahlt hatte, und protestirte gegen jede Strafbelegung. Lubienski, hierdurch in Verlegenheit gesetzt, wagte nicht ihn zu bestrafen und entließ ihn auf die Bedingung, daß er das unzüchtige Weib von sich entfernen wolle. Monita de gerendo Episcopatu p. 288. 289. Stanislai Lubienski Opera posthuma. Antwerp. 1643. fol.

***) Synodus dioecesana a Petr. Gembicki — — celebrata Cracoviae a. 1643 cui accessere constitutiones in diversis synodis — a Georgio Radziwil, Bernardo Macieowski, Petro Tylicki, Martino Szyszkowski Episcopis Cracoviens. — — sancitae et promulgatae. Cracov. f. p. 11.

†) Harzh. IX. p. 629. 630. (tit. XV. c. 1.)

††) Bessin. p. II. p. 309.

Floren festsetzt, um dem Aergerniß erregenden Umgang der Kleriker mit ihren Mägden zu steuern *). Das Jahr darauf (1644) fand eine Diöcesansynode zu Evreux Statt. Der Bischof Franz de Pericard untersagt den Geistlichen unter Androhung der canonischen Strafen (c. 1. n. 9.), verdächtige Weiber, oder solche, die nicht 45 oder 50 Jahr alt sind, bei sich zu haben **). In demselben Jahre war eine Diöcesansynode zu Paderborn. Ferdinand, Erzbischof von Köln, Bischof von Paderborn, Münster und Lüttich, droht hier den Concubinariern mit dem Trienter Decrete. Der Synodalredner klagte über die schlechten Sitten der Geistlichen ***). Im J. 1648 war eine von dem Graner Erzbischof Georgius Lippay veranstaltete Nationalsynode zu Tyrnau, wo die frühern Tyrnauer Statuten (von 1611, 1629 und 1630) bestätigt wurden †). Im J. 1650 war eine Diöcesansynode zu Gent. Im tit. 17. c. 5. wird den Klerikern angedeutet, daß sie, wenn über ihr Verhältniß zu den Mägden oder über ihren Umgang mit andern Frauenspersonen böse Gerüchte entstünden, auf die Ermahnung des Bischofs oder des Erzpriesters gehalten sein sollten, bei Vermeidung unbestimmter Strafen die Mägde abzuschaffen

*) Harzh. IX. p. 648.

**) Bessin. p. II. p. 399. Im J. 1644 bestieg den päpstlichen Stuhl Innocentius X., der allgemein eines verdächtigen Umgangs mit Donna Olympia Maldachini, der Wittwe seines verstorbenen Bruders, bezüchtigt wurde. Sie schaltete über Bisthümer, geistliche und weltliche Aemter nach Belieben, verschenkte sie an ihre Günstlinge, oder verkaufte sie an den Meistbietenden. Schröckh, Th. 3. S. 393. fg.

***) Harzh. IX. p. 665.

†) Péterffy. II. p. 377.

und den Umgang aufzugeben *). Im J. 1651 hielt Franz Wilhelm, Bischof von Osnabrück, Regensburg u. s. w. zu Osnabrück seine fünfte Synode. Im decreto 26. bemerkt er, daß zwar sein Vorfahr sehr bemüht gewesen sei, den abscheulichen Concubinat auszurotten, und eben so auch er selbst weder Ermahnungen noch Strafen gespart, und erst vor kurzem ein besonderes Decret über die Entfernung der Huren und Kinder erlassen habe, daß aber dennoch der Concubinat fortdauernd beim Klerus herrsche. Er gebot deßhalb von neuem, daß diejenigen, welche dem ertheilten Befehle nicht innerhalb der bestimmten Zeit nachkommen oder in Zukunft mit verdächtigen Frauenspersonen sich einlassen, oder an die Stelle der entlassenen neue annehmen würden, ipso facto alle Pfründen verlieren sollten, die sodann auf's neue zu vergeben seien. Auch sollen die unverbesserlichen vom priesterlichen Amte suspendirt sein und mit Gefängnißstrafe belegt werden. „Wir werden „auch," heißt es ferner, „die weltliche Macht in Anspruch „nehmen, die Häuser der Verdächtigen bei Tag und Nacht „visitiren, und die schändlichen Personen öffentlich durch den „Henker brandmarken lassen, und sollten die Obrigkeiten lässig „oder nachlässig sein, so sollen sie von uns bestraft werden **)." In der siebenten Osnabrücker Synode unter Franz Wilhelm wurde decret. 12. geboten, daß jeder Kleriker, welcher seine Concubine wieder zu sich nimmt oder ihre Stelle durch eine andere ersetzt, ipso facto der Würde und Pfründe verlustig

*) Harzh. IX. p. 722. 723.

**) Statuta Synodalia Osnabrugensia p. 307. Wundern darf man sich nicht, daß decret. 23. über Unzucht, Hurerei, Ehebruch, Blutschande bei den Laien geklagt wird.

sein solle. Im decret. 5. wird erwähnt, daß viele Geistliche gegen die bereits bestehenden Verbote nicht katholische Frauenspersonen in Dienst nehmen, und über ihr Zusammenleben böser Argwohn bei den Laien entstehe. (Da über nichtkatholische Frauenspersonen in vielen Gegenden ein Bischof keine tyrannische Gewalt ausüben konnte, so war es natürlich, daß viele Geistliche sich so zu helfen suchten) *). Im J. 1652 fand eine Diöcesansynode zu Ruremond statt, welche die Erzpriester (c. 30.) anwies, jährlich wenigstens einmal ein Kapitel zu veranstalten, und nachzusehen, ob die Pfarrer mit der Unkeuschheit verdächtigen Frauenzimmern zu vertraut umgiengen **), und zu Münster, auf welcher der dortige Bischof, Christoph Bernard von Galen, den Geistlichen alle verdächtigen Weiber aus den Städten und Dörfern zu entfernen befahl und die Widerspenstigen mit der Vollziehung der Trienter Decrete bedrohte. Es wird dabei auf ein schon im vorigen Jahre deßhalb erlassenes Decret Bezug genommen. Hierauf heißt es weiter: „Weil auch einige ungeachtet wiederholter Er„mahnungen und Strafen die Concubinen wieder zu sich genom„men haben, oder sie noch in ihren Häusern, Dörfern und „benachbarten Orten zu lassen, unterhalten (fovent), und „besuchen, so verordnen wir noch außer den in dem besagten „Ausschreiben gegebenen in ihrer Kraft fortbestehenden Verord„nungen, daß diejenigen, welche nach Publication dieses „Edictes, in solchem schändlichen Verbrechen betroffen werden, „des Privilegiums und der Erlaubniß zu testiren, auf welche „Weise sie auch immer erhalten und verliehen sein mag, ver-

*) p. 326. — 327.
**) Harzh. IX. p. 783. 784.

„lustig und ihre Testamente, letzte Willensmeinungen und „Verordnungen durchaus ungültig sein sollen *)." Im J. 1653 verbot Franz Rouxel de Medary, Bischof von Saez, allen Geistlichen auf's strengste, mit Frauenspersonen, außer der Mutter, Schwester und Nichte zusammenzuwohnen. Alle Aergerniß erregende Vorfälle bedrohte er mit schwerer Ahndung. Er behielt sich's vor, alten und kranken Geistlichen eine Frauensperson, mit Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Sitten, damit alles Aergerniß entfernt werde, zu erlauben **). Im J. 1655 wurde auf der Synode zu Münster (tit. 13.) den Klerikern verboten, ihren Kindern etwas zu hinterlassen ***). Das Jahr darauf (1656) wurde auf der Synode zu Benevent eine Menge die Keuschheit der Geistlichen betreffende Verordnungen gegeben. Die Concubinarier wurden mit Einsperrung, Entziehung der Pfründe und andern im Trienter Decrete enthaltenen Strafen bedroht (tit. XXVII. de concubinariis. n. 1—7.). Kein Kleriker sollte eine verdächtige Frauensperson bei sich haben. Die Mägde sollten über 50 Jahr alt sein, und keusch gelebt haben (tit. XXVII. c. 13.). Ferner sollte kein Kleriker, auch nicht einmal vornehmen Frauen, ohne Erlaubniß des Bischofs, Unterricht im Schreiben oder Singen ertheilen (c. 21. muß ganz gelesen werden). Die Lossprechung der Geistlichen, welche das andere Geschlecht im Beichtstuhl zur Unzucht verleiten, wurde dem Bischof vorbehalten (tit. XLV. c. 1.). Eine Menge von Verordnungen trifft man hier an, welche den tiefen Verfall des Klerus darthun.

*) Harzh. IX. p. 786. 787.

**) Bessin. p. II. p. 440.

***) Harzh. IX. p. 830.

Den Domherrn wurde verboten, in der Kirche zu schlafen, Possen zu treiben, in der Kirche umherzulaufen u. s. w. (tit. XXVI. c. 14.). Verboten wurde auch den Geistlichen, den Laien Geldbußen in der Beichte aufzulegen und Messen abzufodern *). Im J. 1658 hielt Georgius Lippay, Erzbischof von Gran, zu Tyrnau eine Diöcesansynode. Unter den von ihm zur Berathung vorgelegten Puncten befindet sich wiederum folgender: „Da allenthalben das so schwere Aergerniß der con„cubinarischen Priester herrscht, was und wie muß es geschehen, „damit diesem so großen Uebel Einhalt gethan werde? **)" Die weitern Acten dieser Synode sind nicht gedruckt. Im nächsten Jahr (1659) wurde auf der Synode zu Namur (tit. XVII. c. 13.) ausgesprochen, daß die Kleriker, wenn über ihr Verhältniß zu ihren Mägden sich schlimme Gerüchte verbreiteten, sie gehalten sein sollten, auf die Ermahnung des Bischofs oder seines Erzpriesters, die verdächtigen Personen zu entlassen. Wer dagegen handle, soll das erstemal eine Livre flämisch Buße geben, dann aber schwerer bestraft werden ***). Im Jahr 1661 wurden auf der Synode zu Osnabrück von dem Bischof Caspar Nemius folgende Verordnungen erlassen: „c. 9. Die Weiber sollen nicht in der Sacristei, sondern an „einem offenen Orte in der Kirche Beichte gehört, und wenn „Nacht ist, soll Licht dabei gebraucht werden." c. 10. „Wenn „ein Geistlicher mit seiner geistlichen Tochter, d. h. mit einer „Person, die er getauft hat, oder deren Tauf- oder Firmpathe „er ist, oder mit einer Frauensperson, deren Beichte er ge-

*) Synod. Benev. p. 444. 468. 469. 480. 484. etc.

**) Péterffy. II. p. 389.

***) Harzh. IX. p. 865.

„hört hat, Unzucht treibt; so soll er wissen, daß er abgesetzt „und canonisch gestraft werden soll." C. 11. „Wenn ein „Beichtvater durch unehrbare Griffe oder noch schlimmer gegen „die Keuschheit mit einer Person sündiget, so soll er sich nicht „unterstehen, ihre Beichte zu hören *)." Im J. 1662 fanden Diöcesansynoden statt zu Bayeux (auf welcher der Bischof von Nesmond [c. 2.] den Geistlichen alles Zusammenwohnen mit irgend einem Frauenzimmer, Mutter und Schwester ausgenommen, untersagte) **) und zu Köln. Auf der letzten, welche von Maximilian Heinrich, Erzbischof von Köln u. s. w., berufen worden war, wurde verordnet (p. II. tit. 5. c. 7. n. 1.), daß kein Geistlicher eine Frauensperson absolviren dürfe, mit welcher er Unzucht getrieben hat. n. 2. 3. 4. geben vollständig die Verordnung Gregor's XV. gegen Geistliche, welche im Beichtstuhle zur Unzucht auffodern. Im c. 3. heißt es: „die Geistlichen sollen nicht mit den beichtenden Weibern „zu vertraut sein, die langen Gespräche vermeiden und nicht „zu allzuhäufigen Beichten auffodern." Und im c. 6. „Geist„liche, welche mit ihrer geistlichen Tochter oder mit einer Frau„ensperson, welche sie Beichte gehört haben, Unzucht treiben, „sollen wissen, daß sie abgesetzt und canonisch bestraft werden „sollen." In p. III. tit. I. c. 1. n. 3. wird gesagt, daß die Verachtung, die auf dem Klerus laste, von dessen grundliederlichen Sitten herrühre. Tit. II. c. 1. werden alle Geistlichen beschworen, unter Hinweisung auf das göttliche Gericht, ein ordentliches Leben zu führen; den Concubinariern und ihren Concubinen werden die härtesten Strafen gedroht.

*) Harzh. IX. p. 888.

**) Bessin. p. II. p. 250.

Cap. II. n. 1. — 8. enthält die Trienter Decrete gegen den Concubinat. Das Cap. III. verbietet den Klerikern, (n. 1.) ihre Kinder bei sich im Hause zu haben, (n. 2.) den Taufen, Verlobungen, Hochzeiten, Begräbnissen und andern öffentlichen, diese Kinder betreffenden Handlungen beizuwohnen, oder mit ihnen öffentlich zu erscheinen; so wie sie auch (n. 3.) weder den Kindern, noch den Concubinen etwas schenken oder vermachen sollten*). Weiterhin (n. 4. 5.) werden die Strafen bestimmt, welche an den Uebertretern dieser Verordnung vollzogen werden sollen. Cap. 4. n. 1 — 3. handelt über Anstellung der Priestersöhne in kirchlichen Aemtern. Tit. 8. betrifft die Klöster, und zwar enthält cap. 6. n. 5. die Strafen für Geistliche und Laien, welche Nonnen beunruhigen oder schwächen, und n. 6. für Nonnen, welche geschwächt worden sind **). Im Concil zu Evreux (1664) wurden dem Klerus (c. 1. n. 8.) auf's neue mehrere ältere Concilien-Beschlüsse gegen den Concubinat eingeschärft ***). Christoph Bernard von Galen, Bischof von Münster, erneuerte in der Diöcesansynode zu Münster (1665) die früheren Decrete †). Im J. 1666 befahl er von neuem dem Klerus, die verdächtigen Weiber fortzuschaffen ††) Dasselbe geschah von ihm in den Diöcesansyno-

*) tit. XIII. c. 1. §. 4. werden die Laien ermahnt, daß sie, wenn sie auch zahlreiche Kinder und Blutsverwandte hätten, doch nicht vergessen möchten, Christum zum Erben zu machen, es sei denn, daß ihre Verlassenschaft so gering sei, daß sie den nothwendigen Erben oder Kindern durchaus nothwendig wäre.

**) Harzh. IX. p. 983. 998. 1008. — 1012. 1040.

***) Bessin. p. II. p. 413.

†) Harzh. X. p. 17.

††) Harzh. X. p. 22.

den von 1668 *), 1669 **) und 1672 ***). In der Diöcesansynode zu Zagrab in Ungarn (1669) wurde (c. 4.) den Geistlichen bei Strafe der Suspension befohlen, die verdächtigen Weiber von sich zu thun †). Eine spätere Zagraber Synode (1673) erneuert (c. 5.) das Verbot des Zusammenlebens mit verdächtigen Frauensleuten ††). Im J. 1674 fand zu Seez eine Synode statt. Der Bischof Johann Forcoal (c. 2. n. 4. 5.) verbietet hier allen Geistlichen auf's strengste, keine Frauenspersonen bei sich zu haben, Mütter, Schwestern und Tanten ausgenommen. Doch behält er sich vor, Ausnahmen zu gestatten †††). Im J. 1676 Synode zu Coustances in der Normandie. Die frühern Verordnungen v. 1637 werden ernstlich eingeschärft [*]. In der Diöcesansynode zu Trier 1678 wird (c. 11.) den Klerikern ebenfalls verboten, verdächtige Weiber bei sich zu haben, sie zu besuchen oder zu sich kommen zu lassen. Noch einige Verordnungen beziehen sich auf ihr Verhältniß zu ihren Mägden. Bei Strafe eines Goldguldens für jeden Betretungsfall wurde ihnen namentlich verboten, mit den Mägden Gastmähler und Jahrmärkte zu besuchen, oder mit ihnen auf einem Pferde zu reiten (aut in equo retro se devehant) [**]. In den Synodalstatuten

*) Harzh. X. p. 28.

**) Harzh. X. p. 31.

***) Harzh. X. p. 37. Vgl. überhaupt alle von Bernard von Galen gehaltenen Synoden.

†) Péterffy. II. p. 394.

††) Ib. p. 396.

†††) Bessin. p. 2. p. 446.

[*] Bessin. p. 2. p. 575.

[**] Harzh. X. p. 60. sq.

für die Diöces Avranches von 1682 wird c. 28. unter den canonischen Strafen den Geistlichen der Umgang mit übelberüchtigten Weibern und Mädchen, so wie allzugroße Freundschaft mit Frauen und Mädchen von gutem Rufe verboten. Unter gleichen Strafen wird ihnen ebenfalls verboten, Weiber und Mädchen zum Dienst in ihr Haus zu nehmen, außer Mutter, Schwester, Tante und solche Frauenspersonen, die guten Ruf haben und wenigstens im 50. Jahre sich befinden *). In den Straßburger Synodalstatuten von 1687 wurden mehrere Verordnungen wegen der Frauenspersonen gemacht, welche die Kleriker bei sich haben können. Fremde müssen 50 Jahr alt, von gutem Rufe sein und noch überdieß vom Erzpriester die Approbation erhalten u. s. w. In der Synode zu Zagrab 1687 wurde c. 6. abermals bezeugt, daß nach dem Berichte einiger Archidiaconen aus dem Verhältnisse der Pfarrer zu ihren Dienerinnen Aergerniß erwachse. Es wurden deßhalb (cap. VI. §. 1. — 3.) neue Verordnungen gegeben. Namentlich wurde den Geistlichen verboten, mit den Dienerinnen an einem Tische zu essen und auf einem Wagen zu fahren. Das Jahr darauf (1688) fand eine Synode zu Paderborn statt. Hier wurde p. III. tit. 4. der Concubinat wieder verflucht, den Concubinariern und ihren Concubinen schwere Ahndung gedroht, und deßhalb das Trienter Decret vollständig wiederholt **). In der Posner Diöcesansynode

*) Bessin. p. II. p. 326. Lesenswerth sind auch die vorhergehenden Statuten, so wie auch der übrigen von Avranches, und sämmtlicher Synoden der Normandie. Der Klerus erscheint in denselben als eine rohe, unsittliche und unwissenschaftliche Bande.

**) Harzh. X. p. 171.

1689 wird (c. 1. artic. de cohabitat. Clericor.) geklagt über die Aergernisse, welche die Verachtung der die Keuschheit betreffenden Concilienbeschlüsse erzeuge, und hierauf bei den in den Concilien verordneten Strafen den Geistlichen verboten, irgend ein weibliches Wesen, ausgenommen die Mutter, unter irgend einem Vorwande in ihrem Hause wohnen zu lassen. Dieser Beschluß wird auf folgende Weise gerechtfertiget: „Obgleich die besagten Concilien auch noch andere blutsverwandte Personen, von denen man muthmaßen „kann, daß wegen des natürlichen Verbandes kein Verbrechen „begangen werden dürfte, erlauben, so beschließen wir doch, „weil in unsern und den benachbarten Landschaften sowohl Geistliche als Laien sich mit fetten und gewürzten Speisen vollstopfen, und mit Getränken anfüllen, und dann wenn ihr „Verstand überwältigt ist, in Unzucht verfallen, einen strengen alten Canon festzusetzen *)." Hierauf wird ein Canon des Mainzer Concils erneuert, in welchem den Geistlichen verboten wurde, auch Mutter und Schwester, wegen mit ihnen verübter Verbrechen, bei sich zu haben. Bei Strafe von 10 Mark wurde ferner den Geistlichen verboten, mit Weibspersonen auf einem Wagen zu fahren. Erlaubt wurde ihnen, in einem abgesonderten Hause einen Ehemann mit seiner Frau wohnen zu lassen, wenn nur diese keine Tochter oder verwandte Personen bei sich habe, in gutem Rufe stehe, und der Mann kein Säufer sei, nicht von Hause wegbleibe und ihrer Keusch-

*) „Quia tamen in nostris ac vicinioribus Provinciis, sine dis-„crimine, citra omne crimen politicum, tam Spirituales, quam sae-„culares pinguioribus ac aromaticis infartiantur cibis, ac potu aggra-„vantur, quo fit, ut dum mens obruitur in foedissima prolabi illos „contingat."

heit Wächter sei („non se absentans, sit custos integritatis ejus.“) *). Das Jahr darauf (1690) war schon wieder eine Synode zu Zagrab, deren Statuten (c. 7.) auch einige Verordnungen über die Beschaffenheit der bei den Geistlichen dienenden Frauenspersonen enthalten. Untersagt wurde ihnen, in's Schlafgemach der Geistlichen zu gehen. Am Eingange dieser Verordnung steht die Behauptung, daß der Stand der Priester weit mächtiger sei, als der Stand der Cherubim (status noster, Cherubinorum statu potentior) **). Aehnliche Verordnungen wurden auf der Synode zu Benevent 1693 (tit. XVIII. c. 1. 2. 3.) erlassen ***). Im J. 1693 (23. April) fand eine Diöcesansynode zu Avranches statt. Der Bischof Peter Daniel verbot hier (c. I. n. 16.) allen Geistlichen, Frauenzimmer bei sich zu behalten, welche in üblem Rufe stehen, und noch nicht das funfzigste Jahr erreicht haben. Unter gleicher Strafe verbot er ihnen, außer der Mutter, Großmutter und Schwester, irgend eine Frauensperson zu sich zu nehmen, ohne über sie eine schriftliche Erlaubniß von ihm erhalten zu haben, oder die nicht unverdächtig und nicht bereits über das funfzigste Jahr hinaus ist. Bis zum nächsten Johannisfest gab er ihnen Frist, der Verordnung hierüber und in Bezug auf den Umgang mit übelberüchtigten Frauen und Mädchen zu genügen. Auch behielt er es sich allein vor, Priester, welche mit ihren Beichtkindern Unzucht

*) Synodus Posnaniensis — — — sub Protect. Joannis III. Poloniar. Regis Orthodoxi celebrata per nos Stanislaum in Magna Witwica.

**) Péterffy. II. p. 406. 407.

***) Synod. Benev. p. 529.

getrieben haben, zu absolviren *). Mathurin Savary, Bischof von Seez, hielt mehrere Synoden, in denen er die Statuten seiner Vorgänger erneuerte, und erließ mehrere Edicte, um die Sitten des Klerus zu bessern. Im J. 1695 gab er aus seinen eigenen Statuten eine Auswahl heraus **). Mehrere Bestimmungen über die Mägde der Geistlichen wurden auch auf der Synode zu Metz 1699 (tit. 10. c. 16. — 19.) erlassen. Sie sollten weder durch ihr Alter, noch durch ihr Aeußeres verdächtig, sondern wenigstens 50 Jahr alt und außer dem Verdacht der Kuppelei sein. Die Geistlichen sollten auch nicht in Begleitung der Mägde Jahrmärkte und Hochzeiten u. s. w. besuchen, und auch nicht an einem Tische mit ihnen essen. Die Uebertreter wurden mit den Strafen des Trienter Decrets und der früheren Diöcesanverordnungen bedroht. Streng sollten namentlich diejenigen bestraft werden, welche eine Frauensperson gemißbraucht haben, welche sie für ihre Schwester, Nichte oder sonstige Anverwandte ausgegeben hatten ***). Auf der Synode zu Eichstädt im J. 1700 wurde (artic. de moribus c. 1.) den Decanen und sonstigen Visitatoren ernstlich aufgetragen, sorgfältigst nachzuforschen, ob Geistliche und Pfarrer sich im Hause oder außer demselben der Unkeuschheit verdächtige Weiber hielten und mit ihnen schlechten Umgang hätten, und die Betroffenen sogleich anzuzeigen, damit die canonischen Strafen und andere dienliche Mittel angewendet werden könnten †).

---

*) Bessin. p. II. p. 347. 366.

**) Bessin. p. II. p. 454. sq.

***) Harzh. X. p. 245.

†) Harzh. X. p. 272.

§. 73.

Das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert.

Im achtzehnten Jahrhundert werden die Diöcesan- und Landessynoden immer seltener, und so fallen denn auch die regelmäßigen Erinnerungen an die Keuschheitsgesetze weg, die inzwischen noch manchmal in bischöflichen Hirtenbriefen und Ausschreiben eingeschärft werden, obgleich jetzt im Allgemeinen in der katholischen Kirche das Bestreben vorherrschend wird, den Schein zu verbreiten, als ob es mit der Keuschheit ihrer Geistlichen ziemlich gut bestellt sei, und daher alles, was Aufsehen erregen könnte, wo möglich zu vermeiden: daher denn auch von Unzuchtssünden, welche nicht von ärgerlichen Folgen begleitet sind, in der Regel keine Kenntniß genommen wird. Man wird dieses Verfahren nicht eben mißbilligen können, wenn man bedenkt, wie wenig bei dem nun einmal angenommenen Ehelosigkeitssystem die strengste Aufsicht bisher hatte fruchten wollen: nur darf der Schein nicht täuschen, und etwa als Gegenbeweis gegen diejenigen benutzt werden, welche die Fortdauer der dem Ehelosigkeitszwang von jeher vorgeworfenen für die Sittlichkeit verderblichen Folgen auch für unsere Zeit behaupten. Doch darauf werden wir weiter unten zurückkommen.

Im J. 1707 wurden auf der Synode zu Besançon (tit. II. c. 22. 23. 24.) gegen das Halten verdächtiger Frauenspersonen und gegen den Concubinat die Verordnungen des Trienter Concils und früherer Diöcesansynoden erneuert. C. 25. wurde den Geistlichen verboten, ihre Kinder bei sich zu behalten *). Die Lossprechung der Geistlichen, welche Weibsper-

*) Harzh. X. p. 290. 291.

sonen im Beichtstuhle zur Unzucht verleitet haben, wurde dem Bischof vorbehalten. Jedem Geistlichen wurde auch befohlen (c. 10.), die Frauensperson nicht selbst loszusprechen, mit der er gesündigt hat, sondern sie an einen andern zu schicken *). Wiederholt wurde befohlen, daß die Kloster- und Weltgeistlichen die Frauenbeichte nur in der Kirche und an einem offenen Orte und nicht in der Sacristei, oder an dunklen Oertern oder außerhalb des Beichtstuhls Beichte hören sollten. (c. 17.) Die Verordnungen wurden deßwegen wiederholt, weil sich der früheren Verbote ungeachtet, Kloster- und Weltgeistliche dagegen versündiget hatten **). In der Crakauer Synode vom J. 1711 verbot Casimir a Lubino Lubienski, Bischof von Crakau, (c. 1.) den Geistlichen unter Bedrohung mit den Trienter Strafen, verdächtige Weiber oder junge Frauenspersonen in oder außerhalb des Hauses zu halten, oder Umgang mit ihnen zu pflegen ***). Um dieselbe Zeit befahl Leonorius II. de Matignon, Bischof von Lisieux (von 1676—1714) seinem Klerus, keine verdächtigen Weiber bei sich zu haben und keine Frauenspersonen in Dienst zu nehmen, welche nicht wenigstens das funfzigste Jahr erreicht hätten. Auch Nichten oder Cousinen verbot er ihnen in's Haus zu nehmen, bevor sie nicht bei ihm eine schriftliche Erlaubniß nachgesucht hätten †). Im J. 1720 fand eine Diöcesansynode zu Posen Stadt. Der Posener Bischof Christoph Anton in Stupow Szembek erneuerte hier (c. 18.)

*) Harzh. X. p. 322.

**) Harzh. X. p. 324.

***) Synodus dioeces. ab — Casimiro a Lubna Lubienski — — celebrata Cracoviae a. 1711. Cracoviae f. p. 2.

†) Bessin. p. II. p. 512.

die Verordnung des Vorgängers Wierzbowski, daß die Geistlichen keine Frauenspersonen, auch nicht blutsverwandte bei sich im Hause haben sollten. Mit 100 Mark und andern nach Ermessen festzusetzenden Strafen sollen die Geistlichen belegt werden, welche nicht innerhalb eines Jahres für ihr Hausgesinde ein besonderes Haus besorgt, oder doch ihre alten Wohnungen so eingerichtet haben würden, daß ein anderer Eingang zu der Wohnung des Gesindes führte und keine geheime Verbindung zwischen dieser und den Zimmern der Geistlichen bestehe. Bei drei Mark Strafe für jeden Betretungsfall wurde den Geistlichen verboten, sich von ihren Mägden in ihren Zimmern bedienen zu lassen, oder denselben zu gestatten, in diesen herumzulaufen. Eine Mark sollte hievon dem Kirchenfond, die andere dem Angeber und die dritte dem Decan zufallen. Bei hartnäckigem Beharren und Unverbesserlichkeit sollte der Decan die Suspension verhängen. Wäre aber der Decan selbst der Schuldige, so sollte er beim ersten Betretungsfalle die doppelte, beim zweiten die dreifache Strafe erlegen, und beim dritten seines Amtes entsetzt werden. Wenn aber die Frauenspersonen aus Nothwendigkeit oder um sich Rath zu erholen, in die Zimmer der Geistlichen gehen müssen; so sollen diese ernstlich dafür sorgen, daß sie nicht allein mit denselben sprechen, sondern in Gegenwart eines ehrbaren Zeugen *). Im Concil zu Rom (1724) schärfte Benedict XIII. (tit. 16. c. 3.) den Geistlichen ein, den Umgang mit Weibern zu fliehen und mit keinen extraneis zusammenzuwohnen **). Im J. 1727

*) Synodus. dioeces. Posnaniensis — — celebrata a. 1720. Varsaviae 4. Ohne S3.

**) Colet. XXI. p. 1880.

wurde auf der Provincialsynode zu Ebredun (c. 5. de parochiis n. 5.) den Geistlichen befohlen, das Sprechen mit Frauenspersonen und allen gefährlichen und verdächtigen Umgang mit ihnen zu fliehen, und bei Strafe der Suspension keine andern, als die in den canonischen Satzungen zugelassenen bei sich zu behalten. Die Mägde sollen wenigstens 50 Jahr alt sein. Männliche Bedienung sollten sie so viel als möglich der weiblichen vorziehn *). Eine ähnliche Verordnung gab Andreas Stanislaus Kostka, Bischof von Kulm und Pomesanien, in der Diöcesansynode vom J. 1745 c. 9.**). Auf der Wilnaer Diöcesansynode im J. 1744 klagte Johann Zienkowicz, daß die schlechten Sitten der Laien von der Verderbniß der Priester herkämen. Es wurden geeignete Vorschriften erlassen***). Eben so gab Felix Joseph Hubert von Wawrans, Bischof von Ypern, in seiner Pastoralanweisung von 1768 (c. 4. 5. 6.) mehrere Verordnungen in Bezug auf das weibliche Dienstpersonal der Geistlichen. Sehr ernst wurden (c. 97.) den Geistlichen die Verordnungen Gregor's XV. und Benedict's XIV. wegen derer, welche ihre weiblichen Beichtkinder zur Unzucht reizen, und wegen der Lossprechung der Weibspersonen, mit denen von Geistlichen Unzucht getrieben worden ist, eingeschärft †). — Pius VI. (gew. 1774) erließ ein eigenes

*) Colet. XXI. p. 1919. Ueber hurerische Cardinäle dieser Zeit, s. das Leben des Bischofs Santamaria's, in Le Bret's Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte Th. 4. Frankf. und Leipzig 1774. 8. S. 142. fg.

**) Harzh. X. p. 516.

***) Synodus Dioeces. Vilnensis a. 1744. celebrata Vilnae 4.

†) Harzh. X. p. 592. 638. Bei Harzheim sind die vielen übrigen Synoden, von denen die Acten noch nicht gedruckt sind, zu lesen. —

Edict wegen der Lebensart und guten Aufführung der Geistlichkeit. Außer andern Unziemlichkeiten verbot er den Geistlichen, öffentlich in Gesellschaft von Frauenzimmern zu erscheinen, sie am Arme zu führen, sie in die Schaubühne zu begleiten, Nachts spatzieren zu führen u. s. w. Alle bisherigen Verordnungen werden erneuert mit Androhung der darin festgesetzten Strafen, die gewiß vollstreckt werden sollten. Sämmtlichen Geistlichen sollte verboten sein, mit jungen Frauenspersonen zusammenzuwohnen, diejenigen ausgenommen, die ihnen im ersten oder zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft verbunden sind. Sie sollten auch nur Mägde, die nicht jünger als 40 Jahre sind, im Hause haben, wie dieses sein Vorfahrer (16. Dec. 1749) verordnet habe. Namentlich verbot er auch noch den Priestern, Frauenzimmer weder im Singen noch in der Musik zu unterrichten, wie dieses bereits von Clemens XI. (1. Febr. 1703) verboten worden sei *). Am 17. Februar 1783 erließ Friedrich Wilhelm, Bischof von Paderborn und Hildesheim, an seinen Klerus ein Ausschreiben, in welchem er diesem vorhielt, daß schon im Nicäischen Concilium und beinahe in allen allgemeinen und besondern Concilien, auch in Deutschland, den Klerikern verboten worden sei, im Hause oder außerhalb desselben Frauenzimmer zu halten und mit ihnen Umgang zu pflegen. Er ermahnte deßhalb seine sämmtlichen Kleriker, unter Androhung der schwersten von den Synoden, namentlich, von seinem Vorfahren Herrmann Werner bestimm-

*) Joh. Friedr. Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, wie auch des geistlichen Staatsrechts katholischer Fürsten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. Frankf. und Leipzig 1776. 8. Th. 5. S. 363. fg.

ten Strafen, ihr Leben und ihre Sitten so einzurichten, daß sie keinen Anstoß geben und keinen Argwohn erregen *). Er befahl diese Verordnung in allen Kapiteln, Conventen und Zusammenkünften der Landkleriker vorzulesen und trug den Decanen und Archidiaconalcommissarien auf, die Kleriker, welche gegen die Verordnung handeln, zuerst geheim zu ermahnen, und sofern sie hartnäckig sind, ihm anzuzeigen, damit sie gezüchtiget werden könnten. Unterm siebenten Januar 1796 erließ das fürstbischöfliche Consistorium zu Regensburg im Namen Joseph Konrad's, Bischofs von Freisingen und Regensburg u. s. w. folgendes Ausschreiben an den gesammten Regensburger Klerus: „Von keiner Menschengattung wird Gott „schwerer beleidigt, als von jenen Priestern, welche, da sie „dem Volke durch besonderes Tugendbeispiel vorleuchten soll„ten, ihm durch ihre Sünden Anstoß und Veranlassung zum „Untergange des Geistes geben. Es bezeugt aber die Trienter „Synode und die beständige Erfahrung lehrt es, daß dieß durch „kein Verbrechen mehr geschieht, als wenn die Kleriker im „Kothe der Unzucht sich befinden, und unreinen Umgang mit „Weibern pflegen. Und doch sind während kurzer Zeit wieder„holte Klagen aus mehreren Gegenden unserer Diöces an uns „gekommen, daß in unserm Klerus einige sind, welche sich „durch jenes sacrilegische Verbrechen so notorisch besudelt haben, „daß die größten Aergernisse deßhalb weit und breit in der Nach„barschaft entstanden sind. Dieß betrübt uns auf's höchste, „und fodert unsere seelsorgerliche Sorgfalt dringend auf, ein

*) Aug. Ludw. Schlözer, Staats-Anzeigen, Bd. 3. Heft 9—12. S. 113 — 115. Göttingen 1783. 8.

„heilsames und wirksames Mittel ausfindig zu machen, beson-
„ders zu dieser Zeit, wo unserer heiligsten Religion und ihren
„Dienern eine schwere Verfolgung bevorsteht, und alle ihre
„Augen auf den Klerus richten, und eine größere Reinheit der
„Sitten als sonst fodern. Es ist uns zwar nicht unbekannt,
„daß die Haupturſache dieses schändlichen Uebels in dem überall
„um sich greifenden Luxus und in der Verderbtheit des jetzigen
„Zeitgeistes zu suchen sei, welchem nicht von einem Menschen,
„auch nicht in einem Jahre abgeholfen werden kann. Aber
„das Uebel soll auch noch in andern Umständen seinen Grund
„haben, welche zu heben gänzlich in unserer Gewalt steht.
„Man sagt, daß unsere Kleriker deßwegen so häufig in Un-
„zuchtssünden verfallen, weil die alte Kirchenzucht vernach-
„lässigt ist, oder die unzüchtigen Geistlichen zu gelinde oder
„gar nicht bestraft werden. Daher erneuern wir, durch die
„Beispiele unserer Vorfahren aufgefodert, und durch den Rath
„frommer Männer unterstützt, die Strenge der alten Satzun-
„gen, und verordnen, daß, wenn ein Kleriker, wessen Stan-
„des und Würde er auch sei, mit was immer für einem Frauen-
„zimmer er künftig kundbar und mit Aergerniß Unzucht getrie-
„ben, und dessen juristisch überwiesen worden ist, aller Bene-
„ficien, welche er besitzt, durchaus beraubt werden soll, und
„außer andern Strafen, die ihm aufzulegen sind, unfä-
„hig sein soll, irgend eine Pfründe zu erlangen. Auch
„wollen wir hiedurch diejenigen Strafen nicht widerrufen,
„welche für Kleriker bestimmt sind, welche noch schwerere fleisch-
„liche Verbrechen begehen, sondern erneuern und bekräftigen
„vielmehr hiemit alle Canones und alle Diöcesanstatuten, welche
„in Betreff der priesterlichen Unenthaltsamkeit gegeben sind.

„Insbesondere rufen wir jenes allgemeine heilsame Decret wie„derum in's Gedächtniß zurück, in welchem verordnet ist, daß „Pfarrer oder Beneficiaten zu junge oder schöne oder schon ge„schwächte, oder verdächtige, oder nicht genug ehrbare Weibs„personen nicht zu Wirthschafterinnen nehmen sollen. Auch „schickt es sich nicht, wie ein sehr gelehrter Papst zu unserer „Zeit ermahnt hat, daß sich ein Weib in des Pfarrers Wohnung „noch länger aufhalte, welche dem Volke verdächtig geworden „ist. Daraus kann entnommen werden, wie nothwendig es „sei, daß die Kleriker entweder gar keine Frauenspersonen oder „nur solche, welche durch Blutsverwandtschaft oder Verschwä„gerung ganz nahe verwandt sind, was der alten Disciplin „ganz angemessen wäre, oder wenigstens schon bejahrte und „sehr gesetzte und rechtschaffene in ihre Häuser aufnehmen. Be„sonders mögen sich aber die Pfarrer hüten, ihren Haushälte„rinnen die Verwaltung des ganzen Hauswesens zu überlassen, „ohne sich oder einem andern Diener einen Theil vorzubehalten, „und so ihre Herrschaft, nach der sie sehr begierig sind, zu ver„mehren, was sie bei Andern nur in große Verachtung bringen „muß. — — — — — Uebrigens beschuldige Niemand „dieses unser Decret der allzugroßen Strenge oder Neuheit, „da es für die gegenwärtige Zeit durchaus nothwendig und aus „den ältesten Canonen entnommen ist. Noch vielweniger „überrede sich jemand, als glaubten wir, daß das Laster der „Unzucht in unserm Klerus ganz allgemein und häufig sei. „Vielmehr vertrauen wir im Herrn, daß wir nie gezwungen „werden dürften, die Strenge dieses Gesetzes an den Geistlichen „auszuüben, so daß keiner als ein Sünder, wenigstens keiner, „der kundbar und mit Aergerniß sündiget, gefunden wer-

„den möge. Uebrigens wollen wir, daß von diesen Statuten „keine Nachricht unter das Volk komme, damit nicht der Kle„rus verachtet und verspottet werde. Wir haben uns auch deß„wegen der lateinischen Sprache bedient, damit für die Ehre „des Klerus gesorgt und das Volk bei seiner guten Meinung „erhalten würde; da einige in demselben glauben, es dürfte „auch nicht der Verdacht eines schändlichen Verbrechens auf die „Priester und seine Seelsorger fallen *)." Eine der neuesten Verordnungen dieser Art ist das merkwürdige Umlaufsschreiben des Bischofs Ignaz Albert von Augsburg, vom 1. April 1826. Hier heißt es: „Da zu unserer Zeit überall die traurigsten Kla„gen über das Laster der Unzucht erschallen, von dessen scheußlichem „Gifte auch das gemeine Volk schon angesteckt ist, und nicht „bloß das Leben Einzelner, sondern auch das Glück der Fami„lien, und selbst das Wohl des Staates in Gefahr sich befindet; „so kann es gewiß Niemandem wunderbar erscheinen, wenn „wir vom größten Schmerze befallen sind, daß, wie wir „gewiß wissen, auch die Geistlichen und Priester mit diesem

*) Diese Verordnung kennen wir bloß aus dem Schriftchen: Freimüthige Gedanken über die Priesterehe, als die Grundlage einer höchst nothwendigen Reformation der katholischen Geistlichkeit, in einer nähern Beleuchtung der neuesten fürstbischöflichen Consistorialverfügung wider die unenthaltsamen Kleriker des Regensburger Kirchsprengels. Von einem baierschen Professor der Theologie. 1796. 8. S. 137 — 143. Einige Schriften, welche diese Verordnung veranlaßte, sind S. 11 und 12 aufgeführt. In dem angeführten Schriftchen findet man auch (S. 145. fgg.) die bald nach Ausgabe der Verordnung erschienenen erdichteten Gutachten der theologischen Facultäten zu Ingolstadt, Würzburg und Göttingen zu lesen, in denen theils mit treffendem Witze, theils mit schlagender Wahrheit die ganze Unhaltbarkeit und Unredlichkeit der Verordnung, das Tergiversiren derselben und das Hinweisen der Geistlichen auf das si non caste, saltem caute aufgedeckt wird.

„schändlichen Laster behaftet sind, und durch ein unzüchtiges „Leben und das Beispiel dieses Verbrechens die Unzucht beför„dern. — Zwar wissen wir, was uns zum großen Troste ge„reicht, (?) daß bei weitem der größte Theil der Kleriker un„serer Diöces durch Ehrbarkeit der Sitten und Keuschheit die „priesterliche Würde ziere und stütze. Aber, was sehr zu be„dauern ist, es giebt welche, die zu vertraut mit Personen „des andern Geschlechts leben und durch eine solche Gemein„schaft den ihrer seelsorgerlichen Sorgfalt Anvertrauten den „Argwohn eines schlechten Lebens gewähren. Ja wir wissen „es, daß es bei einigen Pfarrern schon zur Gewohnheit gewor„den ist, an Kirchfesten und Jahrmärkten (in dedicationum „et nundinarum diebus) mit den Köchinnen zu erscheinen, „und im Pfarrhause oder in Wirthshäusern einzusprechen, und „in später Nacht vollgefressen und vollgesoffen (multa demum „nocte vino dapibusque onusti), nach Hause zurück„zukehren. Da uns daher nicht bloß die Würde unsers Bis„thumes, sondern auch die heilige Trienter Synode (sess. „XIV. de reformat. in prooem.) befiehlt, zu wachen, „daß unsere Kleriker durch Reinheit des Lebens und Unschuld „der Sitten dem christlichen Volke vorleuchten; so erneuern wir, „durch unser Amt und das Beispiel unserer Vorfahren aufge„fodert, die canonischen Gesetze über die Ehrbarkeit der Kleriker „(Dec. Synod. cap. I. et II.) und befehlen ernstlichst ihre „Befolgung. Deßwegen erneuern wir erstens jenes Decret, „vermöge dessen es durchaus keinem Priester gestattet ist, junge „Mädchen, ausgenommen Blutsverwandte, oder geschwächte „Frauenspersonen, oder solche, deren Lebenswandel verdächtig „ist, in ihr Haus in den Dienst aufzunehmen. Zweitens ver-

„bieten wir streng allen Pfarrern und Seelsorgern auf die Kirch-
„feste, Jahrmärkte u. s. w. ihre Köchinnen mit sich zu führen,
„oder auf irgend eine unvorsichtige (incauta) und eines
„Priesters unwürdige Weise mit ihnen umzugehen. Drittens
„ermahnen wir die Kleriker, daß sie nicht durch allzugroße
„Nachsicht sich unter die Befehle und die Herrschaft der Kö-
„chinnen fügen, und sich nicht bloß Verwünschungen und Läste-
„rungen, sondern auch dem Spotte und dem Aergernisse Preis
„geben. Obgleich wir zur Milde und Gnade geneigt sind, so
„erklären wir doch ernstlich und kraft unsers bischöflichen Anse-
„hens, daß die Kleriker, welche die besagten Gesetze übertreten,
„unser Mißfallen und die verdiente Strafe erfahren, jene
„aber, welche des Verbrechens der Unkeuschheit überwiesen
„worden sind, die ganze Strenge und Schärfe der kirchlichen
„Disciplin gemäß dem Trienter Concil (sess. XXIV. c. 14.)
„erdulden sollen. Uebrigens ermahnen wir unsern Klerus mit
„dem Apostel: ein Beispiel zu sein den Gläubigen in Wort,
„und Wandel, in Liebe, in Glauben, in der Keuschheit; und
„wir erwarten daß er unsere väterliche Sorgfalt anerkennen
„und sich nicht bloß gutwillig diesen Pastoral-Vorschriften
„fügen, sondern auch den bei der Weihe feierlich gelobten Ge-
„horsam seinem Bischofe beweisen werde. — Endlich wollen
„wir, daß alle Decanate über der genauen Erfüllung unserer
„Befehle sorgfältig wachen, sie ernstlich betreiben und unser
„Ordinariat von dem, was geschehen ist, ehestens in Kenntniß
„setzen." Diese Verordnung wurde wiederholt in dem bischöf-
lichen Umlaufschreiben vom 15. Novbr. 1826, in dem es be-
sonders gelobt wurde, daß in einem Conferenzprotokolle die
Theilnehmer der Conferenz sich anheischig gemacht hätten, bei

dem in's Pfarrhaus aufzunehmenden männlichen und weiblichen Gesinde darauf zu sehen, daß es eines unbescholtenen Rufes genösse und manchen Einschränkungen sich zu unterwerfen bereit wäre *).

Es dürfte überflüssig sein, durch gehäufte Belege zu zeigen, wie die Sittlichkeit des katholischen Klerus seit dem Trienter Concilium sich nicht wesentlich zu ihrem Vortheil geändert habe, obgleich Frauenspersonen, welche den Lüsten der Geistlichen dienen, in der Regel nicht mehr so ungescheut wie sonst die Rolle von Beischläferinnen spielen und die geistlichen Häuser mit Kindern bevölkern. Das Bewußtsein aller unbefangen beobachtenden Katholiken giebt dafür das genügendste Zeugniß. Die Deutschen haben noch nicht vergessen, wie die Städte, welche der Sitz von Domstiftern und Collegiaturen waren, an Sittenlosigkeit mit den großen Residenzstädten wetteiferten: auch erinnern sie sich, wie in den katholischen Ländern, welche sonst das Uebel stehender Heere in geringerem Maaße kannten, die häufigen Klöster einigermaßen als Surrogat derselben angesehen werden konnten, und wie durch sie so häufig das verderbliche Gift der Unzucht in das Innere ehrbarer Familien

*) Allgem. Kirch. Zeit. September 1827. 4. S. 1252. 1253. Lit. Zeit. f. Kathol. Geistl. 17. Jahrg. 4. Bd. Oct. Nov. Decbr. 1826. Intellig. Bl. N. X. S. 136 — 138. Köberle's Magazin für kath. Geistliche, 1. Bd. März, April. Landshut 1827. S. 208.—222. Lit. f. kath. Geistl. Landshut 1827. J. 4. Intellig. Bl. S. 55. fg. In einer Verordnung des Bischofs von Würzburg, Friedrich, für die Hülfspriester wird diesen unter andern geboten, nicht in den Häusern der Parochianen herumzulaufen, die Vertraulichkeit mit dem weiblichen Geschlecht zu vermeiden, theils der Gefahr, theils des Aergernisses wegen in die Häuser der Weiberchen (mulierçularum) nicht zu dringen, die jungen Wittwen zu vermeiden u. s. w. Lit. Zeit. für kath. Geistl. Landshut 1827. Jan. Intell. Bl. S. 5. fg.

getragen worden ist *). Die Franzosen erinnern sich an die große Verdorbenheit, die zumal unter dem höheren in Ueppigkeit schwelgenden Klerus vor der Revolution herrschend war, und schwanken nur darüber, in wie weit sie diese Verdorbenheit der Sittenlosigkeit des Hofs oder umgekehrt, diese der Unsittlichkeit des Klerus zuschreiben sollen. In Italien herrscht nur eine Stimme über das unzüchtige Leben, welches in neuerer Zeit bei einem großen Theile des Klerus Statt gefunden hat **). So auch in Spanien, wo noch in den neuesten Zeiten der Großinquisitor Bertram erklärte, daß die ganze Strenge der Inquisition dazu nöthig sei, um Kleriker und Mönche von Verbrechen zurückzuhalten und zu verhindern, daß der Beichtstuhl in ein Bordell umgewandelt werde ***). Der katholische Klerus

*) Ueber den Entsetzungsstand, den der Capuciner Achatius Kretzer im Jülich'schen stiftete, und in welchem er die thierische Wollust zur religiösen Handlung erhob und als Sühnopfer darstellte. Vgl. Heinr. Phil. Henke's Religionsannalen, Bd. 1. St. 4. S. 507—512.

**) Die Unzuchtsgräuel der Dominicaner mit den Dominicanernonnen in den beiden Klöstern zu Pistoja sind erst neulich an's Licht gebracht worden. S. das Leben und die Memoiren des Scipio von Ricci, Bischofs von Pistoja und Prato, Reformator des Katholicismus in Toscana unter der Regierung Leopolds. . . . von v. Potter. A. d. Fr. Stuttg. 1826. Bd. 1. S. 74. 244. fg. In diesem Werke kann man auch von der Unzucht der römischen Geistlichkeit, von Cardinälen, die sich von Ehemännern ihre Weiber abtreten lassen, u. s. w. lesen.

***) „Sine fuera por la inquisicion el confesionario seria un burdel." Vida literaria de Don Joaquin Lorenzo Villanueva Memori e Memoria de sus escritos, y de sus opineones ecclesiasticas y politicas y de alcunos Sucesos notables de su Tiempo. Con un Appendice de Documentos relativos a la Historia de Concilio di Trento.

in den Staaten Südamerika's bestrebt sich, alle übrigen Stände durch die Verworfenheit seiner Sitten zu überbieten, und handelt so, als ob der Dienst der Unzucht ihm vorzugsweise obliege und er den freilich nicht minder verdorbenen Laien mit seinem Beispiel vorleuchten müßte. In Peru herrscht der Concubinat ganz allgemein und auf die anstößigste Weise. Europäer, Kreolen, Unverheirathete, Ehemänner, Weltpriester und Mönche fröhnen diesem Laster *). Die Sünden und Verbrechen, zu welchen die erzwungene Ehelosigkeit bis auf unsere Zeit herab Gelegenheit gegeben hat und noch giebt, sind gewiß unzählig; und wie nachsichtig man auch von Seite der vorgesetzten geistlichen Behörden sein mag; so würden doch die Registraturen derselben merkwürdige Beiträge zur Geschichte des sittlichen Verderbnisses der Geistlichkeit liefern können. Seltner ist es allerdings, daß die peinlichen Gerichte von den ver-

---

Escrita por el mismo. London. 1825. t. I. p. 39. Vgl. Götting. Gel. Anz. 1827. 17. Novbr. St. 183 184.

*) Noticias Secretas de America etc. por Don Jorge Juan, y Don Antonio de Ulloa Sacadas a luz por Don David Barry. London. 1826. Vgl. Quarterly Review. März 1827. S. 321. Einige Mittheilungen daraus über die verworfene Klerisei in Peru, Quito u. s. w., namentlich über den Concubinat und die Bedrückungen, welche sich die Concubinen gegen die Inder erlauben, indem sie deren Weiber und Kinder zwingen, für sie zu arbeiten, Wolle zu spinnen, Hühner aufzuziehen, Gras und Holz zu schleppen u. s. w. s. Göttinger Gelehrte Anzeigen, St. 103. 104. Juni 1828. S. 1024. 1027. Vgl. auch Hamilton, Reise durch die innern Provinzen von Columbien in der Neuen Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen, Bd. 47. Weimar 1828. 8. Ein Dominicaner verführte sieben junge Mädchen, deren Beichtvater er war, so daß sie fast gleichzeitig schwanger wurden. S. 165.

brecherischen Folgen der sinnlichen Lüste katholischer Geistlichen Kenntniß zu nehmen haben, obgleich es nicht an schauderhaften Beispielen mangelt, wo alle zur Rettung der Ehre des Geistlichen angewandten frommen Mittel nicht gelingen wollten, die Verbrecher der ihnen gebührenden Strafe gänzlich zu entziehen *). Die Würdigung dieses die Religion fortdauernd ge-

*) Im J. 1802 ward in das Zuchthaus zu Buchloe (zwischen Augsburg und Mindelheim) eine Pfarrköchin gebracht, welche zu einer dreißigjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden war, weil sie zwei Kinder gemordet hatte, die ein Beneficiat in Ehingen (bei Ulm) mit ihr gezeugt hatte. Der Vater hatte die Neugebornen vor der Ermordung noch getauft. Er wurde degradirt, drei Tage mit seiner Concubine auf die Schandbühne gestellt und dann zu 35jähriger Festungsstrafe nach Kufstein (in Tirol) geschickt. Oberdeutsche allgem. Literaturzeitung von 1802. St. 56. Der neue Cölibatsapostel in Frankreich 1802. S. 60. Ueber eine gräßliche Ermordung zweier gemißbrauchten Schwestern im J. 1803. s. Biographie des doppelten Meuchelmörders Pet. Jos. Schäffers (kath.) Pfarrers in Sennheim und Uffholz, 2. Aufl. Köln 1804. 8. Die Verbrechen des Anton Mingrat, Pfarrer zu Saint-Quentin, einem Flecken im Isère-Departement, der zur Nothzucht einer Ehefrau noch den Mord hinzufügte, mit schauerlicher Gleichgültigkeit ihren Leib zerfleischte u. s. w., sind noch im frischen Andenken. S. Notice sur le crime commis par Mingrat publié par Gérin éd. 2. Paris 1824. Auszug in der Zeitschrift für die Criminal-Rechts-Pflege in den Preuß. Staaten, herausgegeben von Jul. Ed. Hitzig, Bd. 2. S. 407 — 447. Erst neulich hat Staatsrath v. Feuerbach (in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege, Heft 3. Berlin 1828. S. 3 — 84.) einen nicht minder gräßlichen Fall bekannt gemacht, der besonders durch die Kunst, mit welcher der Verbrecher sich in den Ruf vorzüglicher Frömmigkeit zu setzen und sein Gewissen durch jesuitische Moral zu beschwichtigen wußte, anziehend ist. Franz Salesius Riembauer, so heißt der Verbrecher, bis zum Jahre 1813 Pfarrer zu Nandelstädt, Landgerichts Moosburg in Baiern, schwängerte mehrere Frauenzimmer, versuchte Abtreibungen und mordete eines der gemißbrauchten Frauenzimmer. In ihm

fährdenden und ihre heilsamen Wirkungen schwächenden Uebels war es auch wohl hauptsächlich, welche seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts wieder Veranlassung wurde, daß die Aufhebung der gegen die Priesterehe bestehenden Zwanggesetze von mehreren Seiten her verlangt wurde. Es muß hier zunächst eine Schrift des Abbe des Forges, Canonicus und Priester einer Collegiatkirche zu Douay, erwähnt werden, in welcher die bestehenden Gesetze heftig bestritten werden. Die Sünden, welche aus der Verweigerung der Priesterehe entstehen, werden schwarz genug geschildert *). Dieser Schrift folgten bald andere. Unter der Regierung Marien Thereſiens, unsterblichen Andenkens, sollen mehrere Gemeinden in Mähren mit allem Ernste verheirathete Seelsorger verlangt haben, damit ihre Ehefrauen vor Anfechtungen gesichert würden **). In

---

enthüllt sich die ganze Tiefe pfäffisch-tartüffischer Verruchtheit. Durch Urtel vom 1. August 1818 wurde er des Mordes für schuldig erklärt und mit Festungsstrafe des ersten Grades bestraft. — Ein Mönch aber zu Madrid, der ein junges Mädchen, mit dem er unzüchtig lebte, aus Eifersucht, weil sie die Verbindung aufgeben und einen jungen Mann ehelichen wollte, mit fünf Messerstichen mordete, wurde durch richterliches Urtheil zum Tode verurtheilt und zu Madrid hingerichtet. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege, Heft 2. Berlin 1828. S. 376 — 378.

*) Avantages du mariage, et combien il est nécessaire et salutaire aux Prêtres et aux Evêques de ce tems — ei d'épouser une fille chrétienne, à Bruxelles (Paris) 1758. Douay 1772. Sie erschien italienisch zu Florenz 1770, deutsch zu Göttingen 1782 unter dem Titel: Ueber den ehelosen Stand der römisch katholischen Geistlichkeit von einem katholischen Priester in Westphalen. Wir kennen die Schrift nur aus Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation, Th. 6. S. 687.

**) Der neue Cölibatsapostel in Frankreich. 1802. S. 43.

Deutschland regte sich der Geist freier Forschung und das Bestreben, das Joch der römischen Curie abzuschütteln, seitdem Niklas, Freiherr von Hontheim, im J. 1763 sein berühmtes Buch de statu Ecclesiae et legitima potestate pontificis ad reuniendos dissidentes in religione christiana compositum herausgegeben hatte. Bald erschienen nicht nur in Deutschland und Frankreich mehrere Schriften gegen die erzwungene Ehelosigkeit, sondern auch in Italien*). Als man in Toscana unter Leopold ernstlich an eine Reformation des Katholicismus dachte und Scipio de Ricci die Synode zu Pistoja (im J. 1786) versammelte, schien auch für die Aufhebung des die Geistlichkeit drückenden Eheverbots ein neuer Schimmer von Hoffnung sich zu erheben: denn die Synode stellte unter andern auch den Grundsatz auf, daß nur dem Staate das Recht zustehe, trennende Ehehindernisse zu setzen. Auch änderte man die bisherigen ewigen Klostergelübde ab, und gestattete nur Nonnen im vierzigsten und fünfundvierzigsten Jahre ewige Gelübde abzulegen. Die Hoffnung schien um so gegründeter, da damals Joseph II. in der Reformation des Kirchenwesens rasch fortschritt, da die Lehrstühle des canonischen Rechts allenthalben freiere Grundsätze verkündeten, und eben damals (im J. 1786) die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg zu Ems zusammengetreten waren, um die Fesseln, in welchen die römische Curie Deutschland gefangen hielt, zu erleichtern. Zu jener Zeit erschienen zahlreiche Schriften, deren viele das

*) Della necessità et utilità del Matrimonio degli Ecclesiastici in Venezia per Giov. Garbo. 1781. Del Celibato o vero Riforma del Clero Romano Trattato Teologico politico. 1781.

Schandleben der Welt- und Klostergeistlichkeit aufdeckten, die Nothwendigkeit der Reformation erwiesen und auf Abschaffung der erzwungenen Ehelosigkeit drangen. Die von Joseph angeordnete Religionscommission soll in der That auf diese Abschaffung angetragen haben. Auch ein deutscher Bischof soll im J. 1783 ein geheimes Umlaufschreiben an seinen Weltklerus erlassen haben, worin er jeden Priester aufforderte, mit Gott und seinem Gewissen zu Rathe zu gehen, ob die bestehenden Eheverbote noch ferner beizubehalten oder abzuschaffen seien *). Nach Rom wurden viele dringende schriftliche Gesuche um Aufhebung des Cölibates gesandt. Einst soll Pius VI. in seiner Kapelle unter seinen Gebetbüchern die in's Italienische übersetzte, vortreffliche, mit dem reinsten Gefühle für Tugend und Sittlichkeit, und einer rührenden Theilnahme am Wohle der Menschheit geschriebene deutsche Schrift: Dringende Vorstellung an Menschlichkeit und Vernunft um Aufhebung des ehelosen Standes der katholischen Geistlichkeit (1782), gefunden haben. Dazu kamen noch die Pasquille über das Leben der Geistlichkeit, welche man in Rom ausstreute, ohne daß diese sich viel darum bekümmert hätte. Pius VI., bedenklich gemacht durch diese vielfachen Bewegungen, ordnete mehrere Congregationen der Cardinäle an, um zu berathen. Die Meinungen sollen getheilt gewesen sein. Der größere Theil stimmte dafür, die Kirchengesetze gegen die Priesterehe nicht aufzuheben, und keinem Verlangen der Regenten nachzugeben. Einige

*) Lebens- und Regierungsgeschichte des Papstes Pius des VI. Cesena 1787. Th. 4. S. 646.

stimmten aber doch für die Aufhebung und behaupteten sogar, daß zu derselben die Fürsten das Recht hätten, indem jene Kirchengesetze nicht zum Wesen der Religion gehörten, sondern nur eine zur kirchlichen Polizei gehörige Maaßregel seien. Der Cardinal Staatssecretär Pallavicini entgegnete ihnen: „Wenn „man den Geistlichen die Ehe gestattet, so ist die römische päpst„liche Hierarchie zerstört, das Ansehen und die Hoheit des rö„mischen Bischofs verloren; denn verheirathete Geistliche werden „durch das Band der Frauen und Kinder an den Staat gefesselt „und hören auf, Anhänger des römischen Stuhles zu sein, wer„den auch genöthigt, dem Interesse der Fürsten beizustimmen. „Man wird auch bald wahrnehmen, daß warme Verehrer und „Vertheidiger des h. Stuhles sich in öffentliche Widersacher des„selben verwandeln. Die Staatsklugheit legt es also Ihro „Heiligkeit und dem h. Collegium auf, niemals dergleichen „Anträgen Gehör zu geben.“ Der Cardinal Kämmerling Rezzonico stellte dem Papste vor: Da die päpstliche Kammer ziemlich erschöpft sei, und noch überdieß manche bisherige Zuflüsse jetzt und vielleicht für immer auszubleiben droheten, möchte es wohl das beste und ergiebigste Mittel sein, der Kammer aufzuhelfen, wenn jedem Priester, der darum anhielte, zu heirathen erlaubt würde, so bald er für die erlangte Dispensation eine Zechine sogleich erlegte und dann noch jährlich ein paar Thaler nachzuzahlen angelobten würde. Die Partei, welche das bestehende Recht beibehalten wissen wollte, gewann aber die Oberhand. Auf Geheiß des Papstes verfertigte der Exjesuit Zaccaria eine Schrift zur Vertheidigung der Ehelosigkeit der Geistlichen, in der die heilige Schrift eben so sehr, wie die

Geschichte gemißhandelt wird *). Auch wandte Pius alles an, um die Bewegungen in Toscana und Deutschland zu vereiteln. Der päpstliche Nuntius in der Schweiz, Joh. Bapt. Caprara, soll sogar mit einigen französischen Bischöfen deßhalb gebriefwechselt haben **). Es schwanden auch in der That alle Hoffnungen. Joseph lebte theils zu kurze Zeit, um seine großen Pläne zu verwirklichen, theils hatte der große Widerstand, den er erfahren hatte und der zum Theil seinem allzurücksichtslosen Verfahren zugeschrieben werden muß, seine Kraft gebrochen ***). Bald lenkte das große Schauspiel, das in Frankreich sich eröffnete, alle Blicke auf sich, und die Kraft der Fürsten er-

*) Storia polemica del Celibato sacro da contrapporsi ad alcuni detestabili opere uscite a questi tempe. Rom. 1784. 8.

**) Lebens- und Regierungsgeschichte des Papstes Pius des VI. Th. 3. Cesena. S. 500 — 506.

***) Man beschuldigte auch wohl den Kaiser der Lauigkeit für das Interesse der Sittlichkeit, weil ihm die Einziehung der Kirchengüter mehr am Herzen liege als die Aufhebung der Gesetze gegen die Ehe der Priester. Der Unmuth vieler Priester machte sich in einer bittern Schrift Luft, in der die Wüstlinge ihren Dank für das Fortbestehen des Cölibats abstatten. „Danksagungsschreiben der gesammten katholischen Geistlichkeit an Seine Kaiserl. Königl. Majestät Joseph II. „für die Verweigerung der Priesterehe. Wien 1787." S. Magazin für das Kirchenrecht, die Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. Herausgegeben von G. W. Böhmer, Bd. 2. Göttingen 1793. 8. S. 236 — 244. Bei gelegentlicher Erwähnung eines zum Bischof beförderten Priesters, der der Unzucht beschuldigt wurde, weßhalb auch seine Beförderung zurückgenommen wurde, sagte Joseph zu Feßler, als dieser jenen mit der Gebrechlichkeit der menschlichen Natur entschuldigte: Aber der Priester sollte doch wissen und sich darnach richten, was der heilige Augustin sagt: „si non caste, saltem „caute." Feßler's Rückblicke auf seine siebzigjährige Pilgerschaft. Breslau 1824. 8. S. 206.

schöpfte sich in den Rüstungen, welche nöthig wurden, um den Fortschritten des Waffenglücks der Neufranken Widerstand leisten zu können. Das Mißtrauen gegen politische Neuerungen wurde auch auf kirchliche Verbesserungen ausgedehnt und die grausamen Verfolgungen der Geistlichen in Frankreich ließen zum Theil ihre früheren Sünden vergessen. Als sich in Frankreich die revolutionären Kräfte in den Händen eines großen Mannes vereinigt hatten, möchte es diesem wohl nicht sehr schwer gewesen sein, die Priesterehe in Frankreich einzuführen, was bald auch für Italien und Deutschland entscheidend geworden wäre. Aber nicht die Sittlichkeit war es, auf welche der gewaltige Krieger sein nach Weltherrschaft strebendes Kaiserreich zu erbauen gedachte: wie hätte er also daran denken sollen, die Sache der Sittlichkeit zu der seinigen zu machen. Unbeweibte Geistliche mochten auch wohl als eine geringere Last für den Staatsschatz erscheinen, der jetzt die Unterhaltung derselben übernehmen sollte, nachdem die Revolution das sämmtliche Kirchengut aufgezehrt hatte. Das neue Concordat ließ demnach die erzwungene Ehelosigkeit der Geistlichkeit bestehen, und der Minister Portalis entblödete sich nicht, sie durch sophistische Künste zu rechtfertigen *). So verstummten denn auch in Deutschland während der Stürme, welche Napoleon's Herrschsucht aufgeregt hatte, die Stimmen bald wieder, welche damals für die Aufhebung des die Sittlichkeit niederdrückenden Kirchengesetzes wieder laut zu werden anfiengen **). In neue-

*) Widerlegt in: der neue Cölibatsapostel in Frankreich. 1802.

**) Bitte an die Fürsten Deutschlands um Aufhebung des Cölibats ihrer katholischen Geistlichkeit. Deutschland 1801. 8. Unterricht für

ster Zeit mußte in Deutschland, in Folge der höher steigenden Achtung für Sittlichkeit und der reineren Erkenntniß des Christenthums, die Nothwendigkeit einer Abänderung des die Priesterehe hindernden Kirchengesetzes lebhaft gefühlt werden. Um so mehr mußte es auffallen, daß die theologische Facultät der Landshuter Universität in einem von ihr abgegebenen Gutachten *) jenes Kirchengesetz in Schutz genommen hat: denn es ist natürlich, daß man ein höheres Maaß geschichtlicher Kenntniß, eine gründlichere Bibelauslegung, ein unbefangneres Auffassen des ächten Geistes des Christenthums verlangt, als man es in dem scholastischen Zeitalter konnte, und noch jetzt in Italien und Spanien kann. Das Gutachten fand seinen Widerleger in dem tüchtigen durch Wahrheitsliebe und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Dr. Fridolin Huber, Pfarrer zu Deißlingen im Kapitel Rotweil, jetzt würdigem Vorsteher des Priesterseminariums zu Rotweil**). Seitdem haben mehrmals einzelne Mitglieder der würtembergischen Ständeversammlung auf Abschaffung des den Priestern in Ansehung der Ehe auferlegten

---

das katholische Volk in Deutschland über die Aufhebung der Ehelosigkeit seiner Priester. Deutschland (Ulm) 1803. 8.

*) Dieses Gutachten ist vom 17. Juni 1816, und betrifft eigentlich die Ursachen, weßwegen so wenige Studirende sich dem geistlichen Stande widmen, und von den Mitteln, demselben abzuhelfen. Bei dieser Gelegenheit ist dann auch von dem Ehelosigkeitszwange die Rede.

**) Freimüthige Darstellung der Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen. Ein Gutachten der theolog. Fac. zu Landshut. Mit kritischen Anmerkungen begleitet von Dr. Frid. Huber. Rotweil 1818. 8.

Zwanges angetragen *) und noch vor wenigen Monaten (Mai 1828) ist bei der Kammer der Abgeordneten im Großherzogthum Baden eine von mehreren sehr preiswürdigen Katholiken unterzeichnete Petition zu gleichem Zwecke eingereicht worden **) und wird wahrscheinlich erneuert werden, wenn sie auch dießmal an der Unkunde gescheitert ist. Selbst jenseits des atlantischen Weltmeeres fängt man an einzusehen, daß die erzwungene Ehelosigkeit der Geistlichen zu den Uebeln gehört, welche die alte Welt der neuen mitgetheilt hat: bereits ist in Brasilien der Wunsch nach einer Aenderung ausgesprochen worden. Werfen wir nun einen Blick zurück auf die Geschichte; so finden wir, wie man schon sehr früh in der völligen Enthaltung vom Geschlechtsgenusse einen höhern Grad von Vollkommenheit fand, und daher auch die Ehe, in so ferne diese vom Geschlechtsgenusse begleitet zu sein pflegt, als ein Hinderniß der Vollkommenheit betrachtete. Wir können bemerken, wie diese Ansicht in dem Mönchswesen eine feste Stütze findet und so immer festere Begründung gewinnt. Das Bestreben der Hierarchie, den geistlichen Stand so viel als möglich über den Stand der Laien zu erheben und die Mitglieder desselben wie Wesen einer höhern Ordnung erscheinen zu lassen, bewirkte,

*) Versuch einer Beantwortung der Frage, ob die Aufhebung überhaupt und zu gegenwärtiger Zeit insbesondere zweckmäßig sei u. s. w. Untersucht aus Veranlassung eines in der Würtembergischen Ständeversammlung gemachten Antrags auf Aufhebung des Gesetzes. Ulm 1824. 8.

**) Denkschrift für die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Mit drei Actenstücken. Freiburg im Breisgau 1828. 8.

daß man anfieng, von Seite der kirchlichen Macht Maaßregeln zu ergreifen, um den Geistlichen die Ehelosigkeit als eine nothwendige Bedingung höherer Vollkommenheit aufzuzwingen. Die Hoffnung, aus den Verlassenschaften kinderloser Geistlichen das Kirchengut schneller zu vermehren, als es sich bei einem verheiratheten Klerus erwarten ließ, war dabei nicht ohne bedeutenden Einfluß. In der morgenländischen Kirche blieben diese Maßregeln unvollständig; in der abendländischen wurden sie dagegen vollständig durchgeführt, obgleich nicht ohne einen langen und heftigen Kampf, und nur dadurch, daß in dem Papstthum die kirchliche Hierarchie einen Mittelpunkt gewonnen hatte, in dem Kraft sich vereinte. Aber indem man das Mittel erstrebte, hatte man den Zweck ganz aus den Augen verloren. Der geistliche Stand sollte durch die Ehelosigkeit zur engelgleichen Vollkommenheit erhoben werden: aber da Kirchengesetze nicht hinreichten, um die Kraft der Naturtriebe zu beschwören und es nicht möglich war, bei der Auswahl zum geistlichen Stande die Fähigkeit zum Widerstande gegen die Anfoderungen der Natur zur Bedingung zu machen; so waren außereheliche Ausschweifungen die natürliche Folge. Wurden diese Ausschweifungen öffentlich getrieben; so mußte öffentliches Aergerniß gegeben werden: das Geheimhalten führte zu naturwidriger Unzucht und zur Heuchelei. Im ersten Fall wurde die öffentliche Sittlichkeit gefährdet, im letzten Fall die Sittlichkeit des Einzelnen vernichtet. In beiden Fällen aber war es nöthig, die Masse des Volks in Dummheit zu erhalten, damit es Heiligkeit zu sehen glaube, wo es bei minderer Beschränktheit nur sittliches Verderben entdecken konnte. Man könnte die Ver-

blendung derer, welche dennoch in der erzwungenen Ehelosigkeit eine vortreffliche Einrichtung sehen konnten, für eine unglaubliche halten, wenn man nicht wüßte, wie weit die Verblendung der Standesvorurtheile gehen kann. Hat es ja doch eine Zeit gegeben, wo der Adel sich durch Wissenschaft zu entehren glaubte! Daß von Seite des römischen Stuhls die Nachgiebigkeit als besonders gefahrbringend für seine Macht angesehen wird, leidet keinen Zweifel: ob aber mit Recht, ist eine andere Frage. In so fern der Primat des Papstes der Kirche wohlthätig ist, werden ihn auch die verheiratheten Kleriker als wohlthätig anerkennen und vertheidigen: oder warum sollten wir dem verehelichten Kleriker weniger Anhänglichkeit an die Kirche zutrauen, deren Dienste sich doch gewiß zum großen Theile auch seine Söhne widmen werden, als dem unverehelichten, der doch durch seine Verwandten ebenfalls mit dem Laienstande zusammenhängt, und bei dem die Neffen und Nichten sehr oft die Stelle eigener Kinder einzunehmen pflegen? In so fern dagegen der Primat für die Kirche unheilbringend ist, werden die unverheiratheten Geistlichen, von fortschreitender Erkenntniß erleuchtet, nicht lange mehr als dessen Parteigänger mißbraucht werden können, und gerade das Benehmen des päpstlichen Hofes rücksichtlich der Ehegesetze wird viel dazu beitragen, ihre Ansichten zu berichtigen. Daß jede Nachgiebigkeit, indem sie gewissermaßen das Eingeständniß eines Irrthums enthält, etwas Gefährliches hat, soll übrigens nicht geläugnet werden, und das auf Unfehlbarkeit Anspruch machende Papstthum mag daher nicht ganz mit Unrecht Bedenken tragen, eine Einrichtung fallen zu lassen, die es so lange mit Hart-

näckigkeit festgehalten hat. Allein so wie leichtsinniges Abweichen von dem Alten sich verderblich bewährt, so ist von jeher auch das halsstarrige Festhaltenwollen des entschieden Mangelhaften unheilbringend gewesen. Und so wie England, wenn es nicht bald den unseligen Zustand der irischen Katholiken mit weiser Vorsicht zu ändern beschließt, leicht Ursache haben dürfte, seine Verstocktheit im Festhalten des Alten zu bereuen; so dürften auch die Päpste am Ende die Erfahrung machen, daß ihnen nicht immer Vortheil bringe, was ihnen in vielen Fällen nützlich gewesen sei. Schon einmal hatten sie Gelegenheit, diese Erfahrung zu machen, als vor dreihundert Jahren der Norden Europa's ihrer Herrschaft sich entzog. Mögen sie bedenken, daß seit dieser Zeit die Volksaufklärung fortgeschritten ist, und immer noch mehr fortschreiten wird, wie sehr auch die Congregation in Frankreich und das in Deutschland hie und da wieder Eingang findende Volk der Bettelmönche sich dagegen sträuben mag: denn wie vermöchten die kleinlichen Mittel dieser Finsterlinge dem immer kräftiger sich entwickelnden Lichtstrahl der Wissenschaft dauernd zu wehren! Sie mögen ferner bedenken, daß die weltliche Macht längst schon angefangen hat, sich der kirchlichen Vormundschaft zu entziehen, die sich als ein Ueberbleibsel des Mittelalters auf die neuere Zeit in verschiedenen Aeußerungen erhalten hat. Das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Macht ist jetzt nicht mehr dasselbe, welches zur Zeit der Trienter Synode statt gefunden hat, und leicht könnte ein großer Fürst, begeistert von Eifer für die sittliche Wohlfahrt seines Volks, weise und kräftige Maßregeln ergreifen, um endlich einmal die Quelle so vieler sittlicher Uebel zu

verstopfen. Sein Name würde unsterblich sein, und mit Recht unter den größten Wohlthätern der Menschheit genannt werden. Woher auch die Rettung kommen möge, sie wird vollkommen sein. Gebe Gott, daß sie bald komme.